

36. *Verordnungen im Bereich des Kriegswesens Teil IV*
Verordnungen im Bereich des Kriegswesens Teil IV

Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinnahmt im ~~Bücherverzeichnis~~

Landesfinanzamt (K. Verm. Verm.) Kiel

Titel *A* Nr. *1*

Ausgeschieden
U.-B. Kiel

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Siebennunddreißigster Jahrgang.

1903.

(Hierzu 2 Inhaltsverzeichnisse:

A, geordnet nach der stofflichen Zugehörigkeit der Erlasse in Gruppen und
in diesen nach der Zeitfolge;

B, in Stichworten nach der Buchstabenfolge.)

Berlin 1903.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis A,

geordnet nach der stofflichen Zugehörigkeit der Erlasse in Gruppen und in diesen nach der Zeitfolge.

Abkürzungen.

Es soll heißen:

A. K. O.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
A. O.	Allerhöchste Ordre (Kaiserliche),
A. B.	Allerhöchste Verordnung,
Ges.	Gesetz,
R. K.	Reichskanzler,
R. Sch. A.	Reichsschatzamt,
O. K. b. Sch.	Oberkommando der Schugtruppen,
K M	Kriegsministerium,
Z D	Zentral-Departement,
A D	Allgemeines Kriegs-Departement,
A 2	Infanterie-Abteilung,
A 3	Kavallerie-Abteilung,
B D	Armee-Verwaltungs-Departement,
B 1	Rassen-Abteilung,
C D	Verorgungs- und Justiz-Departement,
M A	Medizinal-Abteilung,
V. B. A. f. d. A. u. M. . .	Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		Inhalt	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. B. Bl.		Nr.	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
K M	13. 1. 03	4	Verstärkung Lehr-Infanterie-Bataillon während Sommermonate. . . .	1	4
A. K. O.	22. 1. 03	12	Bespannungsabteilung vom Fußartillerie-Regiment Nr. 6 tritt zum Fußartillerie-Regiment Nr. 5 über. (Seitheriger Standort Glogau, künftiger Posen)	2	9
K M	23. 1. 03				
K M	16. 3. 03	63	Auflösung der Felzbintendantur des bisherigen Ostasiatischen Expeditions-korps. Weiterführung der Geschäfte durch Intendantur der militärischen Institute. Abgabe der Akten an Archiv des K M.	6	45
A. K. O.	25. 3. 03	76	III./ Infanterie-Regiments Nr. 46 nach Breschen und II./ Infanterie-Regiments Nr. 47 nach Schrimm endgültig verlegt.	6	45
K M	26. 3. 03			7	65

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A. R. D. K M	28. 3. 03	} 78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Neu: 9. Festungsinspektion in Graudenz; 2 Fortifikationen in Culm und Marienburg; Bezirkskommando Bremerhaven; Neben- Artilleriedepots Kolberg, Neustadt O. S., Vahr; 1 Remontedepot auf Domäne Doelitz; 4 Fußartillerie-Kompagnien; Militärtechnische Akademie. Änderung: Einteilung der Ingenieurbehörden; Landwehr- Bezirkseinteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade; Abgrenzung der neuen Bezirkskommandos. 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 8 zum 1. 10. 03 von Diedenhofen nach Meß verlegt. Statsmäßige Stabsoffizierstelle für 2 Fußartillerie- Kompagnien in Diedenhofen geht auf Fußartillerie-Regiment Nr. 9 über. Kommandant von Graudenz Brigadekommandeurstellung. Fortifikationen in Culm und Marienburg der Kommandantur Grau- denz unterstellt. Adjutanten für Kommandanturen der Truppen- übungsplätze und Fußartillerie-Schießplätze statt der zur Wahr- nehmung besonderer Dienstgeschäfte kommandierten Oberleutnants oder Leutnants. Pferdevermüsterungskommissare von Bezirkskom- mandos losgelöst und Kavallerie-Brigaden zugewiesen. Einführung des Betriebs mit Zivilhandwerkern bei den Bekleidungsämtern des Garde- und XV. Armeekorps zum 1. 10. 03.	7	66
	28. 3. 03			} 88	Kommandantur des Truppenübungsplatzes Pockstedt von Isehoe nach Pockstedter Lager verlegt
A. R. D. K M	4. 4. 03	} 132	Anderweite Benennung des Ulanen-Regiments Nr. 11		
	18. 5. 03			} 142	Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 63.
A. R. D. K M	19. 5. 03	} 170	Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 1 von Königsberg nach Graudenz — unter Zuteilung zum Kürassier-Regiment Nr. 5 — und 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 8 von Namslau nach Ols verlegt.		
	4. 6. 03			} 182	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1903.
A. R. D. K M	9. 6. 03	} 183	Verlegung der 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 16 von Ulzen nach Lüneburg		
	27. 6. 03			} 186	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission 1903/04
K M	4. 7. 03	} 225	Bildung eines besonderen Beurlaubtenstandes an Offizieren für die Maschinengewehr-Abteilungen.		
	16. 7. 03			} 233	Verlegungen: III./ Infanterie-Regiments Nr. 72 von Torgau nach Bernburg, II./ Füsilier-Regiments Nr. 36 von Bernburg nach Merseburg
A. R. D. K M	31. 8. 03	} 298	Stab der 86. Infanterie-Brigade von Meß nach St. Avoold verlegt		
	9. 9. 03			} 315	Infanterie-Schießschule. Zusammensetzung und Informations- usw. Kurse 1904
A. R. D. K M	10. 12. 03	} 1	b. Ergänzungswesen. Erfüllung der Dienstpflicht in der Kaiserlichen Schutztruppe für Süd- westafrika		
	15. 12. 03			} 19	Stabsoffiziere des Gardekorps zu den Aushebungen 1903.
D. R. d. Sch. K M	15. 12. 03	} 44	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada		
	5. 12. 02			} 19	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada
K M	7. 1. 03	} 19	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada		
	18. 1. 03			} 44	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada
R. R. K M	23. 1. 03	} 44	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada		
	13. 2. 03			} 44	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Der Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A. R. D.	26. 2. 03	45	Rekrutierung des Heeres 1903.....	5	31
K M	26. 2. 03	59	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien.....	6	44
R. R.	26. 2. 03				
K M	12. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Rekrutierung der Neuformationen. —	7	66
A. R. D.	28. 3. 03				
K M	28. 3. 03	136	Übersicht der im Jahre 1902 gezogenen höchsten Losnummern und der festgestellten Abschlußnummern	13	140
K M	20. 5. 03				
R. R.	17. 6. 03	164	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den britischen Besitzungen in Indien.....	16	176
K M	25. 6. 03				
K M	30. 6. 03	173	Rekruteneinstellungstermin 1903	17	184
A D	4. 8. 03	207	Behrinstalten die Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst aus- stellen dürfen	20	214
A. R. D.	27. 8. 03	225	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinengewehr- Abteilungen	22	229
K M	31. 8. 03				
R. R.	19. 8. 03	227	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien.....	22	231
K M	25. 8. 03				
R. R.	21. 8. 03	229	Desgleichen im südlichen Rußland	22	232
K M	1. 9. 03				
R. R.	1. 9. 03	242	Desgleichen	24	242
K M	11. 9. 03				
R. R.	30. 11. 03	304	Desgleichen in den russischen Ostseeprovinzen.....	30	301
K M	9. 12. 03				
R. R.	2. 12. 03	317	Desgleichen in Transvaal	31	343
K M	19. 12. 03				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
A. V.	5. 12. 02	1	Erfüllung der Dienstpflicht in der Kaiserlichen Schutztruppe für Süd- westafrika	1	1
D. R. d. Sch.	16. 12. 02				
K M	7. 1. 03	3	Eisliche Führung von Zahlmeisterspiranten im Beurlaubtenstande (Übertritt bei Ungeeignetheit zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe) ..	1	3
K M	5. 1. 03				
K M	3. 2. 03	28	Ableistung von Übungen durch Offiziere und Mannschaften des Beur- laubtenstandes der Armee bei den Schutztruppen.....	3	20
K M	12. 2. 03	43	Übungen des Beurlaubtenstandes 1903	4	29
K M	13. 3. 03	60	Bei Übungen und Kontrollversammlungen sind Mannschaften zu be- lehren, daß Familienunterstützungen binnen 4 Wochen nach beendeter Übung angemeldet sein müssen	6	44
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Errichtung des Bezirkskommandos Bremerhaven. Aenderung der Landwehr-Bezirkseinteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie- Brigade. Abgrenzung der neuen Bezirkskommandos. Kommandeur des Bezirkskommandos II Bremen erhält künftig 1080 M. Zulage. Pferde-Vormusterungskommissare von den Bezirkskommandos los- gelöst und Kavallerie-Brigaden zugewiesen. Stelle für einen pen- sionierten Sanitätsoffizier für Bezirkskommando Frankfurt a. M. Vermehrung der Offiziere und Mannschaften bei den Bezirks- kommandos. Aenderweite Regelung der an aktive Sanitätsoffiziere zahlbaren Zulage für nebenamtliche Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei Bezirkskommandos und Meldämtern als Sammelorte. Entschädigung für die von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen zu Übungen mitgebrachten eigenen Stiefel. Be-		
K M	28. 3. 03				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
			stimmungen für die eintretenden Formationsänderungen. Festsetzung der Gebühren der Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei Übungen. —	7	66
K M	19. 3. 03	79	Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.....	7	88
A D	20. 5. 03	138	Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den deutschen, ausschließlich der bayerischen, Eisenbahnen angestellten dienstpflchtigen Beamten und ständigen Arbeiter.....	13	141
K M	6. 8. 03	206	Benutzung von Ablösungsdampfern durch die bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade üben den Personen des Beurlaubtenstandes....	20	214
A. K. D.	27. 8. 03	225	Bildung eines besonderen Beurlaubtenstandes an Offizieren der Maschinengewehr-Abteilungen. Uniform dieser Offiziere. Bezügliche Änderung der Heerordnung.....	22	229
K M	31. 8. 03				
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee; Geschäftsführung.					
A. V.	5. 12. 02	1	Erfüllung der Dienstpflicht in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.....	1	1
D. K. b. Sch.	16. 12. 02				
K M	7. 1. 03	2	Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.....	1	2
A. D.	16. 12. 02				
K M	11. 1. 03	4	Verstärkung Lehr-Infanterie-Bataillon während Sommermonate....	1	4
K M	13. 1. 03				
B D	12. 1. 03	9	Rothenbergerische Ortsentfernungskarte darf aus allgemeinen Unkosten beschafft werden.....	1	5
A. K. D.	22. 1. 03	13	Ausbildung Einjährig-Freiwilliger im Feldmagazindienst.....	2	9
K M	23. 1. 03				
A. K. D.	27. 1. 03	14	Auflassung von Befestigungen in Spandau, bei Coblenz und bei Wesel	2	10
K M	27. 1. 03				
A. K. D.	27. 1. 03	16	Ausgabe der Winterflaggen-Vorschrift.....	2	11
K M					
K M	14. 1. 03	18	Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten für Ostasiatische Besatzungs-Brigade durch Seetransport-Abteilung im Reichs-Marine-Amt.....	2	11
K M	23. 1. 03	20	Anforderungen der Jahrsprüfung.....	2	12
A D	23. 1. 03	22	Festungs-Generalstabreise 1903.....	2	17
A. K. D.	5. 2. 03	26	Kommandierung von Oberleutnants und Leutnants der Fußartillerie zur Feldartillerie. Kommando der Leutnants der Fußartillerie zur Infanterie fällt fort.....	3	19
K M	7. 2. 03				
A. K. D.	5. 2. 03	27	Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt der Führer der Besspannungs-Abteilungen der Fußartillerie, des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphen-Bataillone.....	3	19
K M	9. 2. 03				
K M	3. 2. 03	28	Ableistung von Übungen durch Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee bei den Schutztruppen. Vergütung für Reise nicht zuständig.....	3	20
K M	3. 2. 03	31	Postsendungen an Zivilstrafanstalten im gewerblichen Interesse sind portopflichtig.....	3	21
A. K. D.	12. 2. 03	41	Erlaubnis zum Besuche militärischer Anstalten und Truppenübungen durch nach Frankreich beurlaubte Offiziere hat zuständiger Kaiserlicher Vertreter (Konsuln, Botschafter) zu vermitteln.....	4	29
K M					
K M	11. 2. 03	42	Anzeige an K M, wenn Stammrollen in Verlust geraten oder an andere Stellen abgegeben sind. Einsendung von Nachtragsverzeichnissen hat zu unterbleiben.....	4	29

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts		
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite	
A. R. D.	12. 3. 03	} 55	Einführung rotbrauner Handschuhe für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.....	6	42	
K M	15. 3. 03			Beamte sollen im Verwaltungsdienst nicht Offizieruniform anlegen. Sie sind dagegen im Tragen dieser Uniform außer Dienst nicht gehindert	6	44
K M	14. 3. 03				61	
K M	16. 3. 03	63	Auflösung der Feldintendantur des bisherigen Ostasiatischen Expeditionskorps. Weiterführung der Geschäfte durch Intendantur der militärischen Institute. Abgabe der Akten an Archiv des K M.....	6	45	
K M	17. 3. 03	64	Unterstützungsfonds des Offizierkorps der technischen Institute für 1903	6	45	
C D	10. 3. 03	69	Unterstellung des Bekleidungsamts X. Armeekorps bezüglich der Gerichtsbarkeit.....	6	48	
A. R. D.	22. 3. 03	} 75	Auflassung der Stadtumwallung von Glogau (linkes Oderufer) und Diefenhofen (linkes Moselufer).....	7	65	
K M	25. 3. 03					
A. R. D.	28. 3. 03	} 78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Neue Fortifikationen Culm und Marienburg der Kommandantur Graudenz unterstellt. Einteilung der Ingenieurbehörden. Änderung der Landwehrbezirks. Einteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade. Neue Nebenartilleriedepots Kolberg, Neustadt O. S., Vahr den Artilleriedepots Stettin, Neiß, Neubreisach zugeteilt. Kommandanturen der Truppenübungsplätze und Fußartillerie. Schießplätze erhalten Adjutanten. Dienstliche Lätigkeit derselben. Der Adjutant ist stets dienstälter als die auf den Truppenübungsplätzen befindlichen Feuerwerks-Oberleutnants oder Leutnants. Zugang je 1 Zahlmeister-Aspirant für die Kommandanturen der Truppenübungs- und Fußartillerie. Schießplätze. Pferde-Vormusterungskommissare von Bezirkskommandos losgelöst und Kavallerie-Brigaden zugeteilt. Dienstbezeichnung der Pferde-Vormusterungskommissare. Je 1 pensionierter Stabsoffizier für die Fortifikationen in Posen und Eöln. Pensionierter Sanitätsoffizier für Bezirkskommando Frankfurt a. M. 1 Oberstabsarzt für Kriegsministerium. 2 Majors als Militär-Bevollmächtigte in Washington und Tokio. 1 Generalstabsoffizier — Major — für Kommandantur Graudenz. 1 Stabsarzt für die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. Bisherige »Garnisonapotheker« erhalten Dienstbezeichnung »Stabsapotheker«. Neue Stelle für Plankammervorwalter beim Kriegsministerium. Einführung des Betriebes mit Zivilhandwerkern bei den Bekleidungsämtern des Garde- und XV. Armeekorps zum 1. 10. 03. Zulagen für das militärische Kurpersonal in Orten mit Kurereinrichtungen für Militärpersonen und bei den Genesungsheimen. Gefechts- und Schießübungen im Gelände: Verfügungssummen der Generalkommandos usw., sowie Änderungen der Bestimmungen. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel und Wizewachmeister für fehlende Leutnants vom 1. April ab. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr für die Divisionen und die 81. Infanterie-Brigade. Kommandierung von Unteroffizieren an Stelle von Kapitulanten zum Mannschaftskursus der Kavallerie-Telegraphenschule. Teilnahme eines zweiten Intendanturmitglieds an den jährlichen Korps-Generalstabsreisen. Erhöhung der Mittel für Fecht-, Turn- und Schwimmergeräte. Ausgabe neuer Friedens-Befoldungs-Etats. Bestimmungen für die Formationsänderungen. Umwandlung der Stelle des Ober-Intendanturrats bei der Intendantur der militärischen Institute in eine Intendantenstelle. Umwandlung einer Schreiberstelle in die eines Registrators bei der Kommandantur Potsdam —	7	66	

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
K M	19. 3. 03	79	Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.....	7	88
K M	25. 3. 03	80	Aenderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen. Berittenmachung der rationsberechtigten Offiziere usw. bei den Festungs- generalstabsreisen. Zahl der Teilnehmer bestimmt Chef des General- stabes der Armee. Mitnahme von Beamten des Generalstabes. Ge- stellung von Zeichnern aus der Festung. Mitnahme eines Dieners bzw. Bestellung von Ordonnanzen. Reise- und Marschgebührenliste der von außerhalb der Festung kommandierten Offiziere usw.....	7	90
A. R. D.	8. 4. 03	89	Namenszug für Ulanen-Regiment Nr. 6	8	97
K M	8. 4. 03				
K M	8. 4. 03			91	Aufstellung und Einreichung der Ranglisten der Maschinengewehr- Abteilungen und Eskadrons Jäger zu Pferde.....
A D	26. 3. 03	92	Fahrer der Fußartillerie-Schießschule und Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.....	8	98
A D	1. 4. 03	94	Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandbesetzungsgeschäft (Sommer 1903)	8	99
A. R. D.	11. 4. 03	96	Neue Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Anlegung des Offizierseitengewehrs durch Büchsenmacher und Waffen- meister.....	9	103
K M	15. 4. 03				
A. R. D.	11. 4. 03	98	Uniformen der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2...	9	105
K M	16. 4. 03				
A. R. D.	11. 4. 03	99	Militärbeamte im Offiziergrade sind gegenüber Unteroffizieren und Gemeinen »höhere im Dienstrange«	9	110
K M	16. 4. 03				
A. R. D.	16. 4. 03	100	Neue Eitemfen für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte; Ab- zeichen der Truppenteile; Bestimmungen für das Tragen.....	9	110
K M	17. 4. 03				
A. R. D.	11. 4. 03	101	Eitemfen der Mannschaften aller Waffengattungen aus grauem Tuch..	9	113
K M	15. 4. 03				
A. R. D.	12. 5. 03	124	Beurlaubung und Vertretung des Kriegsministers	11	131
K M	15. 5. 03				
A D	6. 5. 03	129	Feier des Lobestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.....	11	135
A D	16. 5. 03	133	Zur akademischen Hochschule kommandierte Militärmusiker werden dem Füsilier-Bataillon Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3 zugeteilt.....	12	137
A. R. D.	29. 5. 03	134	Grundtuch der Ueberzüge für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte..	13	139
K M	29. 5. 03				
K M	15. 6. 03	154	Anrechnung von Militärdienstzeit bei Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen.....	15	158
K M	16. 6. 03	155	Aenderung im § 6 der Bestimmungen über Beförderung der Unter- offiziere im Frieden	15	159
A D	20. 6. 03	166	Doppelfernrohre 1903 der Firma C. P. Goerz in Friedenau bei Berlin. Bezugsbedingungen	16	177
K M	30. 6. 03	175	Ergänzung der Ziffer 26 der Heiratsverordnung	17	185
K M	15. 7. 03	185	Postsendungen in Steuerangelegenheiten der Militärpersonen sind portopflichtig	18	200
Z D	14. 7. 03	189	Anhang zur Zusammenstellung der Uniformen usw. der Beamten (Ab- weichungen für Großherzoglich Mecklenburgische und Großherzoglich Hessische Beamte. Uniform der Beamten des Reichsmilitärgerichts) gelangt zur Ausgabe. Verkaufspreis.....	18	205
A. R. D.	27. 6. 03	192	Säbelbefestigung am Sattel beim Train	19	207
K M	29. 7. 03				
A D	24. 7. 03	199	Preise der Bajonettiervorrichtungen	19	210
A. R. D.	14. 8. 03	204	Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers	20	213
K M	14. 8. 03				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im N. V. Bl.		Nr.	Seite
K M	15. 8. 03	208	Aenderung der Ziffern 384 und 388 des Exerzier-Reglements für die Kavallerie.....	21	215
K M	15. 8. 03	209	Aenderung des § 17 der Vorschrift für die Offizier-Darlehnskasse und den Offizier-Unterstützungsfonds.....	21	215
K M	14. 8. 03	210	Kündigungskrist für Unterbeamte und Kanzleidiätare.....	21	216
Gef.	25. 5. 03	211	Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes.....	21	216
K M	14. 8. 03	212	Neues Wörterverzeichnis für die Rechtschreibung. (Die in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen sind möglichst zu vermeiden)....	21	221
K M	16. 8. 03				
A. R. D.	27. 8. 03	223	Anderungen im Militär-Veterinärwesen. (Militär-Veterinär-Academie. Aenderweite Bezeichnung des seitherigen rothärztlichen Personals. Annahme von Veterinäraspiranten, deren Ausbildung und Bekleidung)	22	227
K M	29. 8. 03				
A. R. D.	27. 8. 03	224	Auszeichnung der im Schießen besten Maschinengewehr-Abteilung....	22	229
K M	30. 8. 03				
A. R. D.	27. 8. 03	225	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinengewehr-Abteilungen. Bildung eines besonderen Beurlaubtenstandes an Offizieren für diese Abteilungen. Bezügliche Aenderung der Heerordnung. Uniform der genannten Offiziere des Beurlaubtenstandes.....	22	229
K M	31. 8. 03				
M A	26. 8. 03	237	Bestimmungen für die Villa Hildebrand-Arco den Bestimmungen über Bade- usw. Kuren zugesügt.....	23	236
A. D.	23. 8. 03	239	Kriegsdienstzeit (Schußtruppen).....	24	239
K M	17. 9. 03				
A. R. D.	27. 8. 03	240	Kaiserabzeichen für die 1903 im Schießen besten Kompagnien, Batterien und Maschinengewehr-Abteilung.....	24	240
A. R. D.	12. 9. 03				
K M	17. 9. 03	253	Aenderung der Ziffer 343 der Felddienst-Ordnung. (Schwere Artillerie des Feldheeres in der Marschkolonne usw.).....	25	259
K M	28. 9. 03				
A. R. D.	8. 10. 03	265	Ausgabe der Vorschrift für die Annahme, Ausbildung usw. von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdiensft. Bezugspreis..	26	267
K M	23. 10. 03				
K M	8. 10. 03	266	Unteroffiziere, die vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit in eine außerpreussische Gendarmarie oder Schußmannschaft übertreten wollen, dürfen zu diesem Zwecke nicht kommandiert werden, sondern müssen vorher aus der Truppe ausscheiden.....	26	268
A D	9. 10. 03	267	Außeretatmäßige Vizefeldwebel und Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. 11. 03 ab.....	26	268
Z D	15. 10. 03	269	»Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres« vom Generalstab fortgesetzt.....	26	272
A. R. D.	24. 10. 03	275	Einführung des Helms für Mannschaften des Trains.....	27	275
K M	26. 10. 03				
Z D	13. 11. 03	286	Zeitschrift »Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde« vom Generalstab herausgegeben.....	28	288
K M	19. 11. 03	287	Vorschrift über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den Militär-Intendanturen. Bezugspreis.....	29	291
K M	27. 11. 03	289	Berechnung der Dienstzeit der Gendarmarieanwärter bei der Anmeldung	29	292
A. R. D.	19. 12. 03	296	Hannoversche Jubiläums-Denkünze. Stiftung.....	30	295
K M	19. 12. 03				
A. R. D.	12. 11. 03	297	Musterungen der Truppen künftig in dreijährigem Zwischenraum....	30	297
K M	6. 12. 03				
A. R. D.	10. 12. 03	299	Tragen der Fahne bei Gewehr über.....	30	297
K M	16. 12. 03				
K M	15. 12. 03	301	Sommeranzüge aus feldgrauem Wollstoff für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.....	30	298

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
K M	8. 12. 03	303	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 04	30	299
A 3	4. 12. 03	313	Offizier- und Fähnrich-Prüfungen 1904	30	306
A. K. D.	20. 12. 03	315a	Anderungen am Offizierpaletot. Achselstücke für Generale und Stabs- offiziere	31	317
K M	23. 12. 03	322	Festungsgeneralstabsreise 1904	32	350
A D	22. 12. 03				
e. Truppenübungen.					
K M	23. 1. 03	17	Neue Truppenübungsplatz-Vorschrift	2	11
B D	23. 1. 03	23	Servidentenschädigung für Telegraphenstationen während der Truppen- übungen	2	17
K M	3. 2. 03	28	Ableistung von Übungen durch Offiziere und Mannschaften des Be- urlaubtenstandes der Armee bei den Schußtruppen	3	20
A. K. D.	12. 2. 03	40	Größere Truppenübungen 1903	4	25
K M	12. 2. 03				
K M	12. 2. 03	43	Übungen des Beurlaubtenstandes 1903	4	29
K M	16. 2. 03	46	Zeiteinteilung der Schießübungen der Fußartillerie 1903	5	35
A. K. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Gefechts- und Schießübungen im Gelände: Verfügungs- summen; Ergänzung der Bestimmungen —	7	66
K M	28. 3. 03				
K M	20. 3. 03	82	Zeiteinteilung der Schießübungen der Feldartillerie 1903	7	91
A. K. D.	11. 4. 03	97	Größere Truppenübungen 1903. (Aufstellung der Kavallerie-Division B beim XII. [1. Königlich Sächsischen] Armeekorps)	9	105
K M	16. 4. 03				
K M	8. 4. 03	102	Anderung der Zeiteinteilung der Schießübungen der Feldartillerie 1903	9	113
K M	27. 4. 03	113	Desgleichen	10	119
K M	15. 5. 03	127	Desgleichen	11	132
K M	24. 5. 03	137	Schlußtermin der 2. Lehrgänge für aktive Offiziere bei Feldartillerie- Schießschule 1903	13	140
K M	12. 6. 03	147	Anderung der Zeiteinteilung der Schießübungen der Feldartillerie 1903	14	145
K M	19. 7. 03	195	Desgleichen	19	208
K M	26. 7. 03	196	Informationskursus für Generale bei der Infanterie-Schießschule 1903	19	209
K M	14. 8. 03	205	Anderung in der Zusammensetzung usw. der Kavallerie-Divisionen A und D	20	213
K M	6. 8. 03	206	Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Benutzung von Ablösungsdampfern für die Reisen)	20	214
A. K. D.	10. 12. 03	315	Informations- usw. Kurse bei der Infanterie-Schießschule 1904	31	315
K M	15. 12. 03				
A D	22. 12. 03	322	Festungsgeneralstabsreise 1904	32	350
f. Bewaffnung und Munition.					
A. K. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Überweisung von Handwaffen usw., sowie Gewährung von Waffen-Instandhaltungsgeld für die Neuformationen —	7	66
K M	28. 3. 03				
A D	1. 4. 03	94	Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft (Sommer 1903)	8	99
A D	15. 4. 03	107	Preis des alten Bleies	9	115
A D	21. 4. 03	115	Beschießen von Verschlußteilen an Schußwaffen in den Gewehrfabriken	10	120
A D	25. 4. 03	117	Besondere Munitionsabnahmevorschrift XXIV über Granatfüllung neu- bearbeitet	10	122

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A D	14. 5. 03	130	Vorschrift über Anlage von Friedensmunitionsmagazinen neuaufgestellt. Vorschrift über die Anlage von Friedenspulvermagazinen, Anleitung zum Bau von Friedensmagazinen für Geschosse und Zündungen und Vorschrift über die Anlage von Friedenspulvermagazinen n/A. treten außer Kraft.	11	135
A D	23. 6. 03	167	Neuaufgestellt: Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre. Bezugspreis	16	177
A D	24. 6. 03	168	Verfendung des seither nur in beschränktem Umfange verteilten Anhangs II zum Leitsabn, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß, an sämtliche Truppenteile	16	177
A D	26. 6. 03	177	Neue Wilschböcke 93 zum Karabiner 88 oder Gewehr 91. Bezugspreis	17	185
A D	2. 7. 03	179	Besondere Munitionsabnahmenvorschrift XVIII über Übungsgrenat-zünder 96 neuaufgestellt	17	186
A D	9. 7. 03	187	Sondervorschriften für Fußartillerie. Abschnitt D, Munition neu-aufgestellt	18	204
A D	24. 7. 03	199	Preise der Bajonettiervorrichtungen	19	210
A D	28. 7. 03	200	Besondere Munitionsabnahmenvorschriften XXXVI über Granaten der Fußartillerie und XXXVII über Schrapnels der Fußartillerie neubearbeitet	19	210
A D	31. 7. 03	214	Besondere Munitionsabnahmenvorschrift XLI (Vorschrift über Unter-suchung, Abnahme und Verpackung neugefertigter Zündladungen 92, 92 mit Verzögerung und 98 mit Verzögerung) neubearbeitet	21	222
A D	5. 10. 03	261	Ausgabe des Leitsabens, betreffend den Karabiner 98 und seine Munition	25	265
A D	6. 10. 03	263	Schusstafeln Nr. 15 (21 cm Turmhaubizen) und Nr. 20 (21 cm Bronze-mörser mit Würfelpulver (2) Ladungen) neubearbeitet	25	265
A D	12. 10. 03	268	Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft (Winter 1903/04)	26	269
A D	8. 11. 03	284	Entschädigung für Büchsenmacher auf 1 M. 60 Pf. für den Tag und 20 Pf. für die Stunde erhöht. Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98, Vorschrift »Behandlung der bei den Truppen lagernden Handwaffen« entsprechend geändert	28	287
			g. Besondere Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen.		
K M	13. 1. 03	4	Verstärkung Vehr.-Infanterie-Bataillon während Sommermonate	1	4
A D	3. 1. 03	5	Vorschrift für die Behandlung, Dressur und Verwendung der Kriegs-hunde usw. neubearbeitet	1	4
A. K. D.	27. 1. 03	15	Bandolier für Reitendes Feldjägerkorps	2	10
K M					
B D	24. 1. 03	24	Anderweite Tragezeiten für Waffenrock und Citewka	2	18
A. K. D.	5. 2. 03	26	Kommando von Leutnants der Fußartillerie zur Infanterie fällt fort	3	19
K M	7. 2. 03				
A. K. D.	25. 3. 03	76	III./Infanterie-Regiments Nr. 46 nach Breschen und II./Infanterie-Regiments Nr. 47 nach Schrimm endgültig verlegt	7	65
K M	26. 3. 03				
A. K. D.	28. 3. 03				
A. K. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Kosarzt für die Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 2 und 3. Zahl der außeretatmäßigen Witzelwübel für fehlende Leutnants vom 1. April ab. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr für die Divisionen und die 81. Infanterie-Brigade. —	7	66
K M	28. 3. 03				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armer- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
K M	8. 4. 03	91	Aufstellung und Einreichung der Ranglisten der Maschinengewehr-Abteilungen	8	98
A. R. D.	11. 4. 03	98	Uniformen der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2 ...	9	105
K M	16. 4. 03				
K M	4. 7. 03	182	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1903	18	192
K M	16. 7. 03	186	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungs-Kommission 1903/04	18	201
K M	24. 7. 03	193	Neudruck der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen. Verkaufspreis	19	207
K M	26. 7. 03	196	Informationskursus für Generale bei der Infanterie-Schießschule 1903	19	209
A. R. D.	27. 8. 03	224	Auszeichnung der im Schießen besten Maschinengewehr-Abteilung	22	229
K M	30. 8. 03	225	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinengewehr-Abteilungen. Bildung eines besonderen Beurlaubtenstandes an Offizieren für diese Abteilungen. Bezügliche Änderung der Heerordnung. Uniform der genannten Offiziere des Beurlaubtenstandes.	22	229
A. R. D.	27. 8. 03				
K M	31. 8. 03	233	Verlegungen: III./Infanterie-Regiments Nr. 72 von Torgau nach Bernburg, II./Jüsilier-Regiments Nr. 36 von Bernburg nach Merseburg	23	235
A. R. D.	9. 9. 03				
K M	10. 9. 03	240	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1903	24	240
A. R. D.	27. 8. 03				
A. R. D.	12. 9. 03	248	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab..	24	246
K M	17. 9. 03				
A D	8. 9. 03	267	Außeretatmäßige Wieselbwebel für fehlende Leutnants vom 1. November 1903 ab	26	268
A D	9. 10. 03				
A. R. D.	10. 12. 03	298	Stab der 86. Infanterie-Brigade von Meß nach St. Avold verlegt ..	30	297
K M	15. 12. 03	303	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1904	30	299
K M	8. 12. 03				
A. R. D.	10. 12. 03	315	Infanterie-Schießschule. Zusammensetzung und Informations- usw. Kurse 1904	31	315
K M	15. 12. 03	40	h. Besondere Dienstangelegenheiten der Kavallerie. Größere Truppenübungen und Kavallerie-Übungsreisen 1903. Betei- ligung von Offizieren der reitenden Artillerie an letzteren	4	25
A. R. D.	12. 2. 03				
K M	12. 2. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Militär-Reitinstitut um 5 Gemeine verstärkt. Bei Militär-Reit- institut ist Dienstzulage von 432 M. auch an Rittmeister als Adjun- tanten zahlbar. Kommandierung von Unteroffizieren an Stelle von Kapitulanten zum Mannschaftskursus der Kavallerie-Telegraphenschule. Bestimmungen für die Formationsänderungen. —	7	66
A. R. D.	28. 3. 03				
K M	28. 3. 03	91	Aufstellung und Einreichung der Ranglisten der Eskadrons Jäger zu Pferde	8	98
A. R. D.	12. 2. 03				
K M	16. 4. 03	132	Größere Truppenübungen 1903 (Aufstellung der Kavallerie-Division B beim XII. [1. Königlich Sächsischen] Armeekorps)	9	105
A. R. D.	18. 5. 03				
K M	19. 5. 03	152	Anderweite Benennung des Ulanen-Regiments Nr. 11	12	137
K M	19. 6. 03				
K M	8. 4. 03	91	Einführung eines neuen Kavallerie-Brückengeräts, eines neu konstruierten Telegraphenwagens zur Fortschaffung des Telegraphengeräts und zusammenlegbarer Sägen für die Arbeiten im Felde	15	157
A. R. D.	11. 4. 03	97	Kommandos zum Militär-Reitinstitut 1903/04	16	164
K M	16. 4. 03	170	Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 1 von Königsberg nach Graudenz — unter Zuteilung zum Kürassier-Regiment Nr. 5 — und 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 8 von Ramlau nach Ols verlegt	17	183
A. R. D.	27. 6. 03				
K M	2. 7. 03	181	Endgültige Einführung der Vorschrift für die Handhabung und Ver- wendung des Kavallerie-Telegraphen	18	191
A. R. D.	28. 5. 03	17. 7. 03		18	191
K M	17. 7. 03				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
K M	14. 7. 03	183	Verlegung der 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 16 von Uelzen nach Lüneburg	18	200
K M	14. 8. 03	205	Aenderung in der Zusammenfassung usw. der Kavallerie-Divisionen A und D	20	213
K M	15. 8. 03	208	Aenderung der Ziffern 384 und 388 des Exerzier-Reglements für die Kavallerie	21	215
B D	15. 8. 03	219	Leutnants der Kavallerie dürfen Dienstgradsgehalt nur auf Grund der Gehaltsregelungen der B 1 empfangen	21	224
A D	21. 9. 03	250	Anderungen beim neuen Kavallerie-Brückengerät usw.	24	247
i. Besondere Dienstangelegenheiten der Feldartillerie.					
A. R. D.	5. 2. 03	26	Kommandierung von Oberleutnants und Leutnants der Fußartillerie zur Feldartillerie	3	19
K M	7. 2. 03				
A D	30. 1. 03	35	Anderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	3	23
A. R. D.	12. 2. 03	40	Beteiligung von Offizieren der reitenden Artillerie an Kavallerie-Übungsreisen	4	25
K M	21. 2. 03				
K M	21. 2. 03	48	Informationskursus für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule 1903	5	36
A D	21. 2. 03	49	Aenderung der Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material ..	5	36
A D	3. 3. 03	52	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie	5	38
K M	6. 3. 03	57	Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie neu aufgestellt. Es werden ungültig: Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie von 1899 nebst Anhang dazu, betreffend das Feldhaubitzmaterial 98	6	43
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Zugang: 1 Major, 1 Hauptmann (Lehrer) bei Feldartillerie-Schießschule; 1 Unteroffizier (Schreiber) beim Stabe des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule. Einrichtung der 3. Schießabteilung für ältere Offiziere bei Feldartillerie-Schießschule wird dauernd. Feuerwerkshauptleute bei Artillerie-Schießschulen erhalten Zulage von 720 M. jährlich. —	7	66
K M	28. 3. 03				
K M	19. 3. 03	81	Ausgabe einer Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie	7	91
K M	20. 3. 03	82	Zeiteinteilung der Schießübungen der Feldartillerie 1903	7	91
A D	20. 3. 03	84	Ergänzung der Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (Deckblätter)	7	94
A D	26. 3. 03	92	Jahrer der Fußartillerie-Schießschule und Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission	8	98
K M	8. 4. 03	102	Aenderung der Zeiteinteilung der Schießübungen der Feldartillerie 1903 ..	9	113
K M	27. 4. 03	113	Desgleichen	10	119
K M	15. 5. 03	127	Desgleichen	11	132
K M	24. 5. 03	137	Schlusstermin der zweiten Lehrgänge für aktive Offiziere bei der Feldartillerie-Schießschule 1903	13	140
A. R. D.	4. 6. 03	142	Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 63	14	143
K M	9. 6. 03				
K M	12. 6. 03	147	Aenderung der Zeiteinteilung der Schießübungen der Feldartillerie 1903 ..	14	145
K M	19. 7. 03	195	Desgleichen	19	208
A D	22. 7. 03	198	Neue Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	19	209
A. R. D.	27. 8. 03	240	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1903	24	240
K M	17. 9. 03	264	Desgleichen	26	267
A. R. D.	8. 10. 03				
K M	17. 10. 03	308	Aenderung der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	30	304
A D	2. 12. 03				
A D	8. 12. 03	310	Ausscheiden von vorläufigen Zeichnungen (A. III. 96) in der Ausstattung der Waffenmeister-Werkstätten der Feldartillerie	30	305

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
			k. Besondere Dienstangelegenheiten der Fußartillerie.		
A D	12. 1. 03	8	5. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie neuaufgestellt	1	5
A. R. D.	22. 1. 03	12	Bespannungsabteilung vom Fußartillerie-Regiment Nr. 6 tritt zum		
K M	23. 1. 03		Fußartillerie-Regiment Nr. 5 über. (Seitheriger Standort Glogau,	2	9
			künftiger Posen)		
A. R. D.	5. 2. 03	26	Kommandierung von Oberleutnants und Leutnants der Fußartillerie		
K M	7. 2. 03		zur Feldartillerie. Kommando von Leutnants der Fußartillerie zur	3	19
			Infanterie fällt fort		
A. R. D.	5. 2. 03	27	Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis der Führer der Be-	3	19
K M	9. 2. 03		spannungs-Abteilungen der Fußartillerie	3	19
A. R. D.	5. 2. 03	39	Neue Gewehr-Schießvorschrift für Fußartillerie ausgegeben	4	25
K M	12. 2. 03				
A. R. D.	12. 2. 03	40	Angriffsübungen mit schwerer Artillerie des Feldheeres und Scharf-		
K M	12. 2. 03		schießen	4	25
K M	16. 2. 03	46	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1903	5	35
A. R. D.	26. 2. 03	54	Neue Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots. Die Filialartillerie-		
K M	4. 3. 03		depots heißen künftig »Nebenartilleriedepots«	6	41
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats		
K M	28. 3. 03		1903. — Errichtung der Nebenartilleriedepots Kolberg, Neustadt O. S.,		
			Lahr, die den Artilleriedepots Stettin, Reife, Neubreisach zugeteilt		
			werden. Errichtung von 4 Fußartillerie-Kompagnien (je 2 beim		
			Fußartillerie-Regiment Nr. 9 in Diedenhofen und beim Fußartillerie-		
			Regiment Nr. 13 in Mühlheim [vorläufig Neubreisach], Angliederung		
			an die II. Bataillone der Regimenter). 9. und 10. Kompagnie Fuß-		
			artillerie-Regiments Nr. 8 zum 1. Oktober 1903 von Diedenhofen		
			nach Meh verlegt. Etatsmäßige Stabsoffizierstelle für 2 Fußartillerie-		
			Kompagnien in Diedenhofen sowie Ober- oder Assistentarztstelle da-		
			selbst geht auf Fußartillerie-Regiment Nr. 9 über. Zugang je		
			1 Zahlmeister-Aspiranten für die Kommandanturen der Fußartillerie-		
			Schießplätze. Kommandanturen der Fußartillerie-Schießplätze erhalten		
			Adjutanten, die stets dienstälter sind als die Zeug- und Feuerwerks-		
			Oberleutnants oder Leutnants. Zugang von 3 Zeug-Oberleutnants		
			oder Leutnants. Feuerwerkshauptleute bei Artillerieschießschulen er-		
			halten Zulage von 720 M. jährlich. Zugang 1 Oberzahlmeisters		
			oder Zahlmeisters bei der Versuchs-Abteilung der Artillerie-Prüfungs-		
			Kommission. Einrichtung einer Kassenverwaltung bei der Versuchs-		
			Abteilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Bekleidungswirt-		
			schaft der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission		
			geht von Fußartillerie-Schießschule auf die Versuchs-Abteilung der		
			Artillerie-Prüfungs-Kommission über. Zulage des Zahlmeister-		
			Aspiranten der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kom-		
			mission von 108 M. fällt fort. Zahl der außeretatmäßigen Wize-		
			feldwebel für fehlende Leutnants vom 1. April ab. Stellen der		
			Befoldungsgemeinschaft der Fußartillerie. Regelung des Gehalts der		
			Zeugfergeanten. Verrechnung der Zulage von 1 M. täglich für das		
			Zeug- und Feuerwerks-Unterpersonal bei Kommandos. Bestimmungen		
			für die Formationsänderungen. —	7	66
K M	19. 3. 03	81	Ausgabe einer Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie.	7	91
A D	21. 3. 03	85	Neue Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts	7	94

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A D	26. 3. 03	92	Fahrer der Fußartillerie-Schießschule und Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.....	8	98
K M	23. 4. 03	112	Änderung in der Bestellung von Mannschaften für die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie.....	10	119
A D	25. 4. 03	117	Besondere Munitionsabnahmenvorschrift XXIV über Granatfüllung 88 neubearbeitet.....	10	122
A D	25. 4. 03	118	Versendung von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.....	10	122
A D	4. 6. 03	150	Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots aufgehoben.....	14	146
A D	17. 6. 03	159	Berichtigung des Deckblatts 398 zur Übungsgerätvorschrift für Fußartillerie.....	15	161
A D	17. 6. 03	160	Neue Schußtafel Nr. 21 für 21 cm Bronzemörser.....	15	161
K M	23. 6. 03	163	Änderung der »Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppenteile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militärtelegraphie«	16	176
A D	23. 6. 03	167	Neuaufgestellt: Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre. Bezugspreis.....	16	177
A D	2. 7. 03	179	Besondere Munitionsabnahmenvorschrift XVII über Übungsgranatjücker 96 neuaufgestellt.....	17	186
A D	9. 7. 03	187	Sondervorschriften für Fußartillerie. Abschnitt D, Munition neuaufgestellt.....	18	204
A D	17. 7. 03	197	Sondervorschriften für die Fußartillerie (E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher) neuaufgestellt.....	19	209
A D	28. 7. 03	200	Besondere Munitionsabnahmenvorschriften: XXXVI über Granaten der Fußartillerie und XXXVII über Schrapnels der Fußartillerie neubearbeitet.....	19	210
A D	30. 7. 03	201	Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie aufgestellt.....	19	210
A D	31. 7. 03	214	Besondere Munitionsabnahmenvorschrift XLI (Vorschrift über Untersuchung, Abnahme und Verpackung neugefertigter Zündladungen 92, 92 mit Verzögerung und 98 mit Verzögerung) neubearbeitet.....	21	222
A D	6. 8. 03	216	Entwurf der Batteriebau-Vorschrift tritt außer Kraft.....	21	223
A D	10. 8. 03	218	Versendung der neuen Schußtafeln 19 und 22.....	21	223
A D	7. 9. 03	236	Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie neuaufgestellt.....	23	236
A. R. O.	27. 8. 03	240	Kaiserabzeichen für beste Schießleistung 1903.....	24	240
K M	17. 9. 03				
K M	28. 9. 03	253	Änderung der Ziffer 343 der Felddienst-Ordnung. (Schwere Artillerie des Feldheeres in der Marschkolonne).....	25	259
A D	26. 9. 03	256	Es werden versandt: XX. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Fuß- und Küstenartillerie usw., Deckblätter zum Verzeichnis der Zeichnungen des Fußartillerie-Materials, Konstruktionszeichnungen.....	25	260
A D	3. 10. 03	260	Ausgabe eines Anhangs zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie (Zusätze usw. für Luftschiffer-Bataillon).....	25	265
A D	9. 10. 03	267	Außeretatmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants vom 1. November 1903 ab.....	26	268
A D	28. 11. 03	307	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen.	30	304
A D	2. 12. 03	309	Neue Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts. (B. XII. Geschützaufnahme-Geräte).....	30	305

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts		
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite	
A D	15. 12. 03	311	4. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei neuaufgestellt.	30	305	
A D	17. 12. 03	318	Neue Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts (XXI. Fortsetzung der Änderungen, Konstruktionszeichnungen B. III und V)	31	343	
l. Besondere Dienstangelegenheiten der technischen Institute.						
K M	17. 3. 03	64	Unterstützungsfonds des Offizierkorps der technischen Institute für 1903 Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Neue Stellen für Oberrevisoren bei den technischen Instituten der Artillerie, sowie Zeichnungen Verwalter beim Artillerie- Konstruktionsbureau. Stellen der Hauptleute I. Klasse und Ober- leutnants für die Besoldungsgemeinschaft der technischen Institute. Zulagen für die zur Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten der Artillerie kommandierten Offiziere (720 M. und 432 M.) werden aus Kapitel 38 Titel 3 gezahlt —	6	45	
A. R. D.	28. 3. 03	78				
K M	28. 3. 03	78				
A D	20. 4. 03	114	Anderung der Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten	7	66	
A D	21. 4. 03	115	Beschießen von Verschußteilen an Schußwaffen in den Gewehrfabriken	10	120	
A D	1. 9. 03	230	Anderung der Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten, der Geschützerei zu Spandau und der Geschöfzfabrik zu Siegburg	22	232	
A 2	20. 8. 03	231	Nachtrag I zum Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichnis der Artillerie- depots wird, soweit dies nicht bereits geschehen, allen Dienststellen zugehen. Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« zu streichen	22	233	
A D	22. 10. 03	271	Änderungen zu dem Preisverzeichnis I über Fabrikate der Artillerie- werkstätten	26	273	
m. Besondere Dienstangelegenheiten des Ingenieur- und Pionierkorps.						
A. R. D.	27. 1. 03	14	Auflassung von Befestigungen in Spandau, bei Coblenz und bei Wesel	2	10	
K M	24. 1. 03	24	Anderweite Tragezeiten für Waffenrock und Vitewka	2	18	
B D						
A D	30. 1. 03	36	Anderung des Deckblatts 53 zur Sprengvorschrift	3	23	
A. R. D.	12. 2. 03	40	Größere Pionier-Übungen	4	25	
K M	12. 2. 03					
K M	12. 3. 03	56	Ergänzung der Dienstordnung der Kriegsakademie (Ziffer 58), betr. Dienstleistung der Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps bei der Feld- oder Fußartillerie	6	42	
A. R. D.	22. 3. 03	75	Auflassung der Stadtumwallung von Ologau (linkes Oberufer) und Diebenhofen (linkes Moselufer)	7	65	
K M	25. 3. 03					
A. R. D.	25. 3. 03	77	Ausgabe der Dienstvorschrift für die pensionierten Stabsoffiziere bei den Fortifikationen	7	66	
K M	25. 3. 03					
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Errichtung der 9. Festungs-Inspektion in Graubenz. Einteilung der Ingenieurbehörden. Errichtung der Fortifikationen in Culm und Marienburg, die der Kommandantur Graubenz unterstellt werden. Ein Hauptmann als 5. Adjutant der General-Inspektion des Inge- nieur- usw. Korps. Je 1 pensionierter Stabsoffizier für die Forti- fifikationen in Posen und Culm. 30 neue Stellen für Festungsbau- Oberleutnants und Leutnants. Fortfall von 20 Leutnantsstellen des Ingenieur- usw. Korps mit 900 M. Gehalt. Einrichtung der Geschäfts-			
K M	28. 3. 03					

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im N. B. Bl.		Nr.	Seite
A D	18. 3. 03	83	Zimmer für neue Behörden. Zahl der außeretatmäßigen Wieselweibel für fehlende Leutnants vom 1. April ab. Erhöhung der Entschädigung für Scheibenmaterial der Pionier-Bataillone. —	7	66
A D	15. 4. 03	108	Ausrüstungs-Nachweisung für Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos außer Kraft	7	94
K M	23. 6. 03	163	Anderweite Benennung der Brückenfahrzeuge	9	115
			Anderung der »Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppenteile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militärtelegraphie«	16	176
A D	30. 6. 03	178	Neudruck der Gelbbefestigungs-Vorschrift. Bezugspreis	17	185
A D	4. 9. 03	235	Ausgabe der Konstruktionszeichnungen der Ponton- und Bodtwagen n/A.	23	236
A D	9. 10. 03	267	Außeretatmäßige Wieselweibel für fehlende Leutnants vom 1. November 1903 ab	26	268
A D	24. 10. 03	273	Ausgabe des Nachtrags II zur Festungs-Bauordnung III. Teil	26	273
			n. Besondere Dienstangelegenheiten der Verkehrs- truppen.		
B D	24. 1. 03	24	Anderweite Tragezeiten für Waffenrock und Vitenke	2	18
N. R. D.	5. 2. 03	27	Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt der Führer der Bepannungs-Abteilungen des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphen-Bataillone	3	19
K M	9. 2. 03				
A D	9. 2. 03	38	Neuer Entwurf zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung ausgegeben	3	24
A D	28. 2. 03	51	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Belagerungs-Telegraphen-Abteilung	5	38
K M	12. 3. 03	56	Ergänzung der Dienstordnung der Kriegs-Akademie (Ziffer 58), betr. Dienstleistung der Offiziere der Verkehrstruppen bei der Feld- oder Fußartillerie	6	42
N. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Neue Stelle für 1 Oberleutnant als 2. Adjutant für Inspektion der Verkehrstruppen. Der 2. Adjutant der Eisenbahn-Brigade fällt fort. Gerichtsoffizier des Luftschiffer-Bataillons erhält jährlich 108 M. Zulage und der Oberzahlmeister oder Zahlmeister desselben jährlich 180 M. Zulage. Neue Stelle für Werkstättenvorsteher bei Militär-Eisenbahn. Stellen der Hauptleute I. Klasse, Oberleutnants und Leutnants für die Besoldungsgemeinschaft der Verkehrstruppen. Kommandierung von Unteroffizieren an Stelle von Kapitulanten zum Mannschaftskursus der Kavallerie-Telegraphenschule. —	7	66
K M	28. 3. 03				
K M	23. 4. 03	112	Anderung in der Bestellung von Mannschaften für die Train-Abteilung der Kavallerie-Telegraphenschule und die Bepannungsabteilung des Luftschiffer-Bataillons	10	119
A D	31. 7. 03	202	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphendirektion neu bearbeitet	19	211
A D	7. 8. 03	217	Anderung der Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn infolge Anstellung eines Werkstättenvorstehers	21	223
A D	3. 10. 03	260	Ausgabe eines Anhangs zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie, enthaltend Zusätze usw. für das Luftschiffer-Bataillon . .	25	265
K M	16. 11. 03	282	Ausgabe eines neuen Exerzier-Reglements für Luftschiffer. Bezugspreis	28	287
K M	30. 11. 03	300	Ausgabe einer neuen »Dienstvorschrift für das Luftschiffer-Bataillon«	30	298

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
			o. Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- angelegenheiten.		
K M	3. 2. 03	31	Postsendungen an Zivilstrafanstalten im gewerblichen Interesse sind portopflichtig	3	21
K M	10. 3. 03	58	Neuer Gütertarif für Militärbahn ausgegeben. Danach Militärgut auf Militärbahn frachtfrei befördert. Übergang des Militärguts auf andere Bahnen stets von der Station der Militärbahn, von der sich die niedrigste Frachtberechnung ergibt	6	43
K M	15. 3. 03	62	Angaben im Pferdekursbuch sind nicht amtlich und keine Grundlage für Liquidationszwecke	6	45
A D	13. 3. 03	70	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	6	49
R. R.	15. 3. 03	93	Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung	8	99
A D	27. 3. 03				
K M	17. 4. 03	105	Zur Eisenbahnbeförderung der überetatmäßigen Pferde der als Ordonnanzoffiziere zu Infanterie-Brigadestäben kommandierten Infanterieoffiziere ist Genehmigung der kommandierenden Generale nicht mehr erforderlich	9	115
A D	16. 4. 03	109	Postadresse der Militärtechnischen Akademie	9	116
A D	24. 4. 03	116	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1903 ab	10	120
B D	4. 5. 03	128	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	11	133
K M	18. 5. 03	135	Militärtransporte im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen. (Abfertigungsgebühr, Desinfektionsgebühr)	13	140
A D	20. 5. 03	138	Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den deutschen, ausschließlich der bayerischen, Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten und ständigen Arbeiter usw. Bezugspreis	13	141
R. Sch. A.	18. 4. 03	153	Porto bei Zahlungen an Privatpersonen im Postwege	15	157
K M	15. 6. 03				
K M	23. 6. 03	163	Änderung der »Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppenteile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militärtelegraphie«	16	176
K M	24. 6. 03	172	Wagengestellung und Frachtberechnung für Militärgutfendungen	17	184
A D	24. 6. 03	176	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands. Bezugspreis	17	185
K M	15. 7. 03	185	Postsendungen in Steuerangelegenheiten der Militärpersonen sind portopflichtig	18	200
A D	7. 8. 03	217	Änderung der Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn infolge Anstellung eines Werkstättenvorstehers ..	21	223
R. Sch. A.	30. 6. 03	241	Verrechnung von Postkosten für Geldsendungen an Privatpersonen mittels der Post	24	241
K M	4. 9. 03				
K M	23. 9. 03	246	Ausnutzung der Frachtfreiheit von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn. Hiernach Transportweg vorschreiben	24	244
A D	1. 10. 03	257	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1903 ab	25	260
B D	1. 10. 03	258	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militär-Transporten mit Schnellzügen	25	262
A D	6. 10. 03	262	Beförderung von Briefsendungen nach Ostasien über Sibirien	25	265
K M	7. 12. 03	302	Eisenbahnbeförderung von Fahrrädern	30	298

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
			p. Trainangelegenheiten, Feldgerät der Truppen.		
A D	10. 1. 03	6	Neue Zeichnungen des Trainmaterials (Medizinwagen 1897)	1	5
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903.		
K M	28. 3. 03		— Zahl der außeretatmäßigen Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. April ab	7	66
K M	23. 4. 03	112	Änderung in der Bestellung von Mannschaften für die Besspannungs-Abteilungen der Fußartillerie und des Luftschiffer-Bataillons, sowie die Train-Abteilung der Kavallerie-Telegraphenschule	10	119
K M	19. 6. 03	152	Einführung eines neuen Kavallerie-Brückengeräts, eines neu konstruierten Telegraphenwagens zur Fortschaffung des Telegraphengeräts und zusammenlegbarer Sägen für die Arbeiten im Felde	15	157
K M	23. 6. 03	163	Änderung der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppenteile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militärtelegraphie	16	176
A D	10. 7. 03	188	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Train- bzw. Reserve-Train- oder Sanitäts-Bataillons wird versandt	18	204
A. R. D.	27. 6. 03	192	Säbelbefestigung am Sattel beim Train	19	207
K M	29. 7. 03				
A D	3. 8. 03	215	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für einen Kommandeur der Trains beziehungsweise Kommandeur der Stappentrains	21	222
A D	18. 9. 03	249	XX. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials ausgegeben	24	247
A D	9. 10. 03	267	Außeretatmäßige Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. November 1903 ab	26	268
A D	22. 10. 03	272	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials (Werkzeug und Geräte 1888. Tragbare Feldschmiede 96)	26	273
A. R. D.	24. 10. 03	275	Einführung des Helms für Mannschaften des Trains	27	275
K M	26. 10. 03				
A D	29. 10. 03	276	Neue Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldintendanturen	27	275
A D	11. 11. 03	285	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für einen Stappen-Inspekteur	28	288
A D	20. 11. 03	292	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Stappeninspektion	29	292
A D	15. 12. 03	312	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Militär-Eisenbahndirektion	30	305
			q. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.		
K M	23. 1. 03	20	Anforderungen der Fähnrichprüfung	2	12
A 3	23. 1. 03	25	Unterrichtskursus bei Kriegsschule Potsdam	2	18
K M	12. 3. 03	56	Ergänzung der Dienstordnung der Kriegsakademie (Ziffern 58 u. 82, 6), betreffend Dienstleistung der Ingenieur- und Pionieroffiziere, sowie der Offiziere der Verkehrstruppen bei der Feld- oder Fußartillerie. Ausstellung von Verpflegungsbefehinigungen nebst Quittungen über vorauslagte Beträge durch Kommandoführer. Einzelquittungen an Gemeinden nicht erteilt	6	42
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903.		
K M	28. 3. 03		— Errichtung der Militärtechnischen Akademie. Erhöhung des Etats des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts Annaburg um 1 Sanitäts-unteroffizier oder Gefreiten. Neue Stelle für 1 Stabsarzt der Kaiser Wilhelms-Akademie usw. Gehaltsverbesserung der Oberlehrer und Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten. —	7	66

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		Inhalt	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im N. N. Bl.		Nr.	Seite
K M	7. 4. 03	90	Aenderung der Dienstordnung der Kriegsschulen (Reisegebährnisse usw. der Fahnenjunker bei der Einberufung zur Kriegsschule)	8	98
A D	16. 4. 03	109	Militärtechnische Akademie in Wirksamkeit getreten. Postadresse derselben	9	116
—	—	—	Sonderabdruck »Bestimmungen über die Fähnrichprüfung«, bei Mittler & Sohn käuflich	10	130
A 3	1. 5. 03	131	Unterrichtskurse an den Kriegsschulen Reife, Hersfeld, Cassel, Anklam, Glogau, Reg	11	135
—	—	—	Neudruck der Verhordnung der Kriegsalademie, bei Mittler & Sohn käuflich. Bezugspreis	14	156
K M	4. 7. 03	171	Neue Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen	17	183
K M	24. 7. 03	193	Neudruck der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen. Verkaufspreis	19	207
A 3	3. 8. 03	221	Unterrichtskursus bei Kriegsschule Hannover	21	224
—	—	—	Sonderabdruck der Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen, bei Mittler & Sohn käuflich. Bezugspreis	22	234
—	—	—	Neue Benennung: Militär-Knaben-Erziehungsanstalt Annaburg	24	258
A 3	27. 10. 03	277	Unterrichtskurse an den Kriegsschulen Danzig, Potsdam, Engers	27	276
A. K. D.	8. 10. 03	279	Ausgabe der Dienst- und Verhordnung der Militärtechnischen Akademie. Bezugspreis	28	283
K M	7. 11. 03			28	283
A 3	4. 12. 03	306	Offizier- und Fähnrichprüfungen 1904	30	306
r. Militär-Rechtspflege und Strafvollstreckung.					
A O	16. 12. 02	2	Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts	1	3
K M	11. 1. 03			1	3
C D	10. 3. 03	69	Unterstellung des Bekleidungsamts X. Armeekorps bezüglich der Gerichtsbarkeit	6	48
C D	14. 3. 03	71	Neue Disziplinarstrafordnung für die Marine	6	56
A. K. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushaltsetats 1903 — Verrechnung der Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungsfachen, der Fuhrkosten für richterliche Militär-Justizbeamte in größeren Standorten, der im Disziplinarverfahren der Disziplinar-kammern der Militär-Justizverwaltung entstehenden Kosten. —	7	66
K M	28. 3. 03			7	66
C D	8. 4. 03	106	Verfendung der neuen Kriegsartikel für die Marine	9	115
C D	30. 4. 03	119	Aenderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit usw.	10	122
A. K. D.	29. 4. 03	125	Aenderung der Militärstrafgerichtsordnung, betreffend Anbringung von Strafanträgen und Strafanzeigen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel usw. abwärts	11	131
K M	8. 5. 03			11	131
C D	15. 6. 03	157	Abänderung der Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen	15	160
C D	15. 6. 03	158	Abänderung von Prozeßformularen für die Militärstrafgerichtsordnung	15	160
Z D	14. 7. 03	189	Uniformen der Beamten des Reichsmilitärgerichts	18	205
K M	16. 8. 03	213	Vorlagen betr. die bei Kapitel 18 Titel 5 zu verrechnenden Dienststreifen in militärgerichtlichen Untersuchungsfachen sind an C. D. zu richten	21	222
C D	24. 9. 03	247	Aenderung der Zusammenstellung der Nachweisungen betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit usw.	24	245
K M	30. 9. 03	254	Grundsätze, betreffend die auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen	25	259
K M	1. 10. 03	255	Zeugengebühren der auf Probe angenommenen Gendarmen in militärgerichtlichen Angelegenheiten	25	260

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A. R. O. K M C D	12. 11. 03	280	Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und der Befähigungsbefugnis des Chefs der Landgenbarmerie.....	28	284
	17. 11. 03				
	6. 11. 03	283	Rechtsanwalt Neumann III in Berlin zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ernannt	28	287
s. Militärkirchen- und Schulwesen.					
— C D	1. 10. 03	259	Ausgabe einer Textausgabe der Evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung durch Regierungsassessor Dr. Richter	1	8
			Verteilung von heiligen Schriften in der Armee. (Adresse des mit der Verteilung Beauftragten).....	25	264
t. Militärmusik.					
A D	16. 5. 03	133	Zur akademischen Hochschule kommandierte Militärmusiker werden dem Füsilier-Bataillon Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3 zugeteilt	12	137
K M	14. 7. 03	184	Versendung des Anhangs I zur Bekleidungsordnung II (Verzeichnis der Instrumente der Militärmusik)	18	200
u. Militär-Veterinärwesen.					
K M	18. 3. 03	65	Einstellung von Hofarzt-Aspiranten als Zwei- und Dreijährig-Freiwillige bis 31. 3. 03	6	45
A. R. O. K M	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903 — Hofarzt für die Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 2 und 3. Fuhrkostenentschädigung für den Korpsarzt XVI. Armeekorps. — ...	7	66
	28. 3. 03				
A. R. O. K M	27. 8. 03	223	Änderungen im Militär-Veterinärwesen. (Militär-Veterinär-Akademie. Anderweite Bezeichnung des seitherigen hofärztlichen Personals. Annahme von Veterinäraspiranten, deren Ausbildung und Bekleidung)	22	227
	29. 8. 03				
v. Ordens-, Auszeichnungs- und sonstige Belohnungsangelegenheiten.					
A. R. O. K M	8. 4. 03	89	Namenszug für Ulanen-Regiment Nr. 6	8	97
	8. 4. 03				
A. R. O. K M	18. 5. 03	132	Anderweite Benennung des Ulanen-Regiments Nr. 11	12	137
	19. 5. 03				
A. R. O. K M	4. 6. 03	142	Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 63	14	143
	9. 6. 03				
A. R. O. K M	27. 8. 03	224	Auszeichnung der im Schießen besten Maschinengewehr-Abteilung....	22	229
	30. 8. 03				
A. R. O.	27. 8. 03	240	Kaiserabzeichen für die 1903 im Schießen besten Kompagnien, Batterien und Maschinengewehr-Abteilung.....	24	240
A. R. O. K M	12. 9. 03	240		24	240
	17. 9. 03				
A. R. O. K M	8. 10. 03	264	Desgleichen für die besten Batterien	26	267
	17. 10. 03				
A. R. O.	19. 12. 03	296	Hannoversche Jubiläums-Denk Münze. Stiftung.....	30	295
K M	19. 12. 03				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		Inhalt	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im N. B. Bl.		Nr.	Seite
			II. Arme-Verwaltungsangelegenheiten.		
			a. Etats- und Kassenwesen; allgemeine Verwaltungs- angelegenheiten.		
B D	12. 1. 03	9	Rothenbergersche Ortsentfernungskarte darf aus allgemeinen Unkosten beschafft werden	1	5
B D	27. 2. 03	50	Anderungen im Buch- und Rechnungswesen der Garnisonverwaltungen	5	37
N. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903.		
K M	28. 3. 03		— Bei Militär-Reitinstitut ist die Dienstzulage von 432 M. auch an Rittmeister als Adjutanten zahlbar. Feuerwerkshauptleute bei Artillerie-Schießschulen erhalten Zulage von 720 M. jährlich. Gerichts-offizier bei Luftschiffer-Bataillon erhält 108 M. Zulage jährlich und Oberzahlmeister oder Zahlmeister desselben eine Zulage von jährlich 180 M. Gehältnisse der Lazarettverwaltungs-Aspiranten. Fuhrkosten-entschädigung für Korpsarzt XVI. Armeekorps. Gehältnisse der Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei Abungen. Zulagen für das militärische Kurpersonal in Orten mit Kurinrichtungen für Militärpersonen und bei den Genesungsheimen. Zulage von 108 M. des Zahlmeister-Aspiranten der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission fällt fort. Zulage für Unteroffiziere usw. der Befehlsgruppen in Elsaß-Lothringen für 1903. Zulagen für die zur Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten der Artillerie kommandierten Offiziere (720 M. bzw. 432 M.) werden aus Kapitel 38 Titel 3 gezahlt. Aenderweite Regelung der an aktive Sanitäts-offiziere zahlbaren Zulage für nebenamtliche Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei Bezirkskommandos und Meldeämtern als Sammelorte. Regelung des Gehalts der Zeugfergeanten. Verrechnung der Zulage von 1 M. täglich für das Zeug- und Feuerwerks-unterpersonal bei Kommandos. Verrechnung der Kosten in militär-gerichtlichen Untersuchungsfachen, der Fuhrkosten für richterliche Militär-Justizbeamte in größeren Standorten, der im Disziplinar-verfahren der Disziplinar-kammern im Bereiche der Militär-Justiz-verwaltung entstehenden Kosten. Erhöhung der Mittel für Fecht-, Turn- und Schwimmggeräte. Verrechnung der infolge Vorbereitung der Mobilmachung entstehenden Ausgaben für Formulare und Druck-fachen. Ausgabe neuer Friedensbefehlungs-Etats. Einrichtung einer Kassenverwaltung bei der Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungs-kommission	7	66
K M	8. 4. 03	103	Zahlung und Liquidierung der Vergütung für in Ortsunterkunft und auf Marschen benutztes Quartier durch die Truppen	9	113
N. R.	13. 3. 03	104	Unbrauchbarmachung der Zaler österreichischen Gepräges	9	114
K M	13. 4. 03				
Z D	17. 4. 03	110	Beschaffung des Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches« aus Ersparnis- oder Unkostenfonds zulässig	9	116
N. Sch. N.	18. 4. 03	153	Porto bei Zahlungen an Privatpersonen im Postwege	15	157
K M	15. 6. 03				
K M	15. 6. 03	154	Anrechnung von Militärdienstzeit bei Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen	15	158
B D	19. 6. 03	165	Vereinnahmung eines anonym versandten Geldbetrages	16	176
K M	30. 6. 03	174	Die Zulagen für abkommandierte Mannschaften dürfen künftig aus dem Ersparnisfonds oder aus dem Befähigungsfonds gezahlt werden	17	184

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
R. G. A.	30. 6. 03	241	Verrechnung von Portokosten für Geldsendungen an Privatpersonen mittels der Post	24	241
K M	4. 9. 03				
R. R.	25. 5. 03	281	Bestimmungen wegen Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher, sowie der Belege berechtigter Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs	28	284
K M	10. 11. 03				
B D	30. 10. 03	291	Verzeichnis der Reichsbankanstalten	29	292
B D	23. 11. 03	293	Errichtung einer III. Garnisonverwaltung in Berlin	29	293
K M	10. 12. 03	305	Berechnung der Einnahmen und Ausgaben, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen	30	302
b. Befoldung.					
B 1	15. 1. 03	11	Regelung von Offiziergehältern	1	6
K M	4. 2. 03	32	Gehaltsregelung der Oberstabsärzte und Stabsärzte wird durch Armees- Verordnungs-Blatt bekannt gegeben	3	21
M A	24. 2. 03	53	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	5	38
B 1	14. 3. 03	74	Regelung von Offiziergehältern	6	57
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Kommandant von Graubenz erhält Brigadekommandeur- stellung. Bei Militär-Reit-Institut ist Dienstzulage von 432 M. auch an Rittmeister als Adjutanten zahlbar. Feuerwerkhauptleute bei Artillerie-Schießschulen erhalten Zulage von 720 M. jährlich. Bei Luftschiffer-Bataillon erhalten an Zulage jährlich der Gerichts- offizier 108 M., der Oberzahlmeister oder Zahlmeister 180 M. Stelle des Ober-Intendanturrats bei Intendantur der militärischen Institute wird in Intendantenselle umgewandelt. Gehaltsaufbesserung der Oberlehrer und Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten. Ein- kommensfestsetzung neuer Beamtengruppen. Gehältnisse der Cazarett- verwaltungs-Aspiranten. Gehältnisse der Unterapotheker des Ve- urlaubtenstandes bei den Übungen. Zulagen für das militärische Kurpersonal in Orten mit Kureinrichtungen für Militärpersonen und bei den Genesungsheimen. Zulage von 108 M. des Zahlmeister- Aspiranten der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungstruppen fällt fort. Zulagen für Unteroffiziere usw. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen für 1903. Stellen der Hauptleute I. Klasse, Oberleutnants und Leutnants für die Befoldungsgemeinschaften der Fußartillerie, der Verkehrstruppen und der technischen Institute. Die Zulagen für die zur Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten der Artillerie kommandierten Offiziere (720 M. bzw. 432 M.) werden aus Kapitel 38 Titel 3 gezahlt. — Anderweite Regelung der an aktive Sanitätsoffiziere zahlbaren Zulage für nebenamtliche Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei Bezirks- kommandos und Meldeämtern als Sammelorte. Ausgabe neuer Friedens-Befoldungsetats. Regelung des Gehalts der Zeug- fergeanten	7	66
K M	28. 3. 03				
M A	27. 3. 03	95	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	8	102
M A	23. 4. 03	121	Desgleichen	10	124
B 1	25. 4. 03	122	Regelung von Offiziergehältern	10	125
M A	25. 5. 03	140	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	13	142
B 1	8. 6. 03	151	Regelung von Offiziergehältern	14	147
B 1	3. 7. 03	180	Desgleichen	17	186
M A	16. 7. 03	191	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	18	205

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armeekorps- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
M A	25. 7. 03	203	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	19	211
B D	15. 8. 03	219	Leutnants der Kavallerie dürfen Dienstgradsgehalt nur auf Grund der Gehaltsregelungen der B 1 empfangen.	21	224
M A	21. 8. 03	232	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	22	233
B I	11. 9. 03	251	Regelung von Offiziergehältern	24	247
M A	16. 9. 03	252	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	24	257
M A	24. 10. 03	274	Dessgleichen	26	274
B I	30. 10. 03	278	Regelung von Offiziergehältern	27	276
M A	20. 11. 03	295	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	29	293
B I	12. 12. 03	314	Regelung von Offiziergehältern	30	306
c. Verpflegung.					
A. R. D.	22. 1. 03	13	Ausbildung Einjährig-Freiwilliger im Feldmagazindienst	2	9
K M	23. 1. 03				
B D	19. 1. 03	21	Verpflegung unsicherer Dienstpflichtiger für den Eintreffetag beim Truppenteil	2	17
B D	5. 2. 03	37	Beschwerden über die Beschaffenheit der Naturalien 1902	3	23
B D	16. 3. 03	72	Neue Muster für Bücher über Naturalienverkehr der Proviantämter ..	6	56
B D	21. 3. 03	86	Ausgabe neuer Feldverpflegungs-Tabellen. Hinweis auf die vom Kalkulator G r o ß e aufgestellte Friedensverpflegungs-Tablelle	7	95
B D	24. 5. 03	139	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur über- wiesenen Lebensmittel	13	141
B D	25. 6. 03	169	Niedriges Beköstigungsgeld usw. für II. Halbjahr 1903	16	178
K M	30. 6. 03	174	Die Zulagen für abkommandierte Mannschaften dürfen künftig auch aus dem Beköstigungsfonds gezahlt werden	17	184
B D	18. 8. 03	220	Niedriges Beköstigungsgeld für Sondershausen	21	224
R. R.	17. 12. 03	320	Quartierverpflegungs-Vergütung für 1904	32	349
K M	24. 12. 03				
B D	24. 12. 03	323	Niedriges Beköstigungsgeld usw. für I. Halbjahr 1904	32	351
d. Bekleidung und Ausrüstung.					
A. R. D.	27. 1. 03	15	Bandolier für Reitendes Feldjägerkorps	2	10
K M					
B D	24. 1. 03	24	Anderweite Tragezeiten für Waffenrock und Vitenke der Infanterie, Jäger (Schützen), Maschinengewehr-Abteilungen, Pioniere, Ver- kehrstruppen	2	18
B D	26. 1. 03	33	Erhöhung der Nebenkosten — ausgenommen Leibgendarmen — auf 1 M. 50 Pf. für Kopf und Jahr	3	21
A. R. D.	12. 3. 03	55	Einführung rotbrauner Handschuhe für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte	6	42
K M	15. 3. 03				
K M	14. 3. 03	61	Beamte sollen im Verwaltungsdienst nicht Offizier-Uniform anlegen. Sie sind dagegen im Tragen dieser Uniform außer Dienst nicht gehindert	6	44
C D	10. 3. 03	69	Unterstellung des Bekleidungsamts X. Armeekorps bezüglich der Gerichtsbarkeit	6	48
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Uniform der Pferdevermusterungs-Kommissare. Neue Stelle für 1 Hauptmann beim Bekleidungsamt XI. Armeekorps. Uniform der Lazarettverwaltungs-Aspiranten. Einführung des Betriebs mit Zivil- handwerkern bei den Bekleidungsämtern des Garde- und XV. Armee-	6	48
K M	28. 3. 03				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
			corp. Bekleidungs-wirtschaft der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission geht von Fußartillerie-Schießschule auf Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission über. Entschädigung für die von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen mitgebrachten eigenen Stiefel. Bestimmungen für die Formationsänderungen. —	7	66
A. R. D.	8. 4. 03	89	Namenszug für Ulanen-Regiment Nr. 6.	8	97
K M	8. 4. 03				
A. R. D.	11. 4. 03	98	Uniformen der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2 ...	9	105
K M	16. 4. 03				
A. R. D.	16. 4. 03	100	Neue Vitewke für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Beamte; Abzeichen der Truppenteile; Bestimmungen für das Tragen.	9	110
K M	17. 4. 03				
A. R. D.	11. 4. 03	101	Vitewken der Mannschaften aller Waffen aus grauem Tuch.	9	113
K M	15. 4. 03				
K M	11. 5. 03	126	Neudruck der Bekleidungsordnung, zweiter Teil, nebst Anhang I und II	11	132
A. R. D.	29. 5. 03	134	Grundtuch der Überrode für Offiziere, Sanitäts-offiziere und Beamte	13	139
K M	29. 5. 03				
K M	30. 6. 03	174	Die Zulagen für abkommandierte Mannschaften dürfen künftig aus dem Ersparnisfonds oder Beköstigungsfonds gezahlt werden.	17	184
K M	14. 7. 03	184	Verfendung des Anhangs I zur Bekleidungsordnung II. Verkaufspreis.	18	200
Z D	14. 7. 03	189	Anhang zur Zusammenstellung der Uniformen usw. der Beamten (Abweichungen für Großherzoglich Mecklenburgische und Großherzoglich Hessische Beamte. Uniform der Beamten des Reichsmilitärgerichts) gelangt zur Ausgabe. Verkaufspreis.	18	205
A. R. D.	27. 6. 03	192	Säbelbefestigung am Sattel beim Train.	19	207
K M	29. 7. 03				
A. R. D.	27. 8. 03	223	Uniformabzeichen der Veterinär-aspiranten.	22	227
K M	29. 8. 03				
A. R. D.	27. 8. 03	225	Uniform der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Maschinengewehr-Abteilungen.	22	229
K M	31. 8. 03				
K M	31. 8. 03	226	Ausgabe der Dienstvorschrift für das Güterdepot einer Sammelstation. Bezugspreis.	22	231
A. R. D.	24. 10. 03	275	Einführung des Helms für Mannschaften des Trains.	27	275
K M	26. 10. 03				
A. R. D.	12. 11. 03	297	Musterungen der Truppen künftig in dreijährigem Zwischenraum ...	30	297
K M	6. 12. 03				
K M	15. 12. 03	301	Sommeranzüge aus feldgrauem Wollstoff für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.	30	298
A. R. D.	20. 12. 03	315a	Änderungen am Offizierpaletot. Achselstücke für Generale und Stabs-offiziere.	31	317
K M	23. 12. 03				
			e. Reise- und Transportangelegenheiten.		
B D	10. 1. 03	7	Zahlbarkeit der verordnungsmäßigen Reisegebühren an Stelle der Bauschvergütung.	1	5
K M	14. 1. 03	18	Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten für Ostasiatische Besatzungs-Brigade durch Seetransport-Abteilung im Reichs-Marine-Amt.	2	11
K M	3. 2. 03	28	Ableistung von Übungen durch Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee bei den Schutztruppen gewährt keinen Anspruch auf Reisevergütung.	3	20

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armeeverordnungs-Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
K M	29. 1. 03	29	Gewährung von Umzugskosten bei Veretzungen usw. innerhalb des Standortes Potsdam.....	3	20
K M	10. 3. 03	58	Neuer Gütertarif für Militärbahn ausgegeben. Danach Militärgut auf Militärbahn frachtfrei befördert. Übergang des Militärguts auf andere Bahnen stets von der Station der Militärbahn, von der sich die niedrigste Frachtberechnung ergibt.....	6	43
A. R. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Fuhrkostenentschädigung für den Korporalarzt XVI. Armeekorps. Verrechnung der Fuhrkosten für richterliche Militär-Justizbeamte in größeren Standorten. Verrechnung der Kosten aus Anlaß der Neuformationen. —	7	66
K M	28. 3. 03			7	66
K M	25. 3. 03	80	Reisegebühren der von außerhalb der Festung zu Festungsgeneralstabsreisen kommandierten Offiziere.....	7	90
K M	20. 3. 03	82	Eisenbahnbeförderung von Feldartillerie-Truppenteilen aus Anlaß der Schießübungen 1903.....	7	91
K M	7. 4. 03	90	Änderung der Dienstordnung der Kriegsschulen (Reisegebühren der Fahnenjunker bei Einberufung zur Kriegsschule).....	8	98
K M	17. 4. 03	105	Zur Eisenbahnbeförderung der überetatmäßigen Pferde der als Ordonnanzoffiziere zu Infanterie-Brigadestäben kommandierten Infanterie-Offiziere ist Genehmigung der kommandierenden Generale nicht mehr erforderlich.....	9	115
A D	24. 4. 03	116	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1903 ab.....	10	120
B D	1. 5. 03	120	Erläuterungen zur Beilage 3 der Reiseordnung (Gang im Waffendienst usw.).....	10	123
B D	4. 5. 03	128	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.....	11	133
K M	18. 5. 03	135	Militärtransporte im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen (Abfertigungsgebühr, Desinfektionsgebühr).....	13	140
K M	5. 6. 03	144	Änderung der Krankenträger-Ordnung. (Besichtigung der Krankenträgerübungen).....	14	144
K M	11. 6. 03	146	Baufvergütung für Reisen von Berlin nach Spandau bzw. dem Truppenübungsplatze Döberitz und umgekehrt.....	14	145
B D	29. 5. 03	148	Abfindung der dem Beurlaubtenstande angehörenden Bekleidungsamts-, Garnisonverwaltungs- und Kazerettverwaltungs-Aspiranten für die Dienstantrittsreise.....	14	146
B D	15. 6. 03	156	Verbindungen und Überfahrtsgehd nach und von Helgoland.....	15	159
K M	24. 6. 03	172	Wagengestellung und Frachtberechnung für Militärgutsendungen.....	17	184
A D	24. 6. 03	176	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands. Bezugspreis.....	17	185
K M	6. 8. 03	206	Benutzung von Ablösungsdampfern durch die zu Übungen bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade zugelassenen Personen des Beurlaubtenstandes.....	20	214
K M	16. 8. 03	213	Vorlagen betr. die bei Kapitel 18 Titel 5 zu verrechnenden Dienststreifen in militärgerichtlichen Untersuchungssachen sind an C. D. zu richten.....	21	222
K M	23. 9. 03	246	Ausnutzung der Frachtfreiheit von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn. Hiernach Transportweg vorschreiben.....	24	244
A D	1. 10. 03	257	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1903 ab.....	25	260
B D	1. 10. 03	258	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.....	25	262
B D	15. 10. 03	270	Verbindungen und Überfahrtsgehd nach und von Helgoland.....	26	272
K M	7. 12. 03	302	Eisenbahnbeförderung von Fahrrädern.....	30	298

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im M. V. Bl.		Nr.	Seite
R. K.	12. 10. 03	316	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelber und Fuhrkosten der Reichsbeamten	31	328
K M	11. 12. 03				
R. K.	5. 12. 03	319	Zugehörigkeit der einzelnen Reichsbeamten zu den in den §§ 1 und 13 der Verordnung vom 25. Juni 1901, betr. die Tagegelber usw. der Reichsbeamten, aufgeführten Beamtenklassen	32	345
K M	22. 12. 03				
B D	25. 12. 03	324	Verbindungen nach und von Helgoland	32	355
f. Unterkunft.					
B D	23. 1. 03	23	Servisentschädigung für Telegraphenstationen während der Truppenübungen	2	17
K M	29. 1. 03	29	Gewährung von Monatsentschädigung bei Versetzungen usw. innerhalb des Standortes Potsdam	3	20
A. K. D.	28. 3. 03	78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Es erhalten die etatsmäßigen Sanitätsunteroffiziere bei dem Kriegsministerium Feldwebelfervis, die Schreiber bei den Linienkommissionen Fähnrichservis, die Büchsenmacher, Regimentsfuttler, Waffenmeister und Zeughausbüchsenmacher den Servis wie die Militärkäufer. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr für die Divisionen und die 81. Infanterie-Brigade. —	7	66
K M	28. 3. 03				
K M	8. 4. 03	103	Zahlung und Liquidierung der Vergütung für in Ortsunterkunft und auf Märschen benutztes Quartier durch die Truppen	9	113
K M	21. 6. 03	161	Ausgabe der »Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten«. Bezugspreis	16	163
—	—	—	Servisberechnung von Hahn ist neugedruckt	16	182
K M	30. 8. 03	228	Änderung des § 72 der Servisvorschrift	22	232
K M	30. 8. 03	234	Kosten für den Verbrauch von Leitungswasser in den Dienstwohnungen	23	235
B D	23. 11. 03	293	Errichtung einer III. Garnisonverwaltung in Berlin	29	293
K M	25. 12. 03	321	Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen	32	350
g. Garnisonbauwesen.					
K M	31. 1. 03	30	Änderung der Garnisonbaukreise	3	21
K M	18. 2. 03	47	Prüfung der Grundstückstagen	5	36
B D	23. 3. 03	87	Änderung der Garnisonbaukreise	7	95
K M	17. 7. 03	194	Desgleichen	19	208
K M	19. 11. 03	288	Desgleichen	29	291

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		Inhalt	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im N. B. Bl.		Nr.	Seite
III. Militär-Sanitätswesen.					
A D	10. 1. 03	6	Neue Zeichnungen des Trainmaterials (Medizinwagen 1897).....	1	5
M A	6. 1. 03	10	Kur in Deynhausen während des ganzen Jahres	1	6
M A	10. 3. 03	73	Verkaufspreis der Kriegs-Sanitäts-Ordnung und des Sonderabdrucks des Teils VI. — Freiwillige Krankenpflege. —	6	56
A. R. D.	28. 3. 03	} 78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Neue Stelle für 1 pensionierten Sanitätsoffizier bei Bezirkskommando Frankfurt a. M. Neue Stelle für 1 Oberstabsarzt beim Kriegsministerium. Desgleichen für 1 Stabsarzt bei der Kaiser- Wilhelms-Akademie. Bisherige »Garnisonapotheker« erhalten Amts- bezeichnung »Stabsapotheker«. Schaffung von Stellen für Cazarett- verwaltungs-Aspiranten, deren Gebühren und Uniform. Etats- mäßige Sanitätsunteroffiziere beim Kriegsministerium erhalten Feld- wehelfervis. Gebühren der Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei den Übungen. Zulagen für das militärische Kurpersonal in Orten mit Kureinrichtungen für Militärpersonen und bei Genesungs- heimen. Erhöhung der Zahl der Militärkrankenwärter. —	7	66
K M	28. 3. 03				
M A	25. 4. 03	123	Anderung der Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung (Militär- kurhaus Nauheim)	10	129
K M	5. 6. 03	144	Anderung der Krankenträger-Ordnung. (Besichtigung der Krankenträger- übungen)	14	144
K M	8. 6. 03	145	Anderung der Bestimmungen über Bade- usw. Kuren	14	144
M A	14. 8. 03	222	Garnisonbeschreibung von Bremen und Bremerhaven	21	225
M A	26. 8. 03	237	Bestimmungen für die Villa Silbebrand-Arco den Bestimmungen über Bade- usw. Kuren beigelegt.	23	236
K M	12. 9. 03	244	Sanitätsbericht für 1900/1901 wird ausgegeben	24	243
K M	18. 9. 03	245	Anderung der Bestimmungen über Badefuren	24	243
M A	20. 11. 03	294	Cazarettpapiere der während des Feldzuges 1870/71 in Reserve-Cazaretten des Großherzogtums Baden behandelten Angehörigen der deutschen Armee befinden sich bei M A	29	293
IV. Invaliden- und Versorgungswesen.					
a. Pensions- und Invalidenwesen; Unterstützungs- angelegenheiten.					
C D	20. 2. 03	66	Wohltätigkeit (Unterstützungen aus einer patriotischen Stiftung)	6	46
C D	21. 2. 03	67	" (" " " " ")	6	46
C D	21. 2. 03	68	" (" " " " ")	6	47
A. D.	23. 8. 03	} 239	Kriegsdienstzeit (Schutztruppen)	24	239
K M	17. 9. 03				
C D	28. 10. 03	290	Wohltätigkeit. (Erziehungsbeihilfen für bedürftige Töchter verstorbener deutscher Offiziere)	29	292

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
			b. Zivilversorgungswesen.		
C D	26. 1. 03	34	Vorbereitungsdienst der Militärärzter für Stellen der Justizver- waltung (Zahl der Stellen)	3	22
K M	15. 6. 03	154	Anrechnung von Militärdienstzeit bei Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen	15	158
K M	8. 10. 03	266	Unteroffiziere, die vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit in eine außer- preussische Gendarmerie oder Schutzmannschaft übertreten wollen, dürfen zu diesem Zweck nicht kommandiert werden, sondern müssen vorher aus der Truppe ausscheiden	26	268
K M	27. 11. 03	289	Berechnung der Dienstzeit der Gendarmerie-Anwärter bei der Anmeldung	29	292
			c. Fürsorge für Militärwitwen und -Waisen.		
K M	12. 9. 03	243	Aenderung der Befugnis zur Bewilligung von gesetzlichem Witwen- und Waisengeld	24	242
			V. Remontierung der Armees; Verwaltung der Remontedepots.		
A. R. D.	28. 3. 03	} 78	Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903. — Errichtung eines Remontedepots auf Domäne Doelitz ...	7	66
K M	28. 3. 03				
			VI. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.		
Z D	30. 5. 03	149	Führer durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Bezugspreis ...	14	146
Gef.	25. 5. 03	} 211	Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes	21	216
K M	14. 8. 03				
K M	12. 9. 03	243	Aenderung der Befugnis zur Bewilligung von Unfallrenten	24	242
K M	12. 12. 03	306	Gewährung der Krankenunterstützung bis zu 26 Wochen	30	304

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Arme- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
VII. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.					
U. V. A. f. b. A. u. M. Dieselbe K M	8. 4. 03	111	Einladung zur ordentlichen Generalversammlung	9	116
	16. 5. 03	141	Beschlüsse der Generalversammlung	13	142
	27. 5. 03	143	Oberst v. Wallet des Barres zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats ernannt	14	143
U. V. A. f. b. A. u. M.	1. 9. 03	238	Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung	23	237
VIII. Drucksachen und Formulare.					
A D	3. 1. 03	5	Vorschrift für Behandlung, Dressur und Verwendung der Kriegs- hunde usw. neubearbeitet. Preis	1	4
A D	10. 1. 03	6	Neue Zeichnungen des Trainmaterials (Medizinwagen 1897)	1	5
A D	12. 1. 03	8	5. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie neuaufgestellt	1	5
B D	12. 1. 03	9	Rothenberger'sche Ortsentfernungskarte darj aus allgemeinen Unkosten beschafft werden	1	5
—	—	—	Ausgabe einer Textausgabe der Evangelischen militärkirchlichen Dienst- ordnung durch Regierungsassessor Dr. Richter	1	8
A. R. D. K M	27. 1. 03	16	Ausgabe der Winterflaggen-Vorschrift	2	11
K M	23. 1. 03	17	Neue Truppenübungsplatz-Vorschrift. Preis	2	11
A D	30. 1. 03	35	Anderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	3	23
A D	30. 1. 03	36	Anderung des Deckblatts 53 zur Sprengvorschrift	3	23
A D	9. 2. 03	38	Neuer Entwurf zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps- Telegraphen-Abteilung ausgegeben	3	24
A. R. D. K M	5. 2. 03	39	Neue Gewehr-Schießvorschrift für Fußartillerie ausgegeben	4	25
A D	12. 2. 03	49	Anderung der Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material ..	5	36
B D	27. 2. 03	50	Anderung der Garnison-Verwaltungsordnung bezüglich des Buch- und Rechnungswesens	5	37
A D	28. 2. 03	51	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Belagerungs-Telegraphen- Abteilung	5	38
A D	3. 3. 03	52	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie	5	38
A. R. D. K M	26. 2. 03	54	Neue Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots	6	41
K M	4. 3. 03	57	Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie neuaufgestellt. Es werden ungültig: Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld- artillerie von 1899 nebst Anhang dazu, betreffend das Feldhaubiz- material 98	6	43
K M	10. 3. 03	58	Neuer Gütertarif für Militärbahn ausgegeben	6	43
C D	14. 3. 03	71	Neue Disziplinarstrafordnung für die Marine	6	56
B D	16. 3. 03	72	Neue Muster für Bücher über Naturalienverkehr der Proviantämter ..	6	56
M A	10. 3. 03	73	Verkaufspreis der Kriegs-Sanitäts-Ordnung und des Sonderabdrucks des Teils VI — Freiwillige Krankenpflege —	6	56

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A. R. D.	25. 3. 03	77	Ausgabe der Dienstvorschrift für die pensionierten Stabsoffiziere bei den Fortifikationen.	7	66
K M	25. 3. 03	81	Ausgabe einer Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie.	7	91
K M	19. 3. 03		Ausrüstungs-Nachweisung für Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos außer Kraft.	7	94
A D	18. 3. 03	83	Ergänzung der Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (Deckblätter 20 und 29)	7	94
A D	20. 3. 03	84	Neue Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	7	94
A D	21. 3. 03	85	Ausgabe neuer Feldverpflegungs-Tabellen	7	95
B D	21. 3. 03	86	Anderung der Dienstordnung der Kriegsschulen (Reisegebühren der Fahnenjunker bei Einberufung zur Kriegsschule)	8	98
K M	7. 4. 03	90	Neue Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Bezugspreis	9	103
A. R. D.	11. 4. 03	96	Verfendung der neuen Kriegsartikel für die Marine.	9	115
K M	15. 4. 03		Anderung des Preises für das Aufziehen der deutschen Admiralitätsarten auf Leinen	9	117
C D	8. 4. 03	106	Anderung der Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten Besondere Munitionsabnahmevorschrift XXIV über Granatfüllung 88 neubearbeitet	10	120
A D	20. 4. 03	114	Verfendung von Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	10	122
A D	25. 4. 03	117	Sonderabdruck »Bestimmungen über die Fähnrichprüfung« bei Mittler & Sohn käuflich	10	122
A D	25. 4. 03	118	Neudruck der Bekleidungsordnung, zweiter Teil, nebst Anhang I u. II	10	130
K M	11. 5. 03	126	Vorschrift über Anlage von Friedensmunitionsmagazinen neu aufgestellt. Verkaufspreis. Es treten außer Kraft: Vorschrift über die Anlage von Friedenspulvermagazinen, Anleitung zum Bau von Friedensmagazinen für Geschosse und Zündungen, Vorschrift über die Anlage von Friedenspulvermagazinen n/A.	11	135
A D	14. 5. 03	130	Neudruck der Feldgendarmarie-Ordnung bei Mittler & Sohn zu haben. Verkaufspreis	11	136
A D	20. 5. 03	138	Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den deutschen, ausschließlich bayerischen, Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten und ständigen Arbeiter usw. Bezugspreis	13	141
K M	5. 6. 03	144	Anderung der Krankenträger-Ordnung (Besichtigung der Krankenträgerübungen).	14	144
K M	8. 6. 03	145	Anderung der Bestimmungen über Bade- usw. Kuren	14	144
Z D	30. 5. 03	149	Führer durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz	14	146
A D	4. 6. 03	150	Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots aufgehoben	14	146
A D	15. 6. 03	157	Neudruck der Lehrordnung für die Kriegsakademie bei Mittler & Sohn käuflich. Bezugspreis	14	156
C D	15. 6. 03	158	Abänderung der Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen	15	160
C D	15. 6. 03	158	Abänderung von Prozeßformularen für die Militärstrafgerichtsordnung	15	160
A D	17. 6. 03	159	Berichtigung des Deckblatts 398 zur Abungsgerätvorschrift für Fußartillerie.	15	161
A D	17. 6. 03	160	Neue Schußtafel Nr. 21 für 21 cm Bronzemörser	15	161
K M	21. 6. 03	161	Ausgabe der »Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten«. Bezugspreis	16	163
K M	23. 6. 03	163	Anderung der »Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppenteile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militärtelegraphie«	16	176

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armeec- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A D	23. 6. 03	167	Neuaufgestellt: Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschütz- rohre. Bezugspreis	16	177
A D	24. 6. 03	168	Ver sendung des seit her nur in beschränktem Umfange verteilten Anhangs II zum Veitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß, an sämtliche Truppenteile	16	177
—	—	—	Servisberechnung von Hahn ist neu gedruckt	16	182
K M	4. 7. 03	171	Neue Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremd- sprachen	17	183
K M	30. 6. 03	175	Ergänzung der Ziffer 26 der Heirats-Verordnung	17	185
A D	24. 6. 03	176	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands. Bezugspreis	17	185
A D	30. 6. 03	178	Neudruck der Feldbefestigungsvorschrift. Bezugspreis	17	185
A D	2. 7. 03	179	Besondere Munitionsabnahmenvorschrift XVIII über Abungsgranat- zylinder 96 neu aufgestellt	17	186
A. R. D.	28. 5. 03	181	Endgültige Einführung der Vorschrift für die Handhabung und Ver- wendung des Kavallerie-Telegraphen	18	191
K M	17. 7. 03			18	200
K M	14. 7. 03	184	Ver sendung des Anhangs I zur Bekleidungsordnung II. Verkaufspreis	18	204
A D	9. 7. 03	187	Sondervorschriften für Fußartillerie. Abschnitt D, Munition neu auf- gestellt	18	204
A D	10. 7. 03	188	Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Train- bzw. Reserve- Train- oder Sanitäts-Bataillons wird versandt	18	204
Z D	14. 7. 03	189	Anhang zur Zusammenstellung der Uniformen usw. der Beamten (Ab- weichungen für Großherzoglich Mecklenburgische und Großherzoglich Hessische Beamte. Uniform der Beamten des Reichsmilitärgerichts) gelangt zur Ausgabe. Verkaufspreis	18	205
A D	14. 7. 03	190	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde depot wird versandt ..	18	205
K M	24. 7. 03	193	Neudruck der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen. Verkaufspreis	19	207
A D	17. 7. 03	197	Sondervorschriften für die Fußartillerie (E. der leichte Artillerie-Fern- sprecher) neu aufgestellt	19	209
A D	22. 7. 03	198	Neue Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	19	209
A D	28. 7. 03	200	Besondere Munitionsabnahmenvorschriften: XXXVI über Granaten der Fußartillerie und XXXVII über Schrapnels der Fußartillerie neu- bearbeitet	19	210
A D	30. 7. 03	201	Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie auf- gestellt	19	210
A D	31. 7. 03	202	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphendirektion neu- bearbeitet	19	211
A D	31. 7. 03	214	Besondere Munitionsabnahmenvorschrift XLI (Vorschrift über Unter- suchung, Abnahme und Verpackung neugefertigter Fündladungen 92, 92 mit Verzögerung und 98 mit Verzögerung) neubearbeitet	21	222
A D	3. 8. 03	215	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für einen Kommandeur der Trains bzw. Kommandeur der Etappentrains	21	222
A D	6. 8. 03	216	Entwurf der Batteriebau-Vorschrift tritt außer Kraft	21	223
A D	7. 8. 03	217	Änderung der Dienstvorschrift für den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn infolge Anstellung eines Werkstättenvorstehers	21	223
A D	10. 8. 03	218	Ver sendung der neuen Schutztafeln 19 und 22	21	223
M A	14. 8. 03	222	Garnison-Beschreibung von Bremen und Bremerhaven	21	225
A. R. D.	27. 8. 03	225	Änderung der Heerordnung infolge Bildung eines Beurlaubtenstandes an Offizieren usw. für die Maschinengewehr-Abteilungen	22	229
K M	31. 8. 03			22	231
K M	31. 8. 03	226	Ausgabe der Dienstvorschrift für das Güterdepot einer Sammelstation	22	232
K M	30. 8. 03	228	Änderung des § 72 der Servisvorschrift	22	232
A D	1. 9. 03	230	Änderung der Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschloßfabrik zu Siegburg	22	232

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. V. Bl.		Nr.	Seite
A 2	20. 8. 03	231	Nachtrag I zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis der Artillerie- depots wird, soweit dies nicht bereits geschehen, allen Dienststellen zugehen. Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« zu streichen . . .	22	233
—	—	—	Sonderabdruck der Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen, bei Mittler & Sohn käuflich. Bezugspreis . . .	22	234
A D	4. 9. 03	235	Ausgabe der Konstruktionszeichnungen der Ponton- und Bootwagen n/A.	23	236
A D	7. 9. 03	236	Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fuß- artillerie neu aufgestellt.	23	236
M A	26. 8. 03	237	Bestimmungen für die Villa Hildebrand-Arco den Bestimmungen über Bade- usw. Kuren zugesügt.	23	236
K M	12. 9. 03	244	Sanitätsbericht für 1900/1901 wird ausgegeben	24	243
K M	18. 9. 03	245	Änderung der Bestimmungen über Baderuren	24	243
A D	8. 9. 03	248	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab .	24	246
A D	18. 9. 03	249	XX. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials ausgegeben	24	247
K M	28. 9. 03	253	Änderung der Ziffer 343 der Felddienst-Ordnung. (Schwere Artillerie des Feldheeres in der Marschkolonne usw.)	25	259
A D	26. 9. 03	256	Es werden versandt: XX. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Fuß- und Küstenartillerie usw., Deckblätter zum Verzeichnis der Zeichnungen des Fußartillerie-Materials, Konstruktionszeichnungen	25	260
A D	3. 10. 03	260	Ausgabe eines Anhangs zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß- artillerie, enthaltend Zusätze usw. für das Luftschiffer-Bataillon . . .	25	265
A D	5. 10. 03	261	Ausgabe des Leitfadens, betr. den Karabiner 98 und seine Munition	25	265
A D	6. 10. 03	263	Schußtafeln Nr. 15 (21 cm Turmhaubitzen) und Nr. 20 (21 cm Bronze- mörser mit Würfelpulver [2] Ladungen) neubearbeitet	25	265
A. K. O.	8. 10. 03	265	Ausgabe der Vorschrift für die Annahme, Ausbildung usw. von An- wärtern für den höheren Militärverwaltungsdiens. Bezugspreis. . .	26	267
K M	23. 10. 03	269	»Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres« vom Generalstab fortgesetzt.	26	272
Z D	15. 10. 03				
A D	22. 10. 03	271	Änderungen zu dem Preisverzeichnis I über Fabrikate der Artillerie- werkstätten	26	273
A D	22. 10. 03	272	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials (Werkzeug und Geräte 1888. Tragbare Feldschmiede 96.)	26	273
A D	24. 10. 03	273	Ausgabe des Nachtrags II zur Festungs-Bauordnung III. Teil	26	273
A D	29. 10. 03	276	Neue Ausrüstungs-Nachweisungen für Feldintendanturen	27	275
A. K. O.	8. 10. 03	279	Ausgabe der Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie. Bezugspreis	28	283
K M	7. 11. 03				
K M	16. 11. 03				
A D	8. 11. 03	284	Ausgabe eines neuen Exerzierreglements für Luftschiffer. Bezugspreis Entschädigung für Büchsenmacher auf 1 A. 60 Pf. für den Tag und 20 Pf. für die Stunde erhöht. Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98, Vorschrift »Behandlung der bei den Truppen lagernden Handwaffen« entsprechend geändert	28	287
A D	11. 11. 03	285	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für einen Etappen-Inspekteur	28	288
Z D	13. 11. 03	286	Zeitschrift »Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde« vom Generalstab herausgegeben	28	288
K M	19. 11. 03	287	Vorschrift über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den Militär-Intendanturen. Bezugspreis	29	291
A D	20. 11. 03	292	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Etappen- inspektion	29	292
A D	28. 11. 03	307	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen .	30	304

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung		I n h a l t	Des Armees- Verordnungs- Blatts	
	Datum	Nr. im A. B. Bl.		Nr.	Seite
A D	2. 12. 03	308	Aenderung der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	30	304
A D	2. 12. 03	309	Neue Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts (B. XII. Geschützaufnahme- Geräte)	30	305
A D	8. 12. 03	310	Ausscheiden von vorläufigen Zeichnungen (A. III. 96) in der Ausstattung der Waffenmeister-Werkstätten der Feldartillerie	30	305
A D	15. 12. 03	311	4. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie neuaufgestellt	30	305
A D	15. 12. 03	312	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Militär- Eisenbahndirektion	30	305
A D	17. 12. 03	318	Neue Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts (XXI. Fortsetzung der Aende- rungen, Konstruktionszeichnungen B. III und V)	31	343

M. 18/11
204

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 17. Januar 1903.

Nr. 1.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 1.

Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzblatt 1896 S. 653), in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1902 (Reichs-Gesetzblatt 1902 S. 237) im Namen des Reichs unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 30. März 1897, was folgt:

§ 1.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugeteilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Weibringung eines Meldebefehls zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 3.

Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, dürfen auf begründeten Antrag in die Schutztruppe für Südwestafrika als Ein- oder Mehrjährig-freiwillige nur mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen eingestellt werden.

§ 5.

Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Abkündigung von monatlich 50 M., für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterabkündigung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebühren sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich zwei Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten sowie gegen eine Entschädigung von zweihundertundzehn Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrag ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, hierzu Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6.

Die Einberufung der in den §§ 2, 3 und 4 gedachten Personen zum Diensttritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und Tags der Zivilvorsitzende der zuständigen heimatischen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 7.

Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Gouverneur, nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 8.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über. Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, so sind sie den heimatischen Bezirkskommandos, wenn sie ihn dagegen außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung usw. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

Den Bezirkskommandos (I bis IV) Berlin sind auch diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Kontrolle zu überweisen, die nach dem Schutzgebiete von Südwestafrika verziehen, ohne in der Schutztruppe gedient zu haben.

§ 9.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Übungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 10.

Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jedes Jahres dem Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) eine namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preussischen Kriegsministerium behufs Mitteilung an die kontrollierenden Bezirkskommandos zu stellen.

§ 11.

Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Übung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen.

Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Breslau den 5. Dezember 1902.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Oberkommando der Schutztruppen

Berlin den 16. Dezember 1902.

Wegen Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Dezember 1902, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, wird hiermit bestimmt was folgt:

1. Die Einstellungen nach §§ 2 und 4 regeln sich nach Maßgabe der durch den gesetzlich festgestellten Etat für die Schutztruppe zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die gemäß §§ 2, 3 und 4 zur Einstellung gelangenden Personen haben für die aus diesem Anlaß etwa erforderliche Reise nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach der Entlassung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.
3. Bei der Vorschrift im § 7 handelt es sich um eine Beurlaubung im Sinne des § 6 Ziffer 5 der Wehrrordnung, das heißt um einen Übertritt in den Beurlaubtenstand.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

Kriegsministerium.

Nr. 825/12 02 A. 1.

Berlin den 7. Januar 1903.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers werden hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Abänderung der Ziffer 2 des Beihfestes der Wehrrordnung bleibt vorbehalten.

v. Gopler.

Nr. 2.

Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

Ich verleihe hierdurch dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts über die Personen des Soldatenstandes seines Dienstbereichs die Disziplinarstrafgewalt und die Urlaubsbefugnis eines kommandierenden Generals. Ausgenommen hiervon sind die außeretatmäßigen militärischen Mitglieder dieses Reichsmilitärgerichtshofes, die der Disziplinarstrafgewalt des Präsidenten nur insoweit unterliegen, als es sich um Verletzung von Pflichten als Mitglieder des Reichsmilitärgerichts handelt. Diese Offiziere haben die Verpflichtung, vor der Nachsuchung eines Urlaubs bei ihren Militärvorgesetzten die Zustimmung des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einzuholen.

Neues Palais den 16. Dezember 1902.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

An den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

Kriegsministerium.

Nr. 1651/12 02. C. 2.

Berlin den 11. Januar 1903.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Nr. 666/12. 02. A. 1.

Berlin den 5. Januar 1903.

Nr. 3.

Eisliche Führung von Zahlmeisteraspiranten im Beurlaubtenstande.

Außeretatmäßige Zahlmeisteraspiranten, deren Kapitulation wegen Ungeeignetheit für den Verwaltungsdienst aufgehoben oder nicht erneuert wird, treten bei ihrer Entlassung gemäß § 17, 3a S. O. zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über.

Die Anmerkung *) zu 2d des Erlasses vom 20. 6. 1897 Nr. 116/5. 97. A. 1. wird hierdurch entsprechend erweitert.

Im Auftrage.
v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 81/1. 03. A. 4.

Berlin den 10. Januar 1903.

Nr. 6.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

I. Fahrzeuge. Truppen-Medizinwagen 1897 Blatt 1—11 werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.
v. Pelzer.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 315/11. 02. B. 3.

Berlin den 10. Januar 1903.

Nr. 7.

Zahlbarkeit der verordnungsmäßigen Reisegebühren an Stelle der Bauschvergütung.

Wird am Tage des Antritts einer Dienstreise mit Anspruch auf die verordnungsmäßigen Reisegebühren oder am Tage der Rückkehr von einer solchen eine weitere Dienstreise mit Anspruch auf Bauschvergütung ausgeführt, so bleibt für den betreffenden Tag die Bauschvergütung außer Hebung. An Stelle der in letzterer enthaltenen Entschädigung für Hin- und Rückreise sind die verordnungsmäßigen Fuhr- und Nebenkosten zuständig.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 467/12. 02. A. 5.

Berlin den 12. Januar 1903.

Nr. 8.

5. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (D. V. E. Nr. 63).

Der Abschnitt ist neu aufgestellt. Die erforderlichen Abdrücke werden den beteiligten Dienststellen zugehen. Der bisherige 5. Abschnitt wird hiermit ungültig.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 190/12. 02. B. 3.

Berlin den 12. Januar 1903.

Nr. 9.

Rothenbergersche Ortsentfernungskarte für den Bezirk Lothringen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 5. November 1901 Nr. 342/10. 01. B. 3 (A. V. Bl. S. 394/395) wird genehmigt, daß die Rothenbergersche Ortsentfernungskarte von den Truppen erforderlichenfalls aus den allgemeinen Unkosten beschafft werden darf.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2044/12. 02. M. A.

Berlin den 6. Januar 1903.

Nr. 10.

Kurvorkehrungen.

Zur Kur in Deynhausen dürfen künftig Militärpersonen während des ganzen Jahres zugelassen werden.
Die Angaben in Spalte 5 der Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung S. 426 a und der Dienst-Anweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit S. 161 sind hiernach handschriftlich zu berichtigen.

In Vertretung.
Schjernerling.

Kriegsministerium.
Raffen-Abteilung.
Nr. 307/1. 03. B. 1.

Berlin den 15. Januar 1903.

Nr. 11.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Sfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Wedel	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.
2.	"	Rühne	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
3.	"	Schmidt	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.
4.	"	Groos	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
5.	"	Fhr. v. Gemmingen-Guttenberg	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
6.	"	John v. Freyend	6. Babisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.

b. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Stangen	Platzmajor in Bitsch.
----	-----------	------------	-----------------------

2. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Rittmeister	v. Krosigk (Albrecht)	Rbnigs-Manen-Regiment (1. Hannoverisches) Nr. 13.
----	-------------	-----------------------	---

3. Feldartillerie.

Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Derzen	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2 (vom 1. Februar ab aus dem ordentlichen Etat, vergl. A. V. Bl. 1901, Seite 332 unter A. 3. b. 3.).
----	-----------	-----------	---

4. Fußartillerie.

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Hauptmann	Jaebide	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
----	-----------	---------	--

Ufd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Februar 1903 ab:

- | | | | |
|----|-----------|---------|---|
| 1. | Hauptmann | Lehmann | Kurhessisches Pionier-Bataillon Nr. 11. |
|----|-----------|---------|---|

6. Technische Institute.

Vom 1. Januar 1903 ab:

- | | | | |
|----|-----------|--------|--------------------------------------|
| 1. | Hauptmann | Roeger | Unterdirektor bei der Geshofffabrik. |
|----|-----------|--------|--------------------------------------|

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Doetinchem de Ranbe	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
2.	„	Pirner	5. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 148.
3.	„	Klos	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151.
4.	„	Rath	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
5.	„	Gr. v. Lüttichau	2. Schlesiendes Jäger-Bataillon Nr. 6.
6.	„	Thiele	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.
7.	„	Liemann	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
8.	„	Franz	Haupt-Kadettenanstalt.
9.	„	Frech	Unteroffiziersvorschule in Weilburg.
10.	„	Haglacher	Mejer Infanterie-Regiment Nr. 98.
11.	„	v. Detten	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
12.	„	v. Hagen	5. Hannoverisches Infanterie-Regiment Nr. 165.
13.	„	Fchr. v. Schleinig	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiendes) Nr. 11.
14.	„	Roefser	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
15.	„	Schnorrenpfeil	4. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 140.
16.	„	Pies	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
17.	„	Wolff	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
18.	„	Lhamm	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesiendes) Nr. 38.
19.	„	Loewenhardt	2. Niederschlesiendes Infanterie-Regiment Nr. 47.
20.	„	Bohne	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151.
21.	„	Gufmann	5. Babisches Infanterie-Regiment Nr. 113.

2. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Bieder	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
2.	„	Dommes	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
3.	„	v. Lügow	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.

3. Fußartillerie.

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Cetto	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
----	--------------	-------	---

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Sames	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
2.	,	Lindemann	4. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Reg.).

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1008 M. jährlich:

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Leutnant	v. der Schulenburg	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	,	Rahn	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.

II. Zu dem Satze von 900 M. jährlich:

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Leutnant	Schulz	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigisches) Nr. 9.
2.	,	Rost	2. Unter-Elbäussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67.

Gadow.

Deckblätter bezw. Nachträge usw. gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 10 zur Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Feuerwerkspersonals — D. V. E. Nr. 7 —;
- » 37 u. 38 zur Feldgendarmarie-Ordnung — D. V. E. Nr. 181 —;
- » 6 bis 9 zum Compendium über Militärrecht — D. V. E. Nr. 362 —;
- » 98 » 129 zum Anhang zur Dienstanzweisung für die Bagagen usw. — D. V. E. Nr. 321a —;
- » 15 » 42 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Luftschiffer-Abteilung nebst Gaskolonne — D. V. E. Nr. 349 —;

Nachtrag I zum Druckvorschriften-Etat;

Zusammenstellung der für die Kaiserliche Marine notwendigen Zusätze zu der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen — D. V. E. Nr. 70 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

Befleibungsordnung I. Teil mit den Deckblättern bis 65	Gehftet. 2,50 M.	Kartoniert. 2,70 M.
--	------------------	---------------------

Zur Nachricht.

Unter Benutzung amtlichen Materials ist eine Textausgabe der Evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung, mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und mit Anmerkungen versehen, von dem zum Kriegsministerium zur Dienstleistung kommandierten Regierungs-Assessor Dr. M. Richter bearbeitet und mit Genehmigung des Kriegsministeriums herausgegeben worden. Das Buch ist im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71 erschienen und kann von dieser zum Preise von 1 M. 30 Pf. für das gehftete und 1 M. 50 Pf. für das gebundene Exemplar bezogen werden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 27. Januar 1903.

Nr. 2.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. C. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 12.

Truppenverlegung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Am 28. Februar 1903 wird die Bespannungs-Abteilung des Fußartillerie-Regiments von Dießkau (Schlesischen) Nr. 6 als Bespannungs-Abteilung des Nieder-schlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 5 von Glogau nach Posen verlegt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 22. Januar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Januar 1903.

Nr. 956/1. 03. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Gofler.

Nr. 13.

Kommandierung von Einjährig-Freiwilligen zur Ausbildung im Feldmagazindienst.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß Einjährig-Freiwillige auf ihren Wunsch bereits während des zweiten Diensthalbjahres zu Proviantämtern kommandiert werden dürfen, um für ihre Verwendung im Feldmagazindienst ausgebildet zu werden.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen hat das Kriegsministerium zu erlassen.

Berlin den 22. Januar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 802/1. 03. B. 2.

Berlin den 23. Januar 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen den Generalkommandos besonders zugehen werden.

v. Gofler.

Nr. 14.

Auflassung von Befestigungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Es werden nachstehende Befestigungen aufgelassen:

1. Die Befestigungen von Spandau mit Ausschluß der Citadelle und des Forts Hahneberg.
2. Die Feste Kaiser Alexander, die Schanze Großfürst Alexander, das Fort Großfürst Konstantin und die Bienhorn-Schanze bei Coblenz.
3. Das Fort Jüsterberg bei Wesel.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 33/03. g. A. 6.

Berlin den 27. Januar 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Gofler.

Nr. 15.

Verleihung eines Bandoliers an das Reitende Feldjägerkorps.

Ich bestimme, daß die Offiziere des Reitenden Feldjägerkorps ein Bandolier mit Hirschkopf, Adler und Kette nach beifolgender Probe tragen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 363/1. 03. B. 3.

Berlin den 27. Januar 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Das Bandolier ist von goldener Tresse mit poncauroter Tuchunterlage, die Beschläge und Zierate sind vergoldet; die schwarze Kartusche trägt als Verzierung den versilberten Garbestern.

v. Gofler.

Nr. 16.

Winterflaggen-Vorschrift.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende »Vorschrift für den Gebrauch der Winterflaggen« und ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Berlin den 27. Januar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1903.

Nr. 547/1. 03. A. 6.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß auf Allerhöchsten Befehl die Winterflaggen-Vorschrift auch für die Leibgardiemerrie maßgebend ist. Die Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan zugehen und ist im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 379 nachzutragen.

Sie wird von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71 vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis wird noch mitgeteilt werden.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Januar 1903.

Nr. 132/1. 03. A. 4.

Nr. 17.

Truppenübungsplatz-Vorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Januar 1903 eine neue Truppenübungsplatz-Vorschrift genehmigt, welche an die Stelle der gleichen Vorschrift vom 7. Juli 1897 tritt.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Anzahl nebst Verteilungsplan zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 236 das Datum zu berichtigen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann die Vorschrift von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 60 Pf. für das geheftete und von 75 Pf. für das gebundene Exemplar bezogen werden.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Januar 1903.

Nr. 336/12. 02. A. 10.

Nr. 18.

Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. 9. 02. Nr. 414/8. 02. A. O. (A. V. Bl. Nr. 230) wird folgendes zur Kenntnis der Armee gebracht:

Die Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade ist der im Reichs-Marine-Amt neugebildeten Seetransport-Abteilung übertragen.

Die der genannten Abteilung für die Armee zugewiesenen Aufgaben umfassen:

1. Bearbeitung der laufenden Seetransport-Angelegenheiten und zwar
 - a) Beschaffung und Einrichtung der erforderlichen Dampfer, Aufstellung der Reisepläne, Benachrichtigung aller in Betracht kommenden überseeischen Dienststellen;
 - b) Mitwirkung bei der Heranführung der ausgehenden Truppen und Güter vom Ort der Bereitstellung nach dem Einschiffungshafen;
 - c) Einschiffung der ausgehenden Truppen und Güter;
 - d) Mitwirkung bei der Ausschiffung der zurückbeförderten Truppen und Güter.

Den zuständigen Abteilungen des Kriegsministeriums sind jedoch vorbehalten die Personentransporte bis einschließlich 10 Köpfe und die Gütertransporte bis einschließlich 15 cbm Rauminhalt.
2. Überwachung der Ausführung der von ihr abgeschlossenen Transportverträge und Vermittelung zwischen den Seeresstellen und den Reedereien bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten, Mitwirkung bei den sich hieraus etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten.
3. Aufstellung und Bearbeitung von allen in das Gebiet des Seetransports fallenden Vorschriften und Erlassen.

In den vorstehend aufgeführten Angelegenheiten ist die Seetransport-Abteilung zum unmittelbaren nachrichtlichen Verkehr und zu vorbereitenden Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Seeresstellen ermächtigt. Der hierüber hinausgehende Verkehr geht durch das Kriegsministerium, oder bei minderwichtigen Angelegenheiten durch dessen Departements.

Die Adresse der Seetransport-Abteilung ist

»Kaiserliche Seetransport-Abteilung, Berlin W. 9, Vinkstraße Nr. 7.«

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 359/1. 03. A. 1.

Berlin den 18. Januar 1903.

Nr. 19.

Kommandierung von Stabsoffizieren des Gardekorps zu den diesjährigen Aushebungen.

Die nach § 2, 1b der Heerordnung zu kommandierenden Stabsoffiziere des Gardekorps wohnen den diesjährigen Aushebungen in den Bezirken der 3., 7., 11., 14., 19., 23., 26., 31., 39., 58., 70., 76. und 81. Infanteriebrigaden bei, insoweit deren Gebietsteile Garderekruten stellen.

In geteilten Infanteriebrigade-Bezirken umfaßt das Kommando die Bezirke beider Ober-Ersatzkommissionen, wenn dies nicht durch deren gleichzeitiges Tagen ausgeschlossen oder wenn dadurch nicht eine Unterbrechung der Reise bedingt ist.

Die genannten Brigaden legen die Reisepläne dem königlichen Generalkommando des Gardekorps rechtzeitig vor.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 362/1. 03. A. 3.

Berlin den 23. Januar 1903.

Nr. 20.

Anforderungen der Fährichprüfung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Januar 1903 zu genehmigen geruht, daß die aus Nachstehendem ersichtlichen Anforderungen in den Fährichprüfungen vom 1. April 1903 ab an Stelle der bisherigen Anforderungen treten.

Gleichzeitig ist der Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission ermächtigt worden, noch nach dem 1. April 1903 die bisherigen Anforderungen in der Jahrsichprüfung für solche Prüflinge beizubehalten, die zur Zeit der Bekanntgabe der neuen Anforderungen in der Vorbereitung schon soweit vorgeschritten sind, daß erstere für sie günstiger erscheinen.

Der Inhalt des § 5 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 ist zu streichen und durch einen Hinweis auf vorstehende Verfügung zu ersetzen.

v. Gofler.

Anforderungen der Jahrsichprüfung.

Allgemeines.

Jeder Prüfling wird nach Art der Vorbildung geprüft:

Gymnasiasten in Deutsch, Lateinisch, Griechisch*), Französisch oder Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik;

Realgymnasiasten in Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch oder Russisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik;

Oberrealschüler in Deutsch, Französisch, Englisch oder Russisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften.

Aufgaben und Fragen müssen sich durchweg innerhalb der nachfolgend angegebenen Anforderungen halten, welche der Bildungsstufe eines Obersekundaners entsprechen, dem die Reife zur Veretzung in die Prima einer 9stufigen höheren Lehranstalt**) zuerkannt worden ist.

Deutsch.

1. In der schriftlichen Prüfung wird ein deutscher Aufsatz angefertigt, zu dem der Prüfling die Disposition selbst zu entwerfen hat.

Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist.

Zur Behandlung kommen Denkprüche, besonders solche, die eine Beziehung auf vaterländische Verhältnisse gestatten; ferner Sprichwörter und Stoffe aus der Natur, dem Leben der Menschen und der Völker.

2. Auf eine deutliche, leicht zu lesende Handschrift, einen klaren, geordneten Stil, genügende Sicherheit in Rechtschreibung und Grammatik ist Wert zu legen. Wer hierin mit »nicht hinreichend« oder darunter beurteilt wird, muß in der Regel als »nicht bestanden« erachtet werden. Gegebenenfalls können zur Vervollständigung der Beurteilung auch die deutschen schriftlichen Arbeiten der anderen Prüfungsfächer hierbei in Betracht gezogen werden.

3. Die Bewertung des Aufsatzes hat die Disposition, den Inhalt und die Form in Berücksichtigung zu ziehen.

4. In der mündlichen Prüfung hat sich der Prüfling bekannt zu erweisen mit dem Nibelungenliede, aus dem er einige Abschnitte selbst gelesen haben muß, ferner in den Hauptjügen mit dem Inhalte des Sudbrunliedes (Volksepos) und des Parzival (Kunstepos). Er muß über Walter von der Vogelweide (Minnegefang), über Hans Sachs (Meistergefang) und über Luthers Bedeutung für die Geschichte der deutschen Sprache unterrichtet sein. Vom Lebensgange Lessings, Schillers, Goethes, der Dichter der Befreiungskriege und Uhlands soll er das Notwendigste wissen; er soll auch darüber unterrichtet sein, welche besonders wichtigen Werke sie verfaßt haben. Das Hauptgewicht ist auf die durch eigenes Lesen gewonnene Kenntnis von Meisterwerken der klassischen Literatur zu legen. Genau muß er mindestens mit einem dieser Meisterwerke bekannt sein, d. h. er muß nicht nur den Inhalt erzählen, sondern auch über die Form und das Sachliche Auskunft geben können.

5. Bei Prüflingen, die infolge ihrer Erziehung im Auslande die deutsche Sprache nicht vollständig beherrschen, können fremdbartige Wendungen und Mangel im geläufigen Sprechen übersehen werden, wenn die Richtigkeit und Verständlichkeit der vorgetragenen Gedanken nicht gefährdet, auch befriedigende Entwicklung der Anlage vorhanden ist.

*) Hat der Prüfling an Stelle des Griechischen den für Untertertia, Obertertia und Untersekunda zulässigen Ersatzunterricht genossen, so werden an ihn in der Jahrsichprüfung die für Realgymnasiasten festgesetzten Anforderungen gestellt.

**) Hierunter sind in diesen Bestimmungen zu verstehen:

Deutsche Gymnasien, deutsche Realgymnasien, preussische Oberrealschulen.

Lateinisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

A. von Gymnasiasten.

- a) Die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen aus einem für die Obersekunda des Gymnasiums geeigneten Schriftsteller ins Deutsche, mit Wörterbuch.
- b) Die Übersetzung einiger von besonderen Schwierigkeiten freier Sätze (12 bis 16 Druckzeilen) ins Lateinische, ohne Wörterbuch.

B. von Realgymnasiasten.

Die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen aus einem für die Obersekunda des Realgymnasiums geeigneten Schriftsteller ins Deutsche, mit Wörterbuch.

Bei den Übersetzungen aus der Fremdsprache kommt es auf tunlichst wortgetreue Übertragung des richtigen Sinnes in gutes Deutsch an.

2. In der mündlichen Prüfung werden Stellen aus den unter 1. bezeichneten Schriftstellern zum Übersetzen vorgelegt, wobei schnelles und richtiges Erfassen des Sinnes und ein ausreichender Wortschatz verlangt werden. Hieran schließt sich das grammatische Analysieren einzelner Sätze.

Griechisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

Die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen aus dem Griechischen ins Deutsche, mit Wörterbuch. Zu wählen ist ein Schriftsteller, der nach dem Lehrplan der Gymnasien in Obersekunda gelesen wird oder dazu geeignet sein würde.

2. In der mündlichen Prüfung wird eine Stelle aus Homer oder einem leichteren Prosaisker vorgelegt. Im Anschluß daran grammatische Erklärung einzelner Formen und Sätze.

Französisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

A. von Gymnasiasten.

Die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen eines leichteren französischen Prosawerks ins Deutsche, ohne Wörterbuch.

B. Von Realgymnasiasten.

- a) Die Niederschrift von 16 bis 20 Druckzeilen eines französischen Diktats.
- b) Die Übersetzung eines leichten deutschen zusammenhängenden Stückes von 12 bis 16 Druckzeilen ins Französische, ohne Wörterbuch.

C. Von Oberrealschülern.

- a) Wie zu B. b.
 - b) Die freie französische Wiedergabe eines kurzen deutsch vorgelesenen, einfachen, in sich abgeschlossenen Stückes (Erzählung, Anekdote, Brief usw.), mit Wörterbuch.
2. In der mündlichen Prüfung muß der Prüfling einen Prosaabschnitt sinngemäß und lautrichtig vorlesen und mit Verständnis ins Deutsche übersetzen können. Der Abschnitt ist für Gymnasiasten und Realgymnasiasten so zu wählen, daß er keine besonderen Schwierigkeiten bietet. An frühere Oberrealschüler sind gesteigerte Anforderungen zu stellen. Bei den Gymnasiasten ist der Versuch im freien Gebrauch der Sprache statthaft. Bei den auf Realgymnasien oder Oberrealschulen vorgebildeten Prüflingen ist dieser Versuch jedenfalls zu machen. Sicherheit im freien Gebrauch der Sprache erhöht wesentlich das Prüfungsergebnis.

Englisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

A. Von Gymnasiasten, welche nicht in Französisch geprüft werden:

Die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen eines leichteren englischen Prosawerkes ins Deutsche, ohne Wörterbuch.

B. Von Realgymnasiasten.

Die Übersetzung einer Anzahl (nicht über 8) kurzer deutscher Sätze ins Englische, ohne Wörterbuch. Der größere Teil dieser Sätze hat nur regelmäßige Formen und einfache Konstruktionen zu enthalten, die übrigen sollen zwar auch von wesentlichen Schwierigkeiten frei bleiben, dürfen aber auch häufig vorkommende unregelmäßige Formen und der englischen Umgangssprache eigentümliche Konstruktionen enthalten.

Alle nicht ganz gewöhnlichen Vokabeln sind am Rande anzugeben.

C. Von Oberrealschülern.

- a) Die Übersetzung eines leichteren zusammenhängenden deutschen Stückes von 12 bis 16 Druckzeilen ins Englische, ohne Wörterbuch.
- b) Die freie englische Wiedergabe eines kurzen deutsch vorgelesenen, einfachen, in sich abgeschlossenen Stückes (Erzählung, Anekdote, Brief usw.), mit Wörterbuch.

2. In der mündlichen Prüfung wird die Übung im Verständnis leichterer englischer Schriftwerke geprüft, daran werden Fragen aus der Grammatik und über die Bedeutung der Wörter geknüpft. Auf Wunsch des Prüflings kann er auch im freien mündlichen Gebrauch der Sprache geprüft werden. Gute Leistungen hierin erhöhen das Prüfungsergebnis wesentlich.

Russisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

Die Übersetzung einer Anzahl (nicht über 8) kurzer deutscher Sätze ins Russische, ohne Wörterbuch. Der größere Teil dieser Sätze hat nur regelmäßige Formen und einfache Konstruktionen zu enthalten, die übrigen sollen zwar auch von wesentlichen Schwierigkeiten frei bleiben, dürfen aber auch häufig vorkommende unregelmäßige Formen und der russischen Sprache im besonderen eigentümliche Konstruktionen enthalten. Alle nicht ganz gewöhnlichen Vokabeln sind am Rande anzugeben.

2. In der mündlichen Prüfung wird durch Vorlage eines leichten russischen Lesestückes in Druckschrift die Aussprache und das Verständnis des Gelesenen, durch Vorlage eines Lesestückes in Schreibschrift das Verständnis für letztere geprüft; auch kann eine russische Unterhaltung einfachster Art mit dem Prüfling versucht werden.

Geschichte.

Die Prüfung in der Geschichte umfaßt den Lehrstoff der Unter- und Obersekunda einer 9stufigen höheren Lehranstalt.*)

1. Für die schriftliche Prüfung werden aus diesem Lehrstoff 4 Aufgaben gestellt, von denen 1 zu bearbeiten ist. Die Bearbeitung darf sich nicht lediglich auf eine tabellarische Aufzählung von Namen und Zahlen beschränken, aber auch nicht nur Überlegungen und Ansichten aussprechen, sondern muß diese an bestimmte Tatsachen knüpfen und sie aus ihnen ableiten. Die Anforderungen an Gliederung des Stoffes, sprachlichen Ausdruck und Form der Darbietung sind dieselben, wie im deutschen Aufsatz.

2. In der mündlichen Prüfung wird verlangt, daß der Prüfling Ereignisse aus dem Lehrstoff der Unter- und Obersekunda in verständlicher Weise erzählen kann.

Erdkunde.

Es findet nur eine mündliche Prüfung statt, in der zu verlangen ist:

Elementare mathematische Erdkunde, das Wesentlichste über die natürliche Beschaffenheit aller für unsere Kultur wichtigen Länder und Meere; Länderkunde Europas, insbesondere des Deutschen Reiches; die deutschen Kolonien.

Auf Klarheit der Anschauungen ist besonderer Wert zu legen. Außerdem ist Übung im Entwerfen von einfachsten Kartenskizzen erwünscht.

*) Vergl. Anmerk. **) zu Seite 13.

Mathematik.

1. **Arithmetik:** Übung im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie mit Dezimalbrüchen. Die einfache und die zusammengesetzte Regel de tri, einfache Zins- und Teilungsrechnung; die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzierung, Radizierung und Logarithmierung; Übung in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen von Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen; die Proportionen; die Gleichungen mit mehreren Unbekannten bis einschließlich derer des zweiten Grades.

Hierzu treten

für Realgymnasien und Oberrealschüler:

Die Progressionen niederer Ordnung, die Zinseszins- und Rentenrechnung einschließlich von einfachen Aufgaben, bei denen die Unbekannte im Exponenten steht.

2. **Geometrie:** Die gesamte Elementargeometrie bis einschließlich der Berechnung regulärer Figuren und des Kreises; Auflösung einfacher Konstruktionsaufgaben; Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

Hierzu tritt

für Realgymnasien und Oberrealschüler:

Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen;

für Oberrealschüler noch weiter:

Lehre von den Chordalen, Ähnlichkeitspunkten- und Achsen.

3. **Trigonometrie:** Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwicklung der notwendigsten Formeln, Gebrauch der trigonometrischen Tafeln und einfache Dreiecksberechnungen.

Hierzu treten:

für Realgymnasien und Oberrealschüler:

Schwierigere Berechnung der Dreiecke, Berechnung der regulären Figuren und der Kreisstücke, sowie Lösung einfacher Vierecksaufgaben.

4. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

- a) Ein Lehrsatz oder eine Aufgabe aus der niederen Arithmetik;
- b) Ein Lehrsatz oder eine Aufgabe aus der Geometrie oder Trigonometrie;
- c) Ein Lehrsatz oder eine Aufgabe aus der Lehre von den Gleichungen oder Logarithmen;

für Realgymnasien und Oberrealschüler:

auch aus den Progressionen.

5. In jeder dieser 3 Gruppen werden 2 Aufgaben zur Wahl gestellt; die Bearbeitung auch der 2. Aufgabe ist gestattet und erhöht bei genügender Lösung das Prüfungsergebnis.

6. Bei der Auswahl der Aufgaben sind schwierigere Sätze und verwickelte Aufgaben zu vermeiden, der Hauptwert auf richtiges Auffassen und selbständige Durchführung der Aufgabe zu legen.

7. Die mündliche Prüfung kann sich auf alle vorerwähnten Gebiete verbreiten; dabei wird ermittelt, wie der Prüfling die Sätze analysiert, wie er auf die Hilfen des Prüfenden eingeht, und ob er Verständnis für die praktische Anwendung der Mathematik zeigt.

Naturwissenschaften.

Die Prüfung in den Naturwissenschaften ist für Oberrealschüler verbindlich und findet nur mündlich statt. Sie erstreckt sich auf Physik und Chemie, worin gefordert wird:

- a) **Physik:** Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Akustik, Optik, Wärmelehre (ausgenommen die Wärmestrahlung) und Elektrizitätslehre.
- b) **Chemie:** Kenntnis der stöchiometrischen Grundgesetze, des Vorkommens, der Darstellung und der Eigenschaften der Metalloide und ihrer bekanntesten Verbindungen, sowie des Vorkommens und der Eigenschaften der wichtigsten Metalle.

Auf die Nutzenanwendung für das praktische Leben wird besonderer Wert gelegt. Für beide Fächer wird nur ein gemeinsames Urteil abgegeben.

Freiwillige Prüfungen.

1. Physik und Chemie.

Die Prüfung von Gymnasiasten und Realgymnasiasten in Physik und Chemie oder nur in einem dieser Fächer ist freiwillig. Für die zu stellenden Anforderungen bietet der Abschnitt »Naturwissenschaften« einen Anhalt.

2. Planzeichnen, Karten- und Planlesen. Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, Übung im verständnisvollen Kartenlesen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein Kroki oder ein Kartenabschnitt — mit Schrift — in demselben Maßstabe abzuzeichnen und ein bestimmter Teil in Bergstrichen auszuführen. Genaue Wiedergabe des Originals und richtiges, charakteristisches Zeichnen der Bergstriche werden verlangt.

Die Prüfung im Kartenlesen erstreckt sich hauptsächlich auf die Karte des Deutschen Reiches in 1 : 100 000 und auf die topographische Landeskarte in 1 : 25 000.

Richtiges Schätzen von Entfernungen und Wägungen, leichtes Orientieren auf der Karte und Sicherheit in der Kenntnis aller Signaturen, besonders der Wegearten, sind darzulegen.

3. Prüflinge können bei nachgewiesener genügender Vorbildung auch in nicht vorgeschriebenen lebenden Sprachen eine freiwillige Prüfung ablegen. Anforderungen und Prüfungsweise sind denen in Englisch für Realgymnasiasten gleichartig. Vergl. Seite 15, Abschnitt B.

4. Wer im Primapensum eines der vorgeschriebenen Fächer geprüft zu werden wünscht, hat dies dem Prüfenden in der betreffenden mündlichen Prüfung vorzutragen. Durch ausreichende Leistungen hierin wird das Prüfungsergebnis erhöht, sofern es ohne solche mindestens genügt hat.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Nr. 729/12. 02. B. 2.

Berlin den 19. Januar 1903.

Nr. 21.

Verpflegung der unsicheren Dienstpflichtigen für den Eintreffetag beim Truppenteil.

Unsicheren Dienstpflichtigen, deren Ankunft beim Truppenteil erst zur Abendzeit erfolgt, kann im Bedürfnisfalle von dem absendenden Bezirkskommando zur Beschaffung der Mittagskost der nach § 6, 4 Zr. B. B. zu berechnende Teil des niedrigen Beföstigungsgeldes für Rechnung des Truppenteils gezahlt werden.

Reicht dieser Betrag hierzu nicht aus, so ist der Fehlbetrag bis zur Höhe von 25 Pf. in der Transportkostenrechnung anzufordern.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 591/1. 03. A. 1.

Berlin den 23. Januar 1903.

Nr. 22.

Festungs-Generalstabsreise 1903.

Im Jahre 1903 findet eine Festungs-Generalstabsreise beim XIV. und XVIII. Armeekorps statt (§§ 26 und 27, 2 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen).

In Vertretung.

Egendorf.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Nr. 349/1. 03. B. 5.

Berlin den 23. Januar 1903.

Nr. 23.

Servisentschädigung für Telegraphenstationen.

Für Räume, die während der Truppenübungen zur Einrichtung von Feld- oder Kavallerie-Telegraphenstationen in Anspruch genommen werden, ist der Naturalquartierservis für Geschäftszimmer und zwar für jede Station für ein Geschäftszimmer zu gewähren.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 751/1. 03. B. 3.

Berlin den 24. Januar 1903.

Nr. 24.

Festsetzung anderweiter Tragezeiten.

Bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), Maschinengewehr-Abteilungen, Pionieren und Verkehrsstruppen beträgt vom 1. Oktober 1902 ab die Tragezeit:

- a) für den Waffenrock: 1 Jahr für Unteroffiziere,
2 Jahre für Gemeine;
- b) für die Litewke (aus Wolton): 3 Jahre. Die Tragezeit für Litewken aus feldgrauem Tuch bleibt unverändert.

Die Berücksichtigung der Bekleidungssetats bleibt vorbehalten.

v. Seeringen.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 429/1. 03. A. 3.

Berlin den 23. Januar 1903.

Nr. 25.

Unterrichtskursus bei der Kriegsschule in Potsdam.

Der nächste Kursus beginnt am 5. Juli 1903 und schließt am 5. März 1904.
Anmeldungen (§ 13 Nr. D.) zum 5. 6. 03.

v. Görne.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 123 bis 125 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern — D. V. E. Nr. 42 —;
- » 1 » 10 zur Garnisondienst-Vorschrift — D. V. E. Nr. 131 —;
- » 165 » 205 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;
- » 36 » 42 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;
- » 53 und 54 zur Vorschrift »Anschließen von Geschützrohren und Casseten der Fußartillerie« — D. V. E. Nr. 259 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit den Deckblättern bis 194.....	1,45 M.	1,60 M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 12. Februar 1903.

Nr. 3.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 26.

Kommando von Offizieren der Fußartillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Von jedem Fußartillerie-Regiment werden künftig 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants alljährlich vom 15. Februar bis zum Schluß der Herbstübungen zur Feldartillerie kommandiert. Das hiernach Erforderliche haben die beteiligten Generalkommandos zu veranlassen.
2. Das Kommando von Leutnants der Fußartillerie zur Infanterie kommt in Fortfall.

Berlin den 5. Februar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1903.

Nr. 192. 2. 03. A. 5.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kosten dürfen durch die Kommandierungen zu 1 nur dann entstehen, wenn in den Standorten der Fußartillerie sich keine Feldartillerie befindet.

v. Gofler.

Nr. 27.

Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt der Führer der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie usw.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich den Führern der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphen-Bataillone die Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt eines Kompagniechefs. Für die Zeit jedoch, in welcher die Bespannungs-Abteilungen mit Kompagnien vor-

genannter Truppenteile zu einem bespannten Verbands zusammenzutreten, geht die Disziplinarstrafgewalt nach Maßgabe des § 20 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer auf den Führer dieses Verbandes (Batterieführer, Kommandeur der Korps-Telegraphen-Abteilung usw.) über.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 5. Februar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1903.

Nr. 191. 2. 03. A. 5.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1903.

Nr. 992/1. 03. A. 1.

Nr. 28.

Änderung der Schutztruppen-Ordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nach Mitteilung des Ober-Kommandos der Schutztruppen folgende anderweite Fassung des 2. und 3. Absatzes des § 9c der Schutztruppen-Ordnung zu genehmigen geruht:

»Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee können auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Ober-Kommandos der Schutztruppen.

Bei Übungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppen auszustellen.

Hierzu hat der Reichskanzler unter dem 16. Dezember 1902 folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

»Die gemäß § 9c, 2. und 3. Absatz, zu Übungen bei den Schutztruppen zugelassenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee haben für die aus diesem Anlaß etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Übung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.

Die Herausgabe von Deckblättern wird durch das Ober-Kommando der Schutztruppen demnächst erfolgen.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Januar 1903.

Nr. 510/1. 03. B. 5.

Nr. 29.

Ergänzung der Servisvorschrift und der Reiseordnung.

Die Bestimmungen im § 10, 11 der Servisvorschrift und im § 64 der Reiseordnung, betreffend die Gewährung von Mietentschädigung und Umzugskosten bei Versetzungen usw. innerhalb der daselbst genannten Standorte, werden auf den Standort Potsdam ausgedehnt.

Die Servisvorschrift und Reiseordnung sind danach handschriftlich zu ergänzen.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 487/1. 03. B. 6.

Berlin den 31. Januar 1903.

Nr. 30.

Anderung der Nachweisung der Garnisonbaukreise.

(M. V. Bl. für 1900 S. 338 ff.)

V. Armeekorps.

Beim Baukreise Posen I ist »Militſch«, beim Baukreise Posen II »nebst Truppenübungsplatz« und »Kawitſch« zu streichen.

Als neuer Baukreis tritt hinzu: »Posen III (einstweilig)« mit den Standorten »Posen nebst Truppenübungsplatz und Chausſee dahin, Militſch, Kawitſch«.

Vorſtehende Änderungen treten am 1. April 1903 in Kraft.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Nr. 610/1. 03. B. 3.

Berlin den 3. Februar 1903.

Nr. 31.

Portopflichtigkeit der Postsendungen an Zivil-Strafanstalten.

Der Erlaß vom 6. Februar 1902 Nr. 82/1. 02. B. 3. (M. V. Bl. S. 39) findet auch auf den Verkehr der Truppen usw. mit den Zivil-Strafanstalten, soweit er das gewerbliche Interesse betrifft, Anwendung.

Im Auftrage.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Nr. 1353/1. 03. M. A.

Berlin den 4. Februar 1903.

Nr. 32.

Gehaltsregelung der Militärärzte.

Das Aufrücken der Oberstabsärzte und Stabsärzte in die I. Gehaltsstufe ihres Dienstgrades wird künftig durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt bekannt gegeben werden. Im Übrigen regelt sich der Gehaltsbezug der Militärärzte lediglich nach den Festsetzungen der Friedens-Besoldungsvorschrift, sodaß von hier aus — von Ausnahmefällen abgesehen — eine besondere Verfügung nicht mehr getroffen werden wird.

v. Goßler.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 833/1. 03. B. 3.

Berlin den 26. Januar 1903.

Nr. 33.

Anderweite Festsetzung der Nebenkosten.

Die Nebenkosten (§ 17 Bekl. D. I) werden, und zwar mit Gültigkeit vom 1. April 1902 ab, für jeden Mann — ausgenommen Leibgendarmen — auf 1 M. 50 Pf. für das Jahr erhöht. Die Nebenkosten für die Leibgendarmen bleiben unverändert. Die Bekleidungssetats sind hiernach zu berichtigen. Deckblatt zur Beilage 1, lfd. Nr. 78, der Bekl. D. I bleibt vorbehalten.

v. Seeringen.

Nr. 34.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

Im Jahre 1903 werden Militäranwärter zur Vorbereitung für den Justizsubalterndienst in folgendem Umfange zugelassen werden.

1. Für das Amt eines Gerichtsschreibergehülfen:

im Kammergerichtsbezirke	20	Anwärter,
» Oberlandesgerichtsbezirk Breslau	25	»
» » Cassel	5	»
» » Celle	10	»
» » Ebn	15	»
» » Frankfurt a. M.	10	»
» » Hamm	20	»
» » Kiel	6	»
» » Königsberg	15	»
» » Marienwerder	6	»
» » Raumburg a. S.	15	»
» » Posen	6	»
» » Stettin	3	»
<hr/>		
Zusammen....		156 Anwärter.

2. Für das Amt eines Gerichtsvollziehers:

im Kammergerichtsbezirke	10	Anwärter,
» Oberlandesgerichtsbezirk Cassel	5	»
» » Celle	5	»
» » Frankfurt a. M.	2	»
» » Hamm	15	»
<hr/>		
Zusammen....		37 Anwärter.

3. Für das Amt eines Gefängnisinspektors:

im Kammergerichtsbezirke	2	Anwärter,
» Oberlandesgerichtsbezirk Breslau	3	»
» » Frankfurt a. M.	2	»
» » Hamm	3	»
» » Stettin	3	»
<hr/>		
Zusammen....		13 Anwärter.

v. Tappelskirch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 449/1. 03. A. 4.

Berlin den 30. Januar 1903.

Nr. 35.

Änderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die XX. Fortsetzung der Übersicht über die Änderungen der Zeichnungen der Feldartillerie — geschlossen im März 1902 —, die zugehörigen Nachtragszeichnungen und die Konstruktionszeichnungen A. IX. 1896. Blatt 2, 2a, A. XI. 1896. Blatt 1, 2, sowie die Deckblätter 59 bis 65 zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials gelangen zur Ausgabe.

Im Auftrage.
v. Pelzer.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 598/1. 03. A. 6.

Berlin den 30. Januar 1903.

Nr. 36.

Änderung des Deckblattes 53 zur Sprengvorschrift.

Nach Mitteilung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen bedarf das Deckblatt 53 zur Sprengvorschrift der Berichtigung. Dasselbe hat zu lauten:

»Seite 28 ersetze den Inhalt des Absatzes 1 der Ziffer 42« usw.

anstatt:

»Seite 28 ersetze den Inhalt der Ziffer 42« usw.

Im Auftrage.
Egendorf.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 563/1. 03. B. 2.

Berlin den 5. Februar 1903.

Nr. 37.

**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1902
verabreichten Naturalien.**

Im Jahre 1902 ist nur eine Beschwerde, und zwar über die Beschaffenheit des an die Truppen verabreichten Heus im Bereiche des IV. Armeekorps, erhoben worden.

Diese wurde von der örtlichen Prüfungskommission als unbegründet erachtet.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 105/2. 03. A. 6.

Berlin den 9. Februar 1903.

Nr. 38.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

An Stelle des »Entwurfs zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung mit zweispännigen Fahrzeugen vom 11. September 1899« — D. V. E. Nr. 356 — ist ein neuer »Entwurf zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung vom 24. November 1902« aufgestellt worden.

Der neue Entwurf, welcher gleichfalls die Nummer 356 im D. V. E. erhält, wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Der frühere Entwurf vom 11. September 1899, sowie auch die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung mit sechsspännigen Materialienwagen vom 22. Juni 1888 — D. V. E. Nr. 179 — treten außer Kraft.

Der Druckvorschriften-Etat ist hiernach zu berichtigen.

v. Einem.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 47 bis 50 zur Dienstordnung der Kriegsschulen — D. V. E. Nr. 41 —;
» 107 » 114 zur Militär-Veterinärordnung — D. V. E. Nr. 57 —.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang. Berlin den 20. Februar 1903.

Nr. 4.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preismäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 39.

Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den beifolgenden Neudruck der »Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie« und ermächtige das Kriegsministerium, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichenfalls Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin, den 5. Februar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 193/2. 03. A. 5.

Berlin den 12. Februar 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Durch den Neudruck wird die bisherige Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie ungültig.

Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 246 statt »(2. 11. 93.)« zu setzen: (5. 2. 03.)

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan zugehen.

v. Gofler.

Nr. 40.

Größere Truppenübungen im Jahre 1903.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Das IV. und XI. Armeekorps halten Manöver vor Mir gemäß Felddienst-Ordnung Nr. 557 gegen das XII. (1. königlich Sächsisches) und XIX. (2. königlich Sächsisches) Armeekorps ab.
2. Zur Bildung von Proviantkolonnen und zur Bestellung von Train-Aufsichtspersonal sind das Garde-Train-Bataillon, das Pommersche Train-Bataillon Nr. 2, das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3, das Niederschlesische Train-Bataillon Nr. 5, das Schlesische Train-Bataillon Nr. 6, das Schleswig-Holsteinische Train-Bataillon Nr. 9, das Hannoversche Train-Bataillon Nr. 10 und das Großherzoglich Meißnische Train-Bataillon Nr. 18 heranzuziehen. Das Weitere veranlaßt das Kriegsministerium.
3. Dem IV. Armeekorps wird eine Eskadron des kombinierten Jäger-Detachements zu Pferde nach Bestimmung des Generalkommandos des XI. Armeekorps zugeteilt.

4. Die Kriegsgliederungen für das IV. und XI. Armeekorps sind durch den Chef des Generalstabes der Armee zu entwerfen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.
5. Beim IV., X. und XV. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen (A, C und D) aufgestellt. Kriegsgliederungen siehe Anlage.

Nachsehend.

Die Bestimmung der Divisionsführer und der Führer der zusammengesetzten Brigaden der Kavallerie-Division A behalte Ich Mir vor. Soweit Ich alldann nicht über die Bildung der Stäbe verfüge, veranlassen diese die betreffenden Generalkommandos.

Die Führer der zusammengesetzten Kavallerie-Brigaden der Kavallerie-Division A erhalten die Befugnis, der Besichtigung des Regimentsergerziers der nicht zu ihrer Brigade gehörenden Regimenter beizuwohnen. Die anderen Kavallerie-Regimenter des III. und IV. Armeekorps halten gemeinschaftliches Brigadeergerzieren unter dem nicht zur Kavallerie-Division herangezogenen Brigadeführer ab, welcher auch seinerseits der Besichtigung des Regimentsergerziers des nicht zu seiner Brigade gehörenden Regiments beiwohnt.

6. Die Kavallerie-Divisionen halten die besonderen Kavallerieübungen gemäß Felddienst-Ordnung Nr. 565 und 567 ab, und zwar A und C auf den Truppenübungsplätzen Alt.-Grabow und Munster, D auf einem Plage im Korpsbezirk des XV. Armeekorps.
7. Die 9. Kavallerie-Brigade und die 11. Kavallerie-Brigade (ohne das Husaren-Regiment von Schill [1. Schlesiſches] Nr. 4) werden der beim XIX. (2. Königlich Sächsischen) Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Division B zugeteilt.
8. Die Truppenteile der Kavallerie-Division A, sowie die der Kavallerie-Division B zugeteilten Kavallerie-Brigaden nehmen, abweichend von der Felddienst-Ordnung Nr. 565, Absatz 2 nicht an den Brigade- und Divisions-Manövern ihrer Armeekorps teil.
9. Über Besichtigungen der Kavallerie-Divisionen werde Ich besonders verfügen.
10. Dem IV. Armeekorps werden eine Luftschiffer-Abteilung und die Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2, dem XIX. (2. Königlich Sächsischen) Armeekorps eine Luftschiffer-Abteilung und die Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 7 und 8 zugeteilt.
11. Bei der Zeiteinteilung für die Übungen der anderen Armeekorps sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
12. Wo gesonderte Manöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen — Felddienst-Ordnung Nr. 552, 1 — wünschenswert sind, ermächtige Ich das Kriegsministerium zur Genehmigung auf Antrag der Generalkommandos.
13. Beim XIV. und XVI. Armeekorps finden Angriffsübungen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheres mit Scharfschießen statt.
14. Größere Pionierübungen werden an der Weichsel bei Graudenz und an der unteren Mosel und dem Mittelrhein bei Coblenz abgehalten. Für die erstere Übung stellen das I. und XVII. Armeekorps von dem Ostpreussischen Train-Bataillon Nr. 1 und dem Westpreussischen Train-Bataillon Nr. 17, für die letztere Übung das VII., VIII., XIV. und XVI. Armeekorps von dem Westfälischen Train-Bataillon Nr. 7, dem Rheinischen Train-Bataillon Nr. 8, dem Babilchen Train-Bataillon Nr. 14 und dem Lothringischen Train-Bataillon Nr. 16 je 50 Pferde mit den erforderlichen Mannschaften nebst Aufsichtspersonal. Näheres für die Übungen bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
15. Bei Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen. Über Fälle hoher Flurschäden erwarte Ich den Vortrag des Kriegsministers.
16. Beim I., II., III., V., VI., VIII., XI., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen gemäß Instruktion vom 23. Januar 1879 statt, mit der Maßgabe, daß hinfort auch Hauptleute und Leutnants der reitenden Artillerie zu diesen Reisen herangezogen werden können.
17. Die Fußtruppen müssen bis zum 30. September 1903, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgelehrt sein.

Berlin den 12. Februar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Über Berittenmachung der Schiedsrichter, Zuschauer usw. ergeht seinerzeit Mitteilung an die beteiligten Stellen.
- Zu 2. Nähere Bestimmungen für die Bildung der Proviantkolonnen und die Bestellung von Train-Aufsichtspersonal bleiben vorbehalten.
- Zu 5. Die Pionier-Abteilung der Kavallerie-Division A wird nach den Stärke-Nachweisungen bei Beginn der Kriegsmärsche oder Feldmanöver aufgestellt; der Gerätewagen ist mit 6 Pferden zu bespannen.
- Zu 10. Wegen Heranziehung des Luftschiffer-Bataillons wird auf § 20,4 des Entwurfs der Dienstvorschrift für das Luftschiffer-Bataillon vom 22. Dezember 1898 hingewiesen. Das Nähere vereinbart die Inspektion der Verkehrstruppen mit dem Generalkommando des IV. Armeekorps und dem Königlich Sächsischen Kriegsministerium.
- Zu 16. Für die Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem I. Armeekorps	2 400 M.,
„ VI. „	2 070 „
„ XI. „	840 „
den übrigen 6 Armeekorps je	1 665 „ .

Die Instruktion im Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1879, Seite 34, Ziffer 1 ist gemäß der Allerhöchst befohlenen Erweiterung handschriftlich zu berichtigen.

Wegen Verrechnung wird auf die Bestimmungen im Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1879, Seite 37/39 Bezug genommen.
- II. Zur kriegsgemäßen Verwendung der Pionier-Abteilung werden der Kavallerie-Division A 400 M. für Rechnung des Kapitels 39, Titel 9 zur Verfügung gestellt. Überschreitung ist unstatthaft.

v. Gofler.

Anlage.**Kriegsgliederungen.****Kavallerie-Division A.**

(Beim IV. Armeekorps.)

Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade.	Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade.	2. Garde-Kavallerie-Brigade.
Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.	1. Garde-Ulanen-Regiment.
Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmarkisches) Nr. 16.	1. Brandenburgisches Dragoner- Regiment Nr. 2.	3. Garde-Ulanen-Regiment.

Reitende Abteilung 1. Garde-Feldartillerie-Regiments.

Pionier-Abteilung vom IV. Armeekorps.

Kavallerie-Division C.

(Beim X. Armeekorps.)

20. Kavallerie-Brigade.	19. Kavallerie-Brigade.	17. Kavallerie-Brigade. (Großherzoglich Mecklenburgische.)
2. Hannoversches Dragoner- Regiment Nr. 16.	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
Braunschweigisches Husaren- Regiment Nr. 17.	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.

Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10.

Kavallerie-Division D.

(Beim XV. Armeekorps.)

30. Kavallerie-Brigade.	29. Kavallerie-Brigade.	28. Kavallerie-Brigade.
2. Brandenburgisches Ulanen- Regiment Nr. 11.	Surmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.	1. Badisches Leib-Dragoner- Regiment Nr. 20.
Schleswig-Holsteinisches Ulanen- Regiment Nr. 15.	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.

Reitende Abteilung 1. Ober-Elfäsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 15.

Nr. 41.

Beurlaubung nach Frankreich.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordre vom 6. März 1900 und 11. Mai 1901, daß nach Frankreich beurlaubte Offiziere die Erlaubnis zum Besuche militärischer Anstalten und Truppenübungen nicht bei den betreffenden Behörden unmittelbar, sondern ausschließlich durch Vermittelung der zuständigen Kaiserlichen Vertreter (Konsuln oder Botschafter) nachzusuchen haben.

Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 12. Februar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1903.

Nr. 438/2. 03. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Bezug auf die im Armee-Verordnungs-Blatt für 1900 auf Seite 116 und für 1901 auf Seite 185 abgedruckten Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 6. März 1900 beziehungsweise 11. Mai 1901 hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1903.

Nr. 774/1. 03. A. 2.

Nr. 42.

Stammrollen.

Die durch den Erlaß vom 2. Dezember 1896 Nr. 626/8. 96. A. 2 (A. V. Bl. S. 295) vorgeschriebene Ein- sendung von Nachtragsverzeichnissen unterbleibt bis auf weiteres. Dagegen ist zum 1. Dezember jedes Jahres dem Kriegsministerium Anzeige zu machen, falls Stammrollen in Verlust geraten oder an andere Stellen abgegeben sind.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1903.

Nr. 429/2. 03. A. 1.

Nr. 43.

Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1903.

1. Vorliegender Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1903 beigelegt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind bei der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 20 Pf. für das Stück zu haben.

v. Goffler.

Nr. 44.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1902 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago dem praktischen Arzte Dr. Albrecht Seym daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1 a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin den 23. Januar 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.
Dr. Richter.

Kriegsministerium.

Nr. 1245/1. 03. A. 1.

Berlin den 13. Februar 1903.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1902 (A. V. Bl. S. 361) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
v. Einem.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 41 zur Jahrradbvorschrift — D. V. E. Nr. 293 — .

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

Anhang zur Dienstabweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains mit den Deckblättern bis 129.....

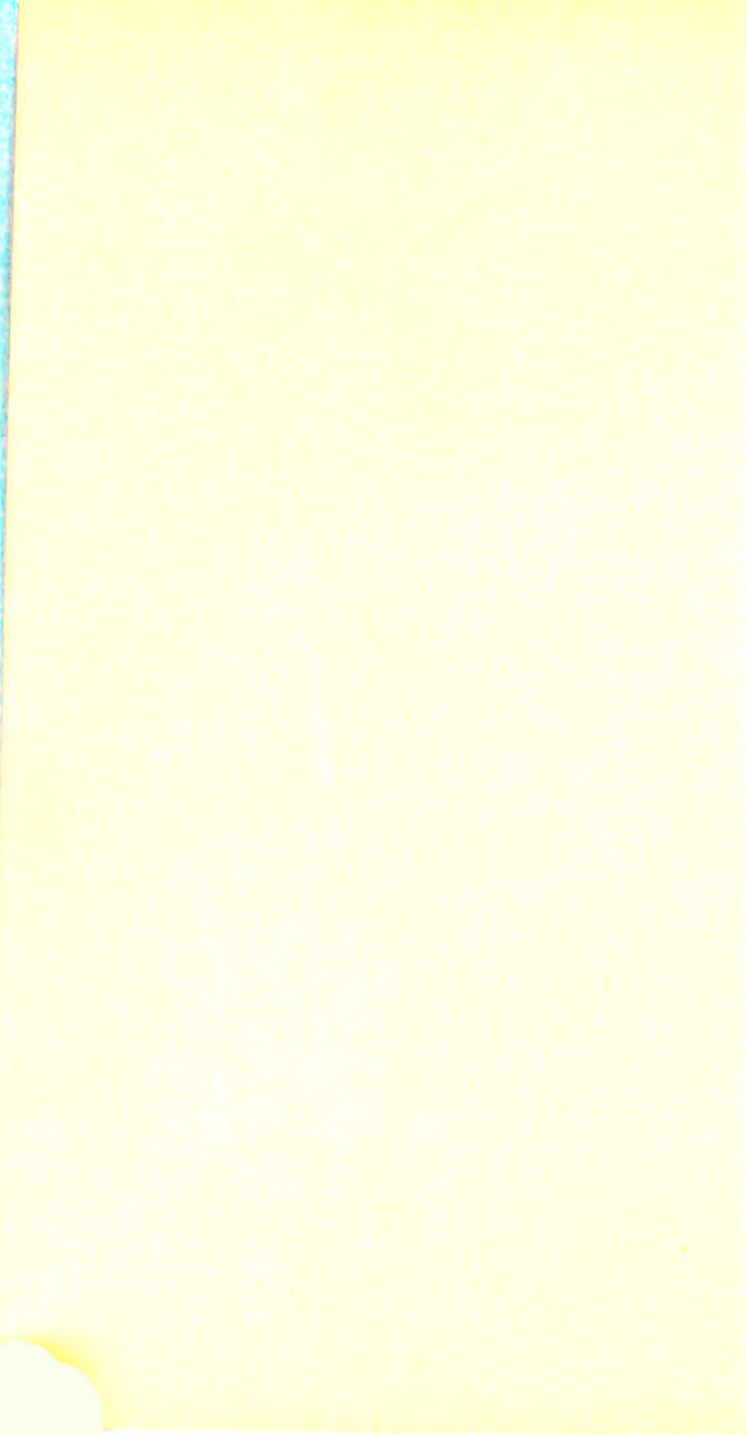
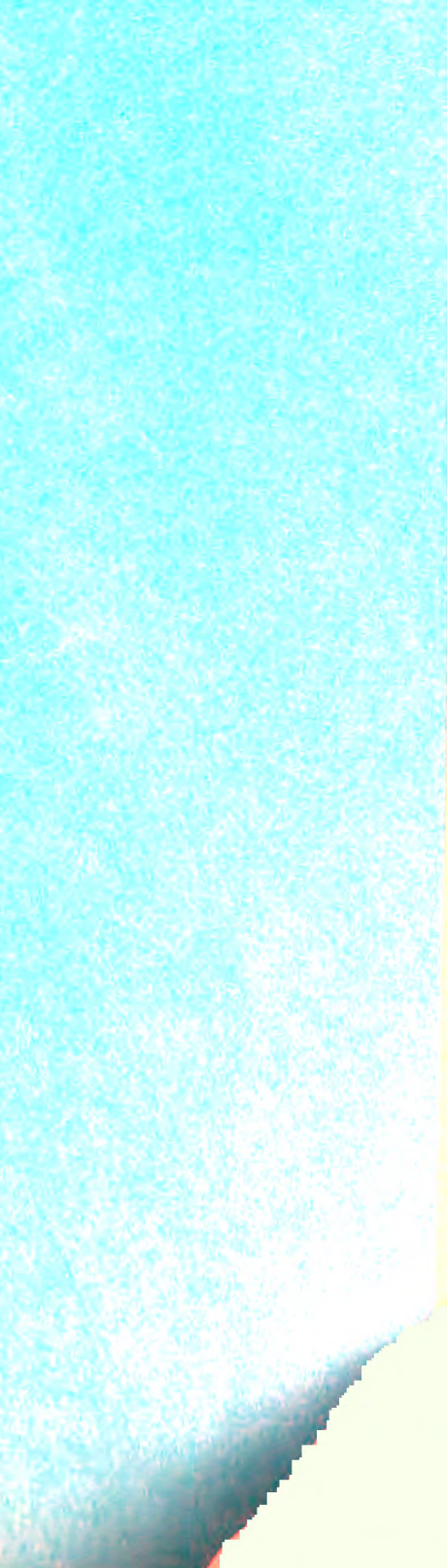
	Geheftet.	Kartonierte.
	1,15 M.	1,30 M.

Bestimmungen
für die Übungen des
Beurlaubtenstandes
im Rechnungsjahre 1903.

(Üb. Best. 1903.)



Berlin 1903 * Gedruckt in der Reichsdruckerei.



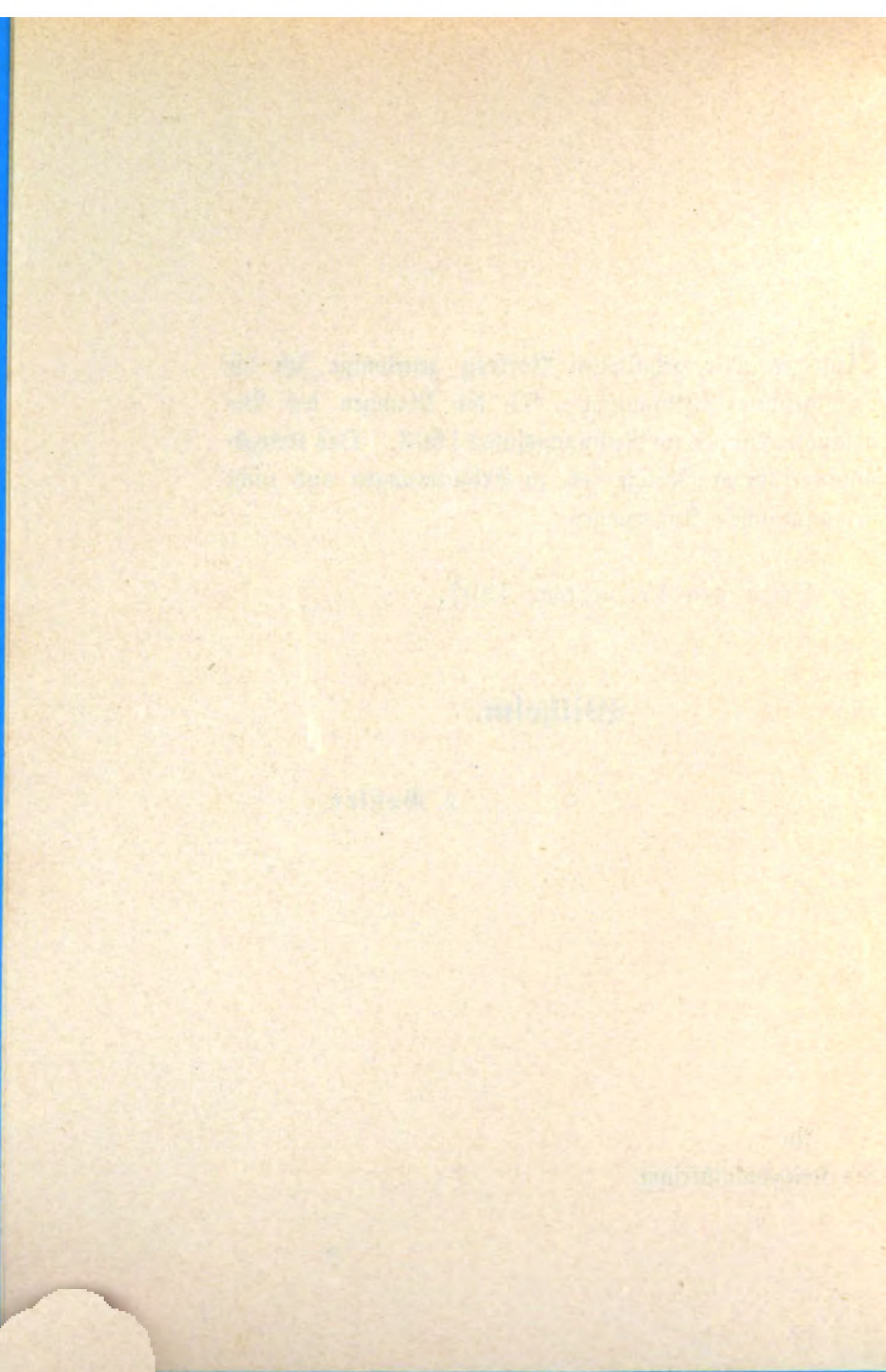
Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1903. Das Kriegsministerium ermächtige Ich zu Erläuterungen und nicht grundsätzlichen Änderungen.

Berlin den 12. Februar 1903.

Wilhelm.

v. Gofler.

An
das Kriegsministerium.



Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Rechnungsjahre 1903.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den Umfang der Übungen einschließlich derjenigen der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train werden Schifffahrt treibende Mannschaften nicht eingezogen.

Anlage 1.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Maße zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht machen.

2. In die Übungsdauer ist der Eintreffen- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den Übungen (Anlage 1) heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes (Anlage 3) sowie die Offiziere der Reserve*) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffizier-Aspiranten der Reserve, soweit nicht diese — im

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

Interesse der Ausbildung (Ziffer 22). — noch früher einberufen werden. *)

Die Generalkommandos können als Unterstützung des Arztes bei einem allein stehenden Bezirkskommando zur Untersuchung der Mannschaften einen verfügbaren Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Standorte kommandieren.

Die Bestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so früh wie möglich zu übermitteln, damit etwaige Befreiungsanträge rechtzeitig eingereicht, von den Bezirkskommandos eingehend geprüft und, sofern sie begründet, erforderlichenfalls noch rechtzeitig Ersatzmannschaften einbeordert werden können. Hierdurch soll die Zahl der einzubeordernden Prozentmannschaften beschränkt werden. Auch ist von den Bezirkskommandos eine genaue ärztliche Untersuchung der Übungsmannschaften zu veranlassen, um vorzeitigen Entlassungen seitens der Truppenteile vorzubeugen.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Beendigung der Übungen zur Verpackung oder Übergabe usw. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Bei dem IV. und XI. Armeekorps, welche Kaisermanöver haben, sind bei den Infanterie-Regimentern 153, 165 und 167 dritte Bataillone in Friedensstärke zu bilden.

Beim G., I., V., VI., VIII. und IX. Armeekorps sind je ein Reserve-Infanterie-Regiment, beim II., IV., VII., X., XVII. und XVIII. Armeekorps je eine Reserve-Feldartillerie-Abteilung in Kriegsstärke möglichst in der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Zusammenfassung zu bilden.

*) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren usw. des Beurlaubtenstandes muß hiervon abgesehen werden (Verf. v. 11. 1. 95. Nr. 120/11. 94. A. 1.).

Über die Aufstellung dieser Bataillone, Regimenter und Abteilungen ergehen nähere Bestimmungen.

Der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen wird die Befugnis erteilt, aus den Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Pioniere (Anlage 1 Spalte 7) Reserve- und Landwehr-Pionier-Kompagnien in der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Zusammensetzung in von ihr zu bestimmenden Standorten aufstellen zu lassen. Orte und Zeiten der Aufstellung sind dem Kriegsministerium zum 1. April 1903 anzugeben.

Für alle übrigen Übungen treffen die näheren Anordnungen die Generalkommandos, sowie die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den Generalkommandos. Einzelausbildung der Mannschaften und Festigung der Disziplin bleibt nach wie vor erster Gesichtspunkt bei Durchführung der Übungen.

4. Die Übungen finden in der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1903/1904 statt. Die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen.

Wegen der Zeit der Einziehung des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie-Schießschule und der Zahl der Mannschaften (vergl. Anlage 1 Spalte 5 und Fußnote ***) hat sich die Inspektion der Feldartillerie mit dem Generalkommando des Gardekorps in Verbindung zu setzen.

5. Übungs-Formationen: siehe Anlage 2.

6. Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen: siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst am Übungsorte befindlichen Truppenteilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthast, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere usw. Vertreter aus anderen Standorten heranzuziehen.

Anlage 2.

Anlage 3.

Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Instandhalten oder Instandsetzen ist Sache der Truppen-Büchsenmacher. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind sie von dem Artilleriedepot instand zu setzen oder umzutauschen, wenn sich dieses am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte ohne Artilleriedepots sind angemessene Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Übungen werden die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — gereinigt und an die Artilleriedepots zurückgeliefert. In diesen sind die Läufe möglichst sofort nochmals zu reinigen, demnächst erfolgt Instandsetzen und außerordentliche Reinigung.

Abgabekommissionen entsenden die Truppenteile nicht.

Alle aus dem Instandsetzen der Waffen entstehenden Kosten bezahlen die Artilleriedepots und verausgaben sie bei Kapitel 37, Titel 20 des Etats.

Dagegen wird den Truppenteilen kein Waffen-Instandhaltungsgeld gewährt; dieses ist vielmehr von den Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 20 aus Kapitel 24, Titel 28 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederabliefern der Waffen entstehenden Transportkosten haben die

Artilleriedepots zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung aus Kapitel 34, Titel 2 des Etats zu liquidieren.

Handwaffen und deren Munition (s. Ziffer 12) für die auf den Schießplätzen Thorn und Bahn übende Fußartillerie sind auf diesen Plätzen — nicht an den Artilleriedepot-Orten — bereitzustellen, so daß Empfang und Rückgabe ohne Personal des Übungs-Bataillons erfolgen.

12. Über Munition siehe Übungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie (Jäger, Schützen) kann auf das Schulschießen verzichtet werden, wenn die Abhaltung eines gefechtsmäßigen Schießens angängig und erwünscht ist.

Für Kavalleristen der Reserve, die zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist keine Übungsmunition zuständig.

Für die Übungen der Feldartillerie wird für die nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften auf je rund 100 Köpfe (ausschließlich Kavalleristen), die als zusammengesetzte Batterie eine Schießübung abhalten, gewährt:

a) Geschützmunition:

24 Feldgranatschuß 96 und

42 Feldschrappelschuß 96;

b) zur Herstellung von etwa 75 rauchschwachen Zielfeuern:

1 kg Man. Bl. P. f. Felde.,

0,15 kg pulverisiertes Aluminium,

38 m rauchschwache Zündschnur und

25 Schlagröhren.

Für eine Batterie jedes Armeekorps können an Stelle von Munition 96 empfangen werden:

24 Schuß mit Feldhaubitzschrappels und

42 Schuß mit Feldhaubitz-Übungsgranaten.

Die Bereitstellung erfolgt auf Anfordern der Generalkommandos durch die Artilleriedepot-Direktion.

Die für jede Übungs-Kompagnie der Fußartillerie zu gewährende Munition ist durch das Allgemeine Kriegs-Departement besonders festgesetzt.

12a. Die Übungsmannschaften der Fußtruppen und die zur Übung eingezogenen unberittenen Gemeinen der Feldartillerie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie schon bei Beginn der Übung Marschstiefel aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreise beziehen können; auch sind sie über die ihnen hierdurch erwachsenden Vorteile zu belehren. (Verf. vom 28. 1. 98. Nr. 552/12. 97. B. 3.)

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1903 folgende Eingaben zu machen:

- a) Von jedem Generalkommando:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.
- b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und nötigenfalls eine Mitteilung nach Anlage 7, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen sind, wenn nötig, ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Übungsformationen) und Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Ferner haben hierbei die Generalkommandos die Gesamtzahl der im Korpsbereich übungspflichtigen Infanteristen, Feldartilleristen und Trainmannschaften anzugeben, ebenso, wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 11 und 12) und wieviel Arbeitsoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen. Hierbei ist anzugeben, an welchen Orten und zu welchen Arbeiten die aus anderen Korpsbezirken zu überweisenden Arbeitsoldaten ver-

Anlage 6 u. 7.

Anlage 8.

wendet werden sollen (§ 25, Ziffer 10 b. D. f. A.) und wieviel übungspflichtige Arbeitssoldaten im eigenen Korpsbezirk vorhanden sind.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

14. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden nach der S. D. und den Erlassen vom 20. 10. 96. und 27. 2. 97. Nr. 435/10. 96. und 807/2. 97. A. 1. zu veranlassen*). Auf die durch die S. D. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen**).

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. 3. 85. Nr. 792/10. A. 1. maßgebend.

15. Freiwillige Dienstleistungen inaktiver Offiziere bei Linien-Truppenteilen und der Fußartillerie-Schießschule bis zur

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Dieser hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen. Der Erlaß vom 20. 10. 96. Nr. 435/10. 96. A. 1. findet sinngemäß Anwendung auch auf die Einberufung der Reserve-offizier-Aspiranten der Garde-Infanterie, -Kavallerie, -Feldartillerie, des Trains und der Verkehrstruppen, sowie auf die Landwehroffiziere der Garde-Infanterie, -Feldartillerie, des Garde-Trains und des Luftschiffer-Bataillons. Die Einberufung der Landwehroffiziere der Garde-Kavallerie-Regimenter, der Eisenbahn-Brigade und der Telegraphentruppen erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Garde-Kavallerie-Division und der Eisenbahn-Brigade sowie der Inspektion der Telegraphentruppen mit den kontrollierenden Bezirkskommandos.

***) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der 2. Übung einzuholen.

Dauer von 8 Wochen, sofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- usw. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gehältnisse von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- usw. oder Kompagnie- usw. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren ferngestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswert ist, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungskommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regimentskommandeur-Stellung.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren usw. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70 Ziffer 8 der Dienstauweisung für die Bekleidungsämter und die Erlasse vom 21. 11. und 16. 12. 89. Nr. 221/11. und 221/12. 89. A. 1. hingewiesen.

16. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Übung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

17. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere sowie Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adju-

tanten der stellvertretenden Generalkommandos*), der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden in Aussicht genommen sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirkskommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirkskommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie- und Feldartillerie.**) Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar während der Manöver herangezogen werden. Sie haben sich auf einem mitgebrachten Pferde beritten zu machen. (Kavallerie-Offiziere gemäß § 55 Remontierungs-Ordnung.) Ein Dienstpferd wird — auch zur Aushilfe — nicht gestellt.

18. Nach näherer Anordnung der Generalkommandos, denen der Zeitpunkt der Einziehung überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehung aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen (einschl. der Fuß-

*) Die für den Mobilmachungsfall als Chef des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebrachten inaktiven Offiziere sind nicht heranzuziehen.

**) Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes nur dann, wenn sie für eine solche Übung freiwillig sich selbst beritten machen. (Vergl. Verfügung vom 26. 2. 1900 Nr. 242/2. 00. A. 1.)

artillerie) statt. Alle im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

Ebenso können diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der berittenen Waffen, die im Mobilmachungsfalle den Batterien der Fußartillerie zugeteilt werden, zu den Bespannungs-Abteilungen dieser Waffen eingezogen werden, soweit es der Dienstbetrieb und der verfügbare Pferdebestand derselben zuläßt.

Im Übrigen werden die vorgenannten Offiziere zu Übungen bei der Feldartillerie einberufen.

19. Die gemäß Ziffer 17, letzter Absatz, und 18 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der Generalkommandos, welche sich gegebenenfalls mit der Generalinspektion der Fußartillerie zu benehmen haben, bis zu 8 Wochen, davon die in Ziffer 18, Absatz 1, bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feldartillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren gemäß Ziffer 18 dauert die Übung nach Ermessen der Generalkommandos bzw. der Generalinspektion der Fußartillerie 14 Tage bis 4 Wochen.

Ärzte und Rosärzte.*)

20. Wegen Einziehung von Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes setzen sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums in Verbindung.

Die Einberufung von Ros- und Unterrosärzten des Beurlaubtenstandes verfügen die Generalkommandos nach dem Bestande an Übungspflichtigen.

*) Auf Ärzte und Rosärzte findet die Anmerkung **) auf Seite 13 ebenfalls Anwendung.

Mannschaften.°)

21. Die Übungen dauern, soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, 14 Tage.

22. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften sind zu denjenigen Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen, welche nicht an den Kaisermanövern teilnehmen, 10 bis 15 Mann der Reserve auf die Kompagnie zu den Manövern auf 20 bis 28 Tage einzuberufen. Die vor den Manövern liegende Übungszeit ist neben der Festigung der Einzelausbildung und der Disziplin hauptsächlich zur Erreichung guter Marschfähigkeit zu verwenden (vergl. auch Ziffer 3, Absatz 5). Die Entlassung erfolgt nach Anordnung der Generalkommandos, erforderlichenfalls einige Tage vor Beendigung der Manöver.

Überall, wo es sonst bei einzelnen Mannschaften zu ihrer Ausbildung wünschenswert ist, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, nach dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden.

In diesen beiden Fällen ist dafür eine geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps oder Waffengattungen nicht überschritten werden.

Bei den, gemäß Ziffer 3, Absatz 1, beim IV. und XI. Armeekorps einzuziehenden Reservisten findet eine derartige Anrechnung nicht statt.

23. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (S. D. § 40, 2) ist anzustreben
in erster Linie, daß den im Kriege aufzustellenden Feld- und Reservetruppen Leute mit möglichst guter Ausbildung zugeführt werden können,

°) Vergl. auch Verf. d. Kr. Min. v. 10. 12. 98. M. J. 976. 98. A. 1., Ziffer 9. Bestimmungen usw.

in zweiter Linie, daß möglichst alle Mannschaften im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens einmal üben.

Die Einberufung erfolgt daher in der Reserve mit der zweitjüngsten, in der Landwehr 1. Aufgebots mit der jüngsten Jahreshklasse beginnend. Dabei sind jedoch zunächst diejenigen Mannschaften, welche im Rechnungsjahre 1902 wegen häuslicher usw. Verhältnisse zurückgestellt wurden, heranzuziehen, wenn nicht besonders dringende Gründe Ausnahmen rechtfertigen.

Von der Einziehung von Mannschaften älterer Jahreshklassen, welche noch nicht zu einer Übung einberufen oder in früheren Jahren zurückgestellt wurden, ist in der gegenwärtigen Übergangszeit Abstand zu nehmen, sofern nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen bedingen.

24. Die Jäger üben im Allgemeinen:

aus dem	II. Armeekorps,	beim Jäger-Bat. Nr. 2,
» »	IV. » » » » » 3,	
» »	VIII. und XVIII. Armeekorps,	bei den Jäger-Bataillonen des XI., XIV. und XV. Armeekorps,
» »	X. Armeekorps,	beim Jäger-Bataillon Nr. 7,
» »	XVI. »	bei den Jäger-Bataillonen des XIV. und XV. Armeekorps.

Näheres bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen

Von den Mannschaften der Maschinengewehrtruppen üben bei jeder der 12 Abteilungen 10 (Anlage 1, Spalte 4).

25. Mit Ausnahme der an den Kaisermanövern teilnehmenden oder zu besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen des Generalkommandos, für die Manöver Reservisten — bis zu sechs Mann für die Eskadron*) — zur

*) Die hiernach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten verteilt das Generalkommando auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter.

Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden. (Vergl. im Übrigen F. O. Nr. 543.)

Daselbe gilt für die Eskadrons Jäger zu Pferde.

Finden besondere Kavallerieübungen zeitlich unabhängig von den Manövern statt, so können auch die bei ersteren beteiligt gewesenen Kavallerie-Regimenter bis zu sechs Reservisten bei jeder Eskadron für die Dauer der Manöver heranziehen.

Außerdem können, nach Bestimmung der General-kommandos, bei den berittenen Waffen, wo es für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte erforderlich ist, die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen) — herangezogen werden. Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zu einer Übung bis zum 10. Oktober zurückbehalten werden. Diesen Mannschaften ist ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen von der Einziehung möglichst früh Kenntnis zu geben.

26. Die zu den Train-Übungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 12) sind zunächst aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, die als geeignet zur Ausbildung zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind (Verfügung vom 2. 2. 93. Nr. 251/1. 93. A. 4. N. B. Bl. S. 35) und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, die bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für

Wachtmeisterstellen erwiesen haben*), werden, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzig-tägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — zur Ausbildung als Feld-Wachtmeister — herangezogen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 12, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 12, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, den Train-Bataillonen zur Erlernung des Train-dienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen verwendet werden sollen, zu gleichem Zweck bei den Train-Bataillonen eingezogen werden.

27. Außer den in Anlage 1 Aufgeführten sind zu Übungen heranzuziehen:

- a) Die Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermandövern und den besonderen Kavallerieübungen gemäß F. O. Nr. 543 (Ziffer 25),
- b) die Volksschullehrer**) der Reserve gemäß F. O. § 40, 3, und Verfügungen des Kriegsministeriums vom 27. 6. und 29. 8. 93. Ntu. 439/6. u. 1173/8. 93. A. 1.,

*) Diesen Mannschaften ist — gemäß F. O. § 34, 9 — nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

**) Die Volksschullehrer, welche 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) gedient haben, sind in bezug auf Heranziehung zu Übungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

- c) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß S. D. § 40, 4^a),
- d) die Offizier-Aspiranten usw. aller Waffengattungen (S. D. § 46, auch § 40, 10), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden**),
- e) Bäcker und Schlächter der Reserve oder Bäcker der Ersatzreserve gemäß Ziffer 28,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (Ziffer 26, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazarette einzuberufenden Sanitätsmannschaften sowie Krankenwärter (Ziffer 29),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschäftsstande angehörenden Geistlichen, die gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88. Nr. 105/12. 88. A. 1. bz. 25. 6. 89. Nr. 165/5. 89. A. 1. in die Garnisonlazarette einzuberufen sind,
- i) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen***),

*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß, oder innerhalb des Rechnungsjahres zeitlich getrennt, genehmigen.

**) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, dritter Absatz, S. D.).

***) Wie viel Auszubildende der unter i. genannten Klassen in Rücksicht auf den für das Feldverhältnis zu bedeckenden Bedarf zu einer ersten Übung von 6 oder 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen.

Die für die Zwecke der Magazinverwaltung und des Sanitätsdienstes erforderlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das Gardekorps können aus den Bezirken sämtlicher Armeekorps herangezogen werden.

Anlage 4.

Anlage 5.

k) die Festungstelegraphisten in den mit dauernd besetzten Festungstelegraphen-Systemen versehenen Orten gemäß Anlage 4,

l) die Arbeitssoldaten gemäß Anlage 5.

Zur Ausbildung im Expeditionsdienst bei den Befleidiungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

28. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersatzreserve^{*)}, innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs zur Herstellung von Feldzwieback, und zu den Feldbäckereien und Feldschlächtereien bei den Manövern heranzuziehen. (§ 5 Ziffer 1 der Beilage 13 und § 2 Ziffer 5 der Beilage 1 zur P. A. D.)

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve sind so zeitig einzuberufen, daß sie vor ihrer Verwendung während der Manöver gründlich in den Verrichtungen an den Feld-Bäckereien bei den Garnison-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziffer 27 e).

29. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen. Dagegen sind Sanitätsmannschaften der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr I. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen; auch ist während dieser Zeit ihre Teilnahme an den Übungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

*) Die Kosten für die Bäcker der Ersatzreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kapitel 25 in gleicher Weise verrechnet, wie dies bei Kapitel 29 für die Krankenwärter — gemäß Ziffer 29 Absatz 5 — zu geschehen hat.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 und 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen. Gemeinschaftliches Üben mit den Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der Sanitätsmannschaften und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Sanitätsmannschaften und Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingezogen wird. Die Krankenwärter werden in die Garnisonlazarette eingezogen, die sie unterbringen und bekleiden können. Um letzteres zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden. Die Zeit bestimmt das Generalkommando nach den örtlichen Verhältnissen. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Diejenigen Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Übung im Reserve- und im Landwehrverhältnis heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter werden für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes untergebracht, bekleidet, gelöhnt und verpflegt. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarettverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppenteile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazaretten die Abnutzungsentfchädigung auf einen Monat sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon verfährt sinngemäß nach § 20, 4 der Bekleidungs-Ordnung.

Diejenigen übenben Krankenwärter, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke vom Lazarett gestattet wird, erhalten von diesem dafür die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

30. Für die Landwehr-Übungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

31. Ersatz-Reservisten sind zu Übungen behufs Ausbildung im Krankenwardienst — Bestimmungen vom 25. 5. 94. A. V. Bl. Seite 172/73 — einzuziehen:

- | | |
|--|---|
| a) zur 1. (10 wöchigen) Übung für jedes Armeekorps 44, | } alle kontrollierten Ersatz-Reservisten, welche die 1. bz. 2. Übung gemacht haben. |
| b) zur 2. (6 wöchigen) | |
| c) zur 3. (4 wöchigen) | |

Dem Gardekorps sind diese Mannschaften (zur 2. Übung 39, zur 3. Übung 32) aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

32. Hinsichtlich der Bäcker aus der Ersatzreserve vergl. Ziffer 28.

Anlagen.

Mannschaften sind

Armee- corps	auf 14 Tage				der Fuß- artillerie	den Pio- nieren	der Eisen- bahn- Bri- gade	dem Luftschiffer- Bataillon
	der In- fanterie	den Jägern	den Ma- schinen- gewehr- truppen	der Feld- artillerie, aus ihrem Be- urlauben- stande bzw. aus dem der Kavallerie †)				
1	2°)	3°)	4°)	5°)	6°)	7°)	8°)	9
Ø.	10 640		20	1 020 †††)			1 610	3
I.	4 940		30	690			der	Untereffiziere und
II.	7 160		.	700			Reserve	40
III.	17 440 †)		35 †)	1 360 †††)			auf	Mann aus der
IV.	9 390		10 †)	810			28	Reserve des Luft-
V.	6 240		.	700			Tage	schiffer Bataillons
VI.	9 580		10	660			und	auf 21 Tage,
VII.	23 970 ††)		.	2 050 †)			530	11
VIII.	13 120 ††)	3 750	10 †)	700	7 000	4 200	der	Untereffiziere und
IX.	13 080 †††)		.	940 .)			Sand- wehr	156
X.	8 030		.	880			auf	Mann aus dem
XI.	7 780		.	620			12	Urlaubenstand
XIV.	8 950		.	940 .)			Tage	des Luftschiffer- Bataillons
XV.	2 590		.	210			auf	auf 14 Tage,
XVI.	1 540		.	80			5	5
XVII.	5 300		5	670			12	Untereffiziere und
XVIII.	10 350		.	870 ×)			Tage	110
(einschl. der Großbergl. Heffischen (25) Division)								Mann aus der Reserve der im Luftschiffdienst Ausgebliebenen anderer Waffen auf 21 Tage.
Summe	160 100	3 750	120	13 900	7 000	4 200	2 140	325

†) Siehe Bemerkung 1. (S. D. § 40, 6.)

††) " " " 2

†††) Davon werden 1 000 Mann dem I. Armeekorps,

	2 000	"	"	V.	"	und	
	2 000	"	"	XVII.	"	überwiesen.	
†††)	1 000	"	"	XI.	"	"	
	1 500	"	"	XV.	"	und	
	8 000	"	"	XVI.	"	überwiesen.	
**)	1 500	"	"	XIV.	"	und	
	2 000	"	"	XV.	"	überwiesen.	(Ziffer 8.)
***)	2 000	"	"	II.	"	und	
	1 500	"	"	X.	"	überwiesen.	
†)	20	"	"	XV.	"	und	
	5	"	"	XVII.	"	überwiesen.	

†††) Werden dem XIV. Armeekorps überwiesen.

††††) Einschließlich des Urlaubenstandes der Feldartillerie-Schießschule. (Ziffer 4.)

†††††) Davon werden 100 Mann dem I. Armeekorps,

	100	"	"	V.	"		
	150	"	"	VI.	"	und	
	150	"	"	XVII.	"	überwiesen.	(Ziffer 8.)

Anlage 2.

Übungs-Formationen des Beurlaubtenstandes 1903.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie ^{***})	bei den Truppenteilen, ohne besondere Formationen, siehe auch Ziffer 2 der Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone (Erlaß v. 26. 9. 96. Nr. 475/9. 96. A. 1.)	als besondere Kompagnien. *)
Jäger		im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feldartillerie und dem Train.	
Feldartillerie ^{***})	nach Bestimmung der Generalkommandos im Anschluß an die Feldartillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen, möglichst auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen.	
Fußartillerie	nach Bestimmung der General-Inspektion.	in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungs-ort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere ^{***})	nach Bestimmung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen. **)	
Eisenbahn-Brigade	nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrsstruppen.	
Luftschiffer-Bataillon	wie vor.	
Telegraphen-Bataillon	wie vor.	
Train	in besonderen Übungskompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone. Näheres bestimmen die Generalkommandos.	

*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal s. Verf. v. 22. 6. 94. Nr. 162/6. 94. B. 3.

**) Falls aus den schiffahrttreibenden Mannschaften besondere Abteilungen in der Stärke von über 60 Mann gebildet werden, dürfen deren Führer beritten gemacht werden.

***) Vergl. auch Ziff. 3 bezl. besonderer Formationen.

Abgaben des Friedensstandes

an die

Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig ange deuteten Grenzen zu halten, und bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf sie von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. Weitere Bestellung von Ärzten und Sanitätsmannschaften, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten oder Sanitätsmannschaften der Dienst mitübertragen werden könnte.

Nr.	Übungs-Formation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Ärzte
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann (siehe auch Erlass des Kriegeministeriums v. 6. 3. 86. Nr. 792/10. A. 1.), 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4 bis 6 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei den Jägern, Pionieren, der Eisenbahn-Brigade und den Telegraphen-Bataljonen gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabschef, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Ober- oder Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Für jeden Schießplatz, auf dem eine Schießübung der Landwehr-Fußartillerie stattfindet.	—	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Rittmeister, der in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
8.	Sanitäts-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Rittmeister. (Er kann auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als diensttuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Beaufsichtigung der Gelbände und Fahrzeuge.	2 Stabsärzte, 4 Ober- oder Assistenzärzte.
9.	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 20 bis 60 Mann	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungsführer	1 als diensttuender Feldwebel, 1—2 Unteroffiziere.	—

sind abzugeben:		Bemerkungen
Sanitätsmannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von über 60—150 Mann angenommen.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen. Bei denjenigen Pionier- und Eisenbahn-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie aufgestellt wird, ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Sanitätsmannschaften.)	1 Zahlmeister oder an dessen Stelle 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Für diejenigen Bataillone, die aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder an dessen Stelle ebenfalls ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu stellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, die nicht in einem Standort des Truppenteils üben, ein Geschützrohrarbeiter, sowie für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche aus mehr als 8 Kompagnien bestehen, noch ein dritter Sanitätsunteroffizier usw. Im Bedarfsfalle kann bei solchen Bataillonen, die selbständigen Menageriebetrieb haben, noch ein Unteroffizier für jedes Bataillon als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der rößtätliche Dienst ist, soweit zugänglich, durch einen Kosakart desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos überweisen den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie. Das Generalkommando des III. Armeekorps setzt sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Überweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung.
2 Sanitätssergeanten oder Sanitätsunteroffiziere, 2 Sanitätsgefreite.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den Train-Bataillonen zu stellen.	Die Reute des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde stellt das Train-Bataillon.
1*)	—	*) Nur für die bei den Dienieren aus schiffahrttreibenden Mannschaften gebildeten Abteilungen.

Anlage 4.**Übungen der Festungstelegraphisten**gemäß Verfügungen vom 8. 2. 94. Nr. 266/1. 94. A. 6.
8. 5. 96. Nr. 68/4. 96. A. 6.

Es sind zur Übung einzuberufen:

Aus dem Bereich des Armee- corps	Für die Zeit vom:																		Bemer- kungen.						
	25. September bis 5. November 1903						31. Oktober bis 11. Dezember 1903						5. Dezember 1903 bis 15. Januar 1904												
	nach						nach						nach												
Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Elb.	Mainz	Strasburg	Meß	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Elb.	Mainz	Strasburg	Meß	Königsberg	Thorn ^{†)}	Danzig	Posen	Elb.	Mainz	Strasburg	Meß ^{‡)}		
I.	6	6	
II.	9	
III.	13	7	13	7	9	
IV.	10	11	
V.	.	.	6	10	5	4	13	
VI.	10	9	
VII.	29	.	.	19	41	.	.	19	17	
VIII.	19	10	13	20	.	
IX.	.	.	.	19	7	3	
X.	3	.	.	8	
XI.	4	
XII.	.	.	7	
XIII.	7 ^{†)}	10 ^{†)}	
XIV.	7	7	
XV.	10	
XVI.	7	
XVII.	11	4	10	4	
XVIII.	14	14	14	.	3	
XIX.	8	
Zusammen	19	20	11	13	19	14	30	36 [*])	19	20	11	13	19	14	30	51	19	20	11	13	19	14	30	51	

*) Außer den aufgeführten 36 Mann werden noch 15 übungspflichtige Festungstelegraphisten seitens des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums für die Übung in Meß vom 25. September bis 5. November 1903 einberufen werden.

†) Dem 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden zuguteilen.

‡) Es bleibt vorbehalten, die für die 3. Übung in Thorn und Meß bestimmten Mannschaften bereits zur 1. oder 2. Übung daselbst — über die für diese Übungen vergebend ausgewerkten Zahlen hinaus — einzusetzen.

Anlage 5.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1. Es sind zur Übung einzuberufen aus dem Bereiche:

des	I. Armeekorps	20 Mann,
»	II. »	45 » /
»	III. »	70 » /
»	IV. »	60 » /
»	V. »	20 » /
»	VI. »	46 » /
»	VII. »	106 » /
»	VIII. »	70 » /
»	IX. »	100 » /
»	X. »	71 » /
»	XI. »	32 » /
»	XIV. »	74 » /
»	XV. »	12 » /
»	XVI. »	10 » /
»	XVII. »	20 » /
»	XVIII. »	38 » .

2. *) Von den Arbeitssoldaten sind zur Mitverwendung bei Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Alten-Grabow, Sagenau und Bitsch zu überweisen:

- a. dem Generalkommando IV. Armeekorps vom Generalkommando X. Armeekorps 71 Mann,
- b. dem Generalkommando XV. Armeekorps vom Generalkommando VII. Armeekorps 26 Mann,
- » » XI. » 20 » /
- » » XVI. » 10 » .

Die Generalkommandos vereinbaren das Erforderliche.

*) Die Anträge der Generalkommandos des IV., V., VI., VIII. IX., XV. und XVIII. Armeekorps auf Überweisung von Mannschaften aus anderen Korpsbezirken konnten wegen Mangels an Übungspflichtigen garnicht oder nur zum Teil berücksichtigt werden.

Die übrigen aus den Bereichen der einzelnen Armeekorps einzuziehenden Arbeitsfoldaten sind, soweit sie nicht in die Arbeiterabteilungen eingestellt werden, nach den Vorschlägen der Generalkommandos zu Arbeiten auf den Schießständen, Exerzier- und Truppenübungsplätzen sowie an den Festungswerken bestimmt.

3. Die Übung dauert 12 Tage (ausschließlich des Eintreffes- und Entlassungstages).
4. Wie viel Arbeitsfoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, bestimmen die Generalkommandos.
5. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen und nicht einer Arbeiterabteilung überwiesen, so sind sie einem Offizier (Abteilungsführer) zu unterstellen.

Für die in die Arbeiterabteilung eingestellten Arbeitsfoldaten des Beurlaubtenstandes ist auf je 15 Mann, im übrigen auf je 8 Mann 1 Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren. Von den zu einer besonderen Abteilung kommandierten Unteroffizieren hat einer die Feldwebelgeschäfte wahrzunehmen.

Das IV. und XV. Armeekorps kommandieren das Aufsichtspersonal auch für die ihnen aus dem Bereiche anderer Armeekorps überwiesenen Arbeitsfoldaten.

6. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen nach § 66, 5 der D. f. A.
7. Die Verwendung der Arbeitsfoldaten und die Berechnung der Kosten regelt sich nach § 25, 7 und Anmerkung *) zu § 76 der D. f. A.
8. Etwaige Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitsfoldaten sind dem Kriegsministerium zum 1. November 1903 mitzuteilen.

Muster zur:

Zahlen - Nachweisung

der

Offiziere und Offizier-Aspiranten usw., die bei Truppen und Behörden des Befehlsbereiches des usw. (Generalkommandos oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1903 einbezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die anderen obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fußartillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, Inspektion der Verfehrstruppen) haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen nachgewiesen werden. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat die Übungen bei den Maschinengewehr-Abteilungen besonders ersichtlich zu machen.

Vom Chef des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere nachzuweisen.

Dienstgrad	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bz. ina)																			
	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Siffer 15 und 17)	Bezirksoffiziere (Siffer 15)	Adjutanten für selbstbetretende Kommandobehörden usw. (Siffer 17) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie			Kavallerie (ausschließ- lich derjenigen bei der Feldartillerie, einschließlich derjenigen beim Train)			Feldartillerie (ausschließ- lich der für Munition Kolonnen bestimmten)										
				bis 14	15 bis 21	auf 22 bis 28	bis 14	15 bis 21	auf 22 bis 28	bis 14	15 bis 21	auf 22 bis 28								
Stabsoffiziere																				
Hauptleute und Rittmeister																				
Ober- leutnants																				
Leutnants																				
Summe																				
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:																				
a) aus der Land- wehr 1. Auf- gebots																				
b) aus der Land- wehr 2. Auf- gebots																				
c) inaktive Offiziere																				

Anlage 7.

Muster zur:

Bazillen-Nachweisung

(nur von den Provinzial-Armeekorps aufzufüllen)

über die vom nten Armeekorps im Rechnungsjahre 1903 zu Übungen herangezogenen oder noch einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen, einschließlich der Mannschaften des Gardekorps.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen oder werden im Rechnungsjahre 1903 noch eingezogen	Ziffer usw. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Für das Gardekorps		Im eigenen Korpsbezirk		Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage					
				Unteroffiziere	Or. meine	Unteroffiziere	Or. meine	Unteroffiziere		Gemeine			
								zu	zu	zu	zu	zu	zu
								77	72	27	27	22	27
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermandevren, §. D. Nr. 543, nach Waffengattungen getrennt, und zu den besonderen Kavallerieübungen	27 a											
2.	Reservisten der Kavallerie, einschließlich der Eskadron-Jäger zu Pferde, beaufs. möglichstster Erhebung der Ausrückstärke.....	25											
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte.....	27 b											
4.	Vollschullehrer der Reserve.....	27 c											
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind, nach Waffengattungen getrennt..	27 c											
6.	Hilfsschlichter und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve während der Herbstübungen.....	27 c 28											
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen.....	26 u. 27 f											
8.	Sanitätsmannschaften (Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsgefreite getrennt).....	27 g 29											
9.	Geistliche in Garnisonlazaretten ...	27 h											
10.	für den Magazin-Verwaltungsdienst	27 i											
11.	für den Sanitätssendienst.....	27 i											
12.	Stellungstelegraphisten.....	27 k Anl. 4											
13.	Arbeitskolonnen.....	27 l Anl. 5											
14.	Inaktive Mannschaften.....	—											
15.	Bei den Bekleidungsämtern.....	27 letzter Absatz											
Summe													

Bemerkungen.

- Erwäge verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.
- Die übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen (Anlage 1) sind in diese Nachweisung ebenfalls nach Übungsdauer, Zahl und Löhnungsbeträgen aufzunehmen.
- In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im Ganzen an sämtliche eingezogenen Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Anlage 8.**Nachweisung**

der übungspflichtigen Infanteristen, Feldartilleristen und Trainmannschaften des Beurlaubtenstandes.

	Gesamt- zahl	Davon haben geübt:				
		im Reserveverhältnis			im Landwehrverhältnis	
		nicht	1 mal	2 mal	nicht	1 mal
A.						
Infanteristen:						
a) Reservisten . . .				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						
B.						
Feldartilleristen:						
a) Reservisten . . .				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						
C.						
Trainmannschaften: (einschl. der als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen)						
a) Reservisten . . .				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen						

Bemerkungen.

- Diejenigen Mannschaften, die bei den Frühjahrskontrollversammlungen 1904 aus der Landwehr 1. Aufgebots ausscheiden, sind nicht, diejenigen, die dann aus der Reserve zur Landwehr 1. Aufgebots übergeführt werden, sind bei der Landwehr nachzuweisen.
- Bei den Landwehrleuten sind auch die Spalten »im Reserveverhältnis« auszufüllen.
- Über den schwarzen Zahlen sind ersichtlich zu machen und müssen darin enthalten sein:
 - in roten Zahlen: bei A. die Mannschaften der Maschinengewehrtruppen von allen Armeekorps, bei B. die Mannschaften der Feldartillerie-Schießschule vom Gardekorps,
 - in blauen Zahlen: bei A. die an den Maschinengewehren in den Festungen ausgebildeten Mannschaften der Infanterie.

ausgebildeten Mannschaften

ausgebildeten Mannschaften

ausgebildeten Mannschaften

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3248. 02.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3248. 02.

Armee-Verordnungs-Blatt.

719

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 6. März 1903.

Nr. 5.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 45.

Rekrutierung des Heeres 1903.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung des Heeres für 1903 das Nachstehende.

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1903. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die Mannschaften derjenigen Fußartillerie-Truppenteile, welche nicht an den Herbstübungen — Ziffer 2 — teilnehmen, sind im allgemeinen an dem Entlassungstage der Infanterie des Standortes, jedoch nicht vor dem 21. September, zur Reserve zu beurlauben. Die Generalinspektion der Fußartillerie setzt hiernach den Tag der Entlassung für jeden Truppenteil fest.
4. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die Ökonomie-Handwerker und die Militärkrankenwärter sind am 30. September 1903 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

- a) bei den Infanterie-Bataillonen,
bei den Jäger-Bataillonen und dem Garde-Schützen-Bataillon,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Fußartillerie-Bataillonen einschließlich der angegliederten Kompagnien aber ausschließlich
Bespannungs-Abteilungen,
bei den Pionier-Bataillonen,
bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter,
bei den Telegraphen-Bataillonen ausschließlich Bespannungs-Abteilungen,
bei dem Luftschiffer-Bataillon ausschließlich Bespannungs-Abteilung,

bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit

die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreitenstellen verpflegten Kapitulanten usw. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) — und außerdem bei den Train-Bataillonen abzüglich der in den Friedens-Besoldungsetats als »Etatserhöhung für besondere Zwecke« bezeichneten Stellen.

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:

für unbesetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten Truppenteilen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen,

zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilungen:

bei jedem Bataillon, dem eine Abteilung angegliedert ist, noch 21,

bei je einem von dem Generalkommando zu bestimmenden Feldartillerie-Regiment des Gardekorps, I.—VI., IX., XIV. und XVII. Armeekorps zur Einstellung

bei den fahrenden Batterien noch 9,

bei zwei Feldartillerie-Regimentern des XV. Armeekorps nach näherer Bestimmung des Generalkommandos zur Einstellung bei den fahrenden Batterien noch je. 9,

zur Ergänzung der Feldartillerie-Schießschule:

bei einem von dem Generalkommando zu bestimmenden Feldartillerie-Regiment jedes Armeekorps noch 9,

bei allen übrigen Feldartillerie-Regimentern noch 8,

welche bei den fahrenden Batterien einzustellen sind,

zur Ergänzung der Fußartillerie-Schießschule und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission:

bei jedem Fußartillerie-Bataillon noch 10,

zur Ergänzung der Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade:

bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter Nr. 1 und 3 sowie bei dem I. Bataillon des Eisenbahn-Regiments Nr. 2 noch je 36,

bei den preussischen Kompagnien des II. Bataillons des Eisenbahn-Regiments Nr. 2 noch 18,

für die Etatserhöhungen des Trains für besondere Zwecke zu zweijähriger aktiver Dienstzeit:

bei dem Garde-Train-Bataillon und den Train-Bataillonen Nr. 1 bis 9, 11 und 15 noch je 20,

bei den Train-Bataillonen Nr. 10, 16, 17 und 18 noch je 19,

bei dem Train-Bataillon Nr. 14 noch 4;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,

bei jedem anderen Kavallerie-Regiment mindestens 150;

c) bei jeder Eskadron Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;

d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 32,
mit niedrigem Etat mindestens 24;

e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1903 die etatsmäßige Zahl der Trainfolksaten.

An Ökonomie-Handwerkern stellen sämtliche Truppenteile usw. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl ein — bei den Truppenteilen, denen eine Maschinengewehr-Abteilung oder eine Bespannungs-Abteilung angegliedert ist, einschließlich des für diese etatsmäßigen Handwerkers.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatsmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Ich ermächtige das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte.

B. Überetatmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit usw. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gebienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Väter usw. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie, bei der reitenden Artillerie und bei dem Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1903, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für das Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2, für die Bezirkskommandos, für die Unteroffizierschulen, sowie die als Ökonomie-Handwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1903 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1903 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 26. Februar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 950/2. 03. A. 1.

Berlin den 26. Februar 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit nachstehendem bekannt gemacht.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. Oktober 1903 maßgebenden Friedens-Befoldungsetats zu ermitteln.
2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1902 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Veretzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen usw. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.
3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.
Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.
4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen usw. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere usw. Rücksicht zu nehmen.
5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 H. D. bezug genommen.
6. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7, 2 und 81, 7 W. D. zur Jahresklasse 1903 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1903, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige und zur Ueberweisung gelangende Jäger der Klasse A finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.
7. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine

Weniger- oder Mehreinsetzung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 6 S. D.) bewirkt werden. Die Annahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur in dem Falle der Ziffer 14 zulässig.

8. Für die Infanterie, die Jäger, die fahrenden Batterien, die Fußartillerie, Pioniere und Verkehrs-truppen gilt das bisherige Muster 1 — A. V. Bl. 1901 S. 59 bis 61 —, für die Train-Bataillone das bisherige Muster 2 — A. V. Bl. 1901 S. 61 u. 62 — als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilungen ist von den in Betracht kommenden Truppenteilen im Muster 1 unter I D. anzusetzen.

9. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das bisherige Muster 3 — A. V. Bl. 1901 S. 63 u. 64 — dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

Für die Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 2 bis 6, die Ersatz für leichte Provinzialkavallerie erhalten, ist der gesamte Bedarf an Rekruten unter Zugrundelegung des Musters 3 zu berechnen. Die ermittelten Zahlen sind in der Längsspalte »Dragoner und Husaren« des Musters 1 S. D. anzugeben.

10. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomiehandwerker 8 $\frac{1}{2}$ %, im Übrigen 9%, der unter II A der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzt, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von $\frac{1}{2}$ und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatmäßige Rekruten über obige 8 $\frac{1}{2}$ %.

Truppenteile, welche sich lediglich durch Freiwillige rekrutieren, dürfen solche auch für die überetatmäßigen Rekrutenzahlen in Aussicht nehmen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Ökonomie-Handwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen beziehungsweise dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für jedes Armeekorps 3.

11. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freierwerbenden Etatsstellen ein.
12. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.
13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Wegen Vermeidung der Einberufung, der Beförderung und der Einstellung der Rekruten am Sonntag wird auf den Erlaß vom 9. Dezember 1895 Nr. 99/12. 95. A. 1. bezug genommen. Dieser findet auch auf die Einberufung usw. derjenigen Rekruten Anwendung, welche an Truppenteile außerhalb des Armeekorpsbezirks zur Abgabe gelangen.

14. Nachersatzstellungen durch einzelne Rekruten (§ 1, 7 S. D.) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils usw. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1904 aufgebraucht und in freigemordene Etatsstellen eingerückt sind. (Siehe Erlaß vom 9. Dezember 1893 Nr. 126/12. 93. A. 1.)

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85, 2 W. D. stets zulässig.

15. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzstellung usw. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhangs, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung — Nachtrag II S. 77 — bezug genommen.
16. Zur möglichst frühzeitigen Fertigstellung der Ministerial-Ersatzverteilung ist es unbedingt erforderlich, daß die Ersatzbedarfs-Übersichten (§ 1, 8 S. D.) sowie die Angaben über die Zahl der tauglich Vorgemusterten (§ 68, 3 W. D.), welche unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement zu senden sind, pünktlich an den vorgeschriebenen Terminen hier vorliegen.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 320/2. 03. A. 5.

Berlin den 16. Februar 1903.

Nr. 46.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1903.

Übungsort.	Fußartillerie-Regiment.	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abreisetag.	Bemerkungen.
Land-schießübungen.			
Fußartillerie- Schießplatz Thorn	Nr. 15	30. April	29. Mai
	von Hinderfin Nr. 2	5. Mai	29. „
	Garde- und	}	}
	Ende Nr. 4		
	von Singer Nr. 1 und	3. Juli	31. Juli
	Nr. 11	3. August	31. August
Nr. 5	4. „	31. „	
von Dieckau Nr. 6			
Fußartillerie- Schießplatz Wahn	Nr. 7 und Nr. 12	1. Mai	30. Mai
	Nr. 8 und Nr. 9	3. Juni	2. Juli
	General-Feldzeugmeister Nr. 3 und	}	}
	Nr. 14		
	Nr. 10 und Nr. 13	4. August	31. August

Seeschießübungen.

Swinemünde Neufahrwasser Pillau	von Hinderfin Nr. 2:		
	I. Bataillon	5. August	25. August
	II. „	31. Juli	22. „
	III. „	31. „	21. „

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 174/2. 03. B. 5.

Berlin den 18. Februar 1903.

Nr. 47.

Prüfung der Grundstückstagen.

Der zweite Absatz des § 29, 2 der Garnison-Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung:

»Die Tagen, zu welchen sich die Garnisonverwaltung äußern muß, sind von dem Intendantur- und Baurat und von einem angestellten Rechnungsbeamten zu prüfen und zu bescheinigen. Bauamtliche Tagen von Grundstücken bis zum Werte von 10 000 *M* dürfen hierbei nach den besseren Erfahrungen der Prüfungsstelle abgeändert werden. Dagegen ist bei Grundstückswerten von 10 000 *M* und mehr — sofern es sich nicht um die Berichtigung von tatsächlichen Versehen, von Rechenfehlern und von Verstößen gegen anerkannte Regeln der Technik handelt — jede Änderung in den bauamtlichen und Sachverständigen-Tagen zu unterlassen, da der Wert der betreffenden Grundstücke in der Regel auf den Durchschnitt der einzelnen Lagergebnisse festgesetzt wird und hierdurch etwa vorgekommene Fehlschätzungen ausgeglichen werden. Einwände gegen die Einheitspreise oder ähnliche Ansätze solcher Tagen sowie erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Lagergebnissen sind von der Prüfungsstelle in einem besonderen Gutachten darzulegen und zu begründen beziehungsweise zu erörtern.«

Im Auftrage.
Callwig.

Kriegsministerium.
Nr. 26/2. 03. A. 4.

Berlin den 21. Februar 1903.

Nr. 48.

Informationskursus für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule.

Der diesjährige Kursus (A. V. Bl. 1900, S. 319) findet vom 15. bis 28. Mai statt.

Es nehmen daran teil je ein General des VI. — XI. und XIV. — XVIII. Armeekorps, ein Kavallerie-Inspekteur, der Inspekteur der Verkehrstruppen, zwei königlich bayerische, zwei königlich sächsische und ein königlich württembergischer General.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 316/2. 03. A. 4.

Berlin den 21. Februar 1903.

Nr. 49.

Änderung der Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material.

(D. V. E. Nr. 306.)

Zeilen 8 bis 10 v. o. auf Seite 18 erhalten folgende Fassung:

»46. Die Kosten, welche durch diese Instandsetzungen und durch die Anbringung der in Nr. 37 bis 45 erwähnten, den Stäben, Friedensbatterien«,

Die Berichtigung hat handschriftlich zu erfolgen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
v. Pelzer.

Nr. 50.

Buch- und Rechnungswesen der Garnison-Verwaltungen.

1. Die vom Rechnungsjahr 1903 ab geltenden neuen Muster zu den Kassen-Nebenbüchern sind der Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel übersandt worden, welche danach die Bestellungen an Formularen schleunigst ausführen wird.

Die neuen Muster für die Rechnungslegung werden der genannten Druckerei in einigen Wochen zugehen.

2. In der Garnison-Verwaltungsordnung treten in bezug auf Anlage und Führung der Kassenbücher folgende Änderungen ein:

- a) In § 65 Ziffer 2 ist als dritter Absatz einzuschalten:

»Etwaige Übertragungen aus einem Nebenbuch in das andere müssen stets durch das Hauptbuch laufen.«

- b) In § 66 erhält der erste Absatz der Ziffer 1 b folgende Fassung:

»b) Die Kassen-Nebenbücher: E I bis E III enthaltend die Einnahmen, A R und A I bis A VIII enthaltend die Ausgaben (Beilagen 19 a bis m).

Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in diesen Büchern erfolgt nach der Titelordnung des Reichshaushaltsetats; die Eintragung der einzelnen Posten geschieht wie im Hauptbuche nach der Zeitfolge der Zahlungen. Änderungen in der Titelordnung des Reichshaushaltsetats sind durch Verächtigung der Formulare nach Bedürfnis zu berücksichtigen.«

- c) Auf der Titelseite der Beilage 18 (Muster zum Kassen-Hauptbuche) sind folgende Anmerkungen anzubringen:

»Anmerkungen.

1. Der Hinweis auf die Kassen-Nebenbücher erfolgt durch Eintragung der Bezeichnungen E I, E II, A R usw., s. Beilage 19 a bis m. Das Vorschußbuch ist mit V, das Hinterlegungsbuch mit H zu bezeichnen.

2. Alle Restzahlungen sind, da sie in einem eigenen Nebenbuche nachgewiesen werden, im Kassen-Hauptbuche als solche genau zu bezeichnen. Dasselbe gilt wegen der auf Grund der Baubedarfsnachweisungen entstehenden Baukosten, welche in dem Nebenbuche A II unter besonderem Abschnitte nachgewiesen werden müssen.«

- d) In Beilage 22 (Muster zum Kassenabschluss) hat laufende Nr. 5 und 6 künftig wie folgt zu lauten:

5.	Betriebskosten, Reste für				
	laut Kassen-Nebenbuch A R	62	35
6.	Betriebskosten, laufende für				
	laut Kassen-Nebenbuch A I 4 521 M. 50 Pf.				
	" " " A II 6 549 " 46 "				
	usw.	.	.	23 369	94
6a.	Betriebskosten, laufende für				
	laut Kassen-Nebenbuch A I 321 M. 14 Pf.				
	" " " A III 67 " 18 "				
	usw.	.	.	715	95

Gallwig.

Beilage 19 a bis m.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 658/2. 03. A. 6.

Berlin den 28. Februar 1903.

Nr. 51.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die nur für den Dienstgebrauch bestimmte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Belagerungs-Telegraphen-Abteilung vom 21. November 1902, welche im D. V. E. die Nummer 216 erhalten hat, wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 500/2. 03. A. 4.

Berlin den 3. März 1903.

Nr. 52.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie.

Die genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und wird nach Drucklegung den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Sie tritt an Stelle der Nummer 307 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie vom 26. Juli 1899 (D. V. E. Nr. 307) tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 307 »(26 7. 99)« zu ersetzen durch »(— 2. 03)«.

Im Auftrage.

v. Pelzer.

Kriegs-Ministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1611/2. 03. M. A.

Berlin den 24. Februar 1903.

Nr. 53.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Efd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil usw.	von wann ab:
-------------	-------------	----------	------------------	--------------

A. Das Oberstabsarzt-Gehalt I. Klasse.

1.	Oberstabsarzt	Dr. Jilberg	2. Garde-Regiment zu Fuß	1. April 1903.
2.	„	Dr. Reitel	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92	1. April 1903.

Efb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.	von wann ab:
----------	-------------	-------	------------------	--------------

B. Das Stabsarzt-Gehalt I. Klasse.

1.	Stabsarzt	Dr. Kayser	Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militär-ärztliche Bildungswesen.	1. Februar 1903.
2.	„	Dr. Rudolph	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II (1. Schlef.) Nr. 10	1. April 1903.

C. Das Stabsarzt-Gehalt II. Klasse.

1.	Stabsarzt	Dr. Danzauer	Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (2. Brandenb.) Nr. 12; bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment	1. März 1903 und zwar für Rechnung der Ostasiatischen Expedition.
----	-----------	--------------	--	---

D. Das Oberarzt-Gehalt.

1.	Oberarzt	Dr. Merbas	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61; bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment	1. März 1903.
2.	„	Dr. Auburtin	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31; bisher beim Ostasiatischen Feldlazarett Nr. 1	1. März 1903.

v. Leuthold.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 6 zur Feld-Magazindienstordnung — D. V. E. Nr. 79 —;
- » 1 » 16 zur Kriegs-Versorgungs-Vorschrift — D. V. E. Nr. 86 —;
- » 1 » 5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Pionier-Abteilung einer Kavallerie-Division — D. V. E. Nr. 126 —;
- » 1 » 43 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Korps-Brückentrain oder eine Korps-Brückentrainreserve — D. V. E. Nr. 163 —;
- » 1 » 39 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain oder eine Divisions-Brückentrainreserve — D. V. E. Nr. 164 —;
- » 149 » 162 zur Marineordnung — D. V. E. Nr. 276 —;
- » 59 » 70 zur Verwaltungs-Vorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 284 —;
- » 33 » 36 zur Dienstausweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine und zur Ausstellung von marineärztlichen Zeugnissen — D. V. E. Nr. 301 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Leinwand gebunden.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Kompendium über Militärrecht mit den Deckblättern bis 9	2,55	2,80	3,05
Militär-Veterinärordnung mit den Deckblättern bis 114	2,20	2,35	—

Besonders zur Ausgabe kommt: Titelblatt und die beiden Inhaltsverzeichnisse zum 36. Jahrgange des *Armee-Verordnungs-Blattes*.

H.
886

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 20. März 1903.

Nr. 6.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 ~~ℳ~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ~~ℳ~~ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 54.

Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots.

Ich genehmige unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften die beifolgende »Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots« und bestimme, daß dieselbe am 1. April 1903 in Kraft tritt, insoweit die Kassenführung und Rechnungslegung nicht einen späteren Zeitpunkt bedingen.

Die Filial-Artilleriedepots haben künftig die Bezeichnung »Neben-Artilleriedepots« zu führen.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, alle erforderlichen Erläuterungen zu erteilen, auch die infolge anderweiter organisatorischer Bestimmungen und allgemeiner Verwaltungsmaßregeln erforderlichen Abweichungen zu genehmigen.

Berlin den 26. Februar 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. März 1903.

Nr. 724/2. 03. A. 5.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die für die Kassenführung und Rechnungslegung gegebenen neuen Muster sind erst mit Beginn des Rechnungsjahres 1904 in Anwendung zu bringen. Dementsprechend können auch die damit im Zusammenhange stehenden, von dem seitherigen Verfahren abweichenden Bestimmungen erst mit diesem Zeitpunkte in Kraft treten.
2. Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.
3. Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 31 die Titelbezeichnung und die Zeitangabe zu ändern.
4. Die neue Vorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 12, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen wird demnächst bekannt gemacht werden.

v. Gofler.

Nr. 55.

Rotbraune Handschuhe.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Rotbraune Handschuhe sind zum Dienstanzuge und zum kleinen Dienstanzuge von den Offizieren und Sanitätsoffizieren fortan anzulegen:

1. im Felde;
2. im Manöver und während des Aufenthalts auf Truppen-Übungsplätzen und Fußartillerie-Schießplätzen sowie während der Märsche dorthin und zurück;
3. bei allen Exerzier-, Felddienst- und Schießübungen und Besichtigungen (von der Kompagnie, Eskadron, Batterie einschließlich aufwärts), wenn die Truppen feldmarschmäßig erscheinen, auch von den anwesenden dienstlich nicht beteiligten Offizieren;
4. bei Generalstabsreisen, Übungsreisen und Übungritten.

In der Reitbahn ist das Tragen rotbrauner Handschuhe auch künftig zulässig.

Auf die Beamten der Militärverwaltung finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 12. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goplér.

Kriegsministerium.
Nr. 328/3. 03. B. 3.

Berlin den 15. März 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Goplér.

Kriegsministerium.
Nr. 401/2. 03. A. 3.

Berlin den 12. März 1903.

Nr. 56.

Dienstordnung der Kriegsakademie.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben folgende Ergänzung der Dienstordnung der Kriegsakademie zu genehmigen geruht:

Seite 17 am Schlusse der Ziffer 58 ist statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und hinzuzufügen:

die Ingenieur- und Pionieroffiziere sowie die Offiziere der Verkehrsstruppen — soweit sie nicht ihre Dienstleistung bei einem Feld- oder Fußartillerie-Regiment anderer Armeekorps erledigen — üben, wenn beim IV. Armeekorps Kaisermanöver abgehalten werden, beim III. oder V. Armeekorps.

2. Ziffer 82 Absatz 6 — Seite 27 Zeile 2 — ist mit folgendem Zusatz zu versehen:

Den Offizieren werden vom Kommandoführer Verpflegungsbescheinigungen nebst Quittung über die von ihnen verauslagten Beträge übergeben. Einzelquittungen der Gemeinden werden nicht erteilt.

v. Goplér.

Kriegsministerium.
Nr. 63/3. 03. A. 4.

Berlin den 6. März 1903.

Nr. 57.

Ausgabe der neuen Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Die genannte Dienstvorschrift ist neu aufgestellt worden und wird nach Drucklegung den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Sie tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft und erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 277.

Mit Ende März d. J. scheiden aus

1. die »Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie« — Berlin 1899 — D. V. E. Nr. 277 —,
2. der »Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldhaubitz-Material 98« — Berlin 1899 — D. V. E. Nr. 277 a —.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 277 »(— 8. 99)« zu ersetzen durch »(— 2. 03)«.

Im Auftrage.
v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 707/2. 03. B. 3.

Berlin den 10. März 1903.

Nr. 58.

Militär-Eisenbahn.

Die Eisenbahn-Direktion Berlin, als geschäftsführende Verwaltung für den Militärbahn-Staatsbahntarif, hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten unter Aufhebung des Tarifs für den Militärbahn-Staatsbahnverkehr vom 1. Mai 1897 einen neuen Gütertarif für den Verkehr zwischen den Stationen der königlichen Militär-Eisenbahn einerseits und den Stationen der Preussisch-Schlesischen Staats-Eisenbahnen, der Farge-Verkehrs-, der Hoyaer und der Kreis Oldenburger Eisenbahn andererseits mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 ab herausgegeben.

In diesem Tarif — Seite 18 Vorbemerkung 2 — haben folgende Bestimmungen über Abfertigung von Militärgut Aufnahme gefunden:

- a) Nach der besonderen Bestimmung (8) zu IV des Militärtarifs wird Militärgut auf der Militär-Eisenbahn frachtfrei befördert und im direkten Verkehr nach und von Stationen der Militär-Eisenbahn nur die halbe Abfertigungsgebühr erhoben.
- b) Zur Erzielung der billigsten Frachtberechnung wird Militärgut — ohne Rücksicht auf die eigentliche Empfangs- oder Versandstation der Militär-Eisenbahn — stets nur nach und von derjenigen Übergangstation der Militär-Eisenbahn (Jüterbog Militärbahnhof, Mariensfelde Militärbahnhof, Schöneberg Militärbahnhof bei Berlin, Zossen Militärbahnhof) abgefertigt, für die sich die kürzeste der Frachtberechnung unterliegende Strecke ergibt. Bei Ermittlung der niedrigsten Entfernung werden eingestellt die Entfernungen für
 - Jüterbog Militärbahnhof, gekürzt um 2 km,
 - Mariensfelde Militärbahnhof, ungekürzt,
 - Schöneberg Militärbahnhof bei Berlin, gekürzt um 1 km,
 - Zossen Militärbahnhof, ungekürzt.

Der Tarif ist für den Preis von 0,80 M. bei der Hauptkassen-Verwaltung der Militär-Eisenbahn käuflich zu haben.

Das Kriegsministerium bemerkt hierzu, daß in Fällen der Beförderung von Militärgut unter militärischer Begleitung, in denen der Transportweg auf dem Militärfahrtschein seitens der absendenden Militärbehörde vorgeschrieben werden muß (§ 19, 2 der Militär-Transport-Ordnung), die kürzeste Strecke beziehungsweise die Übergangstation durch Benehmen mit der örtlichen Güterabfertigungsstelle festzustellen ist.

Im Auftrage.
Gallwitz.

Nr. 59.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien.

Dem praktischen Arzte und Oberarzt der Reserve Dr. Robert Neudörffer zu São Paulo ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a und b ebendasselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Dr. Richter.

Kriegsministerium.

Nr. 1135/2. 03. A. 1.

Berlin den 12. März 1903.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Nr. 67/3. 03. A. 1.

Berlin den 13. März 1903.

Nr. 60.

Anmeldung des Anspruchs auf Unterstützung für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Nach Mitteilung des Herrn Reichskanzlers hat die Bestimmung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 (A. V. Bl. S. 137), wonach der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Anmeldung desselben nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung der Übung erfolgt, vielfach keine Beachtung gefunden. Es empfiehlt sich daher, die Mannschaften vor beendigter Übung auf die festgesetzte Anmeldefrist aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß Ansprüche auf Unterstützung, welche nicht innerhalb dieser Zeit gestellt sind, abgewiesen werden.

Eine gleiche Eröffnung ist den Mannschaften bei den Kontrollversammlungen gelegentlich der im § 39, s c der Heerordnung vorgeschriebenen Belehrung zu machen.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Nr. 184/3. 03. Z. 2.

Berlin den 14. März 1903.

Nr. 61.

Tragen der Beamtenuniform.

Durch die Vorbemerkung 5 zur Zusammenstellung der Uniformen usw. der Beamten des Königlich preussischen Heeres — D. V. E. Nr. 317a — ist an den Bestimmungen über das Tragen der Uniform außer Dienst nichts geändert worden.

Die Vorbemerkung 5 ordnet vielmehr gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Oktober 1894 nur an, daß die Beamten im Verwaltungsdienst die Beamten- und nicht die Offizieruniform anzulegen haben.

Die Ausgabe von Deckblättern wird vorbehalten.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 276/1. 03. B. 3.

Berlin den 15. März 1903.

Nr. 62.
Pferde-Kursbuch.

Im Anschluß an die Verfügung vom 5. August 1899 Nr. 1128/7. 99. A. 1 (A. B. Bl. S. 340) wird zur Kenntnis gebracht, daß die Angaben des Pferde-Kursbuches keine amtlichen und daher für Liquidationszwecke nicht verbindlich sind. Die Angaben sollen den Truppen lediglich zur Feststellung der schnellsten und besten Zugverbindungen bei Versendung einzelner Pferde dienen.

Im Auftrage.
Sallwitz.

Kriegsministerium.
Nr. 46/3. 03. Z. 2.

Berlin den 16. März 1903.

Nr. 63.

Auflösung der Feld-Intendantur des bisherigen Ostasiatischen Expeditionskorps.

1. Die Feld-Intendantur des bisherigen Ostasiatischen Expeditionskorps wird mit dem 31. März 1903 aufgelöst.
2. Die der Feld-Intendantur nach dem Erlasse vom 5. Dezember 1901 (A. B. Bl. S. 402) obliegenden Geschäfte sind vom 1. April 1903 ab von der Intendantur der militärischen Institute in Berlin W 30, Quittpoldstraße 25, wahrzunehmen. Hierzu gehören auch:
 - die Prüfung nachträglicher Ansprüche früherer Angehörigen des ehemaligen Expeditionskorps,
 - die Anweisung vorschußweise gezahlter Gehälter der noch nicht in Friedensstellen eingereichten Beamten der anderen Kontingentsverwaltungen und
 - die Erledigung der Erinnerungen des Rechnungshofes des Deutschen Reichs gegen die von der Feld-Intendantur angewiesenen Rechnungen.
3. Über die Abgabe der Akten der Feld-Intendantur an das Archiv des Kriegsministeriums ergeht besondere Verfügung.

Den Zeitpunkt für die Abgabe der Akten usw. der Kassenverwaltungen einschl. Feldverwaltungsbehörden an die Intendantur der militärischen Institute (Rückführungs-Bestimmungen 1901, Ziffer 93) hat diese zu bestimmen. Die erfolgte Abgabe ist dem Kriegsministerium zu melden.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 400/2. 03. A. 5.

Berlin den 17. März 1903.

Nr. 64.

Unterstützungsfonds des Offizierkorps der technischen Institute.

Für das Rechnungsjahr 1903 bleiben die Offiziere vom Hauptmann II. Klasse abwärts an den Offizier-Unterstützungsfonds teilnahmeberechtigt, auf welche sie bisher angewiesen waren (für 1902 vergl. Erlaß vom 19. Juli 1902 Nr. 301/6. 02. A. 5. A. B. Bl. S. 248/49).

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 219/3. 03. A. 3.

Berlin den 18. März 1903.

Nr. 65.

Einstellung von Hofarzt-Aspiranten.

Bis zum 31. März 1903 können noch Zwei- und Dreijährig-Freiwillige als Hofarzt-Aspiranten eingestellt werden — abweichend von der einschränkenden Festsetzung in Ziffer 15 der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Februar 1902, Rekrutierung für 1902 (A. B. Bl. S. 47/51) —.

Im Auftrage.
v. Einem.

Kriegsministerium
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1072/2. 03. C. 2.

Berlin den 20. Februar 1903.

Nr. 66.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1902 fälligen Zinsen der von dem verstorbenen Geheimen Kommerzienrat Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachstehend genannten Kriegsinvaliden Geschenke von je 45 M. bewilligt worden:

1. Kalesch, Ferdinand, in Schachwiese, Kreis Niederung,
2. Kerschowski, August, in Liffit, Jägerstraße 4,
3. Ritter, Reinhard, in Tremessen, Kreis Mogilno,
4. Siedert, Karl, in Kolberg, Kößlinerstraße 11,
5. Dörfert, Hermann, in Berlin, Altonaerstraße 23,
6. Schulz X., Friedrich, in Scharnhorst, Kreis Landsberg a. W.,
7. Hans, August, in Dreeß, Kreis Ruppin,
8. Scheffler, Hermann, in Duenstedt, Mansfelder Gebirgskreis,
9. Unger, August, in Eilenburg, Kreis Delitzsch,
10. Solibruch, Karl, in Liegnitz, Gerichtsstraße 13,
11. Trojanowski, Wawrzyn, in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
12. Scholz, Michael, in Kauern, Kreis Brieg,
13. Babucke, Eduard, in Gloschkau, Kreis Neumarkt,
14. Ostermann, Ignaz, in Summersen Nr. 15, Fürstentum Lippe-Detmold,
15. Buttermann, Wilhelm, in Essen, Steeler Chaussee 113,
16. Rohr, Johann, in Bettingen, Kreis Saarlouis,
17. Müller, Kaspar, in Deuß, Rassaustraße 16,
18. Grapentin, Johann, in Genslow bei Friedland (Mecklenburg),
19. Hye, Lorenz Peter, in Schobüll, Kreis Apenrade,
20. Brunken, Johann, in Dangastermoor, Amt Varel,
21. Fröhlich, Gottfried, in Delligsen, Kreis Gandersheim,
22. Beyer, Albert, in Weimar, Schloßgasse 3,
23. Röding, Gottlieb, in Damnit, Kreis Schlochau,
24. Jagodzinski, Johann, in Mocker, Kreis Lhorn, Grenzstraße 6,
25. Gröll, Konrad, in Udenhain, Kreis Selnhäusen.

Die Militär-Pensionskasse hierselbst ist angewiesen worden, diese Geschenke — dem Wunsche des Stifters gemäß — den vorausgeführten Empfängern zum 22. März d. J. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — zu zahlen beziehungsweise den nicht in Berlin wohnenden Personen portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

v. Lippelskirch.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1215/2. 03. C. 2.

Berlin den 21. Februar 1903.

Nr. 67.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1902 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrat Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung sind nachstehend genannten Kriegsinvaliden:

1. Derwatis, Matthias, in Antbudupönen, Kreis Pillkallen,
2. Post, Johann, in Freudenhoch, Kreis Gumbinnen,
3. Villain, Philipp, in Alt-Grimmig, Kreis Angermünde,

4. Steinhöfel, Heinrich, in Schöneberg bei Berlin, Bambergerstraße 5,
5. Prignitz, Wilhelm, in Wepritz, Kreis Landsberg a. W.,
6. Blasing, Karl, in Alt-Gurkowschbruch, Kreis Friedeberg N./W.,
7. Ahl, Karl, in Friedrichshagen, Kreis Niederbarnim, Scharnweberstraße 46,
8. Deutner, Karl, in Petermühle, Kreis Schwerin a. W.,
9. Franke, August, in Grochow, Kreis Freystadt N./Schl.,
10. Neugebauer, Jakob, in Raschowa, Kreis Cosel,
11. Schrage, Berthold, in Salzfusen, Lippe-Detmold,
12. Schalkamp, Theodor, in Fredenhorst, Kreis Warendorf,
13. Dummer, Johann, in Förstenu, Kreis Schlochau,
14. Grünwald, Johann, in Dirschau, Schöneckerstraße 27,
15. Heiden, Johann, in Zuhendorf, Kreis Franzburg,

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt, die ihnen von der Militär-Pensionskasse hierselbst — dem Wunsche des Stifters gemäß — zum 22. März d. J. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — portofrei werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

v. Toppelskirch.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 871/2. 03. C. 2.

Berlin den 21. Februar 1903.

Nr. 68.

Wohltätigkeit.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß aus den für 1902 fälligen Zinsen der anlässlich der 50-jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes für 1813/15, jetzt für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung die nachstehend genannten 36 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 *M.* bedacht werden:

1. Jock, Karl, Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie in Berlin,
2. Hoffmann, Friedrich, Gemeiner der Leib-Kompagnie des Invalidenhauses in Berlin,
3. Marienfeld, Anton, in Paulen, Kreis Braunsberg,
4. Knorr, Rudolf, in Fr. Holland,
5. Sobucher, Friedrich, in Pelleningken, Kreis Insterburg,
6. Dahms, Karl, in Franzburg,
7. Köhn, Wilhelm, in Groß-Schönberg, Kreis Dramburg,
8. Wollenberg, Wilhelm, in Dannenberg, Kreis Oberbarnim,
9. Baschin, Johann, in Ufley, Kreis Beeskow-Storkow,
10. Gramenz, August, in Spremberg,
11. Krüger, Karl, in Berlin, Wismstraße 56,
12. Gutsche, Ernst, in Stentsch, Kreis Züllichau-Schwiebus,
13. Giesecke, Johann, in Grube, Kreis West-Prignitz,
14. Luze, Hermann, in Leipzig, Hofstraße 7 III,
15. Kurze, Karl, in Pöbelist, Kreis Querfurt,
16. Möller, Hermann, in Eilenburg, Wilhelmstraße 1, Kreis Delitzsch,
17. Sübner, Johann Wilhelm, in Posen,
18. Madowial, Georg, Gut Czerteino, Kreis Schroda,
19. Schubert, Karl Gottlieb, in Cammerswaldau, Kreis Schönau,
20. Häusler, Wilhelm, in Jauer,
21. Altvater, August, in Nieder-Thalheim, Kreis Habelschwerdt,
22. Swienty, Alois, in Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
23. Rube, Wilhelm, in Wilkau, Kreis Schweidnitz,

24. Zumbusch, Heinrich, in Beelen, Kreis Warendorf,
25. Rünning, Bernhard, in Wessum, Kreis Uhus,
26. Laube, Johann Friedrich Wilhelm, in Minden, Altetichstraße 21,
27. Peters, Anton, in Hagen i. W., Widelstraße 12,
28. Schwermer, Heinrich, in Rheidt, Siegkreis,
29. Bender, Johann, in Münster bei Bingen, Kreis Kreuznach,
30. Uperath, Johann, in Oberaufem, Kreis Bergheim,
31. Strunk, Heinrich, in Eudenich, Landkreis Bonn,
32. Jshorst, Joseph, in Osnabrück, Schmidtstraße 16,
33. Pfannmüller, Eduard, in Bindersleben, Kreis Erfurt,
34. Schmidt, Martin, in Schlochau,
35. Klein, Wilhelm, in Danzig, Baumgart'sche Gasse 32/33,
36. Riß, Heinrich, in Damerow, Kreis Schlawe.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. J. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — zu bewirken.

Die Benachrichtigung der nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen oder dem Invalidenhause angehörigen Empfänger über die erfolgte Bewilligung geschieht auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die zuständigen Bezirkskommandos, im übrigen aber durch ihren Truppenteil bzw. das Gouvernement des hiesigen Invalidenhauses.

v. Lippelskirch.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. März 1903

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 139/3. 03. C. 3.

Nr. 69.

Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit usw.

1. Das Bekleidungsamt X. Armeekorps ist vom 1. April 1903 ab unterstellt:
 bezüglich der höheren Gerichtsbarkeit 1. Instanz und der niederen Gerichtsbarkeit 2. Instanz der 20. Division,
 bezüglich der niederen Gerichtsbarkeit 1. Instanz dem Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverischen) Nr. 10.

Die Zusammenstellung ist entsprechend zu berichtigen.

2. Auf Seite 72 der Zusammenstellung ist bei Nr. 48 in Spalte 7 einzutragen: 31. Div.

v. Lippelskirch.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. März 1903.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 431/3. 03. A. 1.

Nr. 70.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Die nachstehende Linien-Einteilung wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

v. Lochow.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien

(§ 16 der Militär-Transport-Ordnung).

Gültig vom 1. April 1903 ab.

- Vorbemerkungen.
1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.
 2. Die in der Linien-Einteilung nicht enthaltenen Haupt- und Nebeneisenbahnen gehören zu dem Liniengebiet, dem die mit der Staatsaufsicht über diese Eisenbahnen betraute Verwaltung zugeteilt ist.
 3. Kleinbahnen sind in der Einteilung nicht enthalten.
 4. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die »Bahnbevollmächtigten« zu richten (s. § 15 der Militär-Transport-Ordnung).

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
D.	Cassel	<p>Rgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cassel. „ „ „ „ Erfurt. Gelbbahn. Arnstadt—Jetershausener Eisenbahn } Süddeutsche Hohenobra—Ebelebener Eisenbahn } Eisenbahn- Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn } Gesellschaft. Wutha—Ruhlaer Eisenbahn } Bachsteinsche Weimar—Berka—Blantenhainer Eisen- } Nebenbahnen, bahn } Betriebs- Berka—Kranichfelder Eisenbahn } Abteilung Weimar—Rastenberg Eisenbahn } Thüringen Greußen—Ebeleben—Keulaer Eisenbahn } in Weimar. Mühlhausen—Ebelebener Eisenbahn (Venz u. Co., Stettin, Betriebs-Abteilung Halle). Vormohle—Emmerthaler Eisenbahn (Eisenbahn-Bau- u. Betr.-Gesellschaft Vering u. Wächter, Berlin, Be- trieb-Abteilung Bodenwerder).</p>	
E.	Dresden Adresse: Dresden-Altstadt	Rgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	
F.	Karlsruhe (Baden)	<p>Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen.⁵⁾ Eisenbahn-Bau- und Betr.-Gesellschaft Vering u. Wächter, Berlin, Abteilung Baden (Betr.-Verwaltung Frei- burg i. Br.). Straßburger Straßenbahn (Rehl—Lichtenau—Bühl). Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft (Direktion in Karlsruhe). Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktien-Gesellschaft (Betr.- Verwaltung Karlsruhe). Bahner Straßenbahn. Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft in Berlin, Aktien-Gesellschaft (Betr.-Verw. Freiburg).</p> <p>Außerdem die Strecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amorbach—Miltenberg v. d. Eisenbahn-Betriebs- Direktion Würzburg d. Bay. St.-E. 2. Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim v. d. Bay. Pfälz. E. 	<p>⁵⁾ Die Strecke Mannheim— Mitte Rhein gehört zur Linie P., die Strecke Hau- sach—Schiltach gehört zur Linie W.</p>
G.	Posen	Rgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.	

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
H.	Eßln (Rhein)	Rgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Eßln (Rhein). „ „ „ „ Elberfeld. Erefelder Eisenbahn. Eisen—Siegener Eisenbahn. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	
J.	Altona (Elbe)	Rgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona (zugleich für die Kr. Oldemb. Eisenbahn-Gesellschaft). Eutin—Lübecker Eisenbahn. Lübeck—Büchener (—Hamburger) Eisenbahn. Großherzogl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn. Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn. Prignitzer Eisenbahn. Altona—Kaltenkirchen (—Bramstedter) Eisenbahn. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn. Eckernförde—Kappeler Schmalspurbahn. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn. Kremmen—Neuruppin—Wittstoder Eisenbahn. Ruppiner Kreisbahn.	
K I.	München	Von den Rgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen ⁴⁾ die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen { Augsburg, Ingolstadt, Regensburg, München, Regensburg, Rosenheim; sowie von der Eisenbahn-Betriebs-Direktion Nürnberg die Strecken: Feucht—Nürnberg, Feucht—Altendorf, Feucht—Wendelstein und die Nebenbahn Deggendorf—Metten. Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München { Fürth—Radolzburg, Murnau—Garmisch. Partenkirchen, München—Wolfratshausen—Bichl (Isartalbahn), Markt Oberdorf—Füssen, Sonthofen—Oberstdorf, Stadthof—Donaukauf. Lokalbahn-Aktiengesellsch. Schafnach—Gmund—Tegernsee, „ „ Gotteszell—Viechtach, „ „ Rötthsbach b. L.—Weiler. Elektrische Lokalbahn Lürkheim—Wörthshofen. Außerdem die Strecke: Ulm—Bayer. Grenze v. d. Rgl. Württb. Staats-Eisenb	⁴⁾ Die Strecken Nördlingen—Württb. Grenze, Memmingen—Württemberg. Grenze, Hergatz—Württemberg. Grenze gehören zur Linie W.

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen				
KII.	München	<p>Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen die Eisenbahn- Betriebs- Direktionen</p> <table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td style="vertical-align: middle;"> Bamberg, Nürnberg der Strecken Weiden, Würzburg.^{*)} </td> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;"> Feucht—Nürnberg, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein, </td> </tr> </table> <p>Subwigsbahn in Nürnberg. Außerdem die Strecke: Erailsheim—Bayer. Grenze von der Kgl. Württb. Staats- Eisenbahn.</p>	{	Bamberg, Nürnberg der Strecken Weiden, Würzburg. ^{*)}	}	Feucht—Nürnberg, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein,	*) Die Strecke Amorbach— Miltenberg gehört zur Linie F.
{	Bamberg, Nürnberg der Strecken Weiden, Würzburg. ^{*)}	}	Feucht—Nürnberg, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein,				
L.	Breslau	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau. , , , , Rattowitz. Breslau—Warschauer Eisenbahn. Sogolin—Neustadter Eisenbahn (Lenz u. Co.). Diegnitz—Kobylin (Lenz u. Co.).</p> <table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td style="vertical-align: middle;"> Gansdorf—Priebuser Eisenbahn Rauscha—Freiwaldbauer Eisenbahn Sommerfeld—Ruskauer Eisenbahn </td> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;"> (Lausitzer Eisen- bahn-Gesellschaft, Direktion in Sommerfeld). </td> </tr> </table>	{	Gansdorf—Priebuser Eisenbahn Rauscha—Freiwaldbauer Eisenbahn Sommerfeld—Ruskauer Eisenbahn	}	(Lausitzer Eisen- bahn-Gesellschaft, Direktion in Sommerfeld).	
{	Gansdorf—Priebuser Eisenbahn Rauscha—Freiwaldbauer Eisenbahn Sommerfeld—Ruskauer Eisenbahn	}	(Lausitzer Eisen- bahn-Gesellschaft, Direktion in Sommerfeld).				
M.	Berlin	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin. , , Militär-Eisenbahn. Reinickendorf—(Liebenwalde)—Gr. Schönebecker Eisen- bahn.</p>					
N.	Königsberg (Preußen)	<p>Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i. Pr. Ostpreussische Südbahn. Königsberg—Eranzer Eisenbahn.</p>					
P.	Ludwigshafen (Rhein)	<p>Kgl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.^{*)} Außerdem die Strecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Monsheim — Grenze bei Wachenheim v. d. E. D. Mainz. 2. Mannheim—Mitte Rhein v. d. Bad. St. E. 3. Neunkirchen—Grenze bei Bergbach u. Saarbrücken— Scheidt—Grenze bei St. Ingbert v. d. E. D. St. Johann—Saarbrücken. 	*) Die Strecke Speyer—Lan- desgrenze bei Altlußheim gehört zur Linie F.				

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
R.	Bromberg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg. ¹⁾ „ „ „ „ „ Stettin. Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft Greifswald— Grimmen (Tribsee—Greifswald). Stargard—Cüstriner Eisenbahn. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. Altbamm—Colberger Eisenbahn. Eisenbahn-Gesellschaft Stralsund—Tribsee.	¹⁾ Die Strecke Bromberg— Maximilianowo gehört zur Linie V.
S.	Saarbrücken Adresse: St. Johann (Saar)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saar- brücken. ²⁾ Außerdem die Strecken: Coblenz Hpt. Bhf. — Bingerbrück — Kirn, Gausalges- heim — Bad Münster am Stein und Castellaun bzw. Morbach — Simmern — Langenlonsheim v. d. E. · D. Mainz.	²⁾ Die Strecken Neunkirchen— Grenze bei Bezbach, Saar- brücken — Scheidt—Grenze bei St. Ingbert gehören zur Linie P.
T.	Magdeburg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Magdeburg. ³⁾ „ „ „ „ „ Halle (Saale). Braunschweigische Landes-Eisenbahn. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn. Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn. Stendal—Langermünder Eisenbahn. Neuhalbensleben—Eilslebener Eisenbahn. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn. Dessau—Wörlitzer Eisenbahn. Dahme—Ucker Eisenbahn. Zschipkau—Zinsterwalder Eisenbahn. Niederlausitzer Eisenbahn. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn Aktien-Gesellschaft.	³⁾ Die Strecke Loburg— Altengrabow ist Klein- bahn des Kreises Jeri- chow I.
V.	Danzig	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Danzig. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn. Außerdem die Strecke: Bromberg—Maximilianowo v. d. E. · D. Bromberg.	

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kom- mandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
W.	Stuttgart	<p>Kgl. Württembergische Staats-Eisenbahnen.¹⁰⁾ Ermstalbahn. Silberbahn. Ravensburg—Weingartener Eisenbahn (Lokalbahn- Aktiengesellschaft in München). Jagsttalbahn (Eisenbahnbau- und Betr.-Gesellschaft Bering u. Wächter, Berlin). Nürtingen—Neuffen } (Württb. Eisenb. Gef. Ebingen—Dustmettingen } Stuttgart). Amstetten—Laichingen } Ualen—Ballmertshofen } (Württb. Lokal- Öbnnungen—Reutlingen } Eisenb. Stuttgart).</p> <p>Außerdem die Strecken: Hausach—Schiltach v. d. Bad. St.-E. Nördlingen—Württb. Grenze } (von der Kgl. Bayer. Remmingen—Württb. Grenze } Staats-Eisenbahn). Hergatz—Württb. Grenze }</p>	<p>¹⁰⁾ Die Strecke Ulm—Bayer. Grenze gehört zur Linie K I, die Strecke Crailsheim— Bayer. Grenze gehört zur Linie K II.</p>
Z.	Straßburg (Elsaß)	<p>Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Kayfersberger Talbahn. Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim. Straßburger Straßenbahn (ausschl. Rehl—Lichtenau— Bühl, siehe F).</p>	

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1455/12. 02. C. 2.

Berlin den 14. März 1903.

Nr. 71.

Neue Disziplinar-Strafordnung für die Marine.

Die vom Reichs-Marineamt überwiesenen Abdrücke der neuen Disziplinar-Strafordnung für die Marine werden den Kommandobehörden usw. demnächst in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen. Die durch Allerhöchste Ordre vom 4. Juni 1891 genehmigte gleiche Verordnung tritt außer Kraft und kann vernichtet werden.

v. Fippelskirch.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 391/2. 03. B. 2.

Berlin den 16. März 1903.

Nr. 72.

Neue Muster für Bücher über den Naturalienverkehr der Proviantämter.

Das ergänzte Muster zum Naturalien-Ankaufsbuch und das neue Muster zum Naturalien-Lieferungsbuch — Beilagen 43 und 47 der Proviantamts-Ordnung beziehungsweise I. Bd. Nr. 192 und 194 des zur Ausgabe kommenden Nachtrags III zur Proviantamts-Ordnung — sind von den Proviantämtern vom 1. April 1903 ab anzuwenden.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1374/2. 03. M. A.

Berlin den 10. März 1903.

Nr. 73.

**Verkaufspreis der Kriegs-Sanitäts-Ordnung und des Sonderabdrucks des Teils VI
— Freiwillige Krankenpflege —.**

Bezugnehmend auf die Erlasse vom 5. März 1878 (A. V. Bl. S. 66) und 24. Dezember 1902 (A. V. Bl. S. 361) wird bekannt gemacht, daß der Verkaufspreis

- a) der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sich auf 3 M. 45 Pf. für das geheftete Exemplar erhöht und 3 M. 80 Pf. für das gebundene beträgt;
- b) des Sonderabdrucks des Teils VI — Freiwillige Krankenpflege — sich auf 25 Pf. für das geheftete und 40 Pf. für das gebundene Exemplar stellt.

v. Leuthold.

Nr. 74.

Es beziehen:

Regelung von Offiziergehältern.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Januar 1903 ab:

1. | Hauptmann | Brauns | 5. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 148.

b. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Afer	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165.
2.	"	v. Unruh	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
3.	"	v. Hesseberg	1. Ober-Elbäussisches Infanterie-Regiment Nr. 167.
4.	"	Niepold	2. Unter-Elbäussisches Infanterie-Regiment Nr. 137.
5.	"	Nicolai	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
6.	"	Omeis	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
7.	"	Rieger	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
8.	"	Semerál	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.

c. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Normann	Aggregiert dem Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringischen) Nr. 145. } Bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (vom 1. März ab von ihren neuen Truppenteilen aus dem Etat)
2.	"	v. Lud	Aggregiert dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93. } für die ostasiatische Expedition).
3.	"	Bubdecke	7. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 158.
4.	"	Jodusch	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
5.	"	Schwarz	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
6.	"	v. Fischer-Treuenfeld	Lehrer an der Kriegsschule in Danzig, bisher im 4. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 164.
7.	"	v. Steinkeller	3. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 129.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Rittmeister	Graf u. Ebler Herr zur Lippe-Biekerfeld-Weißefeld	1. Garde-Ulanen-Regiment.
2.	"	Frhr. v. Ledebur	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
3.	"	Frhr. v. Matshahn	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.

Sfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Königl. Württ. Rittmeister	v. Kapff	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12, bisher im Ulanen-Regiment König Wilhelm I. (2. Württembergischen) Nr. 20.
2.	Rittmeister	Giffenig	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
3.	»	Frlr. Treusch v. Butt- lar-Brandenfels	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
4.	»	v. der Groeben	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
5.	»	v. Knobloch	Kombiniertes Jäger-Regiment zu Pferde.

3. Feldartillerie.

Vom 1. März 1903 ab:

1.	Hauptmann	Mühlig	2. Oberschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 57, bisher im Bergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 59 und ohne Gehalt beurlaubt.
----	-----------	--------	--

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. März 1903 ab:

1.	Hauptmann	Schmidt	2. Elsäßisches Pionier-Bataillon Nr. 19.
----	-----------	---------	--

5. Verkehrstruppen.

Vom 1. März 1903 ab:

1.	Hauptmann	Roethe	Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.
2.	»	Neumann	Luftschiffer-Bataillon.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Kaldreuth	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
2.	»	Werner	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6, kommandiert beim Festungsgefängnis in Wesel.

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Roch	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
2.	„	Erdmann	Jüsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
3.	„	Goerß	Unteroffiziersvorschule in Jülich.
4.	„	Hermann	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
5.	„	Soltmann	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.
6.	„	Trapp	9. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 176, kommandiert bei der Gewehr-Prüfungskommission.
7.	„	Wenderoth	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.
8.	„	Eschmann	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144.
9.	„	Brune	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
10.	„	Liedemann	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
11.	„	Kolbow	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
12.	„	Hesse	3. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
13.	„	Reinhard	3. Unter-Elßäffisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
14.	„	Schaper	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
15.	„	Wottrich	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
16.	„	Eisensteden	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
17.	„	Schwiegle	} Infanterie-Regiment Graf Lauenzen von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
18.	„	Jaeger	
19.	„	Raumanns	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
20.	„	Zimmermann	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
21.	„	Frohmann	Jüsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33.
22.	„	Günther	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
23.	„	Biermann	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
24.	„	Steffen	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3.
25.	„	Heiser	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.
26.	„	Holthoff	Infanterie-Regiment von Lüchow (1. Rheinisches) Nr. 25.
27.	„	Schildbauer	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
28.	„	v. Brandt	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
29.	„	Wüst	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154.
30.	„	Siecke	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
31.	„	Farnogrodi	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
32.	„	v. Seemen	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreussisches) Nr. 1.

c. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Semerál	} 3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62, bisher im Magdeburgischen Pionier-Bataillon Nr. 4. } Vom 1. März ab von ihren neuen Truppenteilen.
2.	„	Lorenz	

Stf. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
3.	Oberleutnant	Barlach	Jüsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86.
4.	„	Anders	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreussisches) Nr. 1.
5.	„	v. Warnsdorff	Infanterie-Regiment Graf Lauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
6.	„	Rudolph	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
7.	„	v. Sirsch	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2 Westpreussisches) Nr. 7, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment.
8.	„	Uhlig	Infanterie-Regiment Graf Lauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20, bisher im 3. Ostasiatischen Infanterie-Regiment.
9.	„	Eichholz	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
10.	„	Bettler	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
11.	„	Milisch	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
12.	„	Volkmann	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
13.	„	Klarmeyer	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.

Bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment.

Vom 1. März ab von ihren neuen Truppenteilen aus dem ordentlichen Etat.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Fehr. zu Jun- u. Knyphausen	Königs-ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
2.	„	Würz	Kurassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
3.	„	v. Ahlefeld	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16.
4.	„	Kalle	Kombiniertes Jäger-Regiment zu Pferde.
5.	„	Endres	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.

b. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Bed	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
2.	„	Meyer	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
3.	„	Jfemann	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
4.	„	v. Bülpingslöwen	Kurassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
5.	„	Seip	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
6.	„	Jhmsen	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
7.	„	Warnede	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
8.	„	Sander	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Selle	Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Romthur.
2.	,	Pulkowski	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.

b. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Emmerling	2. Babisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
----	--------------	-----------	--

c. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Restorff	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
----	--------------	-------------	---

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. März 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Piaschewski	2. Elbsäffisches Pionier-Bataillon Nr. 19, bisher im 2. Magdeburgerischen Infanterie-Regiment Nr. 147 (vom 1. März ab aus Kapitel 23).
2.	,	Gottschalk	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
3.	,	Jensch	Westpreussisches Pionier-Bataillon Nr. 17.

5. Verkehrsstruppen.

a. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Schirmer	Telegraphen-Bataillon Nr. 2.
----	--------------	----------	------------------------------

b. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Mayer	Telegraphen-Bataillon Nr. 1.
2.	,	Jurisch	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.

6. Train.

Vom 1. März 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Schotte	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165, kommandiert zur Dienstleistung beim Lothringischen Train-Bataillon Nr. 16 (vom 1. März ab aus dem Oberleutnantsetat des Trains).
----	--------------	---------	--

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

a. Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Leutnant	Riedel	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
2.	,	Bübingen	4. Babisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Leutnant	Wender	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
2.	,	Krause	1. Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
3.	,	Fischer	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

c. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Leutnant	v. Dobschütz	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62, bisher in der 2. Ostasiatischen (Gebirgs-) Batterie (vom 1. März ab von seinem neuen Truppenteil aus dem ordentlichen Etat).
2.	,	George	Hinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
3.	,	Waderjapp	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Leutnant	Hente	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
2.	,	Büchler	2. Wittbauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.

b. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Leutnant	Heynen	Clevesches Feldartillerie-Regiment Nr. 43.
2.	,	Schulz	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.

c. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Leutnant	Fiebranz	2. Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
2.	,	Fehr. Marschall v. Bieberstein	1. Babisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.

2. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1 188 M. jährlich:

a. Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Leutnant	Soller	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8, bisher im 2. Lothringischen Infanterie-Regiment Nr. 131.
----	----------	--------	--

b. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Leutnant	Sorße	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
----	----------	-------	--

Rfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Leutnant	Braumüller	Garde-Fußartillerie-Regiment.
2.	„	Sonnenberg (Heinrich)	} Fußartillerie-Regiment von Hinderfin (Pommersches) Nr. 2.
3.	„	Haase (Walther)	
4.	„	Rusch	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
5.	„	Sternagel	
6.	„	Sorsche	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
7.	„	Fromme	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
8.	„	Ehrist	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
9.	„	Evers (Friedrich)	1. Westpreussisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
10.	„	Rnobel	2. Westpreussisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.

3. Ingenieur- und Pioniercorps.

Zu dem Sage von 1 188 *M* jährlich:

Vom 1. Januar 1903 ab:

1.	Leutnant	Mehlbürger	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
2.	„	Dsius	Rurheffisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
3.	„	Fehr. v. Rössing	Garde-Pionier-Bataillon.
4.	„	Hellinger (Karl)	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
5.	„	Müller (Herbert)	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
6.	„	Schlager	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
7.	„	Bippart	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
8.	„	Jorns	2. Elsassisches Pionier-Bataillon Nr. 19.
9.	„	Kettig	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
10.	„	Ryhiner	Rurheffisches Pionier-Bataillon Nr. 11.

4. Verteilstruppen.

a. Vom 1. Februar 1903 ab:

1.	Leutnant	Bartsch (Fritz)	Eisenbahn-Regiment Nr. 1, bisher in der Ostasiatischen Pionier-Kompagnie (vom 1. Februar ab aus dem ordentlichen Etat).
----	----------	-----------------	---

b. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Leutnant	Jaeske	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
2.	„	v. Hälßen	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.

Gadow.

Deckblätter beziehungsweise Nachträge gelangen zur Versendung:

Nr. 28 bis 37 zur Felbbefestigungs-Vorschrift — D. V. E. Nr. 230 —;
 Nr. 296 bis 467 zur Übungsgerät-Vorschrift für Fußartillerie — D. V. E. Nr. 288 —;
 Nachtrag III zur Proviantamts-Ordnung — D. V. E. Nr. 330 —;
 Sonderabdruck von Nr. 187 aus vorbezeichnetem Nachtrag als Deckblatt zur Dienstanweisung für die Wandver-
 Proviantämter — D. V. E. Nr. 331 —.

Verkaufspreis von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Vorschrift für den Gebrauch der Winterflaggen.....	0,15	0,25
Leitfaden betreffend den Karabiner 98 und seine Munition	0,20	0,30

Zur Nachricht.

In den auf Seite 8 des Armeekorrespondenz-Blattes für 1903 erwähnten Deckblättern Nr. 15 bis 42 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Luftschiffer-Abteilung nebst Gaskolonne — D. V. E. Nr. 349 — muß das Deckblatt 16 lauten:

»Seite 10 in Spalte 11 trage bei — 1 vierspänniger Futterwagen — die fehlende Zahl
 — 2 — nach.«

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang. Berlin den 30. März 1903.

Nr. 7.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 ~~ℳ~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ~~ℳ~~ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 75.

Auflassung von Befestigungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Es werden aufgelassen:

1. Die Stadtumwallung von Glogau auf dem linken Oberufer — mit Ausnahme der zwischen oberer Ober und Breslauer Tor gelegenen Sternbefestigung — sowie die Brostauer Schanze daselbst.
2. Die Stadtumwallung von Diedenhofen auf dem linken Moselufer mit Ausnahme der Bastione I und III.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 665/3. 03. A. 6.

Berlin den 25. März 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Gofler.

Nr. 76.

Truppenverlegungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 16. Januar 1902, daß die in Breschen und Schrimm provisorisch untergebrachten Truppenteile und zwar:

das III. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46 in Breschen,
das II. Bataillon 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 in Schrimm

vom 1. April 1903 ab endgültig in diese Standorte verlegt werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 25. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

1
1
9
F
1002
K.

Kriegsministerium.
Nr. 1031/3. 03. A. 1.

Berlin den 26. März 1903.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird zur Kenntnis der Armee gebracht.
v. Gofler.

Nr. 77.

Dienstvorschrift für die pensionierten Stabsoffiziere bei den Fortifikationen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende Dienstvorschrift für die pensionierten Stabs-offiziere bei den Fortifikationen. Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, Erläuterungen zu geben sowie Änderungen nicht grundsätzlicher Art vorzunehmen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin den 25. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 713/3. 03. A. 6.

Berlin den 25. März 1903.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Dienstvorschrift, die später in den I. Teil der Festungs-Bau-Ordnung aufgenommen werden soll, wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

v. Gofler.

Nr. 78.

Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903.

Ich bestimme:

1. Es werden neu errichtet:

A. Vom 1. April 1903 ab.

a) An Ingenieurbehörden:

eine 9. Festungs-Inspektion, Standort Graubenz,
je eine Fortifikation in Culm und Marienburg.

Die Ingenieurbehörden erhalten die aus der Anlage 1 ersichtliche Einteilung.

Die Fortifikationen Culm und Marienburg unterstehen der Kommandantur Graubenz.

b) Das Bezirkskommando Bremerhaven.

Die Änderung in der Landwehrbezirkseinteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade, sowie die Abgrenzung des neuen Bezirkskommandos gehen aus der Anlage 2 hervor.

Der Kommandeur des verkleinerten Bezirkskommandos II Bremen erhält nach dem Ausscheiden desjenigen, der die Stelle am 31. März 1903 inne hat, anstatt 1 440 nur 1 080 *M.* nicht pensionsfähige Zulage.

c) Neben-Artilleriedepots in Kolberg, Neustadt D. S. und Lahr. Sie werden den Artilleriedepots Stettin, Reiße und Neubreisach zugeteilt.

B. Vom 1. Juli 1903 ab.

d) Auf der Preussischen Domäne Doelitz im Kreise Pyritz, Provinz Pommern, ein Remontedepot.

C. Vom 1. Oktober 1903 ab.

e) 4 Fußartillerie-Kompagnien und zwar:

2 in Diedenhofen,

2 in Müllheim

(vorläufig Neubreisach),

unter Angliederung an die II. Bataillone dieser Regimenter.

als 9. und 10. Kompagnien
der Fußartillerie-Regimenter:

Schleswig-Holsteinisches Nr. 9,
Hohenzollernsches
Nr. 13,

Anlage 1
nachstehend.

Anlage 2
nachstehend.

Die 9. und 10. Kompagnie Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8 werden zum 1. Oktober 1903 von Diedenhofen nach Metz verlegt.

Die zur Leitung des Dienstbetriebes bei den 2 Fußartillerie-Kompagnien in Diedenhofen etatsmäßige Stabsoffizierstelle geht von demselben Zeitpunkte ab auf das Schleswig-Holsteinische Fußartillerie-Regiment Nr. 9 über. Desgleichen die Ober- oder Assistenzarztstelle dieser Kompagnien.

- f) Die militärtechnische Akademie — Standort Berlin — nach den von Mir noch besonders bekannt zu gebenden Entwürfen zu einer Dienst- und einer Lehrordnung für dieselbe.
2. Die Stelle des Kommandanten von Graubenz wird in eine solche für einen Generalmajor mit 9 000 *M.* Gehalt und 3 Rationen umgewandelt; ihre sonstigen Gehühnisse bleiben unverändert.
 3. Zur General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen tritt ein Hauptmann als 5. Adjutant.
 4. Der Inspektion der Verkehrstruppen tritt ein 2. Adjutant — Oberleutnant — hinzu; dagegen fällt der 2. Adjutant der Eisenbahn-Brigade fort.
 5. Die Kommandanturen der Truppenübungsplätze und Fußartillerie-Schießplätze erhalten anstatt der zur Wahrnehmung besonderer Dienstgeschäfte kommandierten Oberleutnants oder Leutnants je 1 Adjutanten — Oberleutnant oder Leutnant — von den Generalkommandos beziehungsweise der General-Inspektion der Fußartillerie aus dem Truppenetat überwiesen.
Die Adjutanten sind Mitglieder der Rassenkommission der Kommandanturen und fungieren als Bureauchef; im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Kommandanten überlassen. Über die Mannschaften der Arbeitskommandos wird den Adjutanten die Disziplinarstrafgewalt und die Urlaubsbefugnis eines Kompagniechefs verliehen.
Bei gemeinschaftlicher dienstlicher Tätigkeit gilt der Adjutant für dienstälter als die Zeug- und Feuerwerks-Oberleutnants und Leutnants.
Für die Kommandanturen der Truppenübungsplätze und Fußartillerie-Schießplätze tritt je 1 Zahlmeisteraspirant dem Etat hinzu.
 6. Die Pferde-Vormusterungskommissare werden bezüglich ihrer Dienststellung von den Bezirkskommandos losgelöst und den Kavallerie-Brigaden, welchen ihr Musterungsbezirk zugewiesen ist — die Kommissare der 38. Division der 22., diejenigen der 39. Division der 29. Kavallerie-Brigade — unmittelbar zugeteilt. Sie erhalten die Dienstbezeichnung »Pferde-Vormusterungskommissar in X« und behalten ihre bisherige Truppenuniform bei.
 7. Den Fortifikationen in Posen und Eöln tritt zur Entlastung des Ingenieuroffiziers vom Platz je 1 pensionierter Stabsoffizier des Ingenieur- und Pionierkorps hinzu, bezüglich deren Gehühnisse Ziffer 5 Meiner Ordre vom 20. März 1902 Anwendung findet.
 8. Dem Bezirkskommando Frankfurt a. M. tritt als »diensttuender Sanitätsoffizier« 1 pensionierter Sanitäts-offizier hinzu zur Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes, mit Ausnahme des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts.
Wegen der Gehühnisse gilt Ziffer 2 Meiner Ordre vom 31. März 1900.
 9. Es werden erhöht die Etats
 - a) des Militär-Reit-Instituts (Offizier-Reitschule) um 5 Gemeine vom 1. Oktober 1903 ab,
 - b) des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg um 1 Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten.
 10. Der Etat an Offizieren usw. erhöht sich aus Anlaß der vorstehenden Anordnungen und für sonstige Bedürfnisse:

A. Vom 1. April 1903 ab.

a. Beim Kriegsministerium um

1 Oberstabsarzt als ärztlicher Referent.

b. Bei den Offizieren in besonderen Stellungen um

2 Majors als Militärbevollmächtigte bei der Botschaft in Washington und der Gesandtschaft in Tokio.

c. Beim Generalstabe um

1 Generalstabsoffizier — Major — für die Kommandantur in Graubenz.

d. Bei dem Ingenieur- und Pionierkorps um

- 1 Festungs-Inspektor,
 1 Major,
 1 Hauptmann } als Ingenieuroffiziere vom Platz für Culm und Marienburg,
 1 Oberleutnant als Adjutant der 9. Festungs-Inspektion.

e. Bei den Fortifikationen um

- 2 pensionierte Stabsoffiziere,
 30 Festungsbau-Oberleutnants und Leutnants, für welche

f. bei dem Ingenieur- und Pionierkorps

20 Leutnantsstellen der Gehaltsstufe 900 *M.* abgesetzt werden.

g. Bei der Feldartillerie-Schießschule um

- 1 Major,
 1 Hauptmann, } als Lehrer.

Für den letzteren erhöht sich der Etat der Schießschule um 1 Dienstpferd.

Dem Etat des Stabes des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule tritt

- 1 Unteroffizier als etatsmäßiger Schreiber hinzu.

Die — bisher versuchsweise — Einrichtung der dritten Schießabteilung für ältere Offiziere wird eine dauernde.

h. Bei den Bezirkskommandos um

- 1 pensionierten Stabsoffizier mit 1080 *M.* Zulage als Kommandeur des Bezirkskommandos Bremerhaven,
 6 pensionierte Hauptleute, Oberleutnants oder Leutnants, je 1 als Bezirksoffizier bei den Bezirkskommandos Sprottau, II Trier, Schleswig, Sondershausen, Straßburg i. E. und Mainz,
 1 pensionierten Sanitätsoffizier (vergl. Ziffer 8).

i. Bei dem Bekleidungsamt des XI. Armeekorps um

- 1 Hauptmann.

k. Für die militärtechnische Akademie um

- 1 Direktor (Generalmajor),
 1 Major als Direktionsmitglied,
 1 Hauptmann als Adjutant.

l. Bei dem Zeugpersonal um

- 3 Zeug-Oberleutnants und Leutnants.

m. Bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen um

- 1 Stabsarzt.

B. Vom 1. Oktober 1903 ab.

n. Bei der Fußartillerie um

- 4 Hauptleute,
 4 Oberleutnants,
 10 Leutnants.

o. Bei der militärtechnischen Akademie um

1 Major als Militärlehrer.

11. Betreffs Ausführung der vorstehend bezeichneten Formationsänderungen sowie für die sonst noch eintretenden Etatserhöhungen an Mannschaften usw. gelten die in der Anlage 3 enthaltenen näheren Bestimmungen. Anlage 3
nachstehend.
12. Bei dem Militär-Reit-Institute ist die Dienstzulage von 432 *M.* jährlich aus Kapitel 24 Titel 8 auch für Rittmeister als Adjutanten zahlbar.
13. Falls in den etatsmäßigen Feuerwerksoffizierstellen der Artillerie-Schießschulen Feuerwerks-Hauptleute verwendet werden, erhalten diese als Dienstzulage aus Kapitel 24 Titel 8 je 720 *M.* jährlich.
14. Bei dem Luftschiffer-Bataillon werden die Zulagen für den Gerichtsoffizier auf 108 *M.* und für den Oberzahlmeister oder Zahlmeister als Mitglied der Bekleidungskommission auf 180 *M.* jährlich erhöht.
15. Das Einkommen einzelner Beamten ist aufgebessert worden. Das Nähere sowie die Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen enthält die Anlage 4. Anlage 4
nachstehend.
16. Die Garnisonlazarette erhalten statt der zu ihnen ständig kommandierten Hilfsarbeiter Lazarettverwaltungs-Aspiranten mit dem Dienstgrad und den Gebühren eines Zahlmeisteraspiranten als Feldwebel. Uniform die der Garnisonverwaltungs-Aspiranten, aber anstatt der hellblauen Vorstöße, Schulterklappen usw., tornblumenblau.
17. Der Korpsarzt des XVI. Armeekorps erhält eine Fuhrkostenentschädigung von 150 *M.* jährlich aus Kapitel 24 Titel 8.
18. Die Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 2 und 3 erhalten zusammen einen eigenen Rosarzt, dessen Stelle auf den Etat der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 tritt.
19. Die Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungskommission erhält 1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister.
20. Die Direktion der Militär-Eisenbahn erhält 1 Werkstättenvorsteher, der auf den Etat der Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade tritt.
21. Die etatsmäßigen Sanitätsunteroffiziere bei der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums erhalten den Feldwebelstatus, die Schreiber bei den Linienkommissionen den Fähnrichstatus, die Büchsenmacher, Regimentsfittler, Waffenmeister und Zeughausbüchsenmacher den Status nach dem Satze der Militärkünstler.
22. Unterapotheker des Beurlaubtenstandes erhalten bei Übungen:
 - a) tägliches Übungsgeld 1,50 *M.* aus Kapitel 24 Titel 6,
 - b) Einleibungsgeld 90 *M.* aus Kapitel 24 Titel 12,
 - c) Feldwebelstatus aus Kapitel 27 Titel 20,
 - d) Marschgebühren wie die Feldwebel usw. aus Kapitel 31 Titel 1.
23. Bei den Bekleidungsämtern des Gardekorps und XV. Armeekorps werden vom 1. Oktober 1903 ab die Ökonomiehandwerker durch Zivilhandwerker ersetzt.
24. In Orten mit Kurrichtungen für Militärpersonen und bei den Genesungsheimen darf dem militärischen Kurpersonal eine tägliche Zulage von
 - 80 Pf. für den Oberarzt und Assistenzarzt,
 - 20 bis 50 Pf. für den Aufsichtsunteroffizier, Rechnungsführer, Hauswart und Sanitätsunteroffizier,
 - 10 bis 20 Pf. für den Militärkrankenwärter
 aus Kapitel 29 Titel 5 gezahlt werden.
25. Sofern vorstehend nicht anders befohlen ist, tritt diese Ordre mit dem 1. April 1903 in Kraft.
 - Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 28. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht

I. Ausführungsbestimmungen.

Zu 1a. Die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen veranlaßt die Zuteilung des nötigen Personals an die 9. Festungs-Inspektion und die neuen Fortifikationen, sowie die Kommandierung des Schreibers für die neue Festungs-Inspektion.

Die Ausstattung der neuen Behörden mit Druckvorschriften erfolgt seitens der Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums, für die Fortifikationen Culm und Marienburg nach dem Etat einer mittleren Fortifikation.

Zur Einrichtung der Geschäftszimmer der 9. Festungs-Inspektion wird eine Beihilfe von 500 *M.* aus Kapitel 5 Titel 3 der einmaligen Ausgaben für 1903 gewährt. Die Fortifikationen Culm und Marienburg übernehmen die Ausstattung der vorhandenen Baupostenbüros; etwaiger Mehrbedarf ist aus den Bauwirtschaftsgeldern der 2. Ingenieur-Inspektion zu bestreiten.

Wegen der Überweisung von Akten an die neuen Behörden und des Austausches von Akten infolge der Neueinteilung der Ingenieur-Behörden veranlaßt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen das Weitere.

Zu 1c. Die Einrichtung der Neben-Artilleriedepots veranlaßt die Feldzeugmeisterei und meldet ihre Durchführung innerhalb 4 Wochen an das Kriegsministerium.

Zu 5. Die Adjutanten der Kommandanturen der Truppenübungsplätze und Fußartillerie-Schießplätze erhalten je 216 *M.* Adjutantenzulage und 1 Ration.

In Ziffer 72 Tr. P. B. kommt das Reitpferd für den Oberleutnant in Wegfall.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Tr. P. B. und zur Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie bleibt vorbehalten.

Die Zahlmeisteraspiranten der Kommandanturen der Truppenübungsplätze usw. werden wie die Zahlmeisteraspiranten bei den Truppen zu Fuß bekleidet und ausgerüstet.

Zu 6. Die bisherige Zugehörigkeit der Pferde-Vormusterungskommissare zu dem Landwehroffizierkorps ist durch die Änderung ihrer Dienststellung aufgehoben. Nur in wirtschaftlicher Beziehung bleiben sie den Bezirkskommandos zugeteilt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift werden entsprechend geändert werden.

Zu 10g. Das Dienstpferd stellt das IV. Armeekorps (vergl. Ziffer 54 der B. F. S.). Wegen des Erfages ergeht besondere Bestimmung.

Zu 16. Es sind 24 Stellen für Lazarettverwaltungs-Aspiranten in den Etat eingestellt worden; ihre Verteilung auf die Garnisonlazarette erfolgt von der Medizinal-Abteilung. Die Aspiranten werden aus den für Lazarettinspektorenstellen vorgemerkten älteren Anwärtern entnommen und von der Medizinal-Abteilung ernannt. Mit dem Tage dieser Ernennung scheiden sie aus dem Etat ihres bisherigen Truppenteils aus und erhalten ihre Dienstbezüge, aus welchen sie die Uniform selbst beschaffen, vom Garnisonlazarett aus Kapitel 29 Titel 5. Soweit sie noch nicht Feldwebel sind, schlägt die Korpsintendantur sie dem Truppenteil, dem sie in ihrem neuen Standorte zugeteilt sind, zur Beförderung vor. Weitere Bestimmungen erfolgen besonders.

Zu 19. Bei der Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungskommission ist nach Maßgabe des § 1 der Rassenordnung für die Truppen eine Rassenverwaltung einzurichten, welcher die Geschäfte der bisherigen Rassenkommission der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission nach den Vorschriften der erwähnten Rassenordnung übertragen werden.

Die Bekleidungswirtschaft der Versuchskompanie geht von der Fußartillerie-Schießschule auf die Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungskommission über. Bei dieser ist eine Bekleidungskommission nach Maßgabe des § 34 der Bekleidungsordnung I. Teil zu bilden.

Wegen Überführung der Bekleidungs- usw. Bestände von Jüterbog nach Cummersdorf ergeht besondere Verfügung.

Die neue Zahlmeisterstelle wird vom Generalkommando des Gardekorps besetzt. Erfag wird vom Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement aus den dienstältesten Zahlmeisteraspiranten überwiesen werden.

Der Zahlmeister erhält als Mitglied der Bekleidungskommission eine jährliche Zulage von 90 *M.* aus Kapitel 24 Titel 8. Dagegen kommt die dem Zahlmeisteraspiranten der Versuchskompanie für die Rechnungsführung bisher gezahlte Zulage von 108 *M.* in Wegfall.

Zu 20. Die Anstellung des Werkstättenvorstehers bei der Militär-Eisenbahn erfolgt durch das Allgemeine Kriegs-Departement auf Vorschlag der Inspektion der Verkehrsstruppen.

Zu 24. Die Bewilligung und Bemessung der Zulage (Kurortszulage) erfolgt den Preisverhältnissen am Ort und der Art der Dienstleistungen gemäß innerhalb der Etatsmittel vom Sanitätsamt desjenigen Armeekorps, dem der betreffende Kurort oder das Genesungsheim untersteht.

Die Zulage ist nur für die Tage der wirklichen Dienstleistung zuständig; nicht zahlbar ist sie neben Tagegeldern, Kommandozulage und Marschkosten sowie für Tage, an denen sich kranke Militärpersonen am Kurorte beziehungsweise in der Anstalt nicht befunden haben.

Die Zahlung erfolgt nachträglich und zwar an Sanitätsoffiziere monatlich, an Löhnungsempfänger nach Monatsdritteln; der volle Monat wird zu 30, das volle Monatsdrittel zu 10 Tagen berechnet.

Die Ergänzung der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird durch Nachtrag erfolgen.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Die den Unteroffizieren usw. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen bisher gewährte Zulage ist auch für 1903 zahlbar.

2. Es sind Rationen etatsmäßig:

für	Anzahl nach Satz	
	II	IV
den Kommandanten von Graubenz	3	—
den Generalstabsoffizier bei der Kommandantur Graubenz	3	—
den 2. Adjutanten der Inspektion der Verkehrsstruppen	1	—
den Adjutanten der Kommandantur eines Truppenübungsplatzes oder Fußartillerie-Schießplatzes	—	1
den Direktor (Generalmajor) } der militärtechnischen }	3	—
das Direktionsmitglied (Major) } Akademie }	—	2
den Militärlehrer (Major) }	—	2
den Adjutanten (Sauptmann) }	—	1

3. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. werden für 1903 gewährt:
dem Generalkommando des

Sarbelkorps und XVIII. Armeekorps je	84 000 <i>M.</i>
I. Armeekorps	92 000 „
II. und V. Armeekorps je	75 000 „
III. und IV. Armeekorps je	67 000 „
VI. und XVI. Armeekorps je	95 000 „
VII. Armeekorps	108 000 „
VIII. Armeekorps	105 000 „
IX. Armeekorps	85 000 „
X. und XI. Armeekorps je	71 000 „
XIV. Armeekorps	110 000 „
XV. Armeekorps	99 000 „
XVII. Armeekorps	80 000 „
der General-Inspektion der Kavallerie	1 000 „
der General-Inspektion der Fußartillerie (siehe Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1894 Nr. 501/12. 94. A. 5 an den Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule)	8 640 „
der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	1 800 „
der Inspektion der Jäger und Schützen	80 000 „
der Inspektion der Infanterieschulen	15 000 „

Auf die Gewährung von Zuschüssen zu den vorstehenden Verfügungssummen kann nicht gerechnet werden.

Die den Kommandanturen von Truppenübungsplätzen für 1903 als Wirtschaftsfonds zu überweisende Summe wird auf höchstens 8 000 *M.* festgesetzt.

4. Die »Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 24 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Gelbmittel« (A. V. Bl. 1900 S. 225/230) werden wie folgt geändert:

a) Abschnitt I, Ziffer 2, Zeile 3 von oben. Hinter »Festungsdienst« ist ein *) aufzunehmen und am unteren Rande der Seite 225 zu setzen:

*) Zu Übungen im Festungskrieg auf Truppenübungsplätzen beziehungsweise im Gelände können Mittel des Kapitels 24 Titel 21 verwendet werden.

b) Abschnitt III, Ziffer 9d. Hinter Absatz 1 (»ist nicht gestattet«) ist als neuer Absatz zuzufügen:

»Die Erpachtung solcher Geländestücke zu Gefechts- und Schießübungen, welche mit den Garnisonübungsplätzen nicht in Verbindung stehen, bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Kriegsministeriums.«

c) Abschnitt III, Ziffer 9d. In der 3. Zeile des Absatzes 2 ist hinter »nicht ausreichen« einzuschalten:

»Zur ersten Beschaffung größerer neuer Zielbarstellungen kann mit Genehmigung der Generalkommandos in Ausnahmefällen auch früher auf die Mittel des Kapitels 24 Titel 21 zurückgegriffen werden.«

d) Abschnitt III, Ziffer 9d. Hinter Absatz 3 (»Anhang I zur Tr. P. V.«) hat als neuer Absatz Aufnahme zu finden:

»Inwieweit für die Benutzung der Scheiben und Schießgeräte auf den Truppenübungsplätzen Beiträge zu dem Wirtschaftsfonds von den Infanterie-, Kavallerie- und Pioniertruppenteilen aus ihren Scheibengelbern usw. — welche auch hierfür zunächst in Betracht kommen — zu leisten sind, bestimmen die Generalkommandos.«

5. Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachmeister bleibt wie in dem Erlaß vom 8. Oktober 1902 (A. V. Bl. S. 311) festgesetzt.

6. Die Gesamtzahl der Stellen beträgt für die Besoldungsgemeinschaft

		a) der Haupt- leute I. Klasse:	b) der Ober- leutnants:	c) der Leutnants:
bei der	} im 1. Halbjahr.....	109	149	321 + 60
Fußartillerie		111	153	331 + 60
bei den	} vom 1. April 1903 ab {	28	41	100
» » technischen Instituten		26	4	—

Zu a einschließlich der Adjutanten bei höheren Kommandobehörden.

7. Die Zulagen für die zur Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten der Artillerie kommandierten Offiziere werden aus Kapitel 38 Titel 3 gezahlt und betragen:

a) für die auf unbestimmte Zeit kommandierten je 720 *M.* jährlich,

b) für die auf 1 Jahr kommandierten (Vehrkommando) je 432 *M.* jährlich.

Diese Zulagen werden von den betreffenden Instituten gezahlt und verrechnet.

Die für diese Offiziere bisher in Kapitel 24 Titel 8 angesetzten Zulagen von je 432 *M.* fallen fort.

8. Die nebenamtlich mit Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den Bezirkskommandos und bei den Meldeämtern als Sammelorte beauftragten aktiven Sanitätsoffiziere erhalten anstatt der bisherigen Zulage:

für je 5 000 Kontrollmannschaften — ausgenommen Ersatzreserve und Landwehr II. Aufgebots — 90 *M.*, wenigstens jedoch 150 *M.* Zulage jährlich aus Kapitel 24 Titel 8.

Im Januar jeden Jahres setzen die Generalkommandos für das kommende Rechnungsjahr die bei den einzelnen Bezirkskommandos zu zahlende Zulage, auf Grund des Standesnachweises vom 10. Dezember des vorhergehenden Jahres, nach der Zahl der in Betracht kommenden Kontrollmannschaften fest.

9. Die Geschäftszimmergebühren wird um je 1 Geschäftszimmer erhöht für die Divisionen, soweit ihnen nach Anlage 2 zur Servisvorschrift nicht bereits 3 Geschäftszimmer zustehen, die 81. Infanterie-Brigade.
10. Wenn für die Kommandierungen zum Mannschaftskursus der Kavallerie-Telegraphenschule geeignete Kapitulanten bei den Kavallerie-Regimentern nicht verfügbar sind, kann anstatt des von jedem Armeekorps zu kommandierenden Kapitulanten ein Unteroffizier kommandiert werden. Deckblatt zur Ziffer 9 Kav. Tel. Sch. bleibt vorbehalten.
11. An den jährlichen Korps-Generalsstabreisen nimmt je ein zweites Intendanturmitglied teil.
12. Bei der Kommandantur Potsdam wird die Schreiberstelle in eine Registratorstelle mit den für die Generalkommando-Registatoren zuständigen Gehältern umgewandelt und ermäßigt sich demzufolge das Bureaugehalt der Kommandantur auf 756 *M.* jährlich.
13. Die Zeugsergeanten beziehen anstatt des bisherigen Gehalts von 1 100 bis 1 300 *M.*, durchschnittlich 1 200 *M.*, ein solches von 1 000 bis 1 400 *M.*, durchschnittlich 1 200 *M.*, in Gehaltsstufen von 1 000, 1 100, 1 200, 1 300 und 1 400 *M.*
Für jeden neu hinzutretenden Zeugsergeanten mit 1 000 *M.* Gehalt rückt ein Zeugsergeant aus dem bisherigen Höchstgehalt von 1 300 *M.* in das Gehalt von 1 400 *M.* Das Weitere regelt die Feldzeugmeisterei.
14. Die für das Zeug- und Feuerwerksunterpersonal (ausschließlich Zeughausbüchsenmacher) bei Kommandos zuständige Zulage von 1 *M.* täglich ist nicht mehr bei den Titeln 21 und 22, sondern beim Titel 9 des Kapitels 37 zu verrechnen. Die durch Erlaß vom 19. November 1901 Nr. 178/11. 01. A. 4 angeordnete Einreichung der von den Korpsintendanturen geprüften Liquidationen an das Allgemeine Kriegs-Departement hat für die Folge zu unterbleiben.
15. Die Zahl der im Frieden vorhandenen Militärkrankenwärter wird vom 1. Oktober 1903 ab beim II., VIII. und XVII. Armeekorps um je 1, beim V., XV. und XVIII. Armeekorps um je 2 erhöht.
16. Die Kosten für Reisen in militärgerichtlichen Untersuchungsfachen werden nicht mehr beim Kapitel 34 Titel 1, sondern beim Kapitel 18 Titel 5 verrechnet.
Ebendasselbst gelangen zur Verrechnung:
 1. die bisher beim Titel 2 des Kapitels 18 verausgabten »Fuhrkosten für richterliche Militärjustizbeamte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten in größeren Standorten und Festungen«,
 2. die im Disziplinarverfahren der Disziplinarkammern im Bereiche der Militärjustizverwaltung entstehenden Kosten, für welche es bisher an einer Verrechnungsstelle fehlte.
17. Wegen Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung der Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte wird auf die Friedens-Besolungs-etats und auf den Etat der Korps-Zahlungsstellen vom Kapitel 24, sowie auf die Etats der Unteroffizierschulen (Kapitel 35) für 1903 Bezug genommen.
18. Die Entschädigung für Scheibenmaterial ist für die Pionier-Bataillone auf je 200 *M.* erhöht.
19. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen (einschließlich der unberittenen Gemeinen der Feldartillerie), welche zu den Übungen von Truppen bezogene, den Anforderungen (§. 11, 2 Befl. D. 1) entsprechende, eigene Stiefel mitbringen, erhalten eine Entschädigung von 5 *M.* für jede Übung. Denjenigen Mannschaften, welche andere eigene, den Anforderungen entsprechende Stiefel zu den Friedensübungen mitbringen, wird auch fernerhin eine Entschädigung von 3 *M.* für jede Übung gezahlt. Die Bestimmungen über die Verrechnung dieser Entschädigungen bleiben unverändert.
20. Sämtliche infolge Vorbereitung der Mobilmachung entstehenden Ausgaben für Formulare und Drucksachen, die je nach ihrer Zweckbestimmung bisher den verschiedensten sächlichen Fonds des Militär-etats zur Last fielen, sind beim Kapitel 31 Titel 1 zu verrechnen.

21. In dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres werden bei Kapitel 35 »Militär-Erziehungs- und Bildungswesen« eingefügt:

»Militärtechnische Akademie.

Titel 10 a Besoldungen.

» 10 b Vermischte Ausgaben.«

Über die sonst noch eingetretenen Änderungen bei den Einnahme- und Ausgabtiteln des Etats wird das Nähere den beteiligten Stellen besonders zugehen.

22. Es werden neue Friedens-Besoldungsetats ausgegeben; die außer Kraft tretenden sind, sobald sie entbehrlich, zu verbrennen.

23. Diese Bestimmungen treten, soweit vorstehend nicht anders angeordnet ist, mit dem 1. April 1903 in Kraft.

v. G o s s l e r.

Einteilung der Ingenieurbehörden.

1. Ingenieur-Inspektion Berlin.		2. Ingenieur-Inspektion Berlin.		
1.	2.	3.	4.	9.
Festungs-Inspektion		Festungs-Inspektion		
Königsberg i. Pr.	Riel.	Posen.	Thorn.	Graubenz.
Königsberg i. Pr. I. Armeekorps.	Swinemünde II. Armeekorps.	Cüstrin III. Armeekorps.	Depot-Bauverwaltung Breslau VI. Armeekorps.	Culm XVII. Armeekorps.
Pillau I. Armeekorps.	Friedrichsort Marinestation der Ostsee.	Spandau III. Armeekorps.	Olz VI. Armeekorps.	Graubenz XVII. Armeekorps.
Feste Boyen I. Armeekorps.	Euxhaven mit Helgoland Marinestation der Nordsee.	Magdeburg IV. Armeekorps.	Reiße VI. Armeekorps.	Marienburg XVII. Armeekorps.
Danzig XVII. Armeekorps.	Geestemünde Marinestation der Nordsee.	Glogau V. Armeekorps.	Thorn XVII. Armeekorps.	
	Wilhelmshaven Marinestation der Nordsee.	Posen V. Armeekorps.		

3. Ingenieur-Inspektion Straßburg i. E.		4. Ingenieur-Inspektion Reg.	
5. Festungs-Inspektion Straßburg i. E.	8. Freiburg i. B.	6. Reg.	7. Festungs-Inspektion Ebn.
Straßburg i. E. XV. Armeekorps.	Neubreisach XIV. Armeekorps.	Reg. XVI. Armeekorps.	Wesel VII. Armeekorps.
Bitsch XV. Armeekorps.	Ulm.	Diedenhofen XVI. Armeekorps.	Ebn VIII. Armeekorps.
Feste Kaiser Wilhelm II. XV. Armeekorps.	Freiburg i. B. XIV. Armeekorps.		Coblenz VIII. Armeekorps.
	Burg Hohenzollern XIV. Armeekorps.		Rainz XVIII. Armeekorps.

Anlage 2.

Landwehrbezirks-Einteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade.

Armee- korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IX.	33. 2. Bezirk*)	I Bremen	Aushebungsbezirk: Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
		II Bremen	Kreis Osterholz » Blumenthal » Verden » Achim » Rotenburg » Seven	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Stade.
		Bremerhaven	Aushebungsbezirk: Bremerhaven Kreis Verhe » Geestemünde	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Stade.

*) Der 2. Bezirk der 33. Infanterie-Brigade ist dem Kommandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Bestimmungen,

betreffend

die am 1. April und 1. Oktober 1903 eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen.

I. Allgemeines.

1. Die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. März 1902 (A. B. Bl. S. 73/79) befohlene Neuerrichtung und Verstärkung von Truppenteilen ist im Herbst 1903 nach Einstellung der Rekruten völlig durchgeführt.
2. Am 1. April und 1. Oktober 1903 werden die neuen Truppenteile und Behörden in voller Stärke aufgestellt. Dadurch, daß für die Truppen mit zweijähriger Dienstzeit die vom 1. Oktober 1903 ab eintretenden Verstärkungen an Befreiten, Gemeinen, Oekonomieh Handwerkern und Sanitätsbefreiten nur zur Hälfte durch Einstellung von Rekruten gedeckt werden können, muß bei den an den Neuformationen beteiligten Truppenteilen der ältere Jahrgang hinter dem Etat zurückbleiben.

Falls bei einzelnen Truppenteilen der ältere Jahrgang unverhältnismäßig schwach wird, ordnen die Generalkommandos beziehungsweise obersten Waffenbehörden einen Ausgleich durch Versetzung dahin an, daß die Truppenteile derselben Waffe beziehungsweise desselben Befehlsbereichs in bezug auf Ausgebildete tunlichst gleichmäßig gestellt werden, soweit nicht besondere Gründe die Besserstellung einzelner Truppenteile bedingen.

Dasfelbe gilt für einen etwa notwendig erscheinenden Ausgleich an Unteroffizieren.

3. Den Rekrutenbedarf für die 4 neuen Fußartillerie-Kompagnien vom Herbst 1903 ab melden die Bataillone, denen sie angegliedert sind, mit dem eigenen Bedarf zusammen an.
4. Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden treffen auch alle näheren Ausführungsbestimmungen zu denjenigen Maßnahmen, für welche nachstehend solche nicht gegeben sind, nötigenfalls nach vorheriger Vereinbarung mit den sonst beteiligten Stellen.
5. Die Bildung der neuen Fußartillerie-Kompagnien beginnt am 1. Oktober 1903. Die Transporte der abzugebenden Mannschaften usw. sind so zu regeln, daß sie den Marsch oder die Eisenbahnfahrt an diesem Tage antreten.

Innerhalb 4 Tagen muß die Aufstellung beendet sein. Seiner Majestät dem Kaiser und König ist hierüber Meldung, dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen. Abgaben, welche nach den Vorschriften auf den Fußmarsch angewiesen sind, aber mit diesem den Bestimmungsort nicht rechtzeitig erreichen würden, dürfen mit der Eisenbahn befördert werden.

6. Falls für jeden derjenigen Mannschafts- usw. Transporte, welchen bestimmungsmäßig ein Offizier beizugeben, nicht mindestens ein solcher in der Zahl der versetzten Offiziere verfügbar ist, sind andere Offiziere zur Führung zu kommandieren.
7. Versetzte Offiziere usw., welche nicht im Anschluß an geschlossen abzugebende Formationen befördert oder nicht als Transportführer nach Ziffer 6 verwendet werden können, treten ihre Versetzungstreife am 1. Oktober 1903 an.

8. Soweit über die Veretzung oder Zuteilung von Offizieren und Sanitätsoffizieren nicht Allerhöchster Befehl ergeht, regeln die zuständigen Dienststellen die Stellenbesetzung.
9. Welche geschlossenen Fußartillerie-Kompagnien nach Maßgabe des Nachstehenden zur Abgabe bestimmt sind, ist frühestens am 1. Juni 1903, spätestens unmittelbar nach der Offizierstellenbesetzung bekannt zu machen.

Wird ein Kompagniechef unter Belassung in dieser Stellung zu einem neuen Truppenteil veretzt, an welchen der bisherige Truppenteil des ersteren eine Kompagnie abzugeben hat, so darf die Abgabe der von diesem Offizier befehligten Kompagnie ohne Rücksicht auf ihre Nummer angeordnet werden.

Die Regiments- usw. Kommandeure treffen geeignete Anordnungen, daß nach der vorbezeichneten Bekanntmachung keine anderen als die nachstehend unter Ziffer 10 vorgesehenen und diejenigen Veretzungen aus der abzugebenden Kompagnie stattfinden, welche durch den Ausgleich des Mannschaftsstandes innerhalb der Waffe (s. Ziffer 2) nötig werden.

10. Sowohl bei der Abgabe geschlossener Kompagnien als auch bei derjenigen einzelner Unteroffiziere und Gemeinen an neu zu errichtende oder bestehende Truppenteile sind von jener ausgeschlossen
 - die Fähnriche und Fähnenjunter,
 - die Einjährig-Freiwilligen nach Maßgabe des § 94, 11 der W. O.,
 - die Lazarettkranken,
 - die eine längere Freiheitsstrafe verbüßenden und in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Mannschaften,
 - die geborenen Elsaß-Lothringer, insoweit eine Abgabe an Truppenteile in den Reichslanden in Frage kommt.

Den Generalkommandos beziehungsweise obersten Waffenbehörden bleibt die Bestimmung vorbehalten, inwieweit abkommandierte Mannschaften sowie in besonders berücksichtigenswerten Fällen einzelne verheiratete Unteroffiziere von der Abgabe ausgeschlossen werden dürfen.

11. Die an andere Regimenter usw. abzugebenden Kompagnien und Mannschaften lassen Waffen, Feldgerät, Munition und Schanzzeug zurück, nur die Unteroffiziere behalten die Seitengewehre bis zur Neubewaffnung.
12. Wegen Verabfolgung und Bereithaltung von Handwaffen nebst Zubehör, Reserveteilen und der Munition für Handwaffen verfügen die Generalkommandos an die Artilleriedepot-Direktionen.
13. Die von den abzugebenden Kompagnien verwalteten Selbstbewirtschaftungsfonds und sonstigen Bestände werden nicht mitgenommen, sondern gehen auf die als Ersatz zu bildenden Kompagnien über. Wegen Bekleidung usw. vergl. Ziffer 37.
14. Druckvorschriften, das Armeekorps-Verordnungs-Blatt — ältere Jahrgänge soweit sie vorhanden — und Fahrräder überweist das Kriegsministerium.
15. Von dem Mehrbedarf an Truppen-Sanitätsausrüstung ist dem zuständigen Garnisonlazarett vom Truppenteil Kenntnis zu geben. (Friedens-Sanitäts-Ordnung, § 11.)
16. Die geschriebenen Ranglisten sind zum 15. November 1903 Allerhöchsten Orts vorzulegen, und zwar nach dem Stande vom 1. Oktober 1903.
17. Für das erste Monatsdrittel des Oktober werden die abzugebenden Mannschaften noch von ihren bisherigen Truppenteilen für Rechnung der neuen gelöhnt.
18. Alle aus Anlaß der Fortführung der Änderungen in der Heeresorganisation von 1899 — das sind die Maßnahmen unter Abschnitt IV der vorliegenden Bestimmungen — entstehenden Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten, wozu auch die Reise- usw. Kosten gehören, die durch Wiederbesetzung der durch Abgaben an Neuformationen usw. frei gewordenen Stellen erwachsen, werden, soweit nicht in nachstehendem — siehe auch Ziffer 30 — anders bestimmt ist, auf die General-Militärkasse zur Verausgabung beim Kapitel 5 Titel 94 der einmaligen Ausgaben für 1903 angewiesen. Mit Abnahme der bezüglichen Rechnung wird die Intendantur IV. Armeekorps beauftragt.
19. Zur ersten Beschaffung von Turn-, Fecht- und Schwimmgeräten werden für jede der 4 neuen Fußartillerie-Kompagnien 150 M. gewährt.

Die entstehenden Kosten werden in Grenzen dieser Beträge auf die General-Militärkasse zur Vorausgabung bei Kapitel 5 Titel 4 der einmaligen Ausgaben für 1903 angewiesen. Der weitere Nachweis erfolgt in der Rechnung vom Kapitel 24, reservierte Fonds, für 1903.

20. Vom 1. Oktober 1903 ab betragen die Jahresätze der Offizier-Unterstützungsfonds für die Fußartillerie-Regimenter Nr. 9 und 13 je 670 *M*.
Der Betrag, um welchen sich die bisherige Jahressumme erhöht, ist vom 1. Oktober 1903 ab zahlbar und zwar für das Rechnungsjahr 1903 mit der Hälfte, also mit je 65 *M*.
21. Die den Generalkommandos bei Kapitel 24 Titel 17 für Fecht-, Turn- und Schwimmübungen zur Verfügung stehenden Beträge sind aus Anlaß der Neformationen erhöht worden.
22. Für Scheibenmaterial zu den Schießübungen werden vom 1. Oktober 1903 ab bei Kapitel 24 Titel 17 für die II. Bataillone der Fußartillerie-Regimenter Nr. 9 und 13 jährlich je 180 *M* gewährt.
Für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 ist die Hälfte der Mehrbeträge zahlbar.
23. Die Unterrichtsgelder (Kapitel 35 Titel 51) für die 4 Fußartillerie-Kompagnien sind der General-Inspektion der Fußartillerie überwiesen worden.

II. Höhere Truppenbefehlshaber, sonstige Kommandobehörden usw.

24. Die etatsmäßigen Schreiberstellen — kommandierte Unteroffiziere — werden vermehrt bei:
- a) den Generalkommandos des III., IV., IX., XVI., XVII. und XVIII. Armeekorps, der 17. Division, der Inspektion der Verkehrstruppen, der 81. Infanterie-Brigade und der Kommandantur Graubenz um je 1,
 - b) dem Ingenieur-Komitee um 2,
 - c) der Feldzeugmeisterei um 3.

Die Militär-Turnanstalt erhält 1 etatsmäßigen Schreiber — kommandierten Unteroffizier — mit einer Zulage von 12 *M* monatlich aus Kapitel 35 Titel 37 und dem Fähnrichservis.

III. Kavallerie und Militär-Reit-Institut.

(Zu 9 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

25. Bei den Kavallerie-Regimentern, welche an das Militär-Reit-Institut die zur Besetzung der 5 neuen Gemeinenstellen erforderlichen Mannschaften abgeben, vermindert sich die Etatsstärke in der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 30. September 1904 für jeden dieser 5 Mann um 1 Gemeinen. Allgemeine Unkosten, Waffen-Instandhaltungsgeld und Bekleidungsentschädigung sind dementsprechend weniger anzusetzen.

Weitere Bestimmung durch die »Nachweisung der Kommandos usw. zum Militär-Reit-Institut für 1903/04« wird vorbehalten.

IV. Fußartillerie.

(Zu 1e der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

26. Zur Bildung der 4 neuen Kompagnien geben nach näherer Bestimmung der General-Inspektion der Fußartillerie die Fußartillerie-Regimenter Ende Nr. 4, von Dieckau Nr. 6 je eine geschlossene Kompagnie nach Neubreisach, das Regiment von Sinderlin Nr. 2 zwei geschlossene Kompagnien nach Diebenhofen ab.

Diese Kompagnien werden bei ihren bisherigen Regimentern durch Neubildung aus Abgaben sämtlicher Fußartillerie-Regimenter (ausgenommen das Garde-Fußartillerie-Regiment und das Babilische Fußartillerie-Regiment Nr. 14), gleichfalls nach Anordnung der General-Inspektion, ersetzt.

27. Ökonomiehandwerker sind etatsmäßig für die zwei neuen Kompagnien
- a) des Fußartillerie-Regiments Nr. 9 3,
 - b) „ „ „ „ „ 13 1,
- welche in der Weise gestellt werden, daß diese Regimenter im Herbst 1903 je 1 Ökonomiehandwerker

- mehr als bisher als normale Rekrutenzahl einstellen und dem Fußartillerie-Regiment Nr. 9 von den Fußartillerie-Regimentern General-Feldzeugmeister Nr. 3 und Nr. 8 am 1. Oktober 1903 je 1 Oekonomiehändler des Jahrganges 1902 abgegeben wird.
28. Wegen Überweisung des Übungsgeräts an die neuen Kompagnien wird die Feldzeugmeisterei das Weitere veranlassen.
29. Allgemeine Unkosten, Waffen-Instandhaltungsgeld und Bekleidungsentschädigung sind abweichend von den Friedens-Besolbungsetats in der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis einschließlich 30. September 1904 zuständig bei
- | | |
|---|---------------------|
| den Bataillonen der Fußartillerie-Regimenter Nr. 1, 3 bis 11, | |
| 13 und 15 nur für je | 359 Gemeine, |
| den Bataillonen des Fußartillerie-Regiments Nr. 2 nur für je | 361 „ |
| den Fußartillerie-Regimentern Nr. 3 und 8 nur für je | 11 Ökonomiehändler. |
30. Der Standortwechsel der 9. und 10. Kompagnie Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8 von Diebentzen nach Metz ist mittels Fußmarsches auszuführen. Zum Transport der Kammer, und sonstigen Bestände ist die Bespannungs-Abteilung des Regiments heranzuziehen. Die trotzdem entstehenden unvermeidlichen Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten sind beim Kapitel 34 der fortbauenden Ausgaben zu verrechnen.
31. Bei den Fußartillerie-Regimentern mit mehr als 8 Kompagnien dürfen im Sinne von Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. August 1883 für jede weitere Kompagnie entsprechend der Zahl der etatsmäßigen Signaltrompeter 2 Hülfsmusiker mehr vorhanden sein.
32. Wegen Abgabe und Aufbewahrung der Stammrollen derjenigen Fußartillerie-Kompagnien, die an andere Regimenter abgegeben werden, gilt sinngemäß der Erlass vom 14. Juni 1897 Nr. 406/6. 97. A. 2 (U. V. Bl. S. 227).

V. Bezirkskommandos.

(Zu 1b und 11 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

33. In Sagan, Prüm, Hufum, Nordhausen und Bingen werden Meldeämter errichtet. Das Meldeamt Borken wird nach Bocholt verlegt. Das Meldeamt Bremerhaven geht ein. Das Bezirkskommando Bremerhaven erhält für die Einrichtung jedes der beiden etatsmäßigen Geschäftszimmer eine Pauschsumme von 200 M., aus der auch die Dienststempel und Dienststempel zu beschaffen sind. Ferner sind verfügbar zur Beschaffung des Rassenkastens, wenn ein solcher nicht in Natur überwiesen wird, 100 M. und für die erste Beschaffung oder Herstellung von Rassenbüchern, Listen, Stammrollen, Altkenausjügen, eines Meßgeräts usw. 500 M. Hieraus dürfen an die bei der Herstellung der Listen usw. verwendeten Hülfschreiber Zulagen bis zu 30 Pf. täglich oder 9 M. monatlich gezahlt werden. Die für die Rassenbücher, Listen usw. entstandenen Kosten und die Pauschsumme von je 200 M. werden beim Titel 3, die etwaigen Kosten des Rassenkastens beim Titel 4 des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben für 1903 verausgabt.
34. Die Etats der Bezirkskommandos werden erhöht um zusammen
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 7 Feldwebel, | } vom 1. April 1903 ab, |
| 3 Sergeanten, | |
| 6 Unteroffiziere, | |
| 1 Zahlmeisteraspiranten | |
| 6 Gemeine vom 1. Oktober 1903 ab. | |

Die Zahlmeisteraspirantenstelle für das Bezirkskommando Wiesbaden besetzt das Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Von den 6 neuen Gemeinenstellen besetzen die Generalkommandos:

- a) des III. Armeekorps 2 bei den Bezirkskommandos I und II Berlin,
 - b) des IX. Armeekorps 3 beim Bezirkskommando Bremerhaven
- durch Abgaben von der Infanterie.

Bei den 5 Infanterie-Bataillonen, welche diese Gemeinden abgeben, vermindert sich die Etatsstärke in der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 30. September 1904 um je 1 Gemeinen. Allgemeine Unkosten, Waffen-Instandhaltungsgeld und Bekleidungsentschädigung sind dementsprechend weniger anzusetzen.

Wegen Besetzung der neuen Gemeinenstelle bei dem Bezirkskommando IV Berlin bleibt den zuständigen Dienststellen freie Hand.

Bei dem Bezirkskommando Bremerhaven können die erst vom 1. Oktober 1903 ab auf den Etat tretenden 3 Gemeinenstellen bis dahin durch Kommandierte besetzt werden. Das Weitere bleibt dem Generalkommando IX. Armeekorps überlassen.

Das Nähere enthalten die Friedens-Besoldungsetats.

VI. Bekleidungsämter.

(Zu 23 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

35. Der Mannschaftsetat des Bekleidungsamts XI. Armeekorps wird um

1 Feldwebel und
1 Sergeanten (Handwerksmeister)

erhöht.

36. Infolge Einrichtung des Betriebes mit Zivilhandwerkern bei den Bekleidungsämtern des Gardekorps und XV. Armeekorps am 1. Oktober 1903 kommen

4 Feldwebel,
2 Sanitätsunteroffiziere und
497 Ökonomiehandwerker

in Abgang.

Zu gleicher Zeit treten bei diesen Bekleidungsämtern je 2 Sergeanten (Schreiber) hinzu.

Über die Besetzung der dem Bekleidungsamt XI. Armeekorps hinzutretenden Oberbeamtenstellen für 1 Kontrolleur und 1 Assistenten, über die Einrichtung des Betriebes mit Zivilhandwerkern bei den Bekleidungsämtern des Gardekorps und XV. Armeekorps, sowie über die Verwendung der überzählig werdenden Ökonomiehandwerker bis zu deren Ausscheiden nach erfüllter Dienstpflicht ergehen besondere Bestimmungen.

Das Nähere über die Mannschaftsstärken enthalten die Friedens-Besoldungsetats.

Die Besetzung der den Bekleidungsämtern hinzutretenden Unterbeamtenstellen und zwar: vom 1. April 1903 ab beim Bekleidungsamt XI. Armeekorps

für 1 Packmeister,
3 Lagerdiener,

vom 1. Oktober 1903 ab beim Bekleidungsamt des Gardekorps

für 2 Bureaudiener,
1 Pfortner,
1 Hausdiener,
1 Nachtwächter,

beim Bekleidungsamt des XV. Armeekorps

für 1 Bureaudiener,
1 Pfortner,
1 Hausdiener,
1 Nachtwächter

ist gemäß § 16, 3 der Vll. D. Sache der Bekleidungsämter

VII. Bekleidung und Ausrüstung.

37. Für die dem Etat hinzutretenden Militärkrankenwärter sind je
- 1 Garnitur der etatsmäßigen Bekleidung usw., ausgenommen Halbsohlen mit Flecken,
 - 1 Gebrauchsgarnitur, bestehend aus Feldmütze, Halsbinde, Drillhose, Unterhose und
 - 2 Schürzen,
- das erforderliche Gerät einschließlich Wäsche zur kasernenmäßigen Unterbringung in Garnisonlazaretten

für Rechnung des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben für 1903 Titel 86 von der Lazarettverwaltung neu zu beschaffen.

Hierzu werden 215 *M.* pro Kopf zur Verfügung gestellt.

Im übrigen ergehen die Bestimmungen über Ausstattung usw. der am 1. April und 1. Oktober 1903 neu zu errichtenden oder zu verstärkenden Truppenteile usw. besonders an die in Betracht kommenden Dienststellen. In diesen Bestimmungen werden auch die Fonds bezeichnet werden, bei denen die entstehenden Kosten zu verrechnen sind.

Für die Truppen des Gardekorps und XV. Armeekorps werden neue, vom 1. Oktober 1903 ab gültige Bekleidungs-etats ausgegeben. Bis zum Erscheinen dieser Etats dürfen auf die Bekleidungs-abfindung Abschlagszahlungen von den zuständigen Intendanturen angewiesen werden.

Nachweisung

der

durch den Etat für 1903 eingetretenen Änderungen in dem Einkommen einzelner
Beamten und neugeschaffenen Beamtengruppen.

Eau- fende Nr.	Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.
a. Neue Stellen.			
1.	14.	6.	Plankammerverwalter beim Kriegsministerium
2.	24.	3.	Werkstättenvorsteher bei der Militär-Eisenbahn
3.	38.	1.	Oberrevisoren bei den technischen Instituten der Artillerie
4.	38.	1.	Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau
b. Sonstige Änderungen.			
5.	16.	1.	Bei der Intendantur der militärischen Institute wird die Stelle des Ober-Intendanturrats in eine solche für 1 Intendanten — Chef der Behörde — mit deren Rang und Gehältern, ausgenommen die Rationen, umgewandelt.
6.	29.	2.	Die bisherigen »Garnisonapotheker« erhalten die Amtsbezeichnung »Stabsapotheker«.
7.	35.	19.	Oberlehrer bei den Kadettenanstalten
8.	35.	19.	Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten in Orten der Servisklasse A und I
9.	35.	19.	Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten in Orten der Servisklasse II bis IV

Die Beamten beziehen in der										Die Beamten verbleiben in der										Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Stufe										Stufe										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	4500	.	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	.	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
2400	2700	3000	3300	3	3	3	Rest der Dienstjahre	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
2100	2300	2500	2700	2900	3100	3300	.	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
2700	3200	3600	3900	4200	4500	4800	5100	.	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	Pensionsfähige Zulage: 300 M. nach 9 jähriger Dienstzeit, 600 M. nach 12 jähriger Dienstzeit, 900 M. nach 15 jähriger Dienstzeit. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs. Bisherige Aufzuchtungsfrist 24 Jahre.
1500	1750	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs. Bisheriges Gehalt 1500 bis 3000 M. und Aufzuchtungsfrist 21 Jahre.
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	2900	3050	3200	3	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs. Bisheriges Gehalt 1500 bis 3000 M. und Aufzuchtungsfrist 21 Jahre.

Nr. 79.

Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen in Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 15. Dezember 1881 (A. V. Bl. S. 271) über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes zu bestimmen geruht:

I. Allgemeines.

1. Bei der großen Wichtigkeit, welche dem Vorhandensein eines ausreichenden, tüchtigen und zuverlässigen Unteroffizierkorps des Beurlaubtenstandes für den Mobilmachungsfall¹⁾ beizumessen ist, muß der Auswahl und Ausbildung der Aspiranten — ganz besonders im Auftreten als Vorgesetzte und in der Gefechtsstätigkeit — eine hohe Sorgfalt zugewendet werden. Alle Truppenbefehlshaber usw. werden daher unausgesetzt ihr Augenmerk hierauf zu richten und auf eine kriegsgemäße Ausbildung dieser Mannschaften (Feldbienstordnung Ziffer 14, 15, 16) hinzuwirken haben. Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen und sonst sich bietender Gelegenheit von dem Stande der Ausbildung der Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten zu überzeugen.
2. Vor jeder Beförderung eines Unteroffizier-Aspiranten oder Unteroffiziers hat das zuständige Bezirkskommando durch eine Anfrage bei der Polizeibehörde festzustellen, ob der zu Befördernde bestraft ist, ohne daß dies gemäß § 106, 8 und 111, 19 der Wehrordnung zur Anzeige gelangte, oder ob sonst Nachteiliges gegen ihn vorliegt. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist dauernd mit dem Überweisungsnationale beim Bezirkskommando aufzubewahren.
3. Betreffs des Vermerks über die Geeignetheit zur Beförderung in den Militärpässen und Überweisungsnationalen siehe Heerordnung §§ 17, 2 b, 18, 3 Abf. 3 und 34, 9. Dieser Vermerk ist durch das Bezirkskommando — bei Einberufungen durch den Truppenteil — zu streichen, sobald sich ein Aspirant nachträglich durch seine dienstliche oder außerdienstliche Haltung zur Beförderung ungeeignet erweist. Bezüglich der Degradation oder Dienstentlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes siehe § 42 des Militärstrafgesetzbuchs.
4. Der kriegsministerielle Erlaß vom 19. Februar 1903 Nr. 805/1. 03. B. 2, enthaltend die Bestimmungen zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Januar 1903, betreffend Kommandierung von Einjährig-Freiwilligen zur Ausbildung im Feldmagazindienst, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

II. Unteroffiziere.

5. Als Unteroffizier-Aspiranten sind auszubilden:
 - a) Einjährig-Freiwillige, die sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden (Heerordnung § 20, 2 und 6);
 - b) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, die nicht als Einjährig-Freiwillige dienen (A. V. Bl. 1900 S. 78 Ziff. 7);
 - c) ferner jährlich von jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie, Maschinengewehr-Abteilung und von jedem Bekleidungsamt mindestens 5%²⁾ der zur Entlassung kommenden Mannschaften. Nähere Festsetzungen treffen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden. Ein Ausgleich innerhalb der Regimente und selbständigen Bataillone, bei der Feldartillerie innerhalb des Armeekorps, ist zulässig.

Diejenigen Gefreiten der Kavallerie, die mit dem Vermerk »geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal« entlassen werden, sind auf die vorstehende Zahl nicht in Anrechnung zu bringen.

¹⁾ Zur Ernennung von Gefreiten des Beurlaubtenstandes liegt im allgemeinen kein dienstliches Bedürfnis vor und soll daher solche nur in Ausnahmefällen im Anschluß an Übungen durch die Truppenkommandeure — bei den im Festungstelegraphen- und Sanitätsdienst ausgebildeten Mannschaften auf Antrag der betreffenden Dienststellen durch die Bezirkskommandeure — ausgesprochen werden.

²⁾ Dem Kriegsministerium bleibt Änderung dieser Prozentziffer vorbehalten, sobald ein Bedürfnis dazu vorliegt.

Bei Truppenteilen mit 3 jähriger Dienstzeit können auch als Dispositionsurlauber in Aussicht genommene Mannschaften als Unteroffizier-Aspiranten ausgebildet und auf die Jahresquote angerechnet werden.

6. Unteroffizier-Aspiranten können, nachdem sie ihre Befähigung bei Gelegenheit einer Einberufung erneut dargetan haben, zum Unteroffizier des Beurlaubtenstandes befördert werden.
 7. Die Anträge gemäß Ziffer 2 müssen spätestens gleichzeitig mit der Beorderung des Unteroffizier-Aspiranten zur Übung abgeschickt werden. Das Ergebnis ist dem Truppenteil usw., bei dem die Übung stattfinden soll, ungesäumt mitzuteilen und bildet die Grundlage zur Beurteilung der außerdienstlichen Würdigkeit des Aspiranten zur Beförderung.
 8. Die Beförderung bei Einberufungen spricht der nächste mit der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs beliebige Vorgesetzte des Truppenteils usw. bei dem die Übung stattfindet, oder dem die Übungsformation angegliedert ist, aus.
 9. Steht die Übungsformation mit keinem Truppenteil in Zusammenhang oder hält ein Truppenteil usw. die Beförderung eines Aspiranten, über dessen außerdienstliches Verhalten die Ermittlungen gemäß Ziffer 2 bei Beendigung der Übung noch nicht abgeschlossen waren, aus dienstlichen Gründen für wünschenswert und überweist ihn dementsprechend dem Bezirkskommando »als zur Beförderung geeignet«, so wird der Aspirant durch das zuständige Bezirkskommando zur Beförderung in Vorschlag gebracht:
 - a) wenn er dem Beurlaubtenstande der Garde angehört, dem in Ziffer 8 genannten Vorgesetzten des Gardetruppenteils, zu dessen Beurlaubtenstand er rechnet, wobei das Generalkommando des Gardekorps Zweifel bezüglich der Zuständigkeit entscheidet;
 - b) wenn er der Jägerklasse A angehört, dem Inspekteur der Jäger und Schützen;
 - c) in allen anderen Fällen dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur (Landwehr-Inspekteur).
- Bei Aspiranten, die als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst üben, erfolgt der Vorschlag auf Anregung des Gouvernements, bei Aspiranten, die zur Ausbildung im Sanitätsdienst üben, auf Antrag der Korpsintendantur.
10. Sind innerhalb der Truppenteile usw. etatsmäßige Unteroffizierstellen frei, so kann die Beförderung nach Abschluß der in Ziffer 2 angeordneten Ermittlung jederzeit erfolgen.
Sind etatsmäßige Stellen nicht frei, so wird sie bei oder nach der Entlassung durch die in Ziffer 8 und 9 angeführten Stellen ausgesprochen.
 11. Eine Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes zu Sergeanten findet im Frieden nicht statt.

III. Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

12. Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes kann, wenn sie zwei Übungen als Unteroffiziere — davon eine (im Landwehrverhältnis freiwillige) von vierwöchiger Dauer — oder wenn sie mindestens 5 Jahre aktiv gedient und eine 14 tägige Übung abgeleistet haben, vom Truppenteil die dienstliche Befähigung zur Beförderung zum Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister zuerkannt werden.
13. Am 1. Dezember jedes Jahres bringen die Bezirkskommandos aus der Zahl der in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung Geeigneten diejenigen, welche das neunte Jahr der Dienstpflicht im Heere zurückgelegt haben, unter Beifügung des Ergebnisses der Ermittlung gemäß Ziffer 2 zur Beförderung in Vorschlag:
 - a) Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Garde durch den Truppenteil, dessen Beurlaubtenstand sie angehören, dem Generalkommando des Gardekorps,
 - b) Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Verlehrstruppen der Inspektion der Verlehrstruppen,
 - c) Oberjäger der Klasse A und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Maschinengewehrtruppen der Inspektion der Jäger und Schützen,
 - d) alle übrigen Unteroffiziere dem vorgesetzten Generalkommando.

14. Die vorgenannten Stellen sprechen daraufhin unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfs soviel Beförderungen aus, daß stets durchschnittlich etwa 8 ¹⁾ Unteroffiziere mit Offizierfeitengewehr (Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister) auf je 1 000 Mann des Beurlaubtenstandes jeder Waffengattung vorhanden sind. Ehemalige Reserveoffizier-Aspiranten, die von der Liste derselben gestrichen sind (Seerordnung § 46, 10), werden auf die vorgenannte Zahl nicht angerechnet.
15. Bei der Beförderung sind in erster Linie diejenigen geeigneten Unteroffiziere zu berücksichtigen, die eine freiwillige Übung abgeleistet haben. Auch die bürgerliche Lebensstellung der Anwärter ist in Betracht zu ziehen. Erheblicher Ausfall oder Überschuß gegenüber dem Bedarf im Mobilmachungsfalle kann im folgenden Jahre ausgeglichen werden.
16. Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie können im Bedarfsfalle auch zu Vizewachtmeistern des Trains ernannt werden, wenn sie mindestens eine vierwöchige Übung beim Train abgeleistet und dort die Befähigung dargetan haben. Diese Leute werden dann von der Kavallerie zum Train übergeführt.

¹⁾ Dem Kriegsministerium bleibt Änderung dieser Zahl vorbehalten, sobald ein Bedürfnis dazu vorliegt.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 686/3. 03. A. 1.

Berlin den 25. März 1903.

Nr. 80.

Festungsgeneralstabsreisen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die »Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen« — Beilage zu Nr. 6 des N. V. Bl. für 1900 — wie folgt geändert werden:

1. Der dritte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:
Bei den Festungsgeneralstabsreisen ordnet der Chef des Generalstabes der Armee im einzelnen Falle an, ob die Verittennmachung der rationsberechtigten Offiziere und Intendanturbeamten auf eigenen Pferden oder auf Dienstpferden stattzufinden hat. Die Vermittelung der Bestellung von Dienstpferden erfolgt auch in diesem Falle nach den obengenannten Grundsätzen.
2. § 27, Ziffer 2.
Die Einleitung hat zu lauten:
Bei Teilnahme von zwei Armeekorps an einer Festungsgeneralstabsreise werden in der Regel kommandiert:
a) usw.
Am den Schluß der Ziffer 2 ist zu setzen:
Der Chef des Generalstabes der Armee ist befugt, die Zahl der Teilnehmer nach Bedarf einzuschränken.
3. § 28 erhält folgende Fassung:
Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Beamten vom großen Generalstabe gestattet. Aus der Festung sind für zeichnerische Arbeiten 1 bis 2 Zeichner zu kommandieren.
Den dazu berechtigten Offizieren usw. ist die Mitnahme ihres Dieners (Burschen) gestattet. Den von außerhalb der Festung kommandierten Offizieren usw., die einen Burschen nicht mitführen, sind zu ihrer Bedienung Ordonnanzen aus der Festung zu stellen.
4. Der erste Satz im § 30, Ziffer 1, erhält folgende Fassung:
1. In betreff der Reise- und Marschgebühnisse der von außerhalb der Festung kommandierten Offiziere usw. finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 Anwendung.
5. § 30, Ziffer 2. In der vorletzten Zeile sind die Worte »Unteroffiziere und« zu streichen.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 227/3. 03. A. 4.

Berlin den 19. März 1903.

Nr. 81.

Ausgabe einer Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie.

Die vorgenannte Druckvorschrift wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken mit Verteilungsplan zugehen; sie erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 380.

Die »Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie vom 8. Februar 1894« (D. V. E. Nr. 255) tritt für die Feldartillerie außer Kraft; für die Fußartillerie bleibt sie teilweise noch gültig (siehe Fußnote zum Abschnitt »III. Zielfeuere« in der Zielbau-Vorschrift).

Der Armeepreis der neuen Vorschrift wird später bekannt gemacht werden.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 69/3. 03. A. 4.

Berlin den 20. März 1903.

Nr. 82.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1903.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß für das Jahr 1903 die Schießübungen bei einer Anzahl von Feldartillerie-Truppenteilen zu Gunsten von Geländeschießen gekürzt werden.

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer einschließlich Eintreffen- und Abrücketag		Bei der Berechnung entstehender Ersparnisse (s. unter 1) dürfen für die beteiligten Regimenter in Ansatz gebracht werden Tage	Bemerkungen.
Döberitz	1. Garde-Feldartillerie-Brigade	17. Juni	16. Juli	2	{ Einschließlich Regiments- u. Brigadeübungen. { Einschl. 5 Tage f. Regts. bezw. Brig. Übungen. Die übrigen Schießen werden vom Standort aus abgehalten.
	2. „ „ „	7. August	29. August	.	
Arns	2. Feldartillerie-Brigade	16. Mai	8. Juni	.	
	1. „ „ „	11. Juni	6. Juli	2	
	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73	10. Juni	6. Juli	1	

Truppenübungs- platz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer einschließlich Eintreffen- und Abrücktag		Bei der Berechnung entstehender Ersparnisse (f. unter 1) dürfen für die beteiligten Regimenter in Ansatz ge- bracht werden Tage	Bemerkungen.
Jüterbog	5. u. 6. Feldartillerie-Brigade Lehr-Regiment der Feldartillerie- Schießschule	5. Juni	2. Juli	.	Der Platz steht zur Verfügung: der Infanterie- Schießschule für 6. und 7. April, 18. und 19. Mai, 13. und 14. Juli, 24. u. 25. August, 19. u. 20. Oktober, der Fußartille- rie-Schießschule für 4. bis 6. und 19. bis 21. Au- gust und 1. bis 30. September.
		2. Juli	13. Juli	.	
Alten Grabow	7. Feldartillerie-Brigade 8. „ „	3. Juni	29. Juni	4	} Einschließlich Re- giments- u. Bri- gadeübungen.
		19. Juni	17. Juli	2	
Posen	10. Feldartillerie-Brigade 35. „ „ 9. „ „	23. Mai	12. Juni	2	
		15. Juni	4. Juli	.	
		7. Juli	24. Juli	3	
Lamsdorf	11. u. 12. Feldartillerie-Brigade	4. Juli	27. Juli	4	
Senne	22. Feldartillerie-Brigade 13. u. 14. „ „	20. Mai	10. Juni	1	
		13. Juni	11. Juli	.	
Elsenborn	33. Feldartillerie-Brigade 15. „ „ 16. „ „	9. Juni	27. Juni	2	} Einschließlich Re- giments- u. Bri- gadeübungen.
		29. Juni	29. Juli	.	
		5. August	25. August	.	
Lodstedt	19. Feldartillerie-Brigade 17. u. 18. „ „	17. Juni	7. Juli	.	
		9. Juli	1. August	3	

Truppenübungs- platz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer einschließlich Eintreffen- und Abrücketag		Bei der Berechnung entstehender Ersparnisse (s. unter 1) dürfen für die beteiligten Regimenter in Ansatz ge- bracht werden Lage	Bemerkungen.
Munster	38. Feldartillerie-Brigade	2. Juni	20. Juni	2	
	20. „ „	11. August	31. August	.	
Sagenau	31. Feldartillerie-Brigade	27. Mai	5. Juni	.	Die übrigen Schießen werden vom Standorte aus an einzelnen Tagen abge- halten.
	29. „ „ einschl. 4. Badisches Feldartillerie- Regiment Nr. 66	9. Juni	3. Juli	3	
	30. Feldartillerie-Brigade	6. Juli	25. Juli	.	
	2. Lothringisches Feldartillerie- Regiment Nr. 34	28. Juli	15. August	2	
	3. Lothringisches Feldartillerie- Regiment Nr. 69	28. Juli	14. August	3	
Hammerstein	36. Feldartillerie-Brigade	26. Mai	15. Juni	2	
	4. „ „	23. Juni	9. Juli	4	
	3. „ „	13. Juli	29. Juli	4	
Darmstadt	21. Feldartillerie-Brigade zusammen mit dem 2. Großherzogl. Bessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 61	16. Juni	10. Juli	2	
	28. Feldartillerie-Brigade zusammen mit dem 1. Großherzogl. Bessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogl. Artill. Korps)	13. Juli	5. August	3	
				1	

- Die durch die Kürzung der Schießübungen entstehenden Ersparnisse stehen den Truppenteilen nach Maßgabe der Erlasse vom 3. 3. 00. Nr. 382/2. 00. A. 4 und vom 26. 9. 00 Nr. 347/9. 00. A. 4 zur Verfügung. Die Verteilung innerhalb der Brigaden regeln nötigenfalls die Brigadekommandeure.
- Für dieses Jahr ist ein einmaliger Eisenbahntransport von Feldartillerie-Truppenteilen zu oder von den Truppenübungsplätzen gestattet für:
Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Solzendorf (1. Rheinischen) Nr. 8,
1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19,

3. Batterie Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24,
 II. und Reitende Abteilung 1. Westpreussischen Feldartillerie-Regiments Nr. 35,
 Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38,
 2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47,
 2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55,
 Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62,
 II. Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 71 Groß-Komthur.
 v. Gofler.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.
 Nr. 186/3. 03. A. 6.

Berlin den 18. März 1903.

Nr. 83.

Ausscheiden einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für den Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos vom 26. November 1897 (D. V. E. Nr. 345) tritt am 1. April 1903 außer Kraft.

v. Einem.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.
 Nr. 326/3. 03. A. 4.

Berlin den 20. März 1903.

Nr. 84.

Ergänzung der Verwaltungs-Vorschrift für das Feldartillerie-Material.

(D. V. E. Nr. 306.)

Seite 20, Deckblatt 20, ersetze »88. 96 und 73. 96« durch:

», Infanterie-Munitionskolonne«.

Seite 43, Deckblatt 29, schalte hinter »Artillerie-Munitionskolonne« ein:

», Infanterie-Munitionskolonne«.

Im Auftrage.

v. Pelzer.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.
 Nr. 552/3. 03. A. 5.

Berlin den 21. März 1903.

Nr. 85.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.

Es werden versandt die neu einzustellenden Konstruktionszeichnungen

B. II. Blatt 55 a, 61 a, 65 a, 66 bis 87 und
 B. V. Blatt 75 bis 88.

Im Auftrage.

Büding.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Nr. 741/3. 03. B. 2.

Berlin den 21. März 1903.

Nr. 86.

Neue Feldverpflegungs-Tabellen.

Die Feldverpflegungs-Tabellen nebst einem für den Verpflegungsbeamten bestimmten Auszug aus Dienstvorschriften sind neu bearbeitet worden und werden den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Zahl nebst Verteilungsplan zugehen. Sie treten an die Stelle der bisherigen Tabellen.

Für die kleineren Truppenverbände kommt ein Sonderabdruck von der Tabelle I zur Ausgabe.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 61 die Bezeichnung und das Datum und unter Nr. 61 a das Datum zu berichtigen.

Es ist erwünscht, daß die Organe der Truppen sich schon im Frieden beim Empfang der Lebensmittel während der größeren Übungen mit dem Gebrauch einer Tabelle nach Art der Tabelle I vertraut machen.

Die von dem Geheimen Kalkulator Große der Verpflegungs-Abteilung des Kriegsministeriums herausgegebene, im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, erschienene »Friedensverpflegungs-Tabelle« ist nach einem der Tabelle I ähnlichen Muster im vorigen Jahre neu aufgestellt und für obigen Zweck geeignet. Sie darf nach der Verfügung vom 14. April 1900 Nr. 670/1. 00. B. 2 von den Truppen aus den allgemeinen Unkosten beschafft werden, und zwar in Grenzen derjenigen Zahl von Exemplaren, die ihnen von den Feldverpflegungs-Tabellen beziehungsweise von dem Sonderabdruck der Tabelle I für die Friedensformationen überwiesen ist.

Gallwitz.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Nr. 316/3. 03. B. 6.

Berlin den 23. März 1903.

Nr. 87.

Aenderung der Nachweisung der Garnisonbautreise.

(A. V. Bl. für 1900. S. 338 ff.)

VIII. Armeekorps.

Der Bautreis Köln II ist vom 1. April 1903 ab in einen etatsmäßigen umgewandelt; das Wort »(einstweilig)« ist zu streichen.

Gallwitz.

Deckblätter usw. gelangen zur Versendung:

- Nr. 8 zur Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen usw. — D. V. E. Nr. 3 —;
 » 586 bis 655 zu den »Besonderen Munitionsabnahmevorschriften« — D. V. E. Nr. 64 —;
 » 20 » 38 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons — D. V. E. Nr. 325 —;
 » 46 » 77 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie — D. V. E. Nr. 326 —;
 neues Verkaufs-Preisverzeichnis — Beiheft zur Jahrradvorschrift, D. V. E. Nr. 293 — an Stelle des bisherigen;
 Bezugspreis unverändert.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet. <i>M.</i>	Kartoniert. <i>M.</i>
Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots (vergl. A. V. Bl. 1903 S. 41).....	3,00	3,20

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. <i>M.</i>	Kartoniert. <i>M.</i>
Proviantamts-Ordnung mit den Nachträgen I, II und III	4,25	4,50

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 9. April 1903.

Nr. 8.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf. für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 88.

Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Loddstedt.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Loddstedt wird zum 1. April 1903 von Isehoe nach dem Loddstedter Lager verlegt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam den 31. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. April 1903.

Nr. 71/4. 03. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Gofler.

Nr. 89.

Namenszug des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6.

Ich bestimme, daß das Thüringische Ulanen-Regiment Nr. 6 fortan den Namenszug seines erhabenen Chefs, des Königs Christian IX. von Dänemark Majestät, nach den Mir vorgelegten Proben auf den Epauletten, Achselstücken und Schulterklappen trägt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 8. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1903.

Nr. 319/4. 03. B. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 522/3. 03. A. 3.

Berlin den 7. April 1903.

Nr. 90.

Dienstordnung der Kriegsschulen.

Der erste Absatz der Ziffer 3 des § 14 der Dienstordnung der Kriegsschulen erhält — unter Wegfall des Deckblattes 44 — folgende Fassung:

3. Bei der Einberufung zur Kriegsschule erhalten die Fahnenjunker, insofern sie Portepeeunteroffiziere sind, bei Einzelreisen Reisegebühren (Tagegelber und Fuhrkosten nach Maßgabe der Reiseordnung), im anderen Falle sind sie marschmäßig mittels Militärfahr Scheins zu befördern, wenn Militärfahrkarten nicht ausgegeben werden. Auf Grund des § 30 Ziffer 1 der Militär-Transport-Ordnung und der militärischen Ausführungsbestimmung 28 dürfen in den Fällen, in welchen die Eisenbahnfahrt mit gewöhnlichen Zügen einschließlich der unvermeidlichen Fahrtunterbrechungen länger als 24 Stunden dauern würde, mit Genehmigung des kommandierenden Generals Schnellzüge benutzt werden.

v. Gopler.

Kriegsministerium.
Nr. 584/3. 03. A. 2.

Berlin den 8. April 1903.

Nr. 91.

Ranglisten der Maschinengewehr-Abteilungen und der Eskadrons Jäger zu Pferde.

Die Maschinengewehr-Abteilungen und die Eskadrons Jäger zu Pferde haben besondere Ranglisten aufzustellen und durch die Truppenteile, denen sie zugeteilt sind, vorzulegen.

Im Auftrage.
v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 163/3. 03. A. 4.

Berlin den 26. März 1903.

Nr. 92.

Fahrer für die Fußartillerie-Schießschule und für die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

1. Für die im laufenden Jahre von der Fußartillerie-Schießschule zu ihren früheren Truppenteilen zu versetzenden Fahrer überweisen je 1 Fahrer der Jahresklasse 1902:
 - das Gardekorps, III., IV., VII. und VIII. Armeekorps zum 15. Mai d. J. (Eintrefftag),
 - das IX., X., XIV. und XV. Armeekorps zum 3. Juni d. J. (Eintrefftag).
2. Für die im Herbst d. J. von der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entlassenden Fahrer versetzen je 1 Fahrer der Jahresklasse 1902:
 - das I., VI., IX., XIV., XV. und XVIII. Armeekorps zum 12. September d. J. (Eintrefftag),
 - das II., III., V., XVI., und XVII. Armeekorps zum 19. September d. J. (Eintrefftag).

Im übrigen findet der Erlaß vom 18. März 1902 Nr. 129/3. 02. A. 4. (A. B. Bl. S. 105) Anwendung.

v. Einem.

Nr. 93.

Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

1. In Nr. XXXV b unter lit. a Ziffer 6 und in Nr. XLII a Ziffer 4 ist statt des Wortes »Chemiker« zu setzen: »Sachverständigen«.
2. und 3. usw.
4. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin den 15. März 1903.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 1120/3. 03. A. 1.

Berlin den 27. März 1903.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

v. Eschow.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 707/3. 03. A. 2.

Berlin den 1. April 1903.

Nr. 94.

Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Die Kommandierung wird nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht durch die königlichen Generalkommandos verfügt. Die Ziffern 2—7 des Erlasses vom 9. April 1901 Nr. 239/4. 01. A. 2. (A. B. Bl. 1901 S. 151) finden auf das gegenwärtige Kommando gleiche Anwendung.

v. Einem.

s i c h t

Spandau, Erfurt und Danzig zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Armeekorps	Es sind zu kommandieren:															Bemerkungen.					
	zur Gewehrfabrik Erfurt										zur Gewehrfabrik Danzig										
	zum 1. Kursus vom 27. April bis 9. Mai 1903	zum 2. Kursus vom 11. Mai bis 30. Mai 1903	zum 3. Kursus vom 8. Juni bis 27. Juni 1903	zum 4. Kursus vom 29. Juni bis 18. Juli 1903	zum Kursus vom 11. Mai bis 30. Mai 1903																
	Leutnants v. d.																				
	Feldartillerie		Infanterie Jäger Kavallerie			Fußartillerie Pioniere Train			Infanterie Jäger Kavallerie			Fußartillerie Pioniere Train			Infanterie Jäger Kavallerie			Fußartillerie Pioniere Train			
Gardekorps	1) Garnison Gnesen.
I.	2) » Wreschen.
II.	3) » Bremen.
III.	
IV.	1	3	
V.	
VI.	
VII.	1	4	1	
VIII.	2	3	1	
IX.	1 ^{a)}	
X.	3	
XI.	1	6	
XIV.	3	7	
XV.	2	3	1	1	1	2	
XVI.	1	2	.	.	.	2	
XVII.	5	1	4	1	.	.	
XVIII.	1	4	2	1	
XIII. (Regl. Württemb.)	3	3	
	15	14	2	.	.	16	1	1	.	6	5	2	4	.	11	1	5	3	1	.	
	15	16			18			17			21										

Nr. 95.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.	von wann ab:
1.	Oberstabsarzt	Dr. Steinhausen	Jüfiliert-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannov.) Nr. 73.	} 1. Mai 1903.
2.	„	Dr. Machatus	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpr.) Nr. 1.	
3.	„	Dr. Hauptner	Kolbergisches Grenadier-Regiment Graf Oeisenau (2. Pomm.) Nr. 9.	
4.	Stabsarzt	Dr. Schlubach	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.	} 1. April 1903.
5.	„	Dr. Floeck	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlef.) Nr. 10.	
6.	„	Dr. Schulz	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westf.) Nr. 55.	
7.	„	Dr. Graefner	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.	
8.	„	Dr. Krause	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rhein.) Nr. 25.	} 1. Mai 1903.

v. Benthold.

Deckblätter gelangen zur Verschwendung:

Nr. 3 bis 13 zur Dienstvorschrift für die Proviantdepots der Sammelstationen und für die Ersatzmagazine — D. V. E. Nr. 128 —;
„ 163 zur Marineordnung — D. V. E. Nr. 276 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Gehftet.	Kartoniert.
	M.	M.
Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie (vergl. A. V. Bl. 1903 S. 43) . . .	1,20	1,35

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 20. April 1903.

Nr. 9.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 96.

Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Anlegung des Offizierseitengewehrs durch Büchsenmacher und Waffenmeister.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegenden

»Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden«.

Die in der Ordre vom 22. Juni 1873 betreffs der dienstlichen Verwendung der etatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister festgesetzten Einschränkungen finden auf die überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister keine Anwendung. Die Heranziehung der letzteren zur Offizier-Stellvertretung ist jedoch gestattet.

Ferner genehmige Ich, daß die Oberfahnschmiede und die Militär-Oberbäcker, sowie in Abänderung Meiner Ordre vom 11. August 1896, daß die Sergeanten des Aufsichtspersonals bei den Festungsgefängnissen und den Arbeiter-Abteilungen nach einer aktiven Dienstzeit von 9 Jahren unter den Voraussetzungen des § 3, 1 A der vorbezeichneten Bestimmungen zu überzähligen Vizefeldwebeln beziehungsweise Vizewachtmeistern — ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gehühniffe dieses Dienstgrades — befördert werden dürfen.

Die Ordre vom 29. August 1878 ändere Ich dahin ab, daß die Berechtigung zum Tragen des Offizierseitengewehrs mit dem goldenen Portepee den Truppen- und Zeughausbüchsenmachern sowie den Waffenmeistern bei tadelloser Führung und treuer Pflichterfüllung schon nach 9 jähriger aktiver Dienstzeit als Büchsenmacher oder Waffenmeister verliehen werden darf.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 11. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 401/4. 03. A. 1.

Berlin den 15. April 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden« sind vorliegender Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes in besonderer Beilage angefügt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 10 Pfennig für das Stück zu haben.

3. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. Juni 1873 ist durch Erlass vom 3. Juli 1873 — Nr. 1016/6. 73. A. 1 a — bekannt gegeben.
4. In den im § 8 der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden erwähnten Dienstvorschriften treten nachstehende Änderungen ein:

a) Militär-Veterinärordnung, § 48:

Ziffer 3: In der 3. Zeile ist statt »1899« zu setzen: 1903;

Ziffer 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

4. Oberfahnen Schmiede, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, dürfen nach zurückgelegter 9 jähriger aktiver Dienstzeit zu überzähligen Vizefeldwebeln beziehungsweise Vizewachtmeistern — ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

b) Proviantamts-Ordnung, Beilage 13:

Im § 3 ist zwischen dem 3. und 4. Absatz als neuer Absatz einzuschalten:

Oberbäcker 1. Klasse, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, dürfen nach zurückgelegter 9 jähriger aktiver Dienstzeit bis zu der Anzahl von zwei für jedes Armeekorps zu überzähligen Vizefeldwebeln — ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

c) Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift, § 65:

Ziffer 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

4. Von den Sergeanten des ständigen Aufsichtspersonals, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, dürfen nach zurückgelegter 9 jähriger aktiver Dienstzeit bei den Festungsgefängnissen in Eöln und Spandau je zwei, bei den anderen Festungsgefängnissen je einer durch den Inspekteur zu überzähligen Vizefeldwebeln — ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

d) Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilungen, § 14:

Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

4. Von den Sergeanten des ständigen Aufsichtspersonals, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, dürfen nach zurückgelegter 9 jähriger aktiver Dienstzeit — bei jeder Abteilung einer — durch den Inspekteur zu überzähligen Vizefeldwebeln — ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

Die Ausgabe von Deckblättern usw. bleibt vorbehalten.

5. Im § 14 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, im § 13 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 und in Ziffer 60 der Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals ist statt »15 jährige Dienstzeit als Büchsenmacher« zu setzen:

9 jährige Dienstzeit als Büchsenmacher.

In Ziffer 8 der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie ist der Wortlaut »fünfzehnjährige Dienstzeit als Waffenmeister« zu ändern in:

neunjährige Dienstzeit als Waffenmeister.

Die Berichtigung der genannten Dienstvorschriften hat handschriftlich zu erfolgen.

v. Gofler.

Nr. 97.

Größere Truppenübungen im Jahre 1903.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der Ziffer 7 Meiner Ordre vom 12. Februar 1903:
Die Kavallerie-Division B wird nicht beim XIX. (2. Königlich Sächsischen), sondern beim
XII. (1. Königlich Sächsischen) Armeekorps aufgestellt.

Berlin den 11. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goplert.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. April 1903.

Nr. 461/4. 03. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Goplert.

Nr. 98.

Uniformen der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2.

Ich bestimme, daß in den Uniformen der Offiziere und Mannschaften der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen
Nr. 1 und 2 die in den beiden Anlagen aufgeführten Veränderungen eintreten.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 11. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goplert.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. April 1903.

Nr. 444/4. 03. B. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Goplert.

Anlagen 1 u. 2
nachstehend.

Anlage 1.

Vorschriften für die Uniformen der Offiziere der

Garde- Maschinen- gewehr- Abteilung:	Mütze.		Waffenrock.				Paletot, Mantel mit Umhang, Umhang.	
	Grundtuch: graugrün. Vorstoß um den Rand des Deckels: ponceaurot.		Grundtuch und Schoßfutter: graugrün. Vorstoß: vorn herunter und an den Taschenleisten: ponceaurot. Knöpfe: gewölbt, vergolbet.				Kragen	
	Besatzstreifen:	Vorstoß um den oberen und unteren Rand des Besatzstreifens:	Stehkragen von ediger Form mit goldener, glatter Stickerei.		Ärmel- aufschläge.	Ärmelpatten (geschweift).	innen:	außen:
		Tuch:	Vorstoß:	Tuch:	Tuch:			
Nr. 1	ponceaurot	.	ponceaurot	graugrün	schwedische, ponceaurot mit goldener, glatter Stickerei	.	dunkelgrün	ponceaurot
Nr. 2	schwarzer Sammet	ponceaurot	schwarzer Sammet	ponceaurot	branden- burgische, von schwarzem Sammet mit ponceaurotem Vorstoß und mit goldener, glatter Stickerei	graugrün, mit ponceaurotem Vorstoß und mit goldener, glatter Stickerei	dunkel- grüner Sammet	schwarzer Sammet mit ponceau- rotem Vorstoß

Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2.

Überrock.				Epauletten. Salmonde: vergoldet. Feld und Unterfutter:	Achselstücke. Tuchunterlage und Abzeichen:	Bemerkungen.
Stehfragen, vorn abgerundet, ohne Stickerei.		Vorstöß an den Armel- umschlägen und Stoß- taschenleisten:	Brustklappen- futter:			
Tuch:	Vorstöß:					
ponceaurot	dunkelgrün	ponceaurot	ponceaurot	ponceaurot, ohne Abzeichen	ponceaurot, ohne Abzeichen	Bezüglich der übrigen Beklei- dungs- und Ausrüstungsstücke tritt eine Änderung nicht ein.
schwarzer Sammet mit Futter von grünem Sammet	ponceaurot	bezgl.	grüner Sammet	bezgl.	bezgl.	

Anlage 2.

Vorschriften für die Uniformen der Mannschaften

Farbe. Maschinen- gewehr- Abteilung:	MüÙe.		Waffen					
	Grundtuch: graugrün. VorstoÙ um den Rand des Deckels: ponceaurot Nr. II.		Grundtuch: VorstoÙ: vorn herunter und an den Rändpfe:					
	Besatz- streifen:	VorstoÙ um den oberen und unteren Rand des Besatz- streifens:	Klapptragen.		Armelausschlüge.			Armelpatten (geschweift).
Tuch:			VorstoÙ:	Form:	Tuch:	VorstoÙ:	Tuch:	
Nr. 1	ponceaurot Nr. II	.	ponceaurot Nr. II, mit gelbkamel- garnenen Eihen	.	schwedische	ponceaurot Nr. II, mit gelbkamel- garnenen Eihen	.	.
Nr. 2	schwarz Nr. II	ponceaurot Nr. II	schwarz Nr. II, mit gelbkamel- garnenen Eihen	ponceaurot Nr. II	branden- burgische	schwarz Nr. II	ponceaurot Nr. II	graugrün, mit ponceaurotem VorstoÙ und gelbkamel- garnenen Eihen

der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2.

rock. graugrün. Taschenleisten: ponceaurot Nr. II. Lombaf.				Litewka. Metallknöpfe: Lombaf.				Mantel. Knöpfe: Lombaf.			Bemer- kungen.
Schulterklappen.		Treffen (auch an den Schwalben- nestern):	Schwalbennester.		Schulterklappen.		Kragen- patten:	Schulterklappen.		Kragen- patten:	
Tuch:	Abzeichen:	Tuch:	Franzen:	Tuch:	Abzeichen:	Tuch:		Abzeichen:			
ponceau- rot Nr. II	.	gemusterte goldene	ponceau- rot Nr. II	.	ponceau- rot Nr. II	.	dunkel- grün, mit gelbfamel- garnenen Litzen	ponceau- rot Nr. II	.	ponceau- rot Nr. II, mit einer gelbfamel- garnenen Doppellitze	Bezüglich der übrigen Beslei- dungs- und der Ausrüstungs- stücke tritt eine Änderung nicht ein.
desgl.	.	desgl.	schwarz Nr. II	.	desgl.	.	schwarz Nr. II, mit ponceau- rotem Vorstoß und gelb- famel- garnenen Litzen	desgl.	.	schwarz Nr. II, mit einer gelbfamel- garnenen Doppellitze	

Nr. 99.

Rangverhältnis der oberen Militärbeamten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Militärbeamten, die im Offiziersrange stehen, sämtlichen Unteroffizieren und Gemeinen des Heeres gegenüber als »Höhere im Dienstrange« gelten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 11. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 379/4. 03. C. 3.

Berlin den 16. April 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Goffler.

Nr. 100.

Neue Litewka für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Militär-Verwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Mir vorgelegte Probe einer Litewka aus grauem Tuch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Militär-Verwaltung. Für die Abzeichen der Truppenteile ist die anliegende Zusammenstellung maßgebend, für das Tragen der Litewka gelten die beifolgenden Bestimmungen.

Litewken bisheriger Probe dürfen bis zum 1. Oktober 1906 aufgetragen werden, jedoch nur bei den Gelegenheiten, bei denen schon bisher das Anlegen der Litewka gestattet war.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 16. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 522/4. 03. B. 3.

Berlin den 17. April 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Proben der neuen Litewka werden den Generalkommandos durch das Armee-Verwaltungs-Departement überwiesen werden; Lieferanten können Nachproben gegen Erstattung der Selbstkosten vom Bekleidungsamt des Gardekorps beziehen.

v. Goffler.

Anlagen 1 u. 2
nachfolgend.

Abzeichen

der Truppenteile usw. an der Offizier-Vitenka.

a. Knöpfe.

Allgemein von der Form der Infanterie-Waffenrockknöpfe (auch für Kürassiere, Husaren und Jäger zu Pferde), Metall entsprechend der Knopffarbe des Regiments usw.; für Zivilbeamte der Militärverwaltung mit Wappenschild.

b. Vorstöße vorn herunter, um den Kragen und die Ärmel.

Von der Farbe und dem Stoff der Waffenrock- oder Ulanen-Vorstöße, bei den Husaren vom Grundtuch des Attilas, bei den Beamten der Militärverwaltung allgemein dunkelblau.

c. Farbige Brustklappenfutter.

Nur für Generale, und zwar im allgemeinen ponceaurot; Regiments- usw. Chef und Generale à la suite eines Regiments usw. tragen zur Regiments-Uniform das Brustklappenfutter in der Grundfarbe der Vitenka-Kragenpatten.

d. Farbige Kragenpatten.

Generale: ponceaurot; Regiments- usw. Chef und Generale à la suite eines Regiments usw. zur Regiments-Uniform: wie die Offiziere des Regiments.

General- und Flügel-Adjutanten, Generale à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs: silbern mit ponceaurotem Vorstoß.

Persönliche Adjutanten bei den Prinzen des königlichen Hauses: ponceaurot.

Kriegsministerium und Generalstab: karmoisinrot.

Infanterie und alle nachstehend nicht besonders genannten Behörden, Institute usw.: Farbe der Schulterklappen.

Jäger- und Maschinengewehr-Abteilungen: dunkelgrün; Garde-Jäger und Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 mit ponceaurotem Vorstoß; Garde-Schützen und Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2: von grünem Sammet mit ponceaurotem Vorstoß.

Kürassiere: weiß

Dragoner: kornblumenblau

Husaren: vom Grundtuch des Attilas

} mit Vorstoß wie um den Mützendeckel (1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 nach besonderer Probe).

Ulanen: Farbe der Epaulettfelder (Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12 und Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld [Altmarkisches] Nr. 16 mit weißem Vorstoß).

Jäger zu Pferde: hellgrün.

Feldartillerie: Farbe der Schulterklappen (1. Garde-Feldartillerie-Regiment nach besonderer Probe) mit Vorstoß von schwarzem Sammet.

Fußartillerie: von schwarzem Sammet mit citronengelbem Vorstoß.

Ingenieur- und Pionierkorps: von schwarzem Sammet mit ponceaurotem Vorstoß.

Train: hellblau.

Reitendes Jägerskorps: dunkelgrün.

Armee-Uniform: dunkelblau.

Land- und Feldgendarmarie: kornblumenblau mit dunkelgrünem Vorstoß.

Invalidenhäuser: dunkelblau (Berlin mit weißem Vorstoß).

Landwehr-Kavallerie: Farbe der Epaulettfelder mit dunkelblauem Vorstoß.

Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Offiziere: von schwarzem Sammet.

Sanitäts-Offiziere: dunkelblau mit ponceaurotem Vorstoß.

Beamte der Militärverwaltung: dunkelblau mit Vorstoß wie um den Mützendeckel.

Bemerkung: Es ist gestattet, Vitenken auch aus Kammgarntuch oder Kammgarntsege zu tragen.

Bestimmungen

über das Tragen der Offizier-Vitewka aus grauem Tuch.

- I. Die Vitewka ist anzulegen:
 - a) zum dienstlichen Radfahren;
 - b) zum kleinen Dienstanzuge: in der Ortsunterkunft, auf Truppenübungs- und Schießplätzen.
- II. Die Vitewka darf getragen werden:
 - a) zum kleinen Dienstanzuge:
 1. in geschlossenen Diensträumen (Hörsälen, Geschäftszimmern usw.);
 2. innerhalb der Kasernen und damit zusammenhängenden Exerzierplätzen, Reitbahnen usw., ferner auf den Schießständen und Schwimmanstalten;
 3. zum Dienst außerhalb der Kaserne, wenn die Mannschaften in Vitewka oder Drilljacke erscheinen.
 - b) außer Dienst:
 1. zum Radfahren;
 2. zum Reiten, jedoch nicht innerhalb der Garnison Berlin; ferner nicht in den Residenzstädten Breslau, Cassel, Charlottenburg, Coblenz, Hannover, Königsberg und Wiesbaden bei Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs;
 3. in der Offizier-Speiseanstalt, außer bei festlichen Anlässen;
 4. in der Ortsunterkunft, auf Truppenübungs- und Schießplätzen
 - c) in und außer Dienst:

zum kleinen Dienstanzug unter dem Paletot.
- III. Zur Vitewka werden Ordensdekorationen wie zum Überrock angelegt.
- IV. Die Vitewka ist von oben bis unten zugeknöpft, mit zugehaktem Kragen und schwarzer Halsbinde, ohne sichtbaren weißen Hemdkragen zu tragen.

Nur Generale dürfen die beiden obersten Knöpfe und den Kragen offen lassen, die Brustklappen umschlagen und darunter eine hochschließende weiße Weste mit daran befindlichem weißen, 2 bis 4 cm hohem Stehkragen tragen. Die Halsbinde darf dann fortfallen.

Nr. 101.

Eitemen der Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Eitemen der Mannschaften aller Waffengattungen fortan aus grauem Tuch nach der Mir vorgelegten Probe gefertigt werden. Die Bestände an Wolton und feldgrauem Tuch sind jedoch aufzubreuchen.

Berlin den 11. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. April 1903.

Nr. 430/4. 03. B. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht. Proben werden durch das Armeeverwaltungs-Departement ausgegeben.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1903.

Nr. 173/4. 03. A. 4.

Nr. 102.

Aenderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1903.

(Vergl. A. V. Bl. 1903 S. 91 bis 94.)

In den Längsspalten 3 und 4 auf Seite 93 ist unter »Hammerstein, 36. Feldartillerie-Brigade« statt »26. Mai« und »15. Juni« zu setzen:

»30. Mai« und »19. Juni«.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1903.

Nr. 607/3. 03. B. 5.

Nr. 103.

Zahlung und Liquidierung des Naturalquartierserzises.

Die tarifgemäße Entschädigung für die den Kommandobehörden und Truppen in Ortsunterkunft und auf Märschen von den Gemeinden gewährten Quartiere, Stallungen, Geschäfts-, Wacht- und Arresträume wird vom 1. April 1903 ab in allen Fällen von den Truppenteilen usw. gezahlt und liquidiert. Zu diesem Zwecke bestimmt das Kriegsministerium:

1. Den Gemeindevorständen werden Quartierbescheinigungen nach dem bisherigen Muster — Beilage Litt. E. zur Instruktion zur Ausführung des Quartierleistungsgesetzes — ausgehändigt, auf die in roter Tinte zu setzen ist:

„Diese Bescheinigung ist zur Auszahlung der Quartierentschädigung bis zum an die Kassenverwaltung des x. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. x in zu senden.“

Die Gemeindevorstände sind bei Abgabe der Quartierbescheinigungen hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

2. Die Kassenverwaltungen prüfen die Quartierbescheinigungen, füllen die Spalten 8 und 9 aus und befriedigen die Gemeinden innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der betreffenden Übung usw. durch Barsendung mittelst der Post.
3. Die Ausgaben werden in eine dem Muster in der Beilage Litt. F. zur vorerwähnten Ausführungsanweisung anzupassende Liquidation zusammengefaßt und in vierteljährlichen Zeitabschnitten bei der Korpsintendantur angefordert. Für Übungen, deren Gesamtkosten aus besonderen zur Verfügung stehenden Fonds bestritten werden — z. B. bei Gefechts- und Schießübungen im Gelände —, wird die Servisentschädigung mit den übrigen Ausgaben der Übung bei der zuständigen Korps- oder Divisionsintendantur angefordert.

Sind von den berittenen Truppen Dienst- oder Krümperspferde zu Vorspannzwecken gegen Vergütung verwendet worden, so wird für die Benutzung der für diese Pferde von den Gemeinden hergegebenen Stallung der Servis von der Summe der Liquidation abgesetzt. (Vergl. Ziffer 74 der Anlage 10 zur Friedens-Versorgungsvorschrift.)

4. Über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit dieses Verfahrens sieht das Kriegsministerium zum 1. Februar 1905 einer gefälligen Äußerung der königlichen Generalkommandos entgegen. Berichte der Truppen und Gutachten der Zwischeninstanzen sind zurückzubehalten.

v. Gofler.

Nr. 104.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerfurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage — Reichs-Gesetzblatt Seite 1013 —) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Freiherr v. Tschirnmann.

Kriegsministerium.
Nr. 485/3. 03. B. 1.

Berlin den 13. April 1903.

Von den Kassen der Heeresverwaltung ist im Sinne der vorstehenden Bekanntmachung von jetzt ab zu verfahren (vergl. U. V. Bl. für 1900, S. 541).

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 299/2. 03. B. 3.

Berlin den 17. April 1903.

Nr. 105.

Eisenbahnbeförderung überetatmäßiger Pferde.

Nachdem den während der größeren Truppenübungen als Ordonnanzoffiziere zu Infanterie-Brigadestäben kommandierten Infanterieoffizieren, die sich selbst beritten machen, die Pferdegelebberechtigung sowie Anspruch auf freie Ration und Unterkunft für ein Pferd beigelegt worden ist, bedarf es für die Eisenbahnbeförderung dieser Pferde fortan einer besonderen Genehmigung der kommandierenden Generale gemäß Anhang II A. 4 der Reiseordnung nicht mehr.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 809/1. 03. C. 3.

Berlin den 8. April 1903.

Nr. 106.

Überweisung der neuen »Kriegsartikel« für die Marine.

Die vom Reichs-Marine-Amt überwiesenen Abdrücke der neuen Kriegsartikel für die Marine werden den Kommandobehörden usw. demnächst in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen.

Die Kriegsartikel vom Jahre 1872 treten außer Kraft und können vernichtet werden.

v. Fippelskirch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 319/4. 03. A. 2.

Berlin den 15. April 1903.

Nr. 107.

Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16, 4 der Übungsmunitions-Vorschrift wird der von der Munitionsfabrik im Rechnungsjahre 1903 für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition zu zahlende Preis auf 23 M für 100 kg festgesetzt.

Im Auftrage.
v. Rathen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 390/4. 03. A. 6.

Berlin den 15. April 1903.

Nr. 108.

Anderweite Benennung der Brückenfahrzeuge.

Für die Brückenfahrzeuge sind künftig folgende Benennungen anzuwenden:

Brückenwagen für Halet,
Pontonwagen » Pontonhalet,
Bockwagen » Bockhalet.

In Vertretung.
Egendorf.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 168/4. 03. A. 3.

Berlin den 16. April 1903.

Nr. 109.

Militärtechnische Akademie.

Die Direktion der Militärtechnischen Akademie ist in Wirksamkeit getreten. Ihre Geschäftsräume befinden sich im Dienstgebäude der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.

Die Postadresse ist:

Charlottenburg II, Hasanenstraße Nr. 112.

In Vertretung.
Egendorf.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 510/4. 03. Z. 1.

Berlin den 17. April 1903.

Nr. 110.

Beschaffung des Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches«.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. November 1901 (A. V. Bl. S. 397) wird mitgeteilt:

1. die Preise für das von dem Leutnant a. D. D. Brundow zu Schlachtensee bei Berlin herausgegebene und im Selbstverlage desselben erschienene Werk: »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches« sind bei direktem Bezuge aus dem Verlage wiederum erheblich herabgesetzt und stellen sich — bei Annahme von Teilzahlungen wie bisher, jedoch ohne Rabattgewährung bei Barzahlung — wie folgt:

die Abteilung I (Preußen)	auf 11 M.,	früher 20 M.,
» » II (Deutsches Reich außer Preußen)	» 10 »	» 16 »
» » I und II	» 20 »	» 35 ».
2. die bisherige Bestimmung, wonach das Werk von den Truppen aus dem Ersparnis- oder Unkostenfonds, sofern die eigentliche Zweckbestimmung dieser Fonds dadurch eine Beeinträchtigung nicht erleidet, beschafft werden darf, bleibt auch ferner in Kraft.

v. Villume.

Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.

Berlin den 8. April 1903.

Nr. 111.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

Dieselbe ist auf

Sonnabend den 16. Mai 1903 Vormittags 10 Uhr

anberaumt und wird im Sitzungssaale der Anstalt, Vinkstraße 21 I, abgehalten werden (§ 10 des Statuts).

Tages-Ordnung:

Vorlage des Rechenschafts-Berichts für das Jahr 1902 und Erteilung der Decharge (§ 12 des Statuts).

Der Vorsizende des Verwaltungsrats.

v. Lippelskirch.

Generalleutnant und Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 178 bis 182 zur Wehrordnung — D. V. E. Nr. 141 —;
 » 1 » 71 zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes — D. V. E. Nr. 159 —;
 » 27 » 35 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß — D. V. E. Nr. 191 —;
 » 63 » zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde usw. — D. V. E. Nr. 192 —;
 » 44 » 61 zur Druckvorschrift: »Aufbewahrung und Versendung der Artillerie depotbestände — D. V. E. Nr. 196 —;
 » 35 » 38 zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 usw. — D. V. E. Nr. 257 —;
 » 14 » 18 (1—5 Neue Ausgabe) zum Leitfaden, betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 — D. V. E. Nr. 257 a —;
 » 9 und 10 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift — D. V. E. Nr. 260 —;
 » 32 bis 35 zum Leitfaden, betreffend den Karabiner 88 usw. — D. V. E. Nr. 269 —;
 » 195 » 199 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — D. V. E. Nr. 298 —;
 » 16 » 22 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 — D. V. E. Nr. 298 a —.

Zur Nachricht.

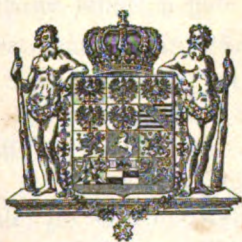
Der in den »Bestimmungen für die Abgabe von deutschen Admiralitätskarten zum Dienstgebrauch der Militär- und Zivilbehörden« vom 2. November 1901 (A. V. Bl. 1901 S. 400) unter Ziffer 4 für den Aufzug der Karten auf Leinen festgesetzte Preis von 1,25 *M.* für das Quadratmeter ist auf den Betrag von 0,90 *M.* abgeändert worden.

Beilage zu Nr. 9 des
Armee-Verordnungs-Blattes für 1903.

Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

(Affz. Bef. B.)

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre
vom 11. April 1903.



Berlin 1903 • Gedruckt in der Reichsdruckerei.



Vorbemerkungen.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen schließen sich an diejenigen der Besoldungsvorschrift für das preussische Heer im Frieden — Jr. Bes. V. — über die Geldgebührrnisse der Unteroffiziere an.

2. Die Bezeichnung »Truppenteil« im Sinne dieser Bestimmungen gilt für jede Formation (ausschl. Stäbe), für welche ein besonderer Etat (Friedens-, Besoldungs- oder Ausgabe-Etat) besteht, doch sind bei der Feldartillerie nicht die Batterien, sondern die Abteilungen als Truppenteile anzusehen. Die Unteroffiziere der Stäbe gehören, auch wenn für diese besondere Etats ausgegeben sind, zu demjenigen Truppenteil (Bataillon usw.), dessen Abzeichen sie tragen.

3. Die Bezeichnung »Frontdienst« bedeutet den auf die Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppenteils bezüglichen Dienst.

Als im Frontdienst befindlich sind auch anzusehen:

Fouriere, Kammerunteroffiziere, Verwalter des Feld- und Übungsgeräts bei den Pionier-Bataillonen und den Verkehrstruppen, Quartiermeister, als Gewehrauffseher kommandierte Unteroffiziere der Truppen, zu Unteroffizierschulen, zur Infanterie-Schießschule, zur Gewehr-Prüfungskommission, zur Militär-Turnanstalt, zum Militär-Reitinstitut, zur Fußartillerie-Schießschule, zu den Lehrschmieden, zur Militär-Kochartzttschule, zur Oberfeuerwerkerschule, zur Kavallerie-Telegraphenschule, zur Festungsbau-

schule, zur Ausbildung als Oberwärter bei Brief- taubenstationen in Festungen, als Schießstands- aufseher und als Rechnungsführer in Offizier- Speiseanstalten kommandierte Unteroffiziere.

Es befinden sich im Frontdienst u. a. nicht:

als etatsmäßige Schreiber, Zeichner und Lazarett- Rechnungsführer, zur Leibgarderie, als Stabs- orbonnanzen bei den kommandierenden Generalen usw., zu den Bekleidungsämtern und den Handwerkstätten, zur polizeilichen Aufsicht in die Garnison-Lazarette, zum Anschuß in die Gewehrfabriken und die Munitions- fabrik, als Aufseher in Arrestanstalten, zur Aus- bildung als Zahlmeister- und als Proviantamts- Aspiranten, als ständiges Aufsichtspersonal zu den Festungsgefängnissen und Arbeiterabteilungen, zum Militärtelegraphen in Berlin, als Kammerunter- offiziere zu den Kriegsschulen, als Schreiber bei den Kommandanturen der Truppenübungsplätze, der Fuß- artillerie-Schießplätze und bei den Linienkommissionen, zu einer Fortifikation, sowie in eine Oberwärterstelle bei Brieftaubenstationen in Festungen kommandierte Unteroffiziere, die Unteroffiziere der Bezirks- kommandos^{*)}, der Unteroffiziersvorschulen, des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg und die Büchsenmacher-Unteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen.

Etwas Zweifel über Auslegung der Bezeichnung »Frontdienst« entscheidet das Kriegsministerium.

4. Ist für die Beförderung die Zurücklegung einer be- stimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so wird nur die aktive Dienstzeit in Betracht gezogen und nach § 22

^{*)} Für Unteroffiziere, welche aus der Truppe zu Bezirkskommandos kommandiert sind, darf der Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unter- offizier-Gehälter über die Etats nicht gewährt und kein anderer Unter- offizier zum Sergeanten befördert werden.

des Gesetzes, betreffend die Pensionierung usw., vom 27. Juni 1871^o) berechnet. Kriegsjahre zählen dabei doppelt, nur nicht in den Fällen von § 3, 1 und § 3, 3 a.

5. Unteroffiziere, welche infolge Abkommandierung aus dem Etat ihres Truppenteils ausgeschieden sind, werden in bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.^{oo})

6. Über die Beförderung zu Fähnrichen, die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, des zum Unteroffizierstande gehörenden Feuerwerks- und Zeugpersonals, der Wallmeister, der Schirmmeister bei den Pionier-Bataillonen, der Proviantamts-, Bekleidungsamts-, Garnisonverwaltungs- und Lazarettverwaltungs-Aspiranten sind besondere Bestimmungen gegeben, welche in folgendem außer Betracht bleiben.

1. Art und Umfang der Beförderung.

§ 1.

Art und Umfang der Beförderung im allgemeinen

1. Die Befoldungsetats ergeben die verschiedenen Dienstgrade der Unteroffiziere und die für jeden Dienstgrad festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellen-

^o) Gesetz usw. vom 27. Juni 1871 § 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

^{oo}) Die zur Landesaufnahme kommandierten, aus dem Etat ihrer Truppenteile ausgeschiedenen Unteroffiziere rücken nach Maßgabe ihres Dienstalters im Truppenteil in die höheren Unteroffiziergrade auf. Bei Rückkehr von dem Kommando sind sie in eine Stelle ihres Dienstgrades einzureihen. Ist dies zunächst nicht angängig, so findet Fr. Bef. V. § 38, 5 Anwendung; das Mehr der Gehältnisse wird beim Chef des Generalstabes der Armee angefordert. Beim Rücktritt behufs informatorischer Beschäftigung, Anstellung auf Probe und Probendienstleistung (Fr. Bef. V. § 58, 2) werden sie über den Etat verpflegt.

zahl. Für die einzelnen Festungsgefängnisse und Arbeiterabteilungen wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegsministeriums geregelt.

2. In betreff der Besetzung von Stellen höheren durch Unteroffiziere niederen Grades siehe Fr. Bef. V. § 38, 4.

3. Über die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gehältnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4. Die Stellen der zur Anstellung auf Probe oder zur Probepflichtleistung abkommandierten Sergeanten und Unteroffiziere werden erst nach ihrem Ausscheiden aus den Etats der Truppenteile (Fr. Bef. V. § 58, 4) besetzt.

Wegen des Ersatzes der zur Anstellung auf Probe oder zur Probepflichtleistung kommandierten etatsmäßigen Feldwebel usw. und Vizefeldwebel usw. siehe § 2, 1.

Gehen abkommandierte Sergeanten der im § 2, 4 und 5 bezeichneten Art aus diesem Kommando zur informativischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probepflichtleistung über, so werden sie während dieser Zeit nur auf den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Sergeanten — angerechnet.

5. Die bei Entlassung der Reserven frei werdenden Unteroffizier- (und Gefreiten-) Stellen sind durch Beförderung erst dann zu besetzen, wenn Mitteilung eingegangen ist, wie viele der im Herbst zur Überweisung gelangenden Unteroffizierschüler als Unteroffiziere (und Gefreite) einzustellen sind.

§ 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gehältnisse.

1. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probepflichtleistung aus der Truppe, von dem Militär-Reit-Institut, von Unteroffizierschulen, Bezirkskommandos, Festungsgefängnissen und Arbeiterabteilungen als Militärwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister

können in ihrem Dienstgrade ersetzt werden; zugleich darf die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Vizefeldwebel- usw., Sergeanten- und Unteroffizierstellen erfolgen. Die Kommandierten stehen — auch nach etwaigem Rücktritt von dem Kommando — über den Etat, jedoch muß bei den militärischen Strafanstalten für jeden aus diesem Anlaß überetatsmäßig verpflegten Feldwebel eine Sergeantenstelle offen bleiben. (Fr. Bef. V. § 38, 3.)

2. Die Registratoren der Generalkommandos, der General-Inspektionen der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, des Gouvernements in Berlin und der Kommandantur in Potsdam können bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln (Wachtmeistern) befördert werden. (Fr. Bef. V. § 38, 3.)

3. Bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), der Feldartillerie, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train dürfen für fehlende Leutnants außeretatmäßige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) ernannt werden. Ihre Zahl wird vom Kriegsministerium festgesetzt.

4. Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem Frontdienste (vergl. Vorbem. 3) abkommandiert sind, erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergeanten befördert werden.

5. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandierten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergeantenetats zu Sergeanten mit deren Gebührnissen befördert.

6. Kehrt ein nach Ziffer 4 oder 5 über den Sergeantenetat verpflegter Sergeant in den Frontdienst zurück, so wird er nach seinem Dienstalter (§ 6, 1 u. 2b) in die erste frei werdende Sergeantenstelle des Truppenteils (Vorbem. 2), in den er eintritt, eingereiht (Fr. Bef. V. §. 41, 4).

7. Regiments- und Bataillons-Lambours erhalten als Sergeanten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Sergeantenetats.

8. Über die Etats ihres Dienstgrades werden nach einer Demobilmachung diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Dienstgraden ernannt und in den Genuß der entsprechenden Gebührnisse gesetzt sind, — soweit gleiche Stellen der Friedens-Formationen nicht sofort verfügbar werden (vergl. § 5, 4 Kriegs-Befolgungsvorschrift). — Nach Maßgabe des Freierwerbens von Unteroffizierstellen innerhalb des Truppenteils (Vorbem. 2) sind jene Unteroffiziere jedoch einzureihen und zwar nötigenfalls zunächst in die Stelle eines niederen Unteroffiziergrades. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 3.

Beförderung über die Etats ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Über die Etats der betreffenden Dienstgrade, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages ihrer Gebührnisse, dürfen befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern:

A. nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit:

Sergeanten, welche die Gebührnisse ihres Dienstgrades beziehen und durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen; jedoch bleibt die Beförderung insofern eine beschränkte, als von den in der Kompanie, Eskadron, Batterie Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten bei jedem Regiment, selbständigem Bataillon usw. nur soviel zu über-

zähligen Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern ernannt werden dürfen, als der betreffende Verband Kompagnien, Eskadrons oder Batterien hat;*)

B. nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit:
überzählige Sergeanten, welche in Anerkennung guter und treugeleisteter Dienste einer besonderen Auszeichnung würdig sind;

2. zu Sergeanten:

- a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, der Fußartillerie und der Eisenbahn-Brigade, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feldartillerie, des Trains, der Maschinengewehr- und der Besspannungs-Abteilungen der Fußartillerie und des Luftschiffer-Bataillons, etatsmäßige Hornisten der Jäger und Schützen und der Pioniere, die bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon und den Unteroffizierschulen zugleich als Musiker Dienste leistenden Spielleute — nach Maßgabe des Dienstalters (§ 6, 4) —,
- b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstaltersverhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während dieser Grad von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppenteile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergeantenstelle;**)

*) Maschinengewehr- und Besspannungs-Abteilungen rechnen hierbei für eine Kompagnie, das Militär-Reitinstitut für zwei Eskadrons.

**) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister oder Sergeanten der im § 2, 8 gedachten Arten über die Etats, so sind die zunächst frei werdenden Sergeantenstellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

3. zu Unteroffizieren:

- a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeterkorps Dienste leisten, — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,
- b) die bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon und den Unteroffizierschulen zugleich als Musiker Dienste leistenden Spielleute, — jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit —,
- c) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffizierstellen in dem betreffenden Truppenteil nicht frei sind —,
- d) Kapitulanten, welche die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen, wegen Mangel an offenen Stellen aber nicht zu etatsmäßigen Unteroffizieren befördert werden können,
- e) Stabsordonnanzen, welche Kapitulanten sind, die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen,
- f) Einjährig-Freiwillige — nach Maßgabe des § 20,4 und 5^b der Heerordnung —,
- g) Unteroffizierschüler, welche durch Leistung und Führung sich auszeichnen, in den letzten 6 Monaten vor ihrem Übertritt in die Armee,
- h) Büchsenmacher-Anwärter des aktiven Dienststandes vor Antritt der Probedienstleistung bei einem Truppenteil — sofern sie die Kapitulantenlöhnung beziehen — auf Ansuchen der Gewehrfabrik.

II. Auserweite Bedingungen der Beförderung.

§ 4.

Dienstliches Verhältnis.

Eine Beförderung innerhalb der Stats ist von dem dienstlichen Verhältnis der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:

- a) zu Feldwebeln und Wachtmeistern, etatsmäßigen und außeretatsmäßigen (§ 2, 3) Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern Unteroffiziere nur dann befördert werden dürfen, wenn sie von der Beförderung ab den Dienst ihrer neuen Stelle wahrnehmen, wobei es keinen Unterschied macht, ob in dieser Stelle Frontdienst stattfindet oder nicht;

— Feldwebel und Wachtmeister, etatsmäßige und außeretatsmäßige (§ 2, 3) Vizefeldwebel und Vizewachtmeister dürfen — unbeschadet der Bestimmungen über die Kommandierung der Militär-anwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung — nur behufs Besetzung anderer etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln, Wachtmeistern, Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern aus ihren Dienststellen abkommandiert werden.*) —

- b) zu Unteroffizieren, auch nicht bei der Entlassung, Oekonomiehandwerker, ausgenommen bei ihrer Verwendung als Handwerksmeister, oder solche Gemeine nicht zu befördern sind, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Offizierburschen — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

Die Beförderung ehemaliger Offizierburschen zu Unteroffizieren ist nur dann zulässig, wenn sie in den Frontdienst zurückgetreten sind und dort ihre Geeignetheit zum Unteroffizier während längerer — mindestens einhalbjähriger — Dienstzeit nachgewiesen haben.

*) Die im § 3, 1 beregten überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

§ 5.

Befähigung.

Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden. Bei den Bezirkskommandos und Bekleidungsämtern darf die Beförderung der Unteroffiziere zu Sergeanten, auch wenn Stellen offen sind, erst nach mehrjähriger Dienstzeit als Unteroffizier erfolgen.

Bei Beförderung von Abkommandierten ist das Urteil desjenigen Truppenteils oder derjenigen Militärbehörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der zur Landgendarmarie Abkommandierten.

Wird eine Stelle frei, und ist für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad ein geeigneter Unteroffizier nicht verfügbar, so tritt Fr. Bef. B. § 38, 4 in Kraft.

§ 6.

Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Tage desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel, Vizelfeldwebel, Sergeanten usw. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Tages nach demjenigen der Beförderung in den zuvor innegehabten Dienstgrad. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, folgen einander nach der Dauer der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Bei Feststellung des Dienstalters von Unteroffizieren, die aus dem Beurlaubtenstande eingestellt sind, zum Zwecke der Beförderung darf nur die aktive Dienstzeit in Berechnung gezogen werden.

Unteroffiziere und Kapitulanten, welche zu einem anderen Truppenteile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter

Angehörige desselben Grades, welche nach dem Dienstalter jünger sind*), und auch in Stellen eines niedrigeren Grades eingereiht werden. In letzterem Falle behalten sie indessen die einmal erdiente Gradbezeichnung und dessen Abzeichen bei. Das Ergebnis einer solchen Übereinkunft zwischen Truppenteil und Kapitulant ist in der Kapitulations-Verhandlung**) bestimmt zu bezeichnen.

2. a. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie oder Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Besoldungsetat zur Ausgabe gelangt — insofern in Betracht, als der älteste außeretatsmäßige oder überzählige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) bezw. der älteste Sergeant, sofern er den Anforderungen entspricht, und ist dies nicht der Fall, der zweitälteste in die etatsmäßige Stelle einzureihen bezw. zu befördern ist. Noch weitere Übergehung zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten usw. als des jedesmal Ältesten des Dienstgrades ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke kann das in Fr. Bes. B. § 38, 4 bezeichnete Verfahren angewendet werden.
- b. Bei Beförderung zum außeretatsmäßigen und zum überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister sowie zum Sergeanten (etatsmäßigen oder überzähligen) kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb des Bataillons oder der

*) Sergeanten, welche hinter jüngeren Angehörigen ihres Dienstgrades eingestellt sind, dürfen — bei gleicher Geeignetheit — erst mit ihren Vorderleuten innerhalb des in Ziffer 2b bezeichneten Verbandes zu überzähligen Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern befördert werden.

**) Das Muster der Kapitulations-Verhandlung ist gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

Abteilung, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Besoldungsetat zur Ausgabe gelangt — in Betracht. Eine Abweichung von der regelmäßigen Reihenfolge im dienstlichen Interesse ist gestattet.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln und Wachtmeistern, zu Stabschoboisten, Stabschornisten, Stabsstrompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen unter Ziffer 2 statt.

Bei Besetzung der Bezirksfeldwebelstellen ist die Reihenfolge einer — in der Regel für jeden Infanterie-Brigadebezirk zu führenden — Liste inne zu halten, in welche die für jene Stellen geeigneten und in Aussicht genommenen Unteroffiziere nach dem Dienstalter eingetragen werden. Als solche kommen in Betracht:

- 1) die Unteroffiziere der Bezirkskommandos,
- 2) die aus diesen hervorgegangenen etatsmäßigen Schreiber höherer Kommandobehörden,
- 3) nötigenfalls andere etatsmäßige Schreiber bei letzteren und
- 4) in Ausnahmefällen Unteroffiziere aus der Front.

Jeder Unteroffizier darf nur in einer Liste geführt werden.

4. Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von § 2, 5 und 7 sowie nach § 3, 2a können nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere, ausschließlich der in §§ 7 und 8 bezeichneten Unteroffiziere, von geringerem oder gleichem Dienstalter innerhalb des in Ziffer 2b bezeichneten Verbandes zu Sergeanten befördert werden und in dem Verbands verbleiben. Bezüglich der Zugehörigkeit der Regimentschreiber zu einem Bataillon usw. siehe Vorbem. 2.

5. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung, um die Dienstgrade auf die Kompagnien, Eskadrons oder Batterien gleichmäßig zu verteilen, sind nur ausnahmsweise und auch nur

in dem Falle zulässig, wenn die beteiligten Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechefs sich damit einverstanden erklären. Wird diese Erklärung verweigert, und würden durch beantragte Beförderungen erhebliche Ungleichheiten in der Verteilung der Dienstgrade der Unteroffiziere auf die Kompagnien usw. des Truppenteils herbeigeführt werden, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszufügen oder nach Fr. Bef. B. § 38, 4 zu verfahren ist.*)

Beförderungen von Unteroffizieren zu anderen Truppenteilen, um ihre Beförderung zu ermöglichen und ihnen die damit verbundenen höheren Gehältnisse zuzuwenden, sind nicht statthaft. Jedoch darf zur Wahrung des Dienstaltersverhältnisses unter den Schreibern ein und derselben Kommandobehörde eine tauschweise Beförderung in der Art stattfinden, daß die Beförderung der älteren Schreiber an Stelle der jüngeren ermöglicht wird.

**III. Besondere Bestimmungen betreffs
der Sanitätsunteroffiziere, Zahlmeister-Aspiranten,
Unteroffiziere, Fahnen Schmiede, Militärbäcker,
Büchsenmacher-Unteroffiziere bei den Maschinen-
gewehr-Abteilungen, des ständigen Aufsichts-
personals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-
abteilungen und der Halbinvaliden.**

§ 7.

Sanitätsunteroffiziere.

Die Beförderung von Sanitätsgefreiten zu Sanitätsunteroffizieren erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Sanitätsunteroffizieren zu Sanitätssergeanten nach 7 jähriger Dienstzeit. Rückes jüngere

*) Beförderungen innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien, Eskadron- oder Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergeanten oder Unteroffiziers tragen zu lassen, sind gestattet.

oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppenteils in etatsmäßige Sergeantenstellen auf, so dürfen Sanitätsunteroffiziere schon vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit zu Sanitätsfergeanten befördert werden und deren Gehühniffe erhalten. Sanitätsfergeanten dürfen zu Sanitätsfeldwebeln unter Beibehalt der seitherigen Gehühniffe befördert werden, wenn die Bestimmungen des § 3, 1 A auf sie zutreffen.

§ 8.

Zahlmeister-Aspiranten, Unterroßärzte, Fahnen-
schmiede, Militärbäcker, Büchsenmacher-Unter-
offiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen,
ständiges Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse
und Arbeiterabteilungen.

Betreffs der Zahlmeister-Aspiranten vergl. Jr. Bes. V. § 47.

Hinsichtlich der Beförderung zu Unterroßärzten, zu Fahnen-
schmieden und Oberfahnen-
schmieden, sowie der Beförderung
der Oberfahnen-
schmiede zu überzähligen
Bizefeldwebeln bezw.
Bizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit siehe die Militär-
Veterinärordnung §§ 18, 20, 24 und 48.

Die Oberfahnen-
schmiede erhalten den Mehrbetrag der
Sergeanten- gegen die Unteroffizierlöhnung über die Etats.

Über die Beförderung der Militärbäcker zu etatsmäßigen
oder überzähligen Oberbäckern bezw. zu überzähligen Bize-
feldwebeln enthält die Beilage 13 der Proviantamts-Ordnung
das Nähere.

Für die Beförderung der Büchsenmacher-Unteroffiziere
bei den Maschinengewehr-Abteilungen sind die Bestimmungen
für die Besetzung der Stellen dieser Unteroffiziere vom
22. März 1902 — Nr. 665/1. 02. A. 2 — maßgebend.

Die Beförderung des ständigen Aufsichtspersonals der
Festungsgefängnisse und Arbeiterabteilungen ist durch die
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift § 65 und die Dienst-
vorschrift für die Arbeiterabteilungen § 14 geregelt.

§ 9.

Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen.

Beförderungen von Unteroffizieren, Sergeanten und Vizefeldwebeln der Halbinvaliden-Abteilungen zu höheren Dienstgraden unter Gewährung der höheren Gehühniffe sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die im § 2, 2 bezeichneten Registratoren, sowie die in etatsmäßigen Stellen der Bezirkskommandos, Bekleidungsämter usw. stehenden Halbinvaliden. Letztere dürfen weder auf den Etat der Halbinvaliden-Abteilungen über- oder zurücktreten, noch im Sinne des § 51, 2 Jr. Bes. V. vorübergehend über den Etat der Halbinvaliden geführt werden.

Die Beförderung von halbinvaliden Unteroffizieren zu Sergeanten ohne Gewährung entsprechender Gehühniffe ist gleichfalls gestattet.

Halbinvalide Sergeanten dürfen zu überzähligen Vizefeldwebeln ohne Gewährung der höheren Gehühniffe befördert werden, wenn die Bestimmungen des § 3, 1 A oder B auf sie zutreffen. Finden Halbinvalide als etatsmäßige Schreiber oder Lazarett-Rechnungsführer Verwendung, so dürfen sie auch als überzählige Sergeanten schon nach 9 jähriger Dienstzeit zu überzähligen Vizefeldwebeln befördert werden.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§ 10.

Die Feldwebel und Wachtmeister, die Stabschoboiſten, Stabshorniſten und Stabstrompeter des Gardekorps werden durch Seine Majestät den Kaiser und König ernannt. Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadefommandeure und der Landwehr-Inſpekteur. Beförderungen zu Feldwebeln und Vizefeldwebeln der Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen, sowie von Jüſilieren der Unteroffizierschulen zu Unter-

offizieren verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Bizfeldwebel, Bizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden von den nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs beliebigen Vorgesetzten desjenigen Truppenteils ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Sanitätsunteroffizieren, Sanitätssergeanten und Sanitätsfeldwebeln, zu Fahnen Schmieden und Oberfahnen Schmieden.

Wegen der Unteroffiziere siehe die Militär-Veterinärordnung, wegen der Militärbäcker die Proviantamts-Ordnung.

V. Bestellungen.

§ 11.

Über die Ernennung der Feldwebel, Wachtmeister, Bizfeldwebel, Bizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und der im Abschnitt III bezeichneten Unteroffiziere gleichen Ranges wird eine Bestellung ausgefertigt. Diese unterschreibt

bei Beförderungen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar gelangt, im Übrigen: derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 2. Mai 1903.

Nr. 10.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 ^{pf}, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 ^{pf}. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ^{pf} für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ^{pf} für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ^{pf} für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

M. 1/2
1969
50

Kriegsministerium.

Berlin den 23. April 1903.

Nr. 69/4. 03. A. 4.

Nr. 112.

Anderung in der Gestellung von Mannschaften für Besspannungs-Abteilungen usw.

Infolge Verlegung der Besspannungs-Abteilung des Fußartillerie-Regiments von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6 als Besspannungs-Abteilung des Niederschlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 5 von Glogau nach Posen ändert sich der Verteilungsplan auf Seite 102 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1901 wie folgt:

Es haben jährlich abzugeben:

Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5 (Posen) 20¹ an die Besspannungs-Abteilung des Niederschlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 5 (Posen).

Schlesisches Train-Bataillon Nr. 6 (Breslau) 10¹ an die Train-Abteilung der Kavallerie-

Telegraphenschule, 10¹ an die Besspannungs-Abteilung des Luftschiffer-Bataillons.

Im Auftrage.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1903.

Nr. 327/4. 03. A. 4.

Nr. 113.

Anderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie.

(Vergl. U. V. Bl. 1903 S. 92/93.)

- Die 8. Feldartillerie-Brigade wird einen Teil der Regiments- und Brigadeübungen im Mandvergelände abhalten und daher erst am 23. Juni auf dem Truppenübungsplatz Altan-Grabow eintreffen und am 16. Juli wieder abrücken.
- Unter »Eisenborn« sind die sämtlichen in den Längsspalten 2 bis 5 enthaltenen Angaben für die 33. Feldartillerie-Brigade zu streichen und dafür zu setzen:
 2. Pothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 34, 9. Juni, 27. Juni, 2 Tage,
 3. Pothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69, 9. Juni, 26. Juni, 3 Tage.

3. Unter »Sagenau« sind die sämtlichen in den Längsspalten 2 bis 5 enthaltenen Angaben für die Regimenter Nr. 34 und 69 zu streichen. Dafür ist zu setzen:
33. Feldartillerie-Brigade, 28. Juli, 15. August, 2 Tage.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 243/4. 03. A. 4.

Berlin den 20. April 1903.

Nr. 114.

Änderung der Preisverzeichnisse über Fabrikate der Artilleriewerkstätten.

Im Preisverzeichnis I, Abschnitt B, lfde. Nr. 16—18 und 25, und im Preisverzeichnis II, Abschnitt B, lfde. Nr. 11 und 12, sind die beiden Sterne hinter »Hufnägel«, »Schraubstollen, scharfe« und »Schraubstollen für Pferde schweren Schlages« zu streichen.

Bestellungen auf diese Gegenstände sind von jetzt ab an die nächste Artilleriewerkstatt zu richten. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

v. Pelzer.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 428/4. 03. A. 2.

Berlin den 21. April 1903.

Nr. 115.

Beschießen von Verschlußteilen an Schußwaffen.

Mülsen und Kammern zu Schußwaffen 88, 91 und 98 werden bei Neueinstellungen in den Gewehrfabriken beschossen und mit dem Beschußstempel versehen.

Die als Vorratsteile für Truppen bestimmten Kammern werden gleichfalls der Beschußprobe in den Gewehrfabriken unterworfen und mit dem Beschußstempel versehen den Truppen geliefert.

Ein nachträgliches Beschießen der bei den Truppen und Behörden in den Büchsenmacherlasten usw. zur Zeit vorhandenen Kammern findet nicht statt.

In Vertretung.

Eßdorf.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 572/4. 03. A. 6.

Berlin den 24. April 1903.

Nr. 116.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1903 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Eßdorf.

Fahrplan

für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Mai 1903.

Berlin—Jüterbog.

Jüterbog—Berlin.

Personen- Zug	Militär- Zug		Personen- Zug		Militär- Zug		Personen- Zug		Militär- Zug		Personen- Zug		Militär- Zug		Personen- Zug		
	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	
1	614	644															
	627	700	710	711	700	711	710	711	700	711	710	711	700	711	710	711	
	636	637	742	752													
	646	647	x805														
	657	658	819	828	735	736	735	736	735	736	735	736	735	736	735	736	
	705	706	838	845													
	710	713	851	936	744	745	744	745	744	745	744	745	744	745	744	745	
	717	719	943	1024	748	749	748	749	748	749	748	749	748	749	748	749	
	726	728	1034	1052	755	756	755	756	755	756	755	756	755	756	755	756	
	733	734	x1058														
	742	743	1109	1134	807	808	807	808	807	808	807	808	807	808	807	808	
	749	750	x1141														
	x756	x1148															
804	1200				822												
Stationen																	
an		ab		an		ab		an		ab		an		ab		an	
II. u. III.		*		II. u. III.		*		II. u. III.		*		II. u. III.		*		II. u. III.	
Personen- Zug		3		Personen- Zug		5		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		506		200		1245		810		200		1245		810		700	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		517		224		1258		838		224		1258		838		710	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		527		246		107		x847		246		107		x847		717	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		537		x300		118		x901		x300		118		x901		707	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		548		330		128		915		330		128		915		657	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		555		348		136		x934		348		136		x934		705	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		600		413		141		941		413		141		941		710	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		606		450		146		147		450		146		147		717	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		615		515		154		155		515		154		155		726	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		621		622		200		201		x521		200		201		733	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		630		631		208		210		531		208		210		742	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		637		638		216		217		x617		216		217		749	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		x644		650		x224		x224		x624		x644		650		x756	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		652		652		232		232		636		652		652		804	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		652		652		232		232		636		652		652		822	
Personen- Zug		7		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Militär- Zug		303		Personen- Zug	
7		652		652		232		232		636		652		652		822	

Bemerkungen: Die Nachzeiten von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Min. Morgens (552) sind durch Unterreichen der Diminutivzahlen gekennzeichnet.

* Die Züge fallen Sonn- und Festtag aus. x Die Züge halten nach Bedarf. — Die Züge halten nicht.

© Die Station Werber-Kloster Sinna wird vorläufig beim öffentlichen Verkehr noch nicht übergeben, die Beförderung von Militärpersonen und Militärgut von und nach der Station ist zulässig.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 432/2. 03. A. 5.

Berlin den 25. April 1903.

Nr. 117.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die »Besondere Munitionsabnahmevorschrift« XXIV über Granatfüllung 88 (D. V. E. Nr. 64) ist neu bearbeitet und wird demnächst ausgegeben.

Die bisherige Vorschrift XXIV tritt hiermit außer Kraft.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 670/4. 03. A. 5.

Berlin den 25. April 1903.

Nr. 118.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.

Es werden versandt:

1. Die XIX. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Fußartillerie und Küstenartillerie — geschlossen im September 1901 — mit 12 Blatt Nachtragszeichnungen.
2. Die Deckblätter Nr. 126—132 zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.
3. Die Konstruktionszeichnungen
 - B. II. Blatt 33 b,
 - B. III. » 257 a und 257 b,
 - B. IV. » 3 und 5,
 - B. V. » 89 und 90.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 638/4. 03. C. 3.

Berlin den 30. April 1903.

Nr. 119.

Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit usw.

Pfb. Nr.	Truppenteil usw.	Standort.	Höhere Gerichtsbarkeit.		Niedere Gerichtsbarkeit.		Be- merkungen.
			Erste Instanz.	Zweite Instanz.	Erste Instanz.	Zweite Instanz.	
55a.	II. Armeekorps: Neben-Art. Dep.	Kolberg	3. Div.	Gen. Rdo. II. U. R.	Feldart. Regt. Nr. 2	3. Div.	In den Nachweisungen ist die Bezeichnung: »Stille des Artilleriedepots« N. N. allgemein abzuändern in: »Neben-Art. Dep.«
98.	VI. Armeekorps: Neben-Art. Dep.	Neustadt D. S.	12. Div.	Gen. Rdo. VI. U. R.	Feldart. Regt. Nr. 57	12. Div.	

Pfd. Nr.	Truppenteil usw.	Standort.	Höhere Gerichtsbarkeit.		Niedere Gerichtsbarkeit.		Be- merkungen.
			Erste Instanz.	Zweite Instanz.	Erste Instanz.	Zweite Instanz.	
22a.	IX. Armeekorps: Bezirkskommando.....	Bremerhaven	17. Div.	Gen. Kdo. IX. U. K.	Bez. Kdo. selbst	17. Div.	
99a.	XIV. Armeekorps: Reben-Art. Dep.....	Lahr	39. Div.	Gen. Kdo. XIV. U. K.	Feldart. Regt. Nr. 66	39. Div.	
44a.	XVII. Armeekorps: Fortifikation.....	Culm	35. Div.	Gen. Kdo. XVII. U. K.	Jäger-Batl. Nr. 2	35. Div.	
48.	Kommandantur zugleich für den Truppenübungsplatz Gruppe.	Graudenz	Komman- dantur Graudenz	Desgl.	Inf. Regt. Nr. 129	Komman- dantur Graudenz	
48a.	9. Festungs-Inspektion ..	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	
49.	Festungsgefängnis	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	
51.	Artilleriedepot	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	
52.	Fortifikation	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	
53.	Garnisonlazarett	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	
54.	Proviantamt	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	
78a.	Fortifikation	Marienburg	36. Div.	Desgl.	Bez. Kdo. Marienburg	36. Div.	

In Vertretung.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 173/3. 03. B. 3.

Berlin den 1. Mai 1903.

Nr. 120.

Beilage 3 zur Reiseordnung vom 5. September 1901.

Bur Behebung bestehender Zweifel in der Auslegung der Ziffern 1 und 2 der Beilage 3 zur Reiseordnung vom 5. September 1901 wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Als Dienstgang bzw. als Gang im Waffendienst ist anzusehen das Zurücklegen
 - a) der Wege von Berlin nach sämtlichen Stationen der Militär-Eisenbahn Berlin-Truppenübungsplatz Jüterbog, wenn das Bahnhofsgelände beziehungsweise die Bahnanlagen Dienstgeschäfte halber nicht verlassen zu werden brauchen,
 - b) der Wege von Berlin nach dem Übungs- beziehungsweise Schießplatz Clausdorf-Sperenberg und Cummersdorf, wenn die Dienstgeschäfte auf diesen Plätzen selbst zu verrichten sind.
2. Dagegen gilt es als Dienstreise, wenn die Dienstgeschäfte in einer Ortschaft, nach der die Stationen der Militär-Eisenbahn benannt sind, oder auf dem Truppenübungsplatz Jüterbog vorzunehmen sind.
3. Nur bei den Dienstreisen nach Jüterbog und dem Truppenübungsplatz daselbst sind die in Ziffer 2 der Beilage 3 festgesetzten Bauschergütungen zahlbar. Für Dienstreisen nach den übrigen Orten sind die verordnungsmäßigen Reisegebühren — Tagegelber und Gebühr für Zu- und Abgang — zu vergüten.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1776/4. 03. M. A.

Berlin den 23. April 1903.

Nr. 121.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil usw.	von wann ab:
-------------	-------------	----------	------------------	--------------

Das Gehalt I. Klasse:

1.	Oberstabsarzt	Dr. Prasse	2. Posenches Feldartillerie-Regiment Nr. 56	} 1. Juni 1903.
2.	„	Dr. Boldt	9. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 176	
3.	„	Dr. Basse	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151	
4.	„	Dr. Michaelis	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2	
5.	„	Dr. Paalgow	Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung	
6.	„	Dr. Praetorius	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenb.) Nr. 64	
7.	„	Dr. Leopold	Kürassier-Regiment Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8	} 1. Mai 1903.
8.	„	Dr. Roth	5. Garde-Regiment zu Fuß	
9.	Stabsarzt	Dr. Element	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfäl.) Nr. 57	
10.	„	Dr. Proged	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreuß.) Nr. 3	
11.	„	Dr. Pfeiffer	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pomm.) Nr. 14	
12.	„	Dr. Lambert	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9	
13.	„	Dr. Helm	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Dessau (5. Pomm.) Nr. 42	} 1. Juni 1903.
14.	„	Dr. Friedlaender	Telegraphen-Bataillon Nr. 2	
15.	„	Dr. Frieße	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Wittthausches) Nr. 1	
16.	„	Dr. Nicolai	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4	
17.	„	Dr. Andereya	Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (2. Brandenb.) Nr. 12	
18.	„	Dr. Schuster	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenb.) Nr. 52.	

v. Leuthold.

Kriegsministerium.
Rassen-Abteilung.
Nr. 530/4. 03. B. 1.

Berlin den 25. April 1903.

Nr. 122.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Hauptmann	Fhr. v. u. zu der Lann	Jüfiliere-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
2.	„	Mathes	Kulmer Infanterie-Regiment Nr. 141.
3.	„	Fuchs	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Babisches) Nr. 111.
4.	„	Dreising	Infanterie-Regiment von Löhnow (1. Rheinisches) Nr. 25.
5.	„	v. Reyer	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165.

b. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Hauptmann	Stenkhoff	8. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 159.
2.	„	Fund	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
3.	„	Balthasar	Jüfiliere-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
4.	„	Ufse	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Pofensches) Nr. 18.
5.	„	Fhr. v. Wangenheim	2. Kurheffisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
6.	„	v. Voeper	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.

c. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Normann	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145 (vom 1. Mai ab aus dem ordentlichen Etat, vergl. A. B. Bl. 1903, Seite 57 unter A. 1. c. 1.)
2.	„	Sagedorn	7. Babisches Infanterie-Regiment Nr. 142, bisher im Kadettenkorps und ohne Gehalt beurlaubt.

2. Kavallerie.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Rittmeister	Fhr. v. Wrangel	Zugeteilt dem großen Generalstabe, bisher à la suite des Kürassier-Regiments Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
2.	„	Fhr. v. Recum	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
3.	„	v. Roß	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
4.	„	Bleden v. Schmeling	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.

3. Feldartillerie.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Hauptmann	Kirchner	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
----	-----------	----------	---

Zfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

4. Fußartillerie.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Hauptmann	Goede	Lehrer an der Kriegsschule in Engers.
2.	,	Müller-Zimmermann	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
3.	,	Müller	Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Königl. Württ. Hauptmann	Knies	4. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Reg), bisher im Württembergischen Pionier-Bataillon Nr. 13.
2.	Hauptmann	Liesler	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
3.	,	Queisner	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.

6. Train.

Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Rittmeister	Behrnauer	Magdeburgisches Train-Bataillon Nr. 4.
----	-------------	-----------	--

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Fhr. v. Nagel	Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7, kommandiert zur Dienstleistung beim 1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland, bisher ohne Gehalt zur Gesandtschaft im Haag kommandiert.
2.	,	Fhr. v. Ritter zu Grünstein	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109, bisher ohne Gehalt zur Gesandtschaft in Tokio kommandiert.
3.	,	Fhr. v. Schleinig	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81, bisher dem Kommando der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade zugeteilt (aus dem ordentlichen Etat).
4.	,	v. Eschwege	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
5.	,	Karst	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Sannoversches) Nr. 73, bisher im 1. Seebataillon.
6.	,	Steinhausen	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
7.	,	v. Langen	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 158, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
8.	,	Jordan	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
9.	,	Fhr. v. Dobened	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
10.	,	Riemann	Wehr Infanterie-Regiment Nr. 98.
11.	,	Müller	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
12.	,	Kolla du Koscy	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

2. Kavallerie.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Behr	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15, bisher Flügel-Adjutant des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit.
2.	»	v. Mobilowski	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.

3. Feldartillerie.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Fhr. v. Holzschuher	4. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 70.
2.	»	Stoeder	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
3.	»	Graebe	Sinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
4.	»	Lehners	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
5.	»	Müller	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.

4. Fußartillerie.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Schulz	Fußartillerie-Regiment von Sinderfin (Pommersches) Nr. 2.
2.	»	Soltmann	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
3.	»	Poschmann	2. Westpreussisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.

5. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Würz	4. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Diedenhofen).
2.	»	Legis	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Wilhelmshaven), bisher im 1. Elsassischen Pionier-Bataillon Nr. 15.
3.	»	Lesdorpf	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.

6. Train.

Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Dßwald	Kurhessisches Train-Bataillon Nr. 11, bisher im Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenchen) Nr. 59 (vom 1. Mai ab von seinem neuen Truppenteil).
----	--------------	--------	---

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 *M* jährlich:

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Leutnant	Kuhn	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
2.	"	v. Balluseck	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
3.	"	v. Kückler	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
4.	"	Spieß	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
5.	"	Prusse	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.

II. Zu dem Sage von 900 *M* jährlich:

a. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Leutnant	Gr. v. Westarp	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	"	Guse	Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Komthur.

} Gemäß
§ 2, 1 Abf. 2
Fr. Bef. B.

b. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Leutnant	Schröder	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.
2.	"	Hahn	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
3.	"	Schöne	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
4.	"	Hinge	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74.
5.	"	Haad	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.

2. Fußartillerie.

Zu dem Sage von 1188 *M* jährlich:

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Leutnant	Braumüller	Garde-Fußartillerie-Regiment.
2.	"	Evers (Friedrich)	1. Westpreussisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
3.	"	Sternagel	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.

3. Ingenieur- und Pioniercorps.

Zu dem Sage von 1188 *M* jährlich:

a. Vom 1. März 1903 ab:

1.	Leutnant	Wolff	Garde-Pionier-Bataillon.
----	----------	-------	--------------------------

Efd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	---

b. Vom 29. März 1903 ab:

1.	Leutnant	U m b e r	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8, bisher in der Schutztruppe für Kamerun.
----	----------	-----------	--

S a d o w.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1021/4. 03. M. A.

Berlin den 25. April 1903.

Nr. 123.

Abänderung der Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Seite 421, § 15, 1 ist unter Nr. 5 anzufügen:

6.	Rauheim, Militärkurhaus (ermietet).	XVIII.	4	39	Das ganze Jahr hindurch.
----	-------------------------------------	--------	---	----	--------------------------

2. Seite 425. Sinter § 22 ist anzufügen:

§ 23.

1. Das Militärkurhaus in Rauheim bietet Raum für 4 Offiziere und 39 Mannschaften.
2. Wegen der für Offiziere usw. zu gewährenden Kurerleichterungen siehe Abschnitt C. 17. Die im Kurhause wohnenden Offiziere haben für Wohnung, Heizung und Beleuchtung die Säge nach dem Servistarif der Servisklasse III für »die übrigen Offiziere« zu entrichten.
Auch ist ihnen die Teilnahme an der Verpflegung gegen Erstattung der Durchschnittskosten von 1,50 M. (§ 64 Friedens-Sanitäts-Ordnung) freigestellt. Für besondere Bedürfnisse und Getränke haben sie die Selbstkosten zu zahlen.
3. Die Mannschaften haben Kurtage nicht zu zahlen und erhalten in der Zeit vom 1. April bis 30. September freie Bäder. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März werden die Bäder zu ermäßigten Preisen vom Königsstift verabfolgt.
Die ärztliche Behandlung der Mannschaften ist einem kontraktlich verpflichteten Arzt übertragen. Dieser erhält für Kopf und Kurdauer 10 M.
4. Die nicht nach § 3, 1 der Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung aufgenommenen Mannschaften haben die Kosten für Bäder und ärztliche Behandlung zu erstatten. Für Wohnung, Heizung und Beleuchtung sind die Säge des Servistarifs der Servisklasse III ihres Dienstgrades, für Beköstigung, welche nach den Bestimmungen des Abschnitts D (Genesungsheime) erfolgt, ist für die gewöhnliche Tagesverpflegung der Durchschnittssatz von 1,20 M. zu entrichten. Für besondere Bedürfnisse und Getränke sind die Selbstkosten zu zahlen.

3. Seite 426 a. Die Angaben unter Nr. 28 »Rappenu« sind zu streichen.

4. Seite 426 c Nr. 10, Absatz 2 ist zu streichen: »Der Besitzer bis Leber« und dafür zu setzen »Die Physikalische Heilanstalt von Dr. Hünerfauth«. Anstatt 20 % in Zeile 4 tritt 25 %.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Leuthold.

Zur Nachricht.

- I. Die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68 bis 71, hat von den im Armeeverordnungsblatt Nr. 2 für 1903 veröffentlichten
 - »Anforderungen der Fähnrichprüfung«
 einen Sonderabdruck unter dem Titel:
 - »Bestimmungen über die Fähnrichprüfung«
 fertigen lassen. Der Preis beträgt für unmittelbar aus der Armeeeingehende Bestellungen
 - 10 Pf. für das geheftete Exemplar und
 - 20 „ „ gebundene Exemplar.

- II. In Nummer 9 des Armeeverordnungsblattes für 1903 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:
 1. Seite 106, Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2. In der Spalte »Waffenrock, Armelausschläge« sind die Worte »und mit goldener, glatter Stickerei«, in der Spalte »Paletot usw., Kragen, innen« das Wort »dunkel.« zu streichen.
 2. Seite 111, Abschnitt d.
 - a) In Zeile 7 muß es statt »Schulterklappen« heißen: »Schulterklappen usw.«.
 - b) In Zeile 20 ist hinter »Ingenieur- und Pionierkorps« einzuschalten: »Verkehrstruppen«.

Armee-Verordnungs-Blatt.

1533

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 15. Mai 1903.

Nr. 11.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 H , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 H . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 H für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 H für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 H für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Alben geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 124.

Beurlaubung und Vertretung des Kriegsministers.

Ich benachrichtige das Kriegsministerium, daß Ich dem Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Gopler, einen dreimonatigen Urlaub von Mitte Mai d. J. ab bewilligt und mit der Vertretung desselben sowohl im Kriegs- wie im Staats-Ministerium den Generalleutnant v. Einem gen. v. Rothmaler, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium, beauftragt habe.

Strasßburg i. E. den 12. Mai 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.
Nr. 465/5. 03. K. M.

Berlin den 15. Mai 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nr. 125.

Anderung der Allerhöchsten Bestimmung zu § 151 Abs. 1 Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Ich bestimme:

Der zweite Absatz Meiner Bestimmung vom 28. Dezember 1899 zu § 151 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 erhält folgende Fassung:

»Für die Anbringung von Strafanträgen und Strafanzeigen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel usw. abwärts finden die Vorschriften der Beschwerdeordnung II vom 14. Juni 1894 Anwendung.«

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 29. April 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gopler.

Kriegsministerium.
Nr. 133/5. 03. C. 3.

Berlin den 8. Mai 1903.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.
Die Ausgabe von Deckblättern zum Kompendium über Militärrecht bleibt vorbehalten.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 118/5. 03. B. 3.

Berlin den 11. Mai 1903.

Nr. 126.

Bekleidungsordnung, zweiter Teil, nebst Anhang I und II.

(Vom 11. April 1903.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Neudruck des zweiten Teils der Bekleidungsordnung unter dem 11. April 1903 zu genehmigen geruht.

Der Neudruck wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Er wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten; der Verkaufspreis beträgt 2 *M.* 75 Pf. für das geheftete und 3 *M.* für das gebundene Exemplar.

Im Druckvorschriften-Etat sind zu Nr. 122 Titel und Datum der Druckvorschrift zu berichtigen.
Die Ausgabe der Anhänge muß noch vorbehalten bleiben.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 221/5. 03. A. 4.

Berlin den 15. Mai 1903.

Nr. 127.

Anderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1903.

(Vergl. A. B. Bl. 1903 S. 92.)

1. Unter »Alten-Grabow« sind die Längsspalten 2 bis 6 wie folgt zu ändern:
 - 8. Feldartillerie-Brigade, 5. Juni, 30. Juni, 2 Tage, Einschl. 4 Tage zu Geländeübungen; Altmarkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40, 19. Juni, 16. Juli, 4 Tage, Einschl. Regiments- und Brigadeübungen;
 - Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4, 19. Juni, 18. Juli, 4 Tage, Einschl. Regiments- und Brigadeübungen und einer Übung mit schwerer Artillerie des Feldheeres.
2. Die Schießübungen der 11. und 12. Feldartillerie-Brigade werden in der Zeit vom 19. Juni bis 13. Juli auf dem Truppenübungsplatz Lamsdorf abgehalten. Längsspalte 5 ändert sich dadurch nicht.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nr. 128.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sägen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 302/303 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1902 abgedruckte Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

In Vertretung.
v. Winterfeldt.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, vom 1. Mai 1903 ab nach den Sägen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n		
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit			
Königlich Preussische Eisenbahn- direktion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg- Klosterthor	5 ¹⁷ N.	Kiel	7 ²¹ N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Harburg kommen und den Zug bis Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist die Be- nutzung an Sonn- und Feier- tagen, an 3 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
	Schnellzug 2 " 152 " 153	Eöln Hbf. " " Jünterath	6 ³ B. 8 ⁷ B. 10 ²³ B.	Herbesthal Jünterath Eöln Hbf.	8 ⁵ B. 10 ⁰ B. 12 ¹² N.	Nur für Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dring- lichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppen- teil zu begründen.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. militärische Aus-
führungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil und Erlaß des Kriegsministeriums vom
18. März 1899 Nr. 169/3. A. 1.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
Königlich Preußische Eisenbahn- direktion Posen.	Schnellzug 54 ¹⁾	Posen 10 ²⁴ V.	Bentschen 11 ²⁸ V.	1) Nur für Kommandos bis zu 30 Mann aus Richtung Ihorn in Richtung Halle. Einberufene und Entlassene ausgeschlossen.	
	„ 64 ²⁾	Bentschen 11 ⁵⁵ V.	Guben 1 ⁴⁴ N.		
Königlich Preußische Eisenbahn- direktion St. Johann- Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10 ⁵ V.	Saarbrücken 1 ⁷ N.	} Nur für Kommandos, deren rasche Be- förderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom abfahrenden Truppenteil zu begründen*).	
	„ 153	Saarbrücken 6 ⁵⁰ V.	Saargemünd 1 ²⁸ N.		} Bis zu 20 Mann
	„ 207	Saargemünd 12 ⁴¹ N.	Jünkerath 10 ¹⁹ V.		
	„ 121	Diebenhofen 6 ⁴³ V.	Saarbrücken 1 ⁰ N.		} Bis zu 50 Mann.
	„ 123	„ 1 ²⁸ N.	Coblenz Hbf. 10 ²⁸ V.		
	„ 124	Coblenz Hbf. 8 ³⁶ N.	„ 5 ²⁶ N.		} „ 20 „
	„ 142	Kirn 9 ¹⁷ V.	Trier Hbf. 10 ³⁶ N.		
	„ 144	„ 9 ²⁷ N.	Saarbrücken 11 ² V.		} Bis zu 20 Mann.
	„ 141	Saarbrücken 6 ⁴⁹ V.	„ 11 ²⁴ N.		
	„ 143	„ 5 ¹² N.	Kirn 8 ⁴⁹ V.		
Königlich Preußische und Großherzoglich Sächsische Eisen- bahndirektion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8 ¹⁶ V.	Kirn 9 ¹⁶ V.	} Bis zu 20 Mann.	
	„ 144	„ 8 ³⁰ N.	„ 9 ²⁶ N.		
	„ 141	Kirn 8 ³⁰ V.	Bingerbrück 9 ⁵⁴ V.		
	„ 143	„ 7 ⁸ N.	„ 8 ¹ N.		
Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rh. 8 ³² V.	Lauterburg 9 ¹⁹ V.	} Bis zu 10 Mann.	
	„ 43	Lauterburg 8 ¹ N.	Ludwigshafen a/Rh. 9 ¹⁶ N.		
Lübed- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübed 10 ⁵¹ V.	Büchen 11 ⁴⁶ V.	} Bis zu 50 Mann.	
	„ 8	Büchen 4 ⁵⁷ V.	Lübed 5 ⁵³ V.		
	„ 12	„ 10 ⁴⁰ N.	„ 11 ²⁷ N.		} Bis zu 3 Wagen.

*) Einfache Vermerke, wie »Benutzung von Schnellzügen gestattet«, reichen als Begründung nicht aus.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Mai 1903.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 793/4. 03. A. 2.

Nr. 129.

Feier des Lobestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gedächtnisfeier am 27. April 1903 zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat, und daß bei dieser Gelegenheit 22 Kinder der Garnison-(Leopold-)Schule neue Bekleidung geschenkt erhalten haben.

In Vertretung.

Eg Dorf.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Mai 1903.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 550/3. 03. A. 5.

Nr. 130.

Friedensmunitionsmagazine.

Die Vorschrift über

»Anlage von Friedensmunitionsmagazinen« vom 4. April 1903

(D. V. E. Nr. 195)

ist neu aufgestellt und wird demnächst ausgegeben.

Die »Vorschrift über die Anlage von Friedens-Pulvermagazinen« vom 4. Juli 1891 (D. V. E. Nr. 195), die »Anleitung zum Bau von Friedens-Magazinen für Geschosse und Zündungen« und die »Vorschrift über die Anlage von Friedenspulvermagazinen n/A.« treten außer Kraft.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann die neue Vorschrift von der Königlich Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 45 Pf. für das geheftete und von 55 Pf. für das gebundene Exemplar bezogen werden.

Im Auftrage.

Büding.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Mai 1903.

Kavallerie-Abteilung.

Nr. 546/4. 03. A. 3.

Nr. 131.

Unterrichtskurse an Kriegsschulen.

Reiße.	Beginn am	4. Oktober	1903,	Schluß am	4. Juni	1904.
Hersfeld.	»	» 11.	» 1903,	»	» 11.	» 1904.
Cassel.	»	» 18.	» 1903,	»	» 18.	» 1904.
Anklam.	»	» 25.	» 1903,	»	» 25.	» 1904.
Glogau.	»	» 1. November	1903,	»	» 2. Juli	1904.
Meß.	»	» 8.	» 1903,	»	» 9.	» 1904.

Anmeldungen (§ 13 Nr. D.) zum 4. September 1903.

v. Görne.

Deckblätter usw. gelangen zur Versendung:

- Nr. 35 bis 59 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie — D. V. E. Nr. 212 —;
 „ 105 „ 118 zur Übungsmunitions-Vorschrift — D. V. E. Nr. 233 —;
 „ 51 „ 71 zur Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material — D. V. E. Nr. 306 —;
 Nachtrag VIII zur Garnison-Verwaltungsordnung — D. V. E. Nr. 303 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie (vergl. A. B. Bl. 1903 S. 91)	60 Pf.	70 Pf.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes mit den Deckblättern bis 71	80 Pf.	95 Pf.

Zur Nachricht.

Von der Feldgendarmarie-Ordnung — D. V. E. Nr. 181 — ist unter Einarbeitung der bis Ende März 1903 ergangenen Änderungen und Deckblätter ein Neudruck hergestellt, der in der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten wird. Der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen beträgt 35 Pf. für das geheftete und 45 Pf. für das gebundene Exemplar.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 20. Mai 1903.

Nr. 13.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 ~~ℳ~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ~~ℳ~~ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 132.

Udterweite Benennung des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11.

Ich bestimme, daß das 2. Brandenburgische Ulanen-Regiment Nr. 11 fortan den Namen »Ulanen-Regiment Graf Haeseler (2. Brandenburgisches) Nr. 11« führen soll, und beauftrage das Kriegsministerium, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Reg. den 18. Mai 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Nr. 910/5. 03. A. 1.

Berlin den 19. Mai 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 711/4. 03. A. 2.

Berlin den 16. Mai 1903.

Nr. 133.

Zuteilung der zur königlichen akademischen Hochschule für Musik von auswärts kommandierten Militärmusiker.

Die von auswärts zur königlichen akademischen Hochschule für Musik — jetzt in Charlottenburg — kommandierten Militärmusiker sind dem Füsilier-Bataillon des Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3 zugeteilt.

Hiernach ändert sich die Anmerkung *) zu Ziffer 8 der Bestimmungen vom 17. Mai 1901 über die Ausbildung von Militärmusikern zu Stabsgehobisten usw.

Im Auftrage.

v. Rathen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 81 — 121 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (10 em Kanonen) — D. V. E. Nr. 367 —;
»Oktober 1902« zur Druckvorschrift »Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie« — D. V. E. Nr. 63 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet	In Pappband.	In Leinwand gebunden.
	M.	M.	M.
Deutsche Wehrordnung mit den Deckblättern bis 182	1,95	2,20	2,85

Armee-Verordnungs-Blatt. *M. J.*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 29. Mai 1903.

Nr. 13.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 134.

Überröcke für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte der Militärverwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Offiziere tragen künftig allgemein (mit Ausnahme der unter 2 genannten) die Überröcke von dem Grundtuch des für sie vorgeschriebenen Waffenrocks (der Ulanka).
2. Die Offiziere der Maschinengewehr-Abteilungen tragen — wie die Jäger — Überröcke von dunkelgrünem, die der Jäger zu Pferde — wie bisher — von dunkelblauem Tuch.
3. Die Sanitätsoffiziere und die Beamten der Militärverwaltung tragen Überröcke von dunkelblauem Tuch.
4. Blauschwarze Überröcke dürfen bis auf weiteres aufgetragen werden. Neubeschaffungen sind nicht gestattet.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Truppen-Übungsplatz Döberitz den 29. Mai 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Nr. 1076/4. 03. B. 3.

Berlin den 29. Mai 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zu Überröcken können wie bisher außer Tuch auch andere Streichgarnstoffe (Döbskin, Duffel, Eskimo) Verwendung finden.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 1028/4. 03. B. 3.

Berlin den 18. Mai 1903.

Nr. 135.

Militärtransporte im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen.

Bei Militärtransporten zwischen Eisenbahnstationen und Stationen solcher Kleinbahnen, die den Bestimmungen des Militärtarifs unterliegen, sind Eisenbahn und Kleinbahn berechtigt, je für ihre Strecken die volle Abfertigungsgebühr zu erheben.

Dagegen ist die Desinfektionsgebühr bei Sendungen, die ohne Umladung von der Eisenbahn auf die Kleinbahn oder umgekehrt übergehen, nur einmal zuständig.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 662/5. 03. A. 1.

Berlin den 20. Mai 1903.

Nr. 136.

Übersicht der bei der Losung im Jahre 1902 gezogenen höchsten Losnummern und der nach § 58, 2 der Wehrordnung festgestellten Abschlußnummern.

In dieser Übersicht sind zufolge nachträglicher Mitteilungen nachstehende Änderungen vorzunehmen:

die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Schwerin (Mecklenb.-Schwerin) ist 441, nicht 440,
die höchste Los- und Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Schweidnitz (Stadt) ist 171, nicht 166,
die höchste Los- und Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Olsnitz ist 496, nicht 469,
die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Danzig (Stadt) ist 978, nicht 977,
die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Staffelstein ist 112, nicht 143;

in Spalte »Bemerkungen« ist zu setzen:

hinter Kirchheimbolanden: »die Abschl. Nr. d. Jahrg. 1881 ist auf Nr. 176 hinaufger.«,
hinter Danzig (Stadt): »die Abschl. Nr. d. Jahrg. 1881 ist auf Nr. 1082, diejenige d. Jahrg. 1880 auf Nr. 1134 hinaufger.«.

Im Auftrage.

v. Öhrne.

Kriegsministerium.
Nr. 447/5. 03. A. 4.

Berlin den 24. Mai 1903.

Nr. 137.

Lehrgänge bei der Feldartillerie-Schießschule 1903.

Die zweiten Lehrgänge für aktive Offiziere bei der Feldartillerie-Schießschule werden ausnahmsweise statt am 31. Mai schon am 29. Mai 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 281/5. 03. A. 1.

Berlin den 20. Mai 1903.

Nr. 138.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den deutschen, ausschließlich der bayerischen, Eisenbahnen angestellten dienstpflchtigen Beamten und ständigen Arbeiter usw.

Die vorstehende, vom Reichs-Eisenbahn-Amt herausgegebene Zusammenstellung der Bestimmungen ist in der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N, Monbijouplatz 3, als Druckschrift erschienen. Der Bezugspreis beträgt 20 Pf. für einen Abdruck.

In Vertretung.

v. Öhrne.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 42/5. 03. B. 2.

Berlin den 24. Mai 1903.

Nr. 139.

Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppenteilen überwiesenen Lebensmittel im Sinne des § 7 Ziffer 10 der Friedens-Verpflegungsvorschrift betragen für das Rechnungsjahr 1903

a) für 1 kg Erbsen	28 Pf.,
b) » 1 » Bohnen	27 »
c) » 1 » Linsen	24 »
d) » 1 » Graupen	24 »
e) » 1 » Grütze	23 »
f) » 1 » Grieß	25 »
g) » 1 » Dörngemüse	73 »
h) » 1 » Reis	27 »
i) » 1 » Rohkaffee	130 »
k) » 1 » Salz	16 »
l) » 1 » Pfeffer	173 »
m) » 100 g Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung) 9,005 »	

Hiernach werden vergütet:

100 g Gemüsekonserven mit 7 Pf.

und die übrigen Lebensmittel mit den vorangegebenen Selbstkosten.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 des Erlasses vom 24. 5. 99 Nr. 830/5. 99. B. 2., betreffend die Vergütung von 100 g Fleischkonserven usw., bleiben auch für das Rechnungsjahr 1903 maßgebend.
3. Die Selbstkosten für Tee, den die Truppen aus den Beständen der Proviantämter zur Herstellung von Teekaufgüssen usw. entnehmen — § 33 der Friedens-Verpflegungsvorschrift — betragen für das Rechnungsjahr 1903 = 2 M 85 Pf. für 1 kg.

In Vertretung.

v. Winterfeld.

Nr. 140.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Offb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.	von wann ab:
--------------	-------------	-------	------------------	--------------

Das Gehalt I. Klasse:

1.	Oberstabsarzt	Dr. Weber	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment	} 1. Juli 1903.
2.	„	Dr. Buchholz	(Leib- Dragoner-Regiment) Nr. 24	
3.	„	Dr. Boehl	Kurassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2	
4.	„	Dr. Braune	Garde-Füsilier-Regiment	
5.	Stabsarzt	Dr. Spiro	Feldartillerie-Regiment von Clausenig (1. Ober-	
6.	„	Dr. Sasse	schlesisches) Nr. 21	
7.	„	Dr. Sembel	4. Unter-Elßäsisches Infanterie-Regiment Nr. 143	
8.	„	Dr. Walter	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150	
			7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69	
			Kurhessisches Jäger-Bataillon Nr. 11	

In Vertretung.
Schjerring.

Nr. 141.

Belanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

In der heute stattgehabten 30. ordentlichen General-Versammlung wurde der Rechenschafts-Bericht nebst Jahres-Rechnung und Bilanz für das Jahr 1902 vorgelegt und Decharge erteilt.

Der Rechenschafts-Bericht wird seitens der Direktion der Anstalt den Truppenteilen usw. übersandt werden. Einzelne Versicherte erhalten denselben auf Wunsch zugesandt.

Berlin den 16. Mai 1903.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

In Vertretung.

v. Pirschner.

Deckblätter gelaugen zur Versendung:

Nr. 38 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie mit Gewehren 98 — D. V. E. Nr. 130 a —.

Armee-Verordnungs-Blatt.

M. 116
W. 17

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 13. Juni 1903.

Nr. 14.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 142.

Uderteite Benennung des 2. Nassauischen Feldartillerie-Regiments Nr. 63.

Ich habe bestimmt, daß das 2. Nassauische Feldartillerie-Regiment Nr. 63 fortan den Namen »2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt« zu führen hat.

An das Generalkommando XVIII. Armeekorps habe Ich verfügt.

Frankfurt den 4. Juni 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Nr. 258/6. 03. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Mai 1903.

Nr. 966/5. 03. K. M.

Nr. 143.

Verwaltung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

An Stelle des Generalleutnants v. Lippelskirch ernenne ich den Oberst v. Ballet des Barres, Allerhöchst beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium gemäß § 5 des Statuts für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats dieser Anstalt.

Der Kriegsminister.

Allerhöchst mit der Vertretung beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 541/4. 03. M. A.

Berlin den 5. Juni 1903.

Nr. 144.

Anderung der Krankenträger-Ordnung.

Auf Grund des Deckblatts Nr. 48 zur »Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes« erhalten die §§ 6, 9 und 12, 1 u. 2 der »Krankenträger-Ordnung« nachstehende Fassung:

§ 6 Ziffer 9.

»Am Schlusse des Unterrichts werden die Ausgebildeten vom Truppenkommandeur besichtigt. Inwieweit der Korpsgeneralarzt oder der betreffende Divisionsarzt selbst außerhalb seines Standortes hierbei mitzuwirken hat, bestimmt das Generalkommando.«

§ 12 Ziffer 1.

»Die Krankenträgerübungen werden durch einen General besichtigt, welchen der kommandierende General bestimmt, falls dieser nicht selbst die Besichtigung abhalten will. Der Korpsgeneralarzt wohnt dieser Besichtigung bei.«

§ 12 Ziffer 2.

»Der besichtigende General und der Korpsgeneralarzt reichen jeder einen eigenen Bericht über ihre Wahrnehmungen an das Generalkommando ein.«

Ferner erhält § 8 Ziffer 1 hinter dem Worte »Divisionsarzt« den Zusatz:

»oder ein im Mobilmachungsfalle für eine solche Stelle bestimmter älterer Oberstabsarzt.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 2186/5. 03. M. A.

Berlin den 8. Juni 1903

Nr. 145.

Bestimmungen über Bade- usw. Kuren. — Beil. 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung —.

1. Seite 405, § 3, 1 letzter Absatz, hinter: »Außerdem« ist einzuschalten: »können«; am Schlusse ist anzufügen: »zugelassen werden«.
2. Seite 415, Ziffer 8 ist der 2. Absatz: »In Ems usw.« zu streichen.
3. Seite 426 a, lfd. Nr. 17. In Spalte 5 ist zu streichen: »Mai bis September« und dafür zu setzen: »1. Mai bis 15. Juni und vom 15. August bis Ende September«.
4. Seite 426 b, Ziffer 7 ist in Zeile 2 hinter: »Offizieren« einzufügen: »in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni und vom 15. August bis Ende September«.
5. Seite 426 i. Der Anmerkung *) tritt als 2. Absatz hinzu:

Wegen Erstattung der Kosten für diejenigen Mannschaften, welche auf freie Verpflegung für Rechnung des Etatskapitels 29 des Preussischen Militär-Kontingents keinen Anspruch haben, gilt die Bestimmung im § 21, 2 dieser Beilage.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 293/3. 03. B. 3.

Berlin den 11. Juni 1903.

Nr. 146.

Bauschvergütungen für Reisen von Berlin nach Charlottenburg nach Spandau bezw. dem Truppenübungsplatze Döberitz und umgekehrt.

1. Es wird bestimmt, daß die durch Erlass vom 27. Oktober 1897, Nr. 406/9. 97. B. 3 (A. B. Bl. S. 305) festgesetzten Bauschvergütungen für Personen des Soldatenstandes allgemein auch für deren Dienstreisen von Berlin nach Charlottenburg nach Spandau und umgekehrt zu gelten haben und bei Dienstreisen von Berlin nach dem Truppenübungsplatze Döberitz und umgekehrt für sämtliche Offiziere um 2 *M.* und für die übrigen Personen des Soldatenstandes um 1 *M.* erhöht werden.

2. Für die ferneren eintägigen Dienstreisen der Beamten der Militärverwaltung von Berlin und Charlottenburg nach Spandau und umgekehrt werden an Stelle der verordnungsmäßigen Reisegebühren folgende Bauschvergütungen festgesetzt:

- a) für die Beamten mit dem Tagegeldersätze nach Klasse III und IV des § 1 der Verordnung über die Tagegelde usw. der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 = 10 *M.*,
- b) für diejenigen mit dem Tagegeldersätze nach Klasse V = 8 *M.*,
- c) für diejenigen mit dergleichen nach Klasse VI = 6 *M.*,
- d) für diejenigen mit dergleichen nach Klasse VII = 3 *M.*

3. Alle früher getroffenen Festsetzungen eintägiger Bauschvergütungen für Dienstreisen der Beamten von Berlin nach Spandau werden hiermit aufgehoben.

4. Für Dienstreisen nach dem zu den Standortsanstalten von Spandau gehörenden Truppenübungsplatze Döberitz und umgekehrt erhöhen sich die vorstehenden Bauschvergütungen unter 2a und b um 2 *M.*, unter 2c um 1 *M.* 50 Pf. und unter 2d um 1 *M.*

5. Die vorstehenden Festsetzungen treten mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Erlasses in Kraft.

Allenhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 598/5. 03. A. 4.

Berlin den 12. Juni 1903.

Nr. 147.

Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1903.

(Vergl. A. B. Bl. 1903 S. 92.)

1. Unter »Alten-Grabow« sind die in den Spalten 2 bis 6 enthaltenen Angaben für die Regimenter Nr. 4 und 40 zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Feldartillerie-Regiment Prinzregent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4,
22. Juni, 16. Juli, 4 Tage, einschl. Regimentsübungen;

Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40, 30. Juni, 16. Juli, 4 Tage.

2. Die Schießübung der 18. Feldartillerie-Brigade wird in der Zeit vom 11. Juli bis 4. August auf dem Truppenübungsplatze Vollstedt abgehalten.

Allenhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 613/4. 03. B. 3.

Berlin den 29. Mai 1903.

Nr. 148.

Abfindung der dem Beurlaubtenstande angehörenden Bekleidungsamts-, Garnisonverwaltungs- und Lazarettverwaltungs-Aspiranten für die Dienstantrittsreise.

Der Erlaß vom 9. Juni 1900 Nr. 761/5. 00. B. 3 (A. V. Bl. S. 314) bezieht sich lediglich auf die noch dem aktiven Dienststande angehörenden Garnisonverwaltungs-Aspiranten.

Auf die bereits ausgeschiedenen, dem Beurlaubtenstande angehörigen Anwärter für die Garnisonverwaltungs-Laufbahn können die Bestimmungen der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes keine Anwendung finden. Sie werden nicht in eine Stelle für Garnisonverwaltungs-Aspiranten versetzt, sondern in eine solche einberufen. Es kann daher auch keine Versetzungsreise im Sinne der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes in Frage kommen.

Für die aus Anlaß der Einberufung auszuführende Reise von ihrem letzten Aufenthaltsorte nach dem Sitz der Garnisonverwaltung sind dieselben gegebenenfalls sinngemäß nach § 25 der Dienstvorschrift über Marschgebühren für Rechnung des Kapitels 31 abzufinden.

Falls für verheiratete Anwärter eine Schadloshaltung für den Umzug mit Familie angezeigt sein sollte, so kann hierfür lediglich der Fonds zu Unterstützungen von Unteroffizieren und Gemeinen mit Familie — Kapitel 41 Titel 6 — in Frage kommen.

In gleicher Weise, wie die Garnisonverwaltungs-Aspiranten, sind vorkommendenfalls auch die Bekleidungsamts- und Lazarettverwaltungs-Aspiranten zu behandeln.

In Vertretung.
v. Winterfeld.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 995/5. 03. Z. 1.

Berlin den 30. Mai 1903.

Nr. 149.

Führer durch das Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetz vom 30. Juni 1900.

Unter obigem Titel ist ein Druckwerk, bearbeitet von Dr. jur. Theodor Franz, Königlich Bayerischer Intendanturrat und Abteilungsvorstand bei der Königlich Bayerischen Intendantur der militärischen Institute, zum praktischen Gebrauch für Betriebs- und Ausführungsbehörden, besonders der Heeresverwaltungen, im Selbstverlage des Verfassers in München erschienen.

Der Preis des Buches stellt sich broschiert auf 3 M. 50 Pf., gebunden auf 4 M.

Allerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

Wachs.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 590/5. 03. A. 5.

Berlin den 4. Juni 1903.

Nr. 150.

Aufhebung einer Dienstvorschrift.

Infolge Ausgabe der neuen Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots (D. V. E. Nr. 31) ist die »Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots« (D. V. E. Nr. 32) ungültig geworden.

Im Auftrage.
Büding

Nr. 151.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Auer	Aggregiert dem 2. Saxeatischen Infanterie-Regiment Nr. 76, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (vom 1. April ab von seinem neuen Truppenteil aus dem Etat für die Expedition nach Ostasien).
2.	»	Bühler	Aggregiert dem 1. Ermländischen Infanterie-Regiment Nr. 150 (aus dem Etat für die Expedition nach Ostasien).
3.	»	v. Derßen	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Hauptmann	Fhr. v. Schauenburg	Platzmajor in Rastatt.
2.	»	Gr. zu Rankau	3. Saxeatisches Infanterie-Regiment Nr. 162.
3.	»	Erämer	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
4.	»	v. Wigleben	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
5.	»	Gr. v. Holnstein aus Bayern	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
6.	»	Schmid	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
7.	»	Blell	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.
8.	»	v. Wolff	Im großen Generalstabe, kommandiert beim Kriegsministerium.
9.	»	Riebensahm	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.
10.	»	Braun	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
11.	»	Janke	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
12.	»	Vorkmann	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
13.	»	Fhr. Ebner v. Eschenbach	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
14.	»	Krüger	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Überzähl. Major	v. Felgenhauer	Aggregiert dem Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43 (bisher Hauptmann a. D.).
2.	Hauptmann	Fhr. v. Kittlig	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennenitz (6. Westfälisches) Nr. 55, bisher im Kadettenkorps und ohne Gehalt beurlaubt.

Rf. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
3.	Hauptmann	v. Oppen	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (vom 1. Juni ab von seinem neuen Truppenteil aus dem ordentlichen Etat).
4.	»	Spalbing	6. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 149.
5.	»	Ridse	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
6.	»	v. Feder	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
7.	»	Jonas	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
8.	»	Fhr. v. Kottwig	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
9.	»	v. Brauchitsch	2. Sanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
10.	»	Hagen	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
11.	»	Kloer	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
12.	»	v. Basse	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
13.	»	Thiele	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36.
14.	»	Fhr. Gugel v. Brandt u. Diepoldsdorf	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.
15.	»	v. Kettberg	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
16.	»	Cemelson	Deutsch Ordens-Infanterie-Regiment Nr. 152.

2. Kavallerie.

Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Rittmeister	Fhr. v. Scherr-Lhof	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
2.	»	v. Wilms	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
3.	»	v. Gottberg	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
4.	»	v. Rochow	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
5.	»	Böding	Ulanen-Regiment Graf Haefeler (2. Brandenburgisches) Nr. 11.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Königl. Württ. Hauptmann	Schlee	2. Unter-Elßassisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67, bisher aggregiert dem Regiment [bezieht bis Ende Mai Gehalt aus seiner früheren Stelle als Adjutant der 26. Feldartillerie-Brigade (1. Königlich Württembergischen)].
2.	Hauptmann	Warnede	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
3.	»	Sake	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Pithhausches) Nr. 1.
4.	»	Bath	1. Ostpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
5.	»	Brosig	2. Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
6.	»	v. Trott	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47.

Efd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. April 1903 ab:

1. | Hauptmann | Schmidt | Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1. | Hauptmann | Mährenholz | Fußartillerie-Regiment von Siger (Ostpreussisches) Nr. 1.

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1. | Hauptmann | Schund | Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8 (bisher Hauptmann a. D.).

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Juni 1903 ab:

1. | Hauptmann | Dobbertau | 1. Elsassisches Pionier-Bataillon Nr. 15, bisher im 2. Kurheffischen Infanterie-Regiment Nr. 82.
2. | „ | Rutz | Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.

6. Verkehrsstruppen.

Vom 1. April 1903 ab:

1. | Hauptmann | Schroeder | Eisenbahn-Regiment Nr. 3.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. April 1903 ab:

1. | Oberleutnant | Hoffmann | 3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Jacobs	4. Unter-Elsassisches Infanterie-Regiment Nr. 143, bisher in der 3. Ingenieur-Inspektion (vom 1. Mai ab von seinem neuen Truppenteil). 2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76, bisher Adjutant bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade Garde-Füsiliers-Regiment, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deffau (1. Magdeburgisches) Nr. 26, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment	aus dem ordentlichen Etat.
2.	„	Hoffmann		
3.	„	v. Jena		
4.	„	Gündell		

Ufd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
5.	Oberleutnant	Wolff	Pommersches Jüsilier-Regiment Nr. 34.
6.	„	Caracciola	1. Kurheffisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
7.	„	Wollschlaeger	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.
8.	„	Maerder	2. Unter-Elffässisches Infanterie-Regiment Nr. 137.
9.	„	Bühler	} 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
10.	„	Oblircher	
11.	„	Graefe	Infanterie-Regiment Serwarth von Bittensfeld (1. Westfä- lisches) Nr. 13.
12.	„	Fehr. v. Veust	Garde-Jüsilier-Regiment.
13.	„	Scupin	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
14.	„	v. Lengerte	7. Vothingisches Infanterie-Regiment Nr. 158.
15.	„	Beder	Unteroffizierschule in Siebrich.
16.	„	v. Gerlach	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
17.	„	v. Brederlow	Garde-Jüsilier-Regiment.
18.	„	Fehr. v. Schleinig	2. Garde-Regiment zu Fuß.
19.	„	v. Sake	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
20.	„	v. Stosch	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
21.	„	Brandt	Infanterie-Regiment Vogel von Falkenstein (7. Westfä- lisches) Nr. 56, kommandiert bei der Gewehr- fabrik in Spandau.
22.	„	Knecht	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36.
23.	„	Horn	Infanterie-Regiment Vogel von Falkenstein (7. Westfä- lisches) Nr. 56.
24.	„	v. Lengerte	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
25.	„	Guse	6. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 149.
26.	„	v. Sydow	Infanterie-Regiment Serwarth von Bittensfeld (1. Westfä- lisches) Nr. 13.
27.	„	v. Negelein	5. Garde-Regiment zu Fuß.
28.	„	Reim	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie-(Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
29.	„	Reich	Unteroffizierschule in Potsdam.
30.	Königl. Württ. Oberleutnant	Ullerich	Unteroffizierschule in Annaburg.
31.	Oberleutnant	Gilles	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
32.	„	Harms	Jüsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
33.	„	v. Kofken	Jüsilier-Regiment von Gerzdorf (Kurheffisches) Nr. 80.
34.	„	v. der Dollen	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pom- mersches) Nr. 2.
35.	„	Riebes	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
36.	„	Reimer	Deutsch Ordens-Infanterie-Regiment Nr. 152.
37.	„	Besser	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
38.	„	Gazert (Dettlev)	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
39.	„	Klehr	3. Vothingisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
40.	„	Appelmann	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt- Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Ritter	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111, bisher ohne Gehalt zum Auswärtigen Amt kommandiert
2.	»	Bauer v. Bauern	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58.
3.	»	Paschen	Großherzoglich Mecklenburgisches Jüsilier-Regiment Nr. 90.
4.	»	Dhrtmann	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
5.	»	Warfig	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
6.	»	Triepke	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44.
7.	»	Frucht	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
8.	»	Scheller	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenches) Nr. 18.
9.	»	Lodemann	Unteroffizierschule in Treptow a. R.
10.	»	Vollmar	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
11.	»	Pindter	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164.
12.	»	Schroeder	Unteroffizierschule in Weiszenfels.
13.	»	Lag	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
14.	»	Dieterichs	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
15.	»	Ostermeyer	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
16.	»	Ealsow	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
17.	»	v. Sabain	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenches) Nr. 59.
18.	»	Saal	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
19.	»	Abelt	Jüsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
20.	»	Groß	2. Ober-Elßäisches Infanterie-Regiment Nr. 171.
21.	»	Pommer	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Roeder	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posenches) Nr. 10.
2.	»	v. Schliß	1. Garde-Drägoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland.
3.	»	v. Wedel	2. Hannoversches Drägoner-Regiment Nr. 16.
4.	»	Fehr. v. Stöpingen	1. Garde-Ulanen-Regiment, kommandiert beim Großen Generalstabe.
5.	»	Weiß	Drägoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.

b. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Bernhard Graf und Eble Herr zur Lippe-Bießerfeld	Susaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
2.	»	Eble Herr und Fehr. v. Plotho	Kürassier-Regiment Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8.

Oft. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
3.	Oberleutnant	des Arts	Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 1.
4.	»	Sellwig	1. Hannoverisches Dragoner-Regiment Nr. 9.
5.	»	de Greiff	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
6.	»	Rabe v. Pappenheim	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
7.	»	v. Lüden	Husaren-Regiment von Sieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	»	v. Boff	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Röhrig	2. Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
2.	»	v. Simson	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Winterfeldt	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2, bisher in der (aufgelösten) 2. Ostasiatischen (Gebirgs-) Batterie (aus dem ordentlichen Etat).
2.	»	v. Lilly	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Uslar	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
2.	»	Krautwald	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Eithausisches) Nr. 1.
3.	»	Lieschowitz v. Lieschowa	1. Posenisches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
4.	»	Fzhr. v. Braun	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	»	Gr. v. Schweinik u. Krain Fzhr. v. Kauder	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverisches) Nr. 10.
6.	Oberleutnant	Fzhr. v. Bülow	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
7.	»	v. Pressentin	Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule.

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Repler	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
----	--------------	--------	---

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Wolff	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
----	--------------	-------	---

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Vollgold	2. Westpreussisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
----	--------------	----------	--

Sfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

5. Ingenieur- und Pioniercorps.

a. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Weste	Hannoverisches Pionier-Bataillon Nr. 10.
----	--------------	-------	--

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Bindernagel	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Neubreisach).
----	--------------	-------------	--

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Stille	Schleswig-Holsteinisches Pionier-Bataillon Nr. 9. Samländisches Pionier-Bataillon Nr. 18, bisher im In- fanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoverschen) Nr. 79 (vom 1. Juni ab aus Kapitel 23).
2.	„	Kummer	

6. Verlehrsstruppen.

Vom 1. April 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Tendering	Telegraphen-Bataillon Nr. 1.
----	--------------	-----------	------------------------------

7. Train.

a. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Sepler	Großherzoglich Hessisches Train-Bataillon Nr. 18.
----	--------------	--------	---

b. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Welle	Schlesiſches Train-Bataillon Nr. 6.
----	--------------	-------	-------------------------------------

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

a. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Leutnant	Wachnio	2. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36. Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54. Sachsenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45. 2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47.
2.	„	Dreher	
3.	„	Meier (Kurt)	
4.	„	Sardemann	

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Königl. Württ. Leutnant	Knebusch	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51, bisher im 2. Württembergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern.
----	----------------------------	----------	--

Stb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
2.	Leutnant	Schulze	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt, bisher in der (aufgelösten) 2. Ostasiatischen (Gebirgs-) Batterie
3.	„	Jaeschke	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps), bisher in der (aufgelösten) Ostasiatischen Feldartillerie-Abteilung
4.	„	VENDORFF	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.

aus dem ordentlichen Etat.

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Leutnant	v. Hoepfner	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
2.	„	v. Hiebig-Angelstein	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
3.	„	v. Glinsky	2. Schlesiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
4.	Leutnant	George	Altmärktisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
5.	„	v. Voemenich	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
6.	„	Kiedeser Jrhr. zu Eisenbach	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
7.	„	Siebenbürger	2. Wittnauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
8.	„	v. Wilde	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
9.	„	v. Garnier	2. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
10.	„	Maaf	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt.

II. Zu dem Saße von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. April 1903 ab:

1.	Leutnant	Reitel	Niedersächſisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
2.	„	Berndt	2. Posenſches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
3.	„	v. Groote	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
4.	„	Treviranus	2. Hannoverſches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1.	Leutnant	Schneider	2. Hannoverſches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
----	----------	-----------	--

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Leutnant	Jhler	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
2.	„	Staab	1. Pommerſches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
3.	„	Mewes	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
4.	„	Doyé	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
5.	„	Waldschmidt	1. Ober-Elſäſſisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
6.	„	Dieſtel	Solſteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
7.	„	Ziemer	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (1. Niederschlesiſches) Nr. 5.
8.	„	Gruber	2. Ostpreuſſisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
9.	„	Schreiber	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
10.	„	Jrhr. v. Biegeleben	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25. (Großherzogliches Artilleriecorps).

Rfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	---

2. Fußartillerie.

Zu dem Sage von 188 *M* jährlich:

a. Vom 1. April 1903 ab:

1. | Leutnant | Sonnenberg (Heinrich) | Fußartillerie-Regiment von Sinderfin (Pommersches) Nr. 2.

b. Vom 1. Mai 1903 ab:

1. | Leutnant der Reserve | Knopf | Kommandiert zur Dienstleistung beim Niedersächsischen Fußartillerie-Regiment Nr. 10.

c. Vom 1. Juni 1903 ab:

1. | Leutnant | Ehrst | Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
2. | „ | Saase (Walther) | Fußartillerie-Regiment von Sinderfin (Pommersches) Nr. 2.

3. Ingenieur- und Pioniercorps.

Zu dem Sage von 188 *M* jährlich:

Vom 1. Mai 1903 ab:

1. | Leutnant | Dauber | 2. Elbäffisches Pionier-Bataillon Nr. 19.
2. | „ | Müller | Schleswig-Holsteinisches Pionier-Bataillon Nr. 9.

4. Verkehrstruppen.

Vom 1. April 1903 ab:

1. | Leutnant | v. Mathy | Eisenbahn-Regiment Nr. 3.

Sabow.

Deckblätter usw. gelangen zur Versendung:

- Nr. 11 und 12 zur Schußtafel Nr. 7 (für den Gebrauch und das Sammelheft) — D. V. E. Nr. 116 und 119 —;
- „ 56 bis 68 zum Beihelt zum Sammelheft der Schußtafeln — D. V. E. Nr. 119 —;
- „ 206 „ 213 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;
- „ 55 „ 67 zur Druckvorschrift »Anschließen von Geschützrohren und Lafetten der Fußartillerie« — D. V. E. Nr. 259 —;
- „ 30 „ 48 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Teil — D. V. E. Nr. 67 —;
- „ 153 „ 170 zur Heerordnung — D. V. E. Nr. 142 —;
- „ 19 „ 23 zur Schießvorschrift für die Feldartillerie — D. V. E. Nr. 235 —;
- Nachtrag IX zur Garnison-Verwaltungsordnung — D. V. E. Nr. 303 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet. <i>M.</i>	Kartoniert. <i>M.</i>
Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie (vergl. A. B. Bl. 1903 S. 25)	0,80	0,95

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. <i>M.</i>	Kartoniert. <i>M.</i>	In Leinwand gebunden. <i>M.</i>
Schießvorschrift für die Feldartillerie mit den Deckblättern bis 23	0,85	1,00	1,20

Zur Nachricht.

Die Lehrordnung der Königlichen Kriegsakademie ist neu gedruckt worden. Sie kostet bei der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW.12, Kochstraße 68—71, für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen

15 Pf. für das geheftete Exemplar und
25 „ „ „ gebundene (kartonierte) Exemplar.

Armee-Verordnungs-Blatt. *1903*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 20. Juni 1903.

Nr. 15.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preismäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.
Nr. 254/6. 03. A. 4.

Berlin den 19. Juni 1903.

Nr. 152.

Einführung eines neuen Kavallerie-Brüdengeräts usw.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß bei der Kavallerie zur Einführung gelangen:

1. neues Brüdengerät,
2. ein neukonstruierter Telegraphenwagen zur Fortschaffung des Telegraphengeräts,
3. zusammenlegbare Sägen für die Arbeiten im Felde.

Weitere Mitteilung wird den beteiligten Stellen zugehen.

Allenhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt:

v. Einem.

Reichsschatzamt.
I. 1181.

Berlin den 18. April 1903.

Nr. 153.

Zahlungen an Privatpersonen im Postwege.

Zahlungen aus Reichsfonds an Privatpersonen sind in der Regel als reine Reichsdienstangelegenheiten im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 nicht anzusehen, weil bei diesen Zahlungen neben dem Interesse des Reichs auch ein privates Interesse vorhanden ist. Sofern sie seitens der Reichshauptkasse mittels der Post erfolgen, findet nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes und des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 eine portofreie Beförderung nur statt, wenn es sich um die unter Artikel 8 dieses Regulativs aufgeführten Zahlungen an Privatpersonen sowie um diejenigen aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse zu zahlenden Unterstützungen handelt, welche mit den unter Artikel 8 Nr. 41 des Regulativs genannten Invalidenunterstützungsgeldern in eine Linie gestellt sind. Die übrigen Zahlungen aus Reichsfonds an Privatpersonen sind, sofern sie sich nicht auf Vertrag gründen, gemäß Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem für die Reichshauptkasse örtlich maßgebenden Rechte — § 53 I. 16 des Preussischen Allgemeinen Landrechts — zu behandeln, Zahlungen aus Verträgen aber, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 269 und 270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszuführen.

Demgemäß sind Zahlungen aus Reichsfonds an Privatpersonen, wenn sie nicht kraft ausdrücklicher Vereinbarung oder kraft des Gesetzes oder des genannten Regulativs kostenfrei für den Empfänger zu erfolgen haben, und wenn ihre Abhebung an der Kasse für den Empfänger nicht tunlich ist oder seinen Wünschen nicht entspricht, bei Übermittlung durch die Post auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu bewirken. Werden solche Zahlungen mittels Postanweisung geleistet, so ist das Porto am Forderungsbetrage zu kürzen. Geschieht die Überendung des Geldes mittels Briefes unter Wertangabe, so ist die Sendung unfrankiert als portopflichtige Dienstsache bei der Post aufzugeben.

Diejenigen Zahlungen aus Reichsfonds an Privatpersonen dagegen, welche auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung oder auf Grund der gedachten Bestimmungen kostenlos für den Empfänger zu bewirken sind, haben, sofern sie im Postweg ausgeführt werden, auf Gefahr und Kosten der Reichskasse zu geschehen. Die hierbei entstehenden Portokosten sind an derselben Stelle zu verrechnen, an welcher der zu zahlende Betrag zur Verrechnung gelangt und mit dem Posteinlieferungsscheine zu belegen. Einer besonderen Anweisung hinsichtlich der Höhe des zu verrechnenden Portobetragtes bedarf es nicht, weil bei solchen Zahlungen in der Zahlungsanweisung an die Kasse zum Ausdruck gebracht sein muß, daß die Zahlung für Rechnung der Reichskasse zu bewirken ist, die Höhe des Portobetragtes sich aber aus dem Tarif ergibt.

Werden mehrere Geldbeträge, deren Überendung für Rechnung der Reichskasse angeordnet und deren Vorauszahlung bei verschiedenen Rechnungsstellen nachzuweisen ist, in einer Postanweisung vereinigt, so ist das Porto an der Stelle zu verrechnen, auf die der höchste Geldbetrag entfällt.

Die Reichsverwaltungen sind ersucht worden, entsprechend zu verfahren.

Der Staatssekretär.

Im Auftrage.

Iwele.

An die Reichshauptkasse.

Kriegsministerium.

Nr. 53/5. 03. B. 1.

Berlin den 15. Juni 1903.

Vorstehendes findet auf Zahlungen für Rechnung von Militärfonds sinngemäße Anwendung. Bei solchen Zahlungen, welche im Postwege unter Verrechnung des Portos zulasten der Reichskasse zu bewirken sind, muß dies in den Zahlungsanweisungen an die Kassen jedesmal ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Nr. 1382/4. 03. C. 2.

Berlin den 15. Juni 1903.

Nr. 154.

Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen.

Die unter Nr. 4 Absatz 3 der Bestimmungen über die Regelung der Gehälter der mittleren und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen — A. V. Bl. 1894 S. 112 — vorgesehene Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter findet auch statt, wenn Militäranwärter

- a) in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen etatsmäßigen mittleren Beamtenstelle angestellt werden, und
- b) eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Stelle freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem als mittlere oder als Kanzleibeamte etatsmäßig angestellt werden.

Sie unterbleibt dagegen, wenn Inhaber des Zivilversorgungsscheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangen, das sie in ihrer Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatten.

Soweit hiernach das Besoldungsbienstalter einzelner Beamten durch Anrechnung von Militärdienstzeit nachträglich verbessert werden kann, ist das Erforderliche — auch wegen der Nachzahlung der auf die Zeit seit dem 1. April 1894 entfallenden Mehrbeträge an Gehalt — alsbald zu veranlassen.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die Anrechnung von Militärdienstzeit eintretende Vordatierung des Dienstalters nur auf das Besoldungsbienstalter, nicht aber auch auf die übrigen dienstlichen Verhältnisse (Beförderung usw.) von Einfluß ist.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 332/6. 03. A. 1.

Berlin den 16. Juni 1903.

Nr. 155.

Beförderung der Unteroffiziere.

Im § 6, Ziffer 2a, der »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden« vom 11. April 1903 — Beilage zu Nr. 9 des A. V. Bl. für 1903 — sind auf Seite 13 in der 9. Zeile von unten die Worte »zu vermeiden« zu streichen und dafür die Worte: »nicht zulässig« zu setzen.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 481/6. 03. B. 3.

Berlin den 15. Juni 1903.

Nr. 156.

Verbindungen und Überfahrtsgehd nach und von Helgoland.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordseeinseln bestehen während des Sommers 1903 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven — Helgoland.

Dampfer »Cobra«, »Prinzessin Heinrich« oder »Silvana«.

Hin: Am 15. und vom 17. Juni bis 30. September täglich.

Zurück: Am 16. und vom 18. Juni bis 30. September täglich.

Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 M. 80 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland — Wyl auf Föhr.

Hin: Am 17., 19., 22., 24., 26., 29. Juni und vom 1. Juli bis 18. September täglich; ferner am 21., 23., 25., 28. und 30. September.

Zurück: Am 16., 18., 20., 23., 25., 27., 30. Juni und vom 2. Juli bis 17. September täglich, sowie am 19., 22., 24., 26. und 29. September.

Fahrpreis 6 M. 50 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

III. Helgoland — Norderney.

Hin: Am 18., 20., 23., 25., 27., 30. Juni, vom 1. bis 7. Juli, vom 19. bis 23. Juli, vom 2. bis 6. August, vom 18. bis 22. August und vom 1. bis 5. September täglich; im übrigen und zwar in der Zeit vom 9. Juli bis 15. September jeden Sonntag, Dienstag Donnerstag und Sonnabend; außerdem am 19. und 27. September.

Zurück: Am 19., 22., 24., 26., 29. Juni und vom 1. Juli bis 16. September täglich mit Ausnahme folgender Tage: 9., 11., 14., 16., 18., 25., 28., 30. Juli, 1., 8., 11., 13., 15., 18., 25., 27., 29. August, 1., 8., 10., 12. und 15. September; außerdem zurück am 21. und 28. September.

Jahrpreis 6 *M.* einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

IV. Bremerhaven (Voybhalle) – Helgoland.

Vom 15. bis 30. Juni und 16. bis 28. September.

Hin: Jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Zurück: Jeden Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag.

Vom 1. Juli bis 15. September täglich hin und zurück.

Jahrpreis 5 *M.* 80 *Pf.* einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

Gallwitz.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1903.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 192/6. 03. C. 3.

Nr. 157.

Abänderung der Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen.

Bei Muster C ist in Spalte X und bei Muster F in Spalte XIII hinter den Worten: »Tag des Anfangs« einzufügen: »und des Endes«.

Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

Ammerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

v. Ballet des Barres.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1903.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 191/6. 03. C. 3.

Nr. 158.

Abänderung von Prozeßformularen für die Militärstrafgerichtsordnung.

(Vergl. U. V. Bl. für 1900 S. 15.)

Folgende Prozeßformulare für die Militärstrafgerichtsordnung sind abgeändert worden:

a) höhere Gerichtsbarkeit:

Nr. 4 bis 8, 10, 12, 15, 17, 22 bis 24, 28, 29, 32, 34, 35, 38, 44, 47, 49 und 51;

b) niedere Gerichtsbarkeit:

Nr. 5 bis 9, 11, 12, 15, 17, 18 bis 20, 23, 24, 25, 28 und 33.

Neu hinzuge treten sind: Formular 12a und 29a für die höhere und 24a für die niedere Gerichtsbarkeit, betreffend: Steckbriefnachricht und Bekanntmachung der Anklageverfügung und der Anklageschrift.

Vorhandene Bestände können aufgebraucht werden; in denen des Formulars 49 ist jedoch durch handschriftliche Abänderung zum Ausdruck zu bringen, daß die Urteilsformel verlesen worden ist.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, hält die Formulare in der neuen Fassung vorrätig.

Es kosten:

	25	100
	Exemplare	
	M.	M.
Höhere Gerichtsbarkeit, Formular 12a . . .	0,35	1,25
„ 29a . . .	0,60	2,30
„ 49 . . .	1,60	5,00
Niedere „ 24a . . .	0,60	2,30

Im übrigen sind die Preise unverändert geblieben.

Den königlichen Generalkommandos usw. werden einige Exemplare der Formulare zur Kenntnisnahme zugehen.

Deckblätter zum Formularbuch gelangen nicht zur Verausgabe.

Allerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

v. Ballet des Barres.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 382/6. 03. A. 5.

Berlin den 17. Juni 1903.

Nr. 159.

Berichtigung des Deckblattes Nr. 398 zur Übungsgerätvorschrift für Fußartillerie.

D. V. E. Nr. 288.

Ändere »Seite 261 a bis 261 e« in: Seite 261 a bis 261 d und setze im Kopf der Deckblätter Nr. 299 bis 398 a für »398) zu S. 261 a bis 261 e«: 398) zu S. 261 a bis 261 d.

Im Auftrage.

Büding.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 501/6. 03. A. 5.

Berlin den 17. Juni 1903.

Nr. 160.

Ausgabe einer Schußtafel.

Die neu aufgestellte Schußtafel Nr. 21 für den 21 cm Bronzemörser, zum Gebrauch und für das Sammelheft (D. V. E. Nr. 116 und 119) wird demnächst ausgegeben.

Im Auftrage.

Büding.

Deckblätter usw. gelangen zur Versendung:

- Nr. 71 bis 83 zur III. Abteilung der Vorschrift »Das Feldartillerie-Material 96« — D. V. E. Nr. 224 a —;
 » 109 » 141 zur IV. Abteilung derselben Vorschrift — D. V. E. Nr. 224 a —;
 » 71 » 90 zur V. Abteilung derselben Vorschrift — D. V. E. Nr. 224 a —;
 » 10 und 11 zur VI. Abteilung derselben Vorschrift — D. V. E. Nr. 224 a —;
 » 1 bis 36 zur Vorschrift »Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie« — D. V. E. Nr. 297 a —;
 » 25 » 31 zur III. Abteilung der Vorschrift »Das Feldhaubitzen-Material 98« — D. V. E. Nr. 355 —;
 » 37 » 68 zur IV. Abteilung derselben Vorschrift — D. V. E. Nr. 355 —;
 » 37 » 54 zur V. Abteilung derselben Vorschrift — D. V. E. Nr. 355 —;
 » 10 zur VI. Abteilung derselben Vorschrift — D. V. E. Nr. 355 —;
 » 3 bis 17 zu den Gefuchslisten-Bestimmungen — D. V. E. Nr. 370 —;
 » 1 » 16 zu den Bestimmungen über Personal- und Qualifikations-Berichte — D. V. E. Nr. 291 —;
 » 7 » 22 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. III. Teil. A. Die schwere Artillerie des Feldheeres — D. V. E. Nr. 201 —;
- Nachtrag I zur Garnison-Gebäudeordnung — D. V. E. Nr. 35 —.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 27. Juni 1903.

Nr. 16.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.
Nr. 453/6. 03. B. 5.

Berlin den 21. Juni 1903.

Nr. 161.

Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. Februar 1903.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 16. Februar 1903

»Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten«

zu genehmigen geruht, welche mit dem 1. April 1903 in Kraft getreten und in Nr. 9 des »Zentralblatts für das Deutsche Reich« veröffentlicht worden sind.

Die Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1903 Nr. 194/5. 03. B. 5 sind im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 32 nachzuweisen. Sie gehen den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Zahl nebst Verteilungsplan zu und werden in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße Nr. 68—71, vorrätig gehalten; der Verkaufspreis bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ist auf

15 Pf. für das geheftete Exemplar und

25 Pf. für das gebundene (kartonierete) Exemplar

festgesetzt.

Amterhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 289/6. 03. A. 3.

Berlin den 23. Juni 1903.

Nr. 162.

Kommandos usw. zum Militär-Reit-Institut für 1903/04.

Für die Kommandos usw. zum Militär-Reit-Institut für 1903/04 sind die Festsetzungen in nachstehender Nachweisung maßgebend.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nachweisung

ber

Kommandos usw. zum Militär-Reit-Institut für 1903/04.

Bemerkung.

1. Beginn des Kommandos.....	f. §	9	d. D. f. M. R. J.
2. Auswahl der Offiziere und Mannschaften.....	f. §	10	„
3. Überweisungspapiere.....	f. §	12	„
4. Bekleidung und Ausrüstung.....	f. §	13	„
5. Marschangelegenheiten.....	f. §	14	„
6. Verpflegung usw.....	f. §	15	„

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu				Anmerkung: *) Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.	
		zur Offizier-Reitschule					
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment			
Beflagel-schmiede.	Trompeter.						
Gardekorps	Regt. der Garde zu Fuß	.	.	1	1		
	Garde-Kür. Regt.	*)	.	.	v. 1./4. bis 30./6. 04		
	1. Garde-Drig. Regt. Königin Viktoria von Großbritannien und Irland		
	Leib-Garde-Huf. Regt.		
	1. Garde-Ulan. Regt.		
	2. „ „	*)	.	.	.		
	2. Garde-Drig. Regt. Kaiserin Alexandra von Russland.		
	3. Garde-Ulan. Regt.		
	I.	1	1	
	Kür. Regt. Graf Wrangel (Ostpreuß.) Nr. 3	.	.	.	v. 1./7. bis 30./9. 04		
Drig. Regt. Prinz Albrecht von Preußen (Pittau.) Nr. 1			
Ulan. Regt. Graf zu Dohna (Ostpreuß.) Nr. 8	1	1	.	.			
Pittau. Ulan. Regt. Nr. 12			
Drig. Regt. König Albert von Sachsen (Ostpreuß.) Nr. 10			
Drig. Regt. von Wedel (Pomm.) Nr. 11			
1. Felbart. Brig.	2	2	.	.			
2. „ „	1	1	.	.			
II.	1	.		
Gren. Regt. zu Pferde Jhr. v. Derfflinger (Neumark.) Nr. 3	1	1	.	.			
Kür. Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2			
2. Pomm. Ulan. Regt. Nr. 9			
Drig. Regt. von Arnim (2. Brandenb.) Nr. 12	1	1	.	.			
3. Felbart. Brig.	1	1	.	.			
4. „ „	1	1	.	.			

kommandieren		Es sind abzugeben					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bzw. Gefreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment (die Schuhmacher unter den Ökonomie-Handwerkern sind vom Bekleidungsamt abzugeben)					
		Trompeter.	Anmerkung. *) Der jetzt kommandierte Unteroffizier verbleibt ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker.		Ökonomie-Handwerker.
1 *)	1 1	.	.	9*	1 Schneider	* Darunter 1 Steinbruder, 1 Hilfs-schreiber, 1 als Tisch-ordnungsg. geeigneter Mann	.
1 *)	1 1		in der Zahl der Pferdepfleger 1 Sattler, 1 Gärtner				
1 *)	1 1						
1 *)	1 1						
1 *)	1 1		in der Zahl der Pferdepfleger 1 Sattler	7*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Hilfs-schreiber	.
1 *)	1 1						
1 *)	1 1						
.	.						
1 *)	1 1	1 v. 1/10. bis 31./12. 03	.	5*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Schloffer	.
1 *)	1 1						
1 *)	1 1						
1 *)	1 1						
1 *)	1 1						

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu				Anmerkung: *) Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.
		zur Offizier-Reitschule				
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment		
Beflags-schmiede.	Frompeter.					
III.	1	.	
	1. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 2.....	
	Sus. Regt. von Zieten (Brandenb.) Nr. 3	1	1	.	.	
	Kür. Regt. Kaiser Nikolaus I. von Ruß-					
	land (Brandenb.) Nr. 6.....	1	1	.	.	
	Ulan. Regt. Kaiser Alexander II. von					
	Rußland (1. Brandenb.) Nr. 3.....	1	1	.	.	
	5. Felbart. Brig.	1	1	.	.	
	6. " "	1	1	.	.	
IV.	1	.	
	Magdeburg. Sus. Regt. Nr. 10.....	1	1	.	.	
	Kür. Regt. von Seydlitz (Magdeburg.)					
	Nr. 7.....	1	1	.	.	
	Thüring. Sus. Regt. Nr. 12.....	1	1	.	.	
	Ulan. Regt. Hennigs von Treffenfeld					
	(Ulmärk.) Nr. 16.....	
V.	
	Ulan. Regt. Kaiser Alexander III. von					
	Rußland (Westpr.) Nr. 1.....	1	1	.	.	
	Drag. Regt. von Bredow (1. Schlef.)					
	Nr. 4.....	†)	.	.	.	
	Ulan. Regt. Prinz August von Württem-					
	berg (Wos.) Nr. 10.....	*)	.	.	.	
VI.	
	Leib-Kür. Regt. Großer Kurfürst (Schlef.)					
	Nr. 1.....	1	1	.	.	
	Ulan. Regt. von Kapler (Schlef.) Nr. 2.	
	Sus. Regt. von Schill (1. Schlef.) Nr. 4.	1	1	.	.	
	Sus. Regt. Graf Gökken (2. Schlef.) Nr. 6	
	Drag. Regt. König Friedrich III.					
	(2. Schlef.) Nr. 8.....	1	1	.	.	
	11. Felbart. Brig.	1	1	.	.	
	12. " "	1	1	.	.	

Korpsbezirk.	Truppenteile.	zur Offizier-Reitschule				Anmerkung: *) Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.
		Offiziere.	Offizierburtsche.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment		
				Wesflagschmiede.	Trompeter.	
VII.	Kür. Regt. von Driesen (Westfäl.) Nr. 4	
	Sus. Regt. Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfäl.) Nr. 8	
	2. Westfäl. Sus. Regt. Nr. 11	*)	.	.	.	
	Westfäl. Ulan. Regt. Nr. 5	
	13. Feldart. Brig.	1	1	.	.	
14. " "	1	1	.	.		
VIII.	Kür. Regt. Graf Geßler (Rhein.) Nr. 8	1	1	.	.	
	Sus. Regt. König Wilhelm I. (1. Rhein.) Nr. 7	1	1	.	.	
	Ulan. Regt. Großherzog Friedrich von Baden (Rhein.) Nr. 7	1	1	.	.	
	Westfäl. Drag. Regt. Nr. 7	1	1	.	.	
	15. Feldart. Brig.	1	1	.	.	
	16. " "	1	1	.	.	
IX.	1. Großherzogl. Medlenburg. Drag. Regt. Nr. 17	
	Sus. Regt. Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannov.) Nr. 15	1	1	.	.	
	Sus. Regt. Kaiser Franz Joseph von Osterreich, König von Ungarn (Schlesw. Holst.) Nr. 16	1	1	.	.	
	2. Großherzogl. Medlenburg. Drag. Regt. Nr. 18	1	1	.	.	
	18. Feldart. Brig.	1	1	.	.	
X.	Braunschweig. Sus. Regt. Nr. 17	
	Olbenburg. Drag. Regt. Nr. 19	1	1	.	.	
	2. Hannov. Drag. Regt. Nr. 16	
	Königs-Ulan. Regt. (1. Hannov.) Nr. 13	
	19. Feldart. Brig.	1	1	.	.	

Kommandieren		Es sind abzugeben						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule				an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bejw. Befreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment (die Schuhmacher unter den Oonomie-Handwerkern sind vom Bekleidungsamt abzugeben)						
		Trompeter.	Anmerkung: *) Der jetzt kommandierte Unteroffizier verbleibt ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Oonomie-Handwerker.		Oonomie-Handwerker.	
1	1	.	.	5*	.	* Darunter 1 Tapezier	1 Schuhmacher	
1	1	.	} in der Zahl der Pferdepfleger 1 Schmied					
1	1	.						
1	1	.						
1	1	.						
1	1	.	.	5*	.	* Darunter 1 Maler, 1 als Tischordn- nung geeigneter Mann	1 Schneider	
1	1	.	.					
1	1	.	.					
1	1	.	.	5*	.	* Darunter 1 Maler, 1 Hilfschreiber	1 Schuhmacher	
*)	1	.	.					
1	1	.	.					
1	1	.	.					
1	1	.	.	5*	.	* Darunter 1 Hilfschreiber	1 Sattler	
*)	1	.	} in der Zahl der Pferdepfleger 1 Tischler					
1	1	.						

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu				Anmerkung: *) Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.
		zur Offizier-Reitschule				
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment		
Beischlag-schmiede.	Trompeter.					
XI.
	Drag. Regt. Freiherr von Manteuffel (Rhein.) Nr. 5	1	1	.	.	.
	Fus. Regt. Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurheff.) Nr. 14	1+	1	.	.	.
	22. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.
	38. „ „	*)
XII. (1. Königl. Sächs.)
	Garde-Reiter-Regt.	1	1	.	.	.
	1. Ulan. Regt. Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Osterreich, König von Ungarn
	1. Fus. Regt. König Albert, Nr. 18
	2. Fus. Regt. Königin Carola, Nr. 19 ..	*)
1. Feldart. Brig. Nr. 23	*)	
3. „ „ Nr. 32	1	1	.	.	.	
XIII. (Königl. Württemberg.)
	Drag. Regt. Königin Olga (1. Württemberg.) Nr. 25
	Ulan. Regt. König Karl (1. Württemberg.) Nr. 19
	Drag. Regt. König (2. Württemberg.) Nr. 26	1	1	.	.	.
	Ulan. Regt. König Wilhelm I. (2. Württemberg.) Nr. 20
XIV.
	1. Bad. Leib-Drag. Regt. Nr. 20	1	1	.	.	.
	2. Bad. Drag. Regt. Nr. 21	1	1	.	.	.
	3. Bad. Drag. Regt. Prinz Karl Nr. 22	1	1	.	.	.
	Kurmärk. Drag. Regt. Nr. 14	1	1	.	.	.

kommandieren		Es sind abzugeben						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule				an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere beim Gefreiten als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment (die Schuhmacher unter den Ökonomie-Handwerkern sind vom Bekleidungsamt abzugeben)						
		Trompeter.	Anmerkung:	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker.		Ökonomie-Handwerker.	
.	.	.	.	3*	.	* Darunter 1 Schneider	.	
*)	1	}	in der Zahl der Pferdepfleger 1 Maurer					
1	1							
.	.							
.	.							
1	1	}	in der Zahl der Pferdepfleger 1 Gärtner, 1 Hülfsschreiber					
1	1							
1	1							
1	1							
.	.							
1	1	}	in der Zahl der Pferdepfleger 1 Tapezier, 1 Hülfsschreiber					
1	1							
1	1							
*)	1							
.	1†	.	† Kav. Regt. vom Generalkommando zu bestimmen.	5*	.	* Darunter 1 als Tischordnungsgeigneter Mann	.	
*)	1	}	in der Zahl der Pferdepfleger 1 Maurer					
1	1							
1	1							

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu				Anmerkung: *) Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.
		zur Offizier-Reitschule				
		Offiziere.	Offiziersburtsche.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment		
		Befehlsgeschmiede.	Trompeter.			
XV.	2. Rhein. Hus. Regt. Nr. 9	
	Ulan. Regt. Graf Haeseler (2. Brandenburg. Nr. 11)	1	1	.	.	
	3. Schles. Drag. Regt. Nr. 15	1	1	.	.	
	Schleswig-Holstein. Ulan. Regt. Nr. 15	*)	.	.	.	
	30. Feldart. Brig.	1	1	.	.	
XVI.	Magdeburg. Drag. Regt. Nr. 6	
	1. Hannoversch. Drag. Regt. Nr. 9	*)	.	.	.	
	Schleswig-Holstein. Drag. Regt. Nr. 13	*)	.	.	.	
	2. Hannoversch. Ulan. Regt. Nr. 14	
	34. Feldart. Brig.	1	1	.	.	
XVII.	Kür. Regt. Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpr.) Nr. 5	1 v. 1./10. bis 31./12. 03	
	1. Leib-Hus. Regt. Nr. 1	
	2. Leib-Hus. Regt. Königin Viktoria von Preußen Nr. 2	
	Hus. Regt. Fürst Blücher von Wahlstatt (Pomm.) Nr. 5	
	Ulan. Regt. von Schmidt (1. Pomm.) Nr. 4	
XVIII.	1. Großherzogl. Hess. Drag. Regt. (Garde-Drag. Regt.) Nr. 23	1	1	.	1 v. 1./1. bis 31./3. 04	
	Thüring. Ulan. Regt. Nr. 6	1	1	.	.	
	2. Großherzogl. Hess. Drag. Regt. (Leib-Drag. Regt.) Nr. 24	*)	.	.	.	
	Hus. Regt. König Humbert von Italien (1. Kurhess.) Nr. 13	1	1	.	.	
	21. Feldart. Brig.	1	1	.	.	
	25. „ „	1	1	.	.	
XIX. (2. Königl. Sächsisch.)	Karabin. Regt.	1	1	.	.	
	2. Ulan. Regt. Nr. 18	
	2. Feldart. Brig. Nr. 24	1	1	.	.	

kommandieren		Es sind abzugeben					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bezw. Befreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment (die Schuhmacher unter den Ökonomie-Handwerkern sind vom Bekleidungsamt abzugeben)					
		Trompeter.	Anmerkung: *) Der jetzt kommandierte Unteroffizier verbleibt ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker.		Ökonomie-Handwerker.
. 1	1+) 1	.	†) Kav. Regt. vom Generalldo. zu bestimmen } in der Zahl der Pferdepfleger 1 Tischler	5 *	.	* Darunter 1 Sattler, 1 als Tischordnanz geeigneter Mann	.
. 1 1 1 .	1+) 1 1 1 .	.	†) Kav. Regt. vom Generalldo. zu bestimmen	5 *	.	* Darunter 1 Schmied, 1 Hülfschreiber	.
. 1 *) *) 1 *) .	1+) 1 1 1 .	.	†) Kav. Regt. vom Generalldo. zu bestimmen } in der Zahl der Pferdepfleger 1 Hülfschreiber	6 *	.	* Darunter 1 Schneider, 1 Schuhmacher	.
. 1 1 1 1 1 1 .	. 1 1 1 1 1 .	.	. } in der Zahl der Pferdepfleger 1 Zimmermann	5 *	.	* Darunter 1 Sattler, 1 Buchbinder	.
. 1 1 .	. 1 1 .	.	. } In der Zahl der Pferdepfleger 1 Schlosser

Kriegsministerium.
Nr. 727/5. 03. A. 6.

Berlin den 23. Juni 1903.

Nr. 163.

Aenderung der »Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppenteile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militärtelegraphie vom 20. September 1892«.

(D. V. E. Nr. 218.)

1. Das Titelblatt und die Überschrift auf Seite 1 hat zu lauten:
»Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artillerie- und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militärtelegraphie.«
 2. Seite 1, Ziffer 1. Der dritte Absatz hat zu lauten:
»In diesen Angelegenheiten verkehren die Fortifikationen, Artillerie- und Traindepots unmittelbar mit den Ober-Postdirektionen ihres Bezirks.«
 3. Auf Seite 3 ist die Ziffer »zu 1c« zu streichen.
- Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.
v. Einem.

Nr. 164.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Britischen Besizungen in Indien.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. med. C. Beyer zu Rangoon ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a und b ebendasselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bebingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Britischen Besizungen in Indien haben.

Berlin den 17. Juni 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Kriegsministerium.
Nr. 854/6. 03. A. 1.

Berlin den 25. Juni 1903.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

In Vertretung:
Sigt von Armin.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 201/6. 03. B. 1.

Berlin den 19. Juni 1903.

Nr. 165.

Bereinnahmung eines anonym versandten Gelbbetrages.

Dem Zahlmeister des Husaren-Regiments Graf Goeken (2. Schlesiſchen) Nr. 6 zu Geobſchütz ist am 15. Dezember 1902 in einem Briefumschlag mit dem Poststempel »Berlin W. 14. 12. 02. — 6—7 N. 8« ein Einhundertmarkschein zugegangen, den der Genannte, da ihm über den Einsender, die Veranlassung und den Zweck der Sendung nichts bekannt geworden ist, durch seinen Truppenteil zur Verfügung der Militärverwaltung gestellt hat.

Der Betrag ist den Einnahmen des Reiches zugeführt worden.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 384/6. 03. A. 2.

Berlin den 20. Juni 1903.

Nr. 166.

Doppelfernrohre 1903.

Die Firma E. P. Goerz in Friedenau bei Berlin liefert das Doppelfernrohr 1903 mit Offizieretasche (Faltetasche) an Angehörige der Deutschen Armee und Marine für den eigenen Gebrauch, wenn die Bestellung und Bezahlung durch Vermittelung einer Militärbehörde oder eines Truppenteils erfolgt, zum Preise von 75 M. — auf Wunsch auch zahlbar in 10 Monatsraten —.

Die Doppelfernrohre werden vor der Abgabe durch die Gewehr-Prüfungs-Kommission geprüft.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 527/6. 03. A. 5.

Berlin den 23. Juni 1903.

Nr. 167.

Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre.

(D. V. E. Nr. 197.)

Die Sondervorschriften sind neu aufgestellt. Sie werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee können sie von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 1 M. 50 Pf. für das geheftete und 1 M. 65 Pf. für das gebundene (kartonierte) Exemplar bezogen werden.

Die gleichen Vorschriften vom Jahre 1898 treten außer Kraft.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 190/6. 03. A. 2.

Berlin den 24. Juni 1903

Nr. 168.

Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß.

Der Anhang II zu diesem Leitfaden ist bisher nur den mit Gewehren 98 bewaffneten Truppen zugegangen. Zur Vervollständigung des Leitfadens wird der Anhang nunmehr auch den übrigen Truppen, die im Besitze der Vorschrift sind, zugesandt werden.

Im Auftrage.
v. Rathen.

Nr. 169.

Niedriges Beföstigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Futter für das II. Halbjahr 1903.

A. Niedriges Beföstigungsgeld.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1903 festgesetzte niedrige Beföstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für			
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		
									Pf.	Pf.
Gardekorps.										
Berlin	35 44	18,760	Denmin	33 41	16,600	Schwedt a. D.	34 43	18,490		
Charlottenburg	35 45	19,040	Gnesen	35 45	19,056	Spandau	35 45	19,160		
Groß-Vichtersfelde	35 45	19,202	Greifswald	35 45	19,450	Calau	} wie Berlin	—		
Potsdam	36 46	20,202	Inowrazlaw	38 49	21,550	Guben				
			Kolberg	38 49	22,390	Woltenberg ... }				
I. Armeekorps.			Raugard	36 46	19,900					
Allenstein	35 45	19,474	Pasewalk	35 44	18,820	IV. Armeekorps.				
Bischofsburg	34 43	17,700	Schneidemühl	35 45	19,440	Altenburg	36 46	20,280		
Braunsberg	36 46	19,720	Stargard i. Pomm..	36 46	20,140	Bernburg	36 46	20,140		
Darkehmen	34 43	17,790	Stettin	37 47	20,546	Blankenburg	34 43	18,040		
Goldap	32 40	16,080	Stralsund	34 43	18,230	Burg	35 45	19,400		
Gumbinnen	33 42	17,100	Swinemünde	34 43	18,170	Dessau	35 44	18,968		
Insterburg	32 40	15,550	Treptow a. N.	34 43	18,120	Gardelegen	36 46	19,940		
Königsberg i. Pr.	34 43	17,725	Anklam	} wie Stettin	37 47	Goslar	35 44	18,920		
Löben	36 46	20,160	Ot. Krone					Halberstadt	37 47	20,830
Lyd	33 42	17,260	Greifenberg i. P. .					Halle (Saale)	35 45	19,130
Memel	32 40	15,900	Neustettin			Magdeburg	35 45	19,016		
Ortelsburg	34 43	17,740	III. Armeekorps.			Quedlinburg	35 44	18,580		
Pillau	35 45	19,440	Angermünde	35 45	19,400	Salzwedel	36 46	20,120		
Rastenburg	35 44	18,554	Beeskow	33 41	16,920	Stendal	35 45	19,418		
Sensburg	33 41	16,640	Brandenburg a. S. .	34 43	17,870	Torgau	37 48	21,460		
Stallupönen	31 39	15,180	Cottbus	36 46	20,192	Weißenfels	35 44	18,630		
Tilsit	33 42	17,200	Crossen a. D.	33 42	17,020	Wittenberg	36 46	20,210		
Bartenstein	} wie Königsberg i. Pr.	—	Cüstrin	35 44	18,608	Zerbst	34 43	18,300		
Wehlau				Frankfurt a. D.	34 43	18,390	Annaburg	} wie Magdeburg	35 45	
Wartenburg				Fürstenwalde	33 42	17,000	Aischerleben			
		Jüterbog	35 45	19,348	Bitterfeld					
II. Armeekorps.			Vandsberg a. W.	35 44	18,560	Neuhaldensleben .				
Belgard	34 43	17,910	Lübben	35 44	18,519	Sangerhausen ... }				
Bromberg	37 47	20,648	Perleberg	35 44	18,780					
Cöslin	35 44	18,808	Prenzlau	37 47	20,640	V. Armeekorps.				
Alt-Damm	33 42	17,460	Rathenow	35 45	19,250	Fraustadt	36 46	20,480		
			Neu-Ruppin	35 44	18,570	Glogau	36 46	20,000		

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für	
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere
Ferner die Marinegarnisonen:			Marburg	36 46	19,700	XV. Armeekorps.		
Cuxhaven	34 43	18,236	Meiningen	36 46	19,710	Bischweiler	36 46	19,940
Friedrichsort	37 47	20,940	Münden (Sann.)	37 47	20,740	Bitich	37 47	20,540
Helgoland	40 52	23,840	Raumburg (Saale)	35 45	19,450	Dieuze	37 47	20,616
Kiel	37 47	20,780	Rudolstadt	36 46	20,150	Hagenau	35 44	18,970
Lehe	34 43	18,450	Sondershausen	34 43	17,980	Müßig	35 45	19,250
X. Armeekorps.			Weimar	37 47	20,770	Pfalzburg	39 50	22,620
Aurich	35 44	18,820	Carlshafen	37 48	—	Saarburg i. E.	37 47	20,870
Braunschweig	37 47	20,990	Hersfeld			} wie Cassel		Saargemünd
Celle	36 46	19,902	Mühlhausen i. Th.			Strasbourg i. E.	36 46	20,004
Sameln	37 47	20,998	XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.			Weißenburg i. E.	36 46	19,710
Hannover	35 45	19,010	Ulm	37 48	21,095	Zabern	35 45	19,476
Hildesheim	36 46	19,780	XIV. Armeekorps.			Molsheim } wie Strasbourg i. E.	36 46	—
Lüneburg	36 46	20,340	Altbreisach	37 47	20,680	XVI. Armeekorps.		
Oldenburg	38 49	22,030	Bruchsal	35 44	18,860	St. Avold	37 48	21,220
Osnabrück	34 43	18,320	Colmar i. E.	35 45	19,340	Diedenhofen	39 51	23,440
Uelzen	35 45	19,400	Durlach	33 41	16,840	Forbach	37 48	21,240
Verden	36 46	20,230	Ettlingen	37 48	21,080	Metz	39 50	22,663
Wolfenbüttel	35 45	19,370	Freiburg i. B.	38 49	21,800	Mörchingen	39 50	22,550
Vingen	35 45	—	Heidelberg	34 43	18,058	XVII. Armeekorps.		
Nienburg			} wie Hannover		Burg Hohenzollern	42 55	26,300	Culm
Ferner die Marinegarnison:			Karlruhe	34 43	18,320	Danzig — Langfuhr — Neufahrwasser	35 45	19,310
Wilhelmshaven	37 48	21,400	Gottesau					Ot. Eplau
XI. Armeekorps.			Kehl	33 41	16,710	Graubenz	36 46	19,980
Arolsen	37 48	21,140	Konstanz	37 48	21,260	Marienburg	33 42	17,188
Cassel	37 48	21,300	Lahr	38 49	21,600	Marienwerber	35 44	18,570
Coburg	37 47	20,600	Mannheim	36 46	20,362	Osterode	32 40	16,480
Eisenach	36 46	19,960	Mühlhausen i. E.	37 47	20,980	Riesenburg	35 44	18,850
Erfurt	36 46	20,220	Neubreisach	37 48	21,278	Rosenberg	32 40	16,460
Freilart	34 43	18,180	Offenburg	37 47	20,540	Soldau	35 45	19,300
Fulda	37 47	20,588	Rastatt	35 45	19,392	Pr. Stargard	34 43	18,040
Gera	36 46	19,540	Schlettstadt	36 46	19,950	Stolp	33 42	17,210
Göttingen	35 44	18,904	Schwellingen	36 46	20,040	Strasbourg W. Pr.	34 43	17,732
Gotha	36 46	20,080	Schwegingen			Thorn	35 45	19,386
Hildburghausen	35 45	19,100	Donaufschingen	34 43	—	König	35 45	—
Hofgeismar	36 46	20,030	Hechingen			} wie Karlsruhe		
Jena	36 46	19,750	Herrach					Schlawa
Vangensalza	35 45	19,450	Mosbach					
			Sigmaringen					
			Stodach					

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		
	Unteroffiziere			Unteroffiziere			Unteroffiziere		
	Gemeine	Der in dem niedrigen Besoldungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf		Gemeine	Der in dem niedrigen Besoldungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf		Gemeine	Der in dem niedrigen Besoldungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	
	Pf.	Pf.		Pf.	Pf.		Pf.	Pf.	
XVIII. Armeekorps.			Gießen	38 49	21,648	Erbach			
Babenhausen	35 44	18,960	Hanau	36 46	19,848	Friedberg			
Biebrich	38 49	21,980	Somburg v. d. S.	38 49	21,900	Höchst	} wie Frankfurt a. M.	35 45	—
Burbach	36 46	20,440	Mainz	37 48	21,090	Limburg a. d. L.			
Darmstadt	39 51	23,217	Offenbach	37 47	20,940	Meschede			
Frankfurt a. M.	35 45	19,018	Wiesbaden	38 49	21,620	Oberlahnstein			
			Worms	36 46	20,174	Siegen			
						Weilburg			
						Weylar			

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind (Meldeämter der Bezirkskommandos, Orte mit Straf- anstalten usw.), ist das niedrige Besoldungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (§ 7, 14 der Fr. B. B.)

B. Vergütungspreise für Brotroggen und Futter.

1. Im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1903 gelten als Vergütungspreise:

I. Für Brotroggen im Haushalt der Kadettenanstalten:

für 100 kg 14 M 13 Pf.

II. Für Futter:

- a) für die Monatsration nach Satz IV 31 M — Pf.
- b) » » » » III 32 » 50 »
- c) für dieselbe mit dem Zuschuß von 100 g Hafer täglich (für leichte Garde-Kavallerie) 33 » — »
- d) für die Monatsration nach Satz II 34 » — »
- e) für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierpferde 28 » — » § 49, 4 a. a. D.
- f) bei einzelnen Futterteilen:
 - für 100 kg Hafer 15 M 14 Pf.,
 - » 100 » Heu 6 » 17 » ,
 - » 100 » Stroh 4 » 33 » .

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1903 liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20 %
- b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10 %

Gallwitz.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 41 bis 46 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen — D. V. E. Nr. 286 —;
- 35 » 42 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrparkkolonne — D. V. E. Nr. 294 —;
 - 43 » 48 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit zweispännigen Fahrzeugen — D. V. E. Nr. 313 —;
 - 12 » 28 zur Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages — D. V. E. Nr. 342 —;
 - 6 » 11 zur Druckvorschrift »Der große Entfernungsmesser (Sahn)« — D. V. E. Nr. 360 —;
 - 2 zur Druckvorschrift »Der große Entfernungsmesser (Bidel)« — D. V. E. Nr. 361 —;
 - 1 zur Druckvorschrift »Der kleine Entfernungsmesser 99« — D. V. E. Nr. 369 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Einwand gebunden.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Exerzier-Reglement für die Feldartillerie mit den Deckblättern bis 59	1,05	1,20	1,35

Zur Nachricht.

Die von dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Sahn im Kriegsministerium herausgegebene, den Truppen durch Erlaß vom 7. November 1901 (A. V. Bl. S. 388) empfohlene tageweise Servisberechnung ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen neu gedruckt worden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 9. Juli 1903.

Nr. 17.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 170.

Truppenverlegungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober 1903 zu verlegen sind:

1. die Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 1 von Königsberg nach Graudenz — unter Zuteilung zum Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussischen) Nr. 5 — und
2. die 4. Eskadron des Dragoner-Regiments König Friedrich III (2. Schlesißen) Nr. 8 von Ramlau nach Ols.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.
Kiel, an Bord M. D. »Hohenzollern«, den 27. Juni 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Nr. 1211/6. 03. A. 1.

Berlin den 2. Juli 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.
Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.
v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 511/6. 03. A. 3.

Berlin den 4. Juli 1903.

Nr. 171.

Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 27. Juni 1903

»Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen« zu genehmigen geruht, welche an die Stelle der von hier aus unterm 25. April 1892 mitgeteilten »Gesichtspunkte für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen unter den Offizieren usw.« treten.

Den Kommandoehörden usw. wird die nötige Anzahl von Abdrücken dieser Bestimmungen mit Verteilungsplan zugehen.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.
v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 609/6. 03. B. 3.

Berlin den 24. Juni 1903.

Nr. 172.

Wagengestellung und Frachtberechnung für Militärgutsendungen.

Mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ist hinsichtlich der Gestellung von Eisenbahnwagen mit 12 500 und 15 000 kg Befrachtung (Ladegewicht) und der Vergütung hierfür folgendes vereinbart worden:

In Fällen, in denen eine Militärgutsendung in einer geringeren, als der von der Militärbehörde bestellten Anzahl Wagen untergebracht werden kann, ist der Eisenbahn die Gestellung der geringeren Anzahl Wagen unter folgenden Voraussetzungen überlassen:

1. Der Militärverwaltung dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

Die Fracht ist für die gestellten Wagen zu berechnen, vorausgesetzt, daß die Fracht für die bestellten Wagen nicht geringer sein sollte.

2. Werden Wagen höheren Ladegewichts als 10 000 kg gestellt, so ist die Fracht für das 10 000 kg übersteigende Gewicht der Ladung nach den besonderen Bestimmungen unter (5) zu IV des Militärtarifs mit 3 Pfennig für je angefangene 1000 kg und das Kilometer zu berechnen.

Nur die das Ladegewicht des Wagens innerhalb der zulässigen Belastung übersteigenden Gewichtsmengen bleiben frachtfrei.

Allenhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 1090/6. 03. A. 1.

Berlin den 30. Juni 1903.

Nr. 173.

Rekruteneinstellung 1903.

Auf Grund der Ziffer II. C., 2. Absatz, der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. Februar 1903 und der Ziffer 13 der dazu ergangenen Bekanntmachung (M. V. Bl. S. 33/34) wird bestimmt, daß die Rekruteneinstellung, soweit deren Festsetzung noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 13. bis einschließlich 16. Oktober d. J. zu erfolgen hat.

Allenhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 885/5. 03. B. 3.

Berlin den 30. Juni 1903.

Nr. 174.

Zulagen für abkommandierte Mannschaften.

Nach § 37, 5 der Bekleidungsordnung I. Teil können den unter besonderen Verhältnissen vom Truppenteil abkommandierten Mannschaften Zulagen, und zwar gemäß Anmerkung a auf Seite 35 der Musterungsvorschrift höchstens 3 M. monatlich für einen Gemeinen und 6 M. monatlich für einen Unteroffizier, aus dem Ersparnisfonds gezahlt werden. — Diese Zulagen dürfen künftighin entweder aus dem Ersparnisfonds oder aus dem Beköstigungsfonds gewährt werden.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Küchenvorschrift bleibt vorbehalten.

Allenhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 930/6. 03. C. 2.

Berlin den 30. Juni 1903.

Nr. 175.

Ergänzungen der Ziffer 26 der Heirats-Verordnung vom 25. Mai 1902.

Seite 21 der Heirats-Verordnung, Zeile 1, setze für »und« die Worte:
»sowie die von den Adjutanten und den Offizieren der Zentral-Abteilung« usw.
Ebenfalls, Zeile 11, ist nach den Worten: »der die Prüfung bewirkt hat.« einzuschalten:
»Der Prüfungsvermerk ist bei den nach Ziffer 21 geführten Einkommensnachweisen auf einen besonderen Bogen zu schreiben.«
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 676/6. 03. A. 1.

Berlin den 24. Juni 1903.

Nr. 176.

Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands usw.

Die im Reichs-Eisenbahnamte neubearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen kann zum Preise von 9 M., die ebenfalls neubearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands zum Preise von 1 M. durch den Buchhandel — Verlag von Mag P a s c h, Königlichem Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstr. 50 — bezogen werden.

Im Auftrage.

v. Lochow.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 590/6. 03. A. 2.

Berlin den 26. Juni 1903.

Nr. 177.

Wischbüchse 93.

Die mit Karabinern 88 oder Gewehren 91 bewaffneten Truppen geben bis auf weiteres instandsetzungsbedürftige Wischbüchse 93 an die zuständigen Artilleriedepots ab und beziehen dafür von der Gewehrfabrik Spandau neue Wischbüchse 93 zum Karabiner 88 oder Gewehr 91 zum Preise von 25 Pf. für 1 Stück.

In Vertretung.

v. Öhrne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 656/6. 03. A. 6.

Berlin den 30. Juni 1903.

Nr. 178.

Neudruck der Feldbefestigungsvorschrift (D. V. E. Nr. 230).

Die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin S. W. 12, Kochstraße 68—71, hat mit diesseitiger Zustimmung zu Verlagszwecken einen Neudruck der Feldbefestigungsvorschrift (D. V. E. Nr. 230) mit Einfügung der bis April 1903 ergangenen Änderungen hergestellt.

Bei unmittelbaren Bestellungen aus der Armee stellt sich der Verkaufspreis für das geheftete Exemplar auf 35 Pf. und für das gebundene Exemplar auf 45 Pf.

In Vertretung.

v. Öhrne.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 75/7. 03. A. 5.

Berlin den 2. Juli 1903.

Nr. 179.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die besondere Munitionsabnahmevorschrift XVIII über Übungsgrenatanzünder 96 (D. V. E. Nr. 64) ist neuaufgestellt und wird demnächst ausgegeben.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Rassen-Abteilung.
Nr. 29/7. 03. B. 1.

Berlin den 3. Juli 1903.

Nr. 180.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Juli 1903 ab:

1. | Hauptmann | v. Groeling | Plasmajor in Cüstrin.

2. Kavallerie.

Vom 1. Juli 1903 ab:

1. | Rittmeister | v. Jeinsen | 2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juni 1903 ab:

1. | Hauptmann | Schmidt | Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigisches) Nr. 9.

b. Vom 1. Juli 1903 ab:

1. | Hauptmann | Frhr. v. Eynatten | 1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
2. | " | v. Lüderig | Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

4. Fußartillerie.

Vom 1. Juli 1903 ab:

1. | Hauptmann | Forster | Babisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
2. | " | Felsmann | Fußartillerie-Regiment von Dießkau (Schlesisches) Nr. 6.
3. | " | Christ | 2. Westpreussisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15 (vom 15. August an Lehrer an der Kriegsschule in Anklam).

Stb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Hauptmann	Dopatka	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
2.	,	Buchholz	Samländisches Pionier-Bataillon Nr. 18.

6. Verlehrstruppen.

Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Hauptmann	Behmann	Telegraphen-Bataillon Nr. 3.
----	-----------	---------	------------------------------

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Weber	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).
2.	,	Schlosky	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
3.	,	Frhr. Grempe	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
4.	,	v. Freudenstein	
5.	,	Künzgel	
5.	,	v. Fumetti.	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.

b. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Wagner	9. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 176.
2.	,	Haller v. Raitenbuch	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
3.	,	v. Müller	1. Garde-Regiment zu Fuß.
4.	,	v. Langendorff	Kadettenhaus in Coblenz.
5.	,	v. Herzberg	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
6.	,	Weniger	9. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 173.
7.	,	v. Platen	3. Garde-Regiment zu Fuß.
8.	,	v. Bonin	Garde-Füsilier-Regiment.
9.	,	Rasten	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
10.	,	Korn	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 131.
11.	,	Weber	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146.
12.	,	Otto	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
13.	,	v. Oppen	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
14.	,	v. Brandenstein	Grenadier-Regiment König Wilhelm I (2. Westpreussisches) Nr. 7.
15.	,	v. Lud	Unteroffizierschule in Ettlingen.
16.	,	Jahrenkamp	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Desau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
17.	,	v. der Osten	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69, kommandiert bei der Militär-Intendantur.
18.	,	Frhr. v. Rotberg (Albert)	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
19.	Oberleutnant	Coster	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
20.	»	Lange	Erzieher am Kadettenhause in Potsdam.
21.	»	Stieler (Friedrich)	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.
22.	»	v. Ristowski	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.
23.	»	v. Dredow	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
24.	»	Sluyter	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
25.	»	Simon	Erzieher am Kadettenhause in Potsdam.
26.	»	Rosmann	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
27.	»	Frhr. v. Rotberg (Edgar)	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
28.	»	v. Bültingslöwen	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II (1. Schlesisches) Nr. 10.
29.	»	Neuhof (Kurt)	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
30.	»	v. Köppen	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Gr. v. Ranitz	Dragoner-Regiment von Dredow (1. Schlesisches) Nr. 4.
----	--------------	---------------	---

b. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Frhr. v. Dobened	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
2.	»	Schnell	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
3.	»	Süss	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
4.	»	Frhr. Haller v. Hallerstein	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
5.	»	v. Buch	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Knauer	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
----	--------------	-----------	--

b. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Röhl	1. Pommerisches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
2.	»	Genz	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50, kommandiert bei der Artillerie-Prüfungskommission.
3.	»	Kuenger	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
4.	»	Frhr. v. Red	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.
5.	»	Dettmer	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister
6.	»	Wagner	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
7.	»	Boed	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

4. Fußartillerie.

Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Apfel	1. Westpreussisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	,	Rannengießler	Garde-Fußartillerie-Regiment.

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Sellentin	Westpreussisches Pionier-Bataillon Nr. 17.
2.	,	Rupperecht	2. Lothringisches Pionier-Bataillon Nr. 20.

6. Verkehrsstruppen.

Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Saberling	Betriebs-Abteilung der Eisenbahn-Brigade, bisher im Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
----	--------------	-----------	---

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Leutnant	Thomeyer	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
----	----------	----------	---

b. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Leutnant	Doehring	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
2.	,	Brauer	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt.
3.	,	Peterßen	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
4.	,	Wiese	2. Unter-Elßäffisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67.
5.	,	Umber	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
6.	,	Feldsieper	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
7.	,	Röller	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
8.	,	Frhr. v. Buddenbrock	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
9.	,	Wächter	2. Hannoverisches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Leutnant	Ramin	Sinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
----	----------	-------	---

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Leutnant	Wartner	2. Ober-Elßäffisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
2.	„	Giehrach	Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Komthur.
3.	„	Koellner	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
4.	„	Bredemeier	Niedersächßisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
5.	„	Ruffal	1. Ober-Elßäffisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
6.	„	Lieber	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
7.	„	Albrecht	2. Ober-Elßäffisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
8.	„	Seibrich	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
9.	„	Dehrmann	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
10.	„	Künne	Hinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53.

2. Fußartillerie.

Zu dem Sage von 1 188 M. jährlich:

Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Leutnant	Kayser	Garde-Fußartillerie-Regiment, bisher dem Kommando der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade zugeteilt (aus dem ordentlichen Etat).
2.	„	Knobel	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.

3. Verkehrstruppen.

Vom 1. Juni 1903 ab:

1.	Leutnant	Loyde	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
----	----------	-------	---------------------------

Gadow.

Deckblätter usw. gelangen zur Versendung:

- Nr. 78 bis 121 zur Offizier-Bekleidungs-Vorschrift — D. V. E. Nr. 317 —;
 „ 11 „ 17 zum Leitsaden betreffend die Leuchtpistole und ihre Munition — D. V. E. Nr. 261 —;
 „ 41 „ 57 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr. 25 bis 28 zu den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Schutztruppen-Ordnung) — D. V. E. Nr. 347 —;
 Nachtrag V zur Friedens-Befolgungsvorschrift — D. V. E. Nr. 158 —.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 18. Juli 1903.

Nr. 18.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 181.

Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen.

(D. V. E. Nr. 155.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der durch Meine Ordre vom 7. Dezember 1899 genehmigte, hier beiliegende Entwurf einer Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen mit den ersichtlich gemachten Änderungen als endgültige Vorschrift eingeführt wird, und ermächtige das Kriegsministerium, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichenfalls Änderungen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Art sind, eintreten zu lassen.

Neues Palais den 28. Mai 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Nr. 121/6. 03. A. 3.

Berlin den 17. Juli 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Änderungen der Vorschrift werden durch Deckblätter bekannt gegeben.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nr. 182.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1903.

1. Die Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons erfolgt in diesem Jahre am 21. September, der Zusammentritt am 3. Oktober.
2. Es sind zu kommandieren:

A. Offiziere

für die Zeit vom 3. Oktober 1903 bis nach den Herbstübungen 1904.

für die Zeit vom 3. Oktober 1903 bis nach den Herbstübungen 1905.

Armeekorps	Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants
I.	1	.	.	.
II.	1
III.	1	.	.	.
IV.	1
V.	1	.	.	.
VI.	1	.	.	.
VII.	1	.
VIII.
IX.
X.
XI.	1
XII. (1. Königl. Sächs.)
XIX. (2. ' ')	1
XIII. (Königl. Württemb.)	.	.	1	.	.	.
XIV.	1	.	.	.
XV.	1	.	.
XVI.	1
XVII.	1	.	.	.
XVIII.	1	.	.	.
Inspektion der Jäger und Schützen	1	.	.	.
Summe....	2	1	9	1	1	2

B. Mannschaften

für die Zeit vom 3. Oktober 1903 bis nach den Herbstübungen 1904.

Armeekorps	Untoffz.	Lamb.	Horn.	40 Gemeine (Gefreite), darunter	Schreiber	Schubmacher	Sattler bzw. Zappierer	Reiter	Stimmer	Steinbrüder	Buchhalter	Strampar
I. Armeekorps	3	1	1	40	1	.	.	.	1	.	.	.
II. „	3	1	1	36	1	.	.	.	1	.	.	1
III. „	3	.	1	32	1	1	.	.	.	1	.	.
IV. „	3	1	.	30	.	1	.	.	1	.	1	.
V. „	3	1	1	34	1	.	.	.	1	.	.	1
Seite....	15	4	4	172	4	1	1	.	4	1	1	2

	Schreiber	Schulmeister	Sattler bzw. Zapfenmacher	Malter	Glättner	Einbräuer	Buchbinde	Stenograph
Übertrag 15 Untoffz. 4 Tamb. 4 Horn. 172 Gemeine (Gefreite), darunter	4	1	1	.	4	1	1	2
VI. Armeekorps 3 „ . „ 1 „ 35 „ „ „	1	.	1	.	.	1	.	.
VII. „ 3 „ . „ 1 „ 35 „ „ „	1	.	.	1	1	.	.	.
VIII. „ 3 „ . „ 1 „ 34 „ „ „	1	1	.	1
IX. „ 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	.	1	1
X. „ 3 „ . „ 1 „ 30 „ „ „	.	.	.	1
XI. „ 3 „ 1 „ . „ 32 „ „ „	.	.	.	1	.	.	.	1
XII. (1. Rgl. Sächs.) } 5 „ 1 „ 1 „ 52 „ „ „	.	1	1	.	1	.	.	1
XIX. (2. „ „ „ } „ „ „ „	.	1	.	1
XIII. (Rgl. Württb.) 3 „ 1 „ 1 „ 34 „ „ „	.	1	.	1
XIV. Armeekorps 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	.	1	.	1
XV. „ 3 „ . „ 1 „ 36 „ „ „	1	.	1	.	1	.	.	.
XVI. „ 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	.	1	1	.	.	.	1	.
XVII. „ 3 „ 1 „ 1 „ 36 „ „ „	.	.	1	1	1	.	.	.
XVIII. „ 3 „ 1 „ . „ 36 „ „ „	.	1	.	1
Summe 56 Untoffz. 12 Tamb. 12 Horn. 640 Gemeine (Gefreite), darunter	8	8	8	8	8	2	2	4

Sämtliche Infanterie-Regimenter müssen vertreten sein.

Hierauf sind in Anrechnung zu bringen:

- a) die in Ziffer 1,6*) der Kommandierungs-Bestimmungen vom 12. Juli 1902 bezeichneten Unteroffiziere,
- b) die nach Ziffer 1,7*) derselben Bestimmungen zur Kapitulation zugelassenen Gemeinen (Gefreiten) und
- c) die gemäß kriegsministerieller Verfügung vom 25. September 1899 Nr. 153/9. 99. A. 2. im Herbst 1902 beim Lehr-Infanterie-Bataillon eingestellten und die im Herbst 1903 beim Lehr-Infanterie-Bataillon einzustellenden 2jährig-freiwilligen sowie die zur Kapitulation zugelassenen Musiker.

- 3. Die Kommandierungen erfolgen nach den nachstehenden Bestimmungen.
- 4. Wegen der Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Monate April bis September 1904 ergeht f. Z. besondere Anordnung.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

*) Siehe A. V. Bl. für 1902 Seite 224.

Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

I. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Als Hauptleute sind nur solche zu kommandieren, die während dieses Kommandos voraussichtlich nicht zum Major befördert werden. Es ist der Wohnungsverhältnisse wegen erwünscht, daß die Hauptleute unverheiratet sind.
2. Es sind nur unverheiratete Oberleutnants und Leutnants, die mindestens 3 Jahre als Offizier dienen, zu kommandieren.
3. Die Unteroffiziere und Gemeinen einschl. Burschen müssen sich tadellos geführt und Vorstrafen weder als Soldat noch vor ihrem Dienst Eintritt erlitten haben; sie müssen nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
5. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere, die im allgemeinen nicht unter 3 Jahr Unteroffizier sein dürfen, kommandiert werden.
6. Die Auswahl der für ein weiteres Jahr erforderlichen 24 Unteroffiziere erfolgt durch den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons. Er macht hiervon den Truppenteilen bis zum 15. Juli Mitteilung und erstattet den Generalkommandos Meldung (siehe auch IV. 3). Zu demselben Zeitpunkt meldet das Bataillon den Generalkommandos, welche freiwilligen Musiker kapituliert haben und somit beim Bataillon verbleiben.
7. Die Gemeinen (Gefreiten) sind aus dem jüngsten Jahrgang zu entnehmen. Von ihnen — einschließlich Spielleute — können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei dem Bataillon auf ein weiteres Jahr oder bis zu ihrer Beförderung zu Unteroffizieren belassen werden.

Diese Mannschaften sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon von den Regimentern am 15. Julinamhaft zu machen.

8. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienst-anweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

II. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Leutnants zum Oberleutnant ist Ablösung nicht bedingt. Sollten aus dringenden dienstlichen Gründen Ablösungen wünschenswert sein, so setzen sich die Truppenteile unmittelbar mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon ins Einvernehmen.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vizefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.

Der Truppenteil ersucht aber vorher das Lehr-Infanterie-Bataillon um eine Äußerung, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betroffenen während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken des Lehr-Infanterie-Bataillons trägt der Truppenteil Rechnung.

3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Gradabzeichen für die Beförderten einzusenden.
4. Die zu Unteroffizieren bezw. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppenteil zurück, vom Lehr-Infanterie-Bataillon wird ihnen bis ausschl. des Abgangstages nur die bisherige Lohnung gezahlt. Die zu Gefreiten bezw. Sergeanten und Vizefeldwebeln Beförderten verbleiben beim Lehr-Infanterie-Bataillon.
5. Für die zu Unteroffizieren bezw. Feldwebeln Beförderten sind Ersatzmannschaften zu kommandieren, jedoch nur dann, wenn die Beförderung bis zum 30. Juni erfolgt; die Ersatzmannschaften müssen spätestens einen Tag nach Abgang des Benachrichtigungsschreibens über die Beförderung zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch gesetzt werden.

Die vom 1. Juli ab Beförderten dürfen nicht mehr abgelöst werden. Werden Kommandierte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist ihnen — vergl. VII. 1 — der Mehrbetrag an Vöhnung vom Lehr.-Infanterie-Bataillon zu zahlen.

6. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppenteile mit dem Lehr.-Infanterie-Bataillon. Diefem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.
7. Ablösung von Kommandierten infolge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung usw. beantragt das Lehr.-Infanterie-Bataillon bei dem betreffenden Truppenteil. Für diese sowie für die zu 6 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

III. Überweisung.

1. Die Truppenteile senden die Personal- und Qualifikationsberichte und Personalbogen der kommandierten Offiziere dem Kommandeur des Lehr.-Infanterie-Bataillons ein. Dieser gibt nach Beendigung des Kommandos ein Urteil über jene Offiziere ab und läßt es auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- usw. Kommandeure gelangen.
2. Für jeden zu kommandierenden Offizier des XII., XIX. (1. und 2. Königl. Sächs.) und XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps ist zur Benutzung im Falle einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppenteil ein bis auf Unterschrift und Datum vollständig ausgefertigter Militärfahrschein (Anlage IV. der M. E. D. I. Teil) dem Lehr.-Infanterie-Bataillon zu übersenden. (§§ 1 und 28 der Kriegs-Befolungsvorschrift.)
3. Für jeden für das Kommando in Aussicht genommenen Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind an das Lehr.-Infanterie-Bataillon einzusenden:
 - a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).*)
 - b) Ein Lazarettchein (Beilage 13 d. F. E. D.).
 - c) Militärfahrseine (VI. 5) für jedes Regiment bzw. jeden Garnisonort 2 für die Rückkehr im Frieden, falls Militärfahrkarten für die von Wildpart zu durchzufahrende Strecke eisenbahnseitig nicht ausgegeben werden; ferner für die Unteroffiziere und Mannschaften des XII., XIX. (1. und 2. Königl. Sächs.) und XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps 1 Fahrchein für den Rückmarsch im Mobilmachungsfall.
4. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungsanschuf und das Ausnahnegeld (23 Pf.) für mitzubringende (IV. 1) und geforderte Sohlen (IV. 6) sind niemals bar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr.-Infanterie-Bataillon vorschufweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Vierteljahrsmonats im voraus. Es erhält die Beträge am Schlusse jedes Rechnungsjahres durch die Kassenverwaltungen der Truppenteile im Girowege erstattet. Barsendungen mit der Post sind unzulässig.
 Insofern die Kassenverwaltungen dem Giroverkehr nicht angeschlossen sind, erfolgt die Erstattung durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den Truppenteil lautenden Quittung. Die Quittung wird nur auf ein Bataillon für jedes Regiment ausgestellt.
 Die General-Militärkasse zieht die Beträge von diesem wieder ein.
5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere usw. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr.-Infanterie-Bataillon bis zum 15. August eingehen. Zu gleichem Zeitpunkt teilen die Generalkommandos dem Lehr.-Infanterie-Bataillon mit, wie viele Unteroffiziere und Gemeine (Gefreite) von jedem Regiment ihres Befehlsbereichs zu stellen sind und auf welche Regimenter die im Herbst 1903 beim Lehr.-Infanterie-Bataillon einzustellenden 2-jährig-freiwilligen Musiker in Anrechnung kommen.

*) Siehe Seite 76 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes für 1894. Die in Spalte 15 befindliche Bemerkung 4 kommt in Wegfall, Ziffer 5 wird Ziffer 4. In der Bemerkung 2 ist die Zulage von 6 M. für die Unteroffiziere und 3 M. für die Gemeinen (Gefreiten) einschließlich der freiwillig eingetretenen vom Lehr.-Infanterie-Bataillon angenommenen Musiker monatlich zu erwähen.

6. Von allen Beförderungen der zu Kommandierenden in der Zeit zwischen Einsendung der unter 3. genannten Papiere und dem Eintreffen beim Lehr-Infanterie-Bataillon ist diesem sofort Mitteilung zu machen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandierten einschließlich Offizierburschen sind vom Truppenteil zu verabsolgen:
- 3 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine neue Schirmmütze),
 - 4 Waffenröcke,
 - 2 Viterolen oder 1 Viteroka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppenteile an Stelle der Viterolen 2 Blusen),
 - 3 Halsbinden,
 - 4 Tuchhosen,
 - 2 weißleinenen Hosen,
 - 2 Drillichhosen,
 - 3 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe),
 - 2 Paar Stiefel
 - 1 Paar leberne Schnürschuhe } neue,
 - 3 Paar Sohlen mit Flecken,
 - 3 Hemden, neue,
 - 1 Helm mit Zubehör (mit Haarbusch, soweit die Regimenter solche tragen; außerdem für die Kommandierten der mit Schuppenketten ausgestatteten Regimenter: Kinnriemen),
 - 1 Helm-Überzug,
 - 1 Tornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Seitengewehrtafche und Schloß (außerdem für die Kommandierten, deren Truppenteile noch mit Seitengewehren 71 ausgestattet sind: 1 Seitengewehrtafche 98),
 - 3 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche mit Trinkbecher aus Aluminium,
 - 3 Säbeltrödeln,
 - 2 Patronentaschen,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör aus Aluminium,
 - 1 Salzbeutel,
 - 5 Kaffeebüchsen,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Solbbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
 - 1 Zeltausrüstung,
 - 1 Signalpfeife mit Schnur für jeden Unteroffizier,
 - 1 Paar Schulterklappen zum Waffenrock,
- den Spielleuten die Signalinstrumente nebst Zubehör, darunter rote Tuchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalhörner und zwei Kniefelle und zwei Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Fettbüchse sowie die Patronentaschen kommen für Spielleute und Burschen der Hauptleute in Wegfall.)
- Gewehr mit Zubehör, Seitengewehr 98, insoweit die Truppenteile diese noch nicht besitzen, sowie Exerzierpatronen mit Ladestreifen erhalten die Kommandierten beim Lehr-Infanterie-Bataillon. Seitengewehre 71 nebst Seitengewehrtafchen sind vom Lehr-Infanterie-Bataillon aufzubewahren.
2. Den Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben; von jedem Armeekorps bringen 3 Mann Weispiden mit Futteral an Stelle der kleinen Spaten mit.

3. Für jeden nach Ziffer I, 6 und 7 ein zweites Jahr usw. beim Lehr.-Infanterie-Bataillon verbleibenden Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind:
- 1 neuer Waffenrock,
 - 1 neue Tuchhose,
 - 1 Halsbinde,
 - 1 Paar neue Stiefel,
 - 1 „ „ Schnürschuhe (Lederne),
 - 3 „ Sohlen mit Flecken,
 - 2 neue Hemden,
 - 1 Säbeltroddel und
 - 1 Waffenrockbesatz } (für Unteroffiziere mit Treffen)
 - 1 Vitenkenbesatz }
- erforderlich.
4. Diese Bekleidungsstücke sind dem Lehr.-Infanterie-Bataillon in der Zeit vom 1. bis 10. Oktober mittels Postpaket zu übersenden. Der Sendung sind außerdem für jeden Unteroffizier 1 neue Schirmmütze und 2 Paar neue Lederhandschuhe, sowie für jeden Kapitulant (Gemeinen) 2 Säbeltroddeln anzuschließen.
5. Sämtliche Stücke müssen neuester Probe (die Waffenröcke, Vitenken, Mützen vom Tuch beziehungsweise Wolton der neuen helleren Probe, die Waffenröcke und Mäntel mit kleinen Knöpfen), gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandierten versehen sein. Aптиerte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind von der Mitgabe ausgeschlossen.
6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr.-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.*)
7. Anfragen der Truppenteile bei dem Lehr.-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen und Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der kommandierten Mannschaften finden nicht statt.
8. Quittung über die dem Lehr.-Infanterie-Bataillon überwiesenen Bekleidungs- usw. Stücke wird nicht erteilt.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
- 2 Feldmützen,
 - 2 Waffenröcken,
 - 1 Vitenka oder 1 Drillichjacke beziehungsweise 1 Drillichrock,
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Tuchhosen,
 - 2 weißleinenen Hosens,
 - 1 Drillichhose,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Paar Stiefel,
 - 2 „ Sohlen mit Flecken,
 - 1 Hemde,
 - 1 Säbeltroddel
- selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppenteil zurück.
2. Der Marsch der Kommandierten erfolgt in viertem Waffenrock, vierter Tuchhose und dritter Halsbinde mit vollständiger Ausrüstung und mit Seitengewehr.

*) Das Fußmaß der kommandierten Mannschaften und eine Nachweisung über die in den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken befindlichen Stempel ist vom Truppenteil zurückzubehalten.

3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke werden regimenterweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an dem die Kommandierten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Viktoria-Kaserne (Poststation Wildpark*) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Hierbei sind zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke etwas dunkelblaues (neuer Probe), dunkelblaumeliertes und graues Tuch, entsprechende Futterstoffe und Unterhosenstoff, sowie Drillich und Molton mit zu verpacken.

Weber frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebenso wenig dürfen Sachen, die nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angeschlossen werden.

VI. Marschangelegenheiten.

1. Die Kommandierten müssen sich am Tage des Zusammentritts des Bataillons bis spätestens 4 Uhr Nachmittags in der Auguste Viktoria-Kaserne bei Wildpark melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden. Der Marsch ist bis zur Kaserne ununterbrochen zurückzulegen. Beurlaubungen im Zusammenhange mit der Reise sind nicht zulässig.
2. Der Ersatz für die jetzigen Burschen der bis nach den Herbstübungen 1904 kommandierten 4 Offiziere hat am 17. 9. 03 in der Auguste Viktoria-Kaserne einzutreffen.
3. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidiert für sämtliche Offiziere die Tagegelber, Fuhr- und Umzugskosten, sowie für die Unteroffiziere die Umzugskosten für die Hinreise.
4. Die Mannschaften werden regimenterweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und von dort dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
5. Bei der Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern beziehungsweise den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpark zugeführt.

Der hierzu erforderliche Militärfahrschein (siehe III. 3c) — Kontrollettel mit dem Dienststempel versehen — ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen. Die Benutzung von Fahrscheinern nach anderen Mustern als nach Anl. IV der M. Tr. O. ist unstatthaft.

6. Sämtliche Mannschaften benutzen, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn und sind dementsprechend von ihren Truppenteilen für die Hinreise bis zur Station Wildpark mit Militärfahrscheinern zu versehen, falls Militärfahrkarten am Abgangsorte für die bis Wildpark zu durchzufahrende Strecke nicht ausgegeben werden.
7. Die Kosten für den Marsch der Kommandierten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidiert. Die Truppenteile geben daher den Mannschaften oder den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mit, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können. Eine spätere Überweisung dieses Ausweises ist unzulässig.

VII. Besoldung usw.

1. Wegen der Gehalts- und Pöhnungs-Gebührrnisse usw. wird auf den Friedens-Besoldungs-Etat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt beziehungsweise Pöhnung, Garnisonzulage und Verpflegungsgebührrnisse von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
 - a) die Offiziere vom 1. November des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten beziehungsweise des hierauf folgenden Jahres,
 - b) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages (Benachrichtigungen gemäß § 96 Ziffer 7 a Absatz 3 Zr. Bef. B. ergehen vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht),

* Diese Aufschrift ist auch bei allen sonstigen Postsendungen und Telegrammen an das Lehr-Infanterie-Bataillon anzuwenden.

- c) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften Kommandierten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.
Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt die Pferdegelber für die Hauptleute für Oktober des laufenden bis einschließlich August des nächsten beziehungsweise des hierauf folgenden Jahres.
2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufstücken der Kommandierten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Eßnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntnis zu geben, ebenso von der Versetzung eines Kommandierten zu einem anderen Bataillon. Vergl. II. 4.
3. Die Höhe der vom 1. November ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:
- a) zur Witwenkasse unter Angabe der Nummer des Aufnahmescheins,
 - b) » Kleiderkasse,
 - c) » Regimentsmusikkasse,
 - d) » Offizier-Darlehnkasse, unter Angabe der Konto-Nummer,
 - e) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und den allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart, unter Angabe der Police-Nummer,
 - f) zur Einkommen- und Kommunalsteuer
- ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzuteilen.

In dieser Mitteilung sind ferner anzugeben:

- g) die Höhe des zu zahlenden Fuhr- und Umzugskosten-Vorschusses, ob der Offizier von der Begleitung der Mannschaften entbunden ist oder wegen Urlaub oder sonstiger Privatrücksichten den Mannschaften nicht angeschlossen werden kann, oder ob die Einzelbeförderung aus dienstlichen Gründen, bejahenden Falles, aus welchen, erfolgen wird (§ 42, 5 R. D.),
 - h) bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppenteil beziehen werden,
 - i) ob das Pferdegeld der Hauptleute zur Auszahlung gelangen oder behufs Tilgung von Pferdegeldvorschüssen einbehalten werden soll,
 - k) ob noch weitere Gehaltsabzüge zur Deckung von Pferdegeldvorschüssen einzubehalten sind,
 - l) ob die Offiziere Selbstmieter oder kaserniert waren.
- Andere als die voraufgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. Oktober in den Truppenteilen vorhandenen Bestände an Witwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen, Rückzahlungsbeträgen zur Offizier-Darlehnkasse sowie Lebensversicherungsprämien der kommandierten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 10. desselben Monats einzusenden. Bezüglich der Rückzahlungsbeträge für die Offizier-Darlehnkasse wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon nach § 3, 7 D. U. V. verfahren.
 5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppenteilen werden die unter 3a bis e und k bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge und die angesammelten Pferdegelber den Truppenteilen überwiesen.
 6. Die Überweisung der Gelder zu 4. und 5. erfolgt im Girowege insofern die Kassenverwaltungen dem Giroverkehr angeschlossen sind.
 7. Die etatsmäßigen Pferde der Hauptleute sind zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zurück zum Truppenteil bis zur Station Wildpark bzw. von dieser für Rechnung der Militärfonds mit der Eisenbahn zu befördern.
 8. Die Zulagen, die den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparnis- usw. Fonds ihrer Truppenteile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf National), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jedes Monats vorschussweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu III. 4 angegeben.
 9. Das Kapitulationshandgeld ist von den Bataillonen zu zahlen und zu liquidieren.

Kriegsministerium.
Nr. 34/7. 03. A. 1.

Berlin den 14. Juli 1903.

Nr. 183.

Verlegung der 4. Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16.

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. August 1898 befohlene Verlegung der 4. Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 von Ulzen nach Lüneburg kommt am 23. September 1903 zur Ausführung.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 395/7. 03. B. 3.

Berlin den 14. Juli 1903.

Nr. 184.

Anhang I zur Bekleidungsordnung, zweiter Teil.

Der Anhang I zur Bekleidungsordnung II., das Verzeichnis usw. der Instrumente der Königlich Preussischen Militärmusik enthaltend, ist fertiggestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Er wird von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten; der Verkaufspreis beträgt 20 Pf. für das geheftete und 30 Pf. für das gebundene Exemplar.

In Vertretung.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Nr. 797/6. 03. A. 1.

Berlin den 15. Juli 1903.

Nr. 185.

Portopflicht der Postsendungen in Steuer-Angelegenheiten.

Die Postsendungen in Steuer-Angelegenheiten der Militärpersonen sind portopflichtig.

In Vertretung.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Nr. 716/6. 03. A. 2.

Berlin den 16. Juli 1903.

Nr. 186.

Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1903/04.

Die Kommandierung wird nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht durch die königlichen Generalkommandos und die Inspektion der Jäger und Schützen verfügt.

Die Bestimmungen vom 28. Juli 1900 Nr. 724/6. 00. A. 2. (M. B. Bl. 1900 S. 385—389) und vom 26. Juli 1901 Nr. 392/7. 01. A. 2. (M. B. Bl. 1901 S. 296) finden mit nachstehenden Änderungen auf das gegenwärtige Kommando gleiche Anwendung:

M. B. Bl. 1900 S. 386/387, Ziffer V, 1. Das Aufnähegeld für Sohlen und Rodbesatz ist den Kommandierten mitzugeben; Mündungschoner sind auch zum Gewehr 88 gehörig, Schloßschlüssel zum Gewehr 88 nicht erforderlich.

Ebenda S. 387, Ziffer V, 3 ist hinter dem Wort »Mantel« einzuschalten: »— dieser aus grauem Tuch bisheriger Probe —«.

Ebenda S. 387, Ziffer VI, 1. Für »1 Hemde« ist zu setzen »2 Hemden«.

Ebenda S. 388, Ziffer VII, 1 ist am Schluß hinzuzufügen: »Bei Verabfolgung von Militärfahrkarten oder Jahrtausweisen ist eine vom Truppenkommandeur ausgestellte Bescheinigung der Gewehr-Prüfungs-Kommission zu übersenden, in der anzuerkennen ist, daß ein Militärfahrchein nicht erteilt worden ist (Fr. B. B. S. 312 Anm. 2)«.

Es ist darauf zu halten, daß als Schreiber nur Leute mit sehr guter Handschrift und als Handwerker nur solche Gemeine kommandiert werden, die ihrem Handwerk gewachsen sind.

In Vertretung.

Sigt v. Armin.

Übersicht

der Kommandierungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1903/1904.

	Zum 26. September 1903 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1904.				Bemerkungen.
	Sanitäts- unter- offizier.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gardekorps	—	1 Hornist	4 darunter 1 Schreiber 1 Gärtner 1 Buchbinder	—	<p>*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinden — in Verbindung treten.</p>
I. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Schriftsetzer 1 Büchsenmacher 1 Schreiber	—	
II. „	—	—	5 darunter 1 Steindrucker 1 Tischler 1 Schmied	—	
III. „	—	—	5 darunter 1 Schlosser 1 Schlächter 1 Elektro- Mechaniker	—	
IV. „	—	—	5 darunter 1 Tapezierer 1 Schlosser 1 Kutscher	—	
V. „	—	—	4 darunter 1 Uhrmacher 1 Schreiber 1 Koch	1 Schuhmacher	
VI. „	—	—	4 darunter 1 Buchbinder 1 Sattler 1 Schriftsetzer	—	
VII. „	—	—	4 darunter 1 Tischler 1 Maler 1 Klempner	—	
VIII. „	—	—	5 darunter 1 Maurer 1 Schreiber 1 Gärtner	—	
Seite	—	1	41	1	

	Zum 26. September 1903 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1904.				Bemerkungen.	
	Sanitäts- unter- offizier.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Übertrag	—	1	41	1	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Ge- neralkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der er- forderlichen Ausbülfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Ge- meinen — in Verbindung treten.	
IX. Armeekorps	—	—	4 darunter 1 Kesselheizer 1 Schlosser 1 Zimmermann	—		
X. „	—	—	4 darunter 1 Photograph 1 Maurer 1 Maler	1 Schneider		
XI. „	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Zimmermann 1 Kutscher	—		
XII. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	4 darunter 1 Gärtner 1 Buchbinder 1 Barbier	1 Schuhmacher		
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	1	—	4 darunter 1 Tischler 1 Schreiber 1 Schlosser	—		
XIV. Armeekorps	—	1 Hornist	4 darunter 1 Tapezierer 1 Steindrucker 1 Schlosser	—		
XV. „	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Klempner 1 Buchbinder	—		
XVI. „	—	—	4 darunter 1 Büchsenmacher 1 Steindrucker 1 Zimmermann	—		
XVII. „	—	—	4 darunter 1 Steindrucker 1 Tischler 1 Maurer	—		
XVIII. „	—	—	5 darunter 1 Graveur 1 Tischler 1 Schlosser	—		
Seite	1	2	84	3		

	Zum 26. September 1903 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1904.				Bemerkungen.
	Sanitäts- unter- offizier.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Übertrag	1	2	84	3	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Ge- neralkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der er- forderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Ge- meinen — in Verbindung treten.
XIX. (2. Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	4 darunter 1 Maurer 1 Büchsenmacher 1 Steindrucker	1 Schneider	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	2 darunter 1 Schreiber	—	
Summe	1	2	90	4	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 192/7. 03. A. 5.

Berlin den 9. Juli 1903.

Nr. 187.

Sondervorschriften für die Fußartillerie.

Der Abschnitt D, Munition (D. V. E. Nr. 197 D) ist neu aufgestellt. Der neue Abschnitt wird binnen kurzem ausgegeben werden.

Der bisherige Abschnitt D vom 4. November 1897 tritt dann außer Kraft.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 104/7. 03. A. 4.

Berlin den 10. Juli 1903.

Nr. 188.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die nur für den Dienstgebrauch bestimmte Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Train- bzw. Reserve-Train- oder Sanitäts-Bataillons vom 15. Juni 1903, welche im Druckvorschriften-Etat die Nummer 345 erhalten hat, wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 307/6. 03. Z. 2.

Berlin den 14. Juli 1903.

Nr. 189.

Anhang zur Zusammenstellung der Uniformen usw. der Beamten usw.

(D. V. E. Nr. 317 a.)

Der Anhang zur Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des Königlich Preussischen Heeres — D. V. E. Nr. 317 a — enthaltend:

a) abweichende Vorschriften für die Großherzoglich Mecklenburgischen und Großherzoglich Hessischen Beamten;

b) die Uniform der Beamten des Reichsmilitärgerichts wird den beteiligten Dienststellen in der nötigen Zahl zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann der Anhang von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 10 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

Überhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

W a c h s.

Kriegsministerium.
Allgemeines Krieg-Departement.
Nr. 220/7. 03. A. 4.

Berlin den 14. Juli 1903.

Nr. 190.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde depot.

Die genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie tritt an Stelle der Nr. 77 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde depot vom 14. Mai 1898 (D. V. E. Nr. 77) tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 77 »(14. 5. 98)« zu ersetzen durch »(16. 6. 03)«.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1827/6. 03. M. A.

Berlin den 16. Juli 1903.

Nr. 191.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil usw.	von wann ab:
Das Gehalt I. Klasse.				
1.	Oberstabsarzt	Dr. Haase	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 131	1. Juli 1903.
2.	„	Dr. Brandt	2. Ober-Elßassisches Infanterie-Regiment Nr. 172	
3.	„	Dr. Baßmann	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33	1. August 1903.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.	von wann ab:
4.	Oberstabsarzt	Dr. Parthey	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154	} 1. August 1903.
5.	„	Dr. Marseille	Jüfilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86	
6.	Stabsarzt	Dr. Lipfau	Jüfilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86 — II. Bataillon —	} 1. Juli 1903.
7.	„	Dr. Weber	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militär-ärztliche Bildungswesen	} 1. August 1903.
8.	„	Voigt	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85 — II. Bataillon —	
9.	„	Dr. Grigka	Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8	

In Vertretung.
Schjering.

Deckblätter gelaugen zur Versendung:

- Nr. 48 bis 65 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-(Schützen)-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompanie-Patronenwagen — D. V. E. Nr. 74 —;
- » 59 » 74 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment — D. V. E. Nr. 75 —;
- » 27 » 29 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazarett mit vierspännigen Gerätewagen — D. V. E. Nr. 78 —;
- » 15 » 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando — D. V. E. Nr. 87 —;
- » 5 » 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee — D. V. E. Nr. 132 —;
- » 1 » 3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Zentral-Pferbedepot — D. V. E. Nr. 137 —;
- » 1 » 3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferbedepot — D. V. E. Nr. 138 —;
- » 1 » 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines kommandierenden Generals — D. V. E. Nr. 176 —;
- » 65 » 78 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment (der Feldtruppen) — D. V. E. Nr. 183 —;
- » 10 » 15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs — D. V. E. Nr. 227 —;
- » 42 » 54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldbäckereikolonne beziehungsweise Reserve- oder Etappen-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen — D. V. E. Nr. 340 —;
- » 54 » 57 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Sanitäts-Kompanie — D. V. E. Nr. 329 —;
- » 29 » 31 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazarett mit zweispännigen Gerätewagen — D. V. E. Nr. 352 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartontiert.
	M.	M.
Friedens-Befolungsvorschrift mit den Nachträgen I bis V.....	1,60	1,75
Nachtrag V allein kostet 5 Pf.		
Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika mit den Deckblättern bis 57	1,30	1,45

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 3. August 1903.

Nr. 19.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Alben geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 192.

Einführung der Säbelbefestigung am Sattel beim Train.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Säbel beim Train in der für die Feldartillerie vorgeschriebenen Weise zu tragen ist. Der Schleppriemen am Säbelkoppel fällt fort.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kiel, an Bord N. D. »Hohenzollern«, den 27. Juni 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gopler.

Kriegsministerium.
Nr. 42/7. 03. A. 4.

Berlin den 29. Juli 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht. Ausführungsbestimmungen werden den beteiligten Stellen zugehen.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.
v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 442/7. 03. A. 2.

Berlin den 24. Juli 1903.

Nr. 193.

Dienstvorschrift für die Infanterieschulen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 27. Juni 1903 den Neudruck der »Dienstvorschrift für die Infanterieschulen« zu genehmigen geruht. Die Vorschrift wird den Kommando-behörden usw. in der bisherigen Zahl nebst Verteilungsplan zugehen. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 285 das Datum zu berichtigen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann die Vorschrift von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 12, Kochstraße 68/71, zum Preise von 60 Pf. für das geheftete und von 75 Pf. für das gebundene (kartonierete) Exemplar bezogen werden.

Allenhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.
v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 121/6. 03. B. 6.

Berlin den 17. Juli 1903.

Nr. 194.

Aenderung der Nachweisung der Garnisonbaukreise.

(A. V. Bl. für 1900, S. 338 ff.)

Gardekorps.

Von dem Baukreise Berlin V ist der Truppenübungsplatz Döberitz abgezweigt und dem Baukreise Berlin III zugeteilt.

VIII. Armeekorps.

Beim Baukreise Trier sind die Standorte Saarbrücken und Saarlouis zu streichen. Als neuer Baukreis tritt hinzu:

»Saarbrücken (vorübergehend)«

mit den Standorten »Saarbrücken, Saarlouis«.

XIV. Armeekorps.

Der Standort Mannheim wird vom 1. Oktober 1903 ab dem Baukreise Karlsruhe I zugeteilt. Der vorübergehende Baukreis Mannheim geht mit diesem Zeitpunkte ein.

XVII. Armeekorps.

Beim Baukreise Danzig III ist »mit Neufahrwasser« zu streichen, beim Baukreise Danzig II hinter »mit Langfuhr« zuzusetzen: »Neufahrwasser, Weichselmünde«.

Im Auftrage.

v. Winterfeld.

Kriegsministerium.
Nr. 256/7. 03. A. 4.

Berlin den 19. Juli 1903.

Nr. 195.

Abänderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1903.

(A. V. Bl. S. 92/93.)

1. Seite 92. Zwischen »Senne« und »Elsenborn« ist in den Längsspalten 1 bis 5 einzuschalten: Wesel, 33. Feldartillerie-Brigade, 22. Juli, 10. August, 2 Tage.
2. Seite 93. Unter »Sagenau« ist bei der 30. Feldartillerie-Brigade statt »6. Juli« und »25. Juli« zu setzen:
3. August, 22. August.

Ebenda sind die sämtlichen Angaben für die 33. Feldartillerie-Brigade zu streichen.

In Vertretung.

Sigt von Armin.

Kriegsministerium.
Nr. 449/7. 03. A. 2.

Berlin den 26. Juli 1903.

Nr. 196.

Informationskursus für Generale bei der Infanterie-Schießschule.

Gemäß der A. R. D. vom 11. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni 1900 Nr. 260/6. 00. A. 4. (A. V. Bl. 1900 S. 319) findet der Informationskursus für Generale, die aus der Kavallerie und Feldartillerie hervorgegangen sind, bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1903 vom 8. bis 20. Oktober statt.

Es nehmen an ihm teil je ein General des Garde-, I., II., III., IV., V. Armeekorps, ein Kavallerie-Inspekteur, ein Königlich Sächsischer General.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 406/7. 03. A. 5.

Berlin den 17. Juli 1903.

Nr. 197.

Sondervorschriften für die Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher. D. V. E. Nr. 197 E.

Die Sondervorschriften sind neu aufgestellt. Sie werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige Vorschrift »Der leichte Artillerie-Fernsprecher«, D. V. E. Nr. 339, tritt außer Kraft.

Im Auftrage.
Bäding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 401/7. 03. A. 4.

Berlin den 22. Juli 1903.

Nr. 198.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die Konstruktionszeichnungen

A. III. 1896. Blatt 94, 95, 95 a, 95 b, 96 bis 104, 104 a, 104 b, 104 c, 105 bis 109, 109 a, 110 bis 123

sind neu aufgestellt und gelangen zur Ausgabe.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 586/7. 03. A. 2.

Berlin den 24. Juli 1903.

Nr. 199.

Preise der Bajonettier-Vorrichtungen.

Für die von den Truppen aus den Artilleriedepots zu entnehmenden Bajonettier-Vorrichtungen gelten in Abänderung des Erlasses vom 18. 9. 1897. Nr. 76. 9. 97. A. 2. — U. V. Bl. für 1897 S. 285 — vom 1. April 1903 ab folgende Preise:

Bajonettier-Vorrichtung z. J. G. 71 ohne Schußschiene	78 Pf.
Schußschiene zu dergleichen	9 „
Bajonettier-Vorrichtung z. J. G. ohne Schußschiene	66 „
Schußschiene zu dergleichen	9 „

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 317/6. 03. A. 5. III. Ang.

Berlin den 28. Juli 1903.

Nr. 200.

Munitionsabnahmevorschriften.

Besondere Munitionsabnahmevorschriften:

XXXVI über Granaten der Fußartillerie,
XXXVII über Schrapnels der Fußartillerie
(D. V. E. Nr. 64)

sind neubearbeitet und werden demnächst ausgegeben.

Die in den bisherigen Vorschriften XXXVI und XXXVII enthaltenen Bestimmungen über Granaten und Schrapnels der Fußartillerie treten hiermit außer Kraft.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 658/7. 03. A. 5.

Berlin den 30. Juli 1903.

Nr. 201.

Munitionszüge für Fußartillerie.

Eine »Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie« — D. V. E. 179 — ist aufgestellt. Sie wird den beteiligten Dienststellen demnächst mit Verteilungsplan zugehen.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 695/7. 03. A. 6.

Berlin den 31. Juli 1903.

Nr. 202.

Neubearbeitung der Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Telegraphendirektion vom 16. März 1890.
(D. V. E. Nr. 178.)

Die neubearbeitete Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Telegraphendirektion vom 13. Juni 1903 wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Die gleichnamige Ausrüstungsnachweisung vom 16. März 1890 — D. V. E. Nr. 178 — tritt außer Kraft.
Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 178 das Datum »16. 3. 90« zu ändern in »13. 6. 03«.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1738/7. 03. M. A. II. Ang.

Berlin den 25. Juli 1903.

Nr. 203.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil usw.	von wann ab:
-------------	-------------	----------	------------------	--------------

Das Gehalt I. Klasse:

1.	Stabsarzt	Eimler	Olbenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	} 1. August 1903.
2.	»	Dr. Zöllner	Kommandantur Diebenhofen	
3.	»	Dr. Mangelsdorf	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165	

In Vertretung.
Sjernerling.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 155 bis 176 zur Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen — D. V. E. Nr. 70 —;
- » 1 » 3 zur Dienstordnung der Kriegsakademie — D. V. E. Nr. 125 —;
- » 9 » 20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Teil III — D. V. E. Nr. 239 —;
- » 20 » 29 zum Anhang zur Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preussischen Heeres — D. V. E. Nr. 317 —;
- » 48 » 51 zur Garnison-Bauordnung — D. V. E. Nr. 324 —;
- » 43 » 136 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung — D. V. E. Nr. 123 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Leinwand gebunden.
	M.	M.	M.
Heerordnung mit den Deckblättern bis Nr. 170	2,05	2,30	2,45
Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß mit den Deckblättern Nr. 1 bis 35 und Anhängen I bis IV.....	0,55	0,75	—
Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preussischen Heeres:			
die ganze Vorschrift)	0,65	0,80	—
Teil I.....) mit den Deckblättern bis Nr. 121 }	0,35	0,45	—
" II.....)	0,45	0,60	—
Garnison-Verwaltungsordnung mit Nachträgen I bis IX.....	3,85	4,10	—

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 15. August 1903.

Nr. 20.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare. (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 204.

Ueberweite Befetzung der Stelle des Kriegsministers.

Ich habe den General der Infanterie v. Goxler, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches vom 1. d. Mts. in Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand, unter Enthebung von dem Amte als Staats- und Kriegsminister, Stellung à la suite des 3. Garde-Regiments zu Fuß und Verleihung Meines Verdienstordens der Preussischen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Dagegen habe Ich den Generalleutnant v. Einem gen. v. Rothmaler, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements und beauftragt mit der Vertretung des Kriegsministers, zum Staats- und Kriegsminister ernannt.

Neues Palais den 14. August 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.
Nr. 429/8. 03. Z. 1.

Berlin den 14. August 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Armee gebracht, daß ich die Geschäfte des Kriegsministers nunmehr endgültig übernommen habe.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 370/8. 03. A. 1. II. Ang.

Berlin den 14. August 1903.

Nr. 205.

Größere Truppenübungen im Jahre 1903.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre über die größeren Truppenübungen im Jahre 1903 vom 12. Februar 1903 (A. V. Bl. 1903, Seite 25 u. f.) zu bestimmen geruht:

1. Die zusammengesetzten Kavallerie-Brigaden der Kavallerie-Division A erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6 und 1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2: »zusammengesetzte 5. Kavallerie-Brigade«,
 - b) Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7 und Ulanen-Regiment Sennigs von Treffenfeld (Altmarktisches) Nr. 16: »zusammengesetzte 7. Kavallerie-Brigade«.

2. Zur Kavallerie-Division D treten:

- a) in Stelle des Ulanen-Regiments Graf Haeseler (2. Brandenburgisches) Nr. 11 das 3. Schleifische Dragoner-Regiment Nr. 15,
- b) in Stelle der reitenden Abteilung 1. Ober-Elbäffischen Feldartillerie-Regiments Nr. 15 der Stab und 2 Batterien der reitenden Abteilung 2. Lothringischen Feldartillerie-Regiments Nr. 34.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 563/6. 03. A. 1.

Berlin den 6. August 1903.

Nr. 206.

Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

In Ergänzung der Ziffer 1 des Erlasses vom 18. Oktober 1902 Nr. 531. 10. 02. A. 1. (A. B. Bl. S. 308/309) wird bestimmt:

Die auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. Oktober 1902 bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade üben den Angehörigen des Beurlaubtenstandes können, soweit sie im Auslande wohnen, für die Reise nach den Standorten der Besatzungs-Brigade und für die Heimreise nach beendeter Übung Ablösungstransportdampfer der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade und Marine-Ablösungsdampfer benutzen, falls auf diesen Dampfern Platz zur Verfügung steht. Bedingung ist, daß sie die unter Umständen für ihre Verpflegung entstehenden Kosten (zur Zeit für Fahrgäste I. Kajüte 5 M., II. Kajüte 3 M. und III. Kajüte 1 M. 50 Pf. täglich) bei Aufnahme auf den Dampfer erlegen. Die Mitnahme solcher Personen darf indessen nur auf Grund von Einberufungsschreiben oder Gestellungsbefehlen des Kommandeurs der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade erfolgen.

In Vertretung.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 60/8. 03. A. 1.

Berlin den 4. August 1903.

Nr. 207.

Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Dieser Nummer des Armeeverordnungs-Blattes ist das Gesamtverzeichnis vorerwähnter Lehranstalten in besonderer Anlage beigelegt.

In Vertretung.

Sigt v. Armin.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.



Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erfahunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.		Seite
Gymnasien (A. a).....	3	3
Realgymnasien (A. b).....	15	15
Oberrealschulen (A. c).....	19	19
Progymnasien (B. a).....	21	21
Realprogymnasien (B. b).....	22	22
Realschulen (B. c).....	23	23
Progymnasien (C. a).....	24	24
Realprogymnasien (C. b).....	27	27
Realschulen (C. c).....	28	28
Öffentliche Schullehrerseminare (C. d).....	36	36
Anderer öffentliche Lehranstalten (C. e).....	42	42
Privat-Lehranstalten.....	43	43
Lehranstalten im Auslande.....	48	48

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,

Allenstein,

Altona,

Anklam,

Arnsberg,

* Aschersleben,

Attendorn,

Aurich,

Barmen,

Bartenstein,

Beburg: Ritter-Akademie,

Belgard,

Berlin: Askaniisches Gymnasium,

Französisches Gymnasium,

Friedrichs-Gymnasium,

Friedrich-Werdersches Gymnasium,

Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

Humboldts-Gymnasium,

Joachimsthal'sches Gymnasium,

Gymnasium zum grauen Kloster,

Kölln'sches Gymnasium,

Königstädt'sches Gymnasium,

Leibniz-Gymnasium,

Lessing-Gymnasium,

Luisen-Gymnasium,

Luisenstädt'sches Gymnasium,

Sophien-Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

- Beuthen i. Oberschlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 *Bocholt,¹⁾
 Bochum,
 Bonn: Königliches Gymnasium,
 *Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 Brandenburg: Gymnasium,
 Ritter-Akademie,
 Braunsberg,
 Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Johannes-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Magdalenen-Gymnasium,
 Matthias-Gymnasium,
 Brieg,
 Brilon,
 Bromberg,
 Brühl,
 Bunzlau,
 Burg i. d. Provinz Sachsen,
 *Burgsteinfurt,
 Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Celle,
 Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Real-
 schule),¹⁾
 Kaiserin Augusta-Gymnasium,
 Köln: Gymnasium an der Apostelkirche,
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Gymnasium an Marzellen,
 Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit
 Realgymnasium),
 Crefeld,
 Danzig: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium,
 *Demmin,
 Deutsch-Krone,
 Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
 Dillenburg,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

Dortmund,
 Dramburg,
 Düren,
 Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Duisburg,
 Eberswalde,
 Eisleben,
 Elberfeld,
 Elbing,
 Emden,
 Emmerich,
 Erfurt,
 Essen,
 Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
 Goethe-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Fraustadt,
 Freienwalde a. d. Oder,
 Friedeberg i. d. Neumark,
 Friedenau,¹⁾
 Fürstenwalde,
 Fulda,
 Garz a. d. Oder,
 Glas,
 Gleiwitz,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 Glückstadt,
 Gnesen,
 Görlich,
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Groß-Lichterfelde,
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Gütersloh,
 Gumbinnen,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

- Habamar,
 *Hadersleben,
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 *Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I.,
 Lyzeum II.,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
 Heiligenstadt,
 *Herford,
 *Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Högter,
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Husum,
 Jauer,
 Jülfeld: Klosterschule,
 Inowrazlaw,
 Jüterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Kattowiß,
 Kempen i. d. Rheinprovinz,
 Kiel,
 *Klausthal,
 Kleve,
 Koblenz,
 Königsberg i. d. Neumark,
 Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Kollegium,
 Kneiphöfisches Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Koesfeld,
 Köslin,
 Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Konig,
 Kottbus,

Kreuzburg i. Oberschlesien,
 Kreuznach,
 Krotoschin,
 Küstrin,
 Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Lauban,
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Leobschütz,
 Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
 Städtisches Gymnasium,
 Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Linden bei Hannover,
 *Lingen,
 Lissa,
 Luckau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Lyck,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 Meldorf,
 Memel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Meseritz,
 Minden: Gymnasium (verbunden mit † Realschule),
 Mörs,
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen,
 Mülheim a. Rhein, Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 München-Glabbach,
 *Münden,
 Münster i. Westfalen,
 Münstereifel,
 Nafel,
 Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Neiffe,
 Neuhaldenleben,
 *Neu-Ruppin,
 Neuß,

Neustadt i. Oberschlesien,

Neustadt i. Westpreußen,

* Neustettin,

Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),

* Norden,

Nordhausen a. Sarz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium)

Dels,

Ohlau,

Oppeln,

Osnabrück: Carolinum,

Rats-Gymnasium,

* Osterode i. Ostpreußen,

Ostrowo,

Paderborn,

Patschkau,

Pforta: Landesschule,

Pleß,

Plön,

Posen: Auguste Victoria-Gymnasium,

Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

Marien-Gymnasium,

Potsdam,

Prenzlau,

Preußisch-Stargard,

Prüm,

Putbus: Pädagogium,

Pyriß,

Quedlinburg,

Rastenburg,

Ratibor,

Rageburg,

* Rawitsch,

Recklinghausen,

Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Rheine,

Rinteln,

Rössel,

Rogasen,

Rosleben: Klosterschule,

Saarbrücken,

Saarlouis,

Sagan,

Salzwedel,

Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

- Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
 Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden
 mit Realschule),
- Schrimm,
 Schwedt a. d. Oder,
 *Schweidnitz,
 Siegburg,
 Sigmaringen,
 *Soest,
 Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Sorau,
 Spandau,
 *Stade,
 Stargard i. Pommern,
 Steglitz,
 Stendal,
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
 Marienstifts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
- Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Stralsund,
 Strasburg i. Westpreußen,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Tilsit,
 Torgau,
 Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgym-
 nasium),
- *Verden,
 Waldenburg,
 Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Warburg,
 Warendorf,
 Wehlau,
 Weilburg,
 Wernigerode,
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Weßlar,
 Wiesbaden,

*Wilhelmsbaven,
 Wittenberg: Melanchthon • Gymnasium,
 Wittstock,
 Wohlau,
 Wöngrowitz,
 Zeitz: Stiftsgymnasium,
 Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
 Ansbach,
 Aschaffenburg,
 Augsburg: St. Anna • Gymnasium,
 Gymnasium zu St. Stephan,
 Bamberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Bayreuth,
 Burg hausen,
 Dillingen,
 Eichstätt,
 Erlangen,
 Freising,
 Fürth,
 Günzburg,
 Hof,
 Ingolstadt,
 Kaiserslautern,
 Kempten,
 Landau,
 Landsbut,
 Lohr,
 Ludwigshafen a. Rhein,
 Metten,
 München: Ludwigs • Gymnasium,
 Luitpold • Gymnasium,
 Maximilians • Gymnasium,
 Theresien • Gymnasium,
 Wilhelms • Gymnasium,
 Mannerstadt,
 Neuburg a. d. Donau,
 Neustadt a. d. Saardt,
 Nürnberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Passau,

Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bauzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vigthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landeseshule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomaschule,
Meißen: Fürsten- und Landeseshule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Cannstatt,
* Ehingen,
* Ellwangen,
* Eßlingen,
* Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
* Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Ravensburg,
* Reutlingen,
* Rottweil,
Schönbthal: Evangelisch-theologisches Seminar,

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
* Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

* Birkenfeld,
* Cutin,
Jever: * Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
* Wehla.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,

Selmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Silbburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule)
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule —
progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Realabteilung),
Diedenhofen,

- * Gebweiler,
Sagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Meß: *Gyzeum,
Montigny bei Meß: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
* Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Gyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
- * Weitzenburg,
* Zabern.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

- Aachen,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Jall-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit
Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem
Gymnasium),
Erfeld,
Danzig: Johannischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gym-
nasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Erfurt,

Essen,

Hlensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Mustererschule,

Wöhler-Realgymnasium,

Frankfurt a. d. Oder,

Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Groß-Vichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,

Grünberg,

Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium)

Halberstadt,

Hannover: Realgymnasium,

Leibnizschule (Realgymnasium,⁷ verbunden mit Gymnasium),

Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Koblenz,

Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,

Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Landeshut,

Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Magdeburg: Realgymnasium,

Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule
Queride-Schule —),

Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden
Progymnasium),

Meiße,

Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Oberhausen,⁸

Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Osterode i. Hannover,

Perleberg,

Potsdam,

Duakenbrück,
 Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
 Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ruhrort,
 Schalk: Realgymnasium (verbunden mit *Progymnasium),¹⁾
 Siegen,
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
 Schiller-Realgymnasium,
 Stralsund,
 Tarnowitz,
 Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Tilsit,
 Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
 Wiesbaden,
 Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
 München: Realgymnasium,
 Kadettenkorps,
 Nürnberg,
 Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
 Borna,
 Chemnitz,
 Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
 Dresden: Annen-Realgymnasium,
 Dreikönigsschule (Realgymnasium),
 Kadettenkorps,
 Freiberg,
 Leipzig,
 Plauen i. Voigtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),²⁾
 Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handels-Abteilung),
 Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1901.

²⁾ Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

IV. Königreich Württemberg.

Stünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium mit Gymnasialabteilung,
Mannheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium,
Dessau: Friedrichs-Realgymnasium.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Vegeesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.¹⁾

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule,

†Barmen-Wupperfeld,

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,

†Kaiserstädtische Oberrealschule,

†Bochum,

Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

†Breslau,

†Cassel,

†Charlottenburg,

†Cöln,

†Gresfeld,

Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri.

†Dortmund,²⁾

Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),

†Düsseldorf,

†Elberfeld,

†Elbing,

†Essen,

Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),

Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,

†Gleiwitz,

†Graudenz,

†Halberstadt,

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Oftertermin 1903.

Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
 †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen

†Hanau,
 †Hannover,
 †Kiel,

Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
 Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium)

†Marburg,
 †München-Glabbach,
 Posen: †Berger-Oberrealschule,
 Rheyt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Saarbrücken,
 †Weißfels,
 †Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Eannstatt: †Realanstalt,
 Eßlingen: †Realanstalt,
 Hall: †Realanstalt,
 Heilbronn: †Realanstalt,
 Reutlingen: †Realanstalt,
 Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
 †Wilhelms-Realschule,
 Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Freiburg,
 †Heidelberg,
 †Karlsruhe,
 †Konstanz,
 †Mannheim,
 †Pforzheim.

IV. Großherzogtum Hessen.¹⁾

†Darmstadt.
 Mainz: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

¹⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunde einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlusprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

Offenbach a. Main: †Oberrealschule,
Worms: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium).¹⁾

V. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

VII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Handelschule (Oberrealschule).

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule vor dem Holstentore.

X. Elsaß-Lothringen.

†Meh,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehreinrichtungen, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Dehringen: *Gyzeum.

II. Großherzogtum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Karlsruhe: Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium)²⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1901/2

III. Großherzogtum Hessen.¹⁾

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen: Realllyzeum,

Ealw: Realllyzeum,

Geislingen: Realllyzeum,

Seilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Nürtingen: Realllyzeum.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,

Oberrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ribniß.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VI. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Realabteilung des Gymnasiums.

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor solvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. In einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Kraft für den Oftertermin 19 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

VII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule,
 Biberach: †Realschule,
 Göppingen: †Realschule,
 Heidenheim: †Realschule,
 Ludwigsburg: †Realschule,
 Ravensburg: †Realschule,
 Rottweil: †Realschule,
 Tübingen: †Realschule.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
 †Karlsruhe,
 †Billingen.

III. Großherzogtum Hessen.¹⁾

†Alsfeld,
 Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Bugsbach,
 Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
 Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Gernsheim,
 Gießen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

†Seppenheim a. d. Bergstraße,
 †Michelstadt,
 †Oppenheim,
 †Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,¹⁾
 †Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife
 (Schluß-)prüfung zur Darlegung der Befähigung
 gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,
 Berent,
 Boppard,
 *Borbeck,
 *Cöln-Ehrenfeld,
 Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Dorsten,
 *Duderstadt,
 Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 *Eupen,
 Euskirchen,
 Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Frankenstein,

¹⁾ Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbes zu Bremen in die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

- Genthin,
 * Grevenbroich,
 * Gattingen,
 * Hörde,
 * Hofgeismar,
 Jülich,
 * Kalk,
 Kempen i. Posen,
 Kosel i. Oberschlesien.
 * Lauenburg i. Pommern,
 Lins,
 Löbau i. Westpreußen,
 Lüben,
 Malmedy,
 Mayen,¹⁾
 Münster i. Westfalen: Staatliches Progymnasium,¹⁾
 Städtisches Progymnasium (verbunden mit
 Realgymnasium),¹⁾

- Myslowitz,
 Neumark i. Westpreußen,
 Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 * Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
 * Nienburg,
 * Northeim,
 Oberlahnstein: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 * Pasewalk,
 Preussisch-Friedland,
 Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Rheinbach,
 Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 Rietberg,
 St. Wendel,
 Schalle: *Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 * Schlawe,
 Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 * Schwerte,
 Schweß,
 * Sprottau,
 * Steele,
 * Striegau,
 Tremessen,
 Viersen,
 * Wattenscheid,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903

Wipperfürth,
Zaborze, ¹⁾
Zehlendorf bei Berlin.

II. Königreich Bayern

Bergzabern,
Dinfelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Kirchheimbolanden,
Kißingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltzenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Dettingen,
Nirnberg,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: * Gemeinde-Lateinschule (Progymnasialabteilung u
† Realschulabteilung).

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: * Progymnasium nebst Realabteilung.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Oftertermin 1903.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

- Bergeedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
 Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim,
 Thann.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

- Altena i. Westfalen, ¹⁾
 Biedenkopf,
 Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 Eilenburg,
 Einbeck,
 Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Forst i. d. Lausitz: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Görlitz,
 Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Höchst a. Main: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Langensalza,
 Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ludenwalde,
 Lüdenscheid: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾
 Mauen,
 Raumburg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾
 Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Papenburg,
 Ratibor,
 Spremberg,
 Swinemünde,
 Uelzen,
 Wolgast,
 Wollin,
 Wriezen.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

II. Großherzogtum Baden.

Mosbach.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,

Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstentum Waldeck.

Krosen.

VII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.¹⁾

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,

Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der
Handelswissenschaft),

†Arnswalde,

Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule,Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,

¹⁾ Die Berechtigung gilt für die Zeit bis Ostern 1905 einschließ-
lich mit rückwirkender Kraft für die im Januar und Februar 1903 abgehaltene
Schlußprüfung.

- †Beuthen i. Oberschlesien, ¹⁾
 †Biebrich,
 †Bielefeld,
 †Bitterfeld,
 †Blankenese,
 Breslau: †Erste evangelische Realschule,
 †Zweite evangelische Realschule,
 †Katholische Realschule,
 †Buztehude,
 †Cassel,
 †Celle,
 Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium), ¹⁾
 Cöln: †Realschule,
 Handelschule (†Realschule),
 †Delitzsch,
 †Diez,
 Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Dülken,
 †Düsseldorf,
 †Eisleben,
 †Elberfeld,
 †Elmsborn,
 Emden: †Kaiser Friedrich-Schule,
 †Ems,
 †Erfurt,
 Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
 †Realschule der israelitischen Gemeinde,
 †Ablerslychtshule,
 †Liebig-Realschule,
 †Selektenschule,
 †Freiburg i. Schlesien,
 †Julda,
 Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
 †Geestemünde,
 †Geisenheim,
 †Gevelsberg,
 †Görlitz,
 †Göttingen,
 Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Groß-Vichtersfelde,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

- Suben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Gumbinnen,
 †Gummersbach,¹⁾
 †Hagen i. Westfalen,
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,¹⁾
 Sarburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Savelberg,
 †Seehingen,
 Serford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Silbesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Gymnasium),
 Somburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Tserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Tsehoe,
 †Rattowig,
 Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Königsberg i. Ostpreußen: †Ebberich'sche Realschule,
 †Steindammer Realschule,
 †Vorstädtische Realschule,
 Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in
 den drei unteren Klassen,
 †Kottbus,
 †Kreuznach,
 Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen
 Sexta, Quinta und Quarta,
 †Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
 †Lennep,
 Liegnitz: †Wilhelmschule,
 Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Löwenberg,
 †Lübben,
 Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 †Magdeburg,
 †Marne,
 †Meiderich,
 Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 †Mühlhausen i. Thüringen,
 Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

- Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Oldesloe,
 Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenfach in den
 drei unteren Klassen,
 Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Otterndorf,
 †Pantow,
 †Peine,
 †Pillau,
 †Potsdam,
 †Quedlinburg,
 Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Riesenburg,
 †Rigdorf,
 Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Seehausen in der Altmark,
 Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Schmalkalden,
 Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenfach in den drei
 unteren Klassen,
 Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden
 mit Gymnasium),
 Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Sobernheim,
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Sonderburg,
 †Stargard i. Pommern,¹⁾
 †Steglich,
 Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Tiegenhof,
 †Unna,
 Wandersbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 †Wilhelmshaven,
 Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Wittenberge.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
 †Ansbach,
 †Aschaffenburg,
 Augsburg: †Kreisrealschule,
 †Bamberg,
 Bayreuth: †Kreisrealschule
 †Dinkelsbühl,
 †Eichstätt,
 †Erlangen,
 †Freising,
 †Güth,
 †Gunzenhausen,
 †Hof,
 †Jagolstadt,
 Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
 †Kaufbeuren,
 †Kempten,
 †Kissingen,
 †Kitzingen,
 †Kronach,
 †Kulmbach,
 †Landau,
 †Landsberg,
 †Landshut,
 †Lindau,
 †Ludwigshafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
 †Luitpold-Kreisrealschule,
 †Maria Theresia-Kreisrealschule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neumarkt i. d. Oberpfalz,
 †Neustadt a. d. Haardt,
 †Neu-Ulm,
 †Nördlingen,
 Nürnberg: †Kreisrealschule,
 Nassau: †Kreisrealschule,
 †Nirnberg,
 Regensburg: †Kreisrealschule,
 †Rosenheim,
 †Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 Straubing,

†Traunstein,
 †Wasserburg,
 †Weiden,
 †Weilheim,
 †Weißenburg a. Sand,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,¹⁾
 †Auerbach,¹⁾
 †Bauzen,
 †Chemnitz,
 †Crimmitschau,
 Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
 †Realschule Seeborstadt,²⁾
 Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
 †Frankenberg,¹⁾
 †Glauchau,¹⁾
 †Grimma,¹⁾
 †Großhain,¹⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Vierte Realschule (Lindenau),
 †Leisnig,¹⁾
 †Löbau,¹⁾
 †Meerane,¹⁾
 †Meißen,¹⁾
 †Mittweida,
 †Oelsnig i. Voigtlande,¹⁾
 †Oschatz,¹⁾
 †Pirna,¹⁾
 Plauen i. Voigtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Reichenbach i. Voigtlande,³⁾
 †Rochlitz,¹⁾
 †Stollberg,¹⁾
 †Werdau.
 Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).⁴⁾

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1902.

³⁾ Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Latein unterrichtet mit Klasse 4 beginnt.

⁴⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

II. Königreich Bayern.

- †Amberg,
- †Ansbach,
- †Aschaffenburg,
- Augsburg: †Kreisrealschule,
- †Bamberg,
- Bayreuth: †Kreisrealschule
- †Dinkelsbühl,
- †Eichstätt,
- †Erlangen,
- †Freising,
- †Fürth,
- †Gunzenhausen,
- †Hof,
- †Ingolstadt,
- Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
- †Kaufbeuren,
- †Kempten,
- †Kissingen,
- †Krißingen,
- †Kronach,
- †Kulmbach,
- †Landau,
- †Landsberg,
- †Landsshut,
- †Lindau,
- †Ludwigshafen a. Rhein,
- †Memmingen,
- München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
- †Luitpold-Kreisrealschule,
- †Maria Theresia-Kreisrealschule,
- †Neuburg a. d. Donau,
- †Neumarkt i. d. Oberpfalz,
- †Neustadt a. d. Saardt,
- †Neu-Ulm,
- †Nördlingen,
- Nürnberg: †Kreisrealschule,
- Passau: †Kreisrealschule,
- †Pirmasens,
- Regensburg: †Kreisrealschule,
- †Rosenheim,
- †Rothenburg o. d. Tauber,
- †Schweinfurt,
- †Speyer,
- †Straubing,

†Traunstein,
 †Wasserburg,
 †Weiden,
 †Weilheim,
 †Weißenburg a. Sand,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,¹⁾
 †Auerbach,¹⁾
 †Bauzen,
 †Chemnitz,
 †Crimmitschau,
 Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
 †Realschule Seevorstadt,²⁾
 Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
 †Frankenberg,¹⁾
 †Glauchau,¹⁾
 †Grimma,¹⁾
 †Großenhain,¹⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Vierte Realschule (Cbindenau),
 †Leisnig,¹⁾
 †Löbau,¹⁾
 †Meerane,¹⁾
 †Meißen,¹⁾
 †Mittweida,
 †Oelsnitz i. Voigtlande,¹⁾
 †Oschatz,¹⁾
 †Pirna,¹⁾
 Plauen i. Voigtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Reichenbach i. Voigtlande,³⁾
 †Rochlitz,¹⁾
 †Stollberg,¹⁾
 †Werdau.
 Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).⁴⁾

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1902.

³⁾ Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

⁴⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Oftertermin 1903.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: †Realanstalt,
 Freudenstadt: †Realanstalt,
 Kirchheim unter Teck: †Realanstalt,
 Schwenningen: †Realanstalt,
 Sindelfingen: †Realanstalt,
 Tuttlingen: †Realanstalt.

V. Großherzogtum Baden.

†Bretten,
 †Eberbach,
 †Emmendingen,
 †Eppingen,
 †Ettlingen,
 †Kehl,
 †Kenzingen,
 †Ladenburg,
 †Müllheim,
 †Offenburg,
 †Schopfheim,
 †Sinsheim,
 †Ueberlingen,
 †Waldshut,
 †Wiesloch.

VI. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Rostock,
 †Teterow,
 Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
 †Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogtum Oldenburg.

†Oberstein · Jbar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
 †Sonneberg.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
 Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XIII. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
 †Sondershausen.

XV. Fürstentum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVI. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
 †Salzhausen.

XVII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hanseschule (verbunden mit
 Progymnasium),
 Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatschule (ver-
 bunden mit Progymnasium),
 Hamburg: †Realschule in Eilbek,
 †Realschule in Eimsbüttel,
 †Realschule vor dem Lübeckertore,
 †Realschule in St. Pauli,
 †Realschule auf der Uhlenhorst.

XIX. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
 †Bischweiler,
 Buchweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
 Colmar: †Realabteilung des Lyceums,
 †Forbach,
 Hagenu: †Realabteilung des Gymnasiums,

†Markirch,
 †Münster,
 †Rappoltsweiler,

Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
 Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
 Altdöbern: Evangelisches Seminar,
 Angerburg: Evangelisches Seminar,
 Aurich: Evangelisches Seminar,
 Barby: Evangelisches Seminar,
 Bedersb. (Bede): Evangelisches Seminar,
 Berent: Katholisches Seminar,
 Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
 Boppard: Katholisches Seminar,
 Braunsberg: Katholisches Seminar,
 Breslau: Katholisches Seminar,
 Brieg: Evangelisches Seminar,
 Bromberg: Evangelisches Seminar,
 Brühl: Katholisches Seminar,
 Büren: Katholisches Seminar,
 Bütow: Evangelisches Seminar,
 Bunzlau: Evangelisches Seminar,
 Cornelimünster: Katholisches Seminar,
 Delitzsch: Evangelisches Seminar,
 Dillenburg: Paritätisches Lehrerseminar,
 Dramburg: Evangelisches Seminar,
 Drossen: Evangelisches Seminar,
 Eckerförde: Evangelisches Seminar,
 Eisleben: Evangelisches Seminar,
 Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
 Elten: Katholisches Seminar,
 Erfurt: Evangelisches Seminar,
 Exin: Katholisches Seminar,
 Franzburg: Evangelisches Seminar,
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Fulda: Katholisches Seminar,
 Genthin: Evangelisches Seminar,
 Graudenz: Katholisches Seminar,

Gütersloh: Evangelisches Seminar,
 Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
 Habersleben: Evangelisches Seminar,
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,
 Hannover: Evangelisches Seminar,
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
 Herbede: Evangelisches Seminar,
 Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
 Hildesheim: Katholisches Seminar,
 Hohenstein: Evangelisches Seminar,
 Homberg: Evangelisches Seminar,
 Kammin: Evangelisches Seminar,
 Karalene: Evangelisches Seminar,
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
 Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Köpenick: Evangelisches Seminar,
 Köslin: Evangelisches Seminar,
 Koschmin: Evangelisches Seminar,
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
 Kyritz: Evangelisches Seminar,
 Liebenthal: Katholisches Seminar,
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,
 Linnich: Katholisches Seminar,
 Löbau: Evangelisches Seminar,
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
 Mettmann: Evangelisches Seminar,
 Mörs: Evangelisches Seminar,
 Montabaur: Päpstliches Lehrerseminar,
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
 Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
 Neuwied: Evangelisches Seminar,
 Neuzelle: Evangelisches Seminar,
 Northeim: Evangelisches Seminar,
 Ober-Ölogau: Katholisches Seminar,
 Odenkirchen: Katholisches Seminar,
 Oels: Evangelisches Seminar,
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,
 Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
 Osnabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,

Paradies: Katholisches Seminar,
 Peiskretscham: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilschowitz: Katholisches Seminar,
 Pölsig: Evangelisches Seminar,
 Prenzlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
 Proskau: Katholisches Seminar,
 Prüm: Katholisches Seminar,
 Pyritz: Evangelisches Seminar,
 Ragnit: Evangelisches Seminar,
 Raseburg: Evangelisches Seminar,
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
 Rheydt: Evangelisches Seminar,
 Rosenberg: Katholisches Seminar,
 Rütten: Katholisches Seminar,
 Sagan: Evangelisches Seminar,
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
 Segeberg: Evangelisches Seminar,
 Siegburg: Katholisches Seminar,
 Soest: Evangelisches Seminar,
 Stade: Evangelisches Seminar,
 Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
 Tondern: Evangelisches Seminar,
 Tuchel: Katholisches Seminar,
 Uetersen: Evangelisches Seminar,
 Usingen: Paritätisches Lehrerseminar,
 Verden: Evangelisches Seminar,
 Waldau: Evangelisches Seminar,
 Warendorf: Katholisches Seminar,
 Weisensfels: Evangelisches Seminar,
 Wittlich: Katholisches Seminar,
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,
 Ziegenhals: Katholisches Seminar,
 Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrerseminar,
 Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
 Bamberg: Schullehrerseminar,
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
 Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,

Eichstätt.

Freising: Schullehrerseminar,
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
 Lauingen: Schullehrerseminar,
 Schwabach: Schullehrerseminar,
 Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
 Straubing: Schullehrerseminar,
 Würzburg: Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
 Auerbach: Königliches Seminar,
 Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
 Domstiftliches katholisches Seminar,
 Borna: Königliches Seminar,
 Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
 Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
 Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
 Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
 Grimma: Königliches Seminar,
 Löbau: Königliches Seminar,
 Rössen: Königliches Seminar,
 Oschatz: Königliches Seminar,
 Pirna: Königliches Seminar,
 Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
 Rochlitz: Königliches Seminar,
 Schneeberg: Königliches Seminar,
 Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
 Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
 Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
 Großherzogliches Lehrerseminar II,
 Meersburg: Großherzogliche Lehrerbildungsanstalt.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Silbburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
 Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realprogymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
 Metz: Lehrerseminar,
 Oberehnheim: Lehrerseminar,
 Pfalzberg: Lehrerseminar,
 Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
 Brieg: †Landwirtschaftsschule,
 Dahme: †Landwirtschaftsschule,
 Eldena: †Landwirtschaftsschule,
 Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
 Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
 Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
 Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
 Kleve: †Landwirtschaftsschule,
 Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
 Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
 Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
 Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
 Samter: †Landwirtschaftsschule,
 Schwelbin i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
 Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
 Kaiserslautern: †Industrieschule,
 Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
 München: †Handelschule,
 †Industrieschule,
 Nürnberg: †Handelschule,
 †Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
 Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelschule),
 Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
 Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogtum Oldenburg.

Barel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

VIII. Elfaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.¹⁾

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Vach,
 Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
 Frankfurt a. Main: †Knoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von
 Karl Schwarz,
 Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und
 Erziehungsanstalt des Professors Dr. Ludwig Pröscholdt,
 Gaesbond (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-
 anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,²⁾
 Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diaconus
 G. Leng,
 Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische
 und progymnastiale Abteilung) von Otto Kühne,
 Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Er-
 ziehungsanstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
 Bad Lauterberg im Harz: †Alhn'sche Realschule, höhere Privat-
 Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
 Riesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler
 (früher Hermann Bauer),²⁾

¹⁾ Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

²⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule des Joseph Damm,
Mürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombich).¹⁾

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealsschule mit Pensionat von Oskar Koldewey
(früher Ernst Böhme),²⁾
†Realinstitut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-
Gelinek und Dr. P. Th. Schumann),³⁾
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des
Dr. Ernst Zeidler,⁴⁾
Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr.
E. J. Barth),
†Privatsschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealsschule von Otto Albert Toller.⁴⁾

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors
Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des
Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plahn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Oberlehrers a. D. Ernst
Gerloff (früher Dr. Pius Sack).⁵⁾

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1904
einschließlich Geltung.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zu Ostern 1903 ein-
schließlich Geltung.

³⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein
auf die drei unteren Klassen beschränkt.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Oftertermin 1905
einschließlich Geltung.

⁵⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Herbsttermin 1903
einschließlich Geltung.

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins
Leitung des Dr. Richard Jahne.¹⁾

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgen
unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwa

Berlin, den 18. Juli 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

¹⁾ Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des
stehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehal
Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfi
ordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von
mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben
unstatthaft.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 20. August 1903.

Nr. 21.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1903.

Nr. 95/7. 03. A. 3.

Nr. 208.

Abänderung des Exerzier-Reglements für die Kavallerie. D. V. E. Nr. 299.

Seine Majestät der Kaiser und König haben folgende Änderung des Exerzier-Reglements für die Kavallerie zu genehmigen geruht:

Seite 180, Ziffer 384, Zeile 6 und

„ 184, Ziffer 388, am Schlusse des zweiten Absatzes

ist zu streichen:

»worauf sie (die Augen) in die befohlene Richtung zurückgehen.«

Dafür ist zu setzen:

»worauf sie geradeaus gehen.« beziehungsweise »und nimmt dann von selbst den Kopf geradeaus.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1903.

Nr. 561/6. 03. B. 1.

Nr. 209.

Änderung der Offizier-Unterstützungsvorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Ziffer 3 des § 17 der »Vorschrift für die Offizier-Darlehnskasse und den Offizier-Unterstützungsfonds« wie folgt geändert wird:

3. Diese Beihilfe wird von der Direktion je nach dem tatsächlichen Bedürfnis in Höhe von 5 bis 40 M. monatlich bewilligt, und ist für Angehörige der I. und III. Lehrstufe auf 9 Monate, der II. Lehrstufe auf 10 Monate in der Voraussetzung zahlbar, daß die Verhältnisse des Empfängers sich inzwischen nicht ändern.

v. Einem.

Nr. 210.

Kündigungsfrist für Unterbeamte und Kanzleidiätare.

Die Kündigungsfrist für die nicht auf Lebenszeit angestellten etatsmäßigen Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie für die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommenen Kanzleidiätare wird gleichmäßig auf 3 Monate festgesetzt.

Auf die Zeit der Probepflichtleistung dieser Beamten und auf die vertraglichen Vereinbarungen mit Personen, die nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses angenommen werden, findet diese Festsetzung keine Anwendung.

Die Abänderung der hiervon betroffenen Dienstvorschriften wird gelegentlich erfolgen.

v. Einem.

Nr. 211.

Krankenversicherungsgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

- I. Im § 1 ist der vierte Absatz zu streichen.
- II. Im § 2 Abs. 1 ist die Ziffer 5 zu streichen.
- III. Der § 3 erhält folgende Fassung:

»Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbände gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere dreizehn Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.«

- IV. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.«

- V. Im § 6 a Abs. 1 werden unter Ziffer 2 die Worte: »durch Trunkfähigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen« durch die Worte: »oder durch Trunkfähigkeit« ersetzt; ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

»3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist.«

- Im Abs. 1 daselbst wird unter Ziffer 6 am Schlusse hinzugefügt:

»Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.«

- Im Abs. 2 daselbst wird statt der Worte: »zu zwanzig Mark« gesetzt:

»zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Über tretungsfall«.

- VI. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung:

»Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht.«

- VII. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte: »zwei Prozent« durch die Worte:

»drei Prozent« ersetzt.

- Der Abs. 2 ebendasselbst erhält folgenden Zusatz:

»So lange Beiträge über zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohns erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorschüssen nicht statt.«

- Die ersten beiden Sätze des § 10 Abs. 3 daselbst werden ersetzt wie folgt:

»Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Überschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre die Gemeinde zu beschließen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstüzungen eintreten soll.«

- VIII. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte: »zwei Prozent« durch die Worte: »drei Prozent« ersetzt.

- IX. Im § 20 Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort: »drei« ersetzt durch das Wort: »vier«.

Ebendasselbst in Ziffer 2 werden die Worte: »mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit unterragt ist, für diese Zeit« durch die Worte: »sechs Wochen nach ihrer Niederkunft« ersetzt.

- Im Abs. 2 daselbst wird das Wort: »vier« durch das Wort: »fünf« ersetzt.

- Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

»In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.«

- X. Im § 21 Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1 wie folgt abgeändert:

»1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.«

Ebenaselbst wird folgende neue Ziffer 2a eingefügt:

- »2a. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Unterbrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns (§ 20) bewilligt werden.«

Daselbst wird in Ziffer 3 statt »Achtel« gesetzt »Viertel«.

Die Ziffer 4 daselbst wird wie folgt gefaßt:

- »4. Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.«

In Ziffer 5 daselbst fallen die Worte: »im Falle der Entbindung« fort.

Die Ziffer 6 daselbst erhält vor dem letzten Worte: »werden« folgenden Zusatz: », auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt.«

- XI. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte: »dreizehn Wochen« durch die Worte: »sechszwanzig Wochen« ersetzt.
- XII. Im § 26a Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte: »durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen« durch die Worte: »oder durch Trunkfälligkeit« ersetzt.

In Ziffer 2a daselbst werden die Worte: »zu zwanzig Mark« ersetzt durch die Worte: »zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall«.

Der Ziffer 2b daselbst wird folgender Schlußsatz hinzugefügt:

- »die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (§ 44) mitzuteilen;«

ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

- »3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechszwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;«

In Ziffer 6 daselbst wird das Wort: »vier« ersetzt durch das Wort: »fünf«.

- XIII. Im ersten Absätze des § 31 werden die Worte: »zwei Prozent« durch die Worte: »drei Prozent« und im zweiten Absätze desselben Paragraphen die Worte: »drei Prozent« durch die Worte: »vier Prozent« ersetzt.

XIV. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

- »Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.«

XV. Der § 42 erhält als vierten, fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

- »Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassensführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.«

Ist gegen ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassensführer das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben auf dem im § 58 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Wege angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

XVI. Dem § 45 wird folgender Zusatz als Abs. 6 hinzugefügt:

»Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmitgliede binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im § 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei.«

XVII. Im § 47 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte: »drei Prozent« durch die Worte: »vier Prozent« ersetzt.

XVIII. Im § 54 Abs. 2 Ziffer 1 wird das Wort: »vier« ersetzt durch das Wort: »fünf«.

XIX. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

»Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

XX. Der § 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz: »sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.«

XXI. Der § 57a Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: »sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.«

XXII. Im § 65 Abs. 2 werden die Worte: »drei Prozent« durch die Worte: »vier Prozent« ersetzt.

XXIII. Der § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2 bis 4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftsklassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2 bis 4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftsklassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.«

XXIV. Der § 76 wird wie folgt gefaßt:

»Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5, § 57, § 58 Abs. 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hilfsklassen Anwendung.«

Artikel II.

In dem Gesetze vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 132), werden im § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1 Ziffer 2 die Worte: »dreizehn Wochen« durch die Worte: »sechszwanzig Wochen« ersetzt.

Artikel III.

In Unterstützungsfällen, bei welchen zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, finden von diesem Zeitpunkt ab die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Insofern Knappschafstklassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiete bestimmt werden.

Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse die nach demselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amts wegen vollzogen.

Die auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfsklassen ausgestellten Bescheinigungen verlieren am 1. Januar 1904 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloßbitten, den 25. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Kriegsministerium.
Nr. 871/5. 03. A. 5.

Berlin den 14. August 1903.

Zur Durchführung des vorstehenden, mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Abänderungsgesetzes wird für den Bereich der Preussischen Heeresverwaltung Folgendes bestimmt:

1. Soweit bisher auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes im Wege des Vertrages oder mittelst sonstiger Vereinbarung einzelnen Personen der Heeresverwaltung bei Erkrankung ihr Einkommen bis zur Dauer von 13 Wochen zugesichert war, ist dieses Zugeständnis im Sinne der neuen Fassung des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1904 ab auf weitere 13 Wochen auszudehnen.
2. Die nach vorstehendem Gesetz erforderlichen Abänderungen der Satzungen der militärischen Krankenkassen sind von den Vorständen halbwegs vorzubereiten und nach vorheriger Prüfung durch die Aufsichtsbehörden den Generalversammlungen zur Beschlußfassung zu stellen. Von den Aufsichtsbehörden sind die geprüften Beschlüsse zum 15. Oktober 1903 der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3. Bei den Krankenkassen der technischen Institute ist auf einheitliche Gestaltung und erforderlichenfalls auf Neudruck der Satzungen hinzuwirken, und es sind bei ihrer Durcharbeitung auch diejenigen Bestimmungen auszufondern, die der Abänderung bedürfen. Hierzu gehört insbesondere die Gewährung satzungsmäßiger Mehrleistungen nach dem Ermessen des Vorstandes der Krankenkasse in einzelnen Fällen. Dagegen ist es zulässig, die Mehrleistungen in den Satzungen zeitlich oder durch eine gleich dem Zeitablaufe wirkende Bedingung, deren Eintritt nicht vom Willen des Vorstandes abhängt, zu beschränken. Es kann daher beispielsweise durch die Satzungen bestimmt werden, daß die Vergütung der Arzneikosten für Familienmitglieder ausfallen soll, sobald die Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder wenn der gesetzliche Reservefonds nicht mehr vorhanden ist.
4. Da die Grenze des anrechnungsfähigen Arbeitsverdienstes in den Fällen des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes von 3 auf 4 *M.* und bei Bildung von Lohnklassen (§ 20 Abs. 2 a. a. O.) von 4 auf 5 *M.* erhöht worden ist (Art. 1, IX des Gesetzes), so ist durch diejenigen militärischen Krankenkassen, bei denen eine Berücksichtigung höherer Lohnsätze nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheint, die anderweite Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes bei Gelegenheit der Vorschläge über Abänderung der Satzungen zu beantragen.
5. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den nichtversicherten Ehefrauen der Rassenmitglieder nicht mehr die bisherigen Wöchnerinnen-Unterstützungen, sondern die in der neuen Fassung des § 21, Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten Unterstützungen gewährt werden können (Art. 1, X des Gesetzes).

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 487/7. 03. A. 2.

Berlin den 16. August 1903.

Nr. 212.

Neue Rechtschreibung.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 der zur V. R. O. vom 30. Dezember 1902 gegebenen Ausführungsbestimmungen — V. B. Bl. für 1902, Seite 360 — wird mitgeteilt:

1. An Stelle des den Regeln für die deutsche Rechtschreibung beigelegten Wörterverzeichnis ist ein neues in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.
Seine Beschaffung hat aus den Bureaukosten- oder sonstigen geeigneten Fonds zu erfolgen.
2. Die für Unterrichtszwecke s. Z. von hier aus überwiesenen Exemplare sind handschriftlich zu berichtigen.
3. Die in dem neuen Wörterverzeichnis nicht mehr enthaltenen Doppelschreibungen fallen fort.
4. Der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden.
5. Bei den übrigen Doppelschreibungen steht die Wahl bis auf weiteres frei; vergl. jedoch Erlaß vom 9. März 1900 Nr. 581/2. 00. A. 2.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 391/8. 03. B. 3.

Berlin den 16. August 1903.

Nr. 213.

Dienststreifen in militärgerichtlichen Untersuchungsfachen.

Vorlagen, betreffend die dem Kapitel 18 Titel 5 des Etats zur Last fallenden Dienststreifen usw. in militärgerichtlichen Untersuchungsfachen, sind künftig an das Versorgungs- und Justiz-Departement zu richten.

Im Auftrage.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 534/7. 03. A. 5. II. Ang.

Berlin den 31. Juli 1903.

Nr. 214.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die »Besondere Munitionsabnahmевorschrift XLI« (D. V. E. Nr. 64) ist neubearbeitet und wird unter dem Titel

Vorschrift über Untersuchung, Abnahme und Verpackung neugefertigter Zündladungen 92, 92 mit Verzögerung und 98 mit Verzögerung

demnächst ausgegeben.

Die bisherige Vorschrift XLI tritt dann außer Kraft.

Im Auftrage.

Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 578/7. 03. A. 4.

Berlin den 3. August 1903.

Nr. 215.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für einen Kommandeur der Trains beziehungsweise Kommandeur der Stappentrains.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und wird nach Drucklegung den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Sie tritt an Stelle der Nummer 76 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für einen Kommandeur der Trains beziehungsweise Kommandeur der Stappentrains vom 22. März 1887 (D. V. E. Nr. 76) tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 76 »(22. 3. 87)« zu ersetzen durch »(8. 7. 03)«.

In Vertretung.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 113/8. 03. A. 5.

Berlin den 6. August 1903.

Nr. 216.

Außerkräfttreten einer Vorschrift.

Der an einzelne Fußartillerie-Truppenteile verausgabte Entwurf der »Batteriebau-Vorschrift« (A. B. Bl. 1901 Seite 195 Nr. 160) tritt außer Kraft.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 462/7. 03. A. 6.

Berlin den 7. August 1903.

Nr. 217.

Anderung der Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der königlichen Militär-Eisenbahn.

Infolge Anstellung eines Werkstättenvorstehers bei der königlichen Militär-Eisenbahn sind folgende handschriftlich auszuführende Berichtigungen der durch Bekanntmachung vom 29. März 1901 — Nr. 30/3. 01. A. 1 — (A. B. Bl. Seite 137) ausgegebenen Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der königlichen Militär-Eisenbahn erforderlich:

1. In § 2 Zeile 9 von oben ist hinter »Verkehrs- usw. Inspektion« hinzuzufügen:
»und einem Zivilbeamten der Militärverwaltung als Werkstättenvorsteher«
2. Als § 7 ist neu aufzunehmen:

§ 7.

Obliegenheiten des Werkstättenvorstehers.

Anstellung und Dienst des Werkstättenvorstehers regeln sich nach einer besonderen vom Kriegsministerium genehmigten Dienstvorschrift.

3. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden 8 und 9.

In Vertretung.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 163/8. 03. A. 5.

Berlin den 10. August 1903.

Nr. 218.

Schußtafeln Nr. 19 und 22.

1. Die neubearbeitete Schußtafel Nr. 19 für 21 cm Mrs. — D. V. E. Nr. 116 und 119 — wird demnächst ausgegeben. Nach ihrem Erscheinen tritt die bisherige Schußtafel Nr. 19 für den Gebrauch und für das Sammelheft außer Kraft.
2. Für den 21 cm Br. Kst. Mrs. ist eine Schußtafel (Nr. 22) für den Gebrauch und für das Sammelheft — D. V. E. Nr. 118 und 119 — aufgestellt. Sie wird den beteiligten Dienststellen mit Verteilungsplan zugehen.

Im Auftrage.
v. Wiffel.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 268/8. 03. B. 1.

Berlin den 15. August 1903.

Nr. 219.

Regelung von Offiziergehältern.

An die durch Beförderung oder auf andere Weise in Zugang kommenden Leutnants der Kavallerie darf für die Folge das Dienstgradgehalt nur auf Grund der im Armeeverordnungsblatt veröffentlichten Gehaltsregelungen der Rassen-Abteilung des Kriegsministeriums gezahlt werden (vergl. »Allgemeine Mitteilung« auf Seite 464 des A. V. Bl. für 1899).

Es findet dies auf die im Laufe des Monats August 1903 in Zugang kommenden Leutnants bereits Anwendung.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 757/7. 03. B. 2. II. Ang.

Berlin den 18. August 1903.

Nr. 220.

Niedriges Beköstigungsgeld für den Standort Sondershausen.

Das niedrige Beköstigungsgeld für den Standort Sondershausen für das II. Halbjahr 1903 beträgt für den Tag
35 Pf. für Gemeine und
45 Pf. für Unteroffiziere.

Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf 19,420 Pf. Hierdurch wird die Bekanntmachung unter Nr. 169 auf Seite 180 des Armeeverordnungs-Blattes für 1903 abgeändert.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 529/7. 03. A. 3.

Berlin den 3. August 1903.

Nr. 221.

Unterrichtskursus bei der Kriegsschule in Hannover.

Der nächste Kursus beginnt am 10. Januar 1904 und schließt am 10. September 1904.
Anmeldungen (§ 13 Nr. D.) zum 10. Dezember 1903.

v. Görne.

Kriegsministerium.
 Medizinal-Abteilung.
 Nr. 818/8. 03. M. A.

Berlin den 14. August 1903.

Nr. 222.

Garnisonbeschreibung von Bremen und Bremerhaven.

Die bei der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier SW., Kochstraße 68—71, zum Ladenpreise von 10 *M.* käufliche »Beschreibung der Garnison Bremen nebst einer Beschreibung des in Bremerhaven zur Aufnahme der aus China zurückkehrenden Truppentransporte des Ostasiatischen Expeditionskorps errichteten Barackenlazarets« kann von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung durch Vermittelung der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums zum Vorzugspreise von 7 *M.* 50 Pfg. bezogen werden.

In Vertretung.

Schjering.

Deckblätter beziehungsweise Nachträge gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 3 zur Dienstordnung der Kriegsakademie. — D. V. E. Nr. 125 —;
 » 1 » 34 » Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen. — D. V. E. Nr. 155 —;
 » 71 » 91 zur Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie. — D. V. E. Nr. 284 —;
 » 1 » 11 » Vorschrift für die Ausbildung der zu den Technischen Instituten der Artillerie kommandierten Feldartillerieoffiziere. — D. V. E. Nr. 322 —;
 » 1 » 44 zur Ausrüstungsnachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen. — D. V. E. Nr. 374 —.
 Nachtrag zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 203 —, betreffend das Maschinengewehr-Material.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet. <i>M.</i>	Kartontert. <i>M.</i>
Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst und bei Entlassungen mit Deckblättern Nr. 155 bis 176	1,05	1,25
Anhang zur Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des königlich Preussischen Heeres mit Deckblättern bis Nr. 29	0,15	—

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang. Berlin den 2. September 1903.

Nr. 22.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 223.

Änderungen im Militär-Veterinärwesen.

1. Die Militär-Roharztschule führt fortan die Bezeichnung: »Militär-Veterinär-Akademie«.

Ihr Dienstverhältnis zu den vorgesetzten und anderen Behörden und der Dienstbetrieb wird dadurch vorläufig nicht verändert.

Betreffs weiterer Ausgestaltung der Akademie hat Mir das Kriegsministerium Vorschläge zu unterbreiten.

Die Eleven der Militär-Roharztschule werden künftig »Studierende der Militär-Veterinär-Akademie« genannt.
2. Als »Veterinäraspiranten« können unter den bisherigen Zulassungsbedingungen am 1. Oktober — zuerst 1903 — neben Zwei- und Dreijährig-Freiwilligen auch Einjährig-Freiwillige bei der Kavallerie, der Feldartillerie und dem Train eingestellt werden.

Für die Berittenmachung der einjährig-freiwilligen Veterinäraspiranten finden die für die Berittenmachung der einjährig-freiwillig dienenden approbierten Tierärzte gegebenen Bestimmungen Anwendung.
3. Die Veterinäraspiranten sind nach 6 monatiger Ausbildung im Truppendienst, sofern sie für die Militär-Veterinärlehrausbildung geeignet erscheinen, auf 6 Monate zur Militär-Vehrschmiede Berlin zu kommandieren. Nach dort bestandener Prüfung im Fußbeschlage sind sie am 1. Oktober auf den Etat der Militär-Veterinär-Akademie zu übernehmen und zum überzähligen Unteroffizier zu befördern.
4. Nach bestandener tierärztlicher Fachprüfung sind die Studierenden unter Überweisung zu einem Truppenteil zum etatsmäßigen oder überzähligen Unterveterinär zu ernennen und gleichzeitig zu einem 6 monatigen Vorkursus zur Militär-Vehrschmiede und Klinik in Berlin zu kommandieren. Der bisherige 4 wöchige Vehrschmiede-Kursus für Unterroßärzte fällt für diese fort.
5. Das Militär-Veterinärpersonal besteht fortan bis auf weiteres aus:
 - Korpsstabsveterinären (bisher Korpsroßärzte),
 - Stabsveterinären (bisher Oberroßärzte),
 - Oberveterinären (bisher Roßärzte),
 - Unterveterinären (bisher Unterroßärzte).

6. Betreffs Bildung eines Militär-Veterinär-Offizierkorps des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes sehe Ich den Vorschlägen des Kriegsministeriums entgegen.
 Wilhelmshöhe den 27. August 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. August 1903.

Nr. 429/8. 03. A. 3.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu 1. a) Zur Unterstützung des Inspektors des Militär-Veterinär-Wesens in seiner Eigenschaft als Leiter der Militär-Veterinär-Akademie werden neben den Inspizienten 4 Hülf-Inspezienten — Oberveterinäre — vom 1. Oktober 1903 ab kommandiert. Diese verbleiben auf dem Etat ihrer Truppenteile, bis anderweitige Regelung erfolgt. Zu dem Kommando sind nur unverheiratete Oberveterinäre vorzuschlagen. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in der Militär-Veterinär-Akademie.

Die bisher erfolgte Kommandierung eines Oberroßarztes als Hülfinspezient während der Wintermonate fällt fort.

b) Die Kosten eines Dienstsigels sind aus Kapitel 35, Titel 57 s zu bestreiten.

Zu 2. a) Die bei den Truppenteilen noch vorhandenen »Roßarztaspiranten« führen fortan gleichfalls die Bezeichnung »Veterinäraspirant«.

b) Nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit treten die Aspiranten, so lange sie noch nicht in die Akademie aufgenommen sind, zu ihrem Truppenteil in ein Kapitulationsverhältnis, ohne dadurch Anspruch auf Handgeld und höhere Gehühnisse zu erwerben.

c) Die einjährig-freiwilligen Veterinär-Aspiranten tragen während des ersten Dienstjahres das für Einjährig-Freiwillige allgemein vorgeschriebene Abzeichen. Im übrigen tragen die Veterinär-Aspiranten bis zur Aufnahme in die Militär-Veterinär-Akademie das Abzeichen wie bisher für die Roßarztaspiranten vorgeschrieben (vergl. § 10,2 der Militär-Veterinärordnung).

Zu 3. a) Die Veterinär-Aspiranten sind während der 6monatigen Dienstzeit mit der Waffe in den Truppenschmieden soweit im praktischen Fußbeschlagn zu fördern, daß sie in der Lage sind, ein Hufeisen zu schmieden, einen Huf zuzurichten und zu beschneiden. Der Abhaltung einer besonderen Prüfung der Leistungen bedarf es nicht.

b) Die Anmeldungen zur Militär-Lehrschmiede sind der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens seitens der Truppenteile unmittelbar zum 1. März jeden Jahres zu übermitteln. Im übrigen vergl. § 10 der Militär-Veterinärordnung.

c) Mit Genehmigung der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens ist die Zulassung zu einem nochmaligen Ausbildungskursus auf der Lehrschmiede Berlin für diejenigen Veterinär-Aspiranten, die die Prüfung im Fußbeschlagn nicht bestanden haben, zulässig.

d) Die zur Zeit auf der Militär-Veterinär-Akademie Studierenden — ehemaligen Eleven — können, sofern ihr Verbleiben auf der Akademie gesichert erscheint, durch den Inspekteur des Militär-Veterinär-Wesens zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

e) Die beförderten Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie tragen zu ihrer Uniform (§ 15 der Militär-Veterinärordnung) die Rangabzeichen der Unteroffiziere nach §§ 138 und 141,1 der Bekleidungsordnung II. Teil.

Zu 5. Eine Neuausfertigung der Bestellungen findet nicht statt.

Deckblätter zu der Militär-Veterinärordnung vom 3. Juni 1897 werden nicht ausgegeben. Die Neubearbeitung dieser Dienstvorschrift bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Nr. 224.

Auszeichnung der im Schießen besten Maschinengewehr-Abteilung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Das durch Meine Ordre vom 27. Januar 1895 zum weiteren Ansporn für die Förderung des Schießdienstes bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, der Feld- und Fußartillerie eingeführte Kaiserabzeichen verleihe Ich nunmehr nach der Mir vorgelegten Probe auch derjenigen Maschinengewehr-Abteilung, welche in ihrer Gesamtleistung im Schießen als die beste befunden wird, mit der Maßgabe, daß die Verleihung nur alle zwei Jahre erfolgt und daß das Abzeichen von der betreffenden Abteilung nur ein Jahr zu tragen ist. Ferner will Ich der betreffenden Abteilung einen dauernd in ihren Besitz übergehenden Kaiserpreis sowie auch dem Abteilungsführer ein bleibendes Erinnerungszeichen verleihen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshöhe den 27. August 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 654/8. 03. A. 2.

Berlin den 30. August 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Der Inspekteur der Jäger und Schützen wählt diejenige Maschinengewehr-Abteilung aus, die neben guter Ausbildung im Schulschießen hervorragende Leistungen im Gefechtschießen während zweier Jahre aufweist.
2. Die Maschinengewehr-Abteilung ist seitens der Inspektion der Jäger und Schützen dem Kriegsministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) spätestens bis zum 18. August des betreffenden Jahres namhaft zu machen.
3. Die kriegsministeriellen Bestimmungen vom 27. Januar 1895 Nr. 551/1. 95. A. 2 bezüglich der zu verleihenden Abzeichen und Preise finden sinngemäße Anwendung auf die Maschinengewehr-Abteilungen.

v. Einem.

Nr. 225.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Maschinengewehr-Abteilungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Kommandeure derjenigen Jäger- und Infanterie-Bataillone, welchen Maschinengewehr-Abteilungen angegliedert sind, dürfen bei dieser Waffe vom 1. Oktober 1903 ab Einjährig-Freiwillige einstellen.

Für die Maschinengewehr-Abteilungen ist ein besonderer Beurlaubtenstand an Offizieren zu bilden. Versetzungen von Offizieren anderer Waffen, welche an dem Maschinengewehr ausgebildet sind, zu diesem Beurlaubtenstande sind von der Inspektion der Jäger und Schützen besonders zu beantragen.

Gleichzeitig genehmige Ich die anliegenden Änderungen der Heerordnung.

Wilhelmshöhe den 27. August 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Nachstehend

Änderung der Heerordnung.

§ 20, 9 Ziffer c lautet:

c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen zur Reserve des Trains,**)

§ 20, 9 der letzte Absatz lautet:

Die Überführungen werden verfügt:

durch die Generalkommandos bei a und bei c für Kavallerie und Feldartillerie,
durch die Inspektion der Jäger und Schützen bei b und bei c für Maschinengewehr-Abteilungen,
durch die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen bei d für Pioniere und
durch die Inspektion der Verkehrsstruppen bei d für die Verkehrsstruppen.

§ 26, 1 hinter »III Provinzialjäger« ist einzufügen:

III a Provinzial-Maschinengewehrtruppen.

§ 27, 3. In dem Abschnitt »B Landwehroffiziere« ist beim »Ersten Aufgebot« und beim »Zweiten Aufgebot« hinter »b) Jäger« einzufügen:

c) Maschinengewehrtruppen.

Die nachfolgenden Waffen usw. sind mit d) bis k) zu bezeichnen.

§ 27, 4 Ziffer b erhält folgenden Zusatz:

Die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Maschinengewehrtruppen innerhalb des Armeekorps bei dem Jäger- oder Infanterietruppentheil, welchem eine Maschinengewehr-Abteilung zugeteilt ist ††), wo ein solcher nicht vorhanden ist, bei der Inspektion der Jäger und Schützen;

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

††) Gehören mehrere solcher Truppenteile zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando mit der Inspektion der Jäger und Schützen entsprechende Anordnung.

§ 46, 3 Ziffer c lautet:

für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armeekorps (§ 33, 4 Absatz 3) ††), für die Maschinengewehr-Abteilungen durch die Jäger- und Infanterietruppentheile, denen sie zugeteilt sind ††), an die Inspektion der Jäger und Schützen;

Anlage 6 Ziffer 1, hinter »Feldartillerie« ist einzufügen: »den Maschinengewehrtruppen«.

Anlage 6 Ziffer 2, hinter »fahrende Artillerie« ist einzufügen: »der Maschinengewehrtruppen«.

Kriegsministerium.

Nr. 1162/8. 03. A. 1.

Berlin den 31. August 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben wegen der Uniform usw. der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Maschinengewehr-Abteilungen nachstehendes zu bestimmen geruht:

1. Reserveoffiziere:

Die Bekleidung und Ausrüstung ist wie die der Offiziere des aktiven Dienststandes der betreffenden Abteilungen, jedoch mit den in Ziffer 145 sowie unter Ziffer 146 in den Abschnitten a und c der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift vorgeschriebenen Abweichungen.

2. Landwehroffiziere:

Sie tragen die allgemeinen Uniformsabzeichen der aktiven Offiziere, jedoch mit den in Ziffer 145 der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift vorgeschriebenen Abweichungen, dazu

- a) bei der Garde: sämtlich die Uniform der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 und am Ischako den Garde-Landwehroffizieren,
- b) bei der Linie: Epauletten und Achselstücke ohne Nummern, außerdem den Ischakoabier mit Landwehrtreuz ohne FR.

Die Ausgabe von Deckblättern zu den in Betracht kommenden Dienstvorschriften bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 805/8. 03. B. 3.

Berlin den 31. August 1903

Nr. 226.

Dienstvorschrift für das Güterdepot einer Sammelstation.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Dienstvorschrift für das Güterdepot einer Sammelstation unter dem 15. August 1903 zu genehmigen geruht.

Die Dienstvorschrift ist im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 34 nachzutragen und wird den Kommando-behörden usw. in der erforderlichen Anzahl mit Verteilungsplan zugehen. Sie wird von der Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten; der Verkaufspreis beträgt 40 Pf. für das geheftete und 50 Pf. für das gebundene Exemplar.

v. Einem.

Nr. 227.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutschen in Brasilien.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Landwehr Dr. Wolfgang Schulz zu Porto Alegre ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a und b ebendasselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin den 19. August 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

v. Sydow.

Kriegsministerium.
Nr. 832/8. 03. A. 1.

Berlin den 25. August 1903.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Nr. 500/8. 03. B. 5.

Berlin den 30. August 1903.

Nr. 228.

Aenderung der Servisvorschrift.

§ 72, 1, Absatz 2, Zeilen 1 und 2. Die Worte »mit Genehmigung des Kriegsministeriums« sind zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Einem.

Nr. 229.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutschen im südlichen Rußland.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die Zeit vom 25. August bis 7. September d. J. an Stelle des Oberarztes Dr. Wagner zu Odeffa dem Oberarzte des evangelischen Krankenhauses Dr. Fricker daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben.

Berlin den 21. August 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

v. Sydow.

Kriegsministerium.
Nr. 955/8. 03. A. 1.

Berlin den 1. September 1903.

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Januar 1876 (A. B. Bl. S. 26) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 465/8. 03. A. 5.

Berlin den 1. September 1903.

Nr. 230.

Anderungen zu Preisverzeichnissen.

Preisverzeichnis II über Fabrikate der Artilleriewerkstätten.

(D. V. E. Nr. 244.)

Seite 22 lfd. Nr. 6	} 1 Paar Hufeisen für Pferde schweren Schlages	} Nr. 13 ändere 2 M. 27 Pf. in 1 M. 95 Pf.	
„ „ 7			„ 14 „ 2 „ 60 „ „ 2 „ 03 „
„ „ 8			„ 15 „ 3 „ 10 „ „ 2 „ 12 „

Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau beziehungsweise der Geschößfabrik zu Siegburg.

(D. V. E. Nr. 271.)

Seite 56 lfd. Nr. 11 — 1 Gaspritze, Voehlesche, ändere 116 M. 75 Pf. in 123 M. 60 Pf.

Im Auftrage.

Büding.

Kriegsministerium.
Infanterie-Abteilung.
Nr. 405/8. 03. A. 2.

Berlin den 20. August 1903.

Nr. 231.

Nachtrag zu einem Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis.

Nachtrag I zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots, betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 — D. V. E. Nr. 203 —, soweit er nicht bereits überwiesen ist, wird den einzelnen Dienststellen zugehen.

Der auf den früher hergestellten Exemplaren befindliche Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch bestimmt« ist zu streichen.

v. Rathen.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1810/7. 03. M. A.

Berlin den 21. August 1903.

Nr. 232.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.	von wann ab:
-----	-------------	-------	------------------	--------------

Das Gehalt I. Klasse:

1.	Oberstabsarzt	Dr. Meyer	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55	1. September 1903.
2.	„	Dr. Witte	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)	
3.	Stabsarzt	Dr. Reubed	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54	
4.	„	Dr. Mohr	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63	
5.	„	Dr. Prieser	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70	
6.	Oberstabsarzt	Dr. Brecht	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14	1. Oktober 1903.
7.	„	Dr. Cunze	9. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 173	
8.	„	Dr. Reiß	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8	
9.	Stabsarzt	Dr. Granier	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2	
10.	„	Berger	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8	
11.	„	Dr. Knust	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130	
12.	„	Dr. Baumgarten	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80	

In Vertretung.
Schjærning.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 13 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie — D. V. E. Nr. 130 —;
 » 39 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie mit Gewehren 98 — D. V. E. Nr. 130 a —.
-

Zur Nachricht.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, hat von den »Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen« einen Sonderabdruck fertigen lassen. Der Preis beträgt für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen

5 Pf. für das geheftete Exemplar und
 15 » » » gebundene Exemplar.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang. Berlin den 10. September 1903. **Nr. 23.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 233.

Truppenverlegungen.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1904 verlegt werden:

das III. Bataillon des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72 von Lorgau nach Bernburg und
das II. Bataillon des Jäsilier-Regiments General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgischen)
Nr. 36 von Bernburg nach Merseburg.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Merseburg den 9. September 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. September 1903.

Nr. 320/9. 03. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1903.

Nr. 51/7. 03. B. 5.

Nr. 234.

Wasserverbrauch in Dienstwohnungen.

Mit bezug auf die Bestimmung in Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1903 zu den »Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. Februar 1903« (A. V. Bl. S. 163) wird angeordnet, daß auch in betreff der Dienstwohnungen der Offiziere und servissberechtigten Beamten die Entscheidung darüber, ob die Kosten für den Verbrauch von Leitungswasser in Dienstwohnungen von den Inhabern zu tragen oder auf fiskalische Fonds zu übernehmen sind, der Aufsichtsbehörde im Sinne der Beilage 1 zur Garnison-Bauordnung zufällt.

Die in Rede stehende Befugnis wird der oberen Aufsichtsbehörde übertragen:

- a) in den Fällen, in denen nach Beilage 1 zur Garnison-Bauordnung für den Geschäftsbereich des Allgemeinen Kriegs-Departements die Intendantur nur Aufsichtsbehörde in Bau-sachen ist, sowie
- b) für die Depotverwaltung des Ingenieur-Komitees, Festungsbau-schule, Fortifikationen hinsichtlich der Dienstwohnungen, Geschäfts-zimmer und Anlagen zum Dienstgebrauch, Pionier-Bataillone hinsichtlich der Baulichkeiten auf den Pionier-Übungs-plätzen.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 110/8. 03. A. 6.

Berlin den 4. September 1903.

Nr. 235.

Konstruktionszeichnungen der Ponton- und Bodwagen n. A.

Die Zeichnungen werden den betreffenden Dienststellen durch das Artillerie-Konstruktions-Bureau zugehen.

Im Auftrage.

Roos.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 452/6. 03. A. 5.

Berlin den 7. September 1903.

Nr. 236.

Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie.

— D. V. E. Nr. 210. —

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt. Die erforderlichen Abdrücke werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherigen Ausrüstungs-Nachweisungen Nr. 210 und 315 des Druckvorschriften-Etats werden hiermit ungültig.

Im Auftrage.

Bücking.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 332/5. 03. M. A.

Berlin den 26. August 1903.

Nr. 237.

Bestimmungen über Bade- usw. Kuren.

Die Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung ist durch Anfügung der Bestimmungen für die Villa Hildebrand-Arco ergänzt worden. Diese werden den Kommandobehörden usw. in der nötigen Zahl unter Umschlag zugehen.

In Vertretung.

Schjerning.

Nr. 238.

Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung.

Dieselbe ist auf

Dienstag den 29. September 1903, vormittags 10 Uhr

anberaumt und wird im Sitzungssaale der Anstalt, Finkstraße 21 I, abgehalten werden.

Tages-Ordnung.

1. Beschlussfassung über Statutenänderung in folgenden Beziehungen:
 - a) Erweiterung des Kreises der zur Teilnahme bei der Anstalt Berechtigten.
 - b) Anderweite Bestimmung über die Begrenzung des Höchstbetrages der Versicherungssumme.
 - c) Anderweite Behandlung der Anträge mit ärztlichem Zeugnis, betreffend den Aufnahmetermin, sowie aller Anträge im Fall einer Robilmachung.
 - d) Anderweite Bestimmung über die Prämienberechnung und die Prämienzahlung, über die Prämienermäßigung, die Beleihung, Verpfändung und den Rückkauf, die Verwendung der Überschüsse, das Mahnverfahren und die Versäumnisfolgen.
 - e) Anderweite Bestimmung über die Rechte der ohne ärztliches Zeugnis versicherten Mitglieder.
 - f) Aufnahme von Bestimmungen zur Übereinstimmung des Statuts mit dem Gesetz vom 12. Mai 1901.
2. Entscheidung über Anträge aus dem Mitgliederkreise betreffend:
 - a) Ermäßigung der Prämienätze, insbesondere für die inaktiven Mitglieder, und Herabsetzung des Zinsfußes für Darlehen.
 - b) Erweiterung der Altersgrenze für die Aufnahme und Aufhören der Prämienzahlung bei Erreichung des 80. Lebensjahres.
 - c) Rückgewähr der gezahlten Prämien bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Mitgliederverhältnis.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

v. Vallet des Barres.

Oberst, Allerhöchst beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Garnison-Gebäudeordnung nebst Anhang mit Nachträgen I und dem Entwurf des neuen Textes der §§ 54—59 der Garnison-Gebäudeordnung	2,95	3,30.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang. Berlin den 26. September 1903.

Nr. 24.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 239.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und Kamerun in den Jahren 1901 und 1902 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als Feldzug gelten sollen, für welchen den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr, beziehungsweise soweit der Feldzug zur Unterwerfung des Häuptlings Semikore von Esum in Frage kommt, ev. 2 Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Gefecht gegen die Wamatengo in Mandana am 4. März 1902.
2. Unterdrückung des Aufstandes in Ifansu, Iyambi und Kinyakumi in den Monaten Juni und August 1902.
3. Erstürmung der Boma Esega in Msalala mbogo am 16. August 1902.

II. Schutztruppe für Kamerun.

1. Strafzug gegen die aufrührerischen Vogesumbanaß und Vogetangenbalaß vom 17. Januar bis 10. März 1902.
2. Gefecht bei Marua am 20. Januar 1902.
3. Gefecht in Bango anlässlich der Ermordung des Oberleutnants Nolte am 1. Februar 1902.
4. Expedition zur Unterwerfung der Bafuts vom 24. Januar bis 10. April 1902.
5. Expedition zur Unterwerfung der Jecombas vom 3. Februar bis 8. Mai 1902.
6. Überfall bei Bamunum und Bestrafung der Bamunum's vom 11. bis 28. Juni 1902.
7. Feldzug zur Unterwerfung des Häuptlings Semikore von Esum vom 21. August 1901 bis 20. Juli 1902.
8. Expedition zur Unterwerfung des Häuptlings Ngalm vom 14. bis 23. März 1902.

9. Gefechte in Deutsch-Bornu (Ngollo-Berg, Sedeleba-Berge, Verfolgung des Sultans Zuberu) vom 3. April bis 29. Mai 1902.

10. Überfall durch die Banfo's und Bestrafung derselben vom 3. bis 8. Juni 1902.

Wilhelmshöhe den 23. August 1903.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schußtruppen).

Graf v. Bülow.

Kriegsministerium.
Nr. 104/9. 03. C. 1.

Berlin den 17. September 1903.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr. 240.

Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1903 im Schießen besten Kompagnien usw.

Ich verleihe:

- der 11. Kompagnie des 1. Garde-Regiments zu Fuß,
- der 4. Kompagnie des Garde-Jäger-Bataillons,
- der 10. Kompagnie des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussischen) Nr. 3,
- der 1. Kompagnie des Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pommerschen) Nr. 14,
- der 1. Kompagnie des 5. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 165,
- der 10. Kompagnie des 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50,
- der 9. Kompagnie des 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51,
- der 11. Kompagnie des 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53,
- der 10. Kompagnie des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69,
- der 5. Kompagnie des Infanterie-Regiments Graf Bose (1. Thüringischen) Nr. 31,
- der 7. Kompagnie des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77,
- der 9. Kompagnie des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32,
- der 4. Kompagnie des 3. Ober-Elßässischen Infanterie-Regiments Nr. 172,
- der 10. Kompagnie des 4. Unter-Elßässischen Infanterie-Regiments Nr. 143,
- der 7. Kompagnie des 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67,
- der 10. Kompagnie des Infanterie-Regiments Freiherr Siller von Gaertringen (4. Posen'schen) Nr. 59,
- der 8. Kompagnie des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116,
- der 6. Kompagnie Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr. 9,
- der 1. reitenden Batterie des 1. Kurhessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11,
- der 6. Batterie des 2. Ostpreussischen Feldartillerie-Regiments Nr. 52,
- der 3. Batterie des 3. Garde-Feldartillerie-Regiments

gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1903. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshöhe den 27. August 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Ich verleihe der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 gemäß Meiner Ordre vom 27. August 1903 das Kaiserabzeichen für 1903. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshöhe den 27. August 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Ich verleihe der 7. Kompagnie des Infanterie-Regiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgische) Nr. 64 gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1903. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Merseburg den 12. September 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1903.

Nr. 352/9. 03. A. 2.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem

Reichsschatzamt.
I. 3286.

Berlin den 30. Juni 1903.

Nr. 241.

Berechnung von Portokosten für Geldsendungen.

Im Anschluß an die allgemeine Regelung des Verfahrens bei Geldsendungen aus der Reichskasse an Privatpersonen mittels der Post — Erlaß vom 18. April 1903, I. 1181 — habe ich auch die gleichmäßige Verrechnung derjenigen Portokosten seitens der Reichsverwaltungen in Anregung gebracht, welche der Reichskasse erwachsen, wenn jene Sendungen ohne jemandes Verschulden als unbestellbar an die Kasse zurückgelangen, z. B. beim Ableben eines Ruhegehalts- oder Unterstützungsempfängers, der seine Bezüge mittels Postanweisung ohne Monatsquittung unter Kürzung um das Porto erhalten hat. Der Rechnungshof hat sich damit einverstanden erklärt, daß in solchen Fällen nur die von der Post zurückgezahlten Beträge oder zurückgekommenen Wertsendungen wieder vereinnahmt, die darüber hinaus verausgabten und zur Frankierung verwendeten Beträge aber an der Stelle belassen werden, wo sie gebucht sind. Zur Belegung der Portoausgabe hat der bezügliche Posteinlieferungsschein oder die bezügliche von der Postanstalt quittierte Nachweisung (vgl. Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900) und der Abschnitt der zurückgelangten Postanweisung oder der Umschlag der zurückgelangten Wertsendung zu dienen.

Die Reichshauptkasse wird angewiesen, hiernach zu verfahren.

Der Staatssekretär.

Im Auftrage.

Neumann.

An die Reichshauptkasse.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1903.

Nr. 222/8. 03. B. 1.

Vorstehendes findet auf Geldsendungen der Militärkassen sinngemäße Anwendung; vgl. Armeeverordnungs-Blatt für 1903 S. 157/158.

Im Auftrage.

v. Winterfeld.

Nr. 242.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im südlichen Rußland.

In der Bekanntmachung vom 21. August d. J., betreffend die dem Oberarzte Dr. Frieder zu Odessa für die Dauer der Abwesenheit des Oberarztes Dr. Wagner erteilte Befugnis zur Ausstellung glaubhafter Gesundheitszeugnisse — § 42 der Wehrordnung —, ist in der zweiten Zeile statt: »für die Zeit vom 25. August bis 7. September d. J.« zu setzen: »für die Zeit vom $\frac{25. \text{ August}}{7. \text{ September}}$ d. J. bis $\frac{6. \text{ Oktober}}{19.}$ d. J.«

Berlin den 1. September 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

v. Sydow.

Kriegsministerium.

Nr. 104/9. 03. A. 1.

Berlin den 11. September 1903.

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. 9. 03. (A. B. Bl. S. 232) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Büding.

Kriegsministerium.

Nr. 988/6. 03. C. 2.

Berlin den 12. September 1903.

Nr. 243.

Änderung der Befugnis zur Bewilligung von gesetzlichem Witwen- und Waisengeld und Unfallrenten.

1. Nach den Bestimmungen des Erlasses vom 2. April 1898 Nr. 89/3. 98. C. 2. (A. B. Bl. S. 138) ist künftig auch bei den Anträgen und Bewilligungen, betreffend Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Unterbeamten beim Kriegsministerium, bei der General-Militärkasse und bei den Remontedepots, zu verfahren.

Die Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienst gestorbenen vorgenannten Personen erfolgt durch die Intendantur der militärischen Institute.

2. Die Bewilligung von Unfallrenten für die Hinterbliebenen von Unterbeamten der Heeresverwaltung und der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts nach dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 (A. B. Bl. S. 309) liegt künftig den Dienststellen ob, die für die Hinterbliebenen andernfalls Witwen- und Waisengeld zu bewilligen hätten.

v. Einem.

Nr. 244.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII und XIX (1. und 2. Königlich Sächsische) und das XIII (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Zeitraum vom 1. Oktober 1900 bis zum 30. September 1901.

Der Sanitätsbericht für 1900/01 ist im Druck fertiggestellt.

Bei der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, kann der Bericht zu dem Ladenpreise von 10 M. 35 Pf. bezogen werden.

Bei Bestellung durch die Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums ermäßigt sich der Preis für Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. auf 6 M. 90 Pf.

v. Einem.

Nr. 245.

Bestimmungen über Badekuren. (Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

1. Dem § 3, 1 c auf Seite 405 tritt als 3. Absatz hinzu:

Die Bedürftigkeit ist durch eine polizeiliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dieser muß hervorgehen, daß der Einjährig-Freiwillige oder derjenige, welcher sich zur Übernahme der dem Freiwilligen durch das Dienstjahr erwachsenden Kosten verpflichtet hat, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nötigen Unterhalts oder seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, über die gewöhnlichen Ausgaben des einjährig-freiwilligen Dienstes hinaus die Kosten für eine Badekur zu bestreiten.

2. Seite 406, 3 d tritt vor »Badetten« hinzu: »Studierende der Militär-Veterinär-Akademie,«; hinter g, Zeile 3 ist anzufügen: », Lazarett.«.
3. Seite 408. An § 4, 1, Absatz 2 ist hinter »vorzulegen« anzufügen:

Dorthin gehen auch die Anträge von Behörden usw., die keinem Generalkommando unterstehen. Als 3. Absatz ist einzuschließen:

Die Anträge auf Zulassung zu Badekuren von Mannschaften, die nach ihrer Entlassung nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogen sind, legt das betr. Bezirkskommando nach Prüfung usw. unmittelbar demjenigen Generalkommando vor, in dessen Truppenteil der Mann zuletzt aktiv gebient hat; bei Militärinvaliden demjenigen Generalkommando, das die letzte Anerkennungsentscheidung getroffen hat.

In entsprechender Weise sind von dem Bezirkskommando unmittelbar vorzulegen:

- a) Besuche von Mannschaften, die früher einem bayerischen, sächsischen oder württembergischen Truppenteil angehört hatten und später in den Bereich eines anderen Kontingents verzogen sind, an das für die Entscheidung zuständige bayerische usw. Generalkommando;
 - b) Besuche früherer Angehöriger der Marine an das Reichs-Marine-Amt;
 - c) Besuche früherer Angehöriger der Schutztruppen, die nicht wieder in das Heer zurückgetreten waren, an das Oberkommando der Schutztruppen;
 - d) Besuche früherer Angehöriger der Ostasiatischen Expedition, die nicht wieder in das Heer zurückgetreten waren, bis auf weiteres an das Generalkommando des Gardekorps.
4. Seite 409, § 5, 4 f ist die Anmerkung † zu streichen.

5. Seite 413, § 10, 1 tritt als 3. Absatz zu:

Invaliden, die sich auffällig und unehrerbietig gegen das Aufsichtspersonal gezeigt haben, sind die Kurwohltaten sofort zu entziehen. Hierauf sind die beteiligten Personen vor der Entsendung zum Kurort hinzuweisen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Die Ergänzung der Ziffer 44 a der Pensionierungs-Vorschrift zu vorstehender Ziffer 3 bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
v. Leuthold.

Kriegsministerium.
Nr. 171/8. 03. B. 3.

Berlin den 23. September 1903.

Nr. 246.

Militär-Eisenbahn.

Im Anschluß an den Erlaß vom 10. März 1903 (A. V. Bl. S. 43) wird nachstehendes angeordnet:

Zur Ausnutzung der Frachtfreiheit von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn von nicht an der Militär-Eisenbahn gelegenen Stationen nach ebensolchen Stationen haben die absendenden Behörden und Truppenteile zu prüfen, ob bei Leitung des Gutes über die Militär-Eisenbahn oder einen Teil derselben sich eine kürzere der Frachtberechnung unterliegende Strecke ergibt, als bei Leitung des Gutes nach den allgemeinen Leitungsvorschriften der Güterabfertigungen.

Zutreffendenfalls ist gemäß § 19, 2 der Militär-Eisenbahn-Ordnung unter »Etwa beantragter Transportweg« im Frachtbrief die fragliche Strecke der Militär-Eisenbahn einzutragen, z. B. »von Schöneberg Militärbahnhof bei Berlin bis Jüterbog auf der Militär-Eisenbahn«.

Zur Erläuterung des einzuschlagenden Verfahrens dient folgendes Beispiel:

Annahme: Es soll eine Wagenladung Infanteriegewehre mit einem Gewicht von 7 000 kg von Königsberg i. Pr. nach Erfurt geschickt werden.

Im Ostdeutsch-Mitteldeutschen Gütertarif ist die direkte Entfernung Königsberg-Erfurt ersichtlich; sie beträgt 864 km.

Sofern der Transportweg nicht im Frachtbrief vorgeschrieben wird, würde diese Entfernung der Frachtberechnung zugrunde gelegt. Die Frachtkosten würden betragen..... 265,20 M.

Bei Einschaltung der Militär-Eisenbahn in den Transportweg wird die kürzeste der Frachtberechnung unterliegende Entfernung aus dem Militärbahn-Staatsbahntarif ermittelt:

Königsberg-Schöneberg Militärbahnhof 603 km	183,90 M,	
Schöneberg-Jüterbog frachtfrei,		
Jüterbog-Erfurt 210 km	66,00 M	
	249,90 M	

Mithin tritt bei Einschaltung der Militär-Eisenbahn in den Transportweg für die Militärverwaltung eine Ersparnis ein von 15,30 M.

Im Auftrage.
Sallwisch.

Nr. 247.

Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit usw.

Pfd. Nr.	Truppenteil usw.	Standort	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erste Instanz	Zweite Instanz	Erste Instanz	Zweite Instanz	
Gouvernement Berlin.							
54	Militärtechnische Akademie	Berlin	Kombtr. Berlin	Gouvern. Berlin	Kombtr. Berlin	Gouvern. Berlin	Bezüglich der punkt- tierten Spalten ist eine Änderung nicht eingetreten.
I. Armeekorps.							
28	Kürassier-Regiment Nr. 3	
II. Armeekorps.							
23	.	Rolberg	
62	Infanterie-Regiment Nr. 14.	Belgard	
85	Inf. Regt. Nr. 14	.	
III. Armeekorps.							
101a	Stab der Landgendarmarie	Berlin	5. Div.	Chef der Landgend.	3. Genb. Brigade	5. Div.	
VI. Armeekorps.							
54a	Gendarmarie-Schule	Wohlau	11. Div.	Chef der Landgend.	6. Genb. Brigade	11. Div.	
68	.	Neustadt D./S.	
75	Truppenübungsplatz	
VIII. Armeekorps.							
41	.	Ehrenbreitstein Eßln Diebenhofen	

Efd. Nr.	Truppenteil usw.	Standort	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erste Instanz	Zweite Instanz	Erste Instanz	Zweite Instanz	
X. Armeekorps.							
51 76	Gendarmerie-Schule	Lüneburg Einbeck	20. Div.	Chef der Landgenb.	10. Genb. Brigade	20. Div.	Bezüglich der pun- tierten Spalten ist eine Änderung nicht eingetreten.
XI. Armeekorps.							
1a 2	II. Armee-Inspektion . . .	Reiningen Cassel	22. Div.	Stb. XI. U. R.	Infst.Regt. Nr. 32 Infst.Regt. Nr. 83	22. Div.	
XVI. Armeekorps.							
62	.	Reg	
XVII. Armeekorps.							
25 26 28 36 47 55	. . Infanterie-Regiment Nr. 129. . Truppenübungsplatz 35. Div.	Infst.Regt. Nr. 129 . Regt. selbst Infst.Regt. Nr. 129 35. Div.	

Auerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.
v. Ballet des Barres.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 57/9. 03. A. 4.

Berlin den 8. September 1903.

Nr. 248.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab.

Die Ausrüstungsnachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie tritt an Stelle der Nr. 72 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab vom 22. 3. 87 (D. V. E. Nr. 72) tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 72 »(22. 3. 87)« zu ersetzen durch »(20. 7. 03)«.

In Vertretung.
Büding.

Berlin den 18. September 1903.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 223/9. 03. A. 4.

Nr. 249.

Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.

Die XX. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials, geschlossen im September 1902, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen wird den beteiligten Stellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.
K a u f f.

Berlin den 21. September 1903.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 184/9. 03. A. 4.

Nr. 250.

Änderungen beim neuen Kavallerie-Brückengerät usw.

In den Anlagen 1 und 2 zum Erlaß vom 19. Juni 1903 Nr. 254/6. 03. A. 4 II. Ang., Einführung eines neuen Kavallerie-Brückengeräts usw. betreffend, treten folgende Änderungen ein:

Anlage 1.

Unter II c (Bindefstränge):

Statt »5« ist zu setzen: »10«.

Anlage 2.

Lfd. Nr. 5 (Wachsbraht):

Statt »100 m« ist zu setzen: »60 m«.

Als lfd. Nr. 9a ist einzuschalten:

»3 Beutel von Drilllich mit rundem Boden dazu«.

In Vertretung.
v. K a t h e n.

Berlin den 11. September 1903.

Kriegsministerium.
Raffen-Abteilung.
Nr. 80/9. 03. B. 1.

Nr. 251.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
----------	-------------	----------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Hauptmann	Matthies	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
2.	„	Frhr. v. Lersner	1. Babisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 16. Juli 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Hedemann	Jüsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86.
2.	„	Rehsfeld	5. Großherzoglich Sessisches Infanterie-Regiment Nr. 168.

c. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Hauptmann	Sr. v. Matuschka, Jrhr. v. Toppolczan u. Spaetgen	Jüsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
2.	„	Dey	Lehrer an der Militär-Turnanstalt.
3.	„	Krause	Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission.
4.	„	Hölzke	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
5.	„	v. Rommel	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.
6.	„	Sagemann	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.
7.	„	v. Schulzenborff	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
8.	„	v. Reichenbach	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
9.	„	v. Bassewitz	Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5.
10.	„	v. Stülpnagel	Garde-Jüsilier-Regiment.
11.	„	Jrhr. Marschall gen. Greiff	Kriegsministerium.

d. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Wedel (Haffo)	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf Sneyenau (2. Pommersches) Nr. 9.
2.	„	Förster	3. Posenisches Infanterie-Regiment Nr. 58.
3.	„	Wenzel	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deschau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Rittmeister	Kraehe	Lehrer am Militär-Reitinstitut.
2.	„	Ebeling	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.

b. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Rittmeister	Epner	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
2.	„	v. Guionneau	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
3.	„	v. Frisching	à la suite des 3. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Karl Nr. 22, kommandiert zur Dienstleistung beim Prinzen Karl von Baden Großherzogliche Hoheit.

c. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Rittmeister	Robenburg	Kürmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
2.	„	v. Janßen gen. v. der Osten	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	--

d. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Rittmeister	Spener	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5, bisher im Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurheffischen) Nr. 13 und ohne Gehalt beurlaubt.
----	-------------	--------	--

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Hauptmann	Schmidtborn	Elevesches Feldartillerie-Regiment Nr. 43.
----	-----------	-------------	--

b. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Hauptmann	Baensch	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.
2.	,	Röhler	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.

c. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Hauptmann	Heinge	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
2.	Königl. Württ. Hauptmann	Fehr. v. Watter	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.

4. Fußartillerie.

Vom 1. August 1903 ab:

1.	Hauptmann	Weizenmiller	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
----	-----------	--------------	--

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. August 1903 ab:

1.	Hauptmann	Schwarz	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
2.	,	Wolff	Lehrer an der Kriegsschule in Potsdam.
3.	,	Roch	Sassanisches Pionier-Bataillon Nr. 21.

6. Technische Institute.

Vom 1. August 1903 ab:

1.	Hauptmann	Schmidt	Unterdirektor bei der Pulverfabrik in Spandau.
----	-----------	---------	--

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Stockhausen	Infanterie-Regiment Graf Dose (1. Thüringisches) Nr. 31	bisher im 1. Ost-
2.	,	v. Röhler	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf	asiatischen Infanterie-
3.	,	v. Goedingt	Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9	Regiment (aus dem
			Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurheffisches) Nr. 80.	ordentlichen Etat).

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 16. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Rau	Reger Infanterie-Regiment Nr. 98.
2.	"	v. Buch	1. Garde-Regiment zu Fuß.
3.	"	v. Hagen	Großherzoglich Mecklenburgisches Jüsilier-Regiment Nr. 90.
4.	"	Schulze v. Langsdorff	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
5.	"	v. Boddien	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
6.	"	Wenzel	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommerisches) Nr. 54.
7.	"	Röring	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommerisches) Nr. 21.

c. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Röhler	Infanterie-Regiment Hessen-Somburg Nr. 166, bisher im Hannoverischen Pionier-Bataillon Nr. 10	} vom 1. August ab von ihren neuen Truppen-teilen.
2.	"	Bergius	Deutsch Ordens-Infanterie-Regiment Nr. 152	
3.	"	Hartleben	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67	} Eisenbahn-Regiment Nr. 2,
4.	"	v. Livonius	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25, bisher a. D.	
5.	"	v. Fuchs	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerisches) Nr. 2.	
6.	"	v. Rauch	1. Garde-Regiment zu Fuß.	
7.	"	v. Sarnier	Garde-Schützen-Bataillon.	
8.	"	Sartog	1. Estländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.	
9.	"	v. Reiche	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.	
10.	"	Griesel	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.	
11.	"	Markert	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.	
12.	"	Koepen	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.	
13.	"	Leubner	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.	
14.	"	von Velsen	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.	
15.	"	v. Schendendorff	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.	
16.	"	v. Wittenburg	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.	
17.	"	Hellmich	Unteroffizierschule in Potsdam.	
18.	"	v. Bod	4. Garde-Regiment zu Fuß.	
19.	"	v. Dewig	Garde-Jüsilier-Regiment, kommandiert bei der Kriegsschule in Anklam.	
20.	"	v. Plehwe	3. Garde-Regiment zu Fuß.	
21.	"	v. Lübbers	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoverisches) Nr. 79, kommandiert beim Lehr-Infanterie-Bataillon.	
22.	"	Frhr. v. Falkenstein	Garde-Jüsilier-Regiment.	
23.	"	v. Estorff	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.	
24.	"	Rogge	7. Babisches Infanterie-Regiment Nr. 142, kommandiert beim 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15.	
25.	"	Wahlkampff	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Babisches) Nr. 111.	

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
26.	Oberleutnant	v. Mikusch-Buchberg	Jüfilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Sannoversches) Nr. 73.
27.	„	Neumann	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 131.
28.	„	Kophamel	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
29.	„	Menges	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
30.	„	Schotte	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.
31.	„	Biened	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenches) Nr. 18.
32.	„	Nicolai	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
33.	„	v. Pfannenberg	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
34.	„	Biebrach	Rulmer Infanterie-Regiment Nr. 141.
35.	„	Sieß	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 131.
36.	„	Behrens	Erzieher an der Haupt-Kadettenanstalt.
37.	„	Brückner	Unteroffizierschule in Weisensfels.
38.	„	Freitag	Erzieher an der Haupt-Kadettenanstalt.
39.	„	Werner	Jüfilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
40.	„	v. Bismard	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesi-sches) Nr. 10.
41.	„	Faessig	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
42.	„	v. Schlegell	Unteroffiziersvorschule in Wohlau.
43.	„	Wernher	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
44.	„	v. Wildemann	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Des-sau (5. Pommersches) Nr. 42.
45.	„	v. Laue	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
46.	„	v. Klein	Großherzoglich Mecklenburgisches Jüfilier-Regiment Nr. 90.
47.	„	v. Barsewisch	Unteroffizierschule in Treptow a. R.

d. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Kollau	4. Niederschleisches Infanterie-Regiment Nr. 51, bisher in den Stammkompagnien für das III. Seebataillon.
2.	„	Strauß	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.
3.	„	v. Öbrne	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
4.	„	Althaus	4. Unter-Elßsches Infanterie-Regiment Nr. 143.
5.	„	Sollas	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
6.	„	Giese	3. Oberschleisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
7.	„	Dahme	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Kollendorf (1. West-preussisches) Nr. 6.
8.	„	Raven	2. Schlesi-sches Jäger-Bataillon Nr. 6.

Efd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	----------	--

2. Kavallerie.

a. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Schüpe	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9, bisher im 2. Unter-Elßäffischen Infanterie-Regiment Nr. 137 (vom 1. August ab von seinem neuen Truppenteil).
2.	»	Plagghoff	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
3.	»	v. Holzenborff	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
4.	»	v. Ludowig	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
5.	»	Fhr. v. dem Busche- Ippenb. gen. v. Kessell	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2, kommandiert bei der Leibgardarmerie.

b. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Dewig	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4, bisher im 9. Westpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 176 (vom 1. September ab von seinem neuen Truppenteil).
2.	»	v. Frißsche	2. Garde-Ulanen-Regiment.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Bachmann	2. Pothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 34, bisher im 3. Badischen Feldartillerie-Regiment Nr. 50 und ohne Gehalt beurlaubt.
----	--------------	----------	--

b. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Gr. zu Castell- Rüdenhausen	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	»	v. Vollarb-Bockelberg	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
3.	»	Gr. v. Brodhorff	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5.

c. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Gaertig	1. Unter-Elßäffisches Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
2.	»	Ostlander	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.
3.	»	Dlßhausen	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
4.	»	Hubert	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18, kommandiert bei der Artilleriewerkstatt in Danzig.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Göriß	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	»	Mausom	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schleßisches) Nr. 6.
3.	»	Tschmarke	Niederöschleßisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.

b. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Maiß	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schleßisches) Nr. 6.
2.	»	Prin	Fußartillerie-Regiment von Vinger (Ostpreußisches) Nr. 1.
3.	»	Loppe	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.

5. Verkehrstruppen.

Vom 1. August 1903 ab:

1.	Oberleutnant	George	Luftschiffer-Bataillon.
2.	»	Dittenberger	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
3.	»	Malbrandt	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.

6. Train.

Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Peters	Elsäßisches Train-Bataillon Nr. 15, bisher Leutnant im 1. Westpreußischen Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
----	--------------	--------	---

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Leutnant	Fhr. v. Fritsch	1. Badisches Leib-Drögoner-Regiment Nr. 20, bisher im Königlich Sächsischen Karabinier-Regiment.
2.	Leutnant der Landwehr- Infanterie	v. Müde	Kommandiert zur Dienstleistung beim Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinschen) Nr. 16.
3.	Leutnant der Reserve	Erdmann	Kommandiert zur Dienstleistung beim Witthausischen Ulanen-Regiment Nr. 12.
4.	Leutnant	v. Rothkirch u. Panthen	Drögoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schleßisches) Nr. 8.
5.	»	v. Lewinski	3. Garde-Ulanen-Regiment.
6.	»	v. Kleinsorgen	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
7.	»	Trensch v. Buttlar. Brandenfels	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schleßisches) Nr. 1.
8.	»	Wählich	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
9.	Leutnant	v. Treskow	2. Velb.-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
10.	„	v. Wilamowicz- Moellendorff	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
11.	„	Fhr. v. Thielmann	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
12.	„	v. Brentano	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
13.	„	v. Seydlich	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
14.	„	Prieger	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
15.	„	Erlenwein	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
16.	„	Mohr	2. Hannoverisches Ulanen-Regiment Nr. 14.
17.	„	v. Eichel	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
18.	„	Weyer	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
19.	„	Fhr. v. Voën	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
20.	„	Ethem Redjeb bey	Ulanen-Regiment Graf Saefeler (2. Brandenburgisches) Nr. 11.
21.	„	v. Maltig	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
22.	„	Fhr. v. Bubbenbrod- Settersdorf	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiisches) Nr. 8.
23.	„	Gr. v. Schweinig u. Krain Fhr. v. Rauber	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
24.	„	Behn	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16.
25.	„	Gr. v. Seherr-Ehofs	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiisches) Nr. 8.
26.	„	Fhr. v. Le Fort	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
27.	„	Schmieden	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.

b. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Leutnant der Reserve	Krug	Kommandiert zur Dienstleistung beim Ulanen-Regiment Graf Saefeler (2. Brandenburgisches) Nr. 11.
2.	Leutnant der Landwehr- Infanterie	v. Ferber	Kommandiert zur Dienstleistung beim Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
3.	Leutnant	Fhr. v. Biffing	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23, bisher im 2. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 61 (vom 1. September ab von seinem neuen Truppenteil).

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M jährlich:

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Leutnant	Cunze	1. Ober-Elßäffisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
----	----------	-------	--

Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-----	-------------	----------	--

b. Vom 16. Juli 1903 ab:

1.	Leutnant	Racholz	Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Komtur.
2.	„	Rittmann	2. Oberschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 57.

c. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Leutnant	v. Salzmänn	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54, bisher in der 1. Ostasiatischen (fahrenden) Batterie (bisherige Gliederung)	} aus dem ordentlichen Etat.
2.	„	Boettcher	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19, bisher beim Stabe der Ostasiatischen Feld- artillerie-Abteilung (frühere Gliederung) . .	
3.	„	Steiglehner	2. Pothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 34.	
4.	„	Pegholz	Hinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53.	
5.	„	Schmelz	Frierisches Feldartillerie-Regiment Nr. 44.	
6.	„	Schönfeld	In demselben Regiment.	
7.	„	v. Poncet	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Branden- burgisches) Nr. 18.	
8.	„	Cordes	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.	

d. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Leutnant	Metzger	2. Niederschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 41.
2.	„	v. Einsingen	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
3.	„	Treusch v. Buttlar- Brandenfels	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
4.	„	v. Henniges (Henning)	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
5.	„	v. Schulzenborff	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
6.	„	Werneburg	In demselben Regiment.
7.	„	Hermann	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
8.	„	Praetorius	Feldartillerie-Regiment von Clausenwig (1. Oberschlesisches) Nr. 21.

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 16. Juli 1903 ab:

1.	Leutnant	Müller	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
2.	„	Crusius	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigisches) Nr. 9.

b. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Leutnant	Ludwig	1. Pothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
2.	„	Klostermann	1. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
3.	„	Zaepernick	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
4.	„	Bergengrün	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
5.	„	Vender	In demselben Regiment.
6.	„	Jrhr. v. Schönau-Wehr	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
7.	„	Winterer	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

c. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Leutnant	Dinglinger	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	„	Vogt	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
3.	„	Büchß	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (1. Oberschlesisches) Nr. 21.
4.	„	Fabricius	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
5.	„	Ranig	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
6.	„	Stein	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
7.	„	Sasford	1. Ostpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
8.	„	Abami	In demselben Regiment.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1 188 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Juli 1903 ab:

1.	Leutnant	Fromme	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	„	Rusch	Fußartillerie-Regiment von Sinderfin (Pommersches) Nr. 2.

b. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Leutnant	Weimer	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	„	Rolffs	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5
3.	„	Delius (Karl)	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
4.	„	Schaefer	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
5.	„	Daede	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.

c. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Leutnant	Meyer	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9. } Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7. }	Beziehen für August 1903 das Gehalt von 75 <i>M.</i>
2.	„	Reyscher		

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:

Vom 1. August 1903 ab:

1.	Leutnant	Niemöller	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
----	----------	-----------	---

4. Verkehrsstruppen.

Vom 1. August 1903 ab:

1.	Leutnant	Petri	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
2.	„	Bernhard	In demselben Regiment.
3.	„	Bastian	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
4.	„	Wießner	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.

Gadow.

Kriegsministerium.
 Medizinal-Abteilung.
 Nr. 175/9. 03. M. A.

Berlin den 16. September 1903.

Nr. 252.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil usw.	von wann ab:
-------------	-------------	----------	------------------	--------------

Das Gehalt I. Klasse:

1.	Oberstabsarzt	Dr. Jaedel	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114	} 1. November 1903.
2.	»	Dr. Wegelj	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19	
3.	Stabsarzt	Dr. Hasenkopf	Kaiser Wilhelms-Akademie	} 1. Oktober 1903.
4.	»	Dr. Klehmet	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpr.) Nr. 7	
5.	»	Dr. Haverbeck	Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5	} 1. November 1903.
6.	»	Dr. Stude	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	

v. Leuthold.

Deckblätter usw. gelangen zur Versendung:

- Nr. 51 bis 69 zur Dienstordnung der Kriegsschulen — D. V. E. Nr. 41 —;
- » 201 » 215 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift — D. V. E. Nr. 120 —;
- » 62 » 88 zur Druckvorschrift »Aufbewahrung und Versendung der Artilleriebespotbestände« — D. V. E. Nr. 196 —;
- » 8 » 21 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule — D. V. E. Nr. 242 —;
- » 27 » 57 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen I bis XXXII zur Remontierungsordnung — D. V. E. Nr. 262 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Leinwand gebunden.
Dienstordnung der Kriegsschulen mit den Deckblättern bis 69.....	M. 0,60	M. 0,70	M. —
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift mit den Deckblättern bis 215.	3,75	4,05	4,85

Zur Nachricht.

In dem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Juni 1903 genehmigten Neuabdruck der »Dienstvorschrift für die Infanterieschulen« — siehe Bekanntmachung Nr. 193 auf Seite 207 des Armeeverordnungsblatts für 1903 — ist die bisherige Bezeichnung »Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg« durch »Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg« ersetzt worden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 8. Oktober 1903.

Nr. 25.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. September 1903.

Nr. 1240/8. 03. A. 1.

Nr. 253.

Aenderung der Ziffer 343 der Felddienst-Ordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß der 1. und 2. Absatz der Ziffer 343 der Felddienst-Ordnung folgende Fassung erhalten:

»343. In der Regel genügt es, die schwere Artillerie des Feldheeres am Ende der Infanterie des Gros marschieren zu lassen. Wenn der Angriff auf besetzte Stellungen in bestimmter Aussicht steht, ist sie soweit nach vorne in die Marschkolonne einzugliedern, daß ihr rechtzeitiger Eintritt in das Gefecht gewährleistet ist. Alsdann werden schon bei Beginn des Marsches die Beobachtungswagen in die Avantgarde vorgezogen. Die Erkundungsoffiziere sind frühzeitig zu entsenden.

Zur Hilfsleistung bei schwierigen Wegestrecken wird jedem Mörser-Bataillon in der Regel ein Bataillon Infanterie zugeteilt, welches auch zur Aushilfe bei der Herstellung von Geschützbedeckungen zu verwenden ist.«

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Nr. 254.

Grundsätze, betreffend die auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen.

Die Vollstreckung einer gegen eine Militärperson erkannten Gesamtstrafe (§ 74 des Strafgesetzbuchs) wird, soweit nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung zur Vollstreckung der in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen die bürgerlichen Behörden verschiedener Bundesstaaten zuständig sein würden, von demjenigen Staate übernommen, welcher nach dem Gesamtbetrage dieser Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist.

Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage beteiligt, so wird die Vollstreckung von demjenigen Staate übernommen, dessen Strafanstalt (Anlage zu § 5 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift) mit dem geringsten Aufwande von Transportkosten zu erreichen ist.

In den Fällen des Abs. 2 werden die Kosten der Strafvollstreckung von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen; als Kosten werden jedoch nur baare Auslagen in Rechnung gestellt. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

Kriegsministerium.
Nr. 576/8. 03. C. 2.

Berlin den 30. September 1903.

Vorstehende Grundsätze werden hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
v. Ballet des Barres.

Kriegsministerium.
Nr. 321/8. 03. C. 3.

Berlin den 1. Oktober 1903.

Nr. 255.

Gebühren für die auf Probe angenommenen Gendarmen bei Vernehmung als Zeugen in militärgerichtlichen Angelegenheiten.

Die auf Probe angenommenen Gendarmen sind, wenn sie als Zeugen in militärgerichtlichen Untersuchungen vernommen werden, hinsichtlich der Zeugengebühren künftig wie die ernannten Gendarmen zu behandeln und nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, abzufinden.

Der Erlaß des Armee-Verwaltungs-Departements an das Generalkommando des V. Armeekorps vom 6. 11. 01. Nr. 122/11. 01. B. 1., mitgeteilt den Intendanturen der übrigen Armeekorps unterm 18. 2. 03. Nr. 135/2. 03. B. 1., ist aufgehoben.

Im Auftrage.
v. Ballet des Barres.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 400/9. 03. A. 5.

Berlin den 26. September 1903.

Nr. 256.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.

Es werden versandt:

1. Die XX. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Fußartillerie und Küstenartillerie usw. — geschlossen im März 1902 — mit 7 Blatt Nachtragszeichnungen;
2. die Deckblätter Nr. 133—153 zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Fußartillerie-Materials;
3. die Konstruktionszeichnungen B. II. Blatt 26a und 26b,
B. III. Blatt 79 und 79a,
B. V. Blatt 44e und 57a.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 576/9. 03. A. 6.

Berlin den 1. Oktober 1903.

Nr. 257.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1903 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Roes.

Fahrplan
für die

Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Oktober 1903.

Berlin—Züterbog.

Züterbog—Berlin.

Personen- Sug	1		3		5		7		Stationen	2		4		6		8	
	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab		an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
II. u. III.	* 301		II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.		Stationen	II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.	
an	705	730	821	821	906	1242	155	440		0,0	902	1237	1222	109	124	567	610
718	719	746	831	832	928	1254	210	453	7,5	848	1137	1222	1209	1210	1231	1264	587
728	729	808	815	815	949	104	284	503	14,5	837	1113	1123	1159	1200	1217	1200	518
738	739	*828	828	828	115	116	*256	512	22,0	827	828	*1100	1149	1150	*1204	1150	537
749	750	842	910	854	855	1016	1032	523	30,5	816	817	1031	1138	1139	1148	1250	526
756	757	919	923	809	810	*1042	133	531	35,0	809	810	*1022	1131	1132	*1121	1132	526
801	803	936	1035	903	904	1049	138	536	37,5	808	805	1016	1125	1127	1114	1241	512
8	7	8	1042	907	908	144	146	542	40,0	767	759	856	950	1119	1121	1237	508
816	818	1130	1145	914	915	153	154	551	45,5	748	750	880	845	1110	1112	1230	459
823	824	*1152	1152	159	200	517	522	557	49,0	742	743	820	824	1104	1105	*235	452
832	833	1202	1220	208	209	533	543	606	56,0	733	734	760	808	1055	1056	209	444
839	840	*1227	1227	215	216	*550	613	614	60,0	728	727	*742	1048	1049	*201	486	
*846	*1235	1235	943	*222	*557	*620	65,0	*720	*1042	*735	*735	*1042			*154	*430	
854	1246	1246	943	230	610	628	70,5	712	1034	724	724	1034			143	422	

Bemerkungen: Die Nachfahrten von 6 Uhr abends (600) bis 5 Uhr 59 Min. morgens (552) sind durch Unterbrechnen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

* Diezüge fallen Sonn- und Festtags aus. x Diezüge halten nach Bedarf. | Diezüge halten nicht.

© Die Station Werber-Kloster Sinna wird vorläufig dem öffentlichen Verkehr noch nicht übergeben, die Beförderung von Militärpersonen und Militärgut von und nach der Station ist zulässig.

Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.

Nr. 258.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sägen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß das Seite 133/134 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1903 abgedruckte Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Gallwitz.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung *) benutzen, vom 1. Oktober 1903 ab nach den Sägen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Eisenbahn- direktion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg- Klosterort	5 ¹⁷ N. Kiel 7 ²¹ N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Harburg kommen und den Zug bis Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist die Be- nutzung an Sonn- und Feier- tagen, an 3 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
Königlich Preussische Eisenbahn- direktion Eöln.	Schnellzug 2 " 152 " 153	Eöln Hbf. " " Jünkerath	6 ⁵ B. Herbesthal 8 ⁶ B. Jünkerath 8 ⁴ B. Jünkerath 10 ²² B. Eöln Hbf. 12 ¹² N.	Nur für Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dring- lichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppen- teil zu begründen.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. militärische Aus-
führungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil und Erlaß des Kriegsministeriums vom
18. März 1899 Nr. 169/3. A. 1.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
Königlich Preussische Eisenbahn- direktion Posen.	Schnellzug 54 ¹⁾	Posen 10 ²⁴ V.	Bentschen 11 ²⁸ V.	1) Nur für Kommandos bis zu 30 Mann aus Richtung Thorn in Richtung Halle. Einberufene und Entlassene ausgeschlossen.
	„ 64 ²⁾	Bentschen 11 ⁵⁵ V.	Guben 1 ⁴⁴ N.	
Königlich Preussische Eisenbahn- direktion St. Johann- Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10 ² V.	Saarbrücken 1 ⁵ N.	2) Bei Transporten über 30 Mann ist vorherige Ver- einbarung mit dem Bahn- bevollmächtigten erforderlich. (R. Tr. D. § 31 S. 42 Spalte 4.) Nur für Kommandos, deren erste Beförderung im brenn- lichen Interesse liegt. Die Dienstleistungen der Beförderung ist vom abfahrenden Zeitpunkt zu beginnen. Einfache Brevette, wie Beschränkung von Schenklagen ge- faltet, werden als Beschränkung nicht auf.
	„ 153	Saarbrücken 6 ⁰⁰ V.	Saargemünd 1 ²⁸ N.	
	„ 157	Saargemünd 12 ⁴¹ N.	Jünkerath 10 ¹⁹ V.	
	„ 121	Diedenhofen 6 ⁴³ V.	Saarbrücken 1 ⁰ N.	
	„ 123	„ 1 ²⁶ N.	Coblenz Hbf. 10 ²⁸ V.	
	„ 124	Coblenz Hbf. 8 ²⁶ N.	„ 5 ²⁶ N.	
	„ 142	„ 1 ²⁶ N.	Trier Hbf. 10 ²⁸ N.	
	„ 144	Rirn 9 ¹⁷ V.	Saarbrücken 11 ² V.	
	„ 144	„ 9 ²⁷ N.	„ 11 ²⁴ N.	
	„ 141	Saarbrücken 6 ⁴⁹ V.	Rirn 8 ⁴⁷ V.	
„ 143	„ 5 ¹² N.	„ 7 ² N.		
Königlich Preussische und Großherzoglich Sächsische Eisen- bahndirektion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8 ¹⁶ V.	Rirn 9 ¹⁶ V.	} Bis zu 20 Mann.
	„ 144	„ 8 ²⁰ N.	„ 9 ²⁶ N.	
	„ 141	Rirn 8 ⁴⁸ V.	Bingerbrück 9 ⁵² V.	
	„ 143	„ 7 ³ N.	„ 8 ¹ N.	
Königlich Bayerische Sächsische Eisenbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rh. 8 ²⁴ V.	Lauterburg 9 ⁵⁰ V.	} Bis zu 10 Mann.
	„ 43	Lauterburg 8 ⁰ N.	Ludwigshafen a/Rh. 9 ¹⁷ N.	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6 ⁴ V.	Bremen 7 ⁵¹ V.	Bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 (8 ²⁵ V. von Bremen nach Hannover) weiterfahren sollen.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e				B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit		Endstation und Ankunftszeit			
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug	3	Oldenburg	11 ²⁶ N.	Bremen	12 ²² N.	Bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 701 (1 ³⁰ N. von Bremen nach Hamburg) weiterfahren sollen. Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 315 (3 ²⁶ N. von Bremen nach Hannover) weiterfahren sollen. Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 464 um 1 ²² N. in Bremen aus Richtung Uelzen einge- troffen sind. Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 466 um 5 ¹² N. in Bremen aus Richtung Uelzen einge- troffen sind.
	„	5	Oldenburg	2 ⁹ N.	Bremen	3 ⁷ N.	
	„	106	Bremen	1 ⁵⁸ N.	Oldenburg	2 ⁵⁴ N.	
	„	8	Bremen	6 ⁹ N.	Wilhelmshaven	8 ¹⁵ N.	
Lübed- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug	5	Lübed	10 ⁴³ N.	Büchen	11 ⁴⁸ N.	} Bis zu 50 Mann. } Bis zu 3 Wagen.
	„	8	Büchen	4 ⁵⁷ N.	Lübed	5 ⁵³ N.	
	„	12	„	10 ⁴⁰ N.	„	11 ²⁷ N.	

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 584/9. 03. C. 3.

Berlin den 1. Oktober 1903.

Nr. 259.

Verteilung von heiligen Schriften an die Armee.

Der Beauftragte für die Verteilung von heiligen Schriften an die Armee Oberst a. D. Ebler v. der Planitz ist von Charlottenburg nach Grunewald bei Berlin, Hagenstraße Nr. 50, verzogen.

Allerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.
v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 491/9. 03. A. 6.

Berlin den 3. Oktober 1903

Nr. 260.

Ausgabe eines Anhangs zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie.

Als Anhang zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie sind die für das Luftschiffer-Bataillon gültigen Zusätze und Änderungen neu zusammengestellt.

Der Anhang wird als Nr. 246 a des Druckvorschriften-Etats in demselben Umfange wie der bisherige Anhang I zur Versendung gelangen und von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten werden.

Der Verkaufspreis bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee wird demnächst bekannt gegeben.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 335/9. 03. A. 2.

Berlin den 5. Oktober 1903.

Nr. 261.

Leitfaden, betreffend den Karabiner 98 und seine Munition, vom 24. 1. 03.

Der Leitfaden wird den beteiligten Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl zugesandt werden.

Er erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 269 a.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 33/10. 03. A. 1o.

Berlin den 6. Oktober 1903.

Nr. 262.

Beförderung von Brieffendungen nach Ostasien über Sibirien.

Nachdem der Eisenbahnweg über Sibirien am 1. Oktober 1903 für den internationalen Postverkehr eröffnet worden ist, erfolgt die Beförderung von Brieffendungen aller Art an Truppenteile und Angehörige der Ostasiatischen Befahrungs-Brigade auf diesem Wege. Die Verbindung findet wöchentlich 4 mal statt, die Dauer der Beförderung beträgt von Berlin ab je nach den Anschlüssen 20 bis 22 Tage.

Dienstbriefe sind nach wie vor mit der Bezeichnung »Militaria« zu versehen.

Im Auftrage.
v. Lochow.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegsdepartement.
Nr. 239/10. 03. A. 5.

Berlin den 6. Oktober 1903.

Nr. 263.

Schußtafeln Nr. 15 und 20.

Die neubearbeiteten Schußtafeln Nr. 15 für 21 cm Turmhaubigen — D. V. E. Nr. 118 und 119 — und Nr. 20 für 21 cm Bronzemböser mit Würfelpulver (2) Ladungen — D. V. E. Nr. 116 und 119 — werden demnächst ausgegeben. Nach ihrem Erscheinen treten die bisherigen Schußtafeln Nr. 15 b und Nr. 20 für den Gebrauch und für das Sammelheft außer Kraft.

Im Auftrage.
Büding.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 23 und 24 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, I. Teil, Ausbildung zu Fuß — D.V. E. Nr. 200 —;
 » 37 bis 44 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine und zur Ausstellung von
 marineärztlichen Zeugnissen — D. V. E. Nr. 301 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartontert.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Remontierungsordnung mit den Deckblättern bis 57	0,55	0,70
Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie mit den Deckblättern bis 91	0,85	1,00

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 27. Oktober 1903.

Nr. 26.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 ~~ℳ~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ~~ℳ~~ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 264.

Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Schießen besten Batterien für 1903.

Ich verleihe:

der 3. Batterie des Hinterpommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 53,

der 2. Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 71 Groß-Komtur und

der 4. Batterie des Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgischen) Nr. 18

gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1903. Das Kriegsministerium hat hier-
nach das Weitere zu veranlassen.

Subertusstock den 8. Oktober 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Oktober 1903.

Nr. 297/10. 03. A. 2.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntgaben im
Armee-Verordnungs-Blatt 1903, Seiten 240 und 241, zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr. 265.

Ausgabe der Vorschrift für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den höheren
Militärverwaltungsdienst.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende Vorschrift für die Annahme, Ausbildung und
Prüfung von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdienst unter Aufhebung aller entgegenstehenden
Bestimmungen. Auch ermächtige Ich das Kriegsministerium, Abänderungen vorzunehmen und Ergänzungen
zu geben, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Subertusstock den 8. Oktober 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 159/10. 03. Z. 2.

Berlin den 23. Oktober 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. in der nötigen Zahl zugehen. Sie tritt an die Stelle des bisherigen Regulativs vom 2. Juli 1868.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 10 die Bezeichnung und das Datum zu berichtigen.

Die neue Vorschrift ist in der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71 erschienen und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 15, gebunden (kartoniert) 25 Pf.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 3/9. 03. B. 1.

Berlin den 8. Oktober 1903.

Nr. 266.

Versorgung im Gendarmerie- und Schutzmannsdienst.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit Rücksicht auf den im Armee-Verordnungs-Blatt für 1902 Seite 307 abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1902 — nach dem vom 1. Oktober 1903 bis Ende September 1905 nur Unteroffiziere mit mindestens 7 jähriger aktiver Dienstzeit im Heere oder in der Marine in die königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen — zu bestimmen geruht, daß Unteroffiziere des Heeres, welche vor Vollendung dieser Dienstzeit in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft eines außerpreussischen Bundesstaates übertreten wollen, zu diesem Zwecke nicht kommandiert werden dürfen, sondern vor ihrer — wenn auch nur probeweisen — Einstellung von der Truppe ausscheiden müssen. Demgemäß ist in dem § 59, 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift das Wort »sechsjährigen« in siebenjährigen umzuwandeln.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1022/9. 03. A. 1.

Berlin den 9. Oktober 1903.

Nr. 267.

Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister beträgt vom 1. November 1903 ab bis auf weiteres:

a) bei der Infanterie des	
Gardekorps höchstens	93,
I. und XIV. Armeekorps höchstens je	96,
II., V., VI., VII., VIII., IX., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je	84,
III. und XV. Armeekorps höchstens je	72,
IV. Armeekorps höchstens	66,
X. und XI. Armeekorps höchstens je	69,
XVII. Armeekorps höchstens	90,
b) bei den Jägern höchstens	28,
c) bei der Fußartillerie höchstens	62,
d) bei den Pionierbataillonen höchstens	60,
e) bei dem Train höchstens	34.

Hierbei sind berechnet:

zu a für jedes	Infanteriebataillon	3 Stellen,
» b » »	Jägerbataillon	2 »
» c » »	Fußartilleriebataillon	2 »
» d » »	Pionierbataillon	3 »
» e » »	Trainbataillon	2 »

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 210/10. 03. A. 2.

Berlin den 12. Oktober 1903.

Nr. 268.

Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Die Kommandierung wird nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht durch die königlichen Generalkommandos verfügt.

Die Ziffern 2—7 des Erlasses vom 9. April 1901 Nr. 239/4. 01. A. 2 (M. V. Bl. S. 151) finden auf das gegenwärtige Kommando Anwendung.

Meldeantrag (Ziffer 3 oben angegebenen Erlasses): Kleiner Dienstanzug.

Sigt v. Armin.

der Kommandierungen, betreffend die Unterrichtskurse an den königlichen Gewerfabriken

Armeekorps	Es sind zu kommandieren:														Bemerkungen.				
	zur Gewerfabrik Spandau																		
	zum 1. Kursus vom 9. November bis 28. November 1903			zum 2. Kursus vom 30. November bis 19. Dezember 1903			zum 3. Kursus vom 4. Januar bis 23. Januar 1904			zum 4. Kursus vom 1. Februar bis 13. Februar 1904									
	Leutnants v. d.																		
	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Fußartillerie	Pioniere	Verfehrstruppen	Infanterie	Jäger	Kavallerie	Fußartillerie	Pioniere	Verfehrstruppen	Infanterie	Jäger		Kavallerie	Fußartillerie	Pioniere	Marine
Gardekorps	6	2	1		2														2
I.																			1
II.	2	1																	2
III.	2			1	1														
IV.	1	1	1																1
V.						5	2	1											1
VI.						5	2	1											1
VII.																			
VIII.																			
IX.						4						3		1		1			3
X.																			
XI.																			
XIV.																			
XV.																			
XVI.																			
XVII.																			2
XVIII.																			
XIII. (Kgl. Württemb.)												6							
Marine																	10		
	11	4	2	1	3	14	4	2				9	1		1	10		13	
	21					20					21					13			
	21					20					21					13			

sicht

Spandau, Erfurt und Danzig zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Armeekorps	Es sind zu kommandieren:															Bemerkungen.								
	zur Gewehrfabrik Erfurt										zur Gewehrfabrik Danzig													
	zum 1. Kursus vom 9. November bis 28. Novbr. 1903			zum 2. Kursus vom 30. November bis 19. Dezbr. 1903			zum 3. Kursus vom 4. Januar bis 23. Januar 1904			zum 4. Kursus vom 1. Februar bis 13. Februar 1904		zum Kursus vom 9. November bis 28. Novbr. 1903												
	Leutnants v. d.																							
	Infanterie Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Seibartillerie	Infanterie Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train			
Gardekorps.	1) Garnison Bromberg.		
I.	2	1	2	.	.	2) „ Halberstadt.		
II.	1 ¹⁾	3) „ Halle.		
III.			
IV.	1 ²⁾	1 ³⁾			
V.			
VI.			
VII.	5	1			
VIII.	4	.	1	2			
IX.			
X.	4	.	.	1			
XI.	3	1	1	1	1			
XIV.	3	1	1	1	1			
XV.	4	.	1	2	1			
XVI.	5	2	1			
XVII.	2	.	1	.	.			
XVIII.	5	1	1	.	.	1			
XIII. (Kgl. Württemb.)....	2			
Marine.			
	14	1	.	1	1	.	10	1	2	2	3	.	10	.	5	2	.	.	7	5	1	3	.	.
	17					18					17					7	9							

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 288/10. 03. Z. 1.

Berlin den 15. Oktober 1903.

Nr. 269.

Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres; herausgegeben vom großen Generalstabe.

Der große Generalstab — Kriegsgeschichtliche Abteilung 2 — wird die bereits in 5 Hefen vorliegenden, 1901 bis 1903 erschienenen »Urkundlichen Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres« fortsetzen und hat für die nächsten Hefen in Aussicht genommen:

1. Zwei Hefte, enthaltend: Blücher als Vorpostenkommandeur und Avantgardenführer 1793/94.
2. Die Gefechtsausbildung der Preussischen Kavallerie 1806.
3. Aus den Tagebüchern des Sekond-Lieutenants von Scheelen vom 1. Bataillon Garde, 1750 bis 1756. Das Erscheinen dieser Tagebücher war bereits für die erste Reihe der »Urkundlichen Beiträge« angekündigt, die Durcharbeitung konnte aber erst jetzt vollendet werden.
4. Eine alte Stammliste der Preussischen Armee nebst Erläuterungen.

Jedes Heft wird einen selbständigen, in sich abgeschlossenen Inhalt haben. Im Laufe eines Jahres werden durchschnittlich 2 Hefte ausgegeben. Die Kriegsgeschichtliche Abteilung 2 behält sich vor, die Hefte je nach dem Stande ihrer Arbeiten in einer von ihr zu wählenden Reihenfolge erscheinen zu lassen.

Die Hefte werden im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, erscheinen. Für die von der Armee eingehenden Bestellungen ist ein Vorzugspreis von durchschnittlich 1 *M.* für das Heft angesetzt.

Die Kommandobehörden und Truppenteile usw. werden ersucht, die Bestellisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung 2 des großen Generalstabes zurückgelangen zu lassen.

Die Versendung der Hefte erfolgt postfrei durch die Verlagsbuchhandlung gegen gleichfalls postfreie Einsendung des Betrages an diese.

Allerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

Wach s.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 549/10. 03. B. 3.

Berlin den 15. Oktober 1903.

Nr. 270.

Verbindungen und Überfahrts-geld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1903/04 ist eine wöchentlich zweimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Nordsee-Linie, Dampfschiffs-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven
Dienstags und Freitags,

Abfahrt von Helgoland
Mittwochs und Sonnabends.

Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 8 *M.* für die einmalige Überfahrt, außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 *M.*

Gallwih.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 384/10. 03. A. 5.

Berlin den 22. Oktober 1903.

Nr. 271.

Änderungen zu dem Preisverzeichnis I über Fabrikate der Artilleriewerkstätten.

(D. V. E. Nr. 243).

Seite 30, lfd. Nr. 16 } " " 17 } " " 18 }	1 000 Hufnägel }	{	Nr. 1 ändere » 2 M. 85 Pf. « in » 3 M. 45 Pf. «,
			» 2 » » 3 M. 15 Pf. « » » 3 M. 85 Pf. «,
			» 3 » » 3 M. 70 Pf. « » » 4 M. 40 Pf. «.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 354/10. 03. A. 4.

Berlin den 22. Oktober 1903.

Nr. 272.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

VIII. Werkzeug und Geräte. 1888. Tragbare Feldschmiede 96 Blatt 3 und 4 werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.
Wischer.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 33/10. 03. A. 6.

Berlin den 24. Oktober 1903.

Nr. 273.

Änderungen der Festungs-Bauordnung III. Teil.

(D. V. E. Nr. 48).

Der nunmehr festgestellte Nachtrag II wird demnächst den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die den Festsetzungen in Ziffer 24 des Nachtrags entgegenstehende Bestimmung im § 49 der Friedens-Besoldungsvorschrift wird demnächst geändert werden.

Im Auftrage.
Roos.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1178/9. 03. M. A.

Berlin den 24. Oktober 1903.

Nr. 274.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.	von wann ab:
----------	-------------	-------	------------------	--------------

Das Gehalt I. Klasse:

1.	Oberstabsarzt	Dr. Schumann	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.	} 1. Dezember 1903.
2.	„	Wid	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.	
3.	„	Dr. Schumburg	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannov.) Nr. 10.	
4.	Stabsarzt	Dr. Thalmann	à la suite des Sächsischen Sanitätskorps, kommandiert zur Kaiser Wilhelms-Akademie.	
5.	„	Dr. Neuendorff	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeb.) Nr. 27.	
6.	„	Dr. Barak	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rhein.) Nr. 30.	
7.	„	Dr. Engels	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.	

v. Leuthold.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 6 und 7 zur Druckvorschrift »Besichtigung des Fußartilleriegeräts usw.« — D. V. E. Nr. 209 —;
» 11 zum Exerzier-Reglement für die Kavallerie — D. V. E. Nr. 299 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Gehftet. M.	Kartoniert. M.
Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. I. Teil. Ausbildung zu Fuß mit den Deckblättern bis 24.....	0,65	0,80
Waffeninstandsetzung-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots mit den Deckblättern bis 48 und den Nachträgen I und II.....	2,00	2,15
Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages mit den Nachträgen und Deckblättern bis 28.....	0,65	0,75

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

11. 11. 9
3330

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 3. November 1903.

Nr. 27.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum-Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 ~~ℳ~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ~~ℳ~~ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 275.

Einführung des Helms für Mannschaften des Trains.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Mannschaften des Trains an Stelle des Ischalos den Helm nach der Mir vorgelegten Probe (Infanteriehelm mit gewölbten Schuppenketten), dazu als Parade-stück bei der Garde den weißen, bei der Linie — außeretatmäßig — den schwarzen Haarbusch erhalten. Die Einführung soll allmählich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erfolgen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Küstlin den 24. Oktober 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Oktober 1903.

Nr. 848/10. 03. B. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen besonders ergehen werden.

Die Proben des Helms wird das Armeekorps-Verwaltungs-Departement den Generalkommandos überweisen.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Oktober 1903.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 380/10. 03. A. 4.

Nr. 276.

Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für
die Feldintendantur einer Armee und
" " " " Division

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie treten an die Stelle der Nr. 134 und 93 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherigen Ausrüstungs-Nachweisungen vom 27. Oktober 1888 (D. V. E. Nr. 134) und 1. November 1887 (D. V. E. Nr. 93) treten außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist zu ersetzen:

unter Nr. 134 »(27. 10. 88)« durch »(14. 9. 03)«,
 » » 93 »(1. 11. 87)« » »(14. 9. 03)«.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
 Kavallerie-Abteilung.
 Nr. 443/10. 03. A. 3.

Berlin den 27. Oktober 1903.

Nr. 277.

Unterrichtskurse an Kriegsschulen.

Danzig: Beginn am 6. April 1904,
 Schluß » 3. Dezember 1904,
 Potsdam: Beginn » 10. April 1904,
 Schluß » 10. Dezember 1904,
 Engers: Beginn » 17. April 1904,
 Schluß » 17. Dezember 1904.

Anmeldungen (§ 13 der Dienstordnung der Kriegsschulen) zum 6. März 1904.

v. Öhrne.

Kriegsministerium.
 Rassen-Abteilung.
 Nr. 456/10. 03. B. 1.

Berlin den 30. Oktober 1903.

Nr. 278.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Vfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Schönberg	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49, bisher im II. Seebataillon.
2.	»	Hoffmeister	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
3.	»	Grube	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
4.	»	v. Bartenwerffer	8. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 159.
5.	»	Frhr. v. Hammerstein- Gesmold	Im Generalstabe der 11. Division.
6.	»	Baerede	Im Generalstabe der 36. Division.
7.	»	v. Langendorff	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
8.	»	John v. Freyend	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.

Efd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Hauptmann	Crüger	Jäsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36, bisher aggregiert dem Regiment (vom 1. November ab aus dem ordentlichen Etat, vergl. A. B. Bl. 1902, Seite 61 unter A. 1. b. 1.).
----	-----------	--------	---

2. Kavallerie.

Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Rittmeister	v. Schlichting Fhr. v. Wechmar	2. Babisches Dragoner-Regiment Nr. 21. Husaren-Regiment Graf Goepen (2. Schlesiſches) Nr. 6. Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
2.	»		
3.	»	v. Dallwig	

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Hauptmann	Vaunhardt	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1, bisher im großen Generalstabe.
2.	»	Ryll	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt.

b. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Hauptmann	Hard	1. Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20, bisher Lehrer beim Luftschiffer-Bataillon (vom 1. Oktober ab von seinem neuen Truppenteil). 2. Pothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 34. Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Komtur. Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (1. Niederschlesiſches) Nr. 5.
2.	»	Waechter	
3.	»	Hinsch	
4.	»	Weichsel	

4. Fußartillerie.

Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Hauptmann	Sasse	Garde-Fußartillerie-Regiment.
2.	»	Forke	Fußartillerie-Regiment von Sinderſin (Pommersches) Nr. 2.

5. Verkehrstruppen.

a. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Hauptmann	Stroebe	Adjutant der Inspektion der Verkehrstruppen.
----	-----------	---------	--

jb. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Hauptmann	Marcard	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
----	-----------	---------	---------------------------

Rf. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
------------	-------------	-------	--

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Wipleben	1. Babisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).
2.	»	Braumüller	Unteroffizierschule in Weisensfels.

b. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Überzähliger Hauptmann	Fhr. v. Steinaeder	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81, bisher ohne Gehalt kommandiert.
2.	Oberleutnant	Arpeg	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168, bisher im Schlesischen Pionier-Bataillon Nr. 6 (vom 1. Oktober ab von seinem neuen Truppenteil).
3.	»	Fritsch	2. Babisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110, bisher im I. Seebataillon.
4.	»	Fhr. v. Werthern	Garde-Jäger-Bataillon.
5.	»	Welder	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
6.	»	Scheer	Kabattenhaus in Plön.
7.	»	Koll	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
8.	»	Bolbt	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf Sneyenau (2. Pommersches) Nr. 9.
9.	»	Wagner	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43.
10.	»	v. Puttkamer	Kulmer Infanterie-Regiment Nr. 141.
11.	»	Rügge	1. Eurländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.
12.	»	Gudowius	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).

2. Kavallerie.

a. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Pogrell	1. Garde-Dräger-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland.
----	--------------	------------	--

b. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Kummer (Wilhelm)	2. Garde-Ulanen-Regiment.
2.	»	v. Aulod	1. Garde-Dräger-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland.
3.	»	Fhr. zu Inn- u. Knyp- hausen	Persönlicher Adjutant des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen königliche Hoheit.
4.	»	Ebler von Scheibler	Schleswig-Holsteinisches Ulanen-Regiment Nr. 15.
5.	»	Lortilowicz v. Batoki- Friebe (Otto)	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
6.	»	Fhr. v. Landsberg	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
7.	»	v. Zepewig	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
8.	»	v. Gufowius	Dräger-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Fhr. v. Rotenhan	1. Garde-Feldartillerie-Regiment, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
2.	,	Deetjen	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
3.	,	Stuhlmann	2. Schlesiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.

b. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Oberleutnant	George	} Feldartillerie-Regiment von Peuder (1. Schlesiſches) Nr. 6.
2.	,	v. Schramm	
3.	,	Schoenfelber	

4. Fußartillerie.

Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Doergé	Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission.
2.	,	Strauch	Niedersächſisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
3.	,	Rapsier	Garde-Fußartillerie-Regiment.
4.	,	Born	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesiſches) Nr. 6.
5.	,	Edardt	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.
6.	,	Groß	Fußartillerie-Regiment von Sindersin (Pommersches) Nr. 2.
7.	,	Saccius	Sohenzollernſches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
8.	,	von Daacke	Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4.

5. Ingenieur- und Pioniertrupp.

a. Vom 16. Juli 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Weizenberg	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3, bisher Leutnant in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (bezieht vom 19. Juni bis 15. Juli 1903 das Leutnantsgehalt zu dem Sage von 1188 M. jährlich).
----	--------------	------------	---

b. Vom 1. August 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Holzgraeſe	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Friedrichsort).
2.	,	Kleſſer	Niederschlesiſches Pionier-Bataillon Nr. 5.
3.	,	Tſchierschky	2. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Kulm).
4.	,	Kraß	Sannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.

c. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Bläß	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
----	--------------	------	-------------------------------------

d. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Grosse	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
----	--------------	--------	--

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

6. Verkehrsstruppen.

Vom 1. November 1903 ab:

- | | | | |
|----|--------------|-------|--|
| 1. | Oberleutnant | Ammon | Versuchs-Abteilung der Verkehrsstruppen. |
|----|--------------|-------|--|

7. Train.

Vom 1. November 1903 ab:

- | | | | |
|----|--------------|--------|--|
| 1. | Oberleutnant | Mylius | Westpreussisches Train-Bataillon Nr. 17. |
|----|--------------|--------|--|

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. August 1903 ab:

- | | | | |
|----|----------|------------------|---|
| 1. | Leutnant | Gr. v. Schmettow | Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Pofensches) Nr. 10. |
|----|----------|------------------|---|

b. Vom 1. September 1903 ab:

- | | | | |
|----|----------|-----------------------------|---|
| 1. | Leutnant | Riedesel Jrhr. zu Eisenbach | Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6. |
| 2. | „ | Silberschlag | Dragoner-Regiment von Wedel (Tommerches) Nr. 11. |
| 3. | „ | v. dem Kneesebed (Wedig) | 1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17. |

c. Vom 1. Oktober 1903 ab:

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| 1. | Oberleutnant
der Landwehr-
Kavallerie | v. Krüger | Kommandiert zur Dienstleistung beim Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiment Nr. 15. |
| 2. | Leutnant | v. Ebbecke | } Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5
1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7, bisher im 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24
} Bisher ohne Gehalt beurlaubt. |
| 3. | „ | v. Roon | |
| 4. | „ | Erbprinz zu Ysenburg und Büdingen-Wächtersbach | |
| 5. | „ | Weylaender gen. Rogalla v. Bieberstein | |
| 6. | „ | Bendiser | 2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21, bisher ohne Gehalt kommandiert. |
| 7. | „ | Gr. v. Deynhausen | Husaren-Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8, bisher im Jüßlicher-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoverschen) Nr. 73. |
| 8. | Leutnant der Reserve | v. Alsdorf | Kommandiert zur Dienstleistung beim 1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland. |
| 9. | Leutnant der Reserve | v. Roschid | Kommandiert zur Dienstleistung beim Braunschweigischen Husaren-Regiment Nr. 17. |
| 10. | Leutnant | Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg Hoheit | 1. Garde-Ulanen-Regiment. |

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
11.	Leutnant	Graßmann	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
12.	„	Rhan de Krahnmayeh	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.
13.	„	Fhr. v. Wangenheim	Susaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
14.	„	v. Rohr (Hans)	Magdeburgisches Susaren-Regiment Nr. 10.
15.	„	Ritter Bentzschel v. Silgenheimb	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.

d. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Oberleutnant der Reserve	Fhr. v. Gregory	Kommandiert zur Dienstleistung beim Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.
2.	Leutnant	v. Platen	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12, bisher im 4. Garde-Regiment zu Fuß.
3.	„	v. Haefeler	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posenches) Nr. 10, bisher im Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
4.	„	v. Lengerte (Friedrich)	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5, bisher im 1. Kurhessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
5.	„	Bar. v. Broddorff	2. Westfälisches Susaren-Regiment Nr. 11.
6.	„	Schöttle	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Leutnant	Wille	Sachsenisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
2.	„	Ufse	4. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 70.

b. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Leutnant	Wallot	Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.	} Bisher ohne Gehalt beurlaubt.
2.	„	v. Reiser	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22	
3.	„	Schmeidler	2. Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36	
4.	„	Fhr. v. Buddenbrod	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.	
5.	„	Blümner	Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.	
6.	„	Schmid	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.	

II. Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. September 1903 ab:

1.	Leutnant	Kossak	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
2.	„	Welsch	Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.

Rfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Leutnant	Mull	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
2.	„	Ludmann	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
3.	„	Adva	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
4.	„	Heydenreich	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.

3. Fußartillerie.

Zu dem Sage von 188 M jährlich:

Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Leutnant	Niemöller	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
----	----------	-----------	---

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 188 M jährlich:

Vom 1. August 1903 ab:

1.	Leutnant	Frenßen	Sannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
2.	„	Heye	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
3.	„	Krause	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
4.	„	Nothnagel	Sannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
5.	„	Baed	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
6.	„	Fund	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
7.	„	Runze	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
8.	„	Schaube	Westpreussisches Pionier-Bataillon Nr. 17.
9.	„	Rappohl	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
10.	„	Keller	Westpreussisches Pionier-Bataillon Nr. 17.
11.	„	Münter	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
12.	„	Bever	Garde-Pionier-Bataillon.

5. Verkehrsstruppen.

Vom 1. November 1903 ab:

1.	Leutnant	Schlag	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
----	----------	--------	---------------------------

Gadow.

Mr. 21/11/03
3423

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 20. November 1903.

Nr. 28.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 ~~pf.~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 ~~pf.~~. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ~~pf.~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~pf.~~ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ~~pf.~~ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 279.

Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie.

Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beiliegende »Dienstordnung der Militärtechnischen Akademie« und ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ferner genehmige Ich beiliegenden »Entwurf einer Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie« zur versuchsweisen Einführung und ermächtige die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Generalinspektion beauftrage Ich, zum 1. Oktober 1906 über die Lehrordnung weiter zu berichten.

Hubertus Hof den 8. Oktober 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. November 1903.

Nr. 148/10. 03. A. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die erforderliche Anzahl von Abdrücken wird den Kommandobehörden, Truppenteilen usw. nebst Verteilungsplan zugehen.

Die Dienstordnung erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 381, der Entwurf der Lehrordnung die Nr. 382. Sie erscheinen im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68/71, und kosten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

die Dienstordnung, geheftet	0,20 M.
gebunden (kartoniert)	0,30 »
der Entwurf der Lehrordnung, geheftet	0,20 »
gebunden (kartoniert)	0,30 »

v. Einem.

Nr. 280.

Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und der Bestätigungsbefugnis des Chefs der Landgendarmarie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Ergänzung Meiner Ordre vom 28. Dezember 1899 zu den Paragraphen 37, 65 und 418 der Militärstrafgerichtsordnung:

- a) die dem Chef der Landgendarmarie verliehene Gerichtsbarkeit wird auf alle früheren Angehörigen der Landgendarmarie ausgedehnt, die nach dem Ausscheiden aus ihrer Dienststellung in Gemäßheit des Paragraphen 10 der Militärstrafgerichtsordnung militärgerichtlich verfolgt werden;
- b) das Bestätigungsrecht des Chefs der Landgendarmarie erstreckt sich — mit den aus Ziffer 1a und 2 b Meiner Bestimmungen vom 28. Dezember 1899 zu Paragraph 418 der Militärstrafgerichtsordnung sich ergebenden Einschränkungen — auch auf die Urteile, die gegen ehemalige Landgendarmen im kriegsgerichtlichen Verfahren auf Grund des Paragraphen 10 der Militärstrafgerichtsordnung ergehen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 12. November 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. November 1903.

Nr. 306/11. 03. C. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem

Nr. 281.

Bestimmungen wegen Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher, sowie der Belege berechtigter Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs.

I. Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher.

§ 1.

Urschriften der Rechnungen sowie Manuale, welche deren Stelle vertreten, können nach Ablauf von zehn Jahren seit Entlastung des Rechnungsführers vernichtet werden, falls außer der an den Rechnungshof eingesandten Reinschrift der Rechnung eine zweite Ausfertigung an die die Rechnung abnehmende Stelle eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so darf die Vernichtung erst nach dreißig Jahren seit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs, für welches die Rechnungen und Manuale aufgestellt sind, erfolgen. Nach Ablauf der letzteren Frist sind auch die zweiten Rechnungsausfertigungen, welche bei der die Rechnung abnehmenden Stelle aufbewahrt werden, zur Vernichtung geeignet.

§ 2.

Die Urschriften und Reinschriften derjenigen Rechnungen, hinsichtlich deren die Prüfung und Entlastung den Reichsverwaltungen überlassen ist, sowie Manuale, welche die Stelle solcher Rechnungen vertreten, sind nach dreißig Jahren seit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs, für welches sie aufgestellt sind, zur Vernichtung geeignet.

§ 3.

Die Bestimmungen unter § 1 und 2 finden auch auf diejenigen nicht mit der Rechnung verbundenen Rechnungsunterlagen (Verzeichnisse und Zusammenstellungen) Anwendung, welche die einzelnen Rechnungsposten enthalten und die Grundlage für die in die Rechnung selbst aufgenommene Gesamtsumme bilden, mithin ein wesentlicher Bestandteil der Rechnung selbst sind.

§ 4.

Die Vernichtung der Kassenbücher und zugehörigen Listen kann, soweit nicht die Bestimmungen der § 1, 2, 5 und 6 Anwendung finden, nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen. Die Frist rechnet von dem Zeitpunkte der dem Rechnungsführer über die betreffende Jahresrechnung erteilten Entlastung an.

§ 5.

Zur Vernichtung nach dreißig Jahren sind geeignet die Manuale, soweit sie nicht unter § 1 Satz 1 fallen, ferner die Konten über Pfand- und Verwahrgelder sowie über Vorschüsse, ebenso die Verzeichnisse über Verwahrgüter und die Hauptjournale. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs, für welches die Bücher und Verzeichnisse geführt sind.

§ 6.

Kassen besondere Gründe eine längere Aufbewahrung von Rechnungen oder Büchern angemessen erscheinen, so können sie von der Vernichtung ausgeschlossen werden. Die Bestimmung hierüber bleibt bei Zentralkassen den zuständigen Zentralbehörden, bei den übrigen Kassen den zuständigen Mittelbehörden überlassen. Der Ausschluß von der Vernichtung wird sich in der Regel empfehlen:

- a) für die Hauptrechnungen,
- b) für alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen sowie auf die Vermögensangelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen,
- c) für diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, welche erheblichen geschichtlichen oder statistischen Wert haben.

§ 7.

Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern bedarf der Genehmigung derjenigen Stelle, welche nach § 6 Rechnungen und Kassenbücher von der Vernichtung ausschließen kann. Vor Erteilung der Genehmigung hat eine sorgfältige Prüfung seitens eines damit beauftragten Beamten stattzufinden.

Über das hierbei zu beobachtende Verfahren bleibt die nähere Bestimmung den einzelnen Reichsverwaltungen vorbehalten.

II. Vernichtung der Belege.

§ 8.

Die zu den Rechnungen gehörigen Belege (vgl. jedoch § 3) können nach Ablauf von fünf Jahren seit Entlastung des Rechnungsführers vernichtet werden.

§ 9.

Den Zentralbehörden bleibt überlassen, für bestimmte Arten von Belegen eine längere als fünfjährige Aufbewahrungsfrist allgemein anzuordnen und hierzu im Bedarfsfall auch die Mittelbehörden zu ermächtigen. Die Anordnungen der letzteren bedürfen indessen der Genehmigung der zuständigen Zentralbehörden.

§ 10.

Dauernd sind folgende Rechnungsbelege aufzubewahren:

- a) Bauanschläge und Revisions-Kostenzusammenstellungen über mehr als 30 000 *M.*, deren Aufbewahrung nach dem Ermessen der Behörde besonderen Wert hat, sowie zugehörige Zeichnungen,
- b) Schlußabrechnungen über größere, von Unternehmern ausgeführte Bauten, sofern sich darin Angaben befinden, die auf die Konstruktion und Dauer des Bauwerkes bezügliche wesentliche Angaben enthalten,
- c) Verträge über Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken nebst den etwa zugehörigen Vermessungsschriftstücken und Lageplänen sowie Anweisungen und Quittungen über den gezahlten Kaufpreis,
- d) Verträge über den Erwerb und die Aufhebung von Rechten an Grundstücken und von sonstigen dauernden Rechten sowie Verträge über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten mit den dazugehörigen Anweisungen und Quittungen,
- e) Schuldschreibungen und andere Urkunden und Schriften, deren Vernichtung möglicherweise von Nachteil für die Reichskasse sein könnte,
- f) Urkunden über Sonder- und Wohnrechte sowie über Familien- und Erbrechte und
- g) Schriftstücke, die erheblichen geschichtlichen Wert haben,

soweit vorstehende Arten von Belegen der Rechnung in Urschrift beigelegt sind.

§ 11.

1. Die dauernd aufzubewahrenden Belege (§ 10) sind in der Zufertigungsverfügung an die Kasse oder die rechnunglegende Stelle mit dem Buchstaben A zu bezeichnen und seitens der Kasse usw. in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift

»Nicht zu vernichtende Belege«

der Rechnung beizufügen.

2. Die nicht dauernd, aber länger als fünf Jahre aufzubewahrenden Belege (§ 9) sind in der Zufertigungsverfügung an die Kasse oder die rechnunglegende Stelle mit dem Buchstaben B zu bezeichnen und seitens der Kasse usw. ebenfalls in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift

»Länger als fünf Jahre aufzubewahrende Belege«

der Rechnung beizufügen.

3. Der mit der Abnahme der Rechnung beauftragte Beamte hat bei der ihm obliegenden Durchsicht der Belege sein Augenmerk zugleich darauf zu richten, daß die dauernd oder länger als fünf Jahre aufzubewahrenden Belege als solche bezeichnet sind. Ist dies bei der Zufertigung an die Kasse oder die rechnunglegende Stelle übersehen, so sind die Nummern der betreffenden Belege am Schluß der Abnahmeverhandlung oder in einer besonderen Beilage anzugeben. In der Abnahmeverhandlung ist stets seitens des die Rechnung abnehmenden Beamten zu vermerken, daß die Belege von ihm auch in bezug auf ihre Aufbewahrungszeit geprüft sind.

§ 12.

Der die Rechnung abnehmenden Stelle bleibt die Bestimmung darüber überlassen, welche von den nach fünf Jahren zu vernichtenden Belegen nach Entlastung des Rechnungsführers der Kasse oder der rechnunglegenden Stelle zuzufertigen sind. Von welchen Dienststellen die übrigen Belege nach Entlastung des Rechnungsführers aufzubewahren sind, bestimmen die zuständigen Zentralbehörden. Vor der Vernichtung der nicht dauernd, aber länger als fünf Jahre aufzubewahrenden Belege wird es sich empfehlen, die unter ihnen etwa befindlichen Verträge, Personalpapiere und ähnliche Schriftstücke, deren weitere Aufbewahrung im Dienstinteresse liegt, zu den Akten zu nehmen.

Über die Art der Aufbewahrung der von der Vernichtung ausgeschlossenen Belege bleibt die Verfügung der zuständigen Zentralbehörde vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

In welchen Zwischenräumen die Vernichtung stattzufinden hat, bestimmt die zuständige Zentralbehörde.

§ 14.

Die Veräußerung der zur Vernichtung bestimmten Rechnungen, Bücher und Belege darf nur zum Einkampfen in Papiermühlen oder zu ähnlichen Zwecken an zuverlässige Personen stattfinden.

Berlin den 25. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Jrhr. v. Thielmann.

Kriegsministerium.

Nr. 328/6. 03. B. 1.

Berlin den 10. November 1903.

Vorstehende Bestimmungen finden für den Bereich der Militärverwaltung vom Beginn des Rechnungsjahres 1903 ab Anwendung.

Sinsichtlich der Prüfung der zur Vernichtung vorgeschlagenen Rechnungen und Kassenbücher (§ 7), der Stelle und Art der Aufbewahrung für die Belege (§ 12), sowie der Zwischenräume, in welchen die Vernichtung stattzufinden hat (§ 13), und der dauernden Aufbewahrung der Truppenkassenbücher bleiben jedoch die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Soweit für bestimmte Arten von Belegen zwar keine dauernde, aber eine längere als 5 jährige Aufbewahrungsfrist (§ 9) erforderlich erscheint, ist dazu die Genehmigung des zuständigen Departements usw. des Kriegsministeriums auf dem Dienstwege zu beantragen.

Im Auftrage.
Gallwitz.

Kriegsministerium.
Nr. 286/11. 03. A. 6.

Berlin den 16. November 1903.

Nr. 282.

Exerzier-Reglement für Luftschiffer.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 8. Oktober 1903 ein neues »Exerzier-Reglement für Luftschiffer« zu genehmigen geruht.

Der bisherige Entwurf vom 17. Oktober 1901 tritt außer Kraft.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 371 Titel und Datum zu berichtigen.

Der Verkaufspreis für das neue »Exerzier-Reglement für Luftschiffer« beträgt bei unmittelbar aus der Armee eingehender Bestellung

0,75 M. für das geheftete Exemplar,
0,90 » » » gebundene (kartonierete) Exemplar.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement
Nr. 77/11. 03. C. 3.

Berlin den 6. November 1903.

Nr. 283.

Verteidiger beim Reichsmilitärgericht.

Auf Grund des § 341 der Militärstrafgerichtsordnung ist von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Homse der Rechtsanwalt Neumann III in Berlin zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ernannt worden.

Allerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

v. Ballet des Barres.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 102/11. 03. A. 2.

Berlin den 8. November 1903.

Nr. 284.

Änderung von Vorschriften.

Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, Seite 18, § 17, 4 und Seite 39, § 42; Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98, Seiten 28 und 29, § 16, 4 und Seite 49, § 40; Behandlung der bei den Truppen lagernden Handwaffen, Seite 9, Ziffer 21 b.

Die den Büchsenmachern zu zahlende Entschädigung von 1 M. 50 Pf. für den Tag und 18³/₄ Pf. für die Stunde erhöht sich auf 1 M. 60 Pf. und 20 Pf.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 15/11. 03. A. 4.

Berlin den 11. November 1903.

Nr. 285.

Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Etappen-Inspekteur.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie tritt an die Stelle der Nr. 133 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung vom 27. 10. 88 (D. V. E. Nr. 133) tritt außer Kraft.
Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 133 »(27. 10. 88)« durch »(13. 10. 03)« zu ersetzen.

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 343/11. 03. Z. 1.

Berlin den 13. November 1903.

Nr. 286.

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde.

Der Große Generalstab beginnt mit dem Januar nächsten Jahres eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift herauszugeben. Sie trägt den Titel: »Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde«.

Die Zeitschrift wird Aufsätze taktischen und kriegsgeschichtlichen Inhalts, sowie Nachrichten über interessante Truppenübungen und Mitteilungen über fremde Armeen enthalten. Bei letzteren wird vor allem Gewicht gelegt werden auf die Wiedergabe des für die Organisation, Ausbildung und Führung Wesentlichen und Lehrreichen und zwar in der Form zusammenhängender Aufsätze.

Diese werden bemüht sein, den Leser fortlaufend über alle innerhalb der fremden Armeen beobachteten Bestrebungen und Erscheinungen auf militärischem Gebiet zu unterrichten, sowie auch zur Klärung wichtiger operativer und taktischer Fragen beizutragen suchen. Die Aufsätze kriegsgeschichtlichen Inhalts sollen die Erfahrungen der neueren Kriegsgeschichte für die Truppenführung nutzbar machen.

Die Schriftleitung der Zeitschrift ist der Kriegsgeschichtlichen Abteilung I übertragen.

Als Mitarbeiter kommen zunächst die Offiziere des Großen Generalstabes, die Lehrer an der Kriegsakademie und die Offiziere des Truppen-Generalstabes sowie der Festungsstäbe in Betracht. Eine spätere Beteiligung weiterer Kreise der Armee ist bei genügendem Absatz der Zeitschrift in Aussicht genommen.

Die Hefte erscheinen im ersten Monat eines jeden Vierteljahres im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71.

Der Umfang des ganzen Jahrganges beträgt 50 Druckbogen einschließlich der Textstiften und Kartenbeilagen. Für die von der Armee eingehenden Bestellungen ist ein Vorzugspreis von 10 M. beziehungsweise einschließlich portofreier Zusendung 11 M. (gegen 15 M. Ladenpreis) für den Jahrgang angesetzt.

Die Kommandobehörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestelllisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes, Berlin NW. 52, Rathenowerstraße Nr. 4, zurückgelangen zu lassen.

Die Versendung der Hefte erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung gegen postfreie Einsendung des Betrages an diese.

Allerhöchst mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

Wach s.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 40 bis 49 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 — D. V. E. Nr. 172 — ;
- » 41 » 122 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr 98 — D. V. E. Nr. 172a — ;
- » 49 » 61 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Königlichen Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 203 — ;
- » 6 und 7 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr. 16 bis 35 zur Vorschrift für die Befichtigung des Feldartillerie-Materials — D. V. E. Nr. 208 — ;
- » 119 bis 132 zur Übungsmunitionsvorschrift — D. V. E. Nr. 233 — ;
- » 17 » 33 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Teil I — D. V. E. Nr. 237 — ;
- » 42 » 44 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen — D. V. E. Nr. 251 — ;
- » 11 » 14 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift — D. V. E. Nr. 260 — ;

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. <i>M.</i>	Kartoniert. <i>M.</i>
Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen mit den Deckblättern bis 44	1,20	1,40

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 1. Dezember 1903.

Nr. 29.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Kriegsministerium.
Nr. 203/10. 03. Z. 2.

Berlin den 19. November 1903.

Nr. 287.

Vorschrift über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den Militär-Intendanturen vom 16. Oktober 1903.

Die neue Vorschrift tritt an die Stelle des im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 2 aufgeführten Regulativs vom 23. Mai 1839.

Auf die gegenwärtig in der Ausbildung begriffenen Anwärter sind die neuen Bestimmungen für den Rest ihrer Ausbildung ebenfalls anzuwenden.

Solange beim XVIII. Armeekorps ein Bekleidungsamt noch nicht besteht, sind die Sekretariatsanwärter dieses Korps zu ihrer Beschäftigung gemäß § 10 der Vorschrift dem Bekleidungsamte des VIII. Armeekorps zu überweisen.

Die Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Zahl zugehen. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 2 die Bezeichnung und das Datum zu berichtigen.

Von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, wird die Vorschrift zum Verkaufspreise von 15 Pf. für 1 Stück geheftet,
25 „ „ 1 „ gebunden (kartoniert)

vorrätig gehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 146/11. 03. B. 6.

Berlin den 19. November 1903.

Nr. 288.

Aenderung der Nachweisung der Garnisonbantreise.

(A. B. Bl. für 1900 S. 338 ff.)

VIII. Armeekorps.

Als neuer Baukreis tritt hinzu: »Aachen (einstweilig)« mit den Standorten »Aachen, Truppenübungsplatz Elsenborn, Jülich, Montjoie«.

Die genannten Standorte werden von den Baukreisen Köln I und II abgezweigt.

Der Lokalbaubeamte des Baukreises Aachen hat bis zum 1. April 1904 seinen Wohnsitz in Köln.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 483/11. 03. A. 2.

Berlin den 27. November 1903.

Nr. 289.

Anmeldung der Gendarmerie-Anwärter.

Die Dienstzeit der Gendarmerie-Anwärter, für welche die Zeitpunkte der Anmeldung unter dem 7. Januar 1901 (A. B. Bl. S. 6) auf den 1. November und 1. Mai festgesetzt sind, ist in jedem Falle bis zu dem auf den Anmeldezeitpunkt folgenden 31. Dezember beziehungsweise 30. Juni zu berechnen.

Im Auftrage.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1501/10. 03. C. 2.

Berlin den 28. Oktober 1903.

Nr. 290.

Wohltätigkeit.

Die Zinsen einer zu Erziehungsbeihilfen für bedürftige Töchter verstorbener deutscher Offiziere bestimmten Stiftung sollen in dem laufenden Jahre nach Maßgabe der bezüglichen testamentarischen Anordnung von neuem vergeben werden. Es können hierbei nur zwei Bewerberinnen zur Berücksichtigung gelangen, welche das neunte Lebensjahr vollendet, das zehnte aber noch nicht überschritten haben.

Die Beihilfe beträgt bis auf weiteres jährlich 105 *M.* für jede der beiden Empfängerinnen und wird bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre gewährt.

Anträge der Vormünder usw. auf Bewilligung dieser Beihilfen sind unter Beifügung des Laufscheins der Bewerberinnen, des Totenscheins ihres Vaters und eines amtlichen Bedürftigkeitsattestes bis zum 15. Dezember d. J. dem Departement einzureichen.

Am höchsten mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.
v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 712/10. 03. B. 1.

Berlin den 30. Oktober 1903.

Nr. 291.

Verzeichnis der Reichsbankanstalten.

Das durch Verfügung vom 17. Juli 1903 Nr. 387/5. 03. B. 1 in Aussicht gestellte Verzeichnis sämtlicher Reichsbankanstalten ist als besondere Anlage dieser Nummer des Armee-Verordnungs-Blatts beigelegt.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 270/11. 03. A. 4.

Berlin den 20. November 1903.

Nr. 292.

Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Etappeninspektion.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie tritt an die Stelle der Nr. 135 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung vom 27. Oktober 1888 (D. V. E. Nr. 135) tritt außer Kraft. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 135 »(27. 10. 88)« zu ersetzen durch »(20. 10. 03).«

Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 466/11. 03. B. 4.

Berlin den 23. November 1903.

Nr. 293.

Errichtung einer III. Garnisonverwaltung in Berlin.

Zum 1. Januar 1904 wird eine neue — III. — Garnisonverwaltung in Berlin errichtet und der Intendantur III. Armeekorps unterstellt. Sie bewirtschaftet das Dienstgebäude des kommandierenden Generals III. Armeekorps, das Intendantur-Dienstgebäude III. Armeekorps und die Bezirkskommando-Dienstgebäude. Geschäftszimmer in einem der letzteren.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1083/11. 03. M. A.

Berlin den 20. November 1903.

Nr. 294.

Lazarett-papiere der während des Feldzuges 1870/71 in Reserve-Lazaretten des Großherzogtums Baden behandelten Angehörigen der deutschen Armee.

Die Krankenbücher, Krankenlisten und sonstigen Lazarett-papiere der während des Feldzuges 1870/71 im Großherzogtum Baden errichtet gewesenen Reserve-Lazarette befinden sich nicht mehr, wie durch Erlass vom 19. Dezember 1884 Nr. 2681/11. 84. M. M. A. (U. B. Bl. S. 184) bekannt gegeben war, bei dem Korps-generalarzt des XIV. Armeekorps, sondern bei der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums.

Alle Anfordernngen von Lazarett-Ausweisen über Angehörige der deutschen Armeen, welche in den bezeichneten Reserve-Lazaretten Aufnahme fanden, sind demnach für die Zukunft hierher zu richten.

v. Leuthold.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1584/11. 03. M. A.

Berlin den 20. November 1903.

Nr. 295.

Regelung von Sanitäts-offiziergehältern.

Es beziehen:

Stf. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
----------	-------------	-------	------------------

Das Gehalt I. Klasse vom 1. Januar 1904 ab:

1.	Oberstabsarzt	Dr. Goebel	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpr.) Nr. 8.
2.	"	Dr. Albrecht	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
3.	Stabsarzt	Dr. Kramm	Kaiser Wilhelms-Akademie.
4.	"	Dr. Brandt	Garde-Pionier-Bataillon.

v. Leuthold.

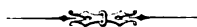
Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 21 und 22 zur alten Ausgabe (Nr. 8 und 9 zur neuen Ausgabe) des Leitfadens betr. das Gewehr und Seitengewehr 98 — D. V. E. Nr. 257 a —,
 » 183 bis 208 zur Anleitung zur Anfertigung der Munition 88 usw. und Nr. 60 bis 76 zu den Zeichnungen zu der Anleitung — D. V. E. Nr. 279 —,
 » 200 » 206 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — D. V. E. Nr. 298 —,
 » 31 » 34 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen — D. V. E. Nr. 338 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

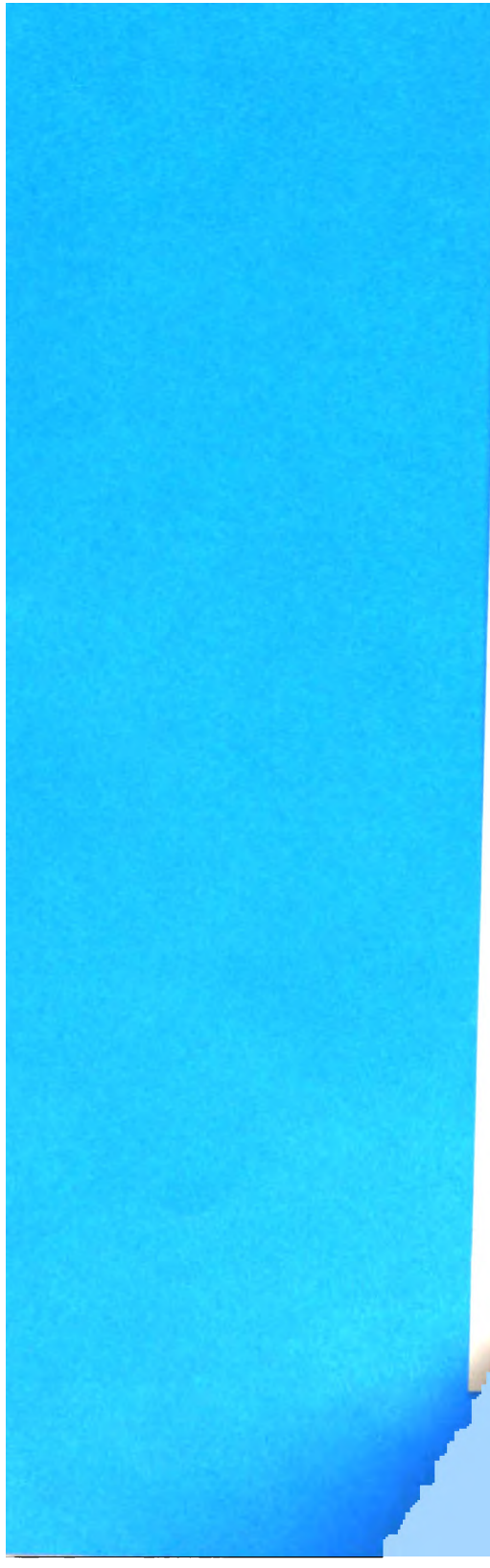
	Geheftet.	Kartoniert.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Festungs-Bauordnung III. Teil mit den Nachträgen I und II	0,45	0,65

Verzeichnis sämtlicher Reichsbankanstalten.



Zur Beachtung.

1. Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Orte, mit Ausnahme der durch ein Kreuz (+) bezeichneten, sind Bankplätze. An Bankplätzen und auf solche werden Wechsel angelauft. Die Bankplätze sind in den Giroverkehr der Reichsbank einbezogen, die durch einen Stern (*) bezeichneten Nebenstellen haben erweiterte Befugnisse im Giroverkehr.
2. Wechsel, welche an den mit einem Kreuz (+) bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angelauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Warendepots) sind nicht mit Kasseneinrichtung versehen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittelung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften.
3. An den durch zwei Sterne (**) hervorgehobenen Orten werden die Noten der nach der Bestimmung im § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen.



Berlin **, Reichsbankdirektorium.

Unteranstanlen: Charlottenburg und Potsdam.

abhängig von:

<p>Nachen **</p> <p style="padding-left: 20px;">Unteranstanlen: Eschweiler, Eupen und Stolberg.</p> <p>Alfeld a. d. Leine</p> <p>Altenburg †</p> <p>Altenstein</p> <p style="padding-left: 20px;">Unteranstanlen: Bischofsburg und Raftenburg.</p> <p>Alsfeld (Oberheffen)</p> <p>Altena i. Westfalen</p> <p>Altenburg i. Sachsen · Altenburg *</p> <p>Altona a. d. Elbe **</p> <p style="padding-left: 20px;">Unteranstanlen: Elmshorn und Ikehoe.</p> <p>Anclam</p> <p>Andernach</p> <p>Apennrade</p> <p>Apyolba</p> <p>Arnswalde</p> <p>Ashaffenburg</p> <p>Ashersleben</p> <p>Au: (Sachsen)</p> <p>Auerbach i. Vogtl. *</p> <p>Augsburg **</p> <p style="padding-left: 20px;">Unteranstanlen: Kaufbeuren, Kempten, Lindau und Nördlingen.</p>	<p>Reichsbankstelle.</p> <p>Reichsbanknebenstelle ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p>Reichsbankstelle.</p> <p>Reichsbanknebenstelle ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p>Reichsbankstelle.</p> <p>Reichsbanknebenstelle ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p>Reichsbankstelle.</p>	<p>Hilbesheim.</p> <p>Königsberg i. Pr.</p> <p>Fulda.</p> <p>Dortmund.</p> <p>Gera.</p> <p>Stettin.</p> <p>Coblenz.</p> <p>Flensburg.</p> <p>Erfurt.</p> <p>Landsberg a. d. W.</p> <p>Würzburg.</p> <p>Magdeburg.</p> <p>Chemnitz.</p> <p>Plauen i. Vogtl.</p> <p>Stuttgart.</p> <p>Nürnberg.</p> <p>Königsberg i. Pr.</p> <p>Stralsund.</p> <p>Dresden.</p> <p>Nürnberg.</p> <p>Cöslin</p> <p>Magdeburg.</p>
<p>Badnang</p> <p>Bamberg</p> <p>Barmen a. d. Wupper **</p> <p style="padding-left: 20px;">Unteranstanlen: Gevelsberg, Lenner, Schwelm und Wermelskirchen.</p> <p>Bartenstein i. Ostpreußen †</p> <p>Bartb</p> <p>Baun *</p> <p>Bayreuth</p> <p>Belgard a. d. Persante</p> <p>Bernburg</p>	<p>Reichsbanknebenstelle ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p>Reichsbankstelle.</p> <p>Reichsbanknebenstelle ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p> <p style="padding-left: 20px;">desgl. ..</p>	<p>Stuttgart.</p> <p>Nürnberg.</p> <p>Königsberg i. Pr.</p> <p>Stralsund.</p> <p>Dresden.</p> <p>Nürnberg.</p> <p>Cöslin</p> <p>Magdeburg.</p>

		abhän
Beuthen i. Ober-Schlesien *	Reichsbanknebenstelle ..	Gleiwitz
Biebrich	desgl. ..	Wiesbaden
Bielefeld	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Detmold, Gütersloh und Herford.		
Bingen	Reichsbanknebenstelle ..	Mainz.
Bischofsburg †	Reichsbank-Warendepot	Allenstein
Bocholt	Reichsbanknebenstelle ..	Münster
Bochum	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Hattingen und Herne.		
Bonn *	Reichsbanknebenstelle ..	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Luckenwalde, Neu-Ruppin und Wittenberge.		
Braunsberg i. Ostpreußen †	Reichsbanknebenstelle ..	Königsberg
Braunschweig **	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Helmstedt und Holzminden.		
Bremen **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalt: Geestemünde.		
Breslau **	desgl.	
Unteranstalten: Brieg, Kreuzburg, Neisse und Oppeln.		
Brieg i. Bez. Breslau *	Reichsbanknebenstelle ..	Breslau
Bromberg	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Flatow, Inowrazlaw und Konitz.		
Bruchsal	Reichsbanknebenstelle ..	Karlsruhe
Buchholz (Sachsen)	desgl. ..	Chemnitz
Bünde i. Westfalen	desgl. ..	Minden
Bütow i. Bez. Cöslin †	desgl. ..	Stolp.
Bunzlau	desgl. ..	Görlitz.
Cassel **	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Einbeck, Eschwege, Göttingen, Marburg (Lahn) und Warburg (Westfalen).		
Celle	Reichsbanknebenstelle ..	Hannover
Charlottenburg *	desgl. ..	Berlin.
Chemnitz **	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Aue, Buchholz, Crimmitschau, Glauchau, Meerane, Mittweida, Waldheim Werdau und Zwickau.		
Coblenz a. Rhein	desgl.	
Unteranstalten: Andernach, Höhr, Limburg, Neuwied, Oberlahnstein, Trarbach und Wehlar.		
Coburg	Reichsbanknebenstelle ..	Erfurt.
Cöln a. Rhein **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Bonn, Düren, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim a. Rhein, Neuf und Solingen.		

abhängig von:

Cörlin a. d. Persante †	Reichsbank-Warendepot	Cöslin.
Cöslin	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Belgard, Cörlin, Kolberg und Neustettin.		
Cöthen (Anhalt)	Reichsbanknebenstelle ..	Halle a. d. E.
Colmar i. Elsaß*	desgl. ..	Mülhausen i. Elz.
Cottbus	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Finsterwalde i. d. Niederlausitz, Forst, Guben, Senftenberg (Lausitz) und Spreenberg.		
Crimmitschau	Reichsbanknebenstelle ..	Chemnitz.
Cüstrin	desgl. ..	Candenberg a. d. W.
Culm	desgl. ..	Thorn.
Culmsee	desgl. ..	Thorn
Danzig**	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Dirschau, Marienwerder und Tr. Stargard.		
Darmstadt	Reichsbankstelle.	
Demmin	Reichsbanknebenstelle ..	Stralsund.
Dessau	desgl. ..	Magdeburg.
Detmold	desgl. ..	Bielefeld.
Deutsch-Eylau	desgl. ..	Elbing.
Deutsch-Krone	desgl. ..	Posen.
Dillenburg	desgl. ..	Siegen.
Dirschau	desgl. ..	Danzig.
Döbeln	desgl. ..	Leipzig.
Dortmund**	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Altena, Hagen, Hohenlimburg, Iserlohn, Lüdenscheid, Unna und Witten.		
Dresden**	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Bautzen, Freiberg im Kgr. Sachsen, Großhain, Meissen, Pirna, Riesa und Tittau.		
Düren i. Rheinlande*	Reichsbanknebenstelle ..	Cöln.
Düsseldorf**	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Hilben, Ohligz und Ratingen.		
Duisburg**	desgl.	
Unteranstalten: Emmerich, Hamborn, Meiderich, Rubroet und Wesel.		
Eberwalde	Reichsbanknebenstelle ..	Frankfurt (Oder).
Eckernförde	desgl. ..	Kiel.
Einbeck	desgl. ..	Cassel.
Eisenach*	desgl. ..	Erfurt.
Elberfeld**	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Vangerberg, Remscheid und Velbert.		

Elbing	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Deutsch-Eylau, Marienburg und Osterode (Ostpreußen).		
Elmsborn	Reichsbanknebenstelle ..	Altona
Emden	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Leer, Norden und Wilhelmshaven.		
Emmerich (Rhein)	Reichsbanknebenstelle ..	Duisburg
Erfurt *	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Apolda, Eoburg, Eisenach, Gotha, Meiningen, Mühlhausen i. Th., Sonneberg, Suhl und Weimar.		
Eschwege	Reichsbanknebenstelle ..	Cassel.
Eschweiler	desgl. ..	Aachen
Essen a. d. Ruhr *	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Gelsenkirchen, Recklinghausen und Werden a. d. Ruhr.		
Eßlingen	Reichsbanknebenstelle ..	Stuttgart
Eupen	desgl. ..	Aachen
Euskirchen	desgl. ..	Cöln
F insterwalde i. d. Niederlausitz	Reichsbanknebenstelle ..	Cottbus
Fischhausen †	Reichsbank-Warendepot	Königsberg
Flatow i. Westpreußen †	desgl.	Bromberg
Flensburg	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Apenrade, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg und Tondern.		
Forst i. d. Lausitz *	Reichsbanknebenstelle ..	Cottbus
Frankenthal	desgl. ..	Mannheim
Frankfurt a. M. *	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Friedberg (Hessen), Gießen, Hanau und Offenbach.		
Frankfurt a. d. O.	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Eberswalde, Fürstenwalde a. d. Spree und Schwiebus.		
Freiberg i. Kgr. Sachsen	Reichsbanknebenstelle ..	Dresden
Freiburg i. Breisgau	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Konstanz, Lörrach, Säckingen, Triberg, Willingen und Waldkirch.		
Friedberg (Hessen)	Reichsbanknebenstelle ..	Frankfurt
Fürstenwalde a. d. Spree	desgl. ..	Frankfurt
Fürth i. Bayern	desgl. ..	Nürnberg
Fulda	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Alsfeld, Gelnhausen, Hersfeld und Lauterbach.		
G eesemünde	Reichsbanknebenstelle ..	Bremen
Gelnhausen	desgl. ..	Fulda.
Gelsenkirchen *	desgl. ..	Essen.

abhängig von:

Gera i. Neuß j. U.	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Altenburg, Greiz, Jena, Neßneck und Zeitz.		
Werdaun †	Reichsbank-Warendepot	Insterburg.
Wevelsberg	Reichsbanknebenstelle . .	Barmen.
Wieschen *	desgl.	Frankfurt a. M.
W. Glabach *	desgl.	Krefeld.
Witz	desgl.	Schweidnitz.
Wlauchau	desgl.	Chemnitz.
Wleiwitz	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Weuthen, Rattowitz, Königs- hütte und Ratibor.		
Wlogau	desgl.	
Unteranstalten: Grünberg, Sagan und Sommer- feld.		
Wchwäb. Gmünd	Reichsbanknebenstelle . .	Stuttgart.
Wnefen	desgl.	Posen.
Wsch	desgl.	Krefeld.
Wöppingen	desgl.	Stuttgart.
Wörlich *	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Bunzlau, Lauban, Muskau und Sorau.		
Wöttingen *	Reichsbanknebenstelle . .	Cassel.
Woldap †	desgl.	Insterburg.
Wottha *	desgl.	Erfurt.
Wräy (Wj. Posen)	desgl.	Posen.
Wraudenj.	Reichsbankstelle.	
Wreißwald	Reichsbanknebenstelle . .	Stralsund.
Wreiz *	desgl.	Gera.
Wroßenhain	desgl.	Dresden.
Wrünberg i. Schlessien *	desgl.	Wlogau.
Wuben *	desgl.	Cottbus.
Wüterösch	desgl.	Bielefeld.
Wumbinnen	desgl.	Insterburg.
Wummersbach	desgl.	Cöln.
Waderöleben i. Schlesswig *	Reichsbanknebenstelle . .	Wlensburg.
Wagen *	desgl.	Dortmund.
Wälberstadt *	Reichsbankstelle.	
Walle a. d. Saale *	desgl.	
Unteranstalten: Eöthen, Raumburg und Weissenfels.		
Wamborn (Niederhein)	Reichsbanknebenstelle . .	Wuiäburg.
Wamburg *	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Harburg und Lüneburg.		
Wameln *	Reichsbanknebenstelle . .	Wildeöheim.
Wamm i. Westfalen *	desgl.	Wünster i. W.

		abhän
Hanau *	Reichsbanknebenstelle.	Franckf
Hannover **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Celle, Linden und Peine.		
Harburg a. d. Elbe *	Reichsbanknebenstelle ..	Hambu
Hattingen (Ruhr)	desgl. ..	Bochun
Heide	desgl. ..	Kiel.
Heidelberg *	desgl. ..	Mannh
Heidenheim am Brenz	desgl. ..	Ulm.
Heilbronn *	desgl. ..	Stuttg
Helmstedt	desgl. ..	Braunf
Herford *	desgl. ..	Bielefe
Herne	desgl. ..	Bochun
Hersfeld	desgl. ..	Fulda.
Heydekrug †	desgl. ..	Memel
Hilden i. Bez. Düsseldorf	desgl. ..	Düsselb
Unteranstalten: Alfeld und Hameln.		
• Hirschberg i. Schlesien	Reichsbanknebenstelle ..	Ciegnitz
Höhr	desgl. ..	Coblenz
Hof i. Bayern *	desgl. ..	Plauen
Hohenlimburg	desgl. ..	Dortm
Holzminde	desgl. ..	Braunf
Husum — auch für Nordstrand, Pellworm —	desgl. ..	Hensb
Harmen †	Reichsbank-Warendepot	Stralss
Jena	Reichsbanknebenstelle ..	Gera.
Inowrazlaw	desgl. ..	Bromb
Insterburg	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Gerbauen, Goldap, Gumbinnen, Lyck und Stallupönen.		
Iserlohn *	Reichsbanknebenstelle ..	Dortm
Ishoe	desgl. ..	Altona
Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle ..	Mannh
Karlsruhe **	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Bruchsal, Lahr, Offenburg und Pforzheim.		
Kattowitz i. Ober-Schlesien *	Reichsbanknebenstelle ..	Gleiwitz
Kaufbeuren	desgl. ..	Augsbr
Kempten i. Schwaben *	desgl. ..	Augsbr
Kiel **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Eckernförde, Heide, Neumünster und Rendsburg.		

		abhängig von:
Kirchen (Sieg)	Reichsbanknebenstelle ..	Siegen.
Kirn (Kr. Kreuznach)	desgl. ..	Kreuznach.
Kirgingen	desgl. ..	Würzburg.
Königsberg i. Preußen**	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Allenburg, Bartenstein, Braunsberg, Fischhausen, Labiau, Schippenbeil, Tapiau, Wehlau und Wormditt.		
Königshütte i. Ober-Schlesien	Reichsbanknebenstelle ..	Gleiwitz.
Kolberg i. Pommern	desgl. ..	Cöslin.
König i. Westpreußen	desgl. ..	Bromberg.
Konstanz*	desgl. ..	Freiburg i. Br.
Kosten	desgl. ..	Posen.
Krefeld**	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: M. Glabbach, Goch, Rheydt, Urdingen und Biersen.		
Kreuzburg i. Ober-Schlesien	Reichsbanknebenstelle ..	Breslau
Kreuznach*	Reichsbankstelle.	
Unteranstalt: Kirn (Kr. Kreuznach).		
Krotoschin	Reichsbanknebenstelle ..	Posen.
Kulmbach	desgl. ..	Nürnberg.
Labiau †	Reichsbanknebenstelle ..	Königsberg i. Pr.
Lahr	desgl. ..	Karlsruhe.
Landau i. d. Pfalz	desgl. ..	Mannheim.
Landschut i. Schlesien	desgl. ..	Siegen.
Landsberg a. d. Warthe	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Arnswalde und Cüstrin.		
Landschut i. Bayern	Reichsbanknebenstelle ..	München.
Langenberg i. Rheinlande	desgl. ..	Elberfeld.
Lauban	desgl. ..	Görlitz.
Lauenburg i. Pommern	desgl. ..	Stolp.
Lauterbach (Oberhesse)	desgl. ..	Fulda.
Leer (Ostfriesland)	desgl. ..	Emden.
Leipzig**	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Döbeln, Leisnig, Dschag und Wurzen.		
Leisnig	Reichsbanknebenstelle ..	Leipzig.
Lennep	desgl. ..	Barmen.
Liegnitz	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Hirschberg und Landeshut.		
Limbürg a. d. Lahn	Reichsbanknebenstelle ..	Coblenz.
Lindau i. Bayern	desgl. ..	Augsburg.
Linden (vor Hannover)*	desgl. ..	Hannover.
Lippstadt	desgl. ..	Münster i. W.
Lissa i. Bez. Posen*	desgl. ..	Posen.
Lörrach	desgl. ..	Freiburg i. Br.

Vohr a. Main	Reichsbanknebenstelle ..	ab
Ludenwalde	desgl. ..	Wär
Ludwigshafen a. Rh. *	desgl. ..	Brä
Lübeck **	Reichsbankstelle.	Mar
Unteranstalten: Neubrandenburg und Rostock.		
Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle ..	Don
Lüneburg	desgl. ..	Han
Lydt	desgl. ..	Inf
Magdeburg **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Aschersleben, Bernburg, Dessau und Quedlinburg.		
Mainz **	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Bingen und Worms.		
Mannheim **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens, Speyer, Weinheim u. Zweibrücken.		
Marburg a. d. Lahn	Reichsbanknebenstelle ..	Cass
Marienburg i. Westpreußen	desgl. ..	Elbi
Marienwerder i. Westpreußen	desgl. ..	Dan
Markneukirchen	desgl. ..	Pla
Markt Redwitz	desgl. ..	Pla
Meerane i. Kgr. Sachsen	desgl. ..	Ehr
Meißen	desgl. ..	Dui
Meiningen	desgl. ..	Erfu
Meißen	desgl. ..	Dre
Remel	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Seydewitz und Ruz.		
Memmingen	Reichsbanknebenstelle ..	Ulm
Meseritz	desgl. ..	Pos
Metz	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Neunkirchen, Saarbrücken und Trier.		
Minden i. Westfalen	desgl.	
Unteranstalt: Bünde.		
Mittweida	Reichsbanknebenstelle ..	Ehr
Mühlhausen i. Thüringen *	desgl. ..	Erfu
Mühlhausen i. Elsaß **	Reichsbankstelle.	
Unteranstalt: Colmar.		
Mülheim a. Rhein *	Reichsbanknebenstelle ..	Cöln
Mülheim a. d. Ruhr	Reichsbankstelle.	
Unteranstalt: Oberhausen.		
München **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Landsbut i. Bayern, Passau, Regensburg und Rosenheim.		

abhängig von:

Münster i. Westfalen.....	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Bocholt, Hamm, Pippstadt, Paderborn und Soest.		
Muskau.....	Reichsbanknebenstelle..	Görlitz.
Naumburg a. d. Saale	Reichsbanknebenstelle..	Halle a. d. S.
Meiße *.....	desgl. ..	Breslau.
Neubrandenburg.....	desgl. ..	Lübeck.
Neumünster i. Holstein *.....	desgl. ..	Kiel.
Neunkirchen i. Bez. Trier.....	desgl. ..	Meß.
Neu-Ruppin.....	desgl. ..	Brandenburg a. d. S.
Neuß i. Bez. Düsseldorf *.....	desgl. ..	Cöln.
Neustadt a. d. Saardt *.....	desgl. ..	Mannheim.
Neustettin.....	desgl. ..	Cöslin.
Neuwied *.....	desgl. ..	Coblenz.
Nördlingen.....	desgl. ..	Augsburg.
Norden.....	desgl. ..	Emden
Nordhausen.....	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Osterode (Harz) und Sanger- hausen.		
Nürnberg **.....	desgl.	
Unteranstalten: Bamberg, Bayreuth, Fürth und Kulmbach.		
Oberhausen i. Rheinlande *.....	Reichsbanknebenstelle..	Mülheim (Ruhr).
Oberlahnstein.....	desgl. ..	Coblenz.
Oelsnitz i. Voigtl.....	desgl. ..	Plauen i. Vogtl.
Offenbach a. Main.....	desgl. ..	Frankfurt a. M.
Offenburg i. Baden.....	desgl. ..	Karlsruhe.
Obligé.....	desgl. ..	Düsseldorf.
Olpe.....	desgl. ..	Siegen.
Oppeln.....	desgl. ..	Breslau.
Oschas.....	desgl. ..	Leipzig.
Osnabrück.....	Reichsbankstelle.	
Osterode am Harz.....	Reichsbanknebenstelle..	Nordhausen.
Osterode i. Ostpreußen.....	desgl. ..	Elbing.
Ostrowo i. Bez. Posen.....	desgl. ..	Posen.
Paderborn	Reichsbanknebenstelle..	Münster i. W.
Pasewalk †.....	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
Passau.....	Reichsbanknebenstelle..	München.
Peine.....	desgl. ..	Hannover.
Pforzheim *.....	desgl. ..	Karlsruhe.

		abhä
Pillkallen	Reichsbanknebenstelle ..	Lilfit.
Pirmasens	desgl.	Mann.
Pirna	desgl.	Dresd.
Plauen i. Vogtlande * ^o	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Auerbach, Hof i. Bayern, Martneufirchen, Martt-Redwig, Delsnig und Reichenbach.		
Pleschen	Reichsbanknebenstelle ..	Pofen.
Pöfned	desgl.	Gera.
Pofen * ^o	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Deutsch-Krone, Gnesen, Gräz, Kofen, Krotoschin, Viffa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl und Wongrowitz.		
Potsdam	Reichsbanknebenstelle ..	Berlin
Prenzlau	desgl.	Stettin
Pyritz †	Reichsbank-Warendepot	Stettin
Quedlinburg	Reichsbanknebenstelle ..	Magd.
Rastenburg i. Ostpreußen	Reichsbanknebenstelle ..	Allenst.
Ratibor	desgl.	Gleiw.
Ratingen	desgl.	Düffel.
Ravensburg	desgl.	Ulm.
Rawitsch	desgl.	Pofen.
Redlinghausen	desgl.	Efen.
Regensburg	desgl.	Münd.
Reichenbach i. Schlesien *	desgl.	Schwe.
Reichenbach i. Vogtlande *	desgl.	Plaue.
Remscheid *	desgl.	Elberf.
Rendsburg	desgl.	Kiel.
Reutlingen	desgl.	Stuttg.
Rheydt *	desgl.	Krefel.
Riesa a. d. Elbe	desgl.	Dresd.
Rosenheim (Oberbayern)	desgl.	Münd.
Rostock i. Mecklenburg	desgl.	Lübeck.
Rottweil	desgl.	Stuttg.
Rüdesheim a. Rhein	desgl.	Wiesb.
Rügenwalde †	desgl.	Stolp.
Ruhrort *	desgl.	Duisb.
Ruß i. Ostpreußen †	desgl.	Meine.
Saarbrücken *	Reichsbanknebenstelle ..	Metz.
Säckingen	desgl.	Freibu.
Sagan	desgl.	Gloga.

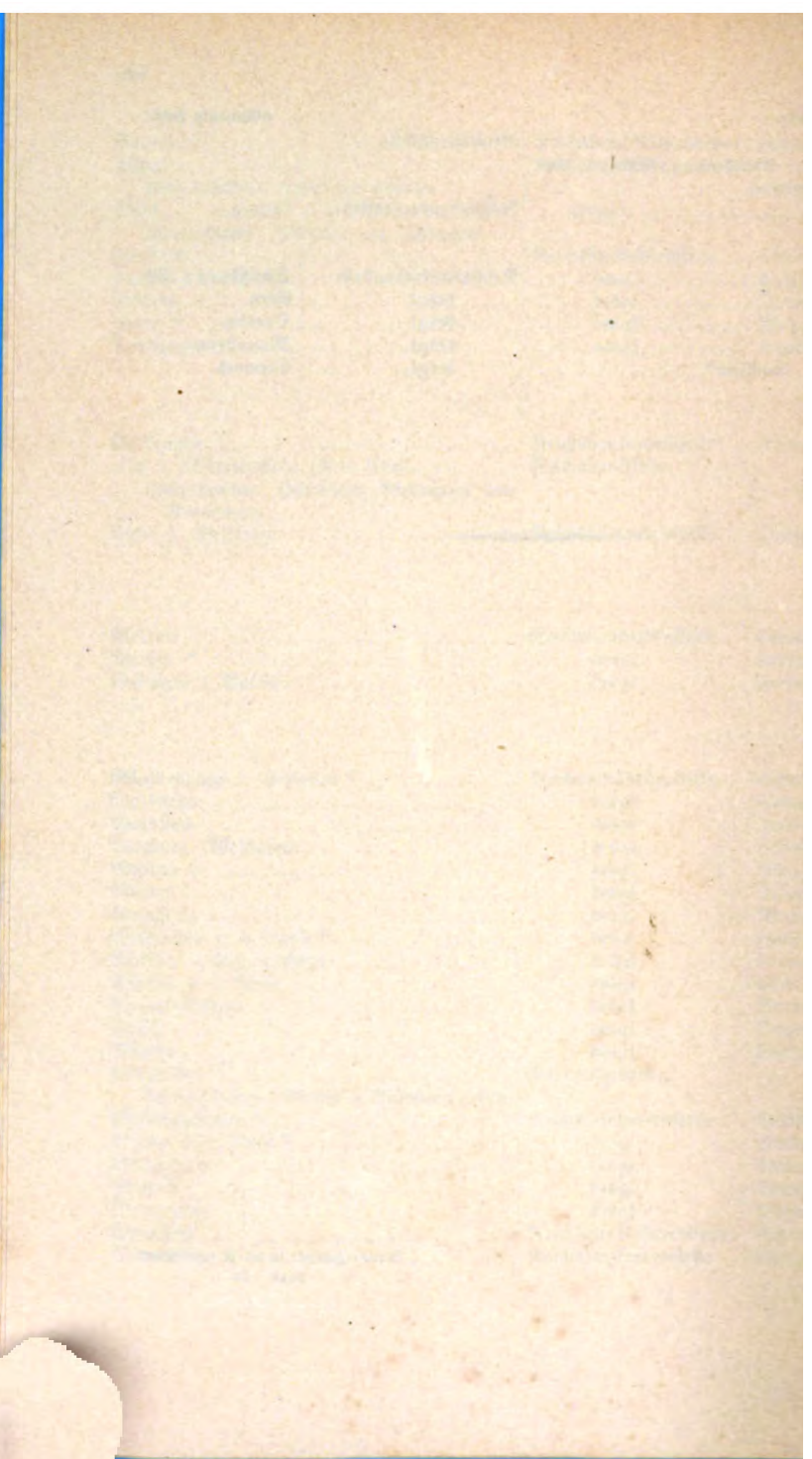
		abhängig von:
Sangerhausen	Reichsbanknebenstelle ..	Nordhausen.
Schiffenbeil †	Reichsbank-Warendepot ..	Königsberg i. Pr.
Schirwindt †	Reichsbanknebenstelle ..	Lilst.
Schlawe i. Pommern †	Reichsbank-Warendepot ..	Stolp.
Schleswig	Reichsbanknebenstelle ..	Flensburg.
Schneidemühl	desgl. ..	Posen.
Schwedt a. d. Oder	desgl. ..	Stettin.
Schweidnitz	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Glas, Reichenbach i. Schlef., Striegau und Waldenburg i. Schlef.		
Schweinfurt a. Main	Reichsbanknebenstelle ..	Würzburg.
Schwehm	desgl. ..	Barmen.
Schwiebus	desgl. ..	Frankfurt a. d. O.
Senftenberg (Lausitz)	desgl. ..	Cottbus.
Siegen	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Dillenburg, Kirchen und Olpe.		
Sveft	Reichsbanknebenstelle ..	Münster i. W.
Solingen *	desgl. ..	Cöln.
Sommerfeld i. Bez. Frankfurt a. d. Ober ..	desgl. ..	Glogau.
Sonderburg	desgl. ..	Flensburg.
Sonneberg (S. N.)	desgl. ..	Erfurt.
Sorau *	desgl. ..	Börlitz.
Sveher	desgl. ..	Mannheim.
Spremberg i. d. Lausitz	desgl. ..	Cottbus.
Stallupönen	desgl. ..	Insterburg.
Stargard i. Pommern	desgl. ..	Stettin.
Pr. Stargard	desgl. ..	Danzig.
Stettin **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Anclam, Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt und Stargard i. Pommern.		
Stolberg i. Rheinlande	Reichsbanknebenstelle ..	Aachen.
Stolp i. Pommern	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Bütow, Lauenburg, Rügen- walde und Schlawe.		
Stralsund	desgl.	
Unteranstalten: Barth, Demmin, Greifswald, Jarmen und Wolgast.		
Strasbourg i. Elsaß **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalt: Zabern.		
Striegau	Reichsbanknebenstelle ..	Schweidnitz.
Stuttgart **	Reichsbankhauptstelle.	
Unteranstalten: Backnang, Ehlingen, Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Neutlingen, Nottweil und Tübingen.		
Suhl	Reichsbanknebenstelle ..	Erfurt.

Tapiau †	Reichsbank-Warendepot	Rd
Thorn	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Culm und Culmsee.		
Tilsit	desgl.	
Unteranstalten: Pillkallen und Schirwindt.		
Tondern	Reichsbanknebenstelle ..	Nle
Traben (Trarbach)	desgl. ..	Col
Triberg	desgl. ..	Fre
Trier *	desgl. ..	Me
Tuttlingen	desgl. ..	St
Herdingen	Reichsbanknebenstelle ..	Kre
Ulm i. Württemberg (Neu-Ulm)	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Heidenheim, Memmingen und Ravensburg.		
Unna i. Westfalen	Reichsbanknebenstelle ..	Do
Welsbert	Reichsbanknebenstelle ..	Elf
Wiersen *	desgl. ..	Kre
Willingen i. Baden	desgl. ..	Fre
Walsenburg i. Schlesien *	Reichsbanknebenstelle ..	Sch
Walbheim	desgl. ..	Ch
Waldfirch	desgl. ..	Fre
Warburg (Westfalen)	desgl. ..	Ca
Wehlau †	desgl. ..	Rd
Weimar	desgl. ..	Er
Weinheim	desgl. ..	Me
Weißenfels a. d. Saale *	desgl. ..	Sal
Werdau i. Kgr. Sachsen	desgl. ..	Ch
Werden a. d. Ruhr	desgl. ..	Ess
Wermelskirchen	desgl. ..	Wa
Wesel	desgl. ..	Du
Weslar	desgl. ..	Col
Wiesbaden **	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Biebrich u. Rüdeshcim a. Rh.		
Wilhelmshaven *	Reichsbanknebenstelle ..	Em
Witten a. d. Ruhr *	desgl. ..	Do
Wittenberge	desgl. ..	Br
Wolgast †	desgl. ..	St
Wongrowitz	desgl. ..	Do
Wormditt †	Reichsbank-Warendepot.	Rd
Worms *	Reichsbanknebenstelle ..	Me

abhängig von:

Würzburg	Reichsbankstelle.	
Unteranstalten: Aschaffenburg, Kitzingen, Lohr und Schweinfurt.		
Würzen	Reichsbanknebenstelle ..	Leipzig.
Babern	Reichsbanknebenstelle ..	Strasbourg i. Els.
Zeitz *	desgl. ..	Gera.
Zittau *	desgl. ..	Dresden.
Zweibrücken	desgl. ..	Mannheim.
Zwickau i. Reg. Sachsen *	desgl. ..	Chemnitz.





Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 19. Dezember 1903.

Nr. 30.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 296.

Stiftung einer Denkmünze zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer königlich hannoverscher Truppenteile.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. haben beschlossen, zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer königlich hannoverscher Truppenteile eine Denkmünze — hannoversche Jubiläums-Denkmünze — zu stiften und bestimmen darüber wie folgt:

1. Die Denkmünze besteht aus Bronze erobelter Geschütze. Die Vorderseite zeigt das Abbild der Waterloosäule in Hannover, die Rückseite trägt den durch Unsere Ordre vom 24. Januar 1899 festgesetzten Stiftungstag und den Tag der Jubelfeier. Die Denkmünze wird am Bande des Allgemeinen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen und folgt an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Kaiser Wilhelm Erinnerungsmedaille.
2. Die Denkmünze erhalten alle Teilnehmer an der betreffenden Jubelfeier, welche früher in der hannoverschen Armee und zwar in denjenigen Truppenteilen gedient haben, die durch Unsere Ordre vom 24. Januar 1899 als Stamm der jubelierenden preussischen Truppen bestimmt sind.
3. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen unter Ziffer 2 genannten Personen, welche am Tage der betreffenden Jubelfeier unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.
4. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Denkmünze.
5. Den mit der Denkmünze Beliehenen wird von dem zuständigen Generalkommando ein Besitzzeugnis ausgestellt.
6. Die General-Ordens-Kommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Denkmünze, welche ihr zugehen werden, aufzubewahren.
7. Nach dem Ableben eines Inhabers der Denkmünze verbleibt sie seinen Hinterbliebenen.

Gegeben Hannover den 19. Dezember 1903.

Wilhelm.

Graf v. Bülow. Schönstedt. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Pobjielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Bubbe. v. Einem.

Urkunde, betreffend die Stiftung einer Denkmünze zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer königlich hannoverscher Truppenteile.

Kriegsministerium.
Nr. 1376. 03. K. M.

Berlin den 19. Dezember 1903.

Vorstehende **Stiftungsurkunde** wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Das dem jubelierenden Truppenteil vorgesezte Generalkommando hat die Aushändigung der vom Kriegsministerium ihm überwiesenen Denkmünzen nach Prüfung der Ansprüche der zu beleihenden Personen und zwar erst am Tage der Jubelfeier bewirken zu lassen. Als zum Empfange der Denkmünze »Berechtigte« im Sinne der Ziffer 2 der Urkunde gelten auch solche Persönlichkeiten, welche durch höhere Gewalt verhindert waren, an der Jubelfeier teilzunehmen. In zweifelhaften Fällen ist die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.
2. Die nach dem nachstehenden Muster aufzustellenden Verzeichnisse sind durch das zuständige Generalkommando der General-Ordens-Kommission einzusenden.
3. Für abhanden gekommene Denkmünzen wird von der General-Ordens-Kommission Ersatz gewährt.

v. Einem.

Muster.

Behörde beziehungsweise Truppenteil
[3. B. Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz
Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73].

Namentliches Verzeichnis der Inhaber der Hannoverschen Jubiläums-Denkmünze.

Off. Nr.	Letzter Dienstgrad beziehungsweise Stellung in der ehemals hannover- schen Armee unter Angabe des Truppenteils.	N a m e.	Sämtliche Vornamen (der Rufname ist zu unter- streichen).	Tag, Monat, Jahr der Geburt.	Geburtsort, Kreis, Provinz.	Jetzige Dienststellung beziehungs- weise Beruf.	Bemerkungen.

Ort.

Datum.

Unterschrift.

Nr. 297.

Anderung in der Zeitfolge der Musterungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß versuchsweise bis zum Jahre 1911 einschließlich die regelmäßigen Musterungen der Truppen nicht in zweijähriger, sondern in dreijähriger Wiederkehr stattfinden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sehe Ich einem Berichte des Kriegsministeriums über die gemachten Erfahrungen entgegen.

Die Generalkommandos, die General-Inspektionen der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, ferner die Inspektion der Verkehrstruppen sollen während der Versuchszeit befugt sein, auf Grund ungünstiger Musterungsergebnisse für einzelne Truppenteile die nächste Musterung bereits nach zwei Jahren anzuordnen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und wird ermächtigt, die für eine Vereinfachung des Musterungsgeschäfts während der Versuchsjahre nötigen Anordnungen zu treffen.

Neues Palais den 12. November 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 427/11. 03. B. 3.

Berlin den 6. Dezember 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht. Ausführungsbestimmungen an die beteiligten Dienststellen ergehen besonders.

v. Einem.

Nr. 298.

Verlegung des Stabes der 86. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab der 86. Infanterie-Brigade zum 1. April 1904 von Metz nach St. Avold verlegt wird.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 10. Dezember 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 503/12. 03. A. 1.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr. 299.

Tragen der Fahne bei Gewehr über.

Ich bestimme über das Tragen der Fahne bei Gewehr über:

1. Bei allen Exerzierbewegungen ohne Tritt und auf Märschen kann die Fahne nach Wahl des Fahnenträgers auf der rechten oder der linken Schulter getragen werden.
2. Die enthüllte Fahne ist so zu tragen, daß sie mit dem Tuch mindestens eine halbe Handbreite von der Schulter des Fahnenträgers entfernt bleibt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 10. Dezember 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.
Nr. 270/12. 03. A. 2.

Berlin den 16. Dezember 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.
Deckblätter zu den Exerzier-Reglements werden gelegentlich herausgegeben.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 571/11. 03. A. 6.

Berlin den 30. November 1903.

Nr. 300.

Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 8. Oktober 1903 eine neue
»Dienstvorschrift für das Luftschiffer-Bataillon«
zu genehmigen geruht.

Der bisherige Entwurf einer »Dienstvorschrift für die Luftschiffer-Abteilung vom 22. Dezember 1898«
tritt außer Kraft.

Die neue Vorschrift, welche im Druckvorschriften-Etat die Nr. 384 erhält, wird den beteiligten Kommandobehörden usw. mit Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Nr. 28/12. 03. B. 3.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Nr. 301.

Sommeranzüge für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Sommeranzüge für die Ostasiatische
Besatzungs-Brigade künftig aus feldgrauem Wollstoff hergestellt werden.

Während des Sommers 1904 sind jedoch noch — auch von den Offizieren — ausschließlich die Sommeranzüge aus braunem Baumwollstoff zu tragen.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 75/12. 03. B. 3.

Berlin den 7. Dezember 1903.

Nr. 302.

Eisenbahnbeförderung von Fahrrädern.

Sichtlich des Verfahrens bei der Abfertigung von Fahrrädern sind folgende Dienstvorschriften der Eisenbahnen
zu I. 9 des Militärtarifs erlassen worden:

- a) Fahrräder gehören nicht zu den Ausrüstungsgegenständen der Militärpersonen. Von Militärbehörden und dienstlich reisenden Mannschaften als Gepäc ausgegebene Fahrräder sind daher nicht gebührenfrei, sondern ohne Anrechnung von Freigewicht zu dem Satz unter Nr. 9 des Militärtarifs abzufertigen. Für die Gewichtermittelung gelten die Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs.
- b) Von beurlaubten Militärpersonen zur Beförderung als Gepäc aufgegebene Fahrräder sind lediglich nach den Bestimmungen und unter Anwendung der Sätze des öffentlichen Verkehrs abzufertigen.

Im Auftrage.
Gallwip.

Nr. 303.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1904.

Armee- korps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
Garde.	Berlin.	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.	Nur Studie- rende der Berliner Hochschulen.
	Spanbau.	5. Garde-Regiment zu Fuß.	
I.	Rönigsberg i. Pr. Insterburg.	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreussisches) Nr. 1. 8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45, II. und III. Bataillon.	
II.	Greifswald. Bromberg.	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommer- sches) Nr. 42, III. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommerisches) Nr. 14, I. Bataillon.	
III.	Frankfurt a. O. Brandenburg a. S.	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Branden- burgisches) Nr. 8. Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.	
IV.	Magdeburg. Halle.	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66. Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magde- burgisches) Nr. 36, I. und III. Bataillon.	
V.	Posen. Liegnitz. Görlitz. Krotoschin. Lissa i. P.	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6. 2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47, I. und III. Ba- taillon. Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7. Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19, I. und III. Bataillon. Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westpreussisches) Nr. 37. 3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50, III. Bataillon.	

Armeekorps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
VI.	Breslau.	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51, I. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Breslau.
	Reiffe.	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.	
VII.	Münster.	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.	
	Wesel.	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56, I. und II. Bataillon.	
VIII.	Aachen.	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.	Nur Studierende der Universität Bonn.
	Trier.	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.	
	Bonn.	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160, II. Bataillon.	
IX.	Rostod.	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90, I. und III. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Rostod. Nur Studierende der Universität Kiel.
	Kiel.	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85, III. Bataillon.	
	Schwerin.	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89, I. und III. Bataillon.	
X.	Hannover. Hildesheim. Oldenburg.	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74 Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79. Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.	
XI.	Göttingen.	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.	
	Jena.	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), III. Bataillon.	
	Cassel.	1. Ober-Elßäffisches Infanterie-Regiment Nr. 167.	
XIV.	Heidelberg.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I Nr. 110, II. Bataillon.	
	Freiburg i. Baden.	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
	Mülhausen i. E.	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142, III. Bataillon.	
XV.	Strasbourg i. E.	1. Unter-Elßäffisches Infanterie-Regiment Nr. 132. 3. Unter-Elßäffisches Infanterie-Regiment Nr. 138.	

Armee- corp8.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
XVI.	Meß.	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.	
XVII.	Danzig. Graudenz.	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128, I. Bataillon. 3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129, I. Bataillon.	
XVIII.	Frankfurt a. M. Darmstadt. Dießen.	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Im Auftrage.

Sigt v. Armin.

Nr. 304.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutschen in den russischen Ostseeprovinzen.

Mit bezug auf die Bekanntmachung vom 24. März 1902 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte Dr. med. Felix Pilger in Riga für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Wolfram daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostseeprovinzen haben.

Berlin den 30. November 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Dr. Richter.

Kriegsministerium.

Nr. 192/12. 03. A. 1.

Berlin den 9. Dezember 1903.

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. April 1902 (U. B. Bl. S. 121) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Sigt v. Armin

Nr. 305.

Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen.

Vom 1. Januar 1904 ab kommen im Bereiche der Heeresverwaltung folgende Grundsätze in Anwendung:

1. Bei Einnahmen und Ausgaben, die für Teile eines Monats nach Maßgabe des Monatsbetrages zu berechnen sind, gilt als Regel, daß für jeden einzelnen Tag je nach der Zahl der Tage im Monat $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{29}$, $\frac{1}{30}$ oder $\frac{1}{31}$ des Monatsbetrages gewährt wird.

Eine abweichende Berechnungsart findet jedoch statt

- a) wenn eine solche durch Vertrag oder Vereinbarung ausdrücklich festgesetzt worden ist,
 - b) bei Pachtgelbern und Mieten, Zinsen, Haftpflichtrenten, vertragmäßigen Entschädigungen und anderen im Verkehre mit Privatpersonen oder anderen Behörden vorkommenden terminlichen Leistungen, bei denen nach dem im öffentlichen Verkehre üblichen Verfahren jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Wenn sich eine feststehende Einnahme oder Ausgabe im Laufe des Monats erhöht oder vermindert, so wird der bisherige Monatsbetrag als Grundlage hingestellt und ihm der für den Monatsabschnitt nach obigen Grundsätzen zu berechnende Mehr- oder Minderbetrag zugerechnet oder von ihm in Abzug gebracht.
 3. Bei Zahlungen, die an eine bestimmte Dienststelle gebunden sind, z. B. Hilfsstättenerzulage, darf in Fällen eines im Laufe des Monats eintretenden Wechsels in der Person der Empfänger der festgesetzte Monatsbetrag infolge von Abrundung der Teilbeträge nicht überschritten werden. Die Vergütung usw. des im Monate zuletzt beschäftigten Empfangsberechtigten usw. ist nötigenfalls um denjenigen Betrag zu kürzen oder zu erhöhen, um den die für alle beteiligten Empfänger berechneten Vergütungen über den Monatsbetrag hinausgehen oder dahinter zurückbleiben.
 4. Zahlungen, die für einen Monat im voraus geleistet sind, dürfen, wenn wegen Versetzung des Empfängers eine rechnerische Verteilung des Betrages auf verschiedene Klassen der Heeresverwaltung erforderlich wird, sofern nicht eine Veränderung des Betrages (des Gehalts usw.) eintritt, weder erhöht noch vermindert werden.

Vorstehende Grundsätze finden keine Anwendung auf die Gebühren der Mannschaften als Löhnungsempfänger sowie auf die gesamten Servisgebühren, betreffs deren es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt. Im übrigen sind alle entgegenstehenden Festsetzungen als abgeändert anzusehen; sie werden, soweit sie in Dienstvorschriften enthalten sind, durch Deckblätter bzw. Nachträge oder beim Neudruck der betreffenden Vorschriften geändert werden.

Zum näheren Verständnis der neuen Berechnungsart sind nachstehend einige Beispiele abgedruckt.

Die Vergütungspreise für Rationen (§§ 41, 2 und 49, 4 der Friedens-Verpflegungsvorschrift) sollen vom 1. Januar 1904 ab nach Tagesätzen ermittelt und bekannt gemacht werden.

v. Einem.

Beispiele.

1. Leut. R. am 17. 2. vom Regt. ausgeschieden und vom 18. 2. ab bei der Schutztruppe für Südwestafrika angestellt.

Gehalt vom 1. bis 17. 2. = 17 Tage.

17 · 75

28

(Gemeinjahr.)

..... = 45 M. 54 Pf.

2. Leut. M. seit 5. 8. in Untersuchungshaft, durch kriegsgerichtliches Urteil vom 13. 12., rechtskräftig geworden am 21. 12., mit Dienstentlassung bestraft.

Für August:

$$\begin{array}{r} \text{Gehalt vom 1. bis 31.} \dots\dots\dots = 31 \text{ Tage.} \\ \underline{31 \cdot 75} \\ 31 \dots\dots\dots = 75 \text{ M.} \\ \text{Abzug vom 5. 8. bis 31. 8.} = 27 \text{ Tage, je 1 M.} \dots\dots = 27 \text{ „} \\ \text{bleiben zu zahlen} \dots\dots 48 \text{ M.,} \end{array}$$

für September, Oktober und November:

$$\begin{array}{r} \text{Monatsgehalt} \dots\dots\dots 75 \text{ M.} \\ \text{Abzug in jedem Monat gleichmäßig für 30 Tage je 1 M.} = 30 \text{ „} \\ \text{bleiben zu zahlen} \dots\dots 45 \text{ M.} \\ \text{(für jeden dieser Monate),} \end{array}$$

für Dezember:

$$\begin{array}{r} \text{Gehalt vom 1. bis 20. 12.} \dots\dots\dots = 20 \text{ Tage.} \\ \underline{20 \cdot 75} \\ 31 \dots\dots\dots = 48 \text{ M. 39 Pf.} \\ \text{Abzug auf 20 Tage je 1 M.} \dots\dots\dots = 20 \text{ „ — „} \\ \text{bleiben zu zahlen} \dots\dots 28 \text{ M. 39 Pf.} \end{array}$$

Anmerkung zu 2. Als Tagesfuß des Abzuges gelten die im § 6, 1 der Jr. Bes. V. festgesetzten Beträge. Erstreckt sich der Abzug auf einen vollen Monat, so wird der Tagesfuß des abzuziehenden Betrages ohne Rücksicht auf die Zahl der Monatstage stets mit 30 vervielfältigt und von dem Monatsbetrage des Gehalts abgezogen.

3. Die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt in gleicher Weise wie das Gehalt, also bei Nr. 2 (Servisklasse II, Monatsbetrag 20 M.).

Im August:

$$\begin{array}{r} \text{Monatsbetrag} \dots\dots\dots 20 \text{ M. — Pf.} \\ \text{Abzuziehen auf 27 Tage die Hälfte.} \\ \underline{27 \cdot 20} \\ 31 \cdot 2 \dots\dots\dots = 8 \text{ „ 71 „} \\ \text{bleiben zu zahlen} \dots\dots 11 \text{ M. 29 Pf.} \end{array}$$

im September bis November

zu zahlen die Hälfte von 20 M., also $\dots\dots\dots 10 \text{ M.}$

im Dezember

$$\begin{array}{r} \text{zu zahlen auf 20 Tage die Hälfte, also} \\ \underline{20 \cdot 20} \\ 31 \cdot 2 \dots\dots\dots = 6 \text{ M. 45 Pf.} \end{array}$$

4. Hilfsklassiererzulage jährlich 150 M., also monatlich $\dots\dots\dots 12,50 \text{ M.}$

Davon beziehen:

$$\begin{array}{r} \text{Geheimer Sekretär A. für 1. bis 5. 10.} = \frac{12,50 \cdot 5}{31} \dots\dots = 2,02 \text{ M.,} \\ \text{„ „ B. „ 6. „ 10. 10.} = \frac{12,50 \cdot 5}{31} \dots\dots = 2,02 \text{ „ } \underline{4,04 \text{ „}} \\ \text{„ „ C. „ 11. „ 31. 10.} = \text{den Rest mit} \dots\dots\dots 8,46 \text{ M.} \\ \left(\text{statt } \frac{12,50 \cdot 21}{31} = 8,47 \text{ M.} \right). \end{array}$$

5. Der Kaufmann M., dem für Hergabe von Räumen eine Jahresmiete von 1 200 M. (monatlich 100 M.) gewährt ist, hat,

wenn die Zahlung am 20. Februar beginnt, für Februar zu empfangen
 $\frac{11}{30}$ von 100 M. = 36 M 67 Pf.,
 wenn die Zahlung am 20. Dezember beginnt, für Dezember gleichfalls
 $\frac{11}{30}$ von 100 M. = 36 „ 67 „ .

Die dem Kaufmann M. zustehende Miete erhöht sich vom 28. Oktober ab infolge Hergabe weiterer Räume von jährlich 1 200 M. (monatlich 100 M.) auf jährlich 1 500 M. (monatlich 125 M.). Für Oktober ist zu zahlen:

die frühere Vergütung von	100 M. — Pf.
außerdem $\frac{2}{30}$ von 25 M.	2 „ 50 „
	102 M 50 Pf.

Kriegsministerium.
 Nr. 409/11. 03. A. 5.

Berlin den 12. Dezember 1903.

Nr. 306.

Erweiterte Krankenfürsorge.

Nachdem auf Grund des Artikels I Abschnitt III und IV des Abänderungsgesetzes vom 25. Mai 1903 beziehungsweise nach Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen vom 14. August 1903 (M. V. Bl. S. 220) bei Erkrankung vom 1. Januar 1904 ab das Einkommen beziehungsweise die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 26 Wochen fortgewährt wird, ist von diesem Zeitpunkt ab auch den in der Verfügung vom 14. März 1902 Nr. 364/12. 01. A. 5 (M. V. Bl. S. 55) näher bezeichneten Personen die Unterstützung bis zur Dauer von 26 Wochen zu gewähren.

Die nach Ziffer 6 der letzteren Verfügung abgeschlossenen Verträge sind entsprechend abzuändern.

v. Einem.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.
 Nr. 588/11. 03. A. 5.

Berlin den 28. November 1903.

Nr. 307.

Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie-Munitionskolonnen.

(Mit Kastenwagen. Nur bei einem Teil der Munitionskolonnen s. F. H.) D. V. E. Nr. 264.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt. Sie wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung (D. V. E. Nr. 264) tritt außer Kraft.

Im Auftrage.
 Bücking.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.
 Nr. 643/11. 03. A. 4.

Berlin den 2. Dezember 1903.

Nr. 308.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Es werden versandt:

1. Die XXI. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Feldartillerie — geschlossen im September 1903 — mit 3 Blatt Nachtragszeichnungen.
2. Die Deckblätter Nr. 66—68 zum Verzeichniß der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.
3. Die Konstruktionszeichnungen A. III. 1896 Blatt 22a und 22b, A. V. 1896 Blatt 14.

Im Auftrage.
 v. Pelzer.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 361/11. 03. A. 5.

Berlin den 2. Dezember 1903.

Nr. 309.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.

1. Es werden versandt die neu einzustellenden Konstruktionszeichnungen B. XII. Geschützaufnahme-Geräte Bl. 1 bis 53.
2. Es scheiden aus und sind zu vernichten die zur Druckvorschrift D. V. E. Nr. 49 gehörenden Zeichnungen der Geschützaufnahme-Geräte.
3. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 49 zu streichen:
nebst Zeichnungen.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 648/11. 03. A. 4.

Berlin den 8. Dezember 1903.

Nr. 310.

Zeichnungen der Waffenmeister-Werkstätten der Feldartillerie.

Die in der Ausstattung der Waffenmeister-Werkstätten für das Material 96 und 98 vorhandenen vorläufigen Zeichnungen A. III. 1896 Blatt 55 bis 65, 90, 91 und 93 bis 130 sind aus den Beständen auszuscheiden und zu vernichten.

Im Auftrage.
v. Pelzer.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement
Nr. 539/10. 03. A. 5.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Nr. 311.

4. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

(D. V. E. Nr. 63.)

Der Abschnitt ist neu aufgestellt. Die erforderlichen Abdrücke werden den beteiligten Dienststellen zugehen.
Der bisherige 4. Abschnitt wird hiermit ungültig.

Im Auftrage.
Büding.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 151/12. 03. A. 4.

Berlin den 15. Dezember 1903.

Nr. 312.

Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Militär-Eisenbahndirektion.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie tritt an die Stelle der Nr. 136 des Druckvorschriften-Etats.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung vom 27. Oktober 1888 (D. V. E. Nr. 136) tritt außer Kraft.
Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 136 »(27. 10. 88)« zu ersetzen durch »(19. 11. 03.)«.

In Vertretung.
v. Görne.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 39/12. 03. A. 3.

Berlin den 4. Dezember 1903.

Nr. 313.

Offizier- und Fähnrich-Prüfungen 1904.

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1904 mit Ausnahme des Juni, Juli und Dezember bei einer genügenden Anzahl von Anmeldungen in allen Monaten Prüfungen statt, jedoch mit der Einschränkung, daß im Januar nur ein Termin in der ersten Hälfte, im Februar, März und August dagegen nur je ein Termin in der zweiten Hälfte des Monats abgehalten wird.

v. Öbrne.

Kriegsministerium.
Rassen-Abteilung.
Nr. 219/12. 03. B. 1.

Berlin den 12. Dezember 1903.

Nr. 314.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

A. Das Gehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Hauptmann	Arnold	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deßau (5. Pommersches) Nr. 42.
2.	„	v. Kleist	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6.
3.	„	Krause	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich-Schwarzburgisches) Nr. 116.
4.	„	Horn	Haupt-Kadetten-Anstalt.
5.	„	Fhr. v. Malapert gen. v. Neufville	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).

b. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Schmid	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51, bisher im I. Seebataillon.
2.	„	Fricke	Jäger-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35, bisher bei den Stammkompagnien für das III. Seebataillon.
3.	„	Schmidt	Colbergisches Grenadier-Regiment Graf Oseisenau (2. Pommersches) Nr. 9.
4.	„	Lübecke	In demselben Regiment.
5.	„	Esche	4. Schlesisches Infanterie-Regiment Nr. 157.
6.	„	v. Selchow	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
7.	„	Kierstein	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
8.	„	Lang	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.

Pfd. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
9.	Hauptmann	Suntheim	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posen'sches) Nr. 18. Aggregiert dem Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussischen) Nr. 5, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (vom 1. Dezember 1903 ab von seinem neuen Truppenteil aus dem Etat für die Expedition nach Ostasien).
10.	„	Morath	
11.	„	Böckler	Aggregiert dem Jäger-Bataillon Graf York von Wartenburg (Ostpreussischen) Nr. 1, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (wie vor).
12.	„	Beyer	Aggregiert dem 3. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiment Nr. 172, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (wie vor).

2. Kavallerie.

Vom 1. November 1903 ab:

1.	Rittmeister	Fhr. v. Woellwarth- Lauterburg	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
2.	„	v. Raehne	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurhessisches) Nr. 13.
3.	„	Mumm v. Schwarzen- stein	In demselben Regiment.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Hauptmann	Stod	2. Schlesiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
2.	„	v. Grolman	In demselben Regiment.

b. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Hauptmann	v. Rosenberg	2. Oberschlesiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 57.
2.	„	v. Oppermann	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
3.	„	Koeller	2. Hannover'sches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
4.	„	Angern	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
5.	„	Meyer	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62.

4. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Hauptmann	Schilling	Westpreussisches Pionier-Bataillon Nr. 17.
2.	„	Müller	4. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Reg.).

5. Train.

Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Rittmeister	Fhr. v. Eckhardtstein	Westpreussisches Train-Bataillon Nr. 17.
----	-------------	-----------------------	--

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1. | Oberleutnant | Hartmann | 3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.

b. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Wendhausen	5. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 148.
2.	"	Sedemann	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
3.	"	Schulz	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
4.	"	Derichs	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.
5.	"	Moser	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
6.	"	v. Trotha	Veib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
7.	"	Soppe	2. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 171.
8.	"	Müller	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
9.	"	Goedel	In demselben Regiment.
10.	"	v. Sirschfeld	1. Hannoverisches Infanterie-Regiment Nr. 74.

c. Vom 19. November 1903 ab:

1. | Oberleutnant | v. Müllendorff | Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12, bisher in der Schutztruppe für Kamerun.

d. Vom 29. November 1903 ab:

1. | Oberleutnant | Souben | Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40, bisher in der Schutztruppe für Kamerun.

e. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Qnassowski	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).
2.	"	Cremer	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).
3.	"	v. Klinkowström	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35, bisher im 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).
4.	"	Seebold	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).
5.	"	Hönemann	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment (aus dem ordentlichen Etat).
6.	"	Schniewindt	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
7.	"	Koschella	Unteroffizierschule in Biebrich.

Zfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
8.	Oberleutnant	Schüler	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
9.	„	Runge	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
10.	„	Pyhrr	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168.
11.	„	v. Reichmeister	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
12.	„	Frhr. v. Münchhausen	Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3.
13.	„	Bord	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
14.	„	Lehmann	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58.
15.	„	Krebs	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165.
16.	„	Rühle	8. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 159.
17.	„	Ribbeck	Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9.
18.	„	Prösch	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56. Kadettenhaus in Potsdam.
19.	„	Schindler	1. Unter-Elßäffisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
20.	„	Dieß	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
21.	„	Sergt	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
22.	„	Koller	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
23.	„	Braun	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
24.	„	v. Harber	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
25.	„	Triebel	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
26.	„	Fahr	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
27.	„	Jimmelman	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 11.
28.	„	v. Lucadou	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
29.	„	v. Schoenebeck	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
30.	„	Petrasch	4. Unter-Elßäffisches Infanterie-Regiment Nr. 143.
31.	„	Lutt	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
32.	„	Vange	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
33.	„	Klein	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.
34.	„	Rnabe	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
35.	„	v. Schweder	Kadettenhaus in Oranienstein.
36.	„	Schulz	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
37.	„	Eron	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 11.
38.	„	Frhr. v. Reißwig u. Kaderfin	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
39.	„	Elaus	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
40.	„	v. Klinkowström	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
41.	„	Euler	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.
42.	„	Kreßschmar	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
43.	„	Schöning	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.
44.	„	Nau	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
45.	„	Schulz (Lothar)	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
46.	„	Kausch	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
47.	„	v. Souwald	

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	N a m e.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
48.	Oberleutnant	v. Hinüber	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostpreussisches) Nr. 78.
49.	»	Weniger	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.
50.	»	Mac-Lean	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
51.	»	Liebe	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
52.	»	Berendt	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.
53.	»	v. Wendt	Garde-Füsilier-Regiment.
54.	»	Boell	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
55.	»	Sauer	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.
56.	»	v. Frankenberg u. Proschliß	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
57.	»	v. Pusch	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Burggr. u. Gr. zu Dohna- Schlobien	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
2.	»	Moriz-Eichborn	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.
3.	»	Schwarz	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
4.	»	Fehr. v. Richtofen	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesiisches) Nr. 4.
5.	»	v. Kalkreuth	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Viktoria von Preußen Nr. 2.
6.	»	Fehr. Schouls v. Ufse- raden	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
7.	»	Fehr. v. Stosch	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesiisches) Nr. 4.
8.	»	v. Jagow	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmarktisches) Nr. 16.

b. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Oberleutnant	v. Ramin	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
2.	»	v. Lippa	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiisches) Nr. 8.
3.	»	Lübede	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
4.	»	Ritter u. Ebler v. Detinger	1. Leibhusaren-Regiment Nr. 1.
5.	»	v. Reden	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Nabrowski	2. Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
2.	»	Wzjodel	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17, kommandiert beim Feuerwerks-Laboratorium in Spandau.

Off. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 19. November 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Bauszus	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74, bisher in der Schußtruppe für Südwestafrika.
----	--------------	---------	---

c. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Hauptmann der Reserve	Brand	Kommandiert zur Dienstleistung beim 3. Lothringischen Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
2.	Oberleutnant	Borrmann	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5.
3.	»	Stiller	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
4.	»	Frey	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
5.	»	Windmüller	Altmarkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
6.	»	Schunke	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
7.	»	Herz	2. Babilisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
8.	»	Kähler	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigisches) Nr. 9.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Eiling	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Cuxhaven).
----	--------------	--------	---

5. Verkehrsstruppen.

a. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Hälbig	} Aggregiert dem Eisenbahn-Regiment Nr. 3, bisher bei der Ostasiatischen Pionier-Kompagnie (vom 1. Dezember 1903 ab aus dem Etat für die Expedition nach Ostasien).
2.	»	Steinhausen	

6. Train.

a. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Oberleutnant	Beder	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.
----	--------------	-------	---

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Oktober 1903 ab:

1.	Leutnant	Reisner	Kombiniertes Jäger-Detachement zu Pferde, bisher ohne Gehalt kommandiert.
----	----------	---------	---

Pfb. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
b. Vom 1. November 1903 ab:			
1.	Leutnant	Gr. v. Sahn (Ferdinand)	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4
2.	„	v. Winterfeld	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2,
3.	„	Frhr. v. Eshneusen	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16,
4.	„	Eggers	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
5.	„	v. Wagenhoff	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4.
6.	„	v. Poser u. Groß- Maedliß	Susaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
7.	„	v. Wiedner	1. Garde-Ulanen-Regiment.
8.	„	v. Welgien	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
9.	„	Frhr. v. Cramm	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
c. Vom 1. Dezember 1903 ab:			
1.	Leutnant	v. Bredow	Garde-Kürassier-Regiment, bisher ohne Gehalt kommandiert.
2.	„	v. Neuhaus	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Pommersches) Nr. 10, bisher im 5. Niederschlesiſchen Infanterie-Regiment Nr. 154.
3.	„	v. der Lippe	Susaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurheſſiſches) Nr. 13, bisher im 1. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 87.
4.	„	Geneß	Braunschweigisches Susaren-Regiment Nr. 17.
5.	„	Frhr. v. Durant (Con- stantin)	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
6.	„	Thoma	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
7.	„	v. Braumüller	2. Leib-Susaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2, bisher im 2. Thüringischen Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
8.	„	Gr. v. Dirsch-Pienzenau (Konrad)	1. Badisches Leib- Dragoner-Regiment Nr. 20.
9.	„	v. Bonin	2. Leib-Susaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
10.	„	Dumrath	Susaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
11.	„	Gr. v. Wedel	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
12.	„	Klug	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
13.	„	Lefer	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
14.	„	v. Lümpling	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.
15.	„	Rauc	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satz von 1008 M jährlich:

a. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Leutnant	Röhn	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
2.	„	Steinhardt	1. Kurheſſiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
3.	„	Ernst	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.
4.	„	Gerdes	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.

Efd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
-------------	-------------	-------	--

b. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Leutnant	Ilsemann	1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
2.	„	Plag	1. Ostpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
3.	„	von Gällich	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
4.	„	Kreich	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
5.	„	Crato	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
6.	„	Baring	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
7.	„	Hod v. Wülfigen	In demselben Regiment.
8.	„	Bürkner	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47.
9.	„	Mull	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
10.	„	Loefinger	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
11.	„	Michaëlis	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.

II. In dem Saçe von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. November 1903 ab:

1.	Leutnant	Eiggert	1. Posenches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
2.	„	Ronn	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63.
3.	„	Ride	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
4.	„	Schmidt	Wansfelber Feldartillerie-Regiment Nr. 75.

b. Vom 1. Dezember 1903 ab:

1.	Leutnant	Wodrig	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
2.	„	Delitzsch	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
3.	„	v. dem Knefeler	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
4.	„	v. Stumpfelf	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
5.	„	Windels	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
6.	„	Staunau	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
7.	„	Goeke	2. Posenches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
8.	„	v. Lippa	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
9.	„	v. Selle	2. Schlesiaches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
10.	„	Hering	2. Niederschlesiaches Feldartillerie-Regiment Nr. 41.
11.	„	Geppert (Ernst)	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
12.	„	Schulze	1. Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.

3. Fußartillerie.

In dem Saçe von 1188 M. jährlich:

Vom 1. November 1903 ab:

1.	Leutnant	Heinze	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesiaches) Nr. 6.
2.	„	Ritter v. Schulze	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.

A. Informationskurse.

1. Die Kommandierungen erfolgen nach der anliegenden Übersicht und den nachstehenden Bestimmungen.
2. Die Offiziere melden sich am Tage des Beginns ihres Kurses 8⁰⁰ vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstanzuge, und zwar die Offiziere des 1., 2. und 3. Informationskursus beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule, die Offiziere des 4. Informationskursus beim Inspekteur der Infanterieschulen.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppenteilen der Infanterie-Schießschule spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurse namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern — mit Ausnahme der aus den Standorten Berlin, Charlottenburg und Spandau — gemäß § 41,1 der Reiseordnung die verordnungsmäßigen Tagegelber gewährt. Die Offiziere aus den Standorten Berlin und Charlottenburg erhalten die durch Erlass vom 27. Oktober 1897 Nr. 406/9. 97. B. 3 (A. V. Bl. S. 305) beziehungsweise vom 11. Juni 1903 (A. V. Bl. S. 145) für die Dienstreifen von Berlin nach Charlottenburg nach Spandau und umgekehrt festgesetzten Pauschvergütungen.
5. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppenteils, empfangen von diesem das Brotgeld und sind nicht zu überweisen.
6. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
7. Die Reisegebühren für Hin- und Rückreise und für die Dauer des Kurses trägt das Etatskapitel 34.
Den Offizieren aus den Standorten Potsdam und Gr. Lichterfelde werden besondere Reisetage nicht zugestanden.
8. Es ist den Teilnehmern überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen.

B. Zusammensetzung und Lehrkurse.

Die Kommandierungen erfolgen nach der anliegenden Übersicht und den beigefügten Bestimmungen.

C. Unteroffizier-Übungskurse.

In Spandau-Ruhleben wird eine Übungs-Kompagnie zu 180, auf den Truppenübungsplätzen Hagenau und Arns je eine von 120 Unteroffizieren der Infanterie, Jäger (Schützen) und der Pioniere gebildet. Außerdem werden nach Spandau-Ruhleben 4 Übungs-Abteilungen von je 30 Unteroffizieren der Kavallerie eingezogen. Die Kommandierungen erfolgen nach der anliegenden Übersicht und den beigefügten Bestimmungen.

v. Einem.

Anlage 1
nachstehend.

Anlage 1 und 2
nachstehend.

Anlage 3 und 4
nachstehend.

Nr. 315a.

Änderungen am Offizierpaletot. — Achselstücke für Generale und Stabsoffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Paletots der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung sind künftig mit einer oben eingenähten Längsfalte im Rückenstück zu fertigen. Paletots bisherigen Schnittes dürfen aufgetragen werden.
2. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung tragen die für sie vorgeschriebenen Achselstücke auch zum Paletot, der dementsprechend mit Schulterknöpfen und Tuchsösen zu versehen ist.
3. Für die Achselstücke der Generale und Stabsoffiziere sind bei Neubeschaffungen die von Mir heute genehmigten Proben aus flacherer Schnur maßgebend. Diese Proben gelten sinngemäß auch für die Achselstücke der in entsprechendem Range stehenden Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung.
4. Die Paletots der Generale und der in gleichem Range stehenden Sanitätsoffiziere erhalten Vorstöße von ponceaurotem Tuch vorn herunter, an den Armelausschlägen, den Taschenkappen ringsherum, den hinteren Taschenleisten und am Taillengurt.
Generale als Chefß usw. eines Truppenteils tragen ponceaurote Vorstöße am Paletot auch zur Regiments-Uniform.
Militärintendanten mit dem Range der Räte I. Klasse tragen die Vorstöße von karmoisinrotem Tuch.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hannover den 20. Dezember 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Einem.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Dezember 1903.

Nr. 807/12. 03. B. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht. Je eine Probe des Achselstücks für Generale und für Stabsoffiziere, sowie des oberen Teils des Rückenstücks zum Offizierpaletot wird den Generalkommandos durch das Armeeverwaltungs-Departement überwiesen werden. Fabrikanten usw. können Muster dieser Stücke beim Bekleidungsamt des Gardekorps hier selbst NW., Lehrterstraße 57, einsehen oder von demselben käuflich beziehen.

Betreffs des Schnitts usw. des Rückenstücks zum Offizierpaletot wird auf nachstehende Beschreibung verwiesen.

v. Einem.

B e s c h r e i b u n g.

In dem Rückenstück des Offizierpaletots befindet sich eine Längsfalte, welche unterhalb der Tragennaht durch eine im Dreieck geführte Steppnaht zusammengehalten wird. Die Spitze dieses Dreiecks liegt in der Tragennaht, die untere, wagerechte Naht ist 6 cm lang und läuft 3 cm unterhalb der Tragennaht; in ihrer Mitte befindet sich ein geschürzter Riegel. Von hier ab bis zum unteren Rande der Taillengurte wird die Falte zusammengebügelt.

Die ganze Breite der Falte beträgt an der Tragennaht 7, in der Taille 9 cm.

Es sind zu

1.	zum 1. Informa- tionskursus vom 17. 3. bis 29.3.1904	zum 2. Informa- tionskursus vom 28. 4. bis 10.5.1904	zum 3. Informa- tionskursus vom 23. 6. bis 5. 7. 1904	zum 4. Informa- tions- kursus vom 6. 10. bis 18. 10. 1904	zum 1. Lehr- kursus vom 24. 2. bis 29.3.1904	zum 2. Lehr- kursus vom 14. 4. bis 18.5.1904	zum 3. Lehr- kursus vom 2. 6. bis 6. 7. 1904	zum 4. Lehr- kursus vom 20. 7. bis 23.8.1904				
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Oberleutnants und Majors der Fußtruppen aus- schließlich Fußartillerie		Eskadron- chef		Oberleutnants oder Regimentskomman- deure und letzteren im Range gleich- stehende Stabs- offiziere der Fuß- truppen ausschließ- lich Fußartillerie	Hauptleute Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute Oberleutnants od. Leutnants
Gardekorps.....	4	.	4	2	.	.	.	12	5	.	.	
I. Armeekorps.....	2	2	4	2	12	6	
II. »	2	1	2	2	.	.	12	5	.	.	.	
III. »	1	1	2	1	10	5	
IV. »	1	1	2	1	10	5	
V. »	2	1	2	2	12	5	
VI. »	1	2	2	2	.	.	12	5	.	.	.	
VII. »	2	1	2	2	11	4	.	
VIII. »	1	2	2	1	11	5	
IX. »	1	1	2	2	11	5	.	
X. »	1	1	1	1	10	5	
XI. »	1	2	1	1	.	.	10	5	.	.	.	
XII. (1. Rgl. G.) Armeekorps.....	2	3	4	2	.	.	17	9
XIX. (2. » ») »												
XIII. (Rgl. B.) Armeekorps.....	1	1	2	1	10	5	
XIV. Armeekorps	2	2	2	2	13	5	
XV. »	1	2	2	1	12	5	
XVI. »	1	2	2	1	11	5	.	
XVII. »	2	2	2	1	11	5	.	
XVIII. »	1	1	2	2	10	5	
Chef des Generalstabes	1	1	1	1	
Gen. Insp. d. Ing. usw. Korps	1	1	7	4	.	.	.	
G. Insp. d. Mil. Erz. u. Bildgsw....	1	2	1	2
Insp. d. Jäger u. Schützen	1	1	2 ³⁾	2 ³⁾	.	.	6	3
Insp. der Infanterieschulen	1	4	6	.	.
Insp. der Verkehrstruppen	1	1	.	.	.	2	2	.
Summe....	33	33	43	30	60	60	30	60	30	60	60	30

zur Infanterie-Schießschule 1904.

Zusammensetzung und Lehrkurse.

kommandieren:

zu Arbeitszwecken vom 11. 2. bis 18. 5. 1904			zu Arbeitszwecken vom 26. 5. bis 23. 8. 1904			zur Stamm-Kompagnie vom 2. 2. bis 23. 8. 1904				zur Maschinen-Gewehr-Sektion vom 27. 9. 1904 bis 25. 9. 1905				vom 1. 3. 1904 bis 22. 9. 1904		29. Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker ¹⁾	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker ¹⁾	Hornisten	Gemeine (Gefreite) als Schützen	Hornisten	Gemeine (Gefreite) als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf ¹⁾	Unteroffiziere (Gefreite) als Gewehrführer	Schützen (Gefreite)	Unteroffiziere der Reservekräfte als Putzmeister	Gemeine (Gefreite) als Fahrer		
.	.	.	1	14 darunter 1 Tischler	1 Schuhmacher	.	5	.	7	1 Schuhm. 1 Gärtner	<p>1) Zu den Spalten 16, 19 u. 24. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende General-Kommando mit den übrigen am Kurzus uvm. beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Ausbilde - unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen - in Verbindung treten.</p> <p>2) Offiziere der Maschinen-Gewehr-Abteilungen.</p> <p>3) Bestellung der Pferde nebst Sattelleug und Beschirzung seitens der berechtigten Waffen schließlich Tratin. Die Pferde müssen gut ausgebildet und für ihren Dienst völlig geeignet sein. Alter der Pferde 7-14 Jahre. Von den Zugpferden sind je 3 als Stangen- u. 3 als Vorderpferde zu stellen.</p> <p>4) Darunter je 1 Reitpferd für Offiziere bestimmt.</p> <p>5) Der Hufschmied muß den Hufbeschlag selbstständig ausführen können und vor Eintritt seines Kommandos in einer Militärschmiede ausgebildet sein.</p> <p>6) Die Unteroffiziere bleiben mindestens auf 2 Jahre kommandiert.</p>
1	14 darunter 1 Maler	1 Schuhmacher	5	.	7	1 Buchbinder 1 Kutscher	
.	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	4	.	7	1 Schreiber 1 Maler	.	.	1	3	3 ⁴⁾ 6	
1	10 darunter 1 Tischler	1 Tischler 1 Schuhm.	4	.	6	1 Bäckfenn.	
.	.	.	.	12	1 Schuhmacher	.	4	.	6	1 Schneider	.	.	.	3	3 ⁴⁾ 6	
.	12 darunter 1 Tischler	1 Schneider	4	1	7	1 Tischler 1 Steinbrucker	
1	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	.	.	1	4	.	7	1 Schreiber 1 Bäckfenn.	
.	.	.	1	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	4	.	7	1 Gärtner 1 Buchbinder	
.	.	.	.	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schuhm.	.	4 dar. 1 Mal.	.	7	1 Tischler 1 Schuhm.	
.	.	.	1	10 darunter 1 Schreiber	1 Schneider	.	4	1	7	1 Tischler 1 Zimmerm.	
.	.	.	.	12 darunter 1 Maler	1 Tischler	.	4	.	6	1 Tischler	
12 darunter 1 Maler	1 Tischler	4	.	6 darunter 1 Stellner	1 Kutscher	
20 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	8	.	14 darunter 1 Steinbrucker	1 Zimmerm. 1 Schneider 1 Maler	.	2 darunter 1 Sattler 1 Schlosser	.	.	.	
.	.	.	12 darunter 1 Tischler	1 Schneider 1 Tischler	.	.	4	.	7 darunter 1 Buchbinder	1 Tischler	
14 darunter 1 Tischler	1 Schuhmacher	5	.	7 darunter 1 Schlosser	1 Schneider	
14	1 Tischler	4	.	7 darunter 1 Maler	1 Steinbrucker 1 Tischler	
.	.	.	12 darunter 1 Tischler	1 Schneider	.	.	4	.	7 darunter 1 Sattler	1 Tischler	
.	.	.	12 darunter 1 Maler	1 Tischler	.	.	5	.	7 darunter 1 Maler	1 Schneider	
.	.	.	12	1 Tischler	.	.	4	.	7 darunter 1 Sattler	1 Tischler	
.	
.	
.	
.	4	.	4	.	2 ⁶⁾ 14 darunter 1 Tischler 2 Schlosser 1 Hufschm. ⁵⁾	
.	
.	
3	120	12	3	120	12	1	88	2	140	30	2	16	1	6	6	12

Bestimmungen

für die Kommandos, betr. die Zusammensetzung und die Lehrkurse der Infanterie-Schießschule.

I. Eintreffen und Meldung.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere melden sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8³⁰ vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstanzuge beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird die Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorlegen.

Die Mannschaften müssen bis 12⁰ nachts des dem ersten Kommandotage vorgehenden Tages in Spandau-Ruhleben eintreffen.

II. Auswahl der Gemeinen.

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandierenden Schützen müssen sich tadellos geführt und dürfen Strafen weder als Soldat noch vor ihrem Dienstantritt erlitten haben. Sie müssen nach allen Richtungen gut ausgebildet, gewandt und geistig gewedt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen. Bei den zur Verwendung am Maschinengewehr kommandierten Schützen ist besonderer Wert auf vorzügliche Augen, Energie, gute Ausbildung als Schütze und Entfernungsschätzer zu legen.

Die außerdem zu kommandierenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind. Als Schreiber sind nur Leute mit sehr guter Handschrift zu kommandieren. Dieselben müssen von guter Führung sein.

2. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Spandau nach Anleitung des § 62 der Dienstangeweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

III. Beförderung.

1. Die Stamm-Unteroffiziere, die zur Verwendung am Maschinengewehr kommandierten Unteroffiziere sowie die Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

Der Truppenteil muß aber vorher die Infanterie-Schießschule um eine Äußerung ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der Infanterie-Schießschule muß der Truppenteil Rechnung tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Infanterie-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Gradabzeichen für die Beförderten einzusenden.

IV. Überweisung.

1. Die Truppenteile senden die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hilfslehrer sowie der zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere unmittelbar an die Infanterie-Schießschule ein.

Nach Beendigung des Kommandos läßt der Kommandeur der Infanterie-Schießschule die Personal- und Qualifikationsberichte auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- usw. Kommandeure gelangen. Bei denjenigen Offizieren, die nach irgend einer Richtung besonders hervorgetreten sind, ist im Qualifikationsbericht ein Vermerk aufzunehmen.

2. Die Namen der zu den Lehrturfen zu kommandierenden Offiziere teilen die Truppenteile der Infanterie-Schießschule unter Angabe des Patentes bis 14 Tage vor Beginn jedes Kurses mit.
 3. Für jeden Stamm-Unteroffizier, zur Verwendung am Maschinengewehr kommandierten Unteroffizier, Gemeinen und Burschen (ausschließlich der Burschen der zu den Lehrturfen kommandierten Offiziere), und zwar für jeden auf einem besonderen Vogen, sind an die Infanterie-Schießschule einzusenden:
 - a) Ein Auszug aus der Truppenstammrolle. Derselbe muß u. a. folgende Angaben enthalten:

In Spalte 10: Ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.

In Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage aus dem Ersparnis- oder Beköstigungsfonds — s. U. V. Bl. 1874, S. 71 Nr. 70 und U. V. Bl. 1903, S. 184 Nr. 174 — derselbe monatlich während der Dauer seines Kommandos, auch für Rechnung welches Bataillons usw. bezieht. Dieses gilt auch für die Offizierburschen.

erner: Ob der Betreffende zur Stamm-Kompagnie, als Schütze oder behufs Verwendung am Maschinengewehr (auf welche Zeit), als Handwerker oder als Bursche (zu welchem Offizier — Assistent oder Hilfslehrer —) kommandiert ist.

Auf der Rückseite: Die Strafen.
 - b) Für die zu Arbeitszwecken kommandierten Mannschaften und für die Kommandierten des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Kontingents für den Rückmarsch von Spandau einen bis auf Unterschrift und Datum vollständig ausgefüllten Militärfahrschein für den Mobilmachungsfall nach Muster Anlage IV der M. Tr. O.

Für alle Kommandierten ein gleicher Fahrschein für den Frieden, falls Militärfahrtarten für die ganze Strecke nicht ausgegeben werden.
 - c) Ein Lazarettchein. (Beilage 13 der F. S. O.)
 - d) Eine Benachrichtigung über die Höhe der Gebühren (s. § 96, 7 a Zr. Bef. V.); in dieser muß auch angegeben sein, ob die Eisenbahnfahrt nach Spandau auf Fahrschein oder Fahrkarte zurückgelegt wird und welcher Betrag für letztere zu erstatten ist, sowie ob ein Marschkostenvorschuß und in welchem Betrage gezahlt wird. Ist das Fahrgeld von dem Kommandierten selbst bezahlt, so ist dies und der verauslagte Betrag anzugeben.
4. Die unter 3 aufgeführten Papiere sind berart abzusenden, daß sie bei der Infanterie-Schießschule 14 Tage vor Eintreffen der Kommandierten in Spandau-Ruhleben eingehen.
5. Die Burschen der zu den Lehrturfen kommandierten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule nicht zu überweisen. Vergl. V, 5 und VIII, 3.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandierten einschließlich Burschen (Burschen der zu den Lehrturfen kommandierten Offiziere siehe 5) sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmägen, darunter 1 aus Tuch neuer Probe (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
 - 3 Waffenröcke, darunter 1 aus Tuch neuer Probe,
 - 1 Litemla und 1 Drillichjade (beziehungsweise Drillichrod); den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppenteile dafür 2 Blusen,
 - 2 Halsbinden (den Unteroffizieren und Schützen der Maschinengewehr-Abteilungen 3),
 - 3 Tuchhosen (den Unteroffizieren und Schützen am Maschinengewehr 1 Tuchhose und 2 Reitbeziehungsweise Stiefelhosen, dem Unteroffizier und den Fahrern der Feldartillerie 3 Reithosen),
 - 1 weißleinene Hose (ausgenommen Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen sowie Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie),
 - 2 Drillichhosen (Stallhosen),

- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel (aus Tuch neuer Probe),
- 1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar neue Lederhandschuhe, den Schützen am Maschinengewehr, und den Fahrern der Feldartillerie 1 Paar gestrickte Fingerringhandschuhe),
- 2 Paar (für Schützen am Maschinengewehr 1 Paar) vollkommen gute Stiefel, darunter 1 Paar neue, für Unteroffiziere beide Paare neu,
- 1 Paar neue lederne Schnürschuhe (für Schützen am Maschinengewehr 2 Paar, davon 1 Paar neue),
- 2 Paar Samaschen den Schützen am Maschinengewehr,
- 1 Waffenrockbesatz nebst 25 Pf. Aufnähegeld, dem Unteroffizier mit Treffen für 1 Waffenrock und 1 Kiterwa. (Beides nur den zur Stammkompagnie und Maschinengewehr-Sektion Kommandierten mitzugeben und für die übrigen Kommandierten nur auf Erfordern der Infanterie-Schießschule zu übersenden),
- 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und 46 Pf. Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stammkompagnie und Maschinengewehr-Sektion Kommandierten mitzugeben und für die übrigen Kommandierten nur auf Erfordern der Infanterie-Schießschule zu übersenden),
- 3 Hemden (darunter mindestens eins neuer Probe),
- 1 Helm beziehungsweise Tschako, mit Helm- beziehungsweise Tschakouüberzug (ohne Haarbusch),
- 1 Tornister mit Zubehör (den Schützen am Maschinengewehr 1 Bekleidungsack mit Tragevorrichtung, den Unteroffizieren den Maschinengewehr-Abteilungen sowie dem Unteroffizier und den Fahrern der Feldartillerie 1 Paar Packtaschen),
- 1 Leibriemen mit Seitengewehrtafche und Schloß (für Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen sowie für Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie 1 Säbelfoppel),
- 3 Mantelriemen (ausgenommen Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen und Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie), für Schützen am Maschinengewehr 1 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel mit Band
- 1 Feldflasche mit Trinfbecher } (ausgenommen Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen sowie Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie),
- aus Aluminium
- 2 Säbeltrabdeln (für Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen sowie Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie 2 Faustriemen),
- 2 Patronentaschen (ausgenommen Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen sowie Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie),
- 4 Patronentäschchen (für Schützen am Maschinengewehr),
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr aus Aluminium mit Zubehör (ausgenommen Unteroffiziere und Mannschaften der Maschinengewehr-Abteilungen und der Feldartillerie),
- 1 Gewehr mit Riemen (für Kommandierte der Infanterie und Jäger),
- 1 Karabiner mit Riemen (für Schützen am Maschinengewehr),
- 1 Selbstladepistole mit Tafche beziehungsweise Revolver mit Revolvertafche (für Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen beziehungsweise Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie),
- 1 Bandolier mit Kartusche (für Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie),
- 2 Paar Sporen (für Unteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen sowie Unteroffiziere und Fahrer der Feldartillerie),
- 1 Mündungsbedel, } nur für die mit Gewehr 88 Ausgerüsteten.
- 1 Schloßschlüssel, }
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrid,
- 1 Mündungsfchoner,
- 1 Solbbuch,

- 1 Gefangbuch,
1 Schießbuch,
1 kleiner Spaten nebst Futteral jedem Gemeinen (Gefreiten) ausschließlich Burschen und Schützen am Maschinengewehr,
den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse und die Patronentaschen fallen bei den Hornisten und den als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen weg). **Die Paradegarnitur einschließlich Mantel sowie sämtliche Ausrüstungsstücke sind nach neuester Probe*) (nicht aptiert) mitzugeben.**
2. Sämtliche Sachen müssen gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandierten versehen sein. Zur Schonung des Mantels neuester Probe wird den Truppenteilen anheimgestellt, noch einen brauchbaren Mantel älterer Garnitur mitzugeben. Die Gewehre müssen angeschossen, reparaturfrei und mit neuen Deckungsmitteln versehen sein. Die Anschußzettel sind den Mannschaften mitzugeben.
3. Das Besatz- und Sohlenaufnähegeld im Betrage von 71 Pfennig ist den Kommandierten (auch Handwerkern) mitzugeben. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Anfordern der Infanterie-Schießschule durch die Regimenter (nicht Kompagnien) zu übersenden.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Die für Unteroffiziere fälligen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind ohne weiteres an den betreffenden Fälligkeitsterminen, gerechnet vom Tage der Kommandierung ab, zu übersenden.
5. Die zu den Lehrcursen kommandierten Offiziere schießen mit Gewehren des Truppenteils. Jeder Bursche ist daher mit einem reparaturfreien Gewehr nebst Gewehrriemen, einem Mündungsbedel und einem Mündungschoner auszurüsten. Diese Stücke sind von den Burschen am Tage des Beginnes des Kursus 8³⁰ B. bei der Meldung behufs Abgabe an die Infanterie-Schießschule zur Stelle zu bringen. Im übrigen bleibt die Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen den Truppenteilen überlassen (vergl. auch IV, 5 und VIII, 3).
6. Anfragen der Truppenteile bei der Infanterie-Schießschule über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der kommandierten Unteroffiziere und Gemeinen finden nicht statt.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von

- 1 Feldmütze,
 - 2 Waffenröden,
 - 1 Litterta,
 - 1 Halsbinde (Unteroffiziere und Mannschaften der Maschinengewehr-Abteilung 2),
 - 2 Tuchhosen (Reithosen, Stiefelhosen),
 - 1 weißleinenen Hose,
 - 1 Drillichhose (Stallhose),
 - 1 Unterhose,
 - 1 Paar Stiefel,
 - 2 Paar Sohlen mit Flecken,
 - 1 Hemde und
 - 1 Säbeltrödel (Faustriemen),
 - 1 Paar Samaschen
 - 1 „ Schnürschuhe
- } für Maschinengewehr-Schützen,

sowie ihre Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppenteil jurüd. Diese Bekleidungsstücke müssen bei der Infanterie-Schießschule für die auf ein volles Jahr Kommandierten in der Zeit vom 15. bis 25. September, für die auf

*) Bei den zu Arbeitszwecken Kommandierten können es auch nach neuer Probe aptierte Ausrüstungsstücke von guter Beschaffenheit sein.

- $\frac{1}{2}$ Jahr Kommandierten vom 18. bis 28. Januar und für die zu Arbeitszwecken Kommandierten 3 Tage vor Beginn des Kommandos mit Namensangabe des Kommandierten auf der Postpaketadresse eingetroffen sein.
2. Der Marsch der Kommandierten erfolgt im dritten Waffentrod und in zweiter Tuchhose mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.
 3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit zugänglich, im Tornister untergebracht.

VII. Marschangelegenheiten.

1. Die Kosten für die Reisen der Offiziere einschließlich Hilfslehrer von dem Standort nach Spandau und zurück sowie von den Truppenübungsplätzen nach dem Standort werden von dem Truppenteil gezahlt und verrechnet, dem der Offizier angehört.
Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Seeresverwaltung ist ausgeschlossen.
2. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus dem Standorte Charlottenburg — haben für die Hin- und Rückreise, soweit zugänglich, die Eisenbahn auf bar bezahlte Militärfahrtarten, in Ermangelung solcher auf Militär-Fahrschein zu benutzen (§ 58, 1 der R. Lt. D. und Erlaß vom 26. März 1899 — Nr. 763/1. 99. B. 3 — A. B. Bl. S. 166/167). Wegen der Rückreise siehe IV, 3b.
3. Die Kosten für den Marsch von dem Standort bis Spandau werden von der Infanterie-Schießschule gezahlt und verrechnet.

VIII. Befolgung usw.

1. Die zu den Lehrcursen kommandierten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppenteilen.
2. Die kommandierten Assistenten und Hilfslehrer sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppenteils usw. und erhalten für Rechnung des Etatskapitels 24 Gehalt bz. Vöhhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar:
 - a) die kommandierten Offiziere von dem auf den Beginn der Kommandos folgenden Monat ab bis einschließlich des Monats des Rücktritts;
 - b) die zum Stamm der Infanterie-Schießschule kommandierten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos, und zwar von dem auf den ersten Kommandotag folgenden Monatsdrittel ab;
 - c) die Unteroffiziere zur Verwendung am Maschinengewehr, die Mannschaften sowie die Burschen der kommandierten Offiziere für die Dauer ihres Kommandos, und zwar von dem auf den Beginn der Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in dem das Kommando endet; die bis 25. September 1904 kommandierten Mannschaften jedoch nur bis einschließlich dieses Tages.
Fällt der erste Kommandotag auf den ersten Tag eines Monats bz. auf den ersten Tag eines Monatsdrittels, so werden Gehalt bz. Vöhhnung schon für diesen Monat bz. dieses Monatsdrittel von der Infanterie-Schießschule gezahlt.
3. Die Burschen der zu den Lehrcursen kommandierten Offiziere verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppenteile. Sie erhalten von diesen auch das Brotgeld. Vergl. IV, 5 und V, 5.
4. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
 - a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 *M.* als Hauptmann und von 45 *M.* als Oberleutnant und Leutnant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandierten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der Dauer bz. der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 14, 9 und § 88, 2 vorletzter Absatz der Friedens-Befolungsvorschrift;
 - b) die für Rechnung des Etatskapitels 24 besoldeten Oberleutnants und Leutnants der Infanterie und der Verlehrstruppen außerdem die Tischgelber aus dem Etatskapitel 35;
 - c) die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (ausschließlich Schneider, Schuhmacher und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.

5. Der Infanterie-Schießschule ist sofort von jeder Versetzung der Kommandierten einschließlich Offiziere zu einem anderen Bataillon, sowie von jedem Aufrücken in eine höhere Wohnung unter Angabe des Tages, von dem ab sie zahlbar ist, Kenntnis zu geben.
6. Etwasige Gehaltsabzüge der als Assistenten oder Hilfslehrer kommandierten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor Eintreffen der Kommandierten in Spandau-Ruhleben mitzuteilen. Denjenigen Offizieren, über die die bezügliche Mitteilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Rechnungsjahres an die Truppenteile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Warenhauses für die Armee und Marine sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314/4. und 159/11. 84 M. O. D. 3 — Anwendung.
7. Es ist den zu den Vorkursen kommandierten Offizieren überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen. Die Infanterie-Schießschule wird die ihr vom Magistrat zu Spandau als geeignet bezeichneten möblierten Wohnungen denjenigen Offizieren, die daselbst Wohnung nehmen wollen, nachweisen.

Anlage 3.

Übersicht der Kommandierungen zu den Unteroffizier-

Es sind zu

1.	in Spanbau · Ruheleben							auf den			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Unteroffiziere der Kavallerie				Infanterie			Kryje *)	Sahlmesser- Alpiranten	Sanitäts- Unteroffiziere	Sornisten
	vom 17. 2. bis 29. 3. 1904	vom 7. 4. bis 18. 5. 1904	vom 26. 5. bis 6. 7. 1904	vom 13. 7. bis 23. 8. 1904	Unteroffiziere	Sornisten	Ökonomie als Arbeiter				
	vom 16. 9. bis 27. 10. 1904										
Garbekorps	8
I. Armeekorps	8
II. »	6
III. »	6	.	30	.	8
IV. »	7	20	1	8
V. »	6
VI. »	8	.	.	20	.	10 darunter 1 Schreiber
VII. »	6
VIII. »	6	.	.	.	1	.	.	1
IX. »	5	.	40	.	11
X. »	6	.	40	1	8
XI. »	4
XII. (1. Rgl. G.) Armeekorps . }	.	8
XIX. (2. Rgl. G.) » . }
XIII. (Rgl. B.) »	6
XIV. Armeekorps	6	1	.	.
XV. »	6
XVI. »	5	1	.
XVII. »	6
XVIII. »	7	1
Insp. d. Jäger u. Schützen	10
Gen. Insp. d. Ing. usw. Korps	20
Summe ..	30	30	30	30	180	2	45	1	1	1	2

Übungskursen der Infanterie-Schießschule.

kommandieren:

Übungsplatz Hagenau			auf den Übungsplatz Arns							23. Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
Unteroffiziere	Gemeine		Ärzte ^{*)}	Bablmeyer-Aspiranten	Sanitäts-Unteroffiziere	Formisten	Unteroffiziere	Gemeine		
	als Arbeiter	als Handwerker						als Arbeiter	als Handwerker	
27. 10. 1904			vom 16. 9. bis 27. 10. 1904							
.
.	.	.	.	1	.	.	20	15	1 Bäckermacher, 1 Tischler, 1 Schneider.	*) Zu den Spalten 9 und 16. Ober- bz. Assistenz-ärzte oder an deren Stelle Unterärzte oder einjährig-freiwillige Ärzte.
.	.	.	1	.	1	.	40	15	2 Tischler, 1 Schneider.	
.	
.	
.	1	30	15	2 Tischler, 1 Schuhmacher.	
.	
.	
30	12	2 Tischler, 1 Schuhmacher.	
.	
.	
.	
20	12	1 Schneider, 2 Tischler.	
20	12	1 Tischler, 1 Schneider.	
20	12	1 Tischler, 1 Bäckermacher.	
.	1	30	15	1 Tischler, 1 Schuhmacher, 1 Schneider.	
30	12	1 Schneider, 1 Schuhmacher.	
.	
.	
120	60	12	1	1	1	2	120	60	12	

Anlage 4.**Bestimmungen****für die Kommandos zu den Unteroffizier-Übungskursen der Infanterie-Schießschule.**

Die Kommandierungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen vom 24. Dezember 1899 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 532 usw. — Letztere werden nur dahin abgeändert, daß im Abschnitt II, 1 vor »Unteroffizier« das Wort »etatsmäßige«, im Abschnitt III, 2 statt »Arys und Senne«: »Sagenau und Arys« am Schluß des Abschnitt IV. A. »Jedes Regiment hat einem der kommandierten Unteroffiziere ein Fernglas mitzugeben« und im Abschnitt IV, B. zwischen »2 Koller usw.« und »1 Drillichrod«: »1 Eiterka«, hinter »1 Luchhose« ist an Stelle der Worte »(nur für Kürassiere)« zu setzen: »(soweit vorhanden)«, hinter »1 Schießbuch«: »mit den beim Truppenteil in den letzten Übungsjahren erzielten Ergebnissen« hinzuzufügen ist. Abschnitt III, 1 d hat zu lauten:

- d) Eine Benachrichtigung über die Höhe der Gebühren (s. § 96, 7a Fr. Bes. B.); in dieser muß auch angegeben sein, ob die Eisenbahnfahrt nach Spandau auf Fahrchein oder Fahrkarte zurückgelegt wird und welcher Betrag für letztere zu erstatten ist, sowie ob ein Marschkostenvorschuß und in welchem Betrage gezahlt wird. Ist das Fahrgeld von dem Kommandierten selbst bezahlt, so ist dies und der Betrag anzugeben.

In Abschnitt V, 1. sind in der 1. und 2. Zeile die Worte von »ausschließlich bis Kommandierten« zu streichen und dafür zu setzen: »ausschließlich der aus dem Standorte Charlottenburg nach Spandau-Ruhleben Kommandierten«.

Nr. 316.**Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten.
Vom 12. Oktober 1903.**

Zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten wird auf Grund des § 4 IV, des § 10 und des § 23 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) folgendes bestimmt:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich anbietenden regelmäßigen Beförderungsmöglichkeiten benützt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubstreife*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt.

*) Die Verbindung einer Dienstreife mit einer Urlaubstreife ist, wie bisher, nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

Als dienſtlich zurückgelegt gilt:

- a) beim Anſchluß einer Urlaubſtreife an eine Dienſtreife die Entfernung vom Wohnorte zum Geſchäfts-ort und zurück;
- b) beim Anſchluß einer Dienſtreife an eine Urlaubſtreife die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geſchäfts-ort und von dieſem nach dem Wohnort, inſoweit als ſie diejenige Entfernung überſteigt, die der Beamte auch ohne das Dienſtgeſchäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müſſen;
- c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienſtreife die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geſchäfts-ort*) und von dieſem zu dem Orte, an welchem der Beamte ſeinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur inſoweit, als ſie nicht größer iſt als die erſtere;
- d) in den Fällen b und c, ſofern der Auftrag zu dem Dienſtgeſchäfte ſchon vor Antritt der Urlaubſtreife erteilt und die Urlaubſtreife mit Rückſicht hierauf eingerichtet iſt, die Entfernung vom Wohn-orte zum Geſchäfts-ort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienſtauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reiſe, wie zum Beiſpiel bei Vornahme des Dienſtgeſchäfts am Urlaubsorte ſelbſt oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, ſo hat der Beamte nur Anſpruch auf Tagegelber für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienſt- und Verſetzungſtreifen müſſen, ſofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden ſollte und nicht beſondere dienſtliche — bei ſpäterem Antritte der Reiſe in dem Forderungsnachweiſe kurz zu erläutern — Umſtände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reiſen, welche mit der Eiſenbahn, der Poſt oder dem Schiffe begonnen oder beendet werden, iſt, vorbeſtandlich der Beſtimmung unter Ziffer 3 Abſ. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eiſenbahn- und Poſtſtationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verſpätungen kommen nur inſoweit in Betracht, als ſie beſonders nachgewieſen werden.

3. Bei Reiſen, welche nicht mit der Eiſenbahn, der Poſt oder dem Schiffe ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlaſſens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwiſchen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eiſenbahnſtation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, ſind Dienſtreifen ohne andere als die zur Erledigung der Dienſtgeſchäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere beſondere Umſtände notwendig, ſo werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelber gezahlt. Eine derartige Unterbrechung iſt dem nächſten Dienſtvorgeſetzten ungeſäumt zu melden ſowie in dem Forderungsnachweiſe erſichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens ſind Unterbrechungen nur bei Reiſen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beſchleunigung nicht bedingt, geſtattet, und zwar:

- a) bei Benutzung von Eiſenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorſchriftsmäßigen Antritts der Reiſe (Ziffer 1) nach Lage der beſtehenden Verbindungen das Reiſeziel erſt nach einer zwölfſtündigen Reiſezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Vorausſetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reiſende vorhanden ſind und durch eine Ausſchiffung die Reisedauer inſolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelagegenheit nicht weſentlich vergrößert wird;
- b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometer.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln ſind in dem Forderungsnachweiſe zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienſtreifen aus privaten Rückſichten dürfen der Reichsklaſſe keinerlei Mehrkoſten erwachſen.

*) Auch wenn dieſer dienſtliche Wohnort iſt. Tagegelber ſind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreife durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelber für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Reichsklasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreife an Fuhrkosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreife ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendeten Dienstgeschäften möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Fuhrkosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Reichskanzler.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Fuhrkosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr wie bei Benutzung der Eisenbahn.^{*)} Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der verordnungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so die etwa höhere verordnungsmäßige Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

- a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeiterparnis erzielt wird;
- b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
- c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;
- d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

^{*)} Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltstellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung der obersten Reichsbehörde der Dienststelle zu, welche die Richtigkeit des Forderungsnachweises zu bescheinigen hat.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreife gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer voneinander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Fuhr- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgehalt) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 25. Juni 1901 in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Befolgung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelber und Fuhrkosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde- (Guts-) bezirks, sodaß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirktteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) bezirk angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-) bezirk mehrere getrennt voneinander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhangs mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es, daß in dem Gemeinde- (Guts-) bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreife.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreife.

e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benützung der zu F 4 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreifen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Behörden amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelber.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelber können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

Sind jedoch nach Sonderverordnungen geringere Tagegelbersätze als nach der Verordnung vom 25. Juni 1901 zu gewähren, so kann eine Erhöhung bis zu den Sätzen der letzteren von der vorgelegten Dienstbehörde bewilligt werden.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelber bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienststreifen keine Tagegelber.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelber oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienststreifen daneben die verordnungsmäßigen Tagegelber unverfügt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelber als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelberfuß gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegelberfuß zu zahlen.

F. Berechnung der Fuhrkosten.

1. Sind nach D Fuhrkosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Fuhrkosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Reichskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelberbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von dem Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der insolge dessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegenden sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

5. Soweit Dienststreifen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Fuhrkosten, vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8, nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren (§ 5 der Verordnung vom 25. Juni 1901).

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommissfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I der Verordnung vom 25. Juni 1901 kann nur bei Dienststreifen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansätze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise. Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder die Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngelände, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatz, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngelände, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß, oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden, sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatz durch unentgeltliche (vergleiche F 5) Bestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatz stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Fuhrkosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Fuhrkosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Fuhrkosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienststrecke der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes die Dienststrecke Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung selbst dann vergütet, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Pauschvergütungen für Dienstreisen.

1. Die Festsetzung von Pauschvergütungen für bestimmte einzelne Fälle bleibt vorbehalten. Bereits erfolgte Festsetzungen bleiben in Kraft.

2. Die Pauschvergütungen enthalten die Entschädigung für die Hin- und Rückreise und die während des Aufenthalts am Bestimmungsort entstehenden Ausgaben. Sie bleiben, sofern es sich nicht um Pauschentschädigungen handelt, welche zur Abgeltung sämtlicher in einem gewissen Zeitraume gemachter Dienstreisen

bestimmt sind, auf diejenigen Dienststreifen beschränkt, bei denen die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt. Undernfalls sind die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren. Die Bestimmungen zu B 5 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung. Für Versezungsreisen sind stets die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren.

3. Neben der Pauschvergütung sind Fuhrkosten für einen mitgenommenen Diener nicht zu gewähren.

4. Wenn auf Grund sonstiger Vorschriften die für Dienststreifen zu gewährenden Vergütungen sich niedriger stellen als die Pauschvergütungen, so behält es bei den ersteren sein Bewenden.

5. Die Reisen, für welche Pauschvergütungen gewährt werden, sind nur in dem Falle mit anderen Dienststreifen zu verbinden, daß dienstliche Gründe es notwendig machen oder dadurch keine Mehrkosten entstehen.

K. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versezungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebührrnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versezungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen, vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

L. Schlußbestimmungen.

1. Dieser Erlaß findet auf die Dienststreifen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

2. Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

3. Auf Dienststreifen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die Bestimmungen dieses Erlasses keine Anwendung; für die von Beamten des Auswärtigen Amtes auszuführenden Dienststreifen sind sie nur dann maßgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin, den 12. Oktober 1903.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

Wasser.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Fuhrkosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung
de..... vom

von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienststreife.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Be- ginnns, b) der Be- endigung der Reise.	Zahl der Tage		Zahl der Zeit- abschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/2 fachen Satz. *)	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Ver- richtungen.	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähn- liche Klein- bahn oder Schiff benutzt ist.
			mit vollen Tage- gel- bern.	mit er- mäßig- ten Tage- gel- bern. 1)			Eisen- bahn, neben- bahn- ähnliche Klein- bahn oder Schiff.	Land- weg.	
Monat.	Tag.								

1) Wenn die Dienststreife an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. *Ärztliche Verordnung vom 25. 6. 1901, § 1 Abs. 3.*

*) Wenn eine Dienststreife sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird a. a. O. § 1 Abs. 2.

Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten.

		Selbbetrag	
		Mark.	Pf.
A.	Tagegelder, volle, für Tage, je Mark		
	ermäßigte, für Tage, je Mark		
	1 1/2 fache, für mal 24 Stunden, je Mark		
B.	Fuhrkosten für Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer Pf.		
	für Kilometer Landweg, für jedes Kilometer Pf.		
	für Mitnahme eines Dieners ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pfennig		
	Zu- und Abgänge zum Sage von Mark		
C.	Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:		
	a) für Fahrt		
	b) beim Zu- und Abgange		
	c) für Mitnahme eines Dieners ¹⁾		
D.	Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn		
	Zusammen....		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von Mark aus der Kasse erhalten.

²⁾

³⁾

N., den
(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig.
(Berichtigt auf)

N., den
(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit Mark Pf.,
in Worten zu zahlen und bei Kap. Lit. des Etats
zu verrechnen.

N., den
(Behörde, Unterschrift.)

An
die Kasse.

Quittung.

Obige
empfangen zu haben, bescheinigt
N., den
(Unterschrift.)

¹⁾ Die im § 1 unter I bis IV der Verordnung vom 25. 6. 1901 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

²⁾ Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

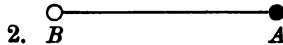
³⁾ Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Erläuterungen.

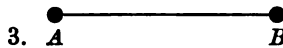
I. Zu D2e.



Die Dienststreife wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D1, um den Anspruch auf Lagegelber und Fuhrkosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muß, Lagegelber und Fuhrkosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt ist.

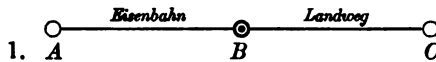


Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2d).



Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

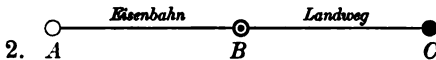
II. Zu H2 und 3.



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D1).

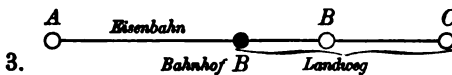
Die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F1 Abs. 1).



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt innerhalb, der Endpunkt *C* außerhalb eines Ortes.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkte *C* 2 Kilometer beträgt (D2d, e).

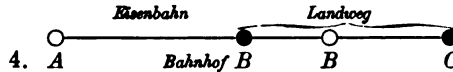
Die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F1 Abs. 1 und 3).



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

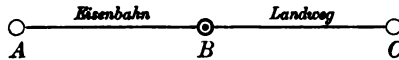


Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zu Grunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

III. Zu H 4.



Der Beamte erlebigt nach Verlassen der Eisenbahn in *B* Dienstgeschäfte oder nächtigt daselbst. Sodann begibt er sich zur Erledigung von Dienstgeschäften auf dem Landwege nach *C*.

Selbst wenn die Strecke *BC* unter 2 Kilometer beträgt, hat er Anspruch auf Fuhrkosten.

IV. Die unter II und III angegebene Berechnungsart findet auch Anwendung, wenn in den Beispielen daselbst die Reifestrecke *AB* statt mit der Eisenbahn mit der Straßenbahn zurückgelegt wird.

Kriegsministerium.
Nr. 364/12. 03. B. 3.

Berlin den 11. Dezember 1903.

Vorstehende im Reichs-Gesetzblatt Nr. 45 Seite 291 — 306 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen werden mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die Ausführungsbestimmungen haben auf die nach dem 31. Dezember 1903 angetretenen Dienstreisen der Beamten der Militärverwaltung Anwendung zu finden.
2. Die sinngemäße Anwendung einzelner Paragraphen der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes auch auf die Beamten der Militärverwaltung (K. M. vom 17. 3. 1891. Nr. 412/3. 91. B. 3. A. B. Bl. S. 82) erleidet hierdurch eine entsprechende Einschränkung.
3. Mit Bezug auf Abschnitt K. Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen werden für die Forderungsnachweise an Stelle des vorabgedruckten die nachfolgenden Muster vorgeschrieben.

v. Einem.

Forderungsnachweis über Tagegelder und Fuhrkosten.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Be- ginnß, b) der Be- endigung der Reise (sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt).	Zahl der Tage		Zahl der Zeit- abschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/2 fachen Satz ²⁾ .	Veranlassung ³⁾ oder Zweck der Reise, unter kurzer Angabe der täglichen Dienstverrichtungen und Reisewege.	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähn- liche Klein- bahn oder Schiff benutzt ist.
			mit vollen Tage- gel- dern.	mit er- mäßigt- en Tage- gel- dern ¹⁾ .			Eisen- bahn, neben- bahn- ähnliche Klein- bahn oder Schiff.	Vand- weg.	
Monat.	Tag.						Nr. der Belege.		

¹⁾ Wenn die Dienstreife an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. **Höchste Verordnung vom 25. 6. 1901, § 1 Abs. 3.**

²⁾ Wenn eine Dienstreife sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird a. a. O. § 1 Abs. 2.

³⁾ Bezeichnung der der Dienstreife zugrunde liegenden A. R. O. bzw. des Befehls oder der Verfügung.

Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten.

	Selbbetrag	
	Mark.	Pf.
A. Tagegelder , volle, für Tage, je Mark.....		
» ermäßigte, für Tage, je Mark...		
» 1½-fache für mal 24 Stunden, je Mark		
B. Fuhrkosten für Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer Pf.		
» für Kilometer Landweg, für jedes Kilometer Pf.		
» für die nicht zu den Sätzen des Militärтарifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen) ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf. ...		
Zu- und Abgänge zum Satz von Mark		
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für die nicht zu den Sätzen des Militärтарifs auf eigene Kosten erfolgte Mitnahme eines Dieners (Burschen) ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.		
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel, sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn		
E. Auslagen für das nicht gleichzeitig zur Fahrt nach oder von dem Bahnhof (Anlegeplatz) benutzte Fuhrwerk in		
E. den 24. 3.		
F. den 28. 3.		
Summe....		
F. Davon ab: für benutztes Quartier.....		
bleiben....		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von Mark aus
der erhalten.

)

)

M., den

(Name und Dienststellung des Forbernden.)

Die Richtigkeit bescheinigt:

N., den

(Name, Dienstgrad und Dienststellung.)

Geprüft.
(Name, Dienstgrad.)

¹⁾ Die im § 1 unter I bis IV der Verordnung vom 25. 6. 1901 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

²⁾ Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

³⁾ Amtliche Versicherung, daß ein Diener (Bursche) mitgenommen ist.

Forderungsnachweis über Tagegelder und Fuhrkosten sowie Umzugskosten.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Be- ginnns, b) der Be- endigung der Reise (sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt).	Zahl der Tage		Zahl der Zeit- abschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satz ¹⁾ .	Veranlassung ²⁾ oder Zweck der Reise, unter kurzer Angabe der täglichen Dienstverrichtungen und Reisewege.	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähn- liche Klein- bahn oder Schiff benutzt ist.
			mit vollen Tage- gel- dern.	mit er- mäßig- ten Tage- gel- dern ¹⁾ .			Eisen- bahn, neben- bahn- ähnliche Klein- bahn oder Schiff.	Land- weg.	
Monat.	Tag.					Nr. der Belege.			

¹⁾ Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Allerhöchste Verordnung vom 25. 6. 1901, § 1 Abs. 3.

²⁾ Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird a. a. O. § 1 Abs. 2.

³⁾ Bezeichnung der der Dienstreise zugrunde liegenden A. R. O. bzw. des Befehls oder der Verfügung.

Nr. 317.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutschen in Transvaal.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. Stamer zu Johannesburg (Südafrika) ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a und b ebenbaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Transvaal haben.

Berlin den 2. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.
Dr. Richter.

Kriegsministerium.
Nr. 274/12. 03. A. 1.

Berlin den 19. Dezember 1903.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Sigt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 285/12. 03. A. 5.

Berlin den 17. Dezember 1903.

Nr. 318.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

1. Die XXI. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Fußartillerie und Küstenartillerie usw. — geschlossen im September 1902 — mit 7 Blatt Nachtragszeichnungen;
2. Die Konstruktionszeichnungen
B. III. Blatt 101 c und 146 a,
B. V. Blatt 27 c;
3. Die Deckblätter 154—159 zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Fußartilleriematerials.

Im Auftrage.
Bücking.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 68 bis 89 zur Druckvorschrift »Anschließen von Geschützrohren und Lafetten der Fußartillerie« — D. V. E. Nr. 259 —;
- » 214 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;
 - » 43 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;
 - » 26 bis 35 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen — D. V. E. Nr. 211 —;
 - » 60 » 74 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldhaubitz-Munitionskolonne 88/98 — D. V. E. Nr. 358 —;
 - » 1 » 35 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feldhaubitz-Batterien 98 — D. V. E. Nr. 357 —;
 - » 74 » 83 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie-Munitionskolonnen mit vierspännigen Patronenwagen — D. V. E. Nr. 348 —;

- Nr. 71 bis 85 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Landwehr- und Landsturm-Batterien 73 — D. V. E. Nr. 309 — ;
 » 8 » 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionsverwaltung — D. V. E. Nr. 308 — ;
 » 1 » 44 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Batterien 96 — D. V. E. Nr. 305 — ;
 » 1 » 19 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie, oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88/96
 und 73/96 — D. V. E. Nr. 295 — ;
 » 55 » 70 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitionskolonne — D. V. E. Nr. 292 — .

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. <i>M.</i>	Kartoniert. <i>M.</i>
Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 mit den Deckblättern bis 49	0,85	1,00

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

37. Jahrgang.

Berlin den 31. Dezember 1903.

Nr. 32.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 758) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 759) 1 M. 90 M . Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 M für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 319.

Verzeichnis der Reichsbeamten bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu den in den §§ 1 und 13 der Verordnung vom 25. Juni 1901, betreffend die Tagelöhner usw. der Reichsbeamten, aufgeführten Beamtenklassen.

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gefetzblatt Seite 241) wird die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VII des § 1 und unter Nr. II bis VII des § 13 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt. Das durch das Centralblatt für das Deutsche Reich für 1876 Seite 8—19 veröffentlichte Verzeichnis und die hierzu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen treten außer Kraft.

Berlin den 5. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Graf v. Posadowsky.

Verzeichnis der Reichsbeamten.

§ 1

der Verordnung über die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901.

Klasse III.

Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.

§ 13

Klasse II.

Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.

C. Verwaltung des Reichsweeres.

1. Preußen usw.

Vortragende Räte des Kriegsministeriums.

Militär-Intendanten.

Feldprediger.

§ 1.

§ 13.

D. Reichs-Militärgericht.

Senatspräsidenten.
Ober-Militäranwalt.
Reichs-Militärgerichtsräte.
Militäranwälte.

Klasse IV.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

Klasse III.

Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen usw.

Militär-Intendanturräte.
Ober-Kriegsgerichtsräte.
Militär-Oberpfarrer.
Intendantur- und Bauräte.
Ober-Studienleiter beim Kommando des Kadettenkorps.
Studienleiter bei der Haupt-Kadettenanstalt.
Kriegsgerichtsräte, denen der Stellenrang der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten verliehen worden ist.

Klasse IV.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

E. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen usw.

Ober-Ingenieur beim Kriegsministerium.
Ober-Stabsapotheker beim Kriegsministerium.
Geheime expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Kanzleivorsteher beim Kriegsministerium.
Garnison-Bauinspektoren.
Militär-Intendanturausschüsse.
Kriegsgerichtsräte, soweit ihnen nicht der Stellenrang der IV Klasse der höheren Provinzialbeamten verliehen worden ist.
Divisions- und Garnisonpfarrer.
Geistliche bei den Kadettenanstalten, dem Militär-Knabenerziehungsinstitut in Annaburg und dem Invalidenhaus zu Berlin.
Studienräte des Kadettenkorps.
Oberlehrer beim Kadettenkorps.
Zivillehrer (Professoren) bei der Kriegsakademie.
Etatmäßige Professoren bei der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
Planamministrator und Vermessungsdirigenten beim Großen Generalstabe.
Archivar für das Kriegsarchiv des Großen Generalstabs.
Rendanten, Oberbuchhalter, Kassierer und Buchhalter bei der General-Militärkasse.
Rendant bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.
Armee-Musikinspizient.
Oberingenieure.

Königliche Garnisonbaumeister.
Königliche Regierungsbaumeister.

§ 1.

Direktor und Abteilungsvorstände, Chemiker und Physiker des Militärversuchsamts in Berlin.
Konstruktoren, Ingenieure, Chemiker und Physiker bei den technischen Instituten.
Korps-Stabsapotheker.
Stabsapotheker mit dem Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker.
Ingenieur beim Bekleidungsamte VI. Armeekorps.

§ 13.

F. Reichsmilitärgericht.

Bibliothekar.

Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber), darunter der Bureauvorsteher und der Kanzleibirektor.

Klasse V.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

Klasse V.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen usw.

Militär-Intendanturreferendarien.
Königliche Regierungsbauführer.

Kalkulatoren, Plankammerverwalter und Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums.

Militär-Intendantursekretäre und Registratoren.

Proviantamts-Direktoren, Proviantmeister, Proviantamts-Rendanten und Kontrolleure sowie Ingenieure der Armee-Konservenfabriken.

Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren und Kontrolleure.

Rendanten und Kontrolleure bei den Bekleidungsämtern.

Vazarett-Oberinspektoren, Vazarett-Verwaltungsinspektoren und alleinstehende Vazarettinspektoren.
Rendant bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Oberzahlmeister und Zahlmeister.

Bureauvorsteher und Registratoren beim Großen Generalstabe, technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei, Oberphotograph, Rechnungsführer, Registratoren, etatsmäßige Trigonometer, Topographen und Kartographen, sowie etatsmäßige Kupferstecher und Lithographen, einschließlich Photograph beim Landesvermessungswesen und Faktor bei der Landesaufnahme.

Geheime Sekretäre bei der General-Militärkasse und Buchhalter bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.

Betriebsinspektoren und erste Revisionsbeamte bei den Gewehr- und Munitionsfabriken.

Technischer Inspektor bei der Artillerie-Prüfungskommission.

Technischer Beamter bei der Gewehr-Prüfungskommission.

Militärgerichtsschreiber bei den kommandierenden Generalen und dem Gouverneur von Berlin.

Sekretär und Registrator bei der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.

Rendanten beim Kadettenkorps, Kassentrolleur bei der Haupt-Kadettenanstalt.

Zivilerzieher beim Kadettenkorps.

Sekretär beim Kommando des Kadettenkorps.

Rendant bei der Kriegsakademie.

Bibliothekare bei der Kriegsakademie und der Haupt-Kadettenanstalt.

Rendant bei der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.

Rendant beim Militär-Knabenerziehungsinstitut in Annaburg.

Rendanten bei den Unteroffiziersvorschulen.

Rendanten bei den Festungsgefängnissen.

Korps-Stabsveterinäre und Stabsveterinäre.

Verwaltungsinspektor bei der Militär-Veterinärakademie.

Rendant des Militär-Versuchsamts in Berlin.

Festungs-Oberbauwarte, Festungsbauwarte und Telegraphenbauwart.

§ 1.

Direktor des Militär-Brieftaubenwesens.
 Werkstättenvorsteher bei dem Luftschifferbataillon.
 Rendant bei dem Invalidenhaus in Berlin.
 Administratoren, Stabsveterinäre, auf Lebenszeit angestellte Wirtschaftsinspektoren, Sekretäre und
 Oberveterinäre bei den Remontedepots.
 Galvanoplastiker bei der Landesaufnahme.
 Hilfskonstrukteure bei den technischen Instituten.

Nicht etatsmäßige Ingenieure und Chemiker sowie
 Hilfsingenieure, Chemiker, Physiker und Assistenten
 bei den technischen Instituten.
 Wissenschaftliche Hilfslehrer beim Kadettenkorps.

§ 13.

E. Reichsmilitärgericht.

Kanzleisekretäre.

Klasse VI.

Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

Klasse VI.

Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

C. Verwaltung des Reichsweeres.

1. Preußen. usw.

Kanzlisten der Militärintendanturen.

Bureaubiätare und Kanzleibiätare der Militärintendanturen.

Proviantamtsassistenten.

Garnisonbauwarte.

Garnisonbauschreiber.

Registrator bei der Kriegsakademie.

Kompagnieverwalter, } bei den Kadettenanstalten, soweit sie vor dem 11. Mai 1895 angestellt sind.
 Hausverwalter

Stabsapotheker, soweit sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker nicht besitzen.

Kaserneninspektoren.

Nicht alleinstehende Lazarettinspektoren.

Assistenten bei den Bekleidungsämtern.

Revisionsbeamte (Oberbüchsenmacher) bei den Gewehr- und Munitionsfabriken.

Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.

Zeughausbüchsenmacher bei den Artilleriedepots.

Militärgerichtsschreiber bei den Divisionskommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten. *)

Oberveterinäre bei den Truppen und Militärlehrschmieden.

Werkstättenvorsteher bei der Militäreisenbahn.

Kanzleisekretäre des Großen Generalstabs und des Landesvermessungswesens.

Kanzleibiätare des Großen Generalstabs und Bureau-
 hilfsarbeiter bei der Landesaufnahme. Hilfsstrigono-
 meter, Hilfsstypographen und Hilfskathographen des
 Landesvermessungswesens.Kanzleisekretär und Registraturassistent bei der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und
 Bildungswesens.

Kassensekretär beim Kommando des Kadettenkorps.

Registrator, Kassensekretäre und Kanzleisekretäre beim Kadettenkorps.

Hausinspektoren bei den Kadettenanstalten.

*) Diese Einreichung hat rückwirkende Kraft.

§ 1.

§ 13.

Registrator und Kanzleisekretäre bei der Ober-Militär-Examinationskommission.
 Kanzleisekretäre bei der Kriegsakademie
 Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten.
 Lehrer bei dem Militär-Knabenerziehungsinstitut in Annaburg, bei den Unteroffizierschulen, den
 Unteroffiziererschulen und der Garnison-(Leopold-) Schule in Frankfurt a. O.
 Inspektoren und Sekretär beim Militär-Knabenerziehungsinstitut in Annaburg.
 Registratoren bei der Feldzeugmeisterei (Zentralabteilung, Inspektionen der technischen Institute und
 Artilleriedepot-Inspektion).
 Inspektor beim Invalidenhause in Berlin.
 Auf Kündigung angestellte Wirtschaftsinspektoren, Sekretäre und Oberveterinäre bei den Remontedepots.
 Zeichnungsverwalter, Konstruktionszeichner, Obermeister, Oberrevisoren, Meister und Revisoren bei
 den technischen Instituten.

Nicht etatsmäßige Maschinentechiker, Bautechniker,
 Analytiker, Zeichnungen-Registratoren, Holz-
 Revisoren, Maschinenmeister, Meister, Meister-
 gehilfen, Lokomotivführer, Bootsführer und Holz-
 holzaufscher bei den technischen Instituten.

Klasse VII.
 Unterbeamte.

Klasse VII.
 Unterbeamte.

Sämtliche Unterbeamte mit Ausnahme derjenigen, welchen vorstehend höhere Sätze zugebilligt worden sind.

Kriegsministerium.
 Nr. 382/12. 03. B. 3.

Berlin den 22. Dezember 1903.

Vorstehendes in dem am 11. Dezember 1903 ausgegebenen Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 700—718, veröffentlichte Verzeichnis der Reichsbeamten, Abschnitte »Verwaltung des Reichsheeres 1. Preußen usw.« und »Reichsmilitärgericht« wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Das in dem Verzeichnis nicht genannte »nicht etatsmäßige Personal der technischen Institute« — Zeichner, Verwaltungs-, Kanzlei- und Betriebschreiber, sowie die Arbeiter — hat bei Dienstreisen Reisegebühren nach den Sätzen für Unterbeamte zu empfangen.

v. Einem.

Nr. 320.

Quartierverpflegungsbetrag für 1904.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1904 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) » » Mittagkost	40 »	35 »
c) » » Abendkost	25 »	20 »
d) » » Morgenkost	15 »	10 »

Berlin den 17. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung.
 Graf v. Posadowsky.

Kriegsministerium.
Nr. 718/12. 03. B. 2.

Berlin den 24. Dezember 1903.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Gallwitz.

Kriegsministerium.
Nr. 252/11. 03. B. 5.

Berlin den 25. Dezember 1903.

Nr. 321.

Gas- und elektrische Anlagen in Dienstwohnungen.

In Ergänzung der vom Allgemeinen Kriegs-Departement erlassenen Verfügung vom 2. Juli 1900 Nr. 555/5. 00. A. 5, betreffend Gasrohrleitungen in Dienstwohnungen, wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Zweigen der Heeresverwaltung und einer Übereinstimmung mit den in der Zivilverwaltung des Reichs und Preußens bestehenden Grundsätzen nachstehendes bestimmt:

1. Zur Einführung von Gasrohrleitungen in Dienstwohnungen von Offizieren und oberen Beamten ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.
2. Die Kosten des Gasverbrauchs und der Gasmesser — in Dienstwohnungen ohne Geräteausstattung auch die Kosten der Beleuchtungskörper einschließlich der von der Decke frei herabführenden oder aus den Seitenwänden hervortretenden Gasarme, sowie der Gaslochapparate — tragen die Dienstwohnungsinhaber.
3. Diese Bestimmungen treten, soweit nicht bisher schon danach verfahren ist, mit dem 1. April 1904 in Kraft und finden für elektrische Beleuchtungsanlagen in Dienstwohnungen sinngemäße Anwendung.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 355/12. 03. A. 1.

Berlin den 22. Dezember 1903.

Nr. 322.

Festungsgeneralstabsreise 1904.

Im Jahre 1904 findet eine Festungsgeneralstabsreise beim V. und XVII. Armeekorps statt (§§ 26 und 27, 2 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen).

Sigt v. Armin.

Nr. 323.

Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Futter für das I. Halbjahr 1904.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:			In den Standorten:			In den Standorten:		
Gemeine	Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	Gemeine	Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	Gemeine	Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
Gardekorps.			Demmin			Schwedt a. D.		
Berlin	33 42	17,398	Gnesen	33 42	17,420	Spandau	35 45	19,140
Charlottenburg	34 43	18,180	Greifswald	33 41	16,580	Calau	33 42	—
Groß-Pichterfelde	34 43	18,450	Inowrazlaw	36 46	19,990	Guben		
Potsdam	35 45	19,476	Kolberg	39 50	22,510	Woldenberg	} wie Berlin	
I. Armeekorps.			Raugard			IV. Armeekorps.		
Allenstein	34 43	18,490	Pasewalk	35 45	19,058	Altenburg	36 46	20,280
Bischofsburg	33 41	16,800	Schneidemühl	35 45	19,260	Bernburg	36 46	19,500
Braunsberg	35 44	18,620	Stargard i. Pomm.	33 42	17,392	Blankenburg	33 42	17,390
Darkehmen	33 42	17,220	Stettin	34 43	18,366	Burg	35 45	19,320
Goldap	32 40	16,040	Stralsund	34 43	18,100	Deßau	34 43	18,292
Gumbinnen	33 41	16,740	Swinemünde	35 44	18,720	Garbelegen	34 43	18,110
Insterburg	32 40	16,302	Treptow a. R.	33 42	17,490	Goslar	35 44	18,820
Königsberg i. Pr.	34 43	18,135	Anklam	34 43	—	Halberstadt	36 46	19,870
Löben	34 43	18,470	Dt. Krone			} wie Stettin		Halle (Saale)
Lyd	32 40	15,772	Greifenberg i. P.	} —		Magdeburg	34 43	17,980
Memel	32 40	16,090	Neustettin	} —		Queblinburg	35 44	18,870
III. Armeekorps.			Angermünde			V. Armeekorps.		
Ortelsburg	33 42	17,108	Beeskow	34 43	17,670	Stendal	35 44	18,760
Pillau	35 45	19,336	Brandenburg a. S.	34 43	18,440	Torgau	35 45	19,420
Raftenburg	34 43	17,920	Cottbus	35 45	19,352	Weißenfels	34 43	18,140
Sensburg	32 40	15,750	Crossen a. D.	34 43	17,700	Wittenberg	36 46	20,352
Stallupönen	32 40	15,504	Eüstrin	35 45	19,070	Zerbst	35 44	18,960
Tilsit	32 40	16,254	Frankfurt a. D.	35 44	18,510	Annaburg	34 43	—
Vartenstein	34 43	—	Fürstenwalde	33 42	17,444	Afcherleben		
Wartenburg			Jüterbog	35 44	18,652	Bitterfeld		
Wehlau			Vandsberg a. W.	34 43	18,440	Neuhaldensleben		
II. Armeekorps.			Lübben	34 43	18,293	Sangerhausen	} wie Magdeburg	
Belgard	35 44	18,560	Perleberg	35 45	19,380	V. Armeekorps.		
Bromberg	36 46	20,188	Prenzlau	36 46	20,220	Fraustadt	34 43	18,200
Eßlin	34 43	17,928	Rathenow	35 44	18,890	Glögau	36 46	20,450
Alt-Damm	35 45	19,220	Neu-Ruppin	36 46	19,710			

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für				
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere			
									Pf.	Pf.	Pf.
		Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf			Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf			Der in dem niedrigen Besetzungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf			
Görlitz	36	46	19,850	Ratibor	35	45	19,470	St. Johann und } Saarbrücken }	39	51	23,310
Sirchberg	36	46	19,620	Schweidnitz	36	46	20,040	Jülich	39	51	23,454
Jauer	35	44	18,960	Rattowitz ...				Kalk bei Eöln	35	45	19,210
Krotoschin	35	45	19,060	Münsterberg. } wie Breslau	36	46	—	Mülheim a. Rh.	35	44	18,940
Lauban	36	46	19,940	Röbnitz				Saarlouis	37	48	21,470
Liegnitz	33	42	17,168	Striegau ... }				Frier	36	46	20,167
Lissa	33	42	17,332	Wobslau ... }				Udernach ... }			
Lüben	36	46	19,520					Bensberg ... }			
Militisch	35	44	18,770	VII. Armeekorps.				Engers ... }			
Ostrowo	35	45	19,230	Bielefeld	35	44	18,580	Kreuznach ... }			
Posen	37	47	20,640	Bückeburg	34	43	18,230	Montjoie ... }			
Rawitsch	34	43	18,432	Cleve	35	45	19,275	Neuf. ... }	38	49	—
Sagan	33	42	17,300	Detmold	36	46	19,514	Neuwied ... }			
Schrimm	36	46	19,760	Düsseldorf	36	46	20,330	Oranienstein ..			
Sprottau	34	43	17,700	Höxter	37	47	20,740	Rheydt			
Wreschen	36	46	20,440	Minden	36	46	20,260	Siegburg			
Züllichau	36	46	19,960	Mülheim a. d. Ruhr. .	36	46	19,628	St. Wendel ..			
Kösten				Münster	36	46	20,106	IX. Armeekorps.			
Muskau				Neuhaus	34	43	18,034	Altona	35	44	18,702
Neufalz				Paderborn	36	46	19,838	Bremen	33	42	17,120
Neutomischel	37	47	—	Wesel	37	47	20,900	Flensburg	35	44	18,584
Samter				Barmen				Güstrow	35	44	18,850
Schroda				Bochum				Sadersleben	37	47	20,566
Wahlstatt				Coesfeld				Hamburg	35	44	18,940
				Erfeld				Harburg	35	45	19,018
				Dortmund ... }				Igheoe	35	44	18,650
				Driburg				Ludwigslust	38	49	21,600
				Elberfeld				Lübeck	35	44	18,910
				Essen	36	46	—	Neumünster	35	45	19,410
				Gelbfern				Neustrelitz	35	45	19,380
				Gelsenkirchen ..				Parchim	37	47	20,890
				Hagen				Raheburg	35	45	19,020
				Vennep				Rendsburg	35	45	19,332
				Reddinghausen ..				Rostock	33	42	17,330
				Soest				Schleswig	37	47	20,670
				Solingen				Schwerin	34	43	18,340
								Sonderburg	39	50	22,770
				VIII. Armeekorps.				Stade	34	43	18,352
				Aachen	37	48	21,330	Wandsbek	35	45	19,080
				Bonn	35	45	19,080	Wismar	34	43	18,452
				Coblenz und } Ehrenbreitstein }	38	49	21,840	Gesehmünde . }			
				Eöln und } Deuz }	36	46	20,180	Nloen ... }	35	44	—
				Diez	37	47	20,900	Waren			
								Bremerhaven }			

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für			
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		
									Pf.	Pf.
Ferner die Marinegarnisonen:			Marburg	36 46	20,356	XV. Armeekorps.				
Eurhaven	35 45	19,200	Meiningen	36 46	19,610	Bischweiler	35 44	18,996		
Friedrichsort	36 46	19,580	Münden (Sann.)	37 47	20,890	Bitsch	37 48	21,100		
Selgoland	40 52	23,920	Raumburg (Saale)	35 44	18,508	Dieuze	37 47	20,762		
Kiel	35 45	19,476	Rudolstadt	35 45	19,390	Hagenau	35 44	18,716		
Lehe	35 44	18,644	Sondershausen	36 46	19,900	Mügig	35 45	19,276		
X. Armeekorps.			Weimar	36 46	20,150	Pfalzburg	38 49	22,320		
Murich	36 46	19,830	Carlshafen	} wie Cassel	—	Saarburg i. E.	37 48	21,208		
Braunschweig	37 48	21,180	Hersfeld				Saargemünd	35 44	18,760	
Celle	35 45	19,280	Mühlhausen i. Th.				Straßburg i. E.	36 46	20,496	
Sameln	36 46	20,410	XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.		Weißenburg i. E.	35 45	19,440			
Hannover	34 43	18,130	Ulm	37 48	21,430	Zabern	36 46	19,980		
Silbesheim	35 45	19,460	XIV. Armeekorps.			Molsheim } wie Straßburg i. E.	36 46	—		
Lüneburg	36 46	20,000	Altbreisach	37 47	20,976	XVI. Armeekorps.				
Oldenburg	39 50	22,656	Bruchsal	35 44	18,500	St. Avold	38 49	22,276		
Osnabrück	35 44	18,600	Colmar i. E.	36 46	19,680	Diedenhofen	40 52	23,920		
Verden	37 47	20,650	Durlach	32 40	16,416	Forbach	37 47	20,610		
Wolfenbüttel	36 46	20,180	Ettlingen	38 49	21,820	Meß	39 50	22,570		
Pingen	} wie Hannover	—	Freiburg i. B.	36 46	20,440	Mörchingen	39 50	22,580		
Rienburg				Heidelberg	34 43	17,544				
Ferner die Marinegarnison:			Burg Hohenzollern	42 55	26,300	XVII. Armeekorps.				
Wilhelmshaven	39 50	22,984	Karlsruhe	}	18,324	Culm	36 46	19,840		
			Gottesau					Danzig — Langfuhr — Neufahrwasser	35 44	18,960
XI. Armeekorps.			Kehl	34 43	18,396	Dt. Eylau	33 41	16,670		
Arolsen	37 48	21,400	Konstanz	38 49	21,690	Graudenz	36 46	20,000		
Cassel	38 49	21,696	Lahr	37 47	20,592	Marienburg	35 45	19,298		
Coburg	36 46	19,700	Mannheim	36 46	20,434	Marienwerder	35 44	18,568		
Eisenach	36 46	19,928	Mühlhausen i. E.	36 46	20,290	Ostrode	32 40	16,418		
Erfurt	35 45	19,160	Neubreisach	37 48	21,162	Riesenburg	35 45	19,000		
Friglar	34 43	18,190	Offenburg	37 47	20,580	Rosenberg	32 40	16,300		
Fulda	37 47	20,602	Rastatt	35 44	18,916	Soldau	35 45	19,100		
Gera	35 45	19,096	Schlettstadt	35 44	18,800	Pr. Stargard	33 42	17,440		
Göttingen	36 46	20,388	Schweßingen	36 46	19,920	Stolp	33 41	16,860		
Gotha	35 44	18,960	Donauwörthingen			Straßburg W. Pr.	34 43	17,992		
Silbburghausen	35 44	18,668	Höchingen	} wie Karlsruhe	—	Thorn	35 45	19,480		
Hofgeismar	36 46	20,170	Hörsach					Roniß	} wie Danzig	—
Jena	36 46	19,730	Mosbach					Neustadt W. Pr.		
Vangensalza	36 46	20,420	Sigmaringen					Schlade		

In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für		In den Standorten:	Für	
	Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere		Gemeine	Unteroffiziere
XVIII. Armeekorps.			Gießen	38 49	21,590	Erbach		
Babenhausen	35 45	19,240	Hanau	36 46	19,600	Friedberg	} wie Frank- furt a. M.	} 35 44 —
Biebrich	38 49	22,100	Somburg v. d. S.	38 49	22,170	Höchst		
Bugsbach	37 47	20,560	Mainz	37 48	21,142	Limburg a. d. L.		
Darmstadt	39 50	22,859	Offenbach	37 48	21,150	Meschede		
Frankfurt a. M.	35 44	18,566	Wiesbaden	38 49	21,660	Oberlahnstein		
			Worms	36 46	20,054	Siegen		
						Weilburg		
						Weßlar		

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind (Meldeämter der Bezirkskommandos, Orte mit Straf- anstalten usw.), ist das niedrige Beföstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (§ 7, 14 der Jr. V. B.)

B. Vergütungspreise für Brotroggen und Futter.

1. Im I. Halbjahr des Kalenderjahres 1904 gelten als Vergütungspreise:

I. Für Brotroggen im Haushalt der Kadettenanstalten:

für 100 kg 13 M. 51 Pf.

II. Für Futter:

- a) für die Tagesration nach Satz IV — M. 94 Pf.
- b) „ „ „ „ „ III 1 „ — „
- c) für dieselbe mit dem Zuschuß von 100 g Hafer täglich (für leichte Garde-Kavallerie) 1 „ 02 „
- d) für die Tagesration nach Satz II 1 „ 05 „
- e) für die Tagesration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierpferde — „ 87 „
- f) bei einzelnen Futterteilen:
 - für 100 kg Hafer 14 M. 21 Pf.,
 - „ 100 „ Heu 5 „ 35 „,
 - „ 100 „ Stroh 3 „ 87 „.

§§ 41, 49, 50, e, 65, 66, 68 u. 69 der Jr. V. B. hzw. U. V. Bl. 1903 Seite 302, § 49, 4 a. a. D. hzw. U. V. Bl. 1903 Seite 302,

2. In den Vergütungsätzen für das I. Halbjahr 1904 liegen an Wirtschaftskosten:

- a) bei Brot und Brotgeld 20 %/o
- b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10 %/o

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 776/12. 03. B. 3.

Berlin den 25. Dezember 1903.

Nr. 324.

Verbindungen nach und von Helgoland.

Im Anschluß an den Erlaß vom 15. Oktober 1903 (M. B. Bl. S. 272) wird bekannt gegeben, daß vom 1. Januar 1904 ab eine wöchentlich dreimalige Verbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland besteht.

Abfahrt von Cuxhaven:

Sonntags, Dienstags und Freitags;

Abfahrt von Helgoland:

Montags, Mittwochs und Sonnabends.

Gallwitz.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 4 bis 15 zu den allgemeinen Bestimmungen über die Bezeichnung der Truppen- bzw. Trainsfahrzeuge.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
Vorschrift für die Besichtigung des Feldartillerie-Materials mit den Deckblättern bis 7	M. 0,20	M. 0,80

Inhaltsverzeichnis B

in Stichworten nach der Buchstabenfolge.

Abkürzungen:

CD = Versorgungs- und Justiz-Departement.
 B 1 = Kassen-Abteilung.
 MA = Medizinal-Abteilung.

Abfertigungsgebühr für Militärtransporte im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen. 140.
Achselstücke. Neue Probe für — der Generale und Stabsoffiziere. 317.
Adjutanten der Kommandanturen der Truppenübungs- und Fußartillerie. Schießplätze sind dienstfäher als die Zeug- und Feuerwerks-Oberleutnants und Leutnants. 67.
Admiralitätsarten. Ermäßigung des Preises für Aufziehen der — auf Leinen. 117.
Adresse der Militärtechnischen Akademie. 116. Änderung der — des Beauftragten für die Verteilung heiliger Schriften in der Armee. 264.
Akademie, Militärtechnische. Errichtung der — in Berlin. 67. Zugang an Offizierstellen. 68. 69. Rationsgebühr der Offiziere. 71. Verrechnung der Kosten bei Kapitel 35: 74. — in Wirksamkeit getreten. Adresse. 116. Ausgabe der Dienst- und Lehrordnungen der —. 283.
Allgemeine Unkosten. Anlässlich Neuformationen 1903: 81. 82. 83. Beschaffung der Rothenberger'schen Ortsentfernungskarte für Vorbringen aus — gestattet. 5; desgl. der Friedensverpflegungstabelle von Große. 95. Beschaffung des Werkes »Wohnplätze des Deutschen Reiches« von Brundow desgl. 116.
Amerika. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von —. 30.
Angriff. Übungen im — mit Fußartillerie. 26.
Annaburg. Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in —, Verstärkung um 1 Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten. 67. Nicht mehr Erziehungsanstalt sondern Erziehungsanstalt. 258.
Anonym versandter Gelbbetrag vereinnahmt. 176.
Anstellung. Von Militärärzten s. Militärärzte.
Apotheker. Gehältnisse der Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei Übungen. 69. Amtsbezeichnung »Stabsapotheker« für »Garnisonapotheker«. 86.

Arbeiter. Militärische Verhältnisse der bei den deutschen, auschl. bayerischen, Eisenbahnen beschäftigten ständigen —. 141. Erweiterte Krankenfürsorge für —. 304.
Arbeiter-Abteilungen. Beförderung der Sergeanten des Aufsichtspersonals zu überzähligen Wizefeldwebeln. 103.
Arco (Villa Hilbebrand —). Bestimmungen für — den Bestimmungen über Bade- usw. Kuren beigelegt. 236.
Artilleriedepots. Neue Verwaltungsvorschrift für —; Jilial-Artilleriesepots heißen künftig »Neben-Artilleriesepots«. 41. Errichtung der Neben-Artilleriesepots Kolberg, Neustadt D. S., Lahr, die Artilleriesepots Stettin, Meisse, Neubreisach zugeteilt werden. 66. Änderung der Bestimmungen für Geschäftsverkehr der — mit Reichspostbehörden über Militärtelegraphie. 176. Preise für Bajonettier-Vorrichtungen. 210.
Artillerie-Prüfungskommission s. Fußartillerie.
Artilleriewerkstätten. Änderung der Preisverzeichnisse. 120. 232.
Arsb. Unteroffizier-Übungskurse der Infanterie-Schießschule auf Truppenübungsplatz —. 315.
Arztliche Untersuchung s. Zeugnisse.
Arztliche Zeugnisse s. Zeugnisse.
Aussassung von Befestigungen in Spandau, Coblenz und Wesel. 10; desgl. in Ologau und Diedenhofen. 65.
Aufsichtspersonal bei Festungsgefängnissen und Arbeiter-Abteilungen. Beförderung der Sergeanten des — zu überzähligen Wizefeldwebeln. 103.
Ausgaben für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen. Grundzüge für die Berechnung. 302.
Ausgleich des älteren Jahrgangs und der Unteroffiziere bei den Truppen aus Anlaß der Neuformationen. 79.
Aushebungen, Rekruten- —. Kommandierung von Stabs-offizieren des Gardekorps zu den — 1903: 12.

Ausrüstungsnachweisungen. Neue: Für eine Korps-Telegraphen-Abteilung. 24. Für eine Belagerungs-Telegraphen-Abteilung. 38. Für Stäbe der Feldartillerie. 38. Für den Stab eines Train- bzw. Reserve-Train- oder Sanitäts-Detaillons. 204. Für ein Pferde-depot. 205. Für Munitionszüge der Fußartillerie. 210. Für eine Etappen-Telegraphendirektion. 211. Für einen Kommandeur der Trains bzw. Kommandeur der Etappen-trains. 222. Für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie. 236. Für einen Infanterie-Regimentsstab. 246. Für die Feldintendantur einer Armee. 275. Für die Feldintendantur einer Division. 275. Für einen Etappen-Inspekteur. 288. Für die Feldintendantur einer Etappen-Inspektion. 292. Für Fußartillerie-Munitionskolonnen. 304. Für die Feldintendantur einer Militär-Eisenbahndirektion. 305.

Außer Kraft gesetzt: Für Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos. 94.

Außeretatmäßige Vizelfeldwebel usw. Zahl vom 1. April ab. 72. Vom 1. November ab. 268.

Außeretatmäßige Zahlmeisteraspiranten. Überführung zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe. 3.

Auszeichnungen. Namenszug für Ulanen-Regiment Nr. 6: 97. Anderweite Benennung des Ulanen-Regiments Nr. 11: 137. Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 63: 143. Im Schießen beste Maschinengewehr-Abteilung soll auch Kaiserabzeichen erhalten. 229. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1903: 240. 241. 267.

Bade- usw. Kuren. Kur in Deynhausen während des ganzen Jahres. 6 Militärlurhaus Rauheim, Bestimmungen. 129. Änderung der Bestimmungen über —. 144. Bestimmungen über — ergänzt durch Bestimmungen für Villa Hildebrand-Arco. 236. Änderung der Bestimmungen über —. 243.

Bahnverbindungen s. Eisenbahnbeförderung.

Bajonettier-Vorrichtungen. Preise bei Entnahme aus Artilleriedepots. 210.

Bandolier für Reitendes Feldjägerkorps. 10.

Batteriebau-Vorschrift. Entwurf der — außer Kraft gesetzt. 223.

Bau-Aufsichtsbezirke s. Garnison-Bauverwaltung.

Baukreise s. Garnison-Bauverwaltung.

Bauschvergütung. Zahlbarkeit der verordnungsmäßigen Reisegebühren an Stelle der —. 5. — für Reisen zwischen Berlin — und Spandau bzw. Truppenübungsplatz Döberitz. 145.

Beamte. Tragen der Beamten nicht Offizier-Uniform im Verwaltungsdienst. 44. Einkommensaufbesserung einzelner Beamter. 69. 85. Einkommensfestsetzung für neue Beamtengruppen. 69. 85. Rangverhältnis der oberen Militärbeamten gegenüber Unteroffizieren und Gemeinen. 110. Militärische Verhältnisse der bei den deutschen, ausschl. bayerischen, Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten. 141. Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten ausgegeben. 163. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Lage-

gelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten. 328. Klaffen-einteilung der Reichsbeamten bezüglich der Zuständigkeit der Tagelöhler- und Umzugskostenfäße. 345.

Befestigung des Säbels am Sattel beim Train. 207.

Befestigungen. Auflaffung von — in Spanbau, Coblenz, Wesel. 10; desgl. in Glogau und Diebenhofen. 65.

Beförderung. Bestimmungen über — der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. 88. Bestimmungen über — der Unteroffiziere im Frieden. 103. — der Oberfähnenschmiede, der Militär-Oberbäcker, der Sergeanten des Aufsichtspersonals bei den Festungsgefängnissen und Arbeiter-Abteilungen zu überzähligen Vizelfeldwebeln usw. 103. Änderung des § 6, Ziffer 2a der Bestimmungen über — der Unteroffiziere im Frieden. 159.

Befleidung. Bandolier für Reitendes Feldjägerkorps. 10. Festsetzung anderweiter Tragezeiten für Waffenrock und Viterwa der Infanterie, Jäger (Schützen), Maschinengewehr-Abteilungen, Pioniere und Verkehrstruppen. 18. Erhöhung der Nebenkosten. 21. Einführung rotbrauner Handschuhe für Offiziere, Sanitätsbeamte und Beamte. 42. Beamte sollen im Verwaltungsdienst die Beamten nicht Offizier-Uniform anlegen. 44. Uniform der Pferde-Vormusterungs-Kommissare. 67. Uniform der Lazarettverwaltungs-Aspiranten. 69. Befleidiungskommission geht von Fußartillerie-Schießschule auf Versuchsabteilung genannter Kommission über. 70. Entschädigung für die von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Übungen mitgebrachten eigenen Stiefeln. 73. Namenszug für Ulanen-Regiment Nr. 6: 97. Uniformen der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2: 105. Berichtigungen hierzu. 130. Neue Viterwa für Offiziere, Sanitätsbeamte und obere Beamte. 110. Berichtigungen hierzu. 130. Bestimmungen über das Tragen derselben. 112. Viterwen für Mannschaften aus grauem Tuch. 113. Neubrud der Befleidiungsordnung II. Teil. 132. Farbe der Überzüge der Offiziere, Sanitätsbeamte und Beamten. 139. Ausgabe des Anhangs I zur Befleidiungsordnung II. Teil. 200. Uniformen der Großherzoglich Mecklenburgischen und Großherzoglich Hessischen Beamten der Militärverwaltung. 205. Uniformen der Beamten des Reichsmilitärgerichts. 205. — der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Maschinengewehr-Abteilungen. 230. Einführung des Helms für Mannschaften des Trains. 275. Sommeranzüge für Ostasiatische Besatzungs-Brigade. 298. Änderungen am Offizierpaletot. 317. Neue Probe für Achselstücke der Generale und Stabsbeamte. 317.

Befleidiungsämter. 1 Hauptmannsstelle bei — XI. Armeekorps in Zugang. 68. Einführung des Betriebs mit Zivilhandwerker bei — des Gardekorps und XV. Armeekorps. 69. Erhöhung des Mannschaftsetats des — XI. Armeekorps. 83. Verringerung des Mannschaftsetats der — des Garde- und XV. Armeekorps. 83. Zugang von je 2 Sergeanten (Schreiber) bei den — des Garde- und XV. Armeekorps. 83. Neue Beamtenstellen für — des Garde-, XI. und XV. Armeekorps. 83.

Befleidiungsamts-Aspiranten. Abfindung der dem Beurlaubtenstand angehörenden — für die Dienstantritts-reife. 146.

Bekleidungsentschädigung. Anlässlich Neuformationen. 81. 82. 83.

Bekleidungsordnung II. Teil. Neudruck. 132. Ausgabe des Anhangs I dazu. 200.

Bekleidungsstücke. Festsetzung anderweiter Tragezeiten. 18.

Befähigungsfonds. Gewährung von Zulagen an abkommandierte Mannschaften. 184.

Befähigungsgeld s. **Verpflegung.**

Belege (Kassen). Vernichtung. 284.

Benennung. Anderweite — der Brückenfahrzeuge. 115.

Anderweite — des Ulanen-Regts. Nr. 11: 137. **Anderweite** — des Feldartf. Regts. Nr. 63: 143.

Berlin. Errichtung einer III. Garnisonverwaltung in —. 293.

Befähigungs-Brigade, ostasiatische s. **Expedition.**

Beschaffenheit der verabreichten Naturalien. Beschwerden 1902: 23.

Beschießen von Verschlussteilen an Schusswaffen. 120.

Beschwerden über Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien 1902: 23.

Beschwerbeordnung II findet für Anbringung von Strafanträgen und Strafanzeigen der Mannschaften Anwendung. 131.

Besichtigung militärischer Anstalten und Truppenübungen durch beurlaubte Offiziere in Frankreich. 29. — der ausgebildeten Krankenträger. 144.

Besoldung. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie, der Verkehrstruppen und der technischen Institute. 72. **Anderweite** Festsetzung der Gehaltsstufen der Zeugsergeanten. 73. Ausgabe neuer Friedens-Besoldungs-Etats. 74. — neuer Beamtengruppen. 69. 85. **Aufbesserung** der — einzelner Beamten. 69. 85.

Besoldungsdienstalter. Neue und aufgebefferte Beamtenstellen. 85. **Anrechnung** von Militärdienstzeit auf das — der Militäranwärter. 158.

Besoldungsvorschrift s. **Besoldung.**

Bespannungs-Abteilungen für Fußartillerie, Luftschiffer-Bataillon und Telegraphen-Bataillone s. **Fußartillerie** und **Verkehrstruppen.**

Bestätigungsbesugnis (gerichtliche) des Chefs der Landgendarmarie ausgebeht. 284.

Beurlaubtenstand. Übungen von Offizieren und Mannschaften des — bei den Schutztruppen; für Reisen aus diesem Anlaß keine Vergütung zuständig. 20. **Übungen** des — 1903: 29. **Anmelbung** der Familienunterstützung der zu Übungen einberufenen Mannschaften des —. 44. **Gebühnisse** der Unterapotheker des — bei Übungen. 69. **Entschädigung** für die von Mannschaften des — zu Übungen mitgebrachten eigenen Sitteln. 73. **Bestimmungen** über Beförderung der Unteroffiziere des —. 88. **Militärische** Verhältnisse der bei den deutschen, ausschl. der bayerischen, Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten und ständigen Arbeiter. 141. **Abfindung** der dem — angehörenden Bekleidungsamts-, Garnisonverwaltungs- und Lazarettverwaltungs-Aspiranten für die Dienstantrittsreise. 146. **Benutzung** der Abfußdampfer der Ostasiatischen Befähigungs-Brigade durch zur Übung einberufene Mannschaften des —; **Höhe** der von

ihnen zu zahlenden Verpflegungsgelder. 214. **Bildung** eines — an Offizieren für Maschinengewehr-Abteilungen. 229.

Beurlaubung und **Vertretung** des Kriegsministers. 131. **Beurlaubungsbefugnisse.** Des Prääsidenten des Reichsmilitärgerichts. 3. **Der Führer** der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphen-Bataillone. 19.

Bezirkskommandos. Errichtung des — Bremerhaven. 66. **Anderung** der Landwehrbezirksenteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade; **Abgrenzung** der neuen —. 66. 78. **Kommandeur** des — II Bremen erhält künftig nur 1080 M. Zulage. 66. **Pferde-Vormusterungskommissare** von — losgelöst und Kavallerie-Brigaden zugeteilt. 67. **Pensionierter Sanitätsoffizier** für Bezirkskommando Frankfurt a. M. 67. **Erhöhung** des Etats an Offizieren. 68. **Zulage** für nebenamtliche Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den — und **Melbeamtern** als Sammelorte anderweit geregelt. 72. **Errichtung** der Melbeamter Sagan, Prüm, Sufum, Nordhausen, Bingen. 82. **Melbeamter Borken** nach Bocholt verlegt 82. **Melbeamter Bremerhaven** geht ein. 82. **Mittel** zur Ausstattung der Geschäftszimmer, **Beschaffung** des Kassenkastens, **Herstellung** der Kassenbücher, **Listen**, **Stammrollen**, **Aktenauszüge** eines Messgeräts usw. für — Bremerhaven. 82. **Erhöhung** der Etats an Unteroffizieren und Gemeinen. 82.

Bezirksoffiziere. **Stellenermehrung.** 68.

Bingen. **Melbeamter** errichtet. 82.

Bei. **Preis** des alten —. 115.

Bocholt. **Melbeamter Borken** nach — verlegt. 82.

Bochwagen. **Bochhaket** heißt künftig —. 115. **Konstruktionszeichnungen** der —. 236.

Bochhaket heißt künftig **Bochwagen.** 115.

Borken. **Melbeamter** — nach Bocholt verlegt. 82.

Brasilien. **Ärztliche Untersuchung** militärpflichtiger Deutscher in —. 44. 231.

Braunschweig, Herzog Leopold. **Feier** des Todestages in Garnison-(Leopold-) Schule in Frankfurt a. O. 135.

Bremen. **Garnisonbeschreibung.** 225.

Bremerhaven. **Melbeamter** geht ein. 82. **Garnisonbeschreibung.** 225.

Brieffendungen nach Ostasien über Sibirien. 265.

Broctroggen. **Vergütungspreis** für II. Halbjahr 1903: 181; **desgl.** für I. Halbjahr 1904: 354.

Brückenfahrzeuge. **Anderweite** **Benennung.** 115.

Brückengerät. **Neues** **Kavallerie-** —. 157. **Anderungen** dabei. 247.

Brückenwagen **Haket** heißt künftig —. 115.

Brundow. **Wohnplätze** des Deutschen Reichs. **Herabsetzung** des **Bezugspreises.** **Bezugsbedingungen.** **Beschaffung** aus **Ersparnis-** oder **Unterkostenfonds** gestattet. 116.

Büchsenmacher. **Servis** nach dem **Sage** der Militärfüßter. 69. **Anlegung** des **Offizierzeitengewehrs.** 103. **Erhöhung** der den —n zu zahlenden **Entschädigung** auf 1 M. 60 Pf. für den Tag und 20 Pf. für die Stunde. 287.

Canada. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 30.

China s. Expedition.

Coblenz. Auffassung von Befestigungen. 10.

Denkmünze (Hannoversche Jubiläums). Stiftung. 295.

Desinfektionsgebühr für Militärtransporte im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen. 140.

Diebstohlen. Auffassung von Befestigungen. 65.

Dienstalter s. Befolungs. —.

Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen geändert. 160.

Dienstpflicht. Erfüllung der — in Schutztruppe für Südwestafrika. 1.

Dienststreifen in militärgerichtlichen Untersuchungsfachen. Vorlagen künftig an C D 222.

Dienstwohnungen. Vorschriften über die — der Reichsbeamten ausgegeben. Bezugspreis. 163. Kosten des Wasserverbrauchs in —. 235. Gas- und elektrische Anlagen in —. 350.

Dienstzulagen s. Zulagen.

Dislokationen s. Verlegungen.

Disziplinarstrafbefugnisse s. Strafbefugnisse.

Disziplinarstrafordnung für die Marine. Neuausgabe. 56.

Division. (17.) Vermehrung der Schreiber. 81.

Doppelrohr 1903. (Goerz, Friedenau.) Bezugspreis. Vor Abgabe durch Gewehr-Prüfungs-Kommission geprüft. 177.

Doppelschreibung einzelner Wörter. Zulässigkeit. 221.

Drucksachen zur Vorbereitung der Mobilmachung. Verrechnung der Kosten. 73.

Druckvorschriften. Ausstattung der zu errichtenden Behörden mit —. 70.

Einjährig-Freiwillige. Ausbildung im Feldmagazindienst. 9. Lehranstalten, die Zeugnisse für einjährig-

freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 214. Einstellung von — in Maschinengewehr-Abteilungen. 229.

Truppenteile, die am 1. April 1904 — einstellen. 299.

Einkleidungsgeld der Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei Übungen. 69.

Einstellungstermin der Rekruten 1903: 33. 184.

Einnahmen für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen. Grundsätze für die Berechnung. 302.

Eisenbahn (Militär-). Neuer Gütertarif. 43. Werkstättenvorsteher für —. 69. Fahrplan vom 1. Mai ab. 120. Änderung der Dienstordnung für den Betrieb usw. der —, betreffend Werkstättenvorsteher. 223. Ausnutzung der Frachtfreiheit von Militärgut auf der —. 244. Fahrplan vom 1. Oktober ab. 260.

Eisenbahnbeförderung. Militärgut auf Militär-Eisenbahn frachtfrei. 43. Verrechnung der Transportkosten aus Anlaß der Fortführung der Änderungen in der Heeresorganisation 1899: 80. — von Feldartillerie-Truppenteilen aus Anlaß der Schießübungen 1903: 93. Benutzung von Schnellzügen durch zur Kriegsschule einberufene Fahnenjunker. 98. — der überetatmäßigen

Pferde der Ordonnanz-Offiziere bei Infanterie-Brigaden. 115. — von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 133. 262. Wagengestellung und Frachtberechnung für Militärgutsendungen. 184. — von Fahrrädern. 298.

Eisenbahnlinien-Einteilung. 48.

Eisenbahnlinien-Kommissionen. Übersicht und Geschäftskreise. 48.

Eisenbahnen. Einteilung in Linien. 48.

Eisenbahnsendungen s. Eisenbahnbeförderung.

Eisenbahntransport von Feldartillerie-Truppenteilen aus Anlaß der Schießübungen 1903: 93.

Eisenbahntruppen s. Verkehrstruppen.

Eisenbahn-Übersichtskarten s. Karten.

Eisenbahn-Verkehrsordnung. Änderung der Anlage B zur —. 99.

Elektrische Anlagen in Dienstwohnungen. 350.

Elementarlehrer bei Rabettenanstalten. Neue Gehaltsstufen. 86.

Elsaß. Zulage für Unteroffiziere usw. 71.

Entlassung. Zur Reserve 1903: 31.

Erkrankung. Erweiterte Fürsorge bei — von Arbeitern 304.

Erfaß. — der Fahrer für die Fußartillerie-Schießhale und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission. 98.

Ersparnisfonds. Beschaffung des Werkes »Wohnplätze des Deutschen Reiches« von Brundow aus — gestattet. 116. Gewährung von Zulagen an abkommandierte Mannschaften. 184.

Etat. Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts. — 1903: 66. Erhöhung des Etats an Offizieren. 67. Erhöhung des Etats des Militär-Reit-Instituts um 5 Gemeine. 67. Erhöhung des Etats der

Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg um 1 Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten. 67. Erhöhung

des Etats des Stabes des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießhale um 1 Unteroffizier als Schreiber. 68.

Errichtung von Stellen für Lazarettverwaltungs-Aspiranten für Garnison-Lazarette. 69. Hofarztstelle für

Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 2 und 3: 69. Zahlmeister für Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungskommission. 69. Werkstättenvorsteher für Militär-

Eisenbahn. 69. Verrechnung der Gebühren für die Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei Übungen. 69.

Verrechnung der Zulagen für das Kurpersonal bei Genesungsheimen usw. 69. Verrechnung der Zulagen der zur Ausbildung in technischen Dienst zu den technischen

Instituten der Artillerie kommandierten Offiziere. 72. Verrechnung der Zulage von 1 M. bei Kommando des

Zeug- und Feuerwerksunterpersonals. 73. Erhöhung der Zahl der Militär-Kranenwärter. 73. Verrechnung

der Kosten für Reisen in militärgerichtlichen Untersuchungsfachen, der Fuhrkosten für Militär-Gerichts-

beamte, der Kosten des Disziplinarverfahrens der Disziplinarlammern. 73. Erhöhung der Mittel zur Instand-

haltung der Ficht-, Turn- und Schwimmgeräte. 73. Erhöhung der Entschädigung für Scheibenmaterial der

Dionier-Bataillone. 73. Verrechnung der Kosten für Mobilmachungsformulare und Drucksachen. 73. Ver-

rechnung der Kosten für Militärtechnische Akademie bei

Kapitel 35: 74. Ausgabe neuer Friedens-Befolungs-Etats. 74. Verrechnung der Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten aus Anlaß der Fortführung der Änderungen in der Heeresorganisation von 1899: 80.

Erziehungsanstalt (Militär-Knaben-) in Annaburg, nicht mehr Erziehungsanstalt. 238.

Erziehungsbefehle. Vergebung von — für bedürftige Töchter verstorbener deutscher Offiziere. 292.

Evangelische militärkirchliche Dienstordnung. Textausgabe der — von Richter. Bezugspreis. 8.

Exerzier-Reglement. Änderung der Ziffern 384 und 388 des — für die Kavallerie. 215. Neues — für Luftschiffer. 287.

Expedition, ostasiatische. Feldintendantur des Ostasiatischen Expeditionskorps aufgelöst. 45. Benutzung der Ablösungsdampfer der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade durch zur Übung einberufene Mannschaften des Beurlaubtenstandes; Höhe der von ihnen zu zahlenden Verpflegungsgelder. 214. Brieffendungen nach Ostasien über Sibirien. 265. Sommerzüge für Ostasiatische Besatzungs-Brigade. 298.

Fahne. Tragen der — bei Gewehr über. 297.

Fahnenjunker. Reisegebühren der — und Benutzung von Schnellzügen bei Einberufung zur Kriegsschule. 98.

Fahnen-schmiede (Ober-). Beförderung zu überzähligen Wiewachtmeistern. 103.

Fähnriche. Anforderungen der Fähnrichprüfung. 12. Sonderabbrud der »Anforderungen der Fähnrichprüfung« bei Mittler & Sohn käuflich. 130. Prüfungen 1904: 306.

Fähnrichprüfung. Anforderungen der —. 12. Sonderabbrud bei Mittler & Sohn käuflich. 130. — 1904: 306.

Fahrer. Erlaß für die Fußartillerie-Schießschule und Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission. 98.

Fahrplan der Militär-Eisenbahn. Vom 1. Mai 1903 ab. 120. Vom 1. Oktober 1903 ab. 260.

Fahrräder. Eisenbahnbeförderung von —. 298.

Familienunterstützung der zu Übungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Anmeldung. 44.

Festgeräte. Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung der —. 73. Mittel zur ersten Beschaffung der — für Neuformationen. 80. Erhöhung der Verfügungssummen der Generalkommandos für — aus Anlaß der Neuformationen. 81.

Feldartillerie. Kommandos von Offizieren der Fußartillerie zur —. 19. Zeichnungen des Feldartillerie-Materials. 23. 209. 304. Beteiligung von Offizieren der reitenden Artillerie an Kavallerie-Übungsreisen. 26. Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule. 36. Änderung der Verwaltungsvorschrift für — Material. 36. Neue Ausrüstungs-Nachweisung für Stäbe der —. 38. Neue Dienstvorschrift für die Waffenmeister der —. 43. Erhöhung des Offizier-Etats der Feldartillerie-Schießschule. 68. Zugang 1 Schreibertelle beim Stabe des Lehr-Regiments dieser Schule. 68. Dritte Schießabteilung für ältere Offiziere bei dieser Schule dauernd. 68. Zielbauvorschrift für Feld- und Fußartillerie ausgegeben. 91. Anleitung zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele usw. tritt für — außer Kraft. 91. Zeiteinteilung

für Schießübungen der Feldartillerie 1903: 91. Änderung dieser Zeiteinteilung. 113. 119. 132. 145. 208. Ergänzung der Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (Deckblätter 20 und 29). 94. Erlaß der Fahrer für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission. 98. Schluß der zweiten Lehrgänge für aktive Offiziere bei Feldartillerie-Schießschule. 140. Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 63: 143. Zeichnungen der Waffenmeister-Werkstätten der Feldartillerie ausgeschrieben. 305.

Feldartillerie-Material s. Feldartillerie.

Feldartillerie-Schießschule s. Feldartillerie.

Feldbefestigungsvorschrift. Neubruck. Bezugspreis. 185.

Feldbiennordnung. Änderung der Ziffer 343 (Schwere Artillerie des Feldheeres in der Marschkolonnen.) 259.

Feldgendarmarie-Ordnung. Neubruck bei Mittler u. Sohn hergestellt. 136.

Feldjägerkorps, Reitendes. Wandolier. 10.

Feld-Intendantur des Ostasiatischen Expeditionskorps aufgelöst. 45.

Feldmagazindienst. Ausbildung Einjährig-Freiwilliger im —. 9.

Feldverpflegungs-Tabellen. Neubearbeitet. 95.

Feldzeugmeisterei. Vermehrung der Schreiber. 81.

Fernrohre s. Doppelfernrohre.

Festungs-Bauordnung III. Teil. Ausgabe des Nachtrags II. 273.

Festungsbauoffiziere. Stellenvermehrung. 68.

Festungsgefängnisse. Beförderung der Sergeanten des Aufsichtspersonals zu überzähligen Vizefeldwebeln. 103.

Festungsgelände (Auflassung) s. Auflassung.

Festungs-Generalstabsreise. 1903: 17. Änderung der Bestimmungen für —. 90. — 1904: 350.

Festungswerke (Auflassung) s. Auflassung.

Feuerwerks-offiziere. Auf Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätzen sind Feuerwerks-Oberleutnants und -Leutnants dienstjünger als Adjutanten der Kommandantur. 67. Feuerwerks-hauptleute bei Artillerie-Schießschulen erhalten Zulage von 720 M. 69.

Feuerwerksunterpersonal. Verrechnung der Zulage von 1 M. bei Kommandos. 73.

Filial-Artilleriedepots heißen künftig »Neben-Artilleriedepots«. 41.

Formationsänderungen. Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate 1903: 4. Bemannungsabteilung vom Fußartillerie-Regiment Nr. 6 tritt zum Fußartillerie-Regiment Nr. 5 über. 9. Auflösung der Feldintendantur des Ostasiatischen Expeditionskorps. 45. Aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1903: 66. Errichtung der 9. Festungs-Inspektion. 66. Anderweite Einteilung der Ingenieurbehörden. 66. 75. Errichtung der Fortifikationen Eulm und Marienburg. 66. Errichtung des Bezirkskommandos Bremerhaven. 66. Abgrenzung der neuen Bezirkskommandos und Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade. 66. 78. Errichtung der Neben-Artilleriedepots Kolberg, Neustadt D. S.,

Lafr. 66. Errichtung des Remontedepots Doelitz. 66. Errichtung von 4 Kompagnien Fußartillerie. 66. Stabs-offizier für die Fußartillerie in Diedenhofen tritt zum Fußartillerie-Regiment Nr. 9 über. 67. Errichtung der Militärtechnischen Akademie. 67. Kommandant in Graudenz Brigadefommandeurstellung. 67. Kommandanturen der Truppenübungsplätze und Fußartillerie-Schießplätze erhalten Adjutanten. 67. Pferde-Vormusterungskommissare von Bezirkskommandos losgelöst und Kavallerie-Brigaden zugeteilt. 67. Bestimmungen für Ausführung der Formationsänderungen aus Anlaß des Etats 1903: 69. 79. Lazarettverwaltungs-Aspiranten für Garnison-Lazarette. 69. Einführung des Betriebs mit Zivilhandwerkern bei den Bekleidungsämtern des Gardekorps und XV. Armeekorps. 69. Ausgleich des älteren Jahrgangs und der Unteroffiziere bei den Truppen aus Anlaß der Reformationen. 79.

Formulare zur Vorbereitung der Mobilmachung. Verrechnung der Kosten. 73. Prozeß. — der Militärstrafgerichtsordnung geändert; Bezugspreis. 160.

Fertifikationen. Dienstvorschrift für pensionierte Stabs-offiziere bei —. 66. — Posen und Eöln erhalten je 1 pensionierten Stabs-offizier. 67. Änderung der Bestimmungen für Geschäftsverkehr der — mit Reichspostbehörden über Militärtelegraphie. 176.

Fourage. Vergütungspreis für II. Halbjahr 1903: 181; für I. Halbjahr 1904: 354.

Frachtberechnung für Militärgutfendungen. 184. 244. Frachtfreiheit für Militärgut auf Militär-Eisenbahn. Ausnützung. 244.

Frankfurt a. D. Garnison- (Leopold-) Schule f. Braunschweig.

Frankreich. Besuch militärischer Anstalten und Truppenübungen durch beurlaubte Offiziere in —. 29.

Franz. Führer durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. 146.

Freiwillige Krankenpflege. Teil VI der Kriegssanitäts-Ordnung. Verkaufspreis. 56.

Fremdsprachen. Ausgabe der Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer —. 183. Sonderabdruck dieser Bestimmungen bei Mittler & Sohn käuflich. 234.

Friedens-Besoldungs-Etats. Ausgabe neuer —. 74.

Friedens-Besoldungsvorschrift f. Besoldung.

Friedensgliederung f. Formationsänderungen.

Friedens-Magazine für Geschosse und Zündungen. Anleitung zum Bau von — außer Kraft gesetzt. 135.

Friedens-Munitionsmagazine. Vorschrift über Anlage von — neu aufgestellt. 135.

Friedens-Pulvermagazine. Außer Kraft gesetzt: Vorschrift über die Anlage von —. 135; Vorschrift über die Anlage von — n/A. 135.

Friedensverpflegungs-Tabelle von Große. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten gestattet. 95.

Fuhrkosten. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten. 328.

Fuhrkostenentschädigung. Für Korpsarzt XVI. Armeekorps. 69.

Fußartillerie. Kommando von Offizieren der — zur Feldartillerie. 19. Urlaubsbefugnis und Disziplinar-

strafgewalt der Führer der Bespannungsabteilungen. 19. Neue Gewehr-Schießvorschrift für —. 25. Angriffsübungen mit — unter Scharfschießen der Artillerie 1903: 26. Zeiteinteilung für die Schießübungen 1903: 35. Neue Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots; Jülich-Artilleriedepots heißen künftig Neben-Artilleriedepots. 41. Errichtung von 4 Kompagnien. —. 66. Stabs-offizierstelle in Diedenhofen und Ober- oder Assistenztarztstelle geht auf Fußartillerie-Regiment Nr. 9 über. 67. Kommandanturen der Fußartillerie-Schießplätze erhalten Adjutanten. 67; desgl. Zahlmeister-Aspiranten. 67. Adjutant der Kommandanturen der Fußartillerie-Schießplätze dienstälter als Zeug- und Feuerwerks-Oberleutnants und Leutnants. 67. Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission erhält Zahlmeister. 69. Bei ihr wird Kasernenverwaltung gebildet. 70. Sie übernimmt Bekleidungswirtschaft der Versuchskompanie von Fußartillerie-Schießschule. 70. Zahlmeister der Versuchsabteilung erhält Zulage von 90 M. 71. Zulage für Zahlmeister-Aspiranten der Versuchskompanie von 108 M. fällt fort. 71. Rationsgebühr der Adjutanten der Kommandanturen der — Schießplätze. 71. Außeretatsmäßige Bijouweibel für schlechte Leutnants. 72. 268. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der —. 72. Erhöhung der Offizier-Unterstützungsfonds für die Fußartillerie-Regimenter Nr. 9 und 13: 81. Erhöhung der Mittel für Scheibenmaterial für die II. Bataillone der Fußartillerie-Regimenter Nr. 9 und 13: 81. Ersatz der Fahrer für die Fußartillerie-Schießschule und die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission. 98. Änderung der Bestellung von Mannschaften für Bespannungs-Abteilungen durch Train-Bataillone. 119. Änderung der Bestimmungen für Geschäftsverkehr der Fußartillerie-Truppenteile mit Reichspostbehörden über Militärtelegraphie. 176. Eingliederung der schweren Artillerie des Feldheeres in die Marschkolonne. 259. Verlegungen: Bespannungs-Abteilung Regiments Nr. 6 von Hlogau nach Posen unter Übertritt zum Regiment Nr. 5: 9. — 9. und 10. Kompagnie Regiments Nr. 8 von Diedenhofen nach Mek. 67. Neu aufgestellt: 5. Abschnitt der Kriegesfeuerwerkerei für Artillerie. 5. Munitionsabnahmeverordnungen. 122. 186. 210. 222. Schußtafeln. 161. 223. 265. Vorschrift über Anlage von Friedensmunitionsmagazinen. 135. Sonderverordnungen für die —. 177. 204. 209. 4. Abschnitt der Kriegesfeuerwerkerei für Artillerie. 305. Außer Kraft gesetzt: Vorschrift über die Anlage von Friedens-Pulvermagazinen; die Anleitung zum Bau von Friedens-Magazinen für Geschosse und Zündungen; Vorschrift über die Anlage von Friedens-Pulvermagazinen n/A. 135. Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots. 146. Entwurf der Batteriebau-Vorschrift. 223. Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts. 94. 122. 260. 305. 343. Berichtigung des Deckblatts 398 zur Übungsgerätvorschrift für —. 161.

Fußartillerie-Gerät f. Fußartillerie.
 Fußartillerie-Schießplätze f. Fußartillerie.
 Fußartillerie-Schießschule f. Fußartillerie.
 Futter f. Rationen.

- Gänge im Waffendienst.** Zurücklegen der Strecken Berlin-Truppenübungsplatz Jüterbog und Berlin-Clausdorf-Sperenberg und Cummersdorf als — anzusehen. 123.
- Gardekörps.** Teilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft. 12.
- Garnisonänderungen** s. Verlegungen.
- Garnisonapotheker.** Änderung der Amtsbezeichnung in »Stabsapotheker«. 86.
- Garnison-Bauverwaltung.** Änderung der Garnison-Baukreise. 21. 95. 208. 291.
- Garnisonbeschreibung** von Bremen und Bremerhaven. 225.
- Garnison-Kazarett.** Stellen für Kazarettverwaltungs-Aspiranten, Gebühren, Uniform. 69.
- Garnison-Verwaltungen.** Änderung im Buch und Rechnungswesen der —. 37. Errichtung einer III. — in Berlin. 293.
- Garnisonverwaltungs-Aspiranten.** Abfindung der dem Beurlaubtenstande angehörenden — für die Dienst-antrittsreise. 146.
- Gasanlagen** in Dienstwohnungen. 350.
- Gefängnisinspektor.** Vorbereitungsdienst s. Militär-anwärter.
- Gefechtsübungen** s. Übungen.
- Gehaltsregelung** s. Offizier—; Sanitätsoffizier—.
- Gehaltstafeln** neuer Beamtengruppen; Änderungen. 85.
- Gendarmerie.** Zeugengebühren der Gendarmen auf Probe in militärgerichtlichen Angelegenheiten. 260. Unteroffiziere, die vor vollendeter 7 jähriger Dienstzeit in — eines außerpreussischen Bundesstaats eintreten, dürfen nicht kommandiert werden, sondern müssen vor der Einstellung aus Truppe ausscheiden. 268. Gerichtsbarkeit und Bestätigungsbesugnis des Chefs der Land— ausgebehnt. 284. Berechnung der Dienstzeit bei Anmeldung —Anwärter. 292.
- Generale.** Informationskursus für — bei Feldartillerie-Schießschule 1903: 36. Desgl. bei der Infanterie-Schießschule 1903: 209.
- Generalkommandos.** Vermehrung der Schreiber. 81.
- Generals-Achselstücke.** Neue Probe. 317.
- Generallstab.** Fortsetzung der Herausgabe der »Urkundlichen Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres« durch —. 272. Herausgabe der Zeitschrift »Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde« durch —. 288.
- Generallstabs-offizier** für Kommandantur Graudenz. 67. Rationsgebühr. 71.
- Genehmigungsheime.** Zulagen des militärischen Kurpersonal. 69.
- Gerichtsbarkeit.** Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen betreffend Regelung der —. 48. 122. 245. — des Chefs der Landgendarmerie ausgebehnt. 284.
- Gerichtsoffizier.** Bei Luftschiffer-Bataillon 108 A. Zulage. 69.
- Gerichtsschreibergehilfen.** Vorbereitungsdienst s. Militär-anwärter.
- Gerichtsvollzieher.** Vorbereitungsdienst s. Militär-anwärter.
- Geschäftszimmer.** Einrichtung der — der zu errichtenden Behörden. 70. Erhöhung der — Gebühr der Divisionen und der 81. Infanterie-Brigade. 73.
- Geschloßfabrik** Siegburg. Änderung des Preisverzeichnisses. 232.
- Geschützgießerei** Spandau. Änderung des Preisverzeichnisses. 232.
- Gewehr-Prüfungs-Kommission.** Prüft Doppelfernrohre 1903 von Goerz-Friedenau vor der Abgabe. 177. Zusammenfassung für 1903/04: 201.
- Gewehr-Schießvorschrift** für Fußartillerie ausgegeben. 25. Ausgabe eines Anhangs betr. Zufüge usw. für das Luftschiffer-Bataillon. 265.
- Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Führer durch das —. 146.
- Glogau.** Auflassung von Befestigungen. 65.
- Goerz (Friedenau).** Lieferung der Doppelfernrohre 1903. Bezugspreis. 177.
- Graudenz.** Generalstabs-offizier für Kommandantur —. 67. Kommandant Brigadekommandeurstellung. 67. Rationsgebühr dieser Stellen. 71. Vermehrung der Schreiber bei Kommandantur —. 81.
- Große.** Beschaffung der Friedensverpflegungs-Tabelle von — aus allgemeinen Unkosten gestattet. 95.
- Grundstückstagen.** Prüfung und Bescheinigung. 36.
- Güterdepot** einer Sammelstation. Ausgabe der Dienstvorschrift für das —. 231.
- Hagenau.** Unteroffizier-Übungskurse der Infanterie-Schießschule auf Truppenübungsplatz —. 315.
- Hahn.** Servisberechnung von — neugedruckt. 182.
- Haket** heißt künftig Brückenwagen. 115.
- Handschuhe,** rotbraune. Einführung — für Offiziere, Sanitäts-offiziere und Beamte. 42.
- Hannoversche Jubiläums-Denk Münze.** Stiftung. 295.
- Hauptleute.** Aufträgen in das Gehalt I. Klasse: Infanterie usw. 6. 57. 125. 147. 186. 247. 276. 306. Feldartillerie. 6. 58. 125. 148. 186. 249. 277. 307. Fußartillerie. 6. 126. 149. 186. 249. 277. Ingenieur- und Pionierkorps. 7. 58. 126. 149. 187. 249. 307. Verteilungstruppen. 58. 149. 187. 277. Technische Institute. 7. 249.
- Heerordnung.** Änderung aus Anlaß der Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in Maschinengewehr-Abteilungen und Bildung eines Beurlaubtenstandes an Offizieren für diese Abteilungen. 230.
- Heilige Schriften.** Verteilung in der Armee. 264.
- Heirats-Verordnung.** Ergänzungen der Ziffer 26: 185.
- Helgoland.** Verbindungen und Überfahrtsgehd nach und von —. 159. 272. Verbindungen nach und von —. 355.
- Helm.** Einführung für Mannschaften des Trains. 275.
- Hessische (Großherzoglich) Beamte** der Militärverwaltung. Uniform. 205.
- Hilbebrand-Arco (Villa).** Bestimmungen für — den Bestimmungen über Bade- usw. Kuren beigelegt. 236.

Hilfs-Inspektanten (Obersveterinäre) für Leiter der Militär-Veterinär-Akademie. 228.
 Hilfsmusiker für Fußartillerie-Regimenter mit mehr als 8 Kompagnien. 82.
 Höherer Militärverwaltungsdienst. Ausgabe der Vorschrift für Annahme, Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den —. 267.
 Husum. Meldeamt errichtet. 82.

Jäger und Schützen. Vorschrift für die Behandlung usw. der Kriegshunde neubearbeitet. Bezugspreis. 4. Anderweite Tragezeiten für Waffenrod und Litwka der Jäger (Schützen) und Maschinengewehr-Abteilungen. 18. Zuteilung von Maschinengewehr-Abteilungen zu den Kaisermanövern 1903: 26. Koharzt für Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 2 und 3: 69. Außeretatmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants. 72. 268. Ranglisten der Maschinengewehr-Abteilungen. 98. Uniformen der Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2: 105. Verichtigungen hierzu. 130. Im Schießen beste Maschinengewehr-Abteilung soll auch Kaiserabzeichen erhalten. 229. Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in Maschinengewehr-Abteilungen. 229. Bildung eines Beurlaubtenstandes an Offizieren für Maschinengewehr-Abteilungen. 229.

Jäger zu Pferde. Eskadrons — s. Kavallerie.
 Jahrgang, älterer. Ausgleich bei Truppen aus Anlaß der Neuformationen. 79.

Indien (Britische Besitzungen in). Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 176

Infanterie. Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate 1903: 4. Anderweite Tragezeiten für Waffenrod und Litwka. 18. Kommando von Leutnants der Fußartillerie zur — fällt fort. 19. Zusammensetzung und Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons im Herbst 1903: 192. Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission 1903/04: 201. Informationskursus für Generale bei Infanterie-Schießschule 1903: 209. Truppenteile, die am 1. April 1904 Einjährig-Freiwillige einstellen. 299. Zusammensetzung und Informationskurse usw. der Infanterie-Schießschule 1904: 315. Außeretatmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants. 72. 268.

Verlegungen: III./Infanterie-Regiments Nr. 46 endgültig nach Wreschen; II./Infanterie-Regiments Nr. 47 endgültig nach Schrimm. 65. III./Infanterie-Regiments Nr. 72 von Torgau nach Bernburg. 235. II./Jüsilier-Regiments Nr. 36 von Bernburg nach Merseburg. 235. Stab der 86. Infanterie-Brigade von Metz nach St. Avold. 297. Maschinengewehr-Abteilungen s. Jäger und Schützen.
 Infanterie-Brigade (81.). Vermehrung der Schreiber. 81.

Infanterie-Schießschule s. Infanterie.
 Infanterieschulen. Neudruck der Dienstvorschrift für die —. 207.

Informationskurse. Für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule 1903: 36; desgl. bei der Infanterie-Schießschule 1903: 209. Für Stabsoffiziere usw. bei Infanterie-Schießschule 1904: 315.

Ingenieurbehörden s. Ingenieur- und Pionierkorps.
 Ingenieur-Komitee. Vermehrung der Schreiber. 81.
 Ingenieur- und Pionierkorps. Aenderung des Deckblatts 53 zur Sprengvorschrift. 23. Ergänzung der Ziffer 58 der Dienstordnung der Kriegsakademie betreffend Übungen der Offiziere des —. 42. Neu: 9. Festungs-Inspektion, Standort Graubenz. 66; Fortifikationen Eulm und Marienburg (der Kommandantur Graubenz unterstellt). 66. Neueinteilung der Ingenieurbehörden. 66. 75. General-Inspektion des — erhält 5. Adjutanten. 67. Je ein pensionierter Stabsoffizier des — für Fortifikationen Posen und Eln. 67. Veränderung der Stats an Offizieren. 68. Außeretatmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants. 72. 268. Erhöhung der Mittel für Scheibenmaterial der Pionier-Bataillone. 73. Vermehrung der Schreiber beim Ingenieur-Komitee. 81. Ausrüstungs-Nachweisung für Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos außer Kraft. 94.
 Intendanturen (Militär.). Vorschrift über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den —. 291.

Intendantur (Zelb-) des Ostasiatischen Expeditionskorps aufgestellt. 45. Teilnahme eines zweiten Intendanturmitglieds an Korpsgeneralstabreisen. 73.

Jubiläumdenkmünze (Hannoversche). Stiftung. 295.

Justizverwaltung (Zivil.). Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter

Jyehoe. Kommandantur des Truppenübungsplatzes Vockstedt von — nach Vockstedter Lager verlegt. 97.

Kabettananstalten. Neue Gehaltsstufen der Oberlehrer und Elementarlehrer bei den —. 86.

Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1903: 240. 241. 267. Im Schießen beste Maschinengewehr-Abteilung soll auch — erhalten. 229.

Kaisermanöver 1903: 25.

Kaiser-Wilhelms-Akademie usw. Zugang 1 Stabsarztstelle. 68.

Kanzleidiätare. Kündigungsfrist für —. 216.

Karabiner 98. Ausgabe des Leitfadens, betreffend den — und seine Munition. 265.

Karten. Rothbergerische Ortsentfernungskarte zur Vothringen darf aus Unkosten beschafft werden. 5. Ermäßigung der Kosten für den Aufzug der Admiralitätskarten auf Leinen. 117. Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands usw. 185.

Kassenbücher. Vernichtung. 284.

Kassen der Heeresverwaltung. Unbrauchbarmachung der österreichischen Taler. 114. Vereinnahmung eines anonym versandten Gelbbetrages. 176. Postkosten bei Zahlungen an Privatpersonen im Postwege. 157. 241. Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher und Belege. 284. Grundzüge für Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen. 302.

Kavallerie. Zum Mannschaftskursus der Kavallerie-Telegraphenschule können, wenn geeignete Kapitulanten nicht vorhanden, Unteroffiziere kommandiert werden. 73.

Namenzug für Ulanen-Regiment Nr. 6: 97. Ranglisten der Eskadrons Jäger zu Pferde. 98. Anderweite Benennung des Ulanen-Regiments Nr. 11: 137. Neues Kavallerie-Brüdengerät usw. 157. Kommandos zum Militär-Reitinstitut 1903/04: 164. Verlegung der Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 1 unter Zuteilung zum Kürassier-Regiment Nr. 5 von Königsberg nach Graudenz. 183. Vierte Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 8 von Namslau nach Ols verlegt. 183. Verlegung der 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 16 von Ulzen nach Lüneburg. 200. Änderung der Ziffern 384 und 388 des Exerzier-Reglements für die —. 215. Leutnants der — dürfen Dienstgradsgehalt nur auf Anordnung der B 1 erhalten. 224. Änderungen beim neuen Kavallerie-Brüdengerät. 247.

Kavallerie-Divisionen. Aufstellung 1903: 26. 105. 213.

Kavallerie-Telegraph. Entwurf der Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen als endgültige Vorschrift eingeführt. 191.

Kavallerie-Telegraphenschule. Zum Mannschaftsfurjus der — können, wenn geeignete Kapitulanten fehlen, Unteroffiziere kommandiert werden. 73.

Kavallerie-Übungen f. Übungen.

Kavallerie-Übungsreisen 1903: 26. 27. Beteiligung von Offizieren der reitenden Artillerie an —. 26.

Klasseneinteilung der Reichsbeamten bezüglich der Zuständigkeit der Fragegeber und Umzugskostenfrage. 345.

Kleinbahnen. Abfertigungs- und Desinfektionsgebühr für Militärtransporte im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen. 140.

Kommandant von Graudenz Brigadefeldkommandeurstellung. 67. Rationsgebühr. 71.

Kommandanturen der Truppenübungs- und Fußartillerie. Schießplätze f. Truppenübungsplätze bzw. Fußartillerie.

Kommandos. Stabsoffiziere des Gardekorps zu Übungen 1903: 12. Zum Lehr-Infanterie-Bataillon 1903: 4. 192. Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule 1903: 36. Offiziere zum Waffeninstandsetzungsgeschäft. 99. 269. Zum Militär-Reitinstitut 1903/04: 164. Informationskursus für Generale bei Infanterie-Schießschule 1903: 209. Zur Gener.-Prüfungs-Kommission 1903/04: 201. Zur Infanterie-Schießschule 1904: 315.

Konstruktionszeichnungen f. Zeichnungen.

Korps-Generalstabsreisen. Teilnahme eines zweiten Intendanturmitglieds. 73.

Korpsproparzt XVI. Armeekorps. Fuhrkostenentschädigung. 69.

Korps-Telegraphen-Abteilung. Entwurf zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine — ausgegeben; früherer Entwurf und Ausrüstungs-Nachweisung außer Kraft. 24.

Krankenfürsorge für Arbeiter erweitert. 304.

Krankenträger-Ordnung. Änderung der — betreffend Befähigung der Ausgebildeten. 144.

Krankenversicherungsgesetz. 216.

Krankenwärter (Militär). Erhöhung der Zahl der —. 73.

Kriegsakademie. Ergänzung der Ziffern 58 und 82 der Dienstordnung der —. (Übungen der Ingenieur-

und Pionieroffiziere, sowie der Offiziere der Verkehrstruppen; Ausstellung von Verpflegungsbefcheinigungen und Quittungen.) 42. Lehrordnung der — neugedruckt. Bezugspreis. 156.

Kriegsartikel (Neue) der Marine. 115.

Kriegsdienstzeit. Schutztruppen. 239.

Kriegsfeuerwerkerei. 5. Abschnitt der — für Artillerie neu aufgestellt 5. Desgl. 4. Abschnitt. 305.

Kriegsgliederungen f. Kaisermanöver und Kavallerie-Divisionen.

Kriegshunde. Vorschrift für die Behandlung usw. der — neubearbeitet. Bezugspreis. 4.

Kriegsminister. Beurlaubung und Vertretung des —. 131. Anderweite Besetzung der Stelle des —. 213.

Kriegsministerium. 1. Oberstabsarztstelle in Zugang. 67. Sanitätsunteroffiziere bei — erhalten Feldwehlerservis. 69. Plantamerverwalter. (Gehaltsstufen.) 86. 87.

Kriegs-Sanitäts-Ordnung. Verkaufspreis. 56.

Kriegsschulen. Unterrichtskurse bei —. 18. 135. 224. 276. Reisegebühren für Fahnenjunker bei Einberufung zur —. 98.

Kündigungsfrist für Unterbeamte und Kanzleidiätare. 216.

Kur in Dehnhausen während des ganzen Jahres. 6.

Kurhaus Nauheim. Bestimmungen für —. 129.

Kurorte. Zulagen für militärisches Kurpersonal. 69.

Kurpersonal. Zulagen für militärisches — in Orten mit Kureinrichtungen und bei Genesungsheimen. 69.

Laboratorien bei den Artilleriedepots. Vorschrift für die Verwaltung der — außer Kraft gesetzt. 146.

Landendarmerie f. Gendarmerie.

Landwehrbezirke f. Bezirkskommandos.

Lazarettpapiere der während des Feldzugs 1870/71 in Reserve-Lazaretten des Großherzogtums Baden behandelten Angehörigen der deutschen Armee befinden sich jetzt bei M. A. 293.

Lazarettverwaltungs-Aspiranten. Neue Stellen, Gebühren, Uniform. 69. Abfindung der dem Beurlaubtenstande angehörenden — für die Dienstantrittsreise. 146.

Lebensmittel. Selbstkosten für die den Truppen überwiesenen —. 141.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung. 116. Beschlüsse der Generalversammlung. 142. Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung. 237. Wechsel in der Person des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. 143.

Lehranstalten, die Zeugnisse für einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 214.

Lehrgänge f. Informationskurse.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Verstärkung während der Sommermonate 1903: 4. Zusammenfassung und Zusammentritt Herbst 1903: 192.

Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß. Anhang II allgemein versandt. 177.

Leopold-Garnisonschule in Frankfurt a. O. f. Braunschweig.

Leutnants. Einrücken:

- Kavallerie in das Dienstgradsgehalt. 253. 280. 311.
 Feldartillerie in das Gehalt von 900 *M.* 8. 62. 128. 154. 189. 255. 281. 313.
 — in das Gehalt von 1 008 *M.* 8. 61. 128. 153. 189. 254. 281. 312.
 Fußartillerie in das Gehalt von 900 *M.* 63. 256.
 — in das Gehalt von 1 188 *M.* 62. 128. 155. 190. 256. 282. 313.
 Ingenieur- und Pionierkorps in das Gehalt von 1 188 *M.* 63. 128. 155. 282. 314.
 Verlehrstruppen in das Dienstgradsgehalt. 63. 155. 190. 256. 282.
 — der Kavallerie dürfen Dienstgradsgehalt nur auf Anweisung der B1 erhalten. 224.
 Linienerteilung des deutschen Eisenbahnnetzes. 48.
 Linienkommission f. Eisenbahn. —
 Litewka. Neue für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte. 110. Berichtigungen hierzu. 130. Bestimmungen über das Tragen derselben. 112. — für Mannschaften aus grauem Tuch. 113.
 Löhnung f. Befolgung.
 Losstedt. Kommandantur des Truppenübungsplatzes — von Tschöe nach Losstedt Lager verlegt. 97.
 Losnummern, höchste, 1902: 140.
 Lothringen. Zulage für Unteroffiziere usw. 71. Rothenbergersche Ortsentfernungskarte für — darf aus Unkosten beschafft werden. 5.
 Luftschiffer f. Verlehrstruppen.

- Magazindienst, Feld.** Ausbildung Einjährig-Freiwilliger im —. 9.
 Manöver f. Übungen und Kaisermanöver.
 Marine. Neue Disziplinar-Strafordnung für die —. 56. Neue Kriegsartikel. 115.
 Marschgebühren für den Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei Übungen. 69.
 Maschinengewehr. Abteilungen f. Jäger und Schützen.
 Marschkolonnen. Eingliederung der schweren Artillerie des Feldheeres in die —. 259.
 Mecklenburgische (Großherzoglich) Beamte der Militärverwaltung. Uniform. 205.
 Melbeamter. Errichtung in Sagan, Prüm, Husum, Nordhausen, Bingen. 82. Melbeamter Vorken nach Bocholt verlegt. 82. Melbeamter Bremerhaven geht ein. 82.
 Mietentschädigung. Bei Versezungen innerhalb des Standortes Potsdam. 20.
 Militäranwälter. Zulassung zur Vorbereitung für Stellen in der Justizverwaltung, als Gerichtsvollzieher und Gefängnisinspektoren. 22. Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befolgungsbienstalter der Militäranwälter. 158.
 Militärärzte f. Sanitätsoffiziere.
 Militär-Bauverwaltung f. Garnison. —
 Militär-Beamte f. Beamte.
 Militär-Bevollmächtigte in Washington und Tokio. 67.

- Militärdienstzeit. Anrechnung auf das Befolgungsbienstalter der Militäranwälter. 158.
 Militär-Eisenbahn f. Eisenbahn (Militär).
 Militär-Stat f. Stat.
 Militärgerichtlich erkannte Strafen. Vollstreckung durch bürgerliche Gerichte. Grundsätze. 259.
 Militärgerichtliche Untersuchungsachen. Vorlagen über Dienstreisen in — künftig an C. D. 222.
 Militärgerichtsstellen. Aenderung der Dienst- und Geschäftsordnung für die —. 160.
 Militärgutsverbindungen. Wagengestellung und Frachtberechnung für —. 184.
 Militär-Intendanturen. Vorschrift über die Ergänzung der Sekretariats- und Registraturbeamten bei den —. 291.
 Militärische Verhältnisse der bei deutschen, ausschl. bayerischen, Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten und ständigen Arbeiter. 141.
 Militärtürkische Dienstordnung, evangelische. Textausgabe von Richter. Bezugspreis. 8.
 Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. Verstärkung um 1 Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten. 67. Nicht mehr Erziehungs-Institut. 258.
 Militär-Krankenwärter. Erhöhung der Zahl der —. 73. Beschaffung der Bekleidung usw. für hinzutretende —. 84.
 Militärkurhaus Nauheim. Bestimmungen für —. 129.
 Militärmusiker. Zuteilung der zur Hochschule für Musik von auswärts kommandierten —. 137.
 Militär-Reitinstitut. Kommando zum — für 1903/04: 164. Verstärkung um 5 Gemeine. 67. Zulage von 432 *M.* auch an Rittmeister als Adjutanten zahlbar. 69.
 Militärstrafgerichtsordnung. Aenderung betreffend Andringung von Strafanträgen und Strafanzeigen der Mannschaften. 131. Aenderung von Prozeßformularen für die —; Bezugspreis. 160.
 Militärtechnische Akademie in Berlin errichtet. 67. Zugang an Offizierstellen. 68. 69. Rationsgebühr der Offiziere. 71. Verrechnung der Kosten bei Kapitel 35: 74. Ausgabe der Dienst- und Lehr-Ordnungen der —. 283.
 Militärtelegraphie. Aenderungen der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen usw. mit Reichspostbehörden über —. 176.
 Militärtransporte. Benutzung von Schnellzügen. 133. 262. Abfertigungs- und Desinfektionsgebühr für — im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen. 140.
 Militär-Turnanstalt erhält etatsmäßigen Schreiber. 81.
 Militär-Verwaltungsdienst (höherer). Ausgabe der Vorschrift für Annahme, Ausbildung und Prüfung von Anwärtern für den —. 267.
 Mobilmachungs-Formulare und Drucksachen. Verrechnung der Kosten. 73.
 Munition. Aenderung der Bestimmungen 1903: 80.
 Munitionsabnahmevorschriften. Neubearbeitet: 122. 186. 210. 222.
 Munitionsmagazine. Vorschrift über Anlage von Friedens- — neu aufgestellt. 135.

Musiker (Sils-) für Fußartillerie-Regimenter mit mehr als 8 Kompagnien. 82.
 Muster. Zur Berechnung des Rekrutenbedarfs. 34. Zum Förderungsnachweis über Tagegelber und Fuhrkosten. 339. Zum Förderungsnachweis über Tagegelber und Fuhrkosten sowie Umzugskosten. 341.
 Musterungen der Truppen. Änderung in der Zeitfolge. 297.

Name s. Benennung.

Naturalien. Beschwerden über Beschaffenheit 1902: 23.
 Naturalienverkehr der Proviantämter. Neue Bücher. 56.
 Naturalquartierservis. Zahlung und Liquidierung durch die Truppen. 113.
 Naueim. Bestimmungen für Militärkurhaus —. 129.
 Neben-Artilleriedepots. Bezeichnung — statt »Filiai-Artilleriedepots«. 41. Errichtung der — Kolberg, Neustadt D. S., Vahr, die Artilleriedepots Stettin, Reife, Neubreisach zugeteilt werden. 66.
 Nebenkosten (Bekleidungs-). Erhöhung der —. 21.
 Neumann, Rechtsanwalt. Ernennung zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht. 287.
 Nordhausen. Meldeamt errichtet. 82.

Oberärzte. Einrücken in das Gehalt. 39.

Oberbäder (Militär-). Beförderung zu überzähligen Witzelswebeln. 103.
 Oberfahnen schmiede. Beförderung zu überzähligen Witzelswebeln. 103.
 Oberintendanturrat bei Intendantur der militärischen Institute. Stelle in Intendantenstelle umgewandelt. 86.
 Oberlehrer bei Kadettenanstalten. Neue Gehaltsstufen. 86.
 Oberleutnants. Einrücken in das Gehalt:
 Infanterie usw. 7. 58. 126. 149. 187. 249. 278. 308.
 Kavallerie. 7. 60. 127. 151. 188. 252. 278. 310.
 Feldartillerie. 61. 127. 152. 188. 252. 279. 310.
 Fußartillerie. 7. 127. 152. 189. 253. 279.
 Ingenieur- und Pionierkorps. 8. 61. 127. 153. 189. 279. 311.
 Verlehrstruppen. 61. 153. 189. 253. 280. 311.
 Train. 61. 127. 153. 253. 280. 311.
 Ober-Militär-Examinationskommission. Offizier- und Fähnrichsprüfungen 1904: 306.
 Oberrevisoren bei technischen Instituten der Artillerie. Neue Stellen. Gehaltsstufen. 86.
 Oberstabsärzte. Einrücken in das Gehalt I. Klasse. 38. 102. 124. 142. 205. 233. 257. 274. 293.
 Oberzahlmeister s. Zahlmeister.
 Oeynhaus. Kur in — während des ganzen Jahres. 6.
 Offiziersaspiranten. Kriegsschulkurse. 18. 135. 224. 276. Prüfungen bei Ober-Militär-Examinationskommission 1904: 306.
 Offiziere. Erhöhung des Etats an —. 67. Kommandierung zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. 99. 269. — Prüfungen bei Ober-Militär-Examinationskommission. 306.

Offizier-Darlehnskasse s. Offizier-Unterstützungsvorschrift.
 Offizier-Gehaltsregelung. 6. 57. 125. 147. 186. 247. 276. 306. Leutnants der Kavallerie dürfen Dienstgradsgehalt nur auf Anordnung der B. I erhalten. 224.
 Offizierpaletot. Änderungen am —. 317.
 Offizierprüfungen 1904: 306.
 Offizier-Reitschule s. Militär-Reitinstitut.
 Offizierseitengewehr. Anlegung durch Büchsenmacher und Waffenmeister. 103.
 Offizier-Uniform von Beamten im Verwaltungsdienst nicht anzulegen. 44.
 Offizier-Unterstützungsfonds. Des Offizierkorps der technischen Institute für 1903: 45. Für Fußartillerie-Regimenter Nr 9 und 13: 81.
 Offizier-Unterstützungsvorschrift. Änderung des § 17, Ziffer 3: 215.
 Ordonnanzoffiziere bei Infanterie-Brigadestäben. Beförderung der außeretatmäßigen Pferde. 115.
 Orthographie s. Rechtschreibung.
 Ortsentfernungskarte. Rothbergersche — für Lothringen darf aus Unkosten beschafft werden. 5.
 Ostasien. Brieffendungen nach — über Sibirien. 265.
 Ostasiatische Besatzungs-Brigade s. Expedition.
 Ostasiatisches Expeditionskorps s. Expedition.
 Österreichische Taler. Unbrauchbarmachung. 114.
 Ostseeprovinzen (russische) s. Rußland.

Paletot (Offizier-). Änderungen am —. 317.

Pferde. Eisenbahnbeförderung der überetatmäßigen Pferde der Ordonnanzoffiziere bei Infanterie-Brigadestäben. 115.
 Pferdefutter s. Rationen.
 Pferde-Kursbuch. Angaben keine amtliche und für Liquidationszwecke nicht verbindlich. 45.
 Pferde-Vormusterungskommissare von Bezirkskommandos losgelöst und Kavallerie-Brigaden zugeteilt. 67. Dienstbezeichnung; Uniform. 67.
 Pioniere. Auerweite Tragezeiten für Waffenrod und Litewka. 18. Ordhere Pionierübungen 1903: 26.
 Außeretatmäßige Witzelswebel für fehlende Leutnants. 72. 268. Siehe auch Ingenieur- und Pionierkorps.
 Plantammervverwalter. Neue Stelle für Kriegsgesamministerium. Gehaltsstufen. 86.
 Pontonhaket heißt künftig Pontonwagen. 115.
 Pontonwagen. Pontonhaket heißt künftig —. 115.
 Konstruktionszeichnungen der —. 236.
 Postfreiheit. Findet nicht Anwendung auf Postsendungen an Zivil-Strasanstalten in gewerblichem Interesse. 21; desgl. nicht auf Postsendungen in Steuerangelegenheiten der Militärpersonen. 200.
 Postkosten bei Zahlungen an Privatpersonen im Postwege. 157. 241.
 Postadresse s. Adresse.
 Postsendungen. — der Truppen an Zivil-Strasanstalten im gewerblichen Interesse sind portopflichtig. 21.
 Postkosten bei Zahlungen an Privatpersonen im Postwege. 157. 241. — in Steuerangelegenheiten der Militärpersonen sind portopflichtig. 200.
 Potsdam. Mietsentschädigung und Umzugsgebühren bei Verletzungen innerhalb des Standortes —. 20.

Schießauszeichnungen. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1903: 240. 241. 267. Im Schießen beste Maschinengewehr-Abteilung soll auch Kaiserabzeichen erhalten. 229.

Schießschulen s. bei den betreffenden Waffen.

Schießübungen s. Übungen.

Schnellzüge s. Eisenbahnbeförderung.

Schreiber. 1 Stelle beim Stabe des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule in Zugang. 68. — bei Linienkommissionen erhalten Fähnrichservis. 69. Bei Kommandantur Potsdam Schreibestelle in Registratorstelle umgewandelt. 73. Vermehrung bei: Generalkommandos III., IV., IX., XVI., XVII., und XVIII. Armeekorps; der 17. Division; der Inspektion der Verkehrstruppen; der 81. Infanterie-Brigade; der Kommandantur Graubenz; dem Ingenieur-Komitee; der Feldzeugmeisterei. 81. Neue Stelle bei Militär-Turnanstalt. 81. Zugang von je 2 Stellen bei den Bekleidungsämtern des Garde- und XV. Armeekorps. 83.

Schustafeln. Neuaufstellung von —. 161. 223. 265.

Schusswaffen. Beschießen von Verschlußteilen an —. 120.

Schützen s. Jäger.

Schuzmannschaften. Unteroffiziere, die vor vollendeter 7-jähriger Dienstzeit in — eines außerpreussischen Bundesstaats eintreten, dürfen nicht kommandiert werden, sondern müssen vor der Einstellung aus Truppe ausscheiden. 268.

Schutztruppen. Kriegsdienstzeit. 239. Erfüllung der Dienstpflicht in der Schutztruppe für Südwestafrika. 1. Übungen von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee bei den —; Vergütung für Reisen aus diesem Anlaß nicht zuständig. 20.

Schwere Artillerie des Feldheeres. Eingliederung in die Marschkolonne. 259.

Schwimmergeräte. Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung der —. 73. Mittel zur ersten Beschaffung der — für Neformationen. 80. Erhöhung der Verfügungssummen der Generalkommandos für — aus Anlaß der Neformationen. 81.

Seetransport-Abteilung im Reichs-Marine-Amt. Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten der Ostasiatischen Befähigungs-Brigade durch —. 11. Adresse der —. 12.

Seetransport-Angelegenheiten für Ostasiatische Befähigungs-Brigade. Bearbeitung der — durch Seetransport-Abteilung im Reichs-Marine-Amt. 11.

Seitengewehre der Truppen zu Fuß. Anhang II zum Leitfaden betreffend die — wird allgemein verfaßt. 177.

Selbstbewirtschaftungsfonds. Verbleib der — bei Abgabe an Neformationen. 80.

Selbstkosten für den Truppen überwiesene Lebensmittel. 141.

Sekretariatsbeamten bei den Militär-Intendanturen. Vorschrift über die Ergänzung der —. 291.

Sendungen s. Postsendungen und Eisenbahnbeförderung.

Servis. Festsetzung der Servisentschädigung für Telegraphenstationen während der Übungen. 17. Ergänzung des § 10, 11 der Servisvorschrift (Mietentschädigung bei Verletzungen usw. innerhalb des Standortes Potsdam).

20. Es erhalten: Sanitätsunteroffiziere bei Kriegsministerium den Feldwebelservis; Schreiber bei den Linienkommissionen den Fähnrichservis; Büchsenmacher, Regimentsattler, Waffenmeister und Zeughausbüchsenmacher den Servis wie Militärfürter. 69. Unterapotheker des Beurlaubtenstandes erhalten bei Übungen Feldwebelservis. 69. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr der Divisionen und der 81. Infanterie-Brigade. 73. Schreiber der Militär-Turnanstalt erhält Fähnrichservis. 81. Zahlung und Liquidierung des Naturalquartierservices durch die Truppen. 113. Änderung des § 72, 1 der Servisvorschrift. 232.

Servisberechnung von Hahn neugedruckt. 182.

Servisvorschrift. Änderung des § 72, 1: 232.

Sibirien. Briefsendungen nach Ostasien über —. 265.

Siegburg. Änderung des Preisverzeichnisses der Geschosfabrik —. 232.

Sonderhausen. Niedriges Beförderungsgeld für II. Halbjahr 1903: 224.

Sondervorschriften für die Fußartillerie. Neu aufgestellt. 177. 204. 209.

Pandau. Auflassung von Befestigungen. 10. Änderung des Preisverzeichnisses der Geschützgießerei —. 232.

Sprengevorschrift. Änderung des Deckblatts 53 zur —. 23.

Stabsapotheker. Neue Amtsbezeichnung für »Garnisonapotheker«. 86.

Stabsärzte. Einrückten in das Gehalt I. Klasse. 39. 102. 124. 142. 206. 211. 233. 257. 274. 293. Einrückten in das Gehalt II. Klasse. 39.

Stabsoffizier. Ahselstücke. Neue Probe. 317.

Stammrollen. Einsendung von Nachtragsverzeichnissen unterbleibt. Anzeige über in Verlust geratene —. 29.

Standort s. Garnison.

Standortsänderungen s. Verlegung.

Stellenzahl. Besoldungsgemeinschaft Fußartillerie, Verkehrstruppen und technische Institute. 72.

Stiefel. Entschädigung für die von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Übungen mitgebrachten eigenen —. 73.

Stiftungen. Verteilung von Zinsen patriotischer —. 46. 47. Vergebung von Erziehungsbeihilfen für bedürftige Töchter verstorbener deutscher Offiziere. 292.

Strafanträge der Mannschaften. Anbringung. 131.

Strafanzeigen der Mannschaften. Anbringung. 131.

Strafbesugnisse. Disziplinarstrafbesugnisse des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts. 3. Vergleich der Führer der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphen-Bataillone. 19.

Strafgerichtsordnung s. Militär. —.

Strafordnung. Disziplinar. — für die Marine. Neuausgabe. 56.

Studium neuerer Fremdsprachen. Ausgabe von Bestimmungen für die Förderung des —. 183. Sonderabdruck dieser Bestimmungen bei Mittler & Sohn käuflich. 234.

Südwestafrika. Erfüllung der Dienstpflicht in der Schutztruppe für —. 1.

- Lagegelder.** Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Lagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten. 328. Einteilung der Reichsbeamten in Klassen bezüglich der Zuständigkeit der Lagegelderfrage. 345.
- Lager österreichischen Gepräges.** Unbrauchbarmachung. 114.
- Technische Institute.** Unterstützungsfonds des Offizierkorps der — 1903: 45. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der — 72. Zulagen der zur Ausbildung zu den technischen Instituten der Artillerie kommandierten Offiziere. 72.
- Telegraphenstationen** während der Übungen. Festsetzung der Servidentenschädigung für —. 17.
- Telegraphentruppen** s. Verkehrstruppen.
- Telegraphenwagen.** Neukonstruierter — zur Fortschaffung des Telegraphengeräts. 157.
- Tokio.** Militärbevollmächtigter. 67.
- Tragezeiten.** Anderweite — für Bekleidungsstücke. 18.
- Train.** Zeichnungen des Trainmaterials. 5. 247. 273. Außeretatmäßige Vizewachmeister für fehlende Leutnants. 72. 268. Säbelbefestigung am Sattel. 207. Einführung des Helms für Mannschaften. 275. Änderung in der Bestellung von Mannschaften für Bepannungs-Abteilungen usw. 119.
- Traindepôts.** Änderung der Bestimmungen für Geschäftsverkehr der — mit Reichspostbehörden über Militärtelegraphie. 176.
- Trainmaterial.** Neue Zeichnungen. 5. 247. 273.
- Transportkosten** s. Eisenbahnbeförderung.
- Transvaal.** Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 343.
- Truppenübungen,** größere, s. Übungen.
- Truppenübungsplätze.** Adjutanten für Kommandanturen der —. 67. Desgl. Zahlmeister, Aspiranten. 67. Adjutant dienstälter als Zeug- und Feuerwerks-Oberleutnants und Leutnants. 67. Rationsgebühr der Adjutanten der Kommandanturen der —. 71. Verlegung der Kommandantur des — Lodstedt von Ipehoe nach Lodstedter Lager. 97.
- Truppenübungsplatz.** Vorschrift neubearbeitet. Bezugspreis. 11.
- Turnanstalt (Militär).** Erhält etatsmäßigen Schreiber. 81.
- Turngeräte.** Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung der —. 73. Mittel zur ersten Beschaffung der — für Neformationen. 80. Erhöhung der Verfügungssummen der Generalkommandos für — aus Anlaß der Neformationen. 81.
- Überfahrtsgehd nach und von Helgoland.** 159. 272.
- Überzüge.** Farbe der — für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte. 139.
- Übersichtskarten** s. Karten.
- Übungen.** Größere Truppen. — 1903: 25. Kavallerie-Divisions. — 1903: 26. 105. 214. Angriff. — mit Fußartillerie 1903: 26. Größere Pionier. — 1903: 26. — des Beurlaubtenstandes 1903: 29. Zeiteinteilung Schieß. — Fußartillerie 1903: 35. Verfügungssummen 1903 für Geschütz- und Schieß. — im Gelände. 71. Zeiteinteilung Schieß. — Feldartillerie 1903: 91. 113. 132. 145. 208. Übungskurse bei Infanterie-Schießschule 1904: 315. Festsetzung der Servidentenschädigung für Telegraphenstationen während der —. 17. — von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee bei den Schutruppen; für Reisen aus diesem Anlaß keine Vergütung zuständig. 20. Anmeldung der Familienunterstützungen der zu — einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 44. Gebührenliste der Unterapotheker des Beurlaubtenstandes bei —. 69. Änderung der Bestimmungen über Verwendung der Mittel für Geschütz- und Schieß. — im Gelände. 72. Teilnahme eines zweiten Intendanturmitglieds an Korps-Generalsstabsreisen. 73. Entschädigung für die von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu — mitgebrachten eigenen Stiefel. 73. Kavallerie-Division B. nicht beim XIX. sondern beim XII. Armeekorps aufgestellt. 105. Andere Bezeichnung der Brigaden der Kavallerie-Division A. 213. Andere Zusammenfassung der Kavallerie-Division B. 214. Benutzung der Abübungsdampfer der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade durch zur Übung einberufene Mannschaften des Beurlaubtenstandes; Höhe der von ihnen zu zahlenden Verpflegungsgelder. 214.
- Übungsgeld** der Unterapotheker des Beurlaubtenstandes. 69.
- Übungsgerät.** Für neue Fußartillerie-Kompagnien. 82. Berichtigung des Deckblatts 398 zur —. Vorschrift für Fußartillerie. 161.
- Übungsgerätvorschrift.** Berichtigung des Deckblatts 398: 161.
- Übungskurse** s. Übungen.
- Übungsreisen.** Kavallerie. — 1903: 26. 27. Beteiligung von Offizieren der reitenden Artillerie an —. 26.
- Unzugsgelührnisse** s. Reisegebühren.
- Unfallrenten.** Änderung in der Befugnis zur Bewilligung von —. 242.
- Unfallversicherungsgesetz** s. Gewerbe. —.
- Uniform** s. Bekleidung.
- Unkosten, allgemeine.** Anlässlich Neformationen 1903: 81. 82. 83. Beschaffung der Rothembergerischen Ortsentfernungskarte für Vothringen aus — gestattet. 5. Desgleichen der Friedensverpflegungstabelle von Groöe. 95.
- Unsiclere Dienstpflichtige.** Verpflegung der — für den Eintreffetag beim Truppenteil. 17.
- Unterapotheker.** Gebührenliste der — des Beurlaubtenstandes bei Übungen. 69.
- Unterbeamte.** Kündigungsfrist für —. 216.
- Unteroffiziere.** Zulagen in Elsaß-Vothringen. 71. Ausgleich an — bei den Truppen aus Anlaß der Neformationen. 79. Bestimmungen über Beförderung der — des Beurlaubtenstandes. 88. Bestimmungen über Beförderung der — im Frieden. 103. Änderung des § 6, Ziffer 2a der Bestimmungen über Beförderung der — im Frieden. 159.
- Unteroffizier-Übungskurse** der Infanterie-Schießschule 1904: 315.
- Unterrichtsgelder** für die Neformationen 1903: 81.
- Unterrichtskurse** der Kriegsschulen. 18. 135. 224. 276.

Unterstützung der Familien der zu Übungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Anmeldung. 44.
 Unterstützungsfonds des Offizierkorps der technischen Institute 1903: 45; für Fußartillerie-Regimenter Nr. 9 und 13: 81.
 Unterstützungsvorschrift (Offizier-). Änderung des § 17, Ziffer 3: 215.
 Untersuchung. Ärztliche — militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika. 30; in Canada. 30; in Brasilien. 44. 231; in den Britischen Besitztungen in Indien. 176; im südlichen Rußland. 232. 242; in den russischen Ostseeprovinzen. 301; in Transvaal. 343.
 Untersuchungssachen (Militärgerichtliche). Vorlagen über Dienststreifen in — künftig an C. D. 222.
 Urlaubsbefugnisse s. Beurlaubungsbefugnisse.
 Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres. Herausgabe von Generalstab fortgesetzt. 272.
Verbindungen nach und von Helgoland. 159. 272. 355.
 Vereinigte Staaten von Amerika. Ärztliche Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in —. 30.
 Vereinnahmung eines anonym versandten Gelbtrages. 176.
 Verkaufs-Preisverzeichnis s. Preisverzeichnis.
 Verkehrsordnung (Eisenbahn-) s. Eisenbahn- —.
 Verkehrstruppen. Aderweite Tragezeiten für Waffenrock und Vitewle. 18. Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt der Führer der Bespannungs-Abteilungen des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphen-Bataillone. 19. Entwurf zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphenabteilung ausgegeben; früherer Entwurf zur Ausrüstungs-Nachweisung außer Kraft. 24. Zuteilung von Luftschiffer-Abteilungen zum Kaisermanöver 1903: 26. Ergänzung der Ziffer 58 der Dienstordnung der Kriegsakademie betreffend Übungen der Offiziere der —. 42. Inspektion der — erhält 2. Adjutanten; dagegen fällt 2. Adjutant der Eisenbahn-Brigade fort. 67. Bei Luftschiffer-Bataillon erhält Gerichtsoffizier 108 *M.*, Zahlmeister 180 *M.* Zulage. 69. Der Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade tritt ein Werkstättenvorsteher hinzu. 69. Rationsgebühr des 2. Adjutanten der Inspektion der Verkehrstruppen. 71. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der —. 72. Zum Mannschaftsfiskus der Kavallerie-Telegraphenschule dürfen, wenn geeignete Kapitulanten nicht verfügbar, Unteroffiziere kommandiert werden. 73. Gehaltsstufen für Werkstättenvorsteher der Militär-Eisenbahn. 86. Vermehrung der Schreiber bei Inspektion der —. 81. Änderung in der Bestellung von Mannschaften des Trains für Bespannungs-Abteilungen. 119. Ausgabe eines Anhangs zur Genehrschiefsvorschrift für Fußartillerie, betreffend Zusätze usw. für das Luftschiffer-Bataillon. 265. Neues Exerzier-Reglement für Luftschiffer. 287. Dienstvorschrift für das Luftschiffer-Bataillon neu ausgegeben. 298.
 Verlegungen. Bespannungs-Abteilung des Fußartillerie-Regiments Nr. 6 von Glogau nach Posen unter Abtritt zum Fußartillerie-Regiment Nr. 5: 9. III./Infanterie-Regiments Nr. 46 endgültig nach Breschen; II./In-

fanteie-Regiments Nr. 47 endgültig nach Schrimm. 65. — 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 8 von Diebshofen nach Metz. 67. Meldeamt Borken nach Bocholt. 82. Kommandantur des Truppenübungsplatzes Lodstedt von Igehoe nach Lodstedter Lager. 97. Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 1 unter Zuteilung zum Kürassier-Regiment Nr. 5 von Königsberg nach Graudenz. 183. — 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 8 von Ramlau nach Dis. 183. — 4. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 16 von Ulzen nach Lüneburg. 200. III./Infanterie-Regiments Nr. 72 von Zargau nach Bernburg. 235. II./Füsilier-Regiments Nr. 36 von Bernburg nach Merseburg. 235. Stab der 86. Infanterie-Brigade von Metz nach St. Avold. 297.
 Verleihung. Des Kaiserabzeichens für beste Schießleistungen 1903: 240. 241. 267.
 Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher und Belege. 284.
 Verpflegung. Quartier. — Vergütung 1904: 349. Niedriges Befähigungsgeld für II. Halbjahr 1903: 178. 224. Desgl. für I. Halbjahr 1904: 351. Selbstkosten der den Truppen überwiesenen Lebensmittel. 141. — der unsicheren Dienstpflichtigen für den Eintreffetag beim Truppenteil. 17. Neue Feldverpflegungs-Tabellen. 95. Beschaffung der Friedensverpflegungs-Tabelle von Groste aus allgemeinen Unkosten gestattet. 95. Niedriges Befähigungsgeld für Sondershausen für II. Halbjahr 1903: 224.
 Verpflegungsgelder der zur Übung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Abfußdampfern der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade. 214. Verschlussteile. Beschießen von — an Schußwaffen. 120. Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission erhält Zahlmeister. 69. Einrichtung einer Kassenverwaltung. 70. Bekleidungs-wirtschaft geht von Fußartillerie-Schießschule auf — über. 70. Zahlmeister erhält Zulage von 90 *M.* 71. Zulage von 108 *M.* für Zahlmeisteraspiranten der Versuchskompanie fällt fort. 71. Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Ersatz der Jäger. 98.
 Verteidiger beim Reichsmilitärgericht. Rechtsanwält Neumann zum — ernannt. 287.
 Vertretung des beurlaubten Kriegsministers. 131.
 Veterinär-Akademie (Militär-). Einführung dieser Bezeichnung. 227. Kommandierung von Hilfsinspektanten (Oberveterinäre). 228.
 Veterinärpersonal. Einstellung von Roßarzt-Aspiranten bis 31. März 1903: 45. Korpsroßarzt XVI. Armee-korps Fuhrkostenentschädigung. 69. Roßarzt für Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 2 und 3: 69. Änderungen im Veterinärwesen. 227.
 Veterinärwesen. Änderungen im Militär- —. 227. Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. Vom Generalstab herausgegeben. 288. Vizefeldwebel. Außeretatmäßige, Zahl vom 1. April ab. 72; vom 1. November ab. 268.
 Vizewachmeister. Außeretatmäßige, Zahl vom 1. April ab. 72; vom 1. November ab. 268.
 Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen durch bürgerliche Behörden. Grundsätze. 259.

Vorbereitungsdienst s. Militärärnwärter.
 Vorspannkosten. Verrechnung der — aus Anlaß der
 Fortführung der Änderungen in der Heeresorganisation
 von 1899: 80.

Waffen. Aberweisung an Neuformationen 1903: 80.
 Waffen dienst. Zurücklegen der Strecken Berlin-
 Truppenübungsplatz Jüterbog und Berlin-Clausdorf-Sperenberg
 und Cummersdorf als Gänge im — anzusehen. 123.
 Waffeninstandhaltungsgeld. Anlässlich Neufor-
 mationen. 81. 82. 83.

Waffeninstandsetzung. Kommandierung von Offizieren
 zur Ausbildung. 99. 269. Nachtrag zum — Preis-
 verzeichnis für Artilleriedepots. 233.

Waffenmeister der Feldartillerie. Neue Dienstvorschrift
 für die —. 43. Servis wie Militärkünstler. 69. An-
 legung des Offizierseitengewehrs. 103.

Waisengeld. Änderung in der Befugnis zur Bewilligung
 von gesetzlichem —. 242.

Washington. Militärbevollmächtigter. 67.

Wasserverbrauch. Kosten des — in Dienstwohnungen. 235.
 Werkstättenvorsteher. Neue Stelle für Militär-
 Eisenbahn. 69. Gehaltsstufen. 86. Änderung der
 Dienstordnung für den Betrieb usw. der Militär-
 Eisenbahn betr. —. 223.

Wesel. Auflaffung von Befestigungen. 10.

Winterflaggen. Vorschrift ausgegeben. 11.

Wischstöße 93. Abgabe der in standsetzungsbedürftigen —
 an Artilleriedepots und Empfang neuer von Gewehr-
 fabrik Spanbau. Bezugspreis. 185.

Witwengeld. Änderung in der Befugnis zur Bewilligung
 des gesetzlich —. 242.

Wohlfähigkeit. Verteilung von Zinsen patriotischer
 Stiftungen. 46. 47. Vergebung von Erziehungs-
 beihilfen für bedürftige Töchter verstorbener deutscher
 Offiziere. 292.

Wohnplätze des Deutschen Reichs von Brundow. Herab-
 setzung des Bezugspreises. Bezugsbedingungen. Be-
 schaffung aus Ersparnis- oder Unkostenfonds gestattet. 116.

Zahlmeister. Bei Luftschiffer-Bataillon 180 *M.* Zulage.
 69. Neue Stelle für Versuchs-Abteilung der Artillerie-
 Prüfungskommission. 69. Dieser — erhält Zulage von
 90 *M.* 71.

Zahlmeisteraspiranten. Überführung außeretats-
 mäßiger — zum Beurlobtenstand ihrer Waffe. 3.
 — für Truppenübungsplätze und Fußartillerie-Schieß-
 plätze. 67. Zulage von 108 *M.* des — der Versuchs-
 kommission der Artillerie-Prüfungskommission fällt fort. 71.

Zeichnungen. Feldartilleriematerial. 23. 209. 304.
 Fußartilleriegerät. 94. 122. 260. 305. 343. Train-
 material. 5. 247. 273. Konstruktions- — der Ponton-
 und Bodwagen n/A. 236. — der Waffenmeister-
 Werkstätten der Feldartillerie. 305.

Zeichnungenverwalter bei Artillerie-Konstruktions-
 bureau. Neue Stelle. Gehaltsstufen. 86.

Zeiteinteilung für Schießübungen s. Übungen.

Zeugengebühren der Gen darmen auf Probe in militär-
 gerichtlichen Angelegenheiten. 260.

Zeughausbüchsenmacher. Servis wie Militärkünstler.
 69. Anlegung des Offizierseitengewehrs. 103.

Zeugnisse. Lehranstalten, welche — für einjährig-frei-
 willigen Militärdienst ausstellen dürfen. 214. Aus-
 stellung von — für militärpflichtige Deutsche: In den
 Vereinigten Staaten von Amerika. 30; in Canada. 30;
 in Brasilien. 44. 231; in den Britischen Besitzungen
 in Indien. 176; im südlichen Rußland. 232. 242;
 in russischen Ostseeprovinzen. 301; in Transvaal. 343.

Zeugoffiziere. Neue Stellen für —. 68. Auf Truppen-
 übung- und Fußartillerie-Schießplätzen sind Zeug-Ober-
 leutnants und Leutnants dienstjünger als der Adjutant
 der Kommandantur. 67.

Zeugergeanten. Aderweite Festsetzung der Gehalts-
 stufen. 73.

Zeugunterpersonal. Verrechnung der Zulage von 1 *M.*
 bei Kommandos. 73.

Zielbauvorschrift für Feld- und Fußartillerie aus-
 gegeben. 91.

Zivildienst s. Militärärnwärter.

Zivilhandwerker. Betrieb mit — bei Bekleidungs-
 ämtern des Gardekörps und XV. Armeekorps. 69.

Zivilstrafanstalten. Postenbindungen der Truppen an
 — im gewerblichen Interesse sind portopflichtig. 21.

Zivilversorgung s. Militärärnwärter.

Zulagen. Kommandeur des Bezirkskommandos II Bremen
 künftig 1080 *M.* — 66. Beim Militär-Reitinstitut ist
 Zulage von 432 *M.* auch an Rittmeister als Adjutanten
 zahlbar. 69. Feuerwerkhauptleute bei Artillerie-Schieß-
 schulen erhalten 720 *M.* Zulage. 69. Gerichtsoffizier
 bei Luftschiffer-Bataillon erhält 108 *M.*, Zahlmeister
 180 *M.* Zulage. 69. — für militärisches Kurpersonal
 in Orten mit Kureinrichtungen und bei Genesungs-
 heimen. 69. — von 216 *M.* für die Adjutanten der
 Truppenübungs- usw. Plätze. 70. Zahlmeister der
 Versuchsabteilung der Artillerie-Prüfungskommission
 erhält — von 90 *M.* 71. Zulage für Zahlmeister-Ap-
 ranten der Versuchscompagnie von 108 *M.* fällt fort. 71.
 — für Unteroffiziere usw. in Elsaß-Lothringen. 71.
 — der zur Ausbildung zu den technischen Instituten der
 Artillerie kommandierten Offiziere. 72. — für neben-
 amtliche Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den
 Bezirkskommandos und Meldeämtern als Sammelorte
 anderweit geregelt. 72. Verrechnung der Zulage von
 1 *M.* bei Kommandos des Zeug- und Feuerwerkunter-
 personals. 73. — für Schreiber bei Militär-Turn-
 anstalt. 81. Zulagen für abkommandierte Mannschaften
 dürfen aus Ersparnis- oder Befestigungsfonds gewährt
 werden. 184.

Zusammenlegbare Sägen für Arbeiten im Felde ein-
 geführt. 157.

Zuteilung der zur Hochschule für Musik von auswärts
 kommandierten Militärarmistler. 137.